

Frieden übersetzen in der Vormoderne: Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft

Duchhardt, Heinz (Ed.); Espenhorst, Martin (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Duchhardt, H., & Espenhorst, M. (Hrsg.). (2012). *Frieden übersetzen in der Vormoderne: Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beihefte, 92). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666101144>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Frieden übersetzen in der Vormoderne

Translationsleistungen in Diplomatie,
Medien und Wissenschaft

Herausgegeben von
Heinz Duchhardt und Martin Espenhorst

Vandenhoeck & Ruprecht



V&R



Veröffentlichungen des
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Universalgeschichte
Herausgegeben von Johannes Paulmann

Beiheft 92

Vandenhoeck & Ruprecht

Frieden übersetzen in der Vormoderne

Translationsleistungen in
Diplomatie, Medien und Wissenschaft

Herausgegeben von
Heinz Duchhardt und Martin Espenhorst

Vandenhoeck & Ruprecht



Mit 10 Abbildungen, 9 Grafiken und einer Tabelle

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN (Print) 978-3-525-10114-8
ISBN (OA) 978-3-666-10114-4
<https://doi.org/10.13109/9783666101144>

© 2012, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Oakville, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Satz: Jens Wehrkamp zu Höne

Gesamtherstellung: ⊕ Hubert & Co, Göttingen

Inhalt

Vorwort	7
 Martin Espenhorst Einführung: Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen und -defizite im vormodernen Friedensprozess ..	9
 I. TRANSLATIONEN VON FRIEDENSVERTRÄGEN, FRIEDENSVERTRAGSSPRACHEN UND BEGRÜNDUNGSMETAPHERN	
 Kay Peter Jankrift »Cuius religio, eius lingua?« Die Bedeutung von Sprache bei Friedensschlüssen zwischen katholischen und protestantischen Mächten bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges	19
 Johannes Burkhardt Friedensschlüsse auf Sächsisch. Pazifizierende Sprachleistungen eines deutschen Landesstaates in der ersten Hälfte der Frühen Neuzeit	35
 Wolfgang E.J. Weber Lateinische Geheimnisse. Außenpolitisches Handeln und Außenpolitik in der Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts	67
 Niels F. May Eine Begründungsmetapher im Wandel: Das Gleichgewichtsdenken in der Frühen Neuzeit	89
 Martin Espenhorst »Missverständnis« als völkerrechtliche Legitimationsfigur im vormodernen Friedensprozess	113
 Benjamin Durst Friedensvertragsübersetzungen in frühneuzeitlichen Vertragssammlungen: Aspekte ihrer Produktion, Beschaffenheit, zeitgenössischen Einschätzung und Rezeption bis heute	129

Cornelia Manegold Der Frieden von Rijswijk 1697. Zur medialen Präsenz und Performanz der Diplomatie in Friedensbildern des 17. und 18. Jahrhunderts	157
---	-----

II. TRANSLATIONEN IN DIPLOMATIE UND WISSENSCHAFT

Maria Baramova »Die Übersetzung der Macht«. Die Profile der habsburgisch-osmanischen Translationen im 16.–18. Jahrhundert	197
---	-----

Andrea Schmidt-Rösler Von »Viel-Zünglern« und vom »fremden Reden-Kwäckern«. Die Sicht auf die diplomatischen Verständigungssprachen in nachwestfälischen Diplomaten spiegeln	207
---	-----

German Penzholz Wahrnehmungen vom Frieden. Konfliktregulierung in frühneuzeitlichen Fürstenspiegeln und Regimentslehren	245
---	-----

Heinz Duchhardt Eine verlegerische »Übersetzungsleistung«. Zu van Hulle's Porträtwerk der Gesandten des Westfälischen Friedenskongresses von 1696/97	273
---	-----

Autorenverzeichnis	279
Abbildungsverzeichnis	281
Personenregister	283

Vorwort

Im Mai 2009 startete das Verbundprojekt »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien im vormodernen Friedensprozess. Europa 1450 – 1789/1815« und endete nach einer Laufzeit von drei Jahren im Mai dieses Jahres. Beteiligt daran waren das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte in Mainz, das Institut für Europäische Kulturgeschichte in Augsburg und die Staatsgalerie Stuttgart. Ziel des Vorhabens war es zu untersuchen, inwieweit Übersetzungsleistungen und -defizite den vormodernen Friedensprozess steuerten, bestimmten und beeinflussten.

Drei Dimensionen von Übersetzungsleistungen oder Translationen wurden vorrangig ins Auge gefasst: sprachliche Übersetzungen, mediale Übersetzungen und Übersetzungen von Friedenszielen, Vorstellungen und Ansprüchen während der Verhandlungen durch Diplomaten, Vermittler und Moderatoren. Da es eine systematische Untersuchung über die kommunikativen Hintergründe vormoderner Friedensprozesse noch nicht gibt, sollen die hier vorgestellten Forschungsergebnisse, die in den letzten drei Jahren erarbeitet wurden, neue Impulse zur Erforschung dieses fundamentalen Themenkomplexes aussenden.

Das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten intensiv der historischen Friedensforschung und der europäischen Diplomatiegeschichte zugewandt. Hier sind umfangreiche Studien zum Westfälischen Frieden, zum Frieden von Rijswijk und zur inneren Struktur vormoderner Friedenspraxis sowie -theorie entstanden, und ist mit dem DFG-geförderten Digitalisierungs-Projekt »Europäische Friedensverträge der Vormoderne – online« erstmals ein Überblick über die frühneuzeitlichen Friedensverträge geschaffen worden. Diese frei zugängliche netzbasierte Sammlung von 1.800 europäischen Unterhändlerausfertigungen, damaligen Abschriften etc. mit einer Reihe von Informationsangeboten (Transkription, Kommentar, Druckverzeichnisse, Chronologien, Karten, frühneuzeitlichen Editionen) stellt inzwischen die empirische Basis für die Erforschung vormodernen Friedens dar. Auch für das Projekt »Übersetzungsleistungen« war sie der Ausgangspunkt für die statistische Erhebung der verwandten Sprachen der Friedensverträge, der Recherche nach den Unterhändlern, nach völkerrechtlichen Begründungsmetaphern u.v.m.

Dabei strukturierten die drei Partner des Verbundes verschiedene Arbeitspakete, also Themenschwerpunkte. In Mainz erforschte die Arbeitsgruppe, bestehend aus den Projektleitern Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Duchhardt und Dr. Martin Espenhorst, ferner den wiss. Mitarbeitern PD Dr. Daniel Hildebrand,

Dr. Maria Baramova und Niels May, M.A. sowie Monika Frohnappel, M.A., erstens, die Sprachstruktur und die Begriffe von Friedensverträgen sowie, zweitens, das Unwissen und die Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess. Dabei wurde das Augenmerk auch auf die Beziehungen mit dem Osmanischen Reich gelegt.

In Augsburg wandte sich die Arbeitsgruppe mit ihren Projektleitern Prof. Dr. Johannes Burkhardt und Prof. Dr. Wolfgang E.J. Weber sowie den Mitarbeitern apl. Prof. Dr. Kay-Peter Jankrift, Dr. Andrea Schmidt-Rösler, Dr. German Penzholz und Benjamin Durst, M.A. den Friedensvertrags- und Vermittlungssprachen sowie den Friedensideen und der Friedenspraxis in der medialen Umsetzung zu.

In Stuttgart wurden die Übersetzungsleistungen der Kunst analysiert, also die Bilder von Frieden und Friedensverträgen. Die Leitung hatte PD Dr. Hans-Martin Kaulbach inne, als Mitarbeiterin fungierte Dr. Cornelia Mane-gold.

In den drei Jahren ist es gelungen, neue Einblicke in den vormodernen Umgang mit Frieden zu eröffnen. Neue europäische Friedensbilder wurden erschlossen und nachgewiesen, neue Begründungsmetaphern, wie z.B. Miss-verstand, erkundet, neue Aspekte der Übersetzung von der Herrscherperson zur Persönlichkeit des Staates beschrieben und neue Erkenntnisse bei der Frage hervorgebracht, welche Friedenssprachen zwischen 1450 und 1789 wo gebräuchlich waren. Aber auch bislang weniger bekannte frühneuzeitliche Werke, die »Staatsprachen« reflektierten, Werke zur Kanzleisprache, Dip-lomatenspiegel und Zeitschriften wurden gewinnbringend unter kultur- und begriffshistorischer Perspektive ausgewertet.

Die finanzielle Hauptlast trug das Bundesministerium für Bildung und For-schung (BMBF), dem hiermit herzlich gedankt sei. Für die Beratung und Un-terstützung bei der Beantragung und der Realisierung des Projektes sei auch den zuständigen Mitarbeitern des PT – DLR (Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.), Dr. Maria Böhme und Dr. Christo-pher Wertz, sehr gedankt.

Das Layout und den Satz realisierte der Designer Jens Wehrkamp zu Höne (Gehrde), auch ihm sind wir zu Dank verpflichtet. An der Vorbereitung der Veröffentlichung dieses Verbundsammelbandes wirkten dankenswerterwei-se Dr. Maria Baramova, Monika Frohnappel, M.A. sowie Vanessa Brabsche, M.A. (alle Leibniz-Institut für Europäische Geschichte) mit, ohne die die Drucklegung nicht hätte zügig umgesetzt werden können.

Mainz, im Juli 2012

Heinz Duchhardt

Martin Espenhorst

Martin Espenhorst

Einführung:

Frieden übersetzen in der Vormoderne.

Translationsleistungen und -defizite im vormodernen Friedensprozess

1.

Friedenskonferenzen stießen und stoßen noch auf europaweites Interesse. Auch »kleinere« Friedensverträge, Heirats- und Handelsverträge oder Waffenstillstände, selbst wenn sie nur von zwei Vertragspartnern ausgehandelt wurden, wurden von Mächten, die nicht daran beteiligt waren, zur Kenntnis genommen, um sie in ihre grenzüberschreitenden politischen Planungen berücksichtigen zu können. Nachrichten von Ereignissen oder Handlungsabsichten wurden von Diplomaten während ihrer Friedensmission ins politische Kalkül einbezogen. Wissen, Transparenz und Öffentlichkeit wurden gesteuert – bewusst oder auch unbewusst. Die Friedensschlüsse wurden von Gelehrten und Schriftstellern in ihr Weltbild eingeordnet, bewertet und mit dem Ziel interpretiert, die Leser zu überzeugen – und bewusst oder unbewusst und gewollt oder ungewollt – spezifische Meinungen im Spiegel des jeweiligen Friedensvertrags zu kreieren.

Verdächtigungen, Gerüchte, Fehlinformationen und Dementi begleiteten die frühneuzeitlichen Friedensverhandlungen. Machtpolitische Ansprüche mochten die Leitlinien vormoderner Friedensverhandlungen der Akteure bilden, doch während der Verhandlungen übten Einschätzungen und Fehleinschätzungen, Wahrnehmungen und Fehlwahrnehmungen, Informationen und Desinformationen, Erinnerung und Vergesslichkeit, Vertrauen und Misstrauen wichtige Effekte auf den Friedensprozess und seinen Verlauf aus. Indem Diplomaten gewandt und clever agieren konnten, indem es gute und schlechte, vorteilhafte und weniger vorteilhafte Friedensverträge gab, war nicht allein der militärische Erfolg ausschlaggebend für das Zustandekommen und den Verlauf der Vereinbarungen eines Friedensvertrages, sondern zu einem Gutteil auch die sprachliche Strategie und Argumentationstechnik. War der Friedensliebe des Gegners zu trauen? Wie war die Bereitschaft einzuschätzen, dass der Nachbar seinen Bündnisverpflichtungen nachkommen würde? Wie konnten Ansprüche und Interessen überzeugend vorgebracht werden? Welchen (Ver-)Handlungsspielraum besaßen mindermächtige und militärisch unterlegene Gemeinwesen und welchen nahmen sie sich vielleicht sogar?

2.

Translationen oder Übersetzungen sind der Kitt zwischenmenschlicher Kommunikation. Durch Übersetzungen wird Wissen vermittelt. Politische, kulturelle Prozesse sogar komplexer moderner Gesellschaften werden durch Translationen – hierzu gehören auch Defizite wie Missverständnisse – geregelt. Das »Macht-Spiel« mit der Sprache, die kommunikativen Hintergründe vormoderner Friedensprozesse sowie auch die damalige Wissens- und Unwissensvermittlung von Frieden und frühneuzeitlichen Friedensverträgen sind Thema des BMBF-geförderten Verbundprojektes »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien im vormodernen Friedensprozess. Europa 1450–1789«, an dem neben dem Leibniz-Institut für Europäische Geschichte auch das Institut für Europäische Kulturgeschichte in Augsburg und die Staatsgalerie Stuttgart beteiligt sind. Im Verbund werden verschiedene sog. Arbeitspakete – also Schwerpunktthemen – erforscht: die Sprache und Begriffe in Friedensverträgen, wie z.B. Gleichgewicht und Souveränität, und auch Translationsdefizite, wie z.B. Unwissen und Missverständnisse; ferner die Sprachen und ihre Bedeutungen, in denen Friedensverträge abgefasst wurden, die Übersetzung und Überlieferung von Friedensverträgen in Editionen, Friedensvertragssammlungen, Fürsten- und Diplomaten spiegeln sowie von »Friedensbildern«, also die Visualisierung und mediale Übersetzung von Frieden in der Kunst. Der vorliegende Sammelband fasst die Forschungen der letzten drei Jahre zwischen 2009 und 2012 in zwei Sektionen – (I.) *Translationen von Friedensverträgen, Friedensvertragssprachen und Begründungsmetaphern* sowie (II.) *Translationen in Diplomatie und Wissenschaft* – zusammen.

3.

Drei verschiedene Grundformen von Translationen lassen sich unterscheiden: sprachliche Übersetzungen, mediale Übersetzungen und kulturelle Übersetzungen. Von sprachlichen Übersetzungen sprechen wir, wenn es um Übersetzungen eines Textes oder des gesprochenen Wortes in eine andere Sprache geht oder wenn Inhalte zwar in der gleichen Sprache übersetzt werden, aber bewusst oder unbewusst neu wiedergegeben werden. Mediale Übersetzungen liegen vor, wenn das Medium gewechselt wird, also zwischen Sprache, Schrift, Bild etc. changiert wird. Und kulturelle Übersetzungen nennen wir diejenigen Translationen, in der durch Handlung vermittelt wird – also etwa wie es Moderatoren tun, Multiplikatoren oder die Vermittler. Kulturelle Übersetzungen betreffen darüber hinaus den Umgang mit Erinnern und Vergessen, Wissen und Unwissen in einem Gemeinwesen. Denn bekanntlich

sind Erkenntnisse – zu denken ist an Galileo – nicht immer mit den gesteuerten Weltbildern bestimmter Kulturen deckungsgleich.

Diese drei Grundtypen wurden in Wissenschaft und Literatur durchaus reflektiert und illustriert. Johann Peter Hebel (1760–1826) erzählt folgende Geschichte, in der sprachliche Übersetzungsdefizite veranschaulicht werden:

Im 90er Krieg, als der Rhein auf jener Seite von französischen Schildwachen, auf dieser Seite von schwäbischen Kreis-Soldaten besetzt war, rief ein Franzos zum Zeitvertreib zu der deutschen Schildwache herüber: Filu! Filu! Das heißt auf gut deutsch: Spitzbube. Allein der ehrliche Schwabe dachte an nichts so Arges, sondern meinte, der Franzose frage: Wie viel Uhr? Und gab gutmütig zur Antwort: halber vieri.

Dass auf dem Weg und in dem Prozess auch medialer Übersetzungen Fehler unterlaufen, unerwartet neue Inhalte kreierte oder bewusst verfälscht werden, ist ein Phänomen, das Georg Christoph Lichtenberg (1742–1799) folgendermaßen auf den Punkt bringt: »Die Wahrheit hat tausend Hindernisse zu überwinden, um unbeschädigt zu Papier zu kommen, und von Papier wieder zu Kopf«. Die Quelle für Übersetzungsfehler sieht Lichtenberg nicht in der unterschiedlichen Sprache, sondern in dem Wechsel der Medien zwischen Mündlichkeit zur Schriftlichkeit. Intensiv wurde Frieden und speziell auch Friedenskongresse in Bildern visualisiert. Bilder übersetzen Inhalte zu Nachrichten und propagandistische Medien.

Gerade in der Aufklärung wurde über Übersetzung und Missverständnisse durchaus reflektiert. Bei August Ludwig Schlözer (1735–1809) finden wir folgende lehrreiche Anekdote, wobei der Göttinger Aufklärer nicht philologische, sondern kulturelle Differenzen und Übersetzungsfehler aufgreift (*Kritische Sammlungen*, Band 2, S. 275). Schlözer beobachtet dabei, dass Gesten kulturell unterschiedlich konnotiert sind und Inhalte unterschiedlich – ja sogar diametral entgegengesetzt – ausgedrückt werden können:

Die Franzosen sprechen in einem weg, wann sie an Deutsche geraten; und diese tun dagegen nicht den Mund auf. Dann halten jene diese für dumm, weil sie stumm: sind; und diese halten jene für dumm, weil sie, unverstanden, in die Lüfte sprechen. Wer von beiden hat Recht?

Was bedeutet dies für den vormodernen Friedensprozess? Welche Übersetzungsleistungen können für die Friedensvertragspraxis der damaligen Zeit herausgefiltert werden?

4.

Übersetzungsleistungen hatten im vormodernen Friedensprozess in erster Linie Diplomaten und Dolmetscher zu vollbringen, aber nicht ausschließlich nur sie. So standen Friedensvereinbarungen im Fokus der höfischen, gelehrten und bürgerlichen Öffentlichkeit Europas. Die Friedensverträge wurden, um sie in verschiedene kommunikative Umläufe zu bringen – häufig schon bald nach Abschluss –, kopiert, vervielfältigt, verschickt und gedruckt, mitunter wurden sie in eine andere Sprache übersetzt und auch visualisiert. Die Ausfertigungen wurden (in der Regel) ordnungsgemäß in Archiven verwahrt und der Vertragstext (in der Regel) dem Parlament zur Ratifikation vorgelegt, so es denn eine solche Institution gab. Über Medien wie Zeitungen, Flugschriften, Geschichtswerke und Graphiken schließlich wurden Friedensverträge kommentiert, interpretiert, kritisiert, verformt und in ein neues literarisches und mediales Umfeld übersetzt. Wege und Schnittstellen von Übersetzungen in der vormodernen Friedensschlusspraxis waren:

- Die Formulierung von politischen Zielen und Verfahrensfragen, die von den Fürsten und zuständigen Regenten sowie ihren Beratern definiert wurden und anschließend an die Diplomaten, z.B. über Instruktionen, »über-setzt« wurden;
- Der Verhandlungsprozess selbst mit den Diplomaten und Kanzleisekretären als Akteure, die im Auftrag ihres Fürsten und Gemeinwesens den Dialog mit den künftigen Vertragspartnern gestalteten;
- Sprachliches Übersetzen, man denke an die wichtige Funktion von Dolmetschern¹;
- Die Vermittlung, sofern sie eingesetzt wurde, durch die die unterschiedlichen Friedensentwürfe kommuniziert und moderiert wurde, so sie denn überhaupt eingesetzt und zugelassen wurde;
- Das Zeremoniell mit seinen symbolischen Übersetzungsleistungen;
- Der Gabentausch z.B.;
- Das Völkerrecht mit seinem teils globalen, teils europäischen Steuerungspotential;
- Die Wissenschaft; Gelehrte und Wissenschaftler, die Friedensverträge edierten, interpretierten, Friedensordnungen entwarfen und in – z.B. völkerrechtliche – Sinnzusammenhänge oder auch Welt- und Europabilder übersetzten. Schließlich die
- Künstler, Schriftsteller, also Akteure in den Medien, die den jeweiligen Frieden deuteten und visualisierten.

1 Im Friedensvertrag von Passarowitz aus dem Jahre 1718 zwischen dem Osmanischen Reich und Habsburg wird den Dolmetschern ein exponierter Platz eingeräumt.

5.

Politische Heterogenität, kulturelle Differenzen, vielfältige Begriffskonnotationen sowie (Staats-)Rechtstraditionen sind kennzeichnend für die Frühe Neuzeit. Vorrangiges Ziel von Friedensverhandlungen – jedenfalls auf den ersten Blick – war es, einen Konsens in einem hochgradig verdichteten Feld aus politischen, konfessionellen, rechtlichen, zeremoniellen und nationalen Interessen und Differenzen zu schaffen. Die Gesprächsinhalte und –ziele, die regional sehr unterschiedlich aufgeladen waren, die Art der Kommunikationsorganisation, die unmittelbar oder über Zwischeninstanzen und Gremien erfolgen konnte, oder auch der Einsatz von Geschenken, zeremoniellen Standards sowie symbolischen Handlungsketten konnten heterogener nicht sein. Auf vormodernen Friedensverhandlungen wurde dann auch stets die Gefahr von Übersetzungsdefiziten mitgedacht. So galt es, Missverständnisse zu antizipieren, zu durchschauen, zu überbrücken oder gezielt zu schaffen. Sollte es also geradezu die damalige Strategie gewesen sein, über die Ausblendung und Reduktion ordnungspolitischer Komplexität Frieden zu erreichen?

Vormoderne Friedensverträge gleichen einem Formular mit einem prinzipiell einheitlichen, tendenziell sprachlich reduzierten und wiederkehrenden Aufbau. Zwar lassen sich eine Reihe von Veränderungen über die Jahrhunderte durchaus nachweisen und auch gewisse narrative Spielräume können aufgefunden werden, generell aber wurden komplexe Streitpunkte bei Abfassung des Vertragstexts in einen Minimalkonsens übersetzt – Stichwort *Dissimulatio* –, der möglichst alle Konfliktpunkte ausschloss. Im Sinne der Friedenssicherung und um Schuldzuschreibungen zu vermeiden, unterließen die Vertragspartner in der Frühen Neuzeit einvernehmlich eine – wie auch immer gestaltete – Ursachenforschung und eine historische bzw. politische Aufarbeitung der Konflikte.

6.

Amnestie, Geheimvertrag, Geheimklausel, Geheimdienst, Chiffren, Oblivio oder Vergessen und Missverstand sind wichtige, auf die Übersetzung und Steuerung von Wissen basierende Begriffe und Bausteine der vormodernen Friedensvertragspraxis und des Völkerrechts. Sie gehören in die binneneuropäische Organisation, Frieden herzustellen, die nach 1699 auch auf das Osmanische Reich ausstrahlte. Entwickelt wurde ein Inventar von Schlüsselbegriffen, die in den Friedensvertragstexten aufgenommen wurden, eine Friedenssprache. Nicht nur »Sicherheit« drängt sich als zentrale vormoderne Leitkategorie, die konfliktfreies Zusammenleben steuert, auf, sondern auch

religiös-säkulare Stereotype wie »Eintracht«, »Freundschaft«, »Familie«, »Nachbarschaft«, »Haus« und »Liebe« (Brieskorn, Riedenauer, *Suche nach Frieden*). Ebenso sind »Europa« oder auch »Ruhe« (*tranquilitas*) Referenzbegriffe (H. Duchhardt). Am Beispiel der »Gleichgewichts-Metapher« ist exemplarisch nachgewiesen worden, dass völkerrechtliche Begriffe zu einem bestimmten Zeitpunkt für zwischenstaatliche Vereinbarungen nutzbar gemacht wurden, dass sie sich erst behaupten und auf Akzeptanz stoßen mussten und auch evtl. adaptiert wurden oder dass diese Begriffe gerade auch nicht verwendet wurden, obwohl sie vorlagen (H. Duchhardt, *Missing balance*). Warum also wurden sie wann ignoriert?

Die Amnestie – eine wichtiges vormodernes völkerrechtliches Instrument – fordert gerade dazu auf, Ursachen und Hintergründe für den Kriegeausbruch zu vergessen. Das Translationspotential dieser Begründungsformel liegt also darin, einen spezifischen Verhandlungsrahmen zu schaffen, der neue gegenseitige Vorwürfe und Schuldzuschreibungen ausschließt. Schon vor 1648 kam die Amnestie als Begriff in Anwendung. Doch nicht durchgängig wurde sie in frühneuzeitliche Friedensverträge aufgenommen. In einem Friedensvertrag des Jahres 1619 zwischen Großbritannien und der niederländischen Ostindischen Kompanie (1619 VI 2) wurde sie zum Beispiel in Artikel 1, also an exponierter Stelle benannt. Die Amnestie gehörte innerhalb kurzer Zeit zum europäischen Inventar der Begriffe und Legitimationsformeln des Friedensvertragsrechts. Für die Ersterwähnung der Amnestie als Begriff im Deutschen Reich macht Jörg Fisch einen Vertrag aus dem Jahre 1627 aus, den Versöhnungsrezess zwischen Friedrich von der Pfalz und Kaiser Ferdinand II. Auch Ferdinand II. erließ eine Amnestie schon im Friedensvertrag von Preßburg (1626 XII 20) zwischen Habsburg und Siebenbürgen. Nach 1648 wurden Rekurse auf die Amnestie als Begriff in Friedensverträgen häufiger und erreichten vor allem im »aufgeklärten« 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Zwar wurde mit der Amnestie als Begriff vor 1619 noch nicht operiert, doch gab es verwandte Formen wie Vergebung, Aufhebung und Vergessen.

Auch der Missverständnis – um ein weiteres Beispiel zu nennen – ist mehr als nur eine rhetorische Floskel. Sie findet sich in den Friedensvertragstexten seit dem 16. Jahrhundert, vor allem in skandinavischen Ländern, aber auch etwa im Prager Frieden von 1635. Friedensverträge mit der Missverständisklausel beziehen sich auf vorhergehende Vereinbarungen und bemühen sich um eine Konkretisierung, Klarstellung oder Reform bestimmter Artikel. Auf diese Weise wird – auch dies de facto eine friedenswahrende Übersetzungsleistung – ein fortlaufender Friedensprozess suggeriert, der unabhängig von den militärischen Ereignissen abläuft. Leopold Ranke – um nur ein Beispiel zu geben – bezeichnet in dem Kapitel seiner Geschichte der Reformation über den Frieden von Kadan (Kaaden) von 1534 (S. 481) die Einschätzung König Ferdinands, dass ein Missverständnis wegen des nürnbergischen Frie-

dens von 1532 vorgefallen sei, sogar als ein Geständnis, womit ein juristischer Sachverhalt und nicht nur ein rhetorischer benannt wird. Denn mit diesem Geständnis einer missverständlichen Schlussfassung des Friedens von Nürnberg verbunden war die Einstellung religiöser Eingaben vor dem Kammergericht. In der Weisung des Kammergerichts liege, meint Ranke in seinem Werk »Fürsten und Völker von Südeuropa«, eine juristische Sicherung der neuen Partei von ungemeiner Bedeutung. Ranke betrachtete denn auch den Frieden von Kadan als »zweite große Epoche der Erhebung der protestantischen Macht« (S. 123). Dieser Effekt war letztlich nur möglich, weil Ferdinand auf die Figur des Missverständs hatte zurückgreifen können und Beschlüsse des Nürnberger Friedens auf diese Weise korrigieren und im Sinne der Protestanten steuern konnte.

7.

Die Erforschung von Übersetzungsleistungen und -defiziten in der vormodernen Friedensforschung steht noch am Anfang. Der vorliegende Sammelband macht auf eine neue Analysekategorie aufmerksam, die die Rezeptionsforschung ergänzt. Die verschiedenen Sprachen, die verschiedenen Medien und die verschiedenen Kulturen wirkten auf den Friedensprozess und seinen Verlauf gehörig ein. Übersetzungen – in dem hier präsentierten dreidimensionalen Verständnis – gestalteten Frieden mit und besaßen mehr als nur eine reine Brückenfunktion. Denn es stellt sich so dar, dass schon die Akteure es waren, die mitunter die Rezeption lenkten.

I. TRANSLATIONEN
VON FRIEDENSVERTRÄGEN, FRIEDENSVERTRAGSSPRACHEN
UND BEGRÜNDUNGSMETAPHERN

Kay Peter Jankrift

»Cuius religio, eius lingua?«

Die Bedeutung von Sprache bei Friedensschlüssen
zwischen katholischen und protestantischen Mächten
bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges

Die Sprachen sind so verschieden, wie das Bewußtsein der verschiedenen Volksgeister; [...] die Unterschiede dieses Bewußtseins aber sind aus der Abweichung in religiöser Anschauung zu erklären. Hierdurch gelangen wir zu dem Schluß, daß die Sprachform jedes einzelnen Volkes im engsten Zusammenhang mit den religiösen Ansichten desselben stehen muss,

betont Franz Philip Kaulen (1827–1907) in seinem 1861 erschienen Werk »Die Sprachverwirrung zu Babel«¹. Für den späteren Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn und Prälaten Papst Leos XIII. stand die untrennbare Verbindung von Sprache und Religion zweifelsfrei fest. Überhaupt war die Entstehung verschiedener religiöser Anschauungen nach Kaulens Auffassung der Grund für die Aufspaltung der Ursprache Adams und Evas in unterschiedliche Sprachen. Die Fortdauer der Sprachvielfalt, davon war der Theologe überzeugt, diene als wesentliche Stütze des Heidentums². Hieraus folgte für ihn wiederum als Quintessenz, dass jede Abkehr vom *wahren Glauben* zugleich das Ende von Eintracht und Frieden bedeutete – eine unverkennbare Spitze gegen den Protestantismus. Diese Spaltung könne überwunden werden, wenn die Völker »ihrer Abirrigung sich bewußt würden und wie der verlorene Sohn zum Vaterhause, zum Mittelpunkt des einen wahren Glaubens zurückkehrten«³.

Die Antwort auf die »Die Sprachverwirrung zu Babel« ließ nicht lange auf sich warten. Im Jahre 1863 veröffentlichte August Friedrich Pott (1802–1887), Sohn eines Pfarrers und nunmehr ordentlicher Professor für Sprachwissenschaft an der Universität Halle, eine Abhandlung mit dem vielsagenden Titel »Anti-Kaulen oder Mythische Vorstellungen vom Ursprunge der

1 Franz Philip KAULEN, Die Sprachverwirrung zu Babel. Linguistisch-theologische Untersuchungen über Gen. X, 1–9, Mainz 1861, S. 223. Der vorliegende Beitrag verwertet Befunde des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg geförderten Projekts »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien im vormodernen Friedensprozess«.

2 Ebd., S. 242.

3 Ebd., S. 244.

Völker und Sprachen»⁴. Darin wirft Pott, der zu den Begründern der wissenschaftlichen Sprachforschung in Deutschland zählt, dem katholischen Theologen eine religiös fundierte Instrumentalisierung der Sprachwissenschaft vor⁵. Dies ist nicht der Ort, um näher auf die wissenschaftlichen Argumente des Hallenser Professors einzugehen. Von Interesse ist vielmehr seine – bei aller überzeugenden Wissenschaftlichkeit – protestantisch geprägte Sicht auf die Zusammenhänge von Sprache und Religion. So verweist Pott auf die nutzreiche Ausgestaltung der deutschen Sprache durch den »großen gewaltigen Religionsverbesserer Luther«, der sich auch der Katholizismus nicht habe entziehen können⁶. Dem Deutschen aber, gewissermaßen der Sprache des Protestantismus, stellt er das Lateinische als linguistisches Symbol des Katholizismus gegenüber. Allem Aufwand zum Trotz sei es der katholischen Kirche jedoch nicht gelungen, sich mit dem Lateinischen außerhalb der klerikalen Kreise eine »glossa catholica« als Organ zu schaffen, um schismatische Abspaltungen und Glaubensdifferenzen gänzlich zu verhindern. »Daran ist dann allerdings, könnte man einwerfen, hauptsächlich der häufige Ungehorsam mehrerer Völker gegen die alleinseligmachende Kirche schuld«, fährt der Sprachwissenschaftler fort⁷. Als herausragendes Beispiel für Versuche des Papsttums, die babylonische Sprachverwirrung für ihre Vorstellungen von einer Einheit der Gläubigen zu nutzen, führt August Friedrich Pott das »Sprachenfest« in Rom an⁸. Dabei wurden jeweils am ersten Sonntag nach dem Dreikönigsfest die Ereignisse um den Turmbau zu Babel von 14 Zöglingen eines Priesterseminars in Szene gesetzt. Die Akteure stammten aus verschiedenen Nationen. Während die angehenden Priester zu Beginn des Schauspiels in einer gemeinsamen Sprache kommunizierten, wechselten sie im weiteren Verlauf der Handlung nach und nach in ihre jeweiligen Muttersprachen. Sehr zur Belustigung des Publikums redeten am Ende der Darbietung alle Beteiligten wild durcheinander.

4 August Friedrich POTT, *Anti-Kaulen oder Mythische Vorstellungen vom Ursprunge der Völker und Sprachen. Nebst Beurtheilung der zwei sprachwissenschaftlichen Abhandlungen Heinrich von Ewald's, Detmold/Lemgo 1863.*

5 Georg von GABELENTZ, Pott, August Friedrich, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd.26, Leipzig 1888, S. 478–485; Joan LEOPOLD, *The letter liveth. The life, work and library of August Friedrich Pott (1802–1887)*, Amsterdam 1983; Harald WIESE, *Eine Zeitreise zu den Ursprüngen unserer Sprache. Wie die Indogermanistik unsere Wörter erklärt*, Berlin 2007. Zur Auseinandersetzung zwischen Pott und Kaulen vgl. Joan LEOPOLD, *The Last Battle over the Tower of Babel. The Controversy between August Friedrich Pott and Franz Kaulen*, in: Joachim GESSINGER/Wolfert von RAHDEN (Hg.), *Theorien vom Ursprung der Sprache*, Bd.1, Berlin 2010, S. 548–558.

6 POTT, *Anti-Kaulen*, S. 149.

7 Ebd., S. 149.

8 Ebd., S. VII.

Neben den Zuweisungen des Lateinischen zum Katholizismus sowie des Deutschen zum Protestantismus, die vor dem Hintergrund der Kontroverse zwischen Pott und Kaulen deutlich werden, widmen sich beide Autoren zugleich der Verknüpfung von Religion, Sprache und Volkszugehörigkeit⁹. Diese Überlegungen führen nun zur zentralen Frage dieser Untersuchung. Sprache und Religion wirken der unlängst veröffentlichten Untersuchung von William Safran zufolge seit jeher am nachhaltigsten auf »ethnonationale Identitäten« (ethnonational identities)¹⁰. Von »Identitäten in Herrschaftsräumen« zu sprechen, erscheint für das Zeitalter vor der Herausbildung von Nationalstaaten im heutigen Sinne gewiss treffender¹¹. Religion und Herrschaft waren in den europäischen Reichen untrennbar miteinander verwoben. Nach der Verdrängung des Arianismus blieb der römisch-katholische Glaube bis ins 16. Jahrhundert hinein das einzig vorherrschende Bekenntnis. Im Zeitalter der Glaubensspaltung verlor der Katholizismus diese Vormachtstellung, doch wurden Religion und Herrschaft auch weiterhin verflochten. Aus dem Augsburger Religionsfrieden des Jahres 1555 ging der Rechtssatz hervor, der dieses Prinzip angesichts der nunmehr veränderten religiösen Verhältnisse auf den jurisdiktionellen Punkt brachte: »Cuius regio, eius religio«¹². Wenngleich dieses Recht gemäß §17 des Religionsfriedens neben Altgläubigen anfangs lediglich Lutheraner mit einbezog, so war damit in dessen gesamtem

-
- 9 Ebd., S. 143: Friedrich August Pott betont, dass sich die Grenzen eines Herrschaftsraumes nicht vollständig mit den Sprachgrenzen deckten. Zudem bemerkt er: »Deutschland birgt in seinem Schooße gleichmäßig Katholiken und Protestanten, ohne daß sie darum aufhörten Deutsche zu sein«.
- 10 William SAFRAN, Language, ethnicity and religion: A complex and persistent linkage, in: Nations and Nationalism 14 (2008), S. 43–63; Susanne MÜHLEISEN, Language and Religion, in: Marlies HELLINGER/Anne PAUWELS (Hg.), Handbook of Language and Communication: Diversity and Change, Berlin 2007, S. 461–493; Ferner John EDWARDS, Language and Identity. An Introduction, Cambridge 2009, S. 100. Zur Verbindung zwischen Sprache und Identität allgemein auch Carmen LLAMAS/Dominic WATT, Language and Identities, Edinburgh 2010. Michela DAL BORGO, Popoli, etnie, religioni nelle relazioni degli ambasciatori veneziani, in: Mediterranean World 6 (2006), S. 23–36. Eine kritische Betrachtung des Themenfeldes bietet der Band von Alfred SCHOBERT/Siegfried JÄGER (Hg.), Mythos Identität. Fiktion mit Folgen, Münster 2004.
- 11 Zur Definition von nationaler Staatlichkeit seien hier stellvertretend genannt Hagen SCHULZE, Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München 1994; Dieter LANGEWIESCHE, Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa, München 2008. Paul KROSKRITY, Language, History and Identity, Tucson 1993.
- 12 Aus der umfangreichen Literatur seien stellvertretend genannt Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfriede, Münster 2006; Heinz SCHILLING (Hg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 450. Jahrestages des Friedensschlusses, Augsburg 21. bis 25. September 2005, Gütersloh 2007; Wolfgang WÜST/u.a. (Hg.), Der Augsburger Religionsfriede 1555. Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung, Augsburg 2005; Carl A. HOFFMANN/Markus JOHANNIS (Hg.), Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, Regensburg 2005; Carl A. HOFFMANN, Der Augsburger Religionsfrieden. Inhalt und Aspekte seiner Wirkungsgeschichte 1555–1648, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 56 (2005), S. 220–240.

Geltungsbereich doch der Zugang zur Herrschaft für Protestanten gesichert¹³. Dem Grundprinzip »Cuius regio, eius religio« folgte man nicht allein in den deutschen Territorien. Das Bekenntnis des jeweiligen Herrschers legte die religiöse Ausrichtung – einen der identitätsbildenden Pfeiler – für alle Christen in seinem Herrschaftsraum fest. Religiöse Minderheiten, vor allem Juden und Muslime, waren hiervon in der Regel ausgenommen¹⁴. Dabei kam es in den europäischen Reichen in Abhängigkeit zu den gegebenen Herrschaftsstrukturen zu unterschiedlichen Entwicklungen. Am 18. Oktober 1685 erklärte etwa der französische König Ludwig XIV. im Edikt von Fontainebleau getreu der Formel »une foi, une loi, un roi« den römisch-katholischen Glauben zur alleinigen Religion in seinem Reich¹⁵. Der Protestantismus wurde unter Aufhebung des Edikts von Nantes verboten.

Angesichts der untrennbaren Verkettung von Herrschaft und Religion wie auch von Religion und Sprache stellt sich die Frage, ob sich aus dem Grundsatz »Cuius regio, eius religio« gleichsam das Prinzip »Cuius religio, eius lingua« ableiten lässt. Welche Bedeutung kam der Verwendung der lateinischen Sprache seit dem Zeitalter der Glaubensspaltung zu? Wurde Latein als »katholische Sprache« ausschließlich von katholischen Mächten verwendet? Griffen protestantische Mächte ihrerseits exklusiv auf das Deutsche als der herausragenden Sprache der Reformation zurück oder bedienten sie sich anderer Idiome? Es liegt zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nahe, den Blick auf solche Situationen zu richten, in denen die sprachliche Kommunikation zwischen katholischen und protestantischen Herrschaftsräumen eine zentrale Rolle spielt. Im Allgemeinen ist dies in diplomatischen Prozessen, im Besonderen bei Friedensverhandlungen und dem Abschluss von

13 Karl BRANDI (Hg.), *Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration*, Göttingen 1927.

14 Auf der Iberischen Halbinsel führte der Abschluss der Reconquista 1492 zur Vertreibung der Juden und Zwangskonversionen, die sich ab 1502 auch auf die verbliebenen Muslime (Mudéjares) auswirkte. Zwischen 1609 und 1611 wurden die letzten der zum Christentum übergetretenen Muslime, die sogenannten Morisken, ausgewiesen. Marta MONJO, *Sarraïns sota del domini feudal: la baronia d'Altona al sigle XV*, Lleida 2004; Adel Yussef SIDARUS/Humberto Carlos BAQUERO MORENO (Hg.), *Islão minoritário na Península Ibérica. Recentes pesquisas e novas perspectivas sobre mudéjares, mouriscos e literatura aljamiana sécs. XII–XVII. Mesa redonda internacional*, Évora, junho de 1999, Lisboa 2001. Die Politik gegenüber Minderheiten auf der Iberischen Halbinsel war nicht allein religiös motiviert. Hinzu traten Vorstellungen von der »Reinheit des Blutes« (span.: *limpieza de sangre*). Hierzu zuletzt Juan HERNÁNDEZ FRANCO, *Sangre limpia, sangre española. El debate sobre los estatutos de limpieza, siglos XV–XVII*, Madrid 2011.

15 Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 als europäisches Ereignis*, Köln/Wien 1985; Anna BERNARD, *Die Revokation des Edikts von Nantes und die Protestanten in Südostfrankreich (Provence und Dauphiné) 1685–1730*, München 2003; Elisabeth LABROUSSE, »Une foi, une loi, un roi«? *Essai sur la révocation de l'Edit de Nantes*, Genf/Paris 1985.

Friedensverträgen der Fall¹⁶. Im Gegensatz zu bilateralen Handelsverträgen beispielsweise, in denen sich die Verhandlungs- und Vertragsparteien in aller Regel auf Augenhöhe bewegen, treffen beim Friedensschluss häufig Sieger und Besiegte aufeinander. Wird der kriegerische Konflikt beendet, ohne dass eine der beteiligten Mächte deutlich als die überlegene Kraft gelten kann, so lässt sich dennoch die Tendenz erkennen, wenigstens bei der Vertragsgestaltung die Oberhand zu gewinnen. Dies gilt nicht zuletzt auch bei der Wahl der Vertragssprache. Die eigene Sprache als offizielles Kommunikationsmedium durchzusetzen, erscheint als eine Prestigefrage. Ein herausragendes Beispiel bieten hierfür die zähen anglofranzösischen Verhandlungen während des Hundertjährigen Krieges¹⁷.

Die Franzosen verlangten wohl erstmals im Jahre 1403, die Verhandlungen über einen Waffenstillstand im unentschiedenen Dauerkonflikt auf Französisch zu führen. Die Engländer wiederum beharrten auf dem ausschließlichen Gebrauch des Lateinischen als Verhandlungssprache. So schickten die Gesandten Heinrichs IV. einen Brief an den Rat des französischen Königs Karl VI., in dem sie nachdrücklich darum baten, man möge »super ipsis punctis in latinis et non in gallico penitus declarare«¹⁸. Ungeachtet der Tatsache, dass viele englische Adelige das Französische beherrschten, galt für Heinrich IV. das Prinzip: »eher ein für viele Engländer unverständliches Latein als das verständliche Französisch des verhassten Gegners«¹⁹. Trotz aller guten Argumente nahm schließlich das Auftreten der eigenen Unterhändler Heinrich IV. den Wind aus den Segeln. Selbst wenn der englische König die Sprache des Feindes nicht akzeptieren wollte, war doch der Waffenstillstand zwischen den Herzögen von Lancaster und York auf englischer sowie den Herzögen von Berry und Burgund auf französischer Seite auf Französisch

16 Die besondere Bedeutung sprachlicher Kommunikation in Friedensprozessen ist in der historischen Forschung nachhaltig hervorgehoben worden. Hierzu u.a. Johannes BURKHARDT, *Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«*, in: Stefan EHRENPREIS u.a. (Hg.), *Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling*, Berlin 2007, S. 503–519; Johannes BURKHARDT, *Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 24 (1997), S. 509–574; Heinz DUCHHARDT/Martin PETERS (Hg.), *Instrumente des Friedens. Vielfalt und Formen von Friedensverträgen im vormodernen Europa*, Mainz 2008; Heinz DUCHHARDT/Martin PETERS (Hg.), *Kalkül – Transfer – Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006; Martin ESPENHORST, *Europäische Friedensprozesse der Vormoderne 1450–1800*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12 (2011), S. 3–21; Martin PETERS, »Missverständnis« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 289–304.

17 Ausführlich Thomas HAYE, *Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters*, Berlin/New York 2005, S.118–134.

18 Edward SCOTT/Louis GILLIODTS-VAN SEVEREN (Hg.), *Le Cotton manuscript Galba B.1. Transcrit sur l'original par Edward Scott et annot. par M. L. Gilliodts-Van Severen*, Bruxelles 1896, S. 125.

19 HAYE, *Lateinische Oralität*, S. 120.

ausgehandelt worden. Zähneknirschend fügte sich Heinrich IV. dem »französischen Waffenstillstand«. Er betonte jedoch dessen Ausnahmeharakter mit dem Verweis darauf, die offiziellen Gespräche seien ausschließlich von weltlichen Fürsten geführt worden. Ansonsten aber sei es stets üblich gewesen, lateinkundige Prälaten hinzuzuziehen.

Der französisch-englische Sprachenstreit setzte sich über Jahrzehnte fort. Die Wahl der Sprache vergiftete ein weiteres Mal die Atmosphäre während der Friedensverhandlungen von Alençon und Pont de l'Arche im Spätherbst des Jahres 1418. Abermals versuchten die Franzosen das Französische als offizielle Verhandlungssprache durchzusetzen. Bemerkenswert ist, dass im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung erstmals die Verwendung der englischen Sprache auf dem diplomatischen Parkett ins Spiel gebracht wurde. In einem auf den 5. Dezember 1418 datierten Brief an Giordano Orsini († 1438) stimmte der englische König, Heinrich V., dem Vorschlag des päpstlichen Vermittlers grundsätzlich zu²⁰. Dieser hatte vorgesehen, dass die französischen Abgesandten alle Angebote und Forderungen in lateinischer oder französischer Sprache unterbreiten dürften. Gleiches sollte für die abschließenden Ausführungen gelten. Heinrichs Zustimmung zu diesem Vorgehen war allerdings an Bedingungen geknüpft. Der englische König verwies darauf, dass seine Unterhändler des Französischen nicht mächtig seien. Sollte er dieses bezweifeln, so könne Orsini sich gern selbst davon überzeugen. Deshalb müssten die Franzosen alles Gesagte in eine Sprache übersetzen, die die englischen Gesandten verstünden. Erst dann könnten sie ihre Stellungnahme kundtun. Als Übersetzungssprachen dürfe sich die französische Seite des Lateinischen oder des Englischen bedienen. Mit diesem Schachzug stellte Heinrich V. das Englische dem Französischen als Verhandlungssprache *de facto* gleich. Der König wusste nur allzu gut, dass die französischen Diplomaten in aller Regel kein Englisch beherrschten. So waren diese indirekt wieder gezwungen, auf das Lateinische auszuweichen. Die Diskussion um die Verhandlungssprache zog sich in der Folge weiter hin. Am Schluss trug der französische König einen diplomatischen Etappensieg davon. Zwar sollte bei allen Unklarheiten stets die lateinische Fassung des Vertrages gelten, doch wurde dieser zusätzlich auf Französisch abgefasst. Das Englische war dabei im wahrsten Sinne des Wortes unter den Verhandlungstisch gefallen und wurde mit keiner Silbe mehr erwähnt. Demgegenüber erhielt die »französische Sprache erstmals einen offiziellen Platz in der bilateralen Diplomatie«²¹. Heinrich V. ergänzte die abschließende Übereinkunft zwischen den Verhandlungsparteien schließlich mit einer Protestnote. Darin verwies der englische König nachdrücklich darauf, dass das Zugeständnis

20 Ebd., S. 127f.

21 Ebd., S. 133.

zum Gebrauch der französischen Sprache eine Ausnahme gewesen sei »cum protestatione tamen, quod ad consequentiam trahi non debeat in futurum«²². Keinesfalls also sollten französische Verhandlungsführer hieraus einen Anspruch für die Zukunft ableiten.

Der anglofranzösische Sprachenstreit wirft ein Schlaglicht auf die Bedeutung des Lateinischen für die europäische Diplomatie im vorreformatorischen Zeitalter. Zugleich ergeben sich in diesem Zusammenhang Einblicke in die bilaterale Verhandlungsführung zwischen Theorie und Praxis im 15. Jahrhundert. Vor der Glaubensspaltung galt Latein auf dem politischen Parkett als neutrale Sprache²³. Seit dem Untergang des weströmischen Reiches war sie für niemanden mehr die Muttersprache. Darüber hinaus war sie durch das ebenso gemeinsame wie verbindende Erbe der Antike weiter verbreitet als jedes andere Idiom. Auf diesen Umstand verwiesen auch die englischen Gesandten in ihrem Schreiben vom 3. Oktober 1404 an die Witwe des burgundischen Herzogs Phillip des Kühnen, Margarete von Flandern, im Zuge der Verhandlungen mit dem französischen Kriegsgegner²⁴. Die Engländer betonten jedoch nicht allein die herausragende Stellung des Lateinischen als »lingua commune«. Sie verknüpfen deren weite Verbreitung mit dem gemeinsamen religiös-sprachlichen Erbe, das nach ihrer Auffassung aus der lateinischen Bibelübersetzung des Hieronymus resultiere. Hieraus folgt nach Argumentation der englischen Diplomaten zugleich, dass das Lateinische verständlicher als alle anderen Sprachen sei. Als Sprache der Bibel wie der Kirche wird dem Lateinischen mithin der Status einer »lingua sacra« zugebilligt. Um Verhandlungen und Vertragsabschlüsse in der Sprache des Feindes zu vermeiden, bot sich also Latein stets als alternatives Kommunikationsmedium an. Darüber hinaus konnte durch die Verwendung des Lateinischen der Rückgriff auf Dolmetscher in der Regel umgangen werden²⁵. Deren Einsatz wurde zwar nicht generell abgelehnt. Allerdings bedeutete die Hinzuziehung eines sprachlichen Vermittlers – je nach dessen Fähigkeiten – eine mehr oder weniger große Fehlerquelle mit dem Potenzial, irritierende

22 Thomas RYMER (Hg.), *Foedra, Conventiones, Literae. Et cuiuscunque generis Acta Publica, inter Reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates ab ineunte saeculo duodecimo viz. ab anno 1101 ad nostra usque tempora, habita aut tractata ex autographis infra secretiores archivorum Regiorum Thesaurias per multa saecula reconditis fideliter exscripta*, Bd.4, Den Haag 1740, IX 659.

23 HAYE, *Lateinische Oralität*, S.66.

24 Ebd., S. 119f.

25 Jacqueline JENKINS/Olivier BERTRAND (Hg.), *The Medieval Translator. Traduire au Moyen Age*, International Conference on the Theory and Practice of Translation in the Middle Ages, Paris 17.–23.7.2004, Turnhout 2007; Ellis ROGER (Hg.), *The Medieval Translator. Theory and Practice of Translation in the Middle Ages. Papers Read at the Conference Held at 20–23 August 1987 at the University of Wales, Cardiff 1989* konzentriert sich nur auf schriftliche Übersetzungen, nicht auf das Dolmetschen. HAYE, *Lateinische Oralität*, S. 64–66.

Missverständnisse zu verursachen²⁶. Hinzu kam die Frage des Vertrauens. Immerhin war die Teilnahme an bilateralen Verhandlungen einem kleinen Kreis ausgewählter und vom Herrscher eigens instruierter Personen vorbehalten. Die Grundregel, dem Lateinischen stets den Vorrang zu gewähren, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Diplomaten stets ihre eigene als Verhandlungssprache zu etablieren versuchten. Diese Strategie hatte vor allem dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Verhandlungspartner mehr Mühe hatten, in der lateinischen als in der Sprache des Gegners zu kommunizieren, wie im Falle der Herzöge von Lancaster und York.

Von weltlichen Unterhändlern, zumindest stellt sich der Gang der Ereignisse des Jahres 1403/1404 so dar, wurden zu dieser Zeit offenbar nicht zwingend ausreichende Lateinkenntnisse erwartet. So unterstrich der englische König Heinrich IV. das Fehlen lateinkundiger Prälaten bei der Aushandlung des Waffenstillstands. Nicht zuletzt die komplizierten rechtlichen Sachverhalte verlangten aber nach fachlicher Kompetenz eines Juristen wie einer theologisch unterfütterten Legitimierung²⁷. In aller Regel setzten sich die Verhandlungsdelegationen denn auch aus geistlichen wie weltlichen Vertretern zusammen²⁸. Dies wird durch einen Blick auf die Verhandlungsführer deutlich, deren Beteiligung die Waffenstillstands- und Friedensverträge belegen. In diesem Rahmen traten im vorreformatorischen Zeitalter hochrangige Geistliche, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, allein oder in einer mehrköpfigen Delegation gemeinsam mit weltlichen Fürsten in Erscheinung. An den anglofranzösischen Waffenstillstandsverhandlungen in Pont de l'Arche, um hier nur ein Beispiel aus einer sehr langen Liste herauszugreifen, nahmen auf englischer Seite Henry Chichele, der Erzbischof von Canterbury, sowie Thomas Langley, der Lordkanzler und Bischof von Durham, teil²⁹. Die französische Gesandtschaft wurde von Bernard de Chevron angeführt, dem Bischof von Beauvais. Unterstrichen wurde die herausragende Rolle geistlicher Würdenträger im diplomatischen Geschäft nicht zuletzt durch den wahrscheinlich um 1436 entstandenen *Ambaxiatorum Brevilogus*, der als das frühes-

26 Kay Peter JANKRIFT, In Erwartung eines göttlichen Wunders. Sprache als Barriere zwischen Kreuzfahrern und orientalischen Christen, in: Michel BALLARD (Hg.), *Autour de la première croisade. Actes du Colloque de la Society for the Study of the Crusades and the Latin East. Clermont-Ferrand 22–25 juin 1995*, Paris 1997, S. 417–422.

27 HAYE, *Lateinische Oralität*, S. 61.

28 Ebd., S.121. Zur englischen Gesandtschaftspraxis unter der Herrschaft Heinrich V. vgl. Christopher T. ALLMAND, *The Hundred Years War. England and France at War, c.1300–c.1450*, Cambridge 1988, S. 116. Allgemein noch immer Garrett MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, Boston 1955 [Neudruck: New York 1988]; Donald Edward QUELLER, *The Office of Ambassador in the Middle Ages*, Princeton 1967.

29 James Hamilton WYLIE/William Templeton WAUGH, *The Reign of Henry the Fifth*, Bd.3: 1415–1422, Cambridge 1929, S. 156–158.

te Zeugnis vormoderner Gesandtenmanuale gilt³⁰. Sein Verfasser, Bernard de Rosier, wirkte als Bischof von Toulouse und Diplomat der französischen Krone. Nachhaltig betont er die Notwendigkeit für jeden Gesandten, die lateinische Sprache so verhandlungssicher wie möglich zu beherrschen³¹. Noch der venezianische Humanist und gelehrte Jurist Ottaviano Maggi, der reiche Erfahrung im diplomatischen Dienst der Serenissima gesammelt hatte, betonte in seinem 1566 veröffentlichten Traktat »De Legato« die bedeutende Rolle des Lateinischen³². Unter den Sprachen, die ein Diplomat seinen Ausführungen zufolge beherrschen sollte, nennt er zwar zuvorderst das Italienische. Latein folgt jedoch an zweiter Stelle mit dem vielsagenden Verweis darauf, dass dieses weithin verstanden würde: »...deinde latinae, quae apud omnes prope gentes intellegitur«. Ferner empfiehlt Maggi seinem polyglotten Idealtypus des Diplomaten Kenntnisse der spanischen, französischen, deutschen und schließlich auch der türkischen Sprache.

Es lässt sich demnach als Zwischenbilanz festhalten, dass die lateinische Sprache fest auf dem Grund der vormodernen Diplomatie verankert war. Garant für eine verhandlungssichere Verwendung des Lateinischen waren vor allem geistliche Gesandte. Darüber hinaus gab es zweifelsfrei schon im vorreformatorischen 15. Jahrhundert Bestrebungen, der eigenen Muttersprache einen Platz im Rahmen bilateraler Verhandlungen zu sichern. Der Gesandtentraktat Ottaviano Maggis zeigt, dass sich diese Tendenzen im 16. Jahrhundert verstärkten, das Lateinische jedoch weiterhin eine herausragende Rolle spielte. Auf dem Boden dieser Erkenntnis nehmen wir im Folgenden die statistischen Befunde in den Blick, die Aufschluss über unsere zentrale Frage nach der Entwicklung einer konfessionsabhängigen Sprachwahl zwischen Reformation und Westfälischem Frieden liefern. Grundlage der Untersu-

30 Bernardi DE ROSERIO, *Ambaxiatorum Breviologus*, in: Vladimir E. HRABAR (Hg.), *De Legatis et Legationibus Tractatus Varii*, Dorpat 1905, S. 1–28. Zu Bernard de Rosier und seinem Werk vgl. Patrick ARABEYRE, *Un prélat languedocien au milieu de XVe siècle: Bernard de Rosier, archevêque de Toulouse (1400–1475)*, in: *Journal des Savants*, juillet–décembre 1990, S. 292–326. Patrick ARABEYRE, *La France et son gouvernement au milieu du XVe siècle d'après Bernard de Rosier*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 150 (1992), S. 245–285; Riccardo FUBINI, *L'ambasciatore nel XV secolo: due trattati e una biografia (Bernard de Rosier, Ermolao Barbaro, Vespasiano da Bisticci)*, in: *Mélanges de l'École Française de Rome, Moyen Âge* 108 (1996), S. 645–665; Ferner John WATKINS, *Toward a New Diplomatic History of Medieval and Early Modern Europe*, in: *Journal of Medieval and Early Modern Studies* 38 (2008), S. 1–14; Petra EHM, *Burgund und das Reich. Spätmittelalterliche Außenpolitik am Beispiel der Regierung Karls des Kühnen (1468–1477)*, München 2002, S. 17.

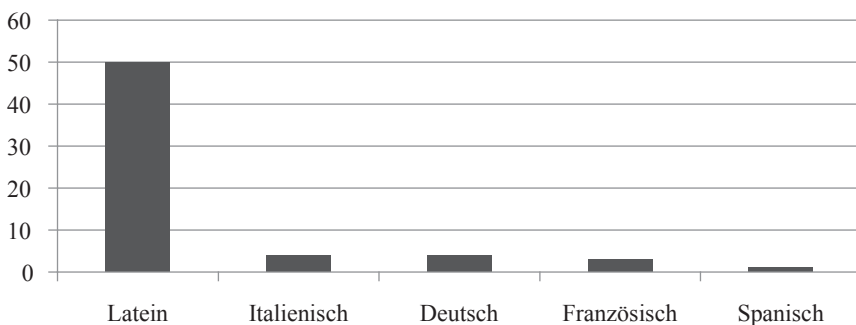
31 Bernardi DE ROSERIO, *Ambaxiatorum Breviologus*, S. 12f.

32 Zitiert nach HAYE, *Lateinische Oralität*, S. 57. Zum Wirken Ottaviano Maggis vgl. Ruth KOHLN-DORFER-FRIES, *Diplomatie und Gelehrtenrepublik: Die Kontakte des französischen Gesandten Jacques Bongars (1554–1612)*, Tübingen 2009, S. 37–40.

chung bildete die umfangreiche Sammlung der »Europäischen Friedensverträge der Vormoderne« des Mainzer Instituts für Europäische Geschichte³³.

Für den Zeitraum von 1453 bis 1789, der im Rahmen der Vertragssammlung durch die Mainzer Forschungsgruppe unter der Leitung von Heinz Duchhardt berücksichtigt wurde, sind 62 Allianz-, Waffenstillstands- und Friedensverträge erfasst, an denen der Heilige Stuhl als eine der Vertragsparteien beteiligt war. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl von 50 Verträgen wurde in lateinischer Sprache geschlossen. Es lässt sich beobachten, dass die Reformation auf die Sprachwahl bei Verhandlungen mit der päpstlichen Kurie keinen nennenswerten Einfluss hatte.

Verträge des Vatikans 1453–1754
Zahl der Verträge insgesamt: 62



Bei den vier Verträgen in deutscher Sprache handelt es sich um Abkommen des Vatikans mit Kantonen der Schweizer Eidgenossenschaft, die allesamt auf vorreformatorische Zeit zurückgehen. Sie wurden in den Jahren von 1486 bis 1516 abgefasst und vermutlich auch in lateinischer Sprache ausgefertigt³⁴. Gleiches gilt für die zwei Verträge, die in Französisch gehalten sind, sowie ein Dokument in Spanisch. Die enge Verbindung zwischen der lateinischen Sprache und der römisch-katholischen Kirche blieb demnach über das reformatorische Zeitalter hinweg bestehen. Dabei veränderte sich die Wahrnehmung des Lateinischen von einer neutralen »lingua commune« zur Sprache der katholischen Kirche. Diese Assoziation wird deutlich durch gelehrte Traktate bestätigt, die den angemessenen Gebrauch von Sprache zum Gegenstand haben. So etwa durch die 1691 in Wittenberg gehaltene »Disputatio vigesima prima de negotiis per interpretem gestis«, die im Rahmen der großen Werkveröffentlichung des Rechtsgelehrten Samuel Stryk 1744 im Druck her-

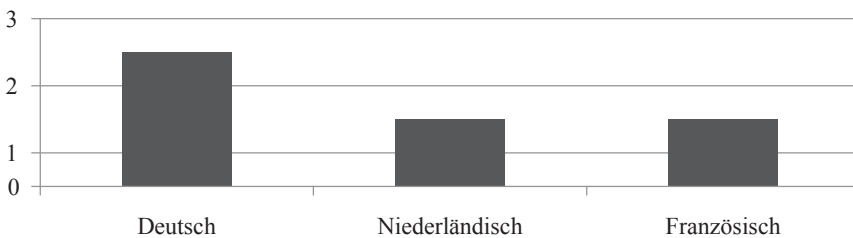
33 Online auf: <http://www.ieg-mainz.de/friedensvertraege> (Zugriff vom 14.11.2011).

34 Diese Vermutung müsste im Archivio Segreto Vaticano geprüft werden.

ausgegeben wurde³⁵. Kristallisierte sich demgegenüber tatsächlich das Deutsche als Sprache protestantischer Mächte als Kommunikationsmedium in bilateralen Verhandlungen heraus?

Im Jahre 1536 führte Christian III., König von Dänemark und Norwegen, die Reformation offiziell in seinem Herrschaftsgebiet ein³⁶. Im Spiegel der Waffenstillstands-, Friedens- oder Bündnisabkommen wird deutlich, welchen Stellenwert die deutsche Sprache für die dänisch-norwegische Diplomatie in der Folge spielte. Die Zahl der zwischen dem protestantischen Dänemark und katholischen Mächten ausgehandelten Verträge solcher Art ist recht klein. Lediglich vier Dokumente zwischen 1532 und 1674 zeugen von der Konfliktbeilegung oder dem Allianzschluss mit dem katholischen Spanien oder den Spanischen Niederlanden.

Dänemark – Spanien 1532–1674
Zahl der Verträge insgesamt: 4



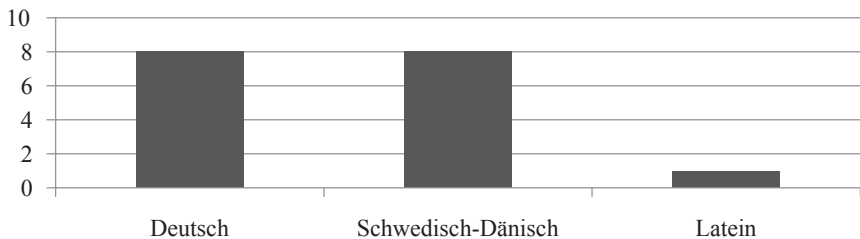
Auffällig ist zunächst, dass keiner der Verträge auf Latein abgefasst wurde, zwei hingegen auf Deutsch. Insgesamt erscheint die statistische Grundlage jedoch als zu schmal, um generell auf eine besondere Verwendung des Deutschen im diplomatischen Verkehr zwischen Dänemark-Norwegen und katholischen Mächten zu schließen. Leider wird diese Basis selbst unter Hinzuziehung weiterer katholischer Vertragspartner nicht breiter. So liegt bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nur ein Vertrag zwischen Frankreich und Däne-

35 *Disputatio vigesima prima de negotiis per interpretem gestis*, in: *Viri quondam illustris atque excellentissimi Samuelis Strykii, Jurium Doctoris et Jcti incomparabilis...Nec non ejus filii unici, Johannis Samuelis Strykii, Jurium Doctoris et Jcti consummatissimi...Opera omnia tam tractatus quam disputationes hactenus etiam nondum conjunctim editas*, Frankfurt/Leipzig 1744, Bd. 6, S. 452–484, hier S. 456.

36 Ole Peter GRELL, *From Popular Movement to Lutheran Reformation in Denmark: A Case of Two Reformations*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 102 (2011), S. 33–58; Lise ANDERSEN, *Fra reformation til enevælde. Renæssancen i Nordjylland 1536–1660*, Hals 2007; Martin SCHWARZ-LAUSTEN, *Die Reformation in Dänemark*, Gütersloh 2008; Leif GRANE/Kai HØRBY (Hg.), *Die dänische Reformation vor ihrem internationalen Hintergrund*, Göttingen 1990; Mathias ASCHE/Anton SCHINDLING (Hg.), *Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession 1500–1660*, Münster 2003.

mark vor, der zweisprachig in Latein und Französisch gehalten ist. Nicht besser ist die Lage beim Blick auf die Vertragssituation mit dem protestantischen England. Hier findet sich lediglich ein bilaterales Handelsabkommen über die Nordmeerschiffahrt aus dem Jahre 1583, das ebenfalls in lateinischer Sprache abgefasst ist. Eine größere Zahl von Verträgen schlossen die dänischen Herrscher mit ihren reformierten Nachbarn, den Schweden.

Dänemark – Schweden 1524–1648
Zahl der Verträge insgesamt: 17



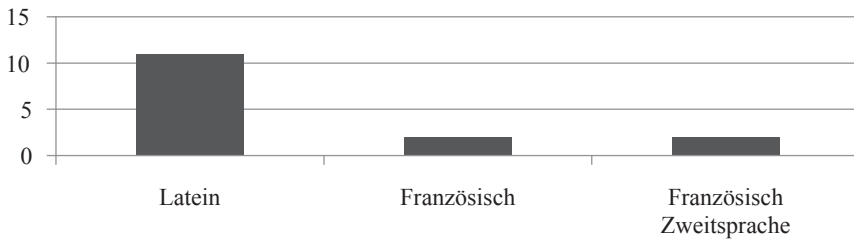
Die Sprachverteilung macht hier den hohen Stellenwert des Deutschen in besonderer Weise deutlich. Auf gleicher Höhe rangiert die sich entwickelnde, stark vom Deutschen beeinflusste schwedisch-dänische Sprache³⁷. Unklar bleibt, welchen Stellenwert der Protestantismus für diese Sprachwahl besitzt. In beiden Reichen war das Deutsche sowohl bei Hof als auch über den Hansehandel traditionell stark vertreten. Der Gebrauch des Deutschen mag deshalb ebenso gut aus rein pragmatischen Gründen erfolgt sein wie 1721 im Friedensschluss von Nystadt³⁸. Außerhalb Skandinaviens bietet sich ein anderes Bild. Bei Vertragsabschlüssen zwischen Frankreich und England spielte das Deutsche selbst nach der Durchsetzung der Reformation auf der Insel unter der Herrschaft Elisabeths I. keine Rolle³⁹.

37 Peter SKAUTRUP, *Det danske sprogs historie*, 4 Bd., Kopenhagen 1944–1968; Kurt BRAUNMÜLLER, *Die skandinavischen Sprachen im Überblick*, Tübingen 2007.

38 BURKHARDT, *Sprachen des Friedens*, S. 503–519.

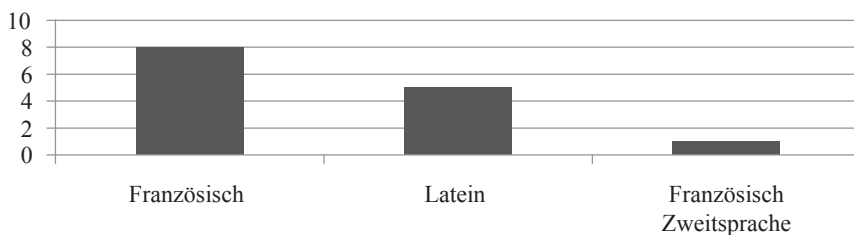
39 Jürgen KLEIN, *Elisabeth I. und ihre Zeit*, München 2010; John E. NEALE, *Elisabeth I. Queen Elisabeth I, Königin von England*, Kreuzlingen/München 2004.

Frankreich – England 1492–1596
Zahl der Verträge insgesamt: 13



Vielmehr griffen beide Parteien wie schon eingangs am Beispiel des Sprachenstreits während der anglofranzösischen Friedensverhandlungen von Alençon und Pont de l'Arche zu sehen für gewöhnlich auf das Lateinische zurück. Allerdings gelang es den Franzosen mehrfach, entgegen englischer Vorbehalte ihre Muttersprache als offizielle Verhandlungssprache durchzusetzen. Zwei der insgesamt 13 Verträge sind wie im Falle des Abkommens von Pont de l'Arche in Latein und in Französisch ausgestellt worden. Das Englische spielte – auch als Zweitsprache – zu keiner Zeit eine Rolle. Ebenso wenig wie das Deutsche bei Verhandlungen zwischen dem reformierten Schweden und Frankreich. Das gleiche Phänomen lässt sich bei Vertragsschlüssen zwischen Frankreich und Brandenburg beobachten, die allerdings erst in die Zeit nach dem Westfälischen Frieden fallen. Elf Verträge wurden in Französisch verfasst, drei weitere in Latein. Ein Abkommen ist in zwei Ausfertigungen, einer französischen sowie einer lateinischen, erhalten.

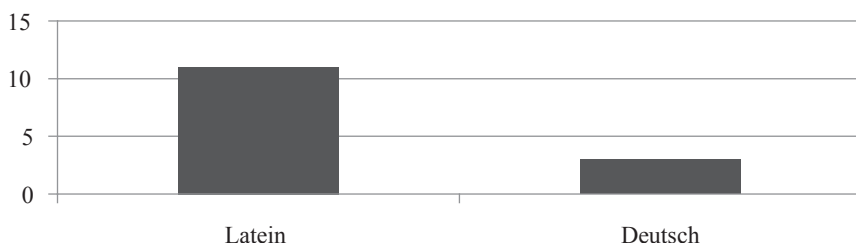
Frankreich – Schweden 1631–1648
Zahl der Verträge insgesamt: 13



Allerdings lässt sich in diesem Fall eine deutliche Konzentration auf das Zeitfenster von nur 17 Jahren zwischen 1631 und 1648, im Umfeld des Dreißigjährigen Krieges, ausmachen. Die Mehrzahl der insgesamt 13 Verträge wurde auf Französisch geschlossen, die übrigen auf Latein. Einer der Verträge liegt in lateinischer und französischer Fassung vor. Insgesamt entstanden

alle Zeugnisse zu einer Zeit, in der das Französische bereits begonnen hatte, zu seiner Vormachtstellung im diplomatischen Verkehr aufzusteigen und dabei das Lateinische weitgehend abzulösen⁴⁰. Auch bei Vertragsabschlüssen zwischen den Schweden und dem Kaiser, die allesamt auf die Zeit nach dem Westfälischen Frieden datieren, wurde lediglich dreimal auf das Deutsche zurückgegriffen. Die lateinische Sprache blieb hier weiterhin vorrangig in Gebrauch.

Schweden – Kaiser 1648–1692
Zahl der Verträge insgesamt: 14

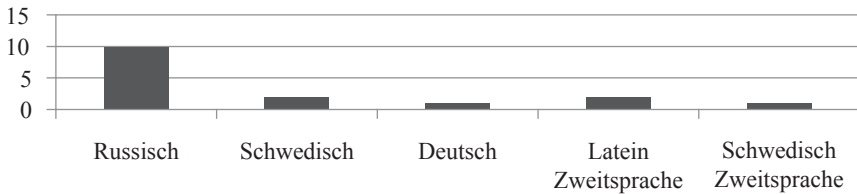


Um das Vergleichsfeld zu erweitern, wollen wir auch auf die Sprachwahl im Rahmen schwedisch-russischer Verhandlungen zur Konfliktbeilegung schauen. Hier ergibt sich ein gemischter Befund. Offensichtlich ist, dass das Lateinische bei Verhandlungen mit den orthodoxen Russen kaum verwendet wurde. Lediglich zweimal sind die Vertragsausführungen auch auf Lateinisch angefertigt worden. Zumeist aber bediente man sich der russischen Sprache. Allerdings deutet die Existenz schwedischer, deutscher und schwedisch-russischer Vertragsfassungen darauf hin, dass die Abkommen generell in zwei Sprachen ausgestellt wurden. Im Gesamtvergleich erscheint die Zahl der zweisprachigen Verträge recht hoch. Die Verwendung skandinavischer Idiome bei Vertragsabschlüssen blieb ungeachtet der wachsenden politischen Bedeutung Schwedens in Europa im Laufe des 17. Jahrhunderts anscheinend auf die nordischen Reiche sowie Russland beschränkt⁴¹.

40 Marc FUMAROLI, *When the World spoke French*, New York 2010 [frz.: *Quand l'Europe parlait Français*, Paris 2003].

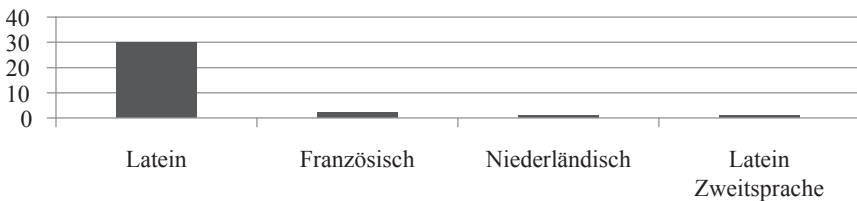
41 Erik RINGMAR, *Identity, Interest and Action. A Cultural Explanation of Sweden's Intervention in the Thirty Years War*, Cambridge 1996.

Schweden – Russland 1524–1649
Zahl der Verträge insgesamt: 14



Deutlich gegen eine besondere Rolle des Deutschen als protestantischer Verhandlungssprache spricht der statistische Befund im Falle der Verträge zwischen Schweden und den Generalstaaten. Die insgesamt 33 Schriftzeugnisse stammen allesamt aus dem 17. Jahrhundert, überwiegend erst aus der Zeit nach dem Westfälischen Frieden.

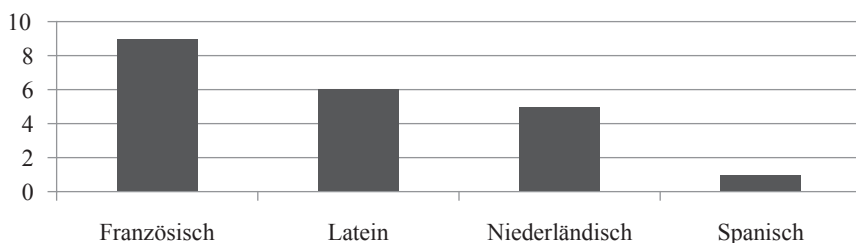
Schweden – Generalstaaten 17. Jahrhundert
Zahl der Verträge insgesamt: 33



Obwohl es sich bei beiden Vertragsparteien um reformierte Mächte handelte, griff man vornehmlich auf die vermeintlich »katholische« Sprache Latein zurück. Angesichts der sprachlichen Verwandtschaft der skandinavischen Sprachen mit dem Niederländischen verwundert dieser Befund nach erstem Anschein. Auf den zweiten Blick mag er sich gerade aus dieser sprachlichen Nähe erklären. Gerade bei komplizierten Rechtangelegenheiten kam es auf möglichst große Exaktheit an. Ähnliche, aber eben nicht deckungsgleiche Terminologien bargen die Gefahr von Missverständnissen, denen der Gebrauch des Lateinischen mit seiner Klarheit vorbeugen konnte. Auch im Falle solch erbitterter Kriegsgegner wie der Spanier und der reformierten Generalstaaten hatte die lateinische Sprache ihren festen Platz im Verhandlungsgeschehen.

Spanien – Generalstaaten 1577–1683

Zahl der Verträge insgesamt: 21



Vor dem Hintergrund des Achtzigjährigen Krieges bemühten sich die Generalstaaten aus Prestige Gründen darum, das Niederländische als Verhandlungssprache zu etablieren⁴². Der einzige Vertrag in spanischer Sprache ist der in Marche ausgehandelte Waffenstillstandsvertrag von 1577. Latein diente den verfeindeten Parteien offenbar als neutrale, von beiden Seiten verstandene Brückensprache, die späterhin durch das Französische abgelöst wurde.

In der vergleichenden Betrachtung verschiedener bi- oder multilateraler Verhandlungssituationen ergibt sich, dass die lateinische Sprache über die Reformation hinaus als Kommunikationsmedium zwischen katholischen und protestantischen Mächten einen hohen Stellenwert genoss. Dieser ergab sich trotz der nunmehr erfolgten Wahrnehmungsverschiebung des Lateinischen als einer katholischen Sprache vorrangig aus pragmatischen Gründen. Diese Vermutung liegt insbesondere vor dem Hintergrund nahe, dass auch Verhandlungen zwischen zwei protestantischen Parteien – mit Ausnahme des skandinavischen Raumes – vorrangig auf Latein geführt wurden. Die starke Position des Deutschen in Skandinavien erklärt sich eher durch intensive deutsch-skandinavische Kontakte auf mehreren Ebenen, nicht zuletzt dem Hansehandel, und sprachlicher Verwandtschaft, als allein durch die Einführung der Reformation. Das Deutsche erscheint also selbst im Zeitalter der Reformation nicht als protestantische Sprache und sprachlicher Gegenpol zum katholischen Latein. Allerdings scheint im 16. Jahrhundert das Sprachmonopol des Lateinischen durch eine größere sprachliche Vielfalt durchbrochen zu werden. Dabei zeigen die Beispiele der anglofranzösischen Verhandlungen während des Hundertjährigen Krieges, dass die Franzosen mit großer Beharrlichkeit darauf hin gearbeitet haben, das Französische auf dem diplomatischen Parkett als offizielle Sprache zu etablieren.

42 Anton VAN DER LEM, *Opstand! Der Aufstand in den Niederlanden*, Berlin 1996; Michael ERBE, *Belgien, Niederlande, Luxemburg. Die Geschichte des niederländischen Raumes*, Stuttgart 1993.

Johannes Burkhardt

Friedensschlüsse auf Sächsisch

Pazifizierende Sprachleistungen eines deutschen Landesstaates in der ersten Hälfte der Frühen Neuzeit

Natürlich ist nie ein Frieden im obersächsischen Dialekt – also »uff säggssch« – abgefasst worden, obwohl sich eine solche Assoziation bei näherer Betrachtung als gar nicht so absurd erweisen wird. Ausgangspunkt ist aber zunächst einmal nicht die Sprache, sondern das Land. Bisher sind Friedensschlüsse einzeln, in Gruppen und unter systematischen Perspektiven übergreifend analysiert worden, es sollte aber ergänzend auch einmal Sprachwandel und Verhandlungspolitik einunddesselben Kontrahenten seriell untersucht werden. Dafür wird hier eine erkundende Studie anhand vornehmlich dreier Friedensverträge und einer Zugabe vorgelegt – Augsburg (1555), Prag (1635) und Osnabrück (1648) sowie Eger (1619) –, und zwar aus der Perspektive einer friedensbeteiligten Partei, bei der sich das auch lohnt.

Sachsen war in der ersten Hälfte der Neuzeit unter den deutschen Ländern das bedeutendste, politisch, wirtschaftlich und kulturell. Ausgehend vom administrativen Ausbau der Hofhaltungen wie auch der Kooperation der Landstände kam es hier zu einer geradezu prototypischen Landesstaatsbildung¹. Dabei hatten die Wettiner, die älteste der bis heute existierenden deutschen Dynastien, das Land 1495 geteilt und regierten im Doppelpack: Die Ernestiner übernahmen die sächsische Kurwürde und residierten in Torgau und Wittenberg, die Albertiner blieben Herzöge von Sachsen und verlagerten ihre Hauptresidenz von Meißen nach Dresden in ein neu errichtetes gewaltiges Renaissanceschloss. Zum Schauplatz der Reformation aber wurde erst einmal das ernestinische Sachsen unter Kurfürst Friedrich dem Weisen. Dem Einsatz der Wittenberger Reformatoren gelang es, gestützt auf ein stark ausgeprägtes landesherrliches Kirchenregiment, mit den Instrumenten der Kirchenordnung und Visitation schon seit den späten 1520er Jahren den ersten durchkonfessionalisierten evangelischen Landesstaat zu errichten, und der zunächst abseits stehende albertinische Landesteil wurde schon 1536 nach einem Herrscherwechsel evangelisch nachkonfessionalisiert. Wenn der neue albertinische Herzog Moritz von Sachsen zunächst im Bunde mit Kaiser Karl V. seine sächsischen Kontrahenten und evangelischen Glaubensbrü-

1 Johannes BURKHARDT, *Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung 1517–1617*, Stuttgart 2002, S. 162–177.

der bekämpfte, hat er die Landespolitik über die Religion gestellt und sich – während die Ernestiner nach Thüringen abgedrängt wurden – die Kurwürde und einen relativ geschlossenen Großteil des bislang recht verschachtelt geteilten Sachsens geholt. Damit war in der Mitte des 16. Jahrhunderts der fortan von Dresden aus regierte sächsische Kurstaat hergestellt, der nach einer Kehrtwendung Moritz² auch die gesamtsächsischen konfessionellen Traditionen und Interessen übernahm², von denen nun die Rede sein soll.

Der sächsische Landesstaat und seine Vorläufer vertraten nicht nur partikuläre Landesinteressen, sondern standen auch in einer reichspatriotischen Tradition kurfürstlich-reichsständischer Mitverantwortung für den Gesamtstaat. Sächsische Herrscher wie Friedrich der Weise hatten maßgeblich an der Reichsreform und der Errichtung des Ewigen Landfriedens 1495 mitgewirkt. Gegenüber dem seinen Herrschaftsanspruch im Sinne des habsburgischen Universalismus überdehnenden Kaiser Karl V. hatte schon das ernestinische Kursachsen immer wieder die Libertät im Sinne eines föderalen Verständnisses des politischen Reichssystems geltend gemacht und dafür selbst auf dem Höhepunkt konfessioneller Kämpfe auch mit katholischen Fürsten kooperiert. Vor allem aber wurde Kursachsen zum wichtigsten Meinungs- und Wortführer auf all den Reichstagen, in denen es um die Wiederherstellung der religiösen Einheit, aber auch die Wahrung und Sicherung des evangelischen Kirchenwesens von Termin zu Termin ging. Am Ende ist man doch in einen – vergleichsweise glimpflichen – Religionskrieg geraten und hat ihn unter Mitschuld des mit dem Kaiser verbündeten albertinischen »Judas von Meißen« verloren. Aber kaum hatte Moritz von Sachsen sein landespolitisches Ziel erreicht, schlüpfte er selbst in die Rolle des gesamtsächsischen Reichs- und Religionspolitikers, besiegte nun selbst den Kaiser, ließ ihn aber mit sächsischem Augenmaß entkommen und schloss als Sachwalter der evangelischen Reichsstände mit dem Kaiserbruder und Statthalter Erzherzog Ferdinand den Passauer Vertrag – ein letztes Religionsgespräch sollte stattfinden, aber unabhängig von dessen Ausgang ein unbefristeter Friedstand hergestellt werden. Als Kurfürst hatte Moritz auch die reichspolitischen Pflichten dieses Amtes übernommen, fand aber den Tod in einer militärischen Policyaktion seines Reichskreises zur Exekution des Ewigen Landfriedens. In diesem Sinne führte sein Nachfolger, Kurfürst August, Landes-, Reichs- und Religionspolitik als Vermächtnis zum Augsburger Religionsfrieden weiter.

Aber Sachsen brachte außer der reichs- und religionspolitischen Meinungsführerschaft noch etwas anderes in die Friedensverhandlungen ein, und das

2 Johannes BURKHARDT, *Jenseits von Universalismus und Partikularismus. Die sächsische Reichspolitik und die deutsche Geschichte in der Reformationszeit*, in: Harald MARX/Cecilie HOLLBERG (Hg.), *Glaube & Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit*, Dresden 2004, S. 45f.

ist nun doch – die Sprache. Die neuhochdeutsche Sprache hat neben der sehr gebrochenen Tradition der mittelhochdeutschen höfischen Literatursprache um Minnesang und Epik mehrere Wurzeln, deren wichtigste auf Sachsen verweisen. Zum einen hat der auch sprachgeschichtlich wirkmächtigste Flugschriftenautor und Bibelübersetzer Martin Luther in seiner mündlich geprägten Rhetorik³ mit Anleihen aus dem niederdeutschen Grenzraum und aus den oberdeutschen Druckersprachen die ostmitteldeutsche Mundart zugrunde gelegt. Aber wenn er dem »Volk aufs Maul« schaute, so musste er doch auch schreiben und hat dafür nach eigenem Zeugnis die sächsische Kanzleisprache verwendet, nicht in ihren administrativen Floskeln, aber für die skriptographische und typographische Umsetzung und mehr⁴. Denn diese Sprache der sächsischen Kanzlei, also der alle Erlasse und Korrespondenzen ausfertigenden Hofbehörde, werde auch von allen anderen Fürsten und Höfen gesprochen und verstanden, behauptete Luther⁵. Das trifft auf jeden Fall dann zu, wenn man die Betonung auf Kanzleisprache an sich legt, die sich im kommunikativen Austausch vor allem mit den deutschen Kanzleien des Reichsoberhauptes und des Reichserzkanzlers in Mainz einander anglichen. Die sächsische Kanzlei hat jedoch in Synergie mit dem Lutherdeutsch und dem politischen Gewicht Sachsens im Reichsreformprozess und auf den Reformationsreichstagen eine nicht zu übersehende Führungsrolle bei der Entstehung und Durchsetzung einer einheitlichen deutschen Amtssprache und des spezifischen Reichsstils gespielt. Es ist symptomatisch, dass die erste der seither regelmäßigen Wahlkapitulationen, in denen das Kurfürstenkolleg die Bedingungen und Forderungen auflistete, unter denen es dem künftigen Kaiser seine Stimme gab, in der kursächsischen Kanzlei aufgesetzt worden ist. Und weil die Muttersprache des künftigen Kaisers Karls V. Französisch war und er spanische Berater hatte, ließ der persönlich Anteil nehmende Friedrich der Weise in §16 der Kapitulation erstmals festschreiben, dass im Reich nur Deutsch oder Latein als Amtssprache zulässig waren⁶. Auch Latein aber wurde fortan in der gesamten Reichspolitik nur verwendet, wenn ein Beteiligter oder zu Berücksichtigender kein Deutsch verstand. Also bei Friedensverträgen?

3 Vgl. zu dieser medialen Reformationsdeutung BURKHARDT, *Das Reformationsjahrhundert*, S. 53–60.

4 Vgl. Gerhard KETTMANN, *Die kursächsische Kanzleisprache zwischen 1486 und 1546*, Berlin 1967, S. 290.

5 »Ich rede nach der sächsischen Canceley, welcher nachfolgen alle Fürsten und Könige in Deutschland; alle Reichsstädte, Fürsten-Höfe schreiben nach der sächsischen und unseres Fürsten Canceley, darumb ists auch die gemeinste deutsche Sprache«, vgl. KETTMANN, *Die kursächsische Kanzleisprache*, S. 290.

6 Vgl. August KLUCKHOHN (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe*, Bd. 1, Gotha 1893, Nr. 387, S. 864–876.

1. Augsburg 1555: Deutsch aus der kursächsischen Kanzlei – eine Geheimsprache für den Reichsfrieden?

Nach den einschlägigen Handbüchern wurde der Religionsfriede hergestellt, indem das »Jus reformandi« den einzelnen Landesherrn überlassen wurde, die ihr Kirchenwesen evangelisch oder katholisch organisieren konnten. »Cuius regio, eius religio«, lautete die griffige Formel für das Konfessionsbestimmungsrecht des Landesherrn. Die Ausnahme war das »Reservatum ecclesiasticum«, das genau dies den bischöflichen Landesherrn nicht erlaubte, die ihre Länder katholisch konfessionalisieren oder abtreten mussten. Die zusätzlich erlassene »Declaratio Ferdinanda« sollte hinwiederum bereits evangelische Gemeinden in geistlichen Staaten davon ausnehmen. Reichsstädte hatten bikonfessionell zu bleiben oder sich vielleicht auch schon »paritätisch« zu organisieren. Wer mit diesen Regelungen nicht zu Recht kam, konnte immerhin ein »Jus emigrandi« in Anspruch nehmen. Und der ganze Frieden ist auch als »Pax Augustana« in die Geschichte eingegangen.

Nicht ein einziger dieser Begriffe steht im Text des Augsburger Religionsfriedens⁷. Es sind daraus abgeleitete Formeln in juristischem Latein, die zumeist erst eine oder mehrere Generationen später üblich wurden, um sich griffig miteinander zu verständigen oder um die Auslegung zu streiten. Das didaktische Nachleben bis in die Gegenwart aber lässt oft übersehen, dass der Text nicht etwa lateinisch, sondern in reinster deutscher Sprache abgefasst ist. Das kann auch gar nicht anders sein, denn der Religionsfriede ist das Ergebnis eines Reichstagsbeschlusses und Bestandteil eines Reichsabschieds, der wie alle anderen in der Neuzeit in deutscher Amtssprache gehalten ist. Auch die sorgfältigen Beratungen in den Kurien des Reichstags fanden natürlich auf Deutsch statt und wurden in einer Vielzahl kanzleisprachlicher Protokolle, Voten und Formulierungsvorschlägen schriftlich festgehalten. In den wie üblich getrennten Beratungen gab das Kurfürstenkolleg den Takt vor, und hier führten auf der einen Seite Kursachsen und sein Gesandter Lorenz Lindemann die in der Regel meist konform gehenden evangelisch-weltlichen Kollegen Kurbrandenburg und Kurpfalz an, und auf der anderen Seite standen die Erzbischöfe und geistlichen Landesherrn Kurmainz, Kurtrier und Kurköln, für die zumeist der Mainzer Erzkanzler sprach. Beide federführenden Reichsstände und Kanzleien, die kurfürstlich Dresdner und die kurmainzische Erzkanzlei, wollten gegen alle Schwierigkeiten den Frieden und mahnten immer wieder, die Hauptsache nicht aus den Augen zu ver-

7 Vgl. die Auszüge des Augsburger Religionsfriedens bei Hans Hubert HOFMANN, Quellen zur Verfassungsorganisation des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815, S. 98–105, hier § 9–28. Für § 1–14 und 29–30 vgl. Ernst WALDER (Hg.), Quellen zur neueren Geschichte, Bd. 7: Religionsvergleiche des 16. Jahrhunderts, Bern 1960, S. 41–46.

lieren, wenn man sich an einer Einzelregelung kontrovers festgebissen hatte⁸. Problematischer war der Fürstenrat mit seiner Mehrheit geistlicher Fürsten, von denen einige eben dies immer wieder taten. Entsprechend kam es denn auch in der Frage des geistlichen Vorbehalts, dem unmittelbaren Interesse der geistlichen Fürstenmehrheit, zur Krise. König Ferdinands Drohung, den Reichstag abzubrechen, und Kursachsens unbedingter Wille zu einem dauerhaften Frieden ließ den raffinierten Kompromiss finden: Die sächsische Partei gestand, um die Geistlichen mitzunehmen, im Vertrag den geistlichen Vorbehalt im Prinzip zu, und Ferdinand relativierte im Gegenzug außerhalb des Vertrags für die Praxis einen Teil des Zugestandenen. So schließt man intelligent Frieden, und es sind nicht solche ausgewogenen Reichsregelungen, die ihm später ein Ende bereiteten, sondern diejenigen Akteure, die ihn in Europa nicht mehr wollten.

Aber zählt denn dieser in deutschen Reichsgremien in deren Geschäftsordnung beratener und beschlossener Kompromiss überhaupt als ein Friedensvertrag? War es ein deutschsprachiger Vertrag oder nicht einfach ein deutsches Gesetz? Kaiser, Kurien und Reichstag waren ja keine Kontrahenten, wer sollten also die vertragsschließenden Parteien sein? Vorangegangen war in der Tat in Passau ein kriegsbeendender Vertrag zwischen den Gegnern König Ferdinand und Kurfürst Moritz von Sachsen, der gleichsam den Augsburger Reichstag als die Einzelheiten ausführende Veranstaltung vereinbarte. Die regulären Kurienberatungen und ihre Zusammenführung zu Reichsgutachten und Reichsschluss wurden des Weiteren ergänzt durch interkuriale Besprechungen der Religionsparteien, in denen die späteren konfessionellen Corpora vorgezeichnet waren. Und im Reichsabschied hatte zwar allein die ratifizierende Reichsoberhauptvertretung – »Wir Ferdinand« – zu sprechen, aber die ganze Stilisierung lässt zwei Parteien erkennen⁹. Während im Ewigen Landfrieden von 1495 alle Reichsstände mit allen Frieden zu halten hatten, übernahm der Augsburger Religionsfrieden zwar die Landfriedensformel, aber nun versprachen die katholischen Reichsstände und der Kaiser, die evangelischen nicht mit Gewalt zu überziehen und in gleichen Worten die evangelischen, die katholischen in Frieden zu lassen. Das sind reziproke Regelungen zwischen konfessionellen Kontrahenten und damit bilateralen Akteuren, wie in Friedensverträgen. Und entsprechend der kommenden Ewigkeitsklausel in Friedensverträgen gelang hier nicht nur nach vielen befristeten Waffenstillständen der erste unbefristete Religionsfrieden, sondern der Gewaltverzicht galt ausdrücklich bis zu einer Wiedervereinigung der Re-

8 Vgl. zu den Verhandlungen und besonders zur hohen Einschätzung des sächsischen Anteils: Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, Münster 2004, S. 43, 50–52, 83f.

9 Vgl. dazu ausführlicher Johannes BURKHARDT, *Deutsche Geschichte in der Frühen Neuzeit*, München 2009, S. 45–49.

ligionen, nach der das Problem ohnehin obsolet gewesen wäre, also für alle, die lesen können, ohne jede Einschränkung für immer¹⁰. Es war Kursachsen, das entgegen der Bitte Ferdinands – vielleicht mit Rücksicht auf Bruder Karl und Rom – auf der expliziten Form der Dauerregelung bestand und sie durchsetzte¹¹. Eine zusätzliche Sicherung war es, dass im Reichsabschied dem »Religionsfrieden«, der als Betreff in den Beratungen auch schon so bezeichnet wurde, eine erneuerte und erweiterte Reichsexekutionsordnung zum Ewigen Landfrieden von 1495 folgte, ja die Religionsbestimmungen so stilisiert waren, dass sie als wichtigster Sonderfall dieser erneuerten Landfriedensregelung gelesen werden konnten¹². Der Augsburger Religionsfrieden war also ein ausgehandelter Vertragsfrieden, der zugleich im Reich Gesetzeskraft im Verfassungsrang erlangte.

Zwei sprachliche Sachverhalte sind dabei besonders erwähnenswert: Die erste betrifft jenseits der nationalen oder landschaftlichen Sprachen Textsorte und Semantik. Hier kann man von der funktionalen Gelegenheit der dazu gewählten Lexik her in Geschichte und Politik eine Sprache des Konfliktes und eine Sprache des Friedens unterscheiden¹³. Lutherdeutsch ist nun alles andere als eine Sprache des Friedens, wenn es den Papst als einen Antichristen bezeichnet, alle »Papisten« mit ausgesuchten Scheltworten belegt und die literarischen, theologischen und politischen Gegner seines »reinen Evangeliums« mit deftiger Polemik überzieht, und so im Streit um die einzig wahre alte Religion auch den einander ausschließenden Kontroversstil bis in die Selbst- und Fremdbezeichnung begründete. Bent Jörgensen hat gezeigt, dass es gleichwohl mehrere unterschiedliche Sprachebenen für unterschiedliche Öffentlichkeiten gab, von denen die reichspolitische vor allem der Reichstags die wichtigste und konzilienteste ist. Hier, wo es galt, unvereinbare theologische und auch rechtliche Standpunkte soweit zu umgehen und zu überbrücken, dass man um der Aufrechterhaltung von Reich und Frieden willen überhaupt miteinander sprechen konnte, wurde eine sehr andere Sprache gewählt, die solche Klippen umschiffte. »Evangelisch« oder »katholisch« zu sein gestand man dem Gegner noch nicht exklusiv zu, aber es entwickelten sich pragmatische Umschreibungen¹⁴. In den sächsisch-mainzischen Kanzlei-

10 Vgl. mit weiteren Irreversibilitätssicherungen BURKHARDT, *Deutsche Geschichte in der Frühen Neuzeit*, S. 45f.

11 GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, S. 90f.

12 BURKHARDT, *Deutsche Geschichte in der Frühen Neuzeit*, S. 46.

13 Terminologisch eingeführt: Johannes BURKHARDT, *Sprachen des Friedens und Friedenssprache. Die kommunikativen Dimensionen des vormodernen Friedensprozesses*, in: Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012, S. 7–23.

14 Vgl. demnächst die Augsburger Dissertation von Bent JÖRGENSEN, *Zwischen Konfrontation und Kompromiss. Zur Terminologie der konfessionellen Selbst- und Fremdbezeichnung in theologischen und amtlichen Texten des 16. Jahrhunderts* (im Druck).

en fehlte es nicht an akzeptierten Bezeichnungen wie »Augsburger Konfessionsverwandte«, nach der vor 1530 auf dem Augsburger Reichstag vorgelegten und damit reichskundigen evangelischen Bekenntnisschrift Kursachsens, und in den Augsburger Verhandlungen stoppte Sachsen die Versuche, »die Angehörigen der Augsburgischen Konfession« näher einzugrenzen. Ausnahmsweise nahm man die Bezeichnung »alte Religion« für die katholischen Reichsstände in Kauf, die Luther und alle evangelischen Theologen eigentlich selbst wiederhergestellt haben wollten und ausschließlich für sich in Anspruch nahmen¹⁵.

Das positive Pendant zu einer möglichst neutralen, für beide Seiten akzeptablen Wortwahl in konfliktträchtigen Punkten sind Integrationsbegriffe, die gemeinsame Werte herausstellen. Grundlegend ist im Augsburger Religionsfrieden sicher die politisch-rechtliche Gestaltung der Übereinkunft, aber es ist gegen Übertreibungen zu Recht darauf verwiesen worden, dass der Gewaltverzicht und friedliche Umgang der Konfessionen doch auch mit gemeinchristlichen Worten gestützt wird¹⁶. Vor allem aber ist der Friede auf das gemeinsame Interesse an der »Ruhe und Sicherheit in teutscher Nation« gegründet, das in diesem Langzeitdokument, flankiert von den Passauer Papieren und weiteren Reichsabschieden, mit emotional aufgeladenen Wendungen um das »liebe Vaterland«, die zu rettende Nation oder die Wiedergewinnung des »Vertrauens« der Reichsglieder untereinander die charakteristische, durchaus auch gefühlsbetonte deutsche Amts- und Gremiensprache auf ihren Weg gesetzt hat.

Der andere Sachverhalt betrifft das erstaunlich unbelichtet gebliebene Verhältnis von nationaler Sprachwahl und europäischer Rezeption. Die Forschung hat bereits die Frage nach der Verbreitung des Augsburger Friedenswerks außerhalb Deutschlands als Desiderat ausgemaltes¹⁷. Der Reichsabschied wurde noch im gleichen Jahr halbamtlich gedruckt und gelangte auch in die einschlägigen Sammlungen. Der Text spielt jedoch erst in den nächsten Generationen der erneuten konfessionspolitischen Kämpfe eine größere Rolle. Bei der *Declaratio Ferdinanda* ist nicht einmal sicher, ob sie wirklich im Jahr 1555 gedruckt und recht unbeachtet geblieben ist oder das Impressum des Druckes sie zwanzig Jahre später auf das Entstehungsdatum zurück-

15 Vgl. Johannes BURKHARDT, *Alt und Neu. Ursprung und Überwindung der Asymmetrie in der reformatorischen Erinnerungskultur und Konfessionsgeschichte*, in: Peter BURSCHEL u.a. (Hg.), *Historische Anstöße. Festschrift für Wolfgang Reinhard zum 65. Geburtstag am 10. April 2002*, Berlin 2002, S. 152–171.

16 Vgl. Wolfgang E.J. WEBER, *Der Reichsabschied von 1555 im Kommunikationsgefüge des Reiches*, in: Wolfgang WÜST (Hg.), *Der Augsburger Religionsfriede 1555 im regionalen Kontext*, Augsburg 2005, S. 37–48, hier S. 43.

17 Vgl. WEBER, *Der Reichsabschied*, S. 46f. mit ersten wichtigen Beobachtungen.

datiert hat¹⁸. Die katholische Publizistik meinte um 1600, erstens gäbe es sie gar nicht und wenn doch, sei sie ungültig oder eine Fälschung. Von gedruckten Übersetzungen des ganzen Vertragswerks aus dem Deutschen ins Lateinische oder in eine andere europäische Sprache weiß man nichts; im 16. Jahrhundert hat es sie offenbar nicht gegeben. Da sonst durchaus ein nachbarliches Interesse an den Religionsregelungen anderer Länder bestand, meint der Erforscher der Übersetzungen von Religionsedikten, dass die »Einlassung« des Augsburger Religionsfriedens in einen Reichsabschied »ein entscheidendes Rezeptionshemmnis auf internationaler Ebene« geworden ist¹⁹. Dabei kann eine Rolle spielen, dass man die Bedeutung des Religionsfriedens inmitten anderer Reichsregelungen gar nicht erkannte, es andererseits eine prinzipielle »Geheimhaltungstendenz« für Reichstagsangelegenheiten gab, was nicht gerade eigene Druck- und Übersetzungsaktivitäten anregte²⁰. Das Haupthindernis der europäischen Rezeption war jedoch bei ausbleibenden Übersetzungsdrukken die deutsche Sprache. Selbst eine handschriftliche lateinische Übersetzung findet sich erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts²¹. Denn im 16. Jahrhundert verstanden selbst in Deutschland tätige Diplomaten aus romanischen Ländern kaum Deutsch, und schon gar nicht den für einen Außenstehenden nicht einfachen spezifischen Reichsstil.

Hier stellt sich also die Frage, inwieweit die Vertragssprache Deutsch, so integrativ sie über Landes- und Konfessionsgrenzen hinweg für das Reich deutscher Nation wurde, außerhalb des Reiches vor allem in den romanischen Ländern zum Rezeptionshindernis geworden ist. In einem besonders kritischen Fall könnte sich das sogar günstig auf das unbehelligte Zustandekommen und die Inkraftsetzung der politisch-rechtlichen Lösung ausgewirkt haben – im Falle des römischen Papsttums. Als man nämlich später in der Zeit des Westfälischen Friedens zur Vorbereitung des großen päpstlichen Protestes gegen dessen Religionsbestimmungen und Bistumsverluste nach historischen Vorbildern suchte, nahmen Kurie und päpstliche Diplomatie als selbstverständlich an, dass der Papst auch 1555 gegen die viel grundsätzlichere Weichenstellung und Überordnung des Reichsrechts über das Religionsrecht protestiert hatte. Man veranstaltete eine aufwändige Ar-

18 Vgl. Karl BRANDI, *Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555*, Göttingen 1927, S. 52, Anm. 1. Abweichend davon Helmut URBAN, *Zur Druckgeschichte der »Declaratio Ferdinanda« (1555)*, in: *Gutenberg-Jahrbuch* 51 (1976), S. 254–263.

19 Vgl. hierzu auch Cornel ZWIERLEIN, *Europäische Referenznetzwerke: Religionsfriedenskommunikation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: Bent JÖRGENSEN u.a. (Hg.), *Friedensschlüsse, Medien und Konfliktbewältigung vom 12. bis zum 19. Jahrhundert*, Augsburg 2008, S. 83–123, hier S. 86.

20 Ebd., S. 87.

21 Ebd.; Zwierlein verweist auf eine lateinische Handschrift im Nachlass von Minuccio Minucci, Deutsches Historisches Institut in Rom, der im späteren 16. Jahrhundert als einer der wenigen römischen Kenner deutscher Verhältnisse gilt.

chivresearche und fand – nichts. Stattdessen kam ein Chaos von schlecht verstandenen Referaten, halben oder fehldatierten Ablehnungen, aber auch gegenteiligen und indifferenten Einschätzungen zutage, die Konrad Repgen sortiert und interpretiert hat, um freilich festzustellen: Es gab keinen römischen Protest gegen den Augsburger Religionsfrieden²². Das ist umso bemerkenswerter, als der Augsburger Fürstbischof Truchsess von Waldburg und sein Rat Konrad Braun vor Ort mitbekamen, was am Reichstag geschah, und nicht nur Fundamentalopposition betrieben, sondern mehrfach aus eigenem Antrieb kanonische Rechtsverwahrung einlegten, was dann um hundert Jahre verspätet Nuntius Chigi in Münster dazu ermunterte, ein Gleiches zu tun. Aber von den von Rom 1555 zum Reichstag geschickten Legaten und Nuntien musste der erfahrene Morone gleich wieder zum Konklave umkehren, war der zweite nur auf der Durchreise nach Polen und der dritte völlig unerfahren, so dass im entscheidenden Moment Rom gar nicht kompetent vertreten war. In Rom aber hatte es eigentlich nicht nur in vorigen Fällen starke Töne wie das Abmahnungsbrevier von 1541 gegeben, sondern es war mit Paul Caraffa der rigoroseste Vertreter des Reformpapsttums an die Regierung gekommen, von dem man alles erwarten konnte, nur nicht, dass er die Gelegenheit zu einem fundamentalistischen Eklat ausließ. Konrad Repgen meinte denn auch, es gebe schlechterdings keine befriedigende Erklärung für das Schweigen dieses Papstes; sie müsse für den Historiker ein Rätsel bleiben²³.

Hat aber die romanisierte Kurie inhaltlich überhaupt voll mitbekommen, was da mit einer endgültigen politisch-rechtlichen Lösung des Konfessionskonflikts in Augsburg geschah – und zwar schon rein sprachlich? Entsprechend dem allgemeinen Befund gilt für die Kurie erst recht, dass sie nicht nur das ganze Reichssystem in der Frühen Neuzeit nicht wirklich begriffen hat – weit weniger als das gelehrte Frankreich²⁴ –, sondern es auch an einem elementaren deutschen Sprachverständnis mangelte²⁵. Viele Deutsche verfügten in Höfen und Kirchen über italienische Sprachkenntnisse, aber kaum ein kurialer Italiener verstand Deutsch. Die Nuntien meldeten das nach Rom, was man ihnen in Latein, Französisch oder Italienisch sagte. Es ist durchaus denkbar, dass kein maßgeblicher römischer Prälat oder Diplomat die reichsgeschichtlich bedeutsame Argumentation des Augsburger Religionsfriedens überhaupt gelesen hat, hat lesen können, geschweige denn verstanden hat.

22 Konrad REPGEN, *Die römische Kurie und der Westfälische Friede: Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert*, Tübingen 1958, S. 83.

23 Ebd., S. 85.

24 Vgl. hierzu u.a. Klaus MALETTKE/Ullrich HANKE (Hg.), *Zur Perzeption des Deutschen Reiches im Frankreich des 17. Jahrhunderts*. Théodore Godefroy: *Description de l'Alemagne*, Münster 2002.

25 Johannes BURKHARDT, *Abschied vom Religionskrieg. Der Siebenjährige Krieg und die päpstliche Diplomatie*, Tübingen 1985, S. 240–242, 290 u.ö.

Hier könnten weitere Untersuchungen eine bislang übersehene erstaunliche Perspektive eröffnen. Ist der Reichsfriedensschluss in Religions-sachen dadurch erleichtert worden, dass die kooperierenden Kräfte der katholischen Seite hoffen konnten, dass trotz der dogmatischen Intoleranz der Epoche und des römischen Alleinvertretungsanspruchs für die Regelungen unter dem Schutz einer für Rom unverständlichen Sprache so schnell kein Protest kommen würde? War das zur deutschen Amtssprache gewordene sächsisch-mainzische Kanzleideutsch für Europa eine Geheimsprache?

2. 1618–1648: Dreißig Jahre sächsische Reichsfriedenssprache – vergeblich oder erfolgreich?

»Die Sächsischen sunt saxei non admittunt rationes«, stellten alte und auch neue Kritiker, die mit ihren Argumenten im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges nicht durchgekommen waren, enttäuscht fest²⁶. Offenbar führten die Sachsen eine andere Sprache, doch hier geht es zunächst nicht um Latein oder Deutsch, sondern um die Sprache in semantisch-funktionaler Beziehung. Was kritisiert wurde, war die Friedenssprache des Reiches, derer sich der vor, während und nach dem Dreißigjährigen Krieg regierende Kurfürst Johann Georg I. und seine Dresdner Räte bedienten. In dieser Reichsfriedenssprache sind in ihrer sächsischen Spielart drei Komponenten eingegangen:

Das eine war die schon traditionelle Kaisernähe. Immer wieder wird von den Historikern die enge Bindung des Dresdner Hofes an das habsburgische Kaiserhaus seit Moritz von Sachsen betont, oft mit erstauntem oder missbilligendem Unterton. Kursachsen verdankte dem Kaiser die Kurwürde, aber Dankbarkeit war in der Geschichte selten ein politisch belastbares Motiv. Die Pflege freundschaftlicher und kultureller Beziehungen zwischen den beiden herausragenden deutschen Höfen Wien und Dresden – Kaiser Matthias weilte kurz vor seinem Tod für Wochen in der Festhauptstadt an der Elbe zu Besuch – erklärt viel, aber nicht alles. Denn ein persönliches Vertrauensverhältnis überträgt sich nicht ohne weiteres auf die Nachfolger im Amt. »Ich ehre meinen Kaiser und übe Gerechtigkeit gegen jedermann«, war die Devise Jo-

26 Zitiert nach Axel GOTTHARD, »Politice seint wir bapstisch«. Kursachsen und der deutsche Protestantismus im frühen 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 20 (1993), S. 275–319, hier S. 318, der sich dieser kritischen Haltung des religiös und politisch militanten kurpfälzischen Programmatikers Ludwig Camerarius anschloss, aber hier verwendete Archivzitate ermittelt hat, die man auch ganz anders interpretieren kann. Vgl. Johannes BURKHARDT, Der Dreißigjährige Krieg. Einfluss der sächsischen Politik auf die deutsche Geschichte, in: Dresdner Hefte. Beiträge zur Kulturgeschichte 56 (1998), H.4, S. 3–12.

hann Georgs²⁷, aber damit war nicht ein bestimmter Kaiser, sondern das Amt des Reichsoberhauptes als Repräsentant des Reiches gemeint. Darin gründete auch seine eigene Ehre und Würde, denn als sächsischer Kurfürst hatte er ja den Kaiser mitgewählt und erhoben, und umgekehrt berieten und steuerten die Kurfürsten die Reichspolitik direkt über einen eigenen Kurverein und als oberstes Gremium am Reichstag mit. Nicht umsonst zeigen die sächsischen Regentenbilder dieser Zeit die Herrscher stets in kurfürstlicher Amtstracht²⁸. Dazu kamen weitere Reichsämtter wie eines der beiden Reichsvikariate in Vertretung des Kaisers in der Zeit der Vakanz, was im Interregnum von 1519 seit langem wieder aktuell wurde, und das Kreisdirektorium über den obersächsischen Kreis, zu dem auch Kurbrandenburg gehörte, sowie das Erzmarschallamt mit Aufsichtsrechten in den Reichsgremien. Das alles hob Kursachsen in der Reichshierarchie hervor und legitimierte geradezu die Position als weltlicher Reichsständesprecher in Kooperation mit dem geistlichen Reichserzkanzler und dem Kaiser. Der Kaiser war realer Partner für die Gesamtsteuerung des Reiches in Krieg und Frieden, an der Sachsen entscheidenden Anteil nahm.

Aber das Kaisertum war auch identitätsstiftendes und integrierendes Symbol für die Geschlossenheit des Reiches, das auch von denjenigen Reichsständen respektiert wurde, die im Konflikt mit dem real existierenden Kaiser lagen und dennoch dem Reichsoberhaupt gegenüber eine Sprache der Konfrontation vermieden. Sachsens Kaisernähe resultierte aus der Reichsverantwortung, und diese noch von niemandem in Frage gestellte politische Gemeinschaftsordnung war seit dem Ewigen Landfrieden auf den Zielbegriff des Friedens ausgerichtet. Wer die Sprache des Reiches sprach, sprach die Sprache des Friedens. Maximalistische Aussagen zur Reichsverfassung, die etwa die von aller Welt beneidete »*Harmoniam Imperii Romani*« preisen und ihre vortrefflichen Institutionen loben, wie der Leiter der sächsischen Politik Kaspar von Schönberg und andere, sind denn auch nicht als illusionär, sondern als appellative Friedenssprache gerade in der Krisenzeit zu verstehen²⁹. Auch die Bildersprache dieser Zeit, wie die überkonfessionell mit dem Kaiser vereinten Kurfürsten oder eine als Germania ausgewiesene Frauengestalt mit den Reichsinsignien, die zwischen den Säulen von Krieg und Frieden mit dem Band der »Liebe« und dem Pfeilbündel der »Einheit« für den Zusam-

27 Vgl. allgemein Reiner GROSS, *Die Geschichte Sachsens*, Leipzig 2002, S. 94; zum Leitspruch Johann Georgs vgl. Christian KUNATH, *Kursachsen im Dreißigjährigen Krieg*, Dresden 2010, S. 35.

28 Vgl. die Abbildungen bei GROSS, *Die Geschichte Sachsens*, S. 57–101.

29 Anders GOTTHARD, *Politice*, S. 280–283.

menhalt des föderalen Reiches wirbt, illustriert diese reichsintegrative Komponente der sächsischen Friedenssprache³⁰.

Der Kurfürst von Sachsen war aber auch das evangelische Parteihaupt im Reich. Das albertinische Sachsen hatte nach Kurwechsel und Landesausweitung bis Wittenberg die evangelisch-lutherische Tradition voll übernommen und gegen calvinistische Überflügelung verteidigt und beging 1617 auf Anordnung Johann Georgs I. das erste Säkularjubiläum der Reformation. Das war ein Identitätsfest des evangelischen Landes, aber es wurde auch zum Vorbild einer ganzen Serie von Reformationsjubiläen des nach Sachsen blickenden evangelischen Deutschlands. Eine von den Dresdnern nicht intendierte Folge war die von katholischen Kontroversisten angeführte Polemik gegen dieses Jubiläum, die im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges eine konfessionelle Mobilisierung begünstigte³¹. Sachsen repräsentierte und vertrat durchaus evangelische Interessen, aber es suchte radikale Forderungen und extremes Vorgehen in der eigenen Partei zu dämpfen. In die evangelische Union ist Sachsen darum nie eingetreten und hat nach einer episodischen Anwendung, durch einen Beitritt zur katholischen Liga die konfessionellen Konfrontationsbünde zu konterkarieren, konfessionelle Sonderbünde überhaupt als Hindernisse friedlichen Ausgleichs mit entschiedenen Worten abgelehnt. Immer wieder umwarben die Unionisten Kursachsen und drängten es vergeblich zum Beitritt, wie Axel Gotthard in einer anregenden Archivstudie herausgearbeitet hat³², doch Sachsens strikte Ablehnung schwächte und legitimierte die Union, nicht aber das anerkannte evangelische Parteihaupt. Dabei stand Sachsen in Gegnerschaft zu den radikaleren Reformierten calvinistischer Herkunft wie andererseits zu den päpstlich-jesuitischen Aktivitäten eigentlich in der religionspolitischen Mitte. Aus dieser Position heraus versuchte es, um der sich anbahnenden Konfrontation entgegenzuwirken, die eigene Partei zur Mäßigung ihrer Sprache zu bewegen und andererseits mit den gemäßigten Kräften auf der kaiserlichen und der katholischen Seite zu kooperieren. Diese Politik der auch verbal deutlichen Abweisung der Radikalen im evangelischen Lager und der Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Gemäßigten im katholischen Lager war der Beitrag des

30 Johannes BURKHARDT/Jutta SCHUHMAN, Reichskriege in der frühneuzeitlichen Bildpublizistik, in: Rainer A. MÜLLER (Hg.), *Bilder des Reiches*. Tagung in Kooperation mit der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft und der Professur für Geschichte der Frühen Neuzeit der Katholischen Universität Eichstätt im Schwäbischen Bildungszentrum Kloster Irsee vom 20. März bis 23. März 1994, Sigmaringen 1994, S. 51–96, Abb. S. 93.

31 Johannes BURKHARDT, Reformations- und Lutherfeiern. Die Verbürgerlichung der reformatorischen Jubiläumskultur, in: Dieter DÜDING u.a. (Hg.), *Öffentliche Festkultur. Politische Feste in Deutschland von der Aufklärung bis zum Ersten Weltkrieg*, Reinbek bei Hamburg 1988, S. 212–236; Ders., *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a.M. 1992, S. 128–130.

32 GOTTHARD, *Politice*, S. 275–319.

evangelischen Parteihauptes zur Entschärfung der Konfrontation um des Friedens willen.

Dieser schwierige Spagat zwischen Reichsverantwortung und Konfessionsführerschaft war lange unproblematisch gewesen, dank des Augsburger Religionsfriedens, der Reichsrecht und Religionsregelungen vereinte. An diesem von Sachsen maßgeblich initiierten und ausgestalteten Grundgesetz hielten der sächsische Kurfürst und seine Räte fest und sahen darin alles Heil und die Grundlage der Friedenswahrung. Nicht die Reichsstände, hieß es einmal charakteristisch und gar nicht unzutreffend, seien die konfessionellen Scharfmacher, sondern die »heftigen und hitzigen ausländischen Consilia« derer, »die den Religionsfrieden nicht geschworen«³³. Mit Verwunderung weist die Forschung darauf hin, dass die Dresdner nahezu ignorierten, dass es mittlerweile verschiedene konträre Auslegungen der Bestimmungen gab, und erklären das aus einer Konzentration auf die unbestrittene Gültigkeit des Dokuments an sich unter Abwehr der Sachsen selbst wenig betreffenden und als Friedensstörung gesehenen lästigen Querelen um einzelne Auslegungen³⁴. Das leuchtet ein, doch dahinter steckt noch mehr: Was Sachsen anmahnte, war nicht der Buchstabe, sondern der Geist des Augsburger Religionsfriedens und der in ihm für alle Zeiten ausgesprochene Gewaltverzicht in Religionsangelegenheiten. Es ging nicht um das kasuistische Religionsrecht, sondern wirklich um den Religionsfrieden.

Wie aber kommt man mit solchen reichsintegrativen, konfliktdämpfenden und gewaltverzichtenden Maximen durch den Dreißigjährigen Krieg? Konnte man diese Sprache weiterführen und überhaupt noch etwas davon umsetzen?

3. 1619: Der Fastfriede von Eger.

Sachsens Religionskriegsbann und Vermittlungspolitik in Böhmen

Schon in der ersten Krisensitzung nach dem Prager Fenstersturz gaben die Räte auf die Frage, ob man hier der Religionssolidarität mit den evangelischen böhmischen Ständen den Vorrang vor politischen Überlegungen und Loyalitäten geben sollte, eine überraschend eindeutige Antwort: Es handle sich überhaupt nicht um eine Religionssache³⁵. Das trifft sich durchaus mit einer neueren politischen Interpretation des Böhmisches Krieges als eines gescheiterten sezessionistischen Staatsbildungskrieges³⁶ und wurde gerade-

33 Ebd., S. 292; vgl. meine revidierte Interpretation des Kriegausbruchs BURKHARDT, *Das Reformationsjahrhundert*, S. 198f.

34 Frank MÜLLER, *Kursachsen und der Böhmisches Aufstand 1618–1622*, Münster 1997, S. 128.

35 Ebd., S. 148–157.

36 Vgl. BURKHARDT, *Der Dreißigjährige Krieg*; Joachim BAHLCKE, *Wird »Behemb ein Hollendisch goubernament«? Das böhmisch-pfälzische Staatsgründungsexperiment in europäischer Per-*

zu zur Dresdner Sprachregelung, die auch von Wien und vielfach im Reich übernommen wurde. Damit hatte man freie Hand gegenüber böhmischen Unterstützungsforderungen und gab auch ein deeskalierendes Signal an die evangelische Klientel im Reich. Denn das war die sächsische Hauptsorge, dass über die konfessionelle Schiene das Reich in den Konflikt hineingezogen würde. Sachsen erklärte sich explizit erst einmal für »neutral«, aber das war keine ratlose Bedenkzeit, sondern eine überparteiliche Positionierung für eine aktive Politik. Ihr Ziel war die Vermittlung einer Verhandlungslösung, um eine Eskalation und das Übergreifen des Konflikts ins Reich zu bannen.

»Im Dienste der Friedenssicherung«, hat ihr Entdecker diese Politik, die erst 1997 aus dem sächsischen Archiv rekonstruiert werden konnte, programmatisch überschrieben³⁷. Mit aller Kraft und Beharrlichkeit hat es die sächsische Diplomatie mit der versierten sächsischen Kanzlei übernommen, aus ihrer umworbenen neutralen Position heraus den böhmischen Landesherren wie die böhmischen Stände zu einem politischen Kompromiss zu nötigen, um den gefährlichen Konflikt zu lokalisieren und zu bewältigen. Für eine solche »Interposition« waren beide Seiten anfangs überhaupt nicht bereit, dann nur unter für die andere Seite inakzeptablen Bedingungen, dann unter teilerfüllten Bedingungen doch noch, aber nicht gleich, dann mit Termin und schließlich mit endgültigem Termin und Verhandlungsort. Die Verhandlungen spiegeln in mehreren Anläufen über neun Monate eine beharrlich vorwärts treibende und mit allen sprachlichen Kanzleitricks arbeitende sächsische Diplomatie. Missliebige Antworten und Misserfolge wurden mit Leerformeln überspielt, Ablehnungen klein geredet, kleine Zugeständnisse groß geredet. Forderten die kaiserlichen erst einmal »Submission« der Stände, so ließen die Dresdner aufgrund einer weniger aggressiven Stilisierung der böhmischen Ablehnung wissen, sie hätten sich schon »etwas besser submittirt«³⁸. Forderten die Böhmen Abzug des kaiserlichen Militärs aus Böhmen als Vorbedingung, so war es in der Dresdner Lesart schon dabei, sich in die böhmischen Grenzlande zurückzuziehen. Schließlich gab der Kai-

spektive, in: Peter WOLF (Hg.), *Der Winterkönig Friedrich von der Pfalz. Bayern und Europa im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges*, Augsburg 2003, S. 94–100; Joachim BAHLCKE, *Calvinism and liberation movements in Bohemia and Hungary (1570–1620)*, in: Karin MAAG (Hg.), *The Reformation in Eastern and Central Europe*, Aldershot u.a. 1997, S. 72–91; Johannes BURKHARDT, *Die böhmische Erhebung – Kriegsbeginn 1618*, in: Peter C. HARTMANN/Florian SCHULZER (Hg.), *Der Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche*, Regensburg 2010, S. 46–57.

37 MÜLLER, *Kursachsen*, S. 148–224. Vgl. die zu vorausspessimistische Kurzversion: Frank MÜLLER, *Der Absturz vom Grat. Die Niederlage der kursächsischen Deeskalationsstrategie nach dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges*, in: Winfried SCHULZE (Hg.), *Friedliche Intentionen – Kriegerische Effekte. War der Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges unvermeidlich?* St. Katharinen 2002, S. 52–70.

38 Ebd., S. 185.

ser scheinbarweise nach und erteilte Sachsen Vollmacht für einen Waffenstillstand und auch das Prager Direktorium signalisierte Zustimmung für die Interpositionsverhandlungen. Schon stand der Verhandlungstermin in Eger am 14. April 1619 fest, arbeiteten die sächsischen Räte an Teilnehmerlisten, Tagungsagenda und Lösungskonzepten³⁹. Da starb am 20. März 1619 Kaiser Matthias; der ganze sächsische Verhandlungserfolg war hinfällig⁴⁰, und der Dreißigjährige Krieg konnte beginnen.

Den Krieg hat Sachsen mit seiner Politik der Wegrückung des Böhmisches Konfliktes von Reich und Religion und seiner Verhandlung vor Ort mit allen friedlichen, nicht zuletzt sprachlichen Mitteln nicht verhindern können – wohl aber den Religionskrieg. Denn was wäre geschehen, wenn Sachsen so manchem nachträglichen historiographischen Rat gefolgt wäre⁴¹ und sich die klassische Führungsmacht des deutschen Protestantismus mit ihrer Reputation, ihrem Potential und ihrer Klientel an die Spitze der militanten deutschen, ja europäischen konfessionellen Bündnispolitik gestellt, die böhmische Partei genommen oder gar ein böhmisches Kronangebot an Johann Georg angenommen und so die Habsburger rechtzeitig das Fürchten gelehrt hätte? Es hätte bereits im ersten vergleichsweise glimpflichen Kriegsjahrzehnt einen deutschen, wenn nicht europäischen Religionskrieg mit einer politisch kaum noch zu bändigenden fundamentalistischen Eigendynamik freigesetzt, der durch Sachsens Neutralität, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit mit beiden Lagern erst einmal unter Kontrolle gehalten werden konnte.

Der nächste Schritt ging noch weiter und delegitierte den Religionskrieg überhaupt. Nach einer Phase der Suche nach neuer Orientierung angesichts einer im Reichsvikariat nicht wieder in Gang zu bringenden Friedensvermittlung, der alternativlosen und darum auch von Sachsen vorangetriebenen Kaiserwahl Ferdinands II., seiner im Guten nicht mehr reversiblen Absetzung als böhmischer König und Ersetzung durch den protestantischen Vorkämpfer Friedrich von der Pfalz trat Sachsen aus seiner neutralen überparteilichen Rolle heraus. Wenn sich die böhmische Konfliktkonstellation nicht auf dem Verhandlungswege lösen ließ, dann musste sie mit Gewalt beseitigt werden, war die neue Maxime oder eigentlich der Plan B für eine Schadensabwehr vom Reich. Dazu aber trat nun das so friedensbewusste evangelische Kursachsen an der Seite des katholischen Kaisers in den Krieg ein – das schlagendste Dementi eines Religionskrieges überhaupt vor dem Kriegseintritt Frankreichs ebenfalls auf der konfessionell »verkehrten« Seite. Aber er

39 Ebd., S. 213, vgl. die anschließende tabellarische Terminübersicht der Interpositionspolitik.

40 MÜLLER, Absturz, sieht die Verantwortung für das Verpassen des Zeitfensters in einer böhmischen Verzögerungstaktik, S. 63.

41 So zuletzt etwa aus religionspolitischen Gründen GOTTHARD und aus territorialpolitischen Gründen KARLHEINZ BLASCHKE, Sachsen im Dreißigjährigen Krieg, in: Sächsische Heimatblätter 6 (1995), S. 329–334. Vgl. dagegen BURKHARDT, Einfluss der sächsischen Politik, S. 3–12.

bedeutete auch das Scheitern eines nun selbst zur Kriegsmacht gewordenen Protagonisten der Friedensrhetorik.

In eigentümlicher Dialektik hat sich Sachsen jedoch mit seinem konfessionsverkehrten Zusammengehen mit dem Kaiserhof als erfolgreicherer Anwalt für einen friedlichen Ausgleich wie auch für die evangelischer Interessen erwiesen als in seiner neutralen Stellung. Die sächsische Militäraktion gegen die zur böhmischen Konföderation gehörenden Länder der Lausitzen und Schlesiens war nicht durch ein Bündnis mit dem Wiener Hof, sondern streng reichsrechtlich durch eine Sachsen erteilte kaiserliche Kommission legitimiert⁴², für deren Übernahme der Kurfürst gegen den ausweichenden Kaiserhof einen Schutz des Religionsstatus hineinzuverhandeln suchte und frei verfügbare Pardonierungsrechte gegen einsichtige »Rebellen« erhielt. Nachdem nun das konföderierte Militär aus der Lausitz vertrieben und nach der böhmischen Niederlage am Weißen Berg auch die Schlesier den habsburgischen König und Kaiser wieder anzuerkennen bereit waren, nutzte der kursächsische Kommissar seine Vollmacht, um »fast flächendeckend« Pardon und Amnestie zu gewähren, ganz im Unterschied zu Ferdinands Prager Blutgericht gegen die kriminalisierten Ständepolitiker. Der Kurfürst aber schloss Akkorde mit den Lausitzen und Schlesien, bestätigte ihre Privilegien und garantierte ihnen ihren konfessionellen Status. Als das dem Kaiser zu weit ging und er Johann Georg die andersartige Exekutionspraxis des bayerischen Ligaführers Maximilian als Vorbild vorhielt, wies der Kurfürst das scharf als untaugliches Mittel zur Befriedung der Stände zurück. Und als der Kaiser dann noch einmal versuchte, Änderungen zu erlangen, griffen die Dresdner auf einen alten Kanzleitrick zurück und antworteten, das Schreiben sei leider zu spät angekommen, und nun habe der Kurfürst den Schlesiern schon sein Ehrenwort gegeben, an dem der Kaiser doch wohl nicht rütteln wolle. Kaiser Ferdinand blieb, ohne den Bruch zu riskieren, nichts übrig, als den Vertrag ohne jede Änderung zu ratifizieren⁴³. Dieser in Dresden mit den schlesischen Ständevertretern am 28. Februar 1621 abgeschlossene Akkord hat große Bedeutung erlangt. Niemand hat den Wiener Hof fortan je dazu gebracht, in seinen eigenen Erblanden Protestanten zu dulden – mit der einzigen Ausnahme Schlesiens. Der Dresdner Akkord aber wurde, von Kursachsen wachsam begleitet und am Ende von Schweden unterstützt, zur Grundlage der Ausnahmeregelungen des Prager Friedens, des Westfälischen Friedens und noch der Altranstädter Konvention⁴⁴ von 1707 für singuläre protestantische Reser-

42 Vgl. MÜLLER, Kursachsen, S. 356–428.

43 Ebd., S. 405–420.

44 Jürgen Rainer WOLF, 1707–2007 Altranstädter Konvention. Ein Meilenstein religiöser Toleranz in Europa, Halle (Saale) 2008; Hans-Wolfgang BERGERHAUSEN, Die Altranstädter Konvention von 1707. Beiträge zu ihrer Entstehungsgeschichte und zu ihrer Bedeutung für die konfessionelle Entwicklung in Schlesien, Freiburg 2009.

vatsrechte unter habsburgischer Landesherrschaft. Die Lausitzen gingen aus sächsischem Pfandbesitz ganz an Sachsen über, weil der Kaiser die Kriegskosten nicht wie zugesagt erstatten konnte, und wahrten unter der sächsischen Oberherrschaft eine gewisse Autonomie samt der sorbischen Sprache und Kultur⁴⁵, während das böhmische Nebenland Schlesien an Österreich zurückfiel. Beide behielten unter der evangelischen wie der katholischen Herrschaft den gemischtkonfessionellen Status, dessen Grundlagen dem Kaiser von seinem sächsischen Parteigänger abgetrotzt worden waren.

Im Reich führte Sachsen seine Deeskalationspolitik mit den Kurfürsten, in den Reichskreisen und in reichsständischen Zusammenkünften und Beratungsgremien weiter, scheiterte nun aber an der in ihrem Siegeslauf mit Hilfe Wallensteins alle reichspolitischen Rücksichten fallengelassenden Macht- und Religionspolitik des Kaisers, der zeitweise gar in die Sprache des »Heiligen Krieges« zurückzufallen drohte⁴⁶. Doch als der Kaiser 1629 das Restitutionsedikt erließ, begann sich der sächsische Kurfürst aus seiner inzwischen ratlosen Neutralität zu lösen und im Rahmen des Reichsrechts wieder deutlich die evangelische Parteiführung zu übernehmen. Immerhin hatte Ferdinand zur Enttäuschung Roms den Augsburger Religionsfrieden als solchen nicht widerrufen, was für Sachsen schon den *casus belli* bedeutet hätte, sondern seine extrem katholische Auslegung einseitig autorisiert, was noch Gesprächsmöglichkeiten ließ. Ein scharfer Protest Kursachsens war charakteristischerweise nicht auf Religion und Recht gestützt, sondern stellte dem Kaiser die durch die drastischen Besitzveränderungen entstandenen Unruhen im Reich vor, um das Reichsoberhaupt zu seiner Amtspflicht der inneren Friedenswahrung zurückzurufen. Das fruchtete 1629 nicht, 1635 aber doch, nach einigen Zwischenschritten und kriegerischen Lektionen. Nachdem es auf dem Regensburger Kurfürstentag gelungen war, die kaiserliche Machtstellung, nicht aber die Konfessionspolitik, entscheidend zu beschneiden, berief Sachsen den Leipziger Konvent evangelischer Reichsstände ein, der kein neuer konfessioneller Sonderbund war und auch nicht werden sollte, sondern eine gemeinsame und gemäßigte Gefahrenabwehr im Rahmen der Reichsverfassung unter Einbeziehung von Reichskreisen und Reichsexekutionsordnung. Die reichspolitisch uneinsichtige Reaktion des Kaiserhofs auf der einen Seite und vor allem die überraschende und ungebetene Intervention Gustav Adolfs, seine Religionskriegspropaganda und seine teils erzwungenen bilateralen Kriegsbündnisse auf der anderen Seite, machten alles zunichte. Der Kurfürst hat lange gezögert – Konfession hin, Konfession her –, sich

45 Karlheinz BLASCHKE, Der Übergang des Markgrafentums Oberlausitz von der Krone Böhmen an den Kurfürsten von Sachsen während des Dreißigjährigen Krieges, in: Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz. Gesammelte Aufsätze, Görlitz/Zittau 2000, S. 93–107.

46 Vgl. Robert BIRELEY S.J., *The Jesuits and the Thirty Years War. Kings, courts, and confessors*, Cambridge 2003.

einer fremden Macht gegen den Kaiser anzuschließen, aber als der den kontraproduktiven Fehler beging, militärisch zu drohen, und Tilly gar in Sachsen eindrang und es zu verwüsten begann, rief er doch noch die Schweden zu Hilfe. Zur Legitimation dafür, dass er gegen seinen eigenen Kaiser voringing, wurde nun doch noch die Religion zum Argument: Vorher sei es kein Religionskrieg gewesen, ließ der Kurfürst verlauten, aber das habe sich geändert, und nun sei es doch einer⁴⁷. So hat zuletzt auch Sachsen ein Bündnis mit Gustav Adolf geschlossen, wenn auch, wie sich zeigen sollte, nicht ohne Rückfahrkarte ins Reich, und hat seit dem Schlachtensieg von Breitenfeld bei Leipzig an der Seite Schwedens dem Kaiserhof die bitteren, aber nötigen militärischen Lektionen erteilt. Aber der Kurfürst von Sachsen war nicht nur als letzter gekommen, sondern ging auch als erster wieder.

Wenn nach dem Tode Gustav Adolfs in der Schlacht von Lützen nämlich Schwedens Reichskanzler Oxenstierna daran arbeitete, die evangelischen Reichsstände im Heilbronner Bund um sich zu versammeln⁴⁸, so war das ein Versuch, die religions- und reichspolitische Führungsstellung selbst an sich zu reißen. Das wollte Kurfürst Georg keinesfalls zulassen, nicht nur weil das seine eigene Position beschädigt hätte, sondern weil ein von einer ausländischen Macht beherrschtes Reich denn nun wirklich nicht die bessere Alternative zum fehlgeleiteten Kaiser sein konnte. So öffnete er sich wieder den nie abgerissenen Kontakten und Sondierungen kaiserlicher Diplomaten und Zwischenträger. Die Schweden versuchten, den abdriftenden Kurfürsten bei seiner Ehre zu packen und seine Bündnistreue einzuklagen, aber die Dresdner Diplomatie entgegnete kühl, das Bündnis sei nur mit Gustav Adolf persönlich geschlossen worden und nach dessen Tod gemäß sächsischem Hausbrauch, wenn nichts anderes vereinbart war, nicht mehr verpflichtend. *Conditio sine qua non* für die Annäherung war die Unschädlichmachung des Restitutionsediktes, und als das und anderes zugestanden worden war, kam es zu Verhandlungen und zuletzt im sächsischen Pirna nahe der böhmischen Grenze zu einem Vorfrieden. Obwohl diese »Pirnaer Noteln« vom Wiener Hof etwas verändert und die Änderungen nur teilweise zurückgenommen wurden, war das sächsische Einigungsbedürfnis so groß, dass man es daran nicht scheitern lassen wollte. So wurde am 30. Mai 1635 zwischen Kaiser Ferdinand II. und Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen in Prag Frieden geschlossen.

47 Freundliche Mitteilung eines Archivfundes durch Prof. Dr. Franz Brendle, Universität Tübingen. Zitiert jetzt in dem hier noch nicht berücksichtigten Werk: FRANZ BRENDLE, *Der Erzkanzler im Religionskrieg. Kurfürst Anselm Casimir von Mainz, die geistlichen Fürsten und das Reich 1629 bis 1647*, Münster 2011, S. 282.

48 Herbert LANGER, *Der Heilbronner Bund (1633–1635)*, in: Volker PRESS/Dieter STIEVERMANN (Hg.), *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?*, München 1995, S. 113–122.

4. Prag 1635: Reichssprache und Religionsinteresse am Friedensziel

Der Prager Friede wiederum, auf Deutsch ausgehandelt und geschlossen, war in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges der bedeutendste Beitrag Sachsens zur Politik, mit dem seine so oft vergebliche Reichsfriedenssprache ihr Ziel erreichte. Der Friede war schon formal eine singuläre Maanfertigung fr Sachsen, die aus allen Traditionen und Kategorien herausfiel. Es war ein bilateraler Vertrag, der einen nicht erklrten Kriegszustand zwischen den Kontrahenten beendete, aber weil Kursachsen nicht souvern war und auch nicht sein wollte, kein zwischenstaatlicher Friedensvertrag. Es war aber auch kein auf einem Reichstag ausgehandelter und beschlossener oder doch von diesem Gremium besttigter Friede wie der Augsburger Religionsfrieden. Und es war auch kein Unterwerfungsvertrag eines sich mit dem Herrscher vershnenden Rebellen, sondern der Vertrag stilisierte die Kontrahenten auf der gleichen Ebene als nahezu Gleichberechtigte. Aber es finden sich in diesem Vertrag nicht allein Bestimmungen fr das vertragsschließende Kursachsen, sondern auch fr alle evangelischen Reichsstnde und das ganze Reich. Entsprechend wurden die anderen Reichsstnde im Konflikt mit dem Kaiser aufgefordert, sich dem Prager Frieden anzuschließen, und sie haben das mit wenigen Ausnahmen auch bald getan. Kursachsen sprach also nicht allein fr sich, sondern als durch nichts als sein Ansehen legitimierter Reprsentant der evangelischen Reichsstnde, und schloss fr das ganze Reich mit dem Kaiser Frieden. Kaiser Ferdinand htte anfangs lieber Kursachsen allein an sich gebunden und die verbliebenen Gegner isoliert, aber das war mit den Dresdnern nicht zu machen, die auf einem zu zweit, aber fr das Reich erlassenen Frieden bestanden und sich damit durchsetzten. So etwas stand auerhalb allen Reichsrechts⁴⁹ und musste entsprechend als eine kein Prjudiz setzende Notmanahme in einer Kriegskatastrophe legitimiert werden⁵⁰, doch hier wurde in der Tat die Reichsverfassung gebrochen, um die Reichsverfassung zu retten.

Ursprnglich der Sonderfriede eines Kurfrsten, den er durch mglichst ungehinderte Einbeziehung mglichst vieler zu amnestierender Reichsstnde erweitert sehen wollte, war diese Art des Friedensschlusses etwas Neues. Die Eskalationsdynamik, die bislang zumeist in kriegerischen Konflikten waltete und von Sachsen in diesem Grokonflikt nicht nachhaltig angehalten werden konnte, sollte nun auch einmal dem Frieden zugutekommen. Die auf-

49 So Fritz DICKMANN, *Der Westflische Frieden*, Mnster ⁵1985, S. 71.

50 Vgl. Friedensvertrag von Prag (Dresden) vom 30. Mai 1635 (sog. »Prager Friede«), zitiert nach: <http://www.ieg-mainz.de/likecms/likecms.php?site=transliteration.htm&dir=&treaty=325> (eingesehen am 16.11.2011).

marschierenden europäischen Mächte erreichte der Friedensprozess freilich nicht, aber der innere Reichsfrieden war wieder hergestellt, und dies durch eine Zweipersoneninszenierung auf Augenhöhe, die durch die Druckmedien der Zeit auch einer reichsweiten Öffentlichkeit präsentiert wurde⁵¹. Diese größte Friedensleistung Kursachsens seit dem Augsburger Religionsfrieden wird auch in der Bildersprache eines Kupferstichs zum Prager Frieden anschaulich vorgeführt: Ein gekrönter »Caesar« und ein »Saxo« im kurfürstlichen Ornat sitzen zur Rechten und zur Linken des »Heiligen Römischen Reichs« in Gestalt einer Frauenfigur, deren Schoß in Gestalt der Pax mit Palmenwedel den Frieden birgt. Deutlicher kann man es nicht sagen. Oder vielleicht doch, wenn man in den Text des Friedensvertrages schaut – dessen authentisches sächsisches Original exemplar gerade ohne Aufwand benutzbar geworden ist und die vereinte sächsische und kaiserliche Reichsfriedenssprache mit ihren drei Hauptkomponenten in Aktion zeigt.

Grundlegend ist die integrierende Reichssprache unter Hervorhebung der beiden verantwortlichen Funktionsträger. Nicht einfach ein Kaiser mit einem Kurfürsten, sondern des Reiches »Oberhaupt« mit »einer vornehmen Seele des Heil. Römischen Reiches« – der auszeichnende kurfürstliche Ehrenname⁵² – kooperieren miteinander, um nach »so vielen lang gewehrten Kriegen« einen »sicheren Frieden« im Reich aufzurichten. Anders als in der selbstgewissen Vorkriegszeit muss das Reich nun vom endgültigen Untergang errettet werden. Der Friedensschluss dient dem Besten von Land und Leuten, vor allem aber immer wieder »dem Reich zu Nutz« und zur »Ehre der Teutschen Nation«⁵³. Das verfasste Reich wird nun noch stärker als in Augsburg unterfüttert oder sogar ersetzt durch emotionalisierte Wendungen wie die »lengst gewünschten beruhigung des Lieben Vatterlands Teutscher Nation«⁵⁴. Das Vaterland, immer das gesamtdeutsche, und die deutsche Nation werden zu integrierenden Ergänzungs- und Wechselbegriffen für das Reich, dessen konventionelle Apostrophierung als »heilig« oder »römisch« verblasst und zurücktritt. Auch das alte deutsche »Vertrauen« zwischen den Reichsgliedern sollte wiederhergestellt werden, dazu verspricht der Kaiser etwas handfester neben Recht und Verfassung »Libertet« und »Freyheit« zu schützen, während die Kurfürsten und Reichsstände im Gegenzug »allen Schuldigen Unterthenigen Respekt, Ehr, Gehorsam, Lieb und Treue« aufzu-

51 So wurde der Prager Friede auch ins »Theatrum Europaeum« aufgenommen, vgl. *Theatrum Europaeum*, Bd. 3, Frankfurt a.M. 1670, S. 472–485. Eine Übersicht findet sich im Dokumentenarchiv der Universitätsbibliothek der Universität Augsburg: http://www.bibliothek.uni-augsburg.de/dda/urn/urn_uba000200-uba000399/uba000238/ (eingesehen am 24.01.2012).

52 Vgl. das Grundlagenwerk von Axel GOTTHARD, *Die Säulen des Reiches*, Husum 1999.

53 Alle Zitate aus dem Proömium des Friedensvertrags von Prag, *Prager Friede*, S. 162.

54 *Prager Friede*, S. 66.

bringen haben⁵⁵. Die komplementäre Wendung von Kaiser und Reich wird so politisch wiederaufgerichtet und mit identifikationsheischenden Leitbegriffen gefüllt, die den inneren Frieden sprachlich stützen.

Die Stellung des Kurfürsten von Sachsen als evangelisches Parteihaupt wie auch des Kaisers als katholisches wird anders als in der konfessionellen Partnerschaft des Augsburger Religionsfriedens zugunsten der reichsbezogenen Begrifflichkeit und Stilisierung auch der Religionsregelung schon sekundär – mit einer geradezu demonstrativen Ausnahme. Sachsen hatte sich beharrlich für das protestantische Lieblingspetitum eingesetzt, der Kaiser möge doch als österreich-böhmischer Landesherr auch bei sich selbst den Evangelischen eine Lebensmöglichkeit einräumen. Das war in Pirna und Prag so erfolglos wie eh und je. Der Vertrag übergeht nun nicht einfach diesen unverglichenen Punkt und lagert ihn auch nicht nur in Zusatzklärungen aus, sondern bringt eine ausführliche zweite Narratio, wie nachdrücklich der Kurfürst in immer neuen Anläufen sich für die Böhmen ins Zeug gelegt habe und wie unbeirrt der Kaiser sich nicht in der Lage gesehen habe, hier nachzugeben. Der Kurfürst habe »mit Anführung viller unterschiedlicher Motiven eÿferig urgirt und darvon in keinerley weg weichen wollen« und die strikte kaiserliche Ablehnung »ungern vernommen«, aber das war es dann auch⁵⁶. Damit hatten die konfessionellen Parteiführer ihren Einsatz vor der eigenen Partei dokumentiert, ohne den Friedensschluss selbst zu gefährden. Das war ein bemerkenswertes diplomatisches Mittel durch Aufnahme einer Nichteinigung in den Vertrag, um selbst ohne Gesichtverlust zum Frieden zu gelangen. Insgesamt wird hier der politische Einigungsbedarf der Kontrahenten deutlich über die konfessionelle Interessenvertretung gestellt. Politische Regelungen, die »ob katholisch oder evangelisch« gelten sollten, bei denen schon austauschbar wird, ob man »einer oder der anderen Religion zugethan oder Verwandt« sei⁵⁷, oder in denen das Reich klar übergeordnet wurde, erinnern geradezu an das berühmte Wort von Bogislaw Philipp von Chemnitz im Dreißigjährigen Krieg: »Ob du Katholik oder Protestant bist, so bist du doch ein Deutscher«⁵⁸. Chemnitz hat als radikaler Verfechter reichsständischer Libertät und Parteigänger Schwedens gegen den Prager Frieden polemisiert. In Wahrheit hat dieser Frieden den von Chemnitz im Original Lateinisch verfassten Integrationsappell ins Deutsche übersetzt.

55 Ebd., S. 69f.

56 Ebd., S. 19f.

57 Ebd., S. 78.

58 Bogislaw Philipp von CHEMNITZ [d.i. Hippolithus a Lapide], *Dissertatio de Ratione Status in imperio nostro Romano-Germanico*, o.O. 1640. Vgl. ders., *Vindiciae secundum libertatem Germaniae intra pacificationem Pragensem*. Das ist: Rettung der alten Teutschen Freyheit, gegen den schädlichen und schändlichen Pragerischen Friedens- Unfrieden, Stralsundt 1635.

Wie aber ging der Vertrag nun mit Sachsens reichspolitischem Kultobjekt »Augsburger Religionsfrieden« und seiner bekämpften kaiserlich-katholischen Extremauslegung »Restitutionsedikt« um? Beide Begriffe wurden mehr umschrieben als genannt, aber gleich in dem vorangestellten meistumstrittenen Punkt um den Besitz von Klöstern, Kirchen und Bistümern wurde ein Kompromiss zwischen diesen Polen austariert. Für das bis zum Passauer Vertrag von den Evangelischen eingezogene Kirchengut blieb es beim »claren buchstaben« des »hochbetheuerte[n] Religion friedens«⁵⁹, das heißt, daran war nicht mehr zu rütteln, und mit der Übernahme einer Basisregelung war auch das Augsburger Vertragswerk selbst indirekt noch einmal für gültig erklärt. Für die konfessionellen Besitzwechsel danach – für die Protestanten legitim, für die Katholiken und das kaiserliche Restitutionsedikt illegitim und zu revidieren – wurde eine genau beschriebene Kompromissregelung eingeführt. Was 1627 evangelisch war – also vor dem Termin des revisionistischen Edikts – konnte es für 40 Jahre bleiben. Dann sollte eine konfessionsparitätische Kommission sich noch einmal neu einigen, um das für die theologischen Bedenkenräger akzeptabler erscheinen zu lassen; wenn das aber nicht gelang (und wie sollte es das wohl?), blieb alles beim Stichjahr 1627. Diese stillschweigende Dispensierung des Restitutionsedikts, ja de facto seine Aufhebung, war der größte Verhandlungserfolg Kursachsens.

Die Einigung gelang nach wie vor auf der politisch-rechtlichen Grundlage des Augsburger Religionsfriedens, aber hier kam nun noch etwas anderes ins Spiel: Eine pauschale Stichjahrregelung für den sonst nicht mehr lösbaren Streit um den kirchlichen Besitzstand als einziges Mittel, um zum Frieden zu kommen. Der Kurfürst und seine Dresdner Räte betrachteten sich nicht zu Unrecht als die Erfinder und Initiatoren dieses »Mediums zum Frieden«⁶⁰, von dem sie vor allem seit dem Restitutionsedikt Schritt für Schritt ihre evangelische Klientel überzeugten. Die kaiserliche Seite verwarf hingegen ein solches »medium compositiones« als völlig ungeeignet, um sich dann mit wachsendem Friedensbedarf doch auf den sächsischen Weg der Konfliktlösung einzulassen, die der Kurfürst nicht ohne Sinn für die Ehre, als Friedensstifter in die Geschichte einzugehen, engagiert vorantrieb⁶¹. Lange und bis in die Prager Vorverhandlungen hinein klafften die Vorstellungen über das richtige oder ein kompromissfähiges Datum weit auseinander. Die Evangelischen wollten die Rückkehr zu einem für sie günstigen frühen Datum, am liebsten den Vorkriegs- oder Frühkriegszustand zwischen 1512 und 1520/23, während die Kaiserlichen den Krieg erst nach 1630 so recht beginnen sahen und

59 Prager Friede, S. 3.

60 Ralf-Peter FUCHS, »Ein Medium zum Frieden«. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010, hier S. 99–118.

61 Ebd., S. 145.

sich zu einem Termin möglichst knapp vor dem Restitutionsedikt verstanden, um wenigstens die zuvor erlangten Prozess- und Kriegsgewinne mitzunehmen. Am Ende einigte man sich auf das Jahr 1627 für die Neuregelung des kirchlichen Besitzstandes, was den kaiserlichen Vorstellungen näher lag als den evangelischen. Das eigentümliche Datum des 12. November 1627 war ein Symboldatum, das wohl auch die Ehre des Kaisers schonen sollte, der sich an diesem Tag den Auftrag des Kurfürsten geholt hatte, in der Kirchengutsfrage seines Amtes als oberster Richter zu walten, auch wenn sein Urteil nun durch die Suspension seines Restitutionsedikts inhaltlich eigentlich als Fehlurteil korrigiert wurde⁶². Das spezielle Jahr 1627 wurde fortan auch weiter diskutiert und letztlich weniger kaisernah nachgebessert. Aber die sächsische Diplomatie hatte ein unter dem politisch-rechtlichen Begriff »Normaljahr« in die Geschichte eingegangenes Konfliktlösungsmittel gefunden und durchgesetzt, das sie auch fortan einfallsreich handhabte und zur Friedensstiftung einsetzte. Auf dieser mit Sachsen ausgehandelten Grundlage konnte der Prager Frieden dem Kaiser in der Reihe seiner erneuerten Reichspflichten als letztes Wort auch den Schutz des »Religion- und profanfrieden« wieder überantworten⁶³.

Die Wiederherstellung der politischen Einheit des Reiches durch einen Religionskompromiss hatte nun freilich ein klares Nahziel: Die Befreiung von den europäischen Okkupationsmächten, namentlich den Schweden, die immer noch halb Deutschland besetzt hielten. Der Friedensschluss sollte auch für die Schweden offen sein⁶⁴, was allerdings angesichts der nationalen Stilisierung des Vertrags schwer vorstellbar war. Gleichzeitig baute der Vertrag aber auch eine Drohkulisse auf, verbot alle Sonderbünde einschließlich der Liga und sammelte die Reichsstände beider Konfessionen hinter dem Kaiser und einer neu organisierten kaiserlichen Reichsarmee. Alle sollten nun »nicht ruhen und feiern«, heißt es in einer eingängigen Wendung, bis ein jeder das Seinige zurück erhalten habe⁶⁵.

Das bedeutete aber nicht notwendig Krieg in anderer Frontstellung. Wieder war Sachsen, vom Kaiser als Kommissar zur Exekution des Prager Friedens beauftragt, auf vielen Ebenen bemüht, den schwedischen Ex-Verbündeten den Prager Frieden zu erläutern und sie zu bitten, doch lieber nach vollbrachtem Werk freiwillig wieder zu gehen. Das war nicht so naiv wie es klingt, denn der Kurfürst bot ihnen eine mehrfach erhöhte Geldabfindung an, wie sie Schweden ja 1648 als Satisfaktion auch bekam, und Königin Christine und der Reichsrat in Stockholm waren durchaus bereit, das

62 Weitere Motive bei FUCHS, »Medium zum Frieden«, S. 144–149.

63 Prager Friede, S. 70.

64 Ebd., S. 34f.

65 Ebd., »So lang und viel auch, bis das selbige zu Werk gerichtet, soll nicht geruhet noch gefeiert werden«, S. 59.

Kriegsabenteuer im fernen Land nun endlich zu beenden. Aber Reichskanzler Oxenstierna und seine Generäle vor Ort wollten das nicht und lehnten die von Sachsen vorangetriebenen Angebote ab, deren Annahme nicht allein für Deutschland, sondern auch für die schwedischen Armeeangehörigen und ihr Land weit besser gewesen wäre⁶⁶. So blieb jetzt auch Sachsen nichts anderes übrig, als den Krieg nun auf der anderen Seite fortzusetzen. Hätte die vereinte Reichsarmee 1636 die Entscheidungsschlacht von Wittstock im Brandenburgischen gegen die Schweden gewonnen, so hätte der Prager Frieden der Anfang vom Ende des Kriegs sein können. Aber sie ging verloren. Schweden verheerte und besetzte, jetzt offen unterstützt von Frankreich, für ein Jahrzehnt halb Norddeutschland und mehr. Und dieses Mehr war vor allem Sachsen. Das Land, das der Kurfürst recht glimpflich durch das erste Kriegsjahrzehnt gebracht hatte, geriet ins Zentrum des Kriegselends und wurde gleich doppelt ruiniert: Bis zum Prager Frieden von den sich recht unkaiserlich verhaltenden Kaiserlichen, danach von den Heeren im Dienste Schwedens. Beide haben die reiche sächsische Städtelandschaft schwer geschädigt, beide im kriegstypischen Wechsel von regulären Belagerungen, Beschießungen, Brandschatzungen, Akkorden und einem Abgleiten in Zerstörungslust und exzessive Gewaltorgien gegen Frauen und Kinder⁶⁷. Die sächsische Politik hat das Reich gerettet, aber sie konnte das eigene Land nicht schützen, das durch die zerstörten Lebensgrundlagen fast die Hälfte seiner Einwohner verlor. Umso nötiger wurde es, wenn man denn die auswärtigen Mächte nicht vertreiben konnte, vom inneren Frieden zu einem europäischen zu gelangen.

5. Osnabrück: Von der dreißigjährigen Friedenssprache zur westfälischen Friedenszahl

Der Westfälische Friede ist der erste und einzige der hier besprochenen Verträge, die auf Latein verfasst und verbreitet wurden. Das zeigt schon in der Sprachenwahl an, dass es sich hier primär um einen Vertrag zwischen europäischen Herrschern handelt, zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich und dem Kaiser und der Königin von Schweden. Da Latein als Zweitsprache des »Römischen« Reiches zulässig war, konnten auch die verfassungspolitischen und ausführlichen religionsrechtlichen Bestimmungen, die ausschließlich für das Reich Deutscher Nation galten, mitkodifiziert werden, die zwar auf außerordentlichem Wege zustande gekommen waren, aber

66 Vgl. Peter ENGLUND, Die Verwüstung Deutschlands. Eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 1998, hier S. 181–187.

67 Vgl. dazu das nicht streng wissenschaftliche, aber Diplomatie- und Regionalgeschichte nach der älteren Literatur verbindende Buch, das die heimatkundliche Literatur des 19. Jahrhunderts recht instruktiv auswertet: KUNATH, Kursachsen im Dreißigjährigen Krieg.

auf dem nächsten Reichstag 1654 mit dem ganzen Vertrag zu einem Reichsgrundsatz erhoben wurden und Verfassungsrang erhielten. Es gab also, auch wenn Sachsen in den internationalen Verträgen nicht zu den Hauptsignatarmächten gehören konnte wie in Prag, eine umfangreiche Verhandlungsagenda, für die es besonders kompetent war, sodass man die sächsische Diplomatie auch nach allen bisherigen Erfahrungen gleichsam in der vordersten Friedensfront suchen würde. Die Bedeutung Sachsens entspricht jedoch insgesamt in Westfalen keineswegs der in Prag, und das liegt nicht allein daran, dass hier die europäischen Mächte das Sagen hatten, sondern an einer ungewöhnlichen Zurückhaltung des Kurfürsten gegenüber diesem Westfälischen Friedenskongress⁶⁸. In Dresden zweifelte man, ob man überhaupt Gesandte schicken sollte, erst recht nach einer französischen Zirkularnote, die eben dies mit kaiserkritischen Worten von den Reichsständen forderte, und tat es anders als andere erst nach Aufforderung durch den Kaiser. Die sächsische Gesandtschaft kam verspätet, hatte sich an der untersten Grenze kurfürstlichen Repräsentationsaufwands zu halten⁶⁹, durfte den zu heiklen Vorsitz bei den Versammlungen der evangelischen Stände nicht übernehmen, ja offiziell gar nicht an den Sitzungen teilnehmen, musste in der Halbzeit eine radikale Verkleinerung hinnehmen und konnte am Ende den Friedensvertrag wegen noch ausstehender Instruktion zum feierlichen Termin erst nachträglich unterschreiben. Dahinter steckte sächsische Finanznot am Ende des Krieges, aber auch noch mehr.

Der Kurfürst hielt im Grunde mit seinem Prager Frieden innerhalb des Reiches alles für erledigt und sah als verbliebene Kongressaufgabe, die Besatzungsmächte wegzuverhandeln. Dass Konfessionskonflikte wieder auf die Tagesordnung kamen und »vor den Augen«, ja oft mit Hilfe auswärtiger Mächte, ausgetragen wurden⁷⁰, hielt er für geradezu peinlich, gegen die Ehre des Reiches⁷¹, das sich besser vorher in getrennter Versammlung einigen und dann diplomatisch geschlossen den Gegnern die Stirn bieten sollte, wie es in der letzten Verhandlungsphase schließlich einigermaßen gelang. Für eine politische Befreiungsaufgabe von europäischer Dimension war nun Kursachsen nicht gerade der Erstzuständige und noch dazu durch eine prekäre Neutralität beeinträchtigt, zu der sich der Kurfürst in der letzten Phase des Krieges, mittlerweile von aller kaiserlichen Militärhilfe abgeschnitten, mit Rücksicht

68 Vgl. mit den folgenden Beispielen Hans Joachim SCHRECKENBACH, Kursachsen auf dem Westfälischen Friedenskongress. Masch. Dissertation, Leipzig 1952.

69 Die Angaben bei SCHRECKENBACH, Kursachsen, S. 101 bestätigen sich durch die Ermittlungen von Franz BOSBACH, Die Kosten des Westfälischen Friedenskongresses. Eine strukturge-schichtliche Untersuchung, Münster 1984, Tabellen 27, S. 226.

70 DICKMANN, Westfälischer Frieden, S. 358.

71 Vgl. dazu generell für die Bedeutung dieses Begriffs am Ende des Dreißigjährigen Krieges Christoph KAMPMANN, Europa und das Reich im Dreißigjährigen Krieg. Geschichte eines europäischen Konflikts, Stuttgart 2008, S. 183–187.

auf Land und Leute verstehen musste wie auch andere Reichsstände. Im ersten Anlauf war es den Schweden noch nicht gelungen, die bedrohten Sachsen mit einem Sonderfrieden zu neutralisieren, denn der Kurfürst nutzte im letzten Moment die Möglichkeit eines sprachlichen »Missverständnisses« zur Ablehnung⁷². Feldmarschall Torstenson hatte ihm ein Abkommen zum Besten des evangelischen Wesens empfohlen, worauf Johann Georg das für eine ehrenrührige Beschuldigung erklärte, dass er seine kurfürstliche Pflicht zuvor nicht zum Besten des evangelischen Wesens getan hätte. Als aber die Schweden schon vor der Residenzstadt Dresden standen, blieb nichts, als am 6. September 1645 im Pfarrhaus eines Vororts an der Elbe einen Waffenstillstand einzugehen, der etwas aufgewertet als Friede von Kötzschenbroda in die sächsische Erinnerungskultur eingegangen ist⁷³, weil er dem Land vorläufig und mit dem Sonderfrieden von Eilenburg endgültig mit einer nun geregelten Teilbesetzung und Belastung Sachsens den Frieden brachte. Um Sachsen dafür zu gewinnen, nahmen die Schweden hier auf die Bindung des Kurfürsten an Kaiser und Reich besondere Rücksicht und gestanden gegen militärische Durchzugsrechte in Sachsen sogar zu, dass sächsische Truppen weiter in der Reichsarmee ihren Dienst taten. Wiener Emissäre suchten den Kurfürsten trotzdem davon abzuhalten, aber nun vergeblich. Beide Verträge mit den Schweden sind nicht Französisch abgefasst, wie internationale Vertragssammlungen suggerieren, sondern in deutscher Sprache, wie die edierten Originale aus dem Dresdner Archiv zeigen⁷⁴. Der Eilenburger Sonderfrieden sollte »gültig bis zum allgemeinen Friedensschluss oder bis zu einem Generalarmistitium« sein und bildete damit einen nahtlosen Vorlauf zum Westfälischen Frieden. Selbst seine Datierung sollte die Endgültigkeit symbolisieren: Die Anfang April geleisteten Unterschriften wurden auf den 31. März zurückdatiert, sei doch der April »ein so unbeständiger Monat«⁷⁵.

Sachsen war also eigentlich schon aus dem Krieg ausgeschieden, gleichwohl aber an einem möglichst schnellen universalen Friedensschluss interessiert, um die teure schwedische Besatzung in Sachsen loszuwerden, aber auch als Sachwalter des Reichs- und Religionsfriedens. So gab es auch mit zunächst eingeschränkter offizieller Präsenz in Westfalen doch zahllose Gelegenheiten und Kanäle, um Einfluss zu nehmen und Wirkung zu erzielen,

72 Karl Gustav HELBIG glaubt bei dieser Archivmitteilung wirklich, dass der Kurfürst den Feldmarschall »unbegreiflicherweise missverstanden habe«, vgl. Karl Gustav HELBIG, Die sächsisch-schwedischen Verhandlungen zu Kötzschenbroda und Eilenburg 1645–1646, in: Archiv für sächsische Geschichte 5 (1867), S. 264–268, hier 268.

73 Vgl. Heinz DUCHHARDT, Kötzschenbroda 1645 – ein historisches Ereignis im Kontext des Krieges und im Urteil der Nachwelt, in: Sächsische Heimatblätter 6 (1995), S. 323–329; BURKHARDT, Einfluss der sächsischen Politik. Die dort zitierte Erinnerungstafel in der Kirche war leider bei einem zweiten Besuch im Jahre 2011 entfernt.

74 HELBIG, Die sächsisch-schwedischen Verhandlungen, S. 279.

75 Ebd., S. 279.

denn es gab in Münster und Osnabrück keine Plenarsitzungen aller, sondern ein Netz von Einzel- und Gruppengesprächen⁷⁶. Dabei wurde eine Vielzahl europäischer Sprachen gebraucht, neben Latein vor allem Französisch, Italienisch, Spanisch; in Osnabrück hingegen, wo sich die sächsischen Gesandten Johann Ernst Pistoris für die Repräsentation und Dr. Johann Leuber für die Arbeit aufhielten, ganz überwiegend Deutsch⁷⁷. Der hauptsächlich wirksame, versierte Leuber hatte als studierter Jurist, Absolvent einer großen europäischen Bildungsreise und Gesandter für mehrere Höfe diese Sprachen nachweisbar beherrscht und sich auch regelmäßig und vielsprachig in Münster bewegt und dabei oft mehr getan, als der Kurfürst ursprünglich wollte⁷⁸. Im Kurfürstenrat war Sachsen ohnehin vertreten und beriet engagiert über Gebietsabtretungen an die Schweden, die sich an der Ostsee »gleichsam schlüssel zum reich auszuhändigen« und »thuer und thor aufspehren« lassen, doch »ex necessitate« bleibe wohl nichts anderes übrig als zu versuchen, sie allenfalls herunterzuhandeln⁷⁹. Um des »lieben Friedens willen« stimmte der Kurfürst schließlich auch dem Kompensationsgeschäft zu, in dem er den Brandenburgern Magdeburg preisgeben musste⁸⁰. Im *Corpus Evangelicorum* aber war Sachsen gleichsam virtuell präsent, denn hier wurde es von der ernestinischen Verwandtschaft praktisch mitvertreten, was insbesondere dem Altenburger Gesandten Thumbshirn eine weit über die Bedeutung seines Landes hinausgehende Position verschaffte⁸¹. Der wichtigste Kommunikationskanal entstand durch regelmäßige Konsultationen mit den kaiserlichen Vertretern, die um Unterstützung bei der Überwindung »extremer« evangelischer Positionen warben, aber auch Rat und sächsische Anliegen, wie den Schutz für die schlesischen Protestanten, entgegennahmen.

76 Vgl. Konrad REGEN, *Die Westfälischen Friedensverhandlungen. Überblick und Hauptprobleme*, in: Klaus BUSSMANN/Heinz SCHILLING (Hg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa. Politik, Religion, Recht und Gesellschaft. Textband 1, Münster 1998, S. 355–372.

77 Vgl. Guido BRAUN, *Zur rechtlichen Legitimation der Verhandlungssprachen durch die französischen Delegationen in Münster, Nimwegen, Frankfurt und Rijswijk (1644–1697)*, in: Christoph KAMPMANN u.a. (Hg.), *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, Münster 2011, S. 197–259, hier S. 214.

78 Hans-Joachim SCHRECKENBACH, *Dr. Johannes Leuber – Kursächsischer Gesandter beim Westfälischen Friedenskongress. Eine biographische Skizze*, in: Friedrich BECK/Wolfgang HEMPEL/Eckart HENNING (Hg.), *Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds*, Potsdam 1999.

79 APW, Serie 3a, Bd. 1.1 Protokolle. Bd. 1: *Die Beratungen der Kurfürstlichen Kurie 1: 1645–1647*, bearb. Winfried BECKER, Münster (Westfalen) 1972, Nr. 92, Sitzung vom 13. Juli Münster 1646, S. 631. In Nr. 105 wird dann beraten, wie man Schweden als Reichsstand nach der Reichs- und Exekutionsverfassung integrieren sollte, S. 694.

80 SCHRECKENBACH, *Kursachsen*, S. 57

81 Maria-Elisabeth BRUNERT, *Zum reichspolitischen Engagement Sachsen-Altenburgs am Ende des Dreißigjährigen Krieges. Die Entstehung der Hauptinstruktion Herzog Friedrich Wilhelms II. für seine Gesandten zum Westfälischen Frieden*, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 78 (2007), S. 49–92.

Auf dieser Schiene erzielte die sächsische Diplomatie denn auch ihren größten und nachhaltigsten Erfolg auf dem Westfälischen Friedenskongress und darüber hinaus. Nachdem sie das Normaljahr als Konfliktlösungsmittel eingeführt und im Prager Frieden durchgesetzt hatten, und alle an der Zahl 1627, aber nicht am Prinzip rüttelten setzten die Sachsen auch die neue Zahl in die Welt, die noch ungleich wirkungsvoller und folgenreicher werden sollte. Die sächsische Delegation nämlich kam spät, aber noch rechtzeitig, um den zwischen den konfessionellen Extrempositionen festgefahrenen Verhandlungen einen neuen Impuls zu geben. Der kaiserliche Bevollmächtigte Maximilian von Trauttmansdorff, der unter Ausdehnung seiner Instruktionsvollmacht eine Vermittlung versuchte und sie schon als hoffnungslos aufgeben wollte, beriet sich sofort mit den angereisten gemäßigten Sachsen, wie denn eine für beide Seiten akzeptable Lösung der Religionsprobleme aussehen könnte, und bekam mehrere neue Denkmöglichkeiten genannt, die in die weiteren Verhandlungen eingingen, nicht zuletzt das Normaljahr. Auf die Frage an die angereisten Experten nämlich, welches Jahr sie denn jetzt als für beide Seiten konsensfähig hielten, sollen die Gesandten die zuvor nie erwogene Jahreszahl genannt haben: 1624. Das stand nicht in ihrer Instruktion, und der Kurfürst stellte sich erst nachträglich dahinter, und es ist bis heute rätselhaft, wie sie darauf kamen. Die ältere Forschung meint, sie hätten einfach die numerische Mitte zwischen den evangelischen Parteidaten 1618/20 und den katholischen 1630/27 gebildet, doch das greift nach Meinung der neuen maßgeblichen Untersuchung dazu in dieser Verhandlungsphase zu kurz, obwohl eine solche zahlssymbolische Suche nach einer Mittelposition dann durchaus mitspielte. Auf jeden Fall war es ein wahrhaft unparteiischer Termin, denn gleich beide Seiten empörten sich vehement, obwohl kaum jemand so genau mehr wusste, wie die Welt just im Jahr 1624 ausgesehen hatte. Damit war es aber auch ein unverbrauchter, nicht als Parteijahr konnotierter Termin. Trauttmansdorff nahm ihn auf, ließ ihn zeitweise wieder fallen, aber er blieb in der Diskussion, die schließlich mit Varianten wie 1622 ½ oder 1625 ½ um ihn kreisten – und am Ende stand er im Vertrag.

Das Pikante daran ist, dass der neue Kaiser Ferdinand III. schon so nachgiebig geworden war, dass er zwar das bewährte Jahr 1627 als fortzuschreibenden Kompromiss wünschte, aber in der Geheiminstruktion für Trauttmansdorff für den alleräußersten Notfall, wenn die evangelischen Reichsstände den Frieden sonst scheitern lassen würden, bereits zugestanden hatte, ihrer Extremforderung 1618 mit allerlei Einschränkungen nachzugeben⁸². Was

82 Die Geheiminstruktion für Trauttmansdorff wurde von der Forschung lange gesucht und ist seit 1962 zugänglich. Trauttmansdorff stellte es 1649 in seinem Rechenschaftsbericht an Kaiser Ferdinand III. verständlicherweise als sein Verdienst dar, dass er mit dem Jahr 1624 nicht auf die äußerste Notlösung zurückgreifen musste. APW I, 1, S. 441, 453f. Noch ohne die säch-

aber hätte dann die intransigente katholische Partei, die päpstlicher als der nun ausgleichswillige Kaiser war, die schon mit allen Mitteln zur Akzeptanz von 1624 gedrängt werden musste, zu einer solchen Provokation gesagt? Der Vorschlag Sachsens, dessen Regent sich – vielleicht aus der Kollegialität mit den geistlichen Kurfürstenkollegen – in das anderskonfessionelle »Gewissen« hineinversetzen konnte, war kein Vorschlag nach dem evangelischen Interessensstandpunkt, sondern der Reichsfriedensstandpunkt, weil Sachsen aus langer Übung und Kommunikation wusste, was für die jeweils andere Seite gerade noch annehmbar gemacht werden konnte. Diese sächsische Überparteilichkeit und die als Reichsvermittler vom Dienst eingeübte Empathie sind der tiefere Grund für die divinatorische Sicherheit der sächsischen Diplomaten, die schon am Tag ihres Eintreffens in Osnabrück das Jahr nannten, das am Ende im Instrumentum Pacis Osnabrugense stehen sollte.

Dieser Westfälische Friedensvertrag war in seinem umfangreichen Religionsartikel V geradezu eine zweifache Hommage an die Produkte des sächsischen Friedensstifters⁸³. Als erstes wurde der Augsburger Religionsfrieden in feierlichen Worten, wie von Sachsen seit einem halben Jahrhundert gefordert, als nach wie vor gültig erklärt. Dann folgte die Hauptnennung erst nachträglich so bezeichneten Normaljahres, die Festsetzung des Terminus a quo für die Restitution des Kirchengutes auf den 1. Januar 1624. Von dem missliebigen Restitutionsedikt war auch indirekt gar nicht mehr die Rede. Nachdem seine Suspension in den Verhandlungen auf hundert Jahre erweitert und eine Verlängerung auf weitere hundert Jahre in Aussicht gestellt worden war, setzte sich die Einsicht durch, dem absurden Spiel ein Ende zu bereiten und das Edikt einfach zu kassieren. Dafür aber kommt das Jahr 1624 als Matrix weiterer Regelungen noch 47-mal im Vertragswerk vor⁸⁴. Besonders folgenreich aber wurde, dass Sachsens Friedenszahl nun auch in die Zukunft gewandt wurde: Auch künftig nämlich sollten diejenigen, die im Jahre 1624 Kirchen, kirchliche Einrichtungen und damit öffentliche Konfessionsübungsrechte besessen hatten, diese behalten, und zwar auch dann – das ist die Pointe –, wenn sie unter anderskonfessionelle Herrschaft gerieten und der Landesherr die Konfession wechselte⁸⁵. Das bedeutet im Konfliktfall eine Aushebelung des Jus reformandi und damit eine friedwirkende Festschreibung der ganzen konfessionellen Landkarte in Deutschland. Es gehört zur Ironie der Geschichte, dass Sachsen selbst davon betroffen wurde, als nämlich Kurfürst August der Starke, um zusätzlich König von Polen werden zu können, 1697 konvertierte und Rom ihn dazu ermunterte, nun doch im Lan-

sische Pointe in den Lehrkanon einbezogen von Johannes BURKHARDT, Frühe Neuzeit. 16.–18. Jahrhundert, Königsstein 1985, S. 177f.

83 Vgl. hierzu insbesondere IPO, Art. V, §§ 1, 2, 31, 32.

84 Vgl. FUCHS, Medium zum Frieden, S. 193.

85 IPO, Art. V, § 31..

de die katholische Religion einzuführen, die entsetzten evangelischen Landesstände mit dem Westfälischen Frieden in der Hand und einem einsichtigen Landesherrn dafür sorgten, dass Sachsen evangelisch blieb. Die Erfinder des Normaljahrs waren selbst zu seinem bedeutendsten den Konfessionsfrieden währenden Anwendungsfall geworden. Ein »Medium für den Frieden« wurde das Normaljahr – unbeschadet neuer, aber nicht mehr kriegerischer Konflikte – gerade auch nach dem Westfälischen Frieden und bereicherte so die weiterhin lebendige Reichsfriedenssprache um eine Friedenszahl.

6. Epilog

Von den Westfälischen Friedensverträgen wurden Originale für die drei Hauptkontrahenten sowie ein Exemplar für das Archiv des Mainzer Erzkanzlers ausgefertigt. Auf Ersuchen des sächsischen Gesandten Leuber unterschrieben mit Ausnahme des ein Präjudiz scheuenden Mainzers aber auch alle Mächte und die zeichnenden Reichsstände anstandslos ein weiteres Exemplar für den Kurfürsten von Sachsen, dem eigentlich weder als Kontrahenten noch in einer institutionellen Funktion ein Sonderstatus zukam. Er sollte das Exemplar, war das Argument, für die evangelischen Reichsstände in Verwahrung nehmen⁸⁶. Damit war Sachsen in seiner Position als evangelisches Parteihaupt und als künftiger Direktor des Corpus Evangelicorum anerkannt, und die Bereitwilligkeit, mit der alle einem solchen Ansinnen nachkamen, ist doch auch ein Zeichen für die Hochschätzung Leubers und des herausragenden Einsatzes Sachsens in dem langen Friedensfindungsprozess. Das noch einmal auf edlem Pergament verfertigte Friedensdokument im Dresdner Archiv sollte denn auch als ein Gedächtnismonument für dreißig Jahre Friedensarbeit in die historische Erinnerungskultur eingehen.

Drei einfache Prinzipien kennzeichnen diese Reichsfriedenssprache: Erstens betrieb sie eine Maximalisierung alles Integrativen mit identifikationsfordernden Leitbegriffen, hier um reichische, nationale und friedensnormative. Hierzu konnte auch die Wahl der Landessprache gehören als Zeichen für vertrauensbildende Außeneinflüsse abschirmende Nähe. Zweitens betrieb sie eine Minimalisierung des Konfrontativen durch Vermeidung von Begriffen wie Religionskrieg, Antichrist oder Rebellen und entschärfende Bezeichnungen von Gegnerschaften und Gegnern und drittens betrieb sie eine Prämierung der Kommunikation als friedensfördernder Selbstwert, lobte Verhandlungsbereitschaft und Teilergebnisse wie in Böhmen als Erfolg, respektierte seit Augsburg Loyalitäten der anderen Seite und setzte besonders in der Normaljahrsdebatte auf neue und kooperative Kompromissfindung. Kursachsen

⁸⁶ Vgl. dazu SCHRECKENBACH, Kursachsen, S. 95.

hat die Reichsfriedenssprache von 1555 bis 1648 immer wieder eingesetzt, um damit die Reichsmitglieder zu integrieren, den Religionskrieg zu minimalisieren und die Kommunikation mit allen Seiten nicht abreißen zu lassen. Aber es konnte den Dreißigjährigen Krieg nicht verhindern. Hätten freilich alle diese Sprache gesprochen, so wäre er kaum ausgebrochen, nicht eskaliert und zumindest früher beendet worden. So aber dauerte es dreißig Jahre, bis alle eine solche Sprache gelernt hatten und ihr auch folgten.

Wolfgang E.J. Weber

Lateinische Geheimnisse

Außenpolitisches Handeln und Außenpolitik in
der Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts

1. Einleitung

In dem von ihm verfassten zweiten Band des Handbuchs der Geschichte der Internationalen Beziehungen, der sich mit der Phase 1559 bis 1660 befasst, hat Heinz Schilling auf die »kulturelle Dimension von Politik im allgemeinen und von der Außenpolitik im besonderen« verwiesen, »die von der großen klassischen Politikgeschichte kaum beachtet« worden sei. In der näheren Darlegung dieses Befundes konstatierte er »für die theoretischen Diskurse und den ›Denkrahmen‹ der Akteure« der Außenpolitik »erhebliche handlungsbestimmende und handlungseröffnende Kapazität«, auch wenn die »Rolle«, welche die »politiktheoretischen Überlegungen für das außenpolitische Handeln der europäischen Fürstenstaaten und Republiken konkret gespielt haben«, sich »wohl kaum mit Sicherheit ermitteln« lasse¹. Seine eigenen knappen Ausführungen zu diesem Komplex beschränken sich nachvollziehbarer Weise denn auch auf die Nennung einiger weniger Autoren und Werke der zeitgenössischen Politiktheorie und gipfeln in der Feststellung, dass es »zur Entwicklung einer Theorie der Außenpolitik oder gar der internationalen Beziehungen [...] vor der Mitte des 17. Jahrhunderts nur in Ansätzen« gekommen sei². Diesem Ergebnis ist insgesamt kaum zu widersprechen. Die herangezogene Liste der Autoren und Werke lässt sich indessen unschwer ergänzen und die Argumentation so verdichten, dass in einigen Hinsichten dennoch erweiterte und hoffentlich auch vertiefte Einsichten möglich erscheinen. Wir nehmen dabei die Vermittlungsleistung des Reiches, also Mitteleuropas, in den Blick, denn dort kreuzten sich die europäischen Entwicklungen, um unter den gegebenen, besonderen Bedingungen maßgeblich neu aufbereitet zu werden und mehr oder weniger intensiv wieder in das übrige Europa zurückzuwirken.

1 Heinz SCHILLING, *Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660*, Paderborn 2007, S. 13, 14 und 157f. (Zitate).

2 Ebd., S. 153.

2. Politik als akademisches Fach

Die erste Ergänzung muss die Institutionalität der politischen Reflexion betreffen. Bei Heinz Schilling treten lediglich einzelne politische Denker auf bzw. ist von »theoretischen Diskussionen«, »Diskursen« oder »Ideen« u.ä. die Rede, die von bestimmten politischen Eliten zur Kenntnis genommen worden seien – oder auch nicht – oder deren Lektüre »nachweislich« die Politik bestimmter Höfe beeinflusst habe³. Davon, dass sowohl das Denken in den Kategorien des Öffentlichen Rechts als auch dasjenige in den Kategorien der Politik vor allem im Reich universitär-akademische Institutionalisierung erfuhren, also vom Ereignis zur kontinuierlichen, formalisierten wissenschaftlichen Disziplinarität heranwachsen, ist nicht die Rede. Derartiger akademischer Fachlichkeit, die in beiden Fällen mit professioneller Ausbildung verbunden war, dürfte aber erheblich stärkere Wirksamkeit und Beeinflussung politischer Auffassungen im Allgemeinen und außenpolitischer Konzeptionalisierung und Verhaltensgestaltung im Besonderen zuzuschreiben sein. Anders ausgedrückt: Die Zurkenntnisnahme und Rezeption der das 17. Jahrhundert bestimmenden politischen Konzeptionen und Maximen waren nicht von der mehr oder weniger zufälligen persönlichen Lektüre durch diese oder jene Akteure abhängig, sondern in deren bekanntermaßen regelmäßiger akademischer Ausbildung – so sehr deren Intensität auch im Einzelnen schwankte – integriert. Nachdem dieser Tatbestand allgemein noch nicht wirklich zur Kenntnis genommen worden ist, scheint eine knappe Skizze vor allem der akademischen Politikwissenschaft – zeitgenössisch *Politica* – angebracht.

Bereits 1970 hat Horst Dreitzel darauf hingewiesen, dass an über 25 Universitäten und Hohen Schulen des Reiches systematische Darstellungen zur Politik entstanden, die aus einem entsprechenden Unterrichtsbetrieb hervorgingen oder zumindest auf diesen verweisen. Seine Zusammenstellung lässt sich mittlerweile erheblich erweitern⁴. Außer an den lutherischen Universitäten und den meisten calvinischen Hochschulen lehrten römisch-katholischerseits zumindest in Köln und Mainz, also den zentralen Anstalten dieser Konfession, ebenfalls seit um 1600, oft bereits seit um 1570/80, bestimmte Professoren der Artistischen Fakultät, teilweise auch andere Fachvertreter

3 Ebd. Beispielsweise wieder S. 153f., 155 (Zitate), 278f., 595 u.ö.

4 HORST DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die »Politica« des Henning Arnisaeus (ca. 1575–1636), Wiesbaden 1970, S. 413, dort Zusammenstellung in Fußnote 26; WOLFGANG E.J. WEBER, Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts, Tübingen 1992, S. 9–89; MICHAEL PHILIPP, Polyarchiewissenschaft. Die Geburt der Politikwissenschaft in Deutschland im 17. Jahrhundert, Augsburg 2003 (MS). Eine unter meiner Betreuung entstandene, umfassende Datei zu den Professuren soll demnächst monografisch umgesetzt werden.

und von der Artistischen in eine höhere Fakultät aufgestiegene Professoren, ein *Politica* genanntes Fach. Für die benachbarten Länder, in die nachweislich zahlreiche Studierende aus dem Reich wanderten, sind insbesondere die Modelluniversität der freien Niederlande, Leiden, ferner Löwen und Brüssel als entsprechend ausgestattete und praktizierende Anstalten zu nennen.⁵

Die Entstehung des politikwissenschaftlichen Faches *Politica* ist grundsätzlich auf das gelehrte und praktische Bedürfnis der Erfassung, Durchdringung und Bewältigung der konfessionell-politischen Krisen des Reiches und der benachbarten Länder zurückzuführen, die nicht wie im Rechtsdenken, das dadurch das Öffentliche Recht als juristische Subdisziplin hervorbrachte, als Rechtsprobleme, sondern als Probleme der Durchsetzung und Bewahrung öffentlicher Ruhe und Sicherheit verbürgender politisch-herrschaftlicher Ordnung aufgefasst wurden⁶. Zu den wahrnehmungs- und erkenntnisleitenden Ideen, die dabei aufgegriffen und in unterschiedlicher Variation kombiniert und fortentwickelt wurden, zählten der im Kern seit dem 13. Jahrhundert angelegte Politische Aristotelismus römisch-scholastischer oder protestantischer Prägung einerseits, andererseits diverse Richtungen des ursprünglich machiavellischen, empirisch-technisch-erfolgsorientierten Politikdenkens. Beide Ideenströmungen wurden auch in den konfessionsspezifischen Zweigen der *Politica Christiana* aufgenommen, die von der Bibel oder der Bibel und der Kirchentradition ausgingen⁷. Besonders wirksam wurden, wie Heinz Schilling zu Recht hervorhebt, der lutherische Politische Neuaristotelismus, der Politische Neustoizismus des Justus Lipsius sowie verschiedene Konzeptionen des Staatsräsondenkens, von dessen Vertretern die angebliche oder tatsächliche diabolische Qualität des Machiavellismus jedoch gleichzeitig demonstrativ abgelehnt wurde⁸. Völlig zutreffend ist ferner die Einschätzung, dass es allen diesen Ansätzen zunächst um die Stär-

-
- 5 Hans W. BLOM, Political science in the Golden Age. Criticism, history and theory in Dutch seventeenth century political thought, in: *The Netherlands Journal of Sociology* 15 (1979), S. 47–71; Gert O. VAN DE KLASHORST u.a. (Hg.), *Bibliography of Dutch seventeenth century political thought: An annotated Inventory, 1581–1710*, Amsterdam 1986; Harm WANSINK, *Politieke Wetenschappen aan de Leidse universiteit 1575–1650*, Utrecht 1975.
- 6 Michael STOLLEIS, *Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band: 1600–1800*, München 1998. Was diese klassische Darstellung nicht systematisch berücksichtigt, ist allerdings das Kirchenrecht, das ebenfalls als Öffentliches Recht zu gelten hatte und naturgemäß auch Belange der Beziehung zwischen Herrschafts- und Rechtsträgern betraf.
- 7 Wolfgang E.J. WEBER, Staatsräson und christliche Politik: Johann Elias Keßlers Reine und unverfälschte Staats-Regul christlicher Staats-Fürsten und Regenten (1678), in: Artemio ENZO BALDINI (Hg.), *Aristotelismo politico e ragion di Stato. Atti del Convegno internazionale di Torino (11–13 febbraio 1993)*, Florenz 1995, S. 157–180; Ders., *Politica christiana*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit. Im Auftrag des kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hg. von Friedrich JAEGER*, Bd. 10, Stuttgart/Weimar 2009, S. 86–89.
- 8 SCHILLING, *Konfessionalisierung*, S. 154–157; Artemio ENZO BALDINI, *Ragion di Stato, Tacitismo, Machiavellismo e Antimachiavellismo tra Italia ed Europa nell'Età della Controriforma*, Genua 1999.

kung der politische Ordnung bzw. im historischen Rückblick faktisch: Den Staatsaufbau im Inneren ging, die Reflexion der Außenpolitik also erst im Umfeld des Dreißigjährigen Krieges und dann nach 1650 intensiv einsetzte⁹.

Von der Prämisse der Notwendigkeit eines dauerhaft ordnungs- und friedens erzwingenden, also Sicherheit und Stabilität sichernden Staates her entwickelte die *Politica* nicht nur entsprechende Einsichten in den Charakter jeglicher Politik und Herrschaft, sondern auch praktische Optimierungs- und theoretische Legitimierungslehren für alle Bedürfnisse der Staatsbildung. Im Vordergrund standen Rezepturen zur Selbstdisziplinierung der Eliten und Fremddisziplinierung bzw. Konditionierung der Untertanen sowie eine entsprechende Verwissenschaftlichung und Professionalisierung des gesamten politischen Geschäfts. Den Kern des Programms der neuen Disziplin machte deshalb je länger desto deutlicher die Ausbildung des *Politicus* zum politisch-staatlichen Experten nach dem Vorbild der Ausbildungsziele der nichttheologischen höheren Fakultäten, also des *Medicus* und des *Jurisconsultus*, aus. Dieser *Politicus* wurde als »artifex Reip. perficiundae« sowohl vom bloßen Theoretiker und vom lediglich im Privatrecht bewanderten oder ohne politische Klugheit verfahrenen öffentlich-rechtlichen Juristen als auch vom bloßen Empiriker, dem weltläufigen Anpasser, dem Höfling und natürlich dem diabolischen, christlich-moralisch völlig inakzeptablen Machiavellisten abgegrenzt. Differenziert wurde sein Verständnis einerseits über die Unterscheidung des noch nicht und des bereits perfekten *Politicus*, was u.a. ermöglichte, die Qualifikationsanforderungen und Ausbildungsstufen des akademischen Politikers stärker zu profilieren. Andererseits wurde an den je konkreten Betätigungsfeldern und Berufsrollen des *Politicus* sowie deren je spezifischen Anforderungen angesetzt, wodurch als Subtypen des *Politicus* der *Consiliarius*, *Minister*, *Legatus*, dann *Cancellarius*, *Secretarius*, usw. ausgewiesen und je spezifischer Diskussion zugänglich gemacht werden konnten¹⁰.

Auf die Ausbildungsprogramme des Faches und dessen Wissenschaftscharakter ist hier nicht ausführlich einzugehen. Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden: Der professionelle Politiker sollte sich erstens Normenwissen in Gestalt der christlichen Werte und der allgemeinen Moral, später des Naturrechts aneignen. Zweitens sollte er je länger desto mehr aus der Geschichte bzw. Empirie gewonnenes Faktenwissen erwerben, dessen

9 SCHILLING, Konfessionalisierung, S. 153f., vgl. oben Einleitung.

10 Wolfgang E.J. WEBER, Die Erfindung des Politikers. Bemerkungen zu einem gescheiterten Professionalisierungskonzept der deutschen Politikwissenschaft des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts, München 2004, S. 347–370; Jacob BORNITZ, Politicus, id est brevis designatio et declaratio artifices, & officii Politici [...], Görlitz 1606, S. A2v u.ö. (Zitat).

Spannweite von anthropologisch-sozialen Grundeinsichten über Grundzüge des geschichtlichen Geschehens und Grundkenntnisse des jeweils geltenden Rechts bis zur Landeskunde oder Statistik reichte. Drittens und entscheidend war er mit Klugheitswissen in wechselnden Varianten auszustatten, dessen Kern das Herrschaftswissen ausmachte. Als Formen des Wissenserwerbs waren nicht nur die Lektüre, der akademische Unterricht einschließlich eigener Schriftproduktion in Gestalt von Qualifikationsschriften sowie entsprechend optimierte *peregrinationes academicae* vorgesehen, sondern auch das Gespräch mit den Praktikern, praktisches Lernen als Begleiter oder Juniorkollege von Praktikern sowie durch Aufrücken in höhere, verantwortliche Positionen aufgrund entsprechender Bewährung.

Die Fachdebatte schlug sich in einem breiten Spektrum entsprechender Literaturgattungen nieder¹¹. An die Studienanweisungen oder Studienbriefe schlossen sich mehr oder weniger ausführlich kommentierte Fachbibliographien, Literaturberichte mit rezensierendem Charakter, selbst Literaturgeschichten und Fachgeschichten, dann systematische Darstellungen und Kompendien bzw. auch direkt auf die Praxis bezogene Handbücher, schließlich eine bis heute nicht systematisch erschlossene und überschaubare Zahl von Traktaten zu allen nur denkbaren Aspekten des Fachhorizonts an. Noch der Erforschung hart aber auch der umfängliche, zumindest 3000 bis 5000 Beiträge umfassende Bestand an ausschließlich politikwissenschaftlichen oder teils politikwissenschaftlichen Qualifikationsschriften (*dissertationes politicae* oder *dissertationes politico-iuridicae* u.ä.) sowohl inhaltlich als auch sozialgeschichtlich, insbesondere hinsichtlich der Einordnung der jeweiligen Schrift und des hinter ihr stehenden Studiums in die anschließende politische Biographie sowie hinsichtlich der Verflechtung und des Gruppencharakters der dadurch ausgewiesenen *Politici*¹². Auf die wichtige Teildebatte über das Verhältnis des akademisch-professionellen *Politicus* zu seinem möglicherweise weniger gebildeten oder objektiv unfähigen monarchischen Souverän, verknüpft mit der Frage nach der Verantwortung für das wahre Staatsinteresse und dessen Vertretung bzw. die Befolgung der Staatsräson, kann hier nur verwiesen werden¹³.

Damit ist das für den vorliegenden Zusammenhang entscheidende Stichwort gefallen. Der *Politica* ist die große Leistung zuzuschreiben, das zuvor

11 Vgl. meine Zusammenstellung in WEBER, *Prudentia*, besonders S. 9–89.

12 Michael PHILIPP, *Politica* und Patronage. Zur Funktion von Widmungsadressen bei politischen Dissertationen des 17. Jahrhunderts, in: Marion GINDHART/Ursula KUNDERT (Hg.), *Disputatio 1200–1800. Form, Funktion und Wirkung eines Leitmediums universitärer Wissenskultur*, Berlin 2010, S. 231–268 (grundlegend). Zu den inneren Dynamiken des Faches vgl. Merio SCATTOLA, *Krieg des Wissens – Wissen des Krieges. Konflikt, Erfahrung und System der literarischen Gattungen am Beginn der Frühen Neuzeit*, Padua 2006.

13 WEBER, *Erfindung*, S. 364–366.

empirisch und praktisch-situativ, ohne großen Reflexionsaufwand je spezifisch und damit variabel und diffus definierte Interesse der Machthaber und die aus diesem Interesse abzuleitende Rason des jeweiligen politischen Verhaltens dieser Machthaber maßgeblich in das frühmoderne Staatsinteresse und die frühmoderne Staatsrason transformiert zu haben. Sie trug damit wesentlich zur Klärung zentraler herrschaftlich-politischer Probleme, zur Entwicklung entsprechender Lösungsstrategien und zur praktisch-operativen Realisierung dieser Lösungen auch und gerade auf dem Gebiet der Außenpolitik bei. Zu postulieren ist also, dass die explizite, wissenschaftlich-systematische Reflexion der Politik gegenüber der praktisch-situativen und in der Regel lediglich punktuell reflexiv ergänzten politischen Erfahrung einen wesentlichen Unterschied ausmacht und dieser Unterschied als Rationalisierungs- oder Optimierungsgewinn, allgemein trotz aller Vorbehalte gegen diese Makroperspektive heute: Als Modernisierung zu verbuchen ist. Dass diese Modernisierung medial-kommunikativ bis in das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts hinein fast vollständig in sprödem Gelehrten- und Elitenneulatein erfolgte, das weder der lateinischen Philologie von heute attraktiv erscheint noch dem gegenwärtigen Historiker unmittelbar zugänglich ist, ändert an diesem Befund nichts. Sehr wohl indiziert die Verwendung des Lateinischen aber, dass die im Rahmen der *Politica* erarbeiteten neuen politischen Erkenntnisse zeitgenössisch als Elitenwissen betrachtet wurden, das selbstverständlich oder ausdrücklich nicht den Untertanen (*oboedientes, subditi*) zugänglich gemacht werden sollte¹⁴.

3. Außenpolitische Elemente im Kernbereich der politikwissenschaftlichen Diskussion

Die als entscheidende ideelle Anreger der *Politica* anzusehenden zeitgenössischen Autoren sind zunächst Jean Bodin, Giovanni Botero und Justus Lipsius, deren bahnbrechende Werke bezeichnenderweise um 1580/90 entstanden bzw. vorgelegt wurden¹⁵. Alle diese Autoren konzentrierten sich wie gesagt auf die innere Staatsbildung, obwohl außenpolitische Aspekte ebenfalls angesprochen wurden. Worum es dabei ging, war die Abwehr jeglicher Störung der Staatsbildung von außen und deren Absicherung nach außen in einer anfänglich fast ausschließlich defensiv-konservativen Sichtweise, die allerdings durchaus die militärische Aufrüstung einschloss. Entsprechend wurde

14 Eine Untersuchung der einschlägigen Äußerungen in Vorworten und einschlägiger internationaler Aussagen in den Texten ist in Vorbereitung.

15 Vgl. umfassend Cornel ZWIERLEIN, *Discorso und Lex Dei. Die Entstehung neuer Denkrahmen und die Wahrnehmung der französischen Religionskriege in Italien und Deutschland*, Göttingen 2006.

ein Bedingungsverhältnis bzw. eine Stufenfolge gesehen: »Non potest esse firma potentia contra hostem externum, nisi sit etiam contra internum«¹⁶.

Jean Bodin diskutiert im sechsten Kapitel seines fünften Buches in diesem Horizont erwartungsgemäß die Frage der Festigkeit von Bündnissen und Verträgen mit auswärtigen Fürsten. Obwohl er diese Festigkeit noch vor allem im Kontext von Recht, Treu und Glauben, Freundschaft, Verwandtschaft sowie Bewahrung fürstlicher Ehre diskutiert, entwickelt er aber auch bereits moderne Perspektiven. Im Vordergrund hat nämlich die Sicherheit des vertragsschließenden Staates zu stehen. Auf vertragliche Zusagen und feierliche Bekundungen ist kein Verlass. »Zunächst steht [vielmehr] fest, dass, wenn es um den Staat geht, man selbst der Stärkere sein oder zu den Stärkeren gehören sollte. Diese Regel duldet nur wenige Ausnahmen [...]«. Zu diesen Ausnahmen zählt einerseits zwar noch die Chance, dass eine alle anderen Mächte überragende Macht bzw. deren Fürst aus Gründen seiner Ehre tatsächlich als neutraler, uneigennütziger Schiedsrichter in auswärtigen Konflikten auftritt. »Die klügsten Köpfe [sind jedoch] zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Sicherheit der Staaten nichts wichtiger ist als ein möglichst ausgewogenes Kräfteverhältnis der Mächtigen«. Und unmissverständlich: »Denn die Sicherheit der Fürsten und Staaten beruht auf dem Gleichgewicht der Kräfte beider Seiten«¹⁷.

Boteros Staatsräsontraktat, Wolf Dietrich von Raitenau, dem Salzburger Fürstbischof gewidmet, benennt in seinem Kapitel zu den Allianzen den entscheidenden Punkt noch deutlicher. Die Fürsten beurteilen Bündnisse ausschließlich nach dem Vorteil, den sie aus ihnen zu ziehen hoffen, oder den Nachteilen, die sie zu fürchten haben, also ihrem eigenen Interesse. Jede zwei oder jetzt: Noch mehr Mächte verknüpfende Allianz ist nur solange erfolgreich, als alle das gleiche Interesse an ihr haben – hier dürfte die Erfahrung des Papsttums mit Heiligen Allianzen zum Ausdruck kommen¹⁸. Botero brachte aber auch noch andere einschlägige Elemente in den Diskurs der *Politica* ein, so die Steigerung der Wirtschaftskraft des Staates als Voraussetzung für dessen Macht durch entsprechende Wirtschaftspolitik und – entschiedener als Bodin – die Stärkung und Instrumentalisierung der fürstlichen Reputation auch als außenpolitisches Machtmittel, schließlich die

16 Adam CONTZEN, *Politicorum libri X*, Köln 1621, S. 625.

17 Jean BODIN, *Sechs Bücher über den Staat*. Buch IV–VI. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer, München 1986, S. 259–305, Zitate S. 270, 272 und 271.

18 Giovanni BOTERO, *The Reason of State*. Translated by P.J. and D.P. WALEY, New Haven 1956, S. 162–165; Wolfgang E.J. WEBER, *Politica christiana*. Der Beitrag Salzburgs zur europäischen politischen Ideengeschichte der Frühen Neuzeit, in: Gerhard AMMER u.a. (Hg.), *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit*, Ostfildern 2010, S. 27–37, hier S. 27–32.

weltweite Staatsbeschreibung unter Einschluss der Machteinschätzung der erfassten Staaten als Vorstufe zur Staatensystemanalyse¹⁹.

Justus Lipsius Beitrag beschränkte sich nicht auf die Konzeptualisierung »mäßiger Selbstdisziplin« und die Einführung »frühmoderner Rationalität beim Aufbau schlagkräftiger Heere« sowie »längerfristig« (vielleicht) die Vermittlung »eines humanitär-toleranten Umgangs innerhalb der Völker wie zwischen ihnen« auf der Grundlage von Disziplinierung und Rationalität²⁰. Seine Fokussierung auf Aufstand und Bürgerkrieg brachte ihn vielmehr auch dazu, die Unterscheidung von staatlich-öffentlicher und privater Kriegführung voranzutreiben, ebenfalls die – wiewohl beschränkte – Funktionalität des auswärtigen Krieges für die innere Staatsfestigung ins Kalkül zu ziehen und im Gegensatz zu Erasmus von Rotterdam nicht ausschließlich den Ehrgeiz und die übertriebenen Ehrvorstellungen der Dynastien als wesentliche kriegstreibende Momente anzuprangern, sondern auf die Vielzahl, enge Nachbarschaft und überlappende Territorialität der kleinen Herrschaften in Europa als strukturellen Kriegsgrund im Europa seiner Zeit zu verweisen:

Nostra Europa misera, quam multis seculis experts fuit pacis? Jactatur assiduis bellis aut dissidiis. Quare? Quia Regna aut Dynastiae parvis aut modicis finibus inclusae, semper in vicinos causam habent timendi vel sperandi, quaerendi, vel ulciscendi²¹.

In der aristotelischen Politiklehre, mit der sich diese Ansätze verschwister-ten und die den systematischen Rahmen für die Fachdiskussion bereitstellte bzw. die in den auf dieser Grundlage entstehenden systematisch-kompendiösen Politiken (*opera systematica* und *opera systematica-compendiosa*) eines Bartholomäus Keckermann, Henning Arnisaeus, Adam Contzen, Wolfgang Heider, Daniel Clasen, dann in Kombination mit u.a. naturrechtlichen Ideen des Johann Heinrich Boecler, Johann Christoph Beckmann und anderer ihren Höhepunkt fand²², war die Thematisierung von Außenpolitik, Krieg und Militär eigentlich nicht vorgesehen. Sämtliche streng methodisch, d.h. nach der aristotelischen Ordnung aufgebauten Großdarstellungen blenden diesen Komplex deshalb weitgehend aus, allerdings ohne ihn völlig zu vergessen. Eine deutliche Ausnahme bildet jedoch wieder ein Exponent der aggressiven gegenreformatorischen, europäisch ansetzenden römischen Politiktheorie, der Jesuit Adam Contzen. Er befasst sich in Anknüpfung an Lipsius ungeachtet seiner spätscholastischen-aristotelischen Orientierung ausführlich

19 Zusammenfassend und mit Quellenangaben WEBER, *Politica christiana*, S. 31.

20 SCHILLING, *Konfessionalisierung*, S.155.

21 Justus LIPSIUS, *Libri sex politicarum sive doctrina civilis*, Leiden 1589; hier benutzte Ausgabe Johann Friedrich REINHARD, *Theatrum Prudentiae elegantioris ex Justi Lipsii libris Politicorum erectum*, Berlin 1702, S. 1775 (Zitat).

22 Zu den Titeln und Autoren im Einzelnen vgl. WEBER, *Prudentia*, S. 104–158.

mit dem Krieg und dessen Vermeidung, Begleitung und Beendigung durch Diplomatie.

Nulla Respubl. perseverare potest, nisi quae militem artem excolit. Nam cum magna cupiditate ad aliena rapienda feruntur homines, ubi obstaculum non vident, eo ruunt. Si igitur princeps bellicosus non est, aut duces ignavos habet, hoc ipso bellum expectet²³.

Diejenigen unter diesen Menschen, die am stärksten von *cupiditas* erfasst sind, sind in seiner Sicht natürlich die Ketzer. Der Krieg gegen sie, die Gott lästern und dem Satan zum Sieg verhelfen, ist nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten. Gerade auf ihn hat sich der Staat deshalb ständig vorzubereiten durch Hochschätzung und praktische Ehrung der militärischen Tugenden, durch Waffenherstellung und -bereithaltung, sorgfältige Organisation der Mobilisierung und Heeresaufstellung, rechtzeitige militärische Übungen, Offiziersausbildung, Herstellung und Aufrechterhaltung militärischer Disziplin, den Erwerb schnellster Handlungsfähigkeit u.a. durch Installierung entsprechender Institutionen und Infrastruktur, durch Entwicklung entsprechender Strategien, usw. Das für die neuzeitliche Staatsbildung so wichtige »stehende Heer« blieb nicht erst 1648 stehen, sondern wurde hier, als Instrument gegen stets zu gewärtigende, jetzt großflächig organisierte ketzerische Angriffe, zumindest theoretisch bereits vorweggenommen²⁴.

Außerhalb des Krieges gilt an erster Stelle: »foedera ad potentiam facere plurimum«. Denn außer dem auswärtigen Machtzuwachs ist wieder zu beachten: »foedera externorum principum domi securitatem construunt, adferunt auctoritatem«²⁵. Im Übrigen vertritt auch Contzen eine nüchterne Interessensperspektive, obwohl er diese noch hinter dem Begriff der geläufigeren *utilitas* verbirgt: »Cum plures in unum foedus conveniunt, oportet, ut utriusque utile sit, aut necessarium: alioqui diuturnum non est«²⁶. Die üblichen Herrscherheiraten zur Bekräftigung von Bündnissen, die er ebenfalls diskutiert, sind vor allem dann wenig verlässlich, wenn sie »in dispari cultu religionis« erfolgen. Sie erscheinen aber auch dann problematisch, wenn sie weiter entfernt liegende Dynastien miteinander verknüpfen und unverhältnismäßig gesteigerten Glanz, also einen Sprung in der europäischen Mächtehierarchie nach oben mit sich bringen, weil sie dann die unmittelbar benachbarten Fürsten irritieren oder beleidigen, also entfremden können²⁷. In der zwei-

23 CONTZEN, *Politicorum libri*, S. 744.

24 Vgl. zum »stehengebliebenen Heer« Johannes BURKHARDT, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a.M. 1992, S. 213–224.

25 CONTZEN, *Politicorum libri*, S. 619.

26 Ebd.

27 CONTZEN, *Politicorum libri*, S. 620.

ten, vermehrten Auflage von 1629 des Werkes des Jesuiten sind des Weiteren mehrere Kapitel zu den Legaten und den Legationen angefügt, die ebenfalls eine höchst realistische Einschätzung der zeitgenössischen auswärtigen Verhältnisse und Beziehungen belegen²⁸. Eine Zwischenstellung nimmt der vom Luthertum zur römischen Kirche konvertierte Jurist und Politikdenker Christoph Besold ein. In seiner 1620 erstmals publizierten, bis 1659 in acht weiteren Auflagen erschienenen *Synopsis politicae doctrinae* findet sich ein Kapitel mit der Überschrift »De conservatione et administratione civitatis respectu exteriorium«²⁹. Als Träger derartiger auswärtiger Beziehungen hat der erst in Tübingen, dann in Ingolstadt tätige Autor die gesamte Palette der das Reich bildenden Obrigkeiten im Blick. In erster Linie spricht der von Nachbarn (*vicini*), mit denen es diese »Imperantes« nach außen zu tun hätten. Dennoch geht er bereits von einem Konkurrenzmodell der Mächtebeziehungen aus mit der Folge der Empfehlung, die Entwicklung beim Nachbarn jeweils genau zu beobachten, nötigenfalls Grenzbefestigungen zu errichten, Sicherungsbündnisse einzugehen oder sogar im Nachbarland Aufstände anzuzetteln. Ausdrücklich erwähnt ist auch die Gefahr, dass Bündnisse in Unterwerfung des schwächeren Bündnispartners ausarten, wie es im Reich bereits häufig geschehen sei. Die Diplomaten entbehren bei Besold hier allerdings noch eines professionellen Profils. Erst ein neuer, 1624 vorgelegter (Neuaufgabe 1641) Spezialtraktat holte an dieser Stelle diesen anderorts bereits vollzogenen Schritt nach. In diesem Beitrag rückt in gewisser Weise auch die Friedenswahrung in den Vordergrund³⁰.

Dass auch die lutherische, regelmäßig am kleinen bis mittleren patriarchalischen Fürstenstaat im Schoß des Reiches orientierte, also von der Verschärfung der europäischen Staatenrivalität weniger beeinflusste Politiktheorie spätestens nach Ausbruch des 30jährigen Krieges realistisch-nüchterne Perspektiven entwickeln musste, belegt u.a. das über 1000 Seiten umfassende, oben angesprochene *Philosophiae politicae systema* des Jenenser Philosophen, Historikers und Politologen Wolfgang Heider, erschienen 1628, im akademischen Unterricht entwickelt aber bereits zuvor³¹.

In diesem grundsätzlich aristotelisch aufgebauten, umfänglichen Lehrbuch ist dem Komplex Krieg und Frieden ebenfalls ein eigenes Kapitel gewidmet. Als Krieg wird mit Cicero auch der nicht mit Gewalt ausgetragene Streit (*disceptatio*) definiert. Streit oder Krieg sind unvermeidlich: »nulla Re-

28 CONTZEN, *Politicorum libri*. Editio secunda, Köln 1629, S. 613–620.

29 Christoph BESOLD, *Synopse der Politik*. Nach der Ausgabe 1637 hg. von Laetitia BOEHM, Frankfurt a.M. 2000, S. 119–127.

30 BESOLD, *Synopse*, S. 242, 246 und 261–266; Christoph BESOLD, *Spicilegia politico-iuridica De Legatis* [...], Straßburg 1624, ²1641.

31 Wolfgang HEIDER, *Philosophiae politicae systema*, Jena 1628, mit der *Epistola dedicatoria* der Ehefrau Heiders, Barbara, o.S.

spública sine bella«. Sie können zwar auch hier den Staat von inneren Turbulenzen und allen »vitia, quae pacem, otium & opulentiam comitari solent«, befreien³². Dennoch ist der Frieden vorzuziehen, vor allem deshalb, weil dieser – richtig genutzt – größere Stabilität und Dauer des Staates vermittelt. Die dem aristotelischen Schema entsprechende Erörterung der *causae et remedia mutationum in rebus publicis* bezieht stärker als üblich staatsumwälzende Einflüsse von außen mit ein. Die abschließende Darstellung des ungeachtet aller Stabilisierungsversuche unvermeidlichen Kreislaufs der Staatsformen berücksichtigt nicht nur Aristoteles, sondern ausdrücklich auch Machiavelli³³. Die Darstellung des Legaten als spezifischen Amtsträger neben dem Rat, Minister usw. ist sehr ausführlich geraten. Arnold Clapmars Arcana-Imperii-Lehre, auf die noch zurückzukommen sein wird, ist vollständig in die Argumentation des Lehrbuchs integriert; die Leitperspektive ihrer Erörterung ist wieder die Sicherheit (*securitas*) sowohl des Staates als auch der Herrschenden³⁴.

Dennoch bleibt es insgesamt dabei, dass die aristotelische Tradition die Komplexe Außenpolitik, Krieg und Militär insgesamt nur zögerlich in ihren Horizont einbezog. 1703 kritisiert einer der Systematikenverfasser, Johann Nikolaus Hertius, diese Vernachlässigungen und Defizite des aristotelischen Ansatzes daher sogar ausdrücklich: Da Aristoteles und seine strengen Schüler u.a. »nihil de belli, pacis et foederum ratione, nihil de legationibus« u.ä. böten, müsse diese Systematik entsprechend überwunden bzw. zumindest gleichwertig um diese Themenbereiche ergänzt werden. Seine eigenen Ausführungen beschränken sich dennoch auf Krieg, Frieden und Bündnisse als »formae accidentales rerumpublicarum«, also Erscheinungsformen des Staates [!] in bestimmten historischen Situationen, von den zu erwartenden Hinweisen auf von außen einwirkende Faktoren des Staatswandels und des Staatsuntergangs abgesehen³⁵. Ähnliches gilt für seinen Kollegen Johann Franz Budde, der in seine neuartige naturrechtliche und praktisch-philosophische Systematik von 1709 immerhin eine Sektion *De prudentia status circa federa et legatos* und eine Sektion *De prudentia status circa bellum et pacem* aufnahm³⁶. Mit diesem Werk brach die Reihe der für das 17. Jahrhundert aus der Sicht dieses Säkulum selbst wichtigsten *opera systematica* ab. Der Komplex der Außenpolitik hatte seine untergeordnete Wahrneh-

32 HEIDER, *Philosophiae politicae systema*, S. 626–775, hier S. 632f. (Zitate).

33 Ebd., S. 773–775 u.ö., S. 1004–1096, besonders S. 1087.

34 Ebd., S. 865–892, besonders S. 866f.

35 Johann Nikolaus HERTIUS, *Elementa prudentiae civilis, ad Fundamenta solidioris Doctrinae jacienda*, Frankfurt a.M. 1712, Praefatio prior, o.S., S. 171–176 und 236–264. Am Ende des ersten einschlägigen Abschnitts heißt es lapidar: »Haec de bello & pace, quantum instituto nostro sufficit« (S. 176).

36 Johann Franz BUDDAEUS, *Elementa philosophiae practicae*, Pars III, Halle 1712, S. 536–568.

mung und Einschätzung auf dieser Gattungsebene mithin tatsächlich kaum abstreifen können. Er blieb hier lediglich im Hinblick auf die innere Staatsbildung bedeutsam³⁷.

Wie sieht es bei den weiteren fachwissenschaftlichen Gattungen aus? Das Gründungswerk des machiavellistisch-tacitistischen Zweiges der *Politica*, die *De arcanis rerum publicarum libri VI* (zuerst 1605) des Altdorfer Historikers und Politikdenkers Arnold Clapmar, konzentriert sich in seinen einen Schlüsselbegriff des Tacitus aufnehmenden Erörterungen ebenfalls auf die innere Staatsbildung³⁸. Herrschaftsgeheimnisse im Verhältnis zu auswärtigen Mächten werden überwiegend nur je problemspezifisch angesprochen. Inhaltliche Überraschungen gibt es kaum. Angeraten werden: Korrekter, gewaltfreier, ehrenvoller Umgang mit auswärtigen Legaten, kein Empfang von Gesandten von Aufständischen; kluges, bei Bedarf auch listiges Verhalten in der Entscheidung über Krieg und Frieden, im Krieg selbst und beim Friedensschluss; kluges Verhalten des Souveräns und seiner obersten Helfer bei Auftreten eines auswärtigen Thronprätendenten. Als normativ unzulässig und für den Staat vor allem gefährlich sind einzuschätzen der unbegründete Krieg, unbedachte Kriegführung, reputations- und vertrauensschädigender Bündnisbruch, die Bevorzugung von Fremden bei der Besetzung hoher Beamtenstellen einschließlich der Diplomatie, Nichtachtung des Gastrechts, etc. Weitere außenpolitische Klugheitsregeln vertiefen den Aspekt der Beschaffung von Informationen über die jeweiligen auswärtigen Konkurrenten, etwa durch die Beauftragung oder das Aushorchen von reisenden Kaufleuten, aber auch wieder denjenigen des klugen Umgangs mit fremden Gesandten am eigenen Hof: Nicht zu häufiges persönliches Auftreten des Souveräns, aber häufiger Besuch der Legaten durch Kenner von deren Herkunftsland und dessen Sprache, die dann weiter berichten, etc.³⁹

Zusätzlich zu diesen verstreuten gelegentlichen Thematisierungen weist der viel beachtete Traktat am Ende aber auch zwei spezifische Bücher zum außenpolitischen Komplex auf, nämlich zum Krieg und wieder zum Bündniswesen. Die Fülle der entsprechenden Klugheitsregeln ist erneut groß. So wird einerseits nochmals verstärkt vor der Unberechenbarkeit des Krieges gewarnt, andererseits aber die relative Erfolgsträchtigkeit eines schnell-

37 Vgl. DREITZEL, Arnisaenus, S. 126. Ob der Begründer des protestantischen politischen Neuaristotelismus, eben Arnisaenus, die Außenpolitik bei einer systematischen Erörterung in einem eigenen Buch, wie sie eigentlich geplant war, doch als spezifisches Denk- und Handlungsfeld konzipiert hätte, muss offen bleiben.

38 Arnold CLAPMAR, *De Arcanis* [...], Bremen 1605, insgesamt 13 Neuauflagen bis 1673, vgl. Michael STOLLEIS, *Arcana Imperii und Ratio Status. Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts*, in: Ders., *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts*, Frankfurt a.M. 1990, S. 37–72, hier S. 51.

39 CLAPMAR, *De arcanis imperii*, [...] correctus, auctus & castigatus per Martinum Schoockium, Frankfurt a.O. 1672, S. 105–107, 277–287 und 424–453, 1101–1112.

len Angriffs bei klarer eigener Übermacht bzw. bei innerer Zerrüttung oder Lähmung des Gegners konstatiert. Im Hinblick auf das Bündnis kommen auch gegebenenfalls geheime Zweckbündnisse auf Zeit zur Sprache, wie überhaupt einerseits die Exaktheit, andererseits die bewusste Inexaktheit in der Definition der Bündnisverpflichtungen funktionale Erörterung erfährt. Schließlich wird sogar die Gründung von Kolonien vor allem aus strategischen Gründen diskutiert⁴⁰. Noch wichtiger als diese aus heutiger Sicht wenig überraschenden Rezepturen erscheint jedoch erneut das Bild der Außenpolitik insgesamt, das dieser Traktat vermittelt.

Immensa est mortalium atque profunda cupiditas dominandi. Nemo vel maximo imperio contentus est, & hodie regno occupato, cras [sic!] inhiat aliis, idque ut ajunt, jure regni atque potestatis suae. Tu vero mihi jus appelles, in quo ne umbra quidem est justitiae?

Auch hier wurde der Leser also zur Wahrnehmung und Einschätzung der Außenpolitik als unaufhebbare, schärfste Machtrivalität gebracht, in der das Recht je nach Machtbedürfnis interpretiert und angewandt wird⁴¹.

In der von Botero her kommenden, zuerst in Italien zur Blüte gekommenen Staatsräsondebatte, die den Arcana-Ansatz allmählich verdrängte, verhält es sich ähnlich⁴². Zunächst geht es auch hier um innere Belange, nicht zuletzt die Steigerung der Staatseinnahmen u.a. zur Kriegsfinanzierung, aber bald auch um die Unterscheidung zwischen Staatsräson und Kriegsräson⁴³ und, wie bei Clapmar, die Entwicklung einer je spezifischen Staatsräson für die drei Staatsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie bzw. ansatzweise von deren Mischformen. Eine eigene Abteilung für diejenigen Schriften, die von diesem Ansatz ausgehen, wurde in der Fachbibliographie der *Politica* schon früh gebildet. Gleichzeitig wanderte dieses Gedankengut wie gesagt in die meisten Systematiken und sonstigen übergreifenden Darstellungen ein, obwohl es, wie ebenfalls bereits erwähnt, von Anfang an mit Machiavelli assoziiert und demzufolge – in der Hochphase der Konfessionalisierung unvermeidlich – christlich-moralisch verdammt wurde⁴⁴. Doch diese Verdammung konnte nicht verhindern, dass es sich bald mit der aristoteli-

40 CLAPMAR, *De arcanis imperii*, S. 483–560.

41 Ebd., S. 286.

42 Artemio ENZO BALDINI (Hg.), *Botero e la »Ragion di Stato«*. Atti del convegno in Torino 8–10 marzo 1990, Florenz 1992; BALDINI, *Ragion*, passim.

43 Das maßgebliche Werk war Girolamo FRACHETTA, *Due discorsi, l'uno intorno la ragione di Stato et l'altro intorno la ragione di guerra*, Venedig 1592.

44 Vgl. zu diesem Komplex jetzt die einschlägigen Beiträge bei Cornel ZWIERLEIN/Annette MEYER (Hg.), *Machiavellismus in Deutschland. Chiffre von Kontingenz, Herrschaft und Empirismus in der Neuzeit*, München 2010.

schen Klugheitslehre verschwisterte und deshalb trotz weitgehender Beibehaltung seines Namens akademisch akzeptiert und salonfähig wurde.

Die für die vorliegende Perspektive entscheidende Weichenstellung, nämlich nicht nur jeder Staatsform, sondern jedem Staat eine eigene Staatsräson bzw. ein eigenes Staatsinteresse zuzuweisen, erfolgte dann wahrscheinlich vor dem Hintergrund der seit um 1600 aufkommenden Enthüllungspublizistik und -traktatistik. Diese zielte darauf ab, dem jeweiligen Gegner verwerfliche geheime Pläne und eigentliche, ebenso verwerfliche und verborgene Zwecke oder Interessen zuzuschreiben. Der Komplex ist noch nicht hinreichend erforscht; über das von Michael Stolleis hinaus Erarbeitete dürfte insbesondere die jesuiten- und romfeindliche Propaganda eine wesentliche Rolle gespielt haben⁴⁵.

Als sehr bedeutsam ist aber auch eine verbreitete Flugschriftenserie anzusehen, die zwischen 1620 und 1627 die Chancen Kurfürst Friedrichs V. von der Pfalz, sich in Böhmen behaupten zu können, im Kern staatsräsonal-arkan nüchtern zu erörtern vorgab, ob letztlich doch im Interesse seiner Gegner, ist nicht völlig klar auszumachen⁴⁶. Der insgesamt zumindest in 17 Ausgaben zuerst in Augsburg erschienene Traktat, der umgehend entsprechende Gegenschriften auslöste, gab sich als geheimes französisch-englisch-niederländisches Gutachten für bzw. entsprechende Instruktion an Friedrich V. aus. Er musterte zunächst anhand einer Interessenanalyse die Möglichkeiten des neuen böhmischen Königs durch, sich Unterstützer zu verschaffen. Da das Ergebnis dieser sorgfältigen Diagnose negativ ausfiel, entwickelte der Autor, möglicherweise der Augsburger Patriziersohn Paul Welser, eine konsequente Strategie rücksichtslosen Einsatzes aller nur erfolversprechenden »politischen Griffe«, um doch noch aus der verfahrenen Situation herauszukommen. Zu diesen unverkennbar machiavellischen, d.h. eigentlich unzulässigen Griffen zählten weitgehende Privilegienversprechungen an die böhmischen Stände, die hemmungslose Umwerbung aller übrigen Habsburgfeinde, ein Bündnis sogar mit dem »Erbfeind« des christlichen Europa, also den Türken, das Schüren von Aufständen in den Habsburgischen Territorien, allgemein das Verbergen der eigentlichen eigenen Absichten und nicht zuletzt das möglichst schnelle Weitermachen auf dem eingeschlagenen Weg, also letztlich der Blitzkrieg:

45 STOLLEIS, *Arcana*, S. 56f. u.ö.

46 *Secretissima Instructio. Allergeheimste Instruction. Frederico V. Comiti Palatino Electo Regi Bohemiae, Data an Friedrichen, Pfaltzgrafen, erwehlten König in Böhmen (1620)*. Kommentierter lateinischer und deutscher Nachdruck. Hg. von Wolfgang E.J. WEBER, Augsburg 2002. Nach Noel MALCOLM, *Reason of State, Propaganda, and the Thirty Years War: An Unknown Translation by Thomas Hobbes*, Oxford 2007, stammt die maßgebliche englische Übersetzung dieser Flugschrift von keinem geringeren als eben Thomas Hobbes.

Derohalben würdt daß ander Griffle noch das best thun, unnd die sach erhalten, nemblich die geschwindigkeit. [...]. Von einer Victori nur geschwind zu der andern, unnd dem feind kain ruhe gelassen [...]. In Summa alles nur behend in daß werk gericht: daß glück wurde schon die zeit und orth anzaigen einer ruhe⁴⁷.

Obwohl übersteigert und moralisch zumindest ansatzweise diskreditierte – gerade die Befolgung dieser Ratschläge weist den Winterkönig als Satan aus – Staatsräson und rein technisch-erfolgsorientiertes, wertneutrales bis normfeindliches politisches Handeln ist hier in breiter Fülle präsent.

Bis zum letzten Schritt, der Konzeptualisierung je spezifischer Interessen für jeden existierenden Staat ohne oder weitgehend ohne Wertung oder gar Verdammung, war es dann nicht mehr weit.

4. Ansätze fortgeschrittener außenpolitischer Reflexion

Der europäisch wirksamste Beitrag zur Entwicklung eigenständiger außenpolitischer Reflexion nach Maßgabe des nüchtern definierten jeweiligen Staatsinteresses dürfte tatsächlich, wie Heinz Schilling zurecht bekräftigt, der Traktat des hugenottischen Heerführers, dann entsprechend im Dienste Richelieus tätigen, schließlich exilierten Herzogs Henri de Rohan *De l'interest des Princes et des Estates de la Chrestienté* gewesen sein. In erster Auflage 1638 erschienen, wurde er im französischen Original 1639, 1640, 1641, 1643, 1646 und – als Ausgabe letzter Hand – 1659 aufgelegt; noch 1791 erschien ein Nachdruck. Bereits 1640 setzte die englische Übersetzung ein, die 1641, 1663 und 1665 nochmalige Publikation erfuhr. Ebenfalls 1640 erschien die erste deutsche Übersetzung, die 1642 und 1645 neu aufgelegt wurde. Lateinische Ausgaben erschienen 1656, 1660 und 1668⁴⁸. Um einen unparteiisch-nüchternen, wissenschaftlichen Beitrag, also »unpassionirte[n] Discurs«, wie die deutsche Ausgabe von 1640 formuliert, handelt es sich bei dieser Schrift jedoch noch nicht, vielmehr haben sich sowohl die Enthüllungssattitüde als auch antispansische und antirömische Tendenzen erhalten. Von daher dürfte auch die nicht ausschließlich lateinisch-elitäre, sondern je volkssprachliche Fassung zu erklären sein. Gleichwohl sind die Ausführungen explizit an die Machthaber gerichtet: »Was jeder auch für Regeln und

47 Secretissima Instructio, S. 61, 49f., 85, 103 und 91.

48 Henri de ROHAN, *De l'interest des Princes et des Estates de la Chrestienté*, Paris 1640; vgl. zu den genannten Ausgaben die Nachweise im Karlsruher virtuellen Katalog <http://www.ubka.uni-karlsruhe.de/kuk.html> (eingesehen am 31.05.2012); SCHILLING, Konfessionalisierung, S. 151f., 278 u.ö.

Puncten in seiner Regierung in obacht zu nemmen habe«⁴⁹. Die Rede von »der fürnemsten Potentaten und Stände« bzw. der »Fürsten unnd Stände« belegt im Übrigen, dass die Unterscheidung zwischen den Herrschern und dem Staat – das ist mit »estat« und dessen Äquivalenten gemeint – bereits getroffen ist, aber noch nicht systematisch vollzogen wird. Das Staatsinteresse ist jedoch bereits als eigenständig, den Herrschern vorgesetzte Kraft konzipiert:

Die Fürsten gebieten ihren Unterthanen, deß Landes Wolfahrt aber gebeut und verbindet den Fürsten: Wie nun der Fürst mehr ist als seine Unterthanen, Also ist an rechter Erkandenus deß Lands Interesse und Wolfahrt auch mehr als an all andern seinem Thun und Lassen gelegen⁵⁰.

Worin dieses Interesse besteht, ist freilich noch nicht lupenrein »säkular«, d.h. nicht-konfessionell, definiert⁵¹. Im ersten Diskurs zur spanischen Monarchie, wo die Enthüllungssattitüde noch besonders ausgeprägt erscheint, wird als »erste Regul oder Maxima« die »Religion« genannt. Spaniens Interesse ziele deshalb u.a. auch darauf, englische Jugendliche dazu zu erziehen, »daß sie sich selber zu Märtyrer machen, und das Paradeiß verdienen sollen, wann sie der Spanischen Macht (zu Schaden und Nachtheil ihres eigenen Königs und Vatterlands) dienen«⁵². Des Weiteren erfordere es vollständige Verstellung in der Außenpolitik:

Den Frieden muß man immer im Mund führen, und sich begierig darzustellen, andern dadurch die Augen zu verkleben, und sicher zu machen; doch unter dessen zum Krieg alle praeparatoria heimlich an Stellen, und unversehens in der Eil einen oder den andern überfallen⁵³.

Das im zweiten Discurs dargelegte französische Interesse wird als »in deme« gelegen konzipiert, »daß es denjenigen Puncten und Reguln, so bey Hispania erzehlet worden, das gerade Gegengewicht und Widerspiel halte«. Friedensschalmeien bei gleichzeitiger Expansions- und Kriegsvorbereitung wer-

49 ROHAN, Interesse der Potentaten und Stände: Oder unpassionirter Discurs, Worinnen der fürnemsten Potentaten und Stände der Christenheit, wares Interesse, Wolfahrt unnd Auffnemmen dieser Zeit bestehe, o.O. 1640, [Untertitel].

50 Ebd., S. 1.

51 SCHILLING, Konfessionalisierung, S. 152: »Erst als das konfessionelle Prinzip sich selbst als Leitkategorie außenpolitischen Handelns diskriminiert hatte, artikuliert sich seit dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts das Fürsten- und Staateninteresse selbstbewusst als säkulares Prinzip und oberste Handlungsmaxime der Politik – programmatische bereits 1638 in der Schrift *De l'interest* [...] des [...] Henri de Rohan«.

52 ROHAN, Interesse, S. 10; vgl. auch S. 15, wo es heißt: »Der vermeynte Eiffer in Erhalt und Beschützung der Catholischen Religion bemäntelt und verdeckt alle Spanischen Practicken und heimliche Vorhaben«.

53 Ebd., S. 12f.

den in diesem Fall also nicht empfohlen. Der hugenottischen Minderheit, geschützt durch das Edikt von Nantes, müsse im Übrigen vermittelt werden, »daß Frankreich, obwol es einer anderen Religion, gleichwol lieber ihr conversion als destruction sehe«⁵⁴. Das Interesse des Papsttums ist nachvollziehbar ebenfalls in Absetzung gegenüber Spanien konzipiert und erweist sich u.a. in der Erfassung der Exkommunikationsproblematik als nüchtern-modern: »Die ander Special Regul ist, durch das fulmen Excommunicatio-nis, oder den Bann, Die Fürsten und Ständ in steter Forcht unnd Gehorsam zu erhalten. Jedoch muß solches nicht gar zu gemein gemacht werden, damit nicht Verachtung und Geringschätzung darauß entspringe«⁵⁵. Im Hinblick auf das Reich plädiert der Hugenotte nicht etwa für Straffung der Strukturen und Verfahren sowie eine Stärkung der monarchischen Spitze, um vor allem gegenüber Frankreich bestehen zu können, sondern dafür, »den pro-greß« der »Usurpation« der Kaiserwürde durch das mit Spanien verflochte-ne Haus Habsburg »zu verhindern«, für die Einheit der Reichsstände, ins-besondere der protestantischen, für Distanz der katholischen Reichsstände gegenüber dem Kaiser und allgemein für die Bewahrung und den Ausbau der ständischen Freiheit⁵⁶. Für England konstatiert der hugenottische Autor zu-nächst, dass Königin Elisabeth »den größten Königen der Christenheit kann verglichen werden«, u.a. weil sie die anglikanische Kirche zur Einheit brach-te und als »fundamental-Regul« die »Ausschaffung« des Katholizismus be-trachtete, »durch Welch einig Mittel der Spanier Practicken können gehindert werden«. Dann wird die Erhaltung der französischen Krone als Hilfe gegen Spanien als englische Staatsmaxime ausgegeben, die aber die Unterstützung der Niederlande gegen Frankreich nicht ausschließe, »weil (England) hier-durch nicht allein einen mächtigen Nachbarn umb etwas schwächt, sondern auch weil diese protection ein Mittel und Weg zu etwas höheres seyn kann«⁵⁷.

Rohans trotz konfessioneller Restbestände und profranzösischer Vorein-genommenheiten bahnbrechende Schrift wurde umgehend in den Lesestoff der deutschen Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts aufgenommen und trug unzweifelhaft zu deren Modernisierung bei. Es befruchtete eine gan-ze Reihe entsprechender Darstellungen, wobei statt von Staatsinteresse auch von Staatsräson gesprochen werden konnte⁵⁸. Die auf das Reich selbst bezo-genen Hauptwerke sind bekannt: Bereits 1640 Hippolithus a Lapides (Bo-gislaw von Chemnitz) *Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Ro-mano-Germanico*; 1667 Severinus de Monzambanos (Samuel Pufendorf) *De*

54 Ebd., S. 19.

55 Ebd., S. 30.

56 Ebd., S. 33–39, Zitat S. 34.

57 Ebd., S. 41–45, Zitate S. 42f. und 44.

58 Französische Ausgaben fügten dem »Interest« die »Maximes« hinzu; die deutsche Ausgabe von 1645 (o.O.) untertitelt: »Welche rationes status sowol des Friedens als Krieges [...]«.

Statu Imperii Germanici und ebenfalls 1667 Johann Wolfgang Textors *Tractatus Juris publici de vera et varia Ratione Status Germaniae Modernaе*⁵⁹. Während es sich bei Lapides Werk eher noch um eine den Kriegsumständen geschuldete Kampfschrift handelt, die sich aber eben bezeichnenderweise einen akademischen Titel gibt, der Pufendorf am nächsten steht, zeichnet alle drei Beiträge allerdings aus, dass sie wieder dem innenpolitischen Feld größte Aufmerksamkeit widmen. Als Ursache dafür ist wesentlich eben die Grundproblematik der Reichsverfassung zu nennen, nämlich sowohl kaiserlich-monarchisch als auch reichsständisch interpretiert werden zu können. Entsprechend wurde nämlich bereits ab 1618 zwischen der Reichs- und Einzelstaats- bzw. Reichsständeräson unterschieden⁶⁰, mit zwei bedeutsamen Folgen: Für die (kaiserlich-monarchische) Reichsräson oder das Reichsinteresse trat die Bändigung der Reichsstände in den Vordergrund der Reflexion, die reichsständische Interessenreflektion konnte angesichts der Einbettung ihrer Staaten in das konkurrenz- und konfliktmildernde Reich nicht von einer mit den europäischen Verhältnissen vergleichbaren Mächterivalität ausgehen.

Was dennoch auch in der deutschen Politikwissenschaft rezipiert wurde, waren diejenigen mehr oder weniger praxisnahen, deskriptiven oder konsultatorischen Publikationen zur auswärtigen Politik, die in deren Zentren, in abnehmendem Maße Spanien, dann aber vor allem Frankreich, entstanden. Diese Rezeption fand im Rahmen der zunehmenden Umorientierung der *Politica* hin zur Staatsräson statt. Während sich die *Politica* also wie bereits angesprochen klugheitstheoretisch und naturrechtlich auflud, entstand ihr im Staatsräsonansatz eine stärker praxisbezogene Rivalin, der es leichter fiel, den Weg von der Universität an die Zentren der praktischen Politik, die Höfe, zu finden.

In vom Grundsätzlichen in das Konkret-praktische herunter deklinierte Form begegnen uns an dieser Stelle vor allem die Schriften zum Legaten und den Legationen, also zur Diplomatie, an die sowohl die *Politica* als auch das Öffentliche Recht anknüpfen konnten⁶¹. Aber auch Philippe de Comynes *Les mémoires sur les principaux faits et gestes de Louis onzième et Charles huitième, son filz, roys de France*, erstmals publiziert 1524, mit seinem reichen außenpolitisch-diplomatischen und kriegspolitischen Anschauungsma-

59 Hippolithus a LAPIDE, *Dissertatio [...]*, o.O. 1640, Freistadt 21647; Severinus de MONZAMBANO, *De Statu [...]*, Genf 1667; Johann Wolfgang TEXTOR, *Tractatus [...]*, Altdorf 1667, vgl. zusammenfassend Rudolf HOKE, *Prokaiserliche und antikaiserliche Reichspublizistik*, in: Heinz DUCHHARDT/Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum*, Mainz 1999, S. 119–132, und ideengeschichtlich Michael STOLLEIS, *Textor und Pufendorf über die Ratio Status Imperii 1667*, in: Ders., *Staat und Staatsräson*, S. 106–133.

60 Vgl. STOLLEIS, *Textor*, S. 113.

61 WEBER, *Prudentia*, S. 235–238; STOLLEIS, *Öffentliches Recht*, S. 190f.

terial und Regelvorrat, fand weitere und neuerliche Beachtung⁶². Bereits 1546 war auch Konrad Brauns *De Legationibus libri quinque* erschienen, das zuerst wegen seiner gegenreformatorischen Prägung eher verschwiegen wurde, aber infolge eben der gegenreformatorischen Absicht einen scharfen, mit der europäischen Zuspitzung der Mächterivalität verwandten Zug in die zugrundeliegende Auffassung auswärtiger Politik vermittelte⁶³. Die nicht zuletzt diplomatiethoretische Aufrüstung der konfessionellen Lager förderte den Abdruck und Diskussion der drei maßgeblichen Diplomattendiskurse des ausgehenden 16. Jahrhunderts: Ottaviano Maggis *De Legato libri duo* (1566), François de la Mothe le Vayers *Legatus seu de Legatione Legatorum privilegiis, officio ac munere libellus* (1579) und Alberico Gentilis *De legationibus libri tres* (1582)⁶⁴. 1597 folgte ihnen der Sammelband von Christoph Varsevicius' *De legato et legatione liber*. Schließlich war auch Carlo Pasquales *Legatus* bereits in der Erstausgabe von 1598 und der Zweitausgabe von 1612 bekannt, auch wenn er erst ab der Amsterdamer Ausgabe von 1645 größere Aufmerksamkeit auf sich zog⁶⁵.

Ab 1604 setzte die eigene deutsche Produktion voll ein. Den Anfang machte der Marburger Hermann Kirchner mit dem Kompendium *Legatus*, in erster Auflage erschienen 1604, weitere Auflagen 1610 und 1614. Auf die an ihn anschließenden, zumal nach 1648 vorgelegten teils ausschließlich politikwissenschaftlichen, teils politikwissenschaftlich-öffentlich-rechtlichen, höchst zahlreichen Qualifikationsschriften kann hier nicht eingegangen werden⁶⁶. Zu notieren ist allerdings einerseits eine zunehmend öffentlich-rechtliche Aufladung desjenigen größeren Zweigs, der vor allem im Horizont des Reiches argumentierte, und andererseits eine fortschreitende Rezeption au-

62 Die Basisausgabe in lateinischer Fassung erschien 1545 in Augsburg; vgl. zur Biografie des Verfassers Jean DUFURNET, Philippe de Comynes. Un historien à l'aube des temps modernes, Brüssel 1994, und für eine direkt in die Reichspolitik führende Rezeption Thomas NICKLAS, Um Macht und Einheit des Reiches. Konzeption und Wirklichkeit der Politik bei Lazarus von Schwendi (1522–1583), Husum 1995.

63 Konrad BRAUN, *De legationibus libri quinque*, Mainz 1548; Maria Barbara RÖSSNER, Konrad Braun (ca. 1495–1560). Ein katholischer Jurist, Politiker, Kontroverstheologe und Kirchenreformer im konfessionellen Zeitalter, Münster 1991.

64 Octaviani Magii *De Legato* [...]. Omnia nunc primum in Germania in lucem edita, Hanau 1596, ²1607. Der Herausgeber, Marquard Freher, einer der wichtigsten Berater des pfälzischen Kurfürsten, vertrat dessen europäische, auf Übernahme einer Führungsposition im reformierten Lager zielende Perspektive.

65 Christoph VARSEVICIUS, *De legato* [...], Krakau 1595, Rostock 1597, Lübeck 1598; Carlo PASQUALE, *Legatus*, Rouen 1598, Paris 1612, Amsterdam 1645.

66 Hermann KIRCHNER, *Legatus*, Marburg 1604, ²1610, ³1614. Thomas KLEIN, *Conservatio Reipublicae per bonam educationem. Leben und Werk Hermann Kirchners (1562–1620)*, in: *Academia Marburgensis. Beiträge zur Geschichte der Philipps-Universität Marburg*, Bd. 1, Marburg 1977, S. 181–230. Ein Verzeichnis mit Teilabdrucken der bis 1625 erschienenen einschlägigen Traktate bietet bekanntlich Vladimir E. HRABAR (Hg.), *De Legatis et Legationibus Tractatus Varii*, Dorpat 1905.

Berdeutscher Impulse in demjenigen Segment diplomatisch-außenpolitischer Reflektion, das sich europäisch orientierte, also den Tatbestand sich weiter verschärfender Mächterivalität zugrunde legte. Was sich demzufolge herausbildete, war eine zunehmend wertneutrale, aber funktional optimierte Lehre vom Diplomaten und vom diplomatischen Geschäft, das selbstverständlich auch *simulatio* und *dissimulatio*, Listen und Fallen, kurz: Das gesamte, zuvor als machiavellisch bzw. unmoralisch verdammte, moderne herrschaftspraktische Instrumentarium der sich festigenden und fortschreitend stärker rivalisierenden Staaten einschloss. Schon im Vorfeld des Westfälischen Friedens wurden u.a. auch daher die Vorstellungen Frederic de Marselaers in dessen *Legatus libri duo* von 1644 aufgegriffen. Abraham de Wicqueforts *L'ambassadeur et ses fonctions* (ab 1682) ist bald weit bekannt. Sie und die übrigen nunmehr einbezogenen Schriften lassen sich unschwer anhand der *Bibliotheca statistica* des Juristen Caspar Thurmman von 1701 fassen, der eine Bilanz des Wissens im Reich zieht. Dort macht die Literaturzusammenstellung zu Außenpolitik und Diplomatie fast ein Viertel der Literaturverzeichnung aus. Eigene Abschnitte sind den *Ambasciatores* als den nunmehr definitiv residierenden Botschaftern, und den »*Mediatores pacis*« gewidmet⁶⁷.

Aber auch zahlreiche allgemeinere Veröffentlichungen, aus denen außenpolitische Kenntnisse bezogen werden konnten, sind von Thurmman aufgenommen. Genannt seien exemplarisch für die Beiträge zur französischen Staatsräson, noch immer meist im Enthüllungsstil und Verdammungsgestus verfasst, der anonyme *Machiavellus Gallicis, worin 100 französische polit. Axiomata [...] enthalten* (1675), die *Frantzösische Staats-Regierung oder Türkische Frantzös. Regierung* (ebenfalls anonym 1689) und *Iriniphilus Nugaeserius Freymunds Europäisches Geheimes Staats-Cabinet, das ist: Eine Politische Staats- und Kriegs-Consultation [...] über die grausamen jemehr als Türckischen Procedures des Königs in Frankreich [...]* von 1690⁶⁸. Zur Debatte um die *Ratio Status*-Schrift des a Lapide zum Reich wird ebenfalls eine Reihe von Titeln verzeichnet; ihr Schwerpunkt liegt aber im ausgehenden 17. Jahrhundert⁶⁹. Schließlich tauchen auch Erörterungen zu den – jetzt eindeutig so genannten – Staatsministern und Staatsräten auf, deren Aufgaben und Funktionen nicht nur innen-, sondern auch außenpolitische Dimensi-

67 Caspar THURMANN, *Bibliotheca statistica* (1701). Hg. und eingeleitet von Wolfgang E.J. Weber, München 2000, S. 61–77; Frederic DE MARSELAER, *Legatus libri duo*, Antwerpen 1618, ²1626, Wien 1663, Antwerpen ³1666; Abraham DE WICQUEFORT, *L'ambassadeur*, Den Haag 1682 u.ö., vgl. als weitere Dokumentation Vladimir E. HRABAR, *De legatorum Jure Tractatum Catalogus Completus ab anno MDCXXV usque ad annum MDCC*, Dorpat 1918, und aus der Literatur Heidrun KUGELER, »Le parfait Ambassadeur«. Zur Theorie der Diplomatie im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, in: Dies. u.a. (Hg.), *Internationale Beziehungen in Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven*, Münster 2006, S. 180–211.

68 THURMANN, *Bibliotheca*, S. 42.

69 Ebd., S. 43–45. Die Kontroverse auf dieser Grundlage zu untersuchen, ist ein Desiderat.

onen umfassten, mithin ebenfalls entsprechende Lernmöglichkeiten mit sich brachten. Von ihnen seien hier mindestens Philippe de Béthunes *Le Conseiller d'Etat* (zuerst franz. 1632, engl. 1634, ital. 1646, letzte Ausgabe 1684), die *Kompilation Cardinalis Mazarini: Das ist: Gründliche historische Information, Bericht und Ausführung von Ampt, Verrichtung, [...] geheymen Consiliis [...] in Materia Status* (1663) und Jean de Silhon *Le ministre d'Etat: avec le véritable usage de la politique moderne* (zuerst 1632, weitere franz., ital., engl. und eine deutsche Ausgabe bis 1688) genannt⁷⁰.

Thurmann nimmt in seine Dokumentation zudem dasjenige im Reich entstandene Staatsräson-Werk auf, das die europäische Erfassung der Politikreflektion besonders eindrucksvoll zum Ausdruck bringt, den *Detectus ac a Fuco Politico Repurgatus Candor & Imperium indefinitum, vastum & immensum RATIONIS STAUS, Boni Principis, das ist: Reine und unverfälschte Staats-Regul christlicher Staats-Fürsten und Regenten*, des Oettingischen Hofrats Johann Elias Kessler, von 1678⁷¹. Der Titelpuffer weist die richtig verstandene, also um ihre machiavellischen Verfälschungen bereinigte Staatsräson als »Orbis universi Regina Rerum publicarum cunctarum Victrix Potentissima, divina, candida« aus. Ihr, diesem »größmächtigste[n] und über alle Dinge der Welt herrschende[n] Regimentsszepter«, so der Untertitel, haben alle Potentaten zu gehorchen. Sie ist als von Gott gestiftet und aufgelegt zu betrachten und besteht in der auch naturrechtlich aufgehenden und zulässigen Maxime, alles in den jeweiligen Zuständen ohne offene Verletzung, aber durchaus im Notfall unter Beschädigung der Zehn Gebote und der Moral Erforderliche zu tun und zu lassen, um den eigenen Status zu erhalten und zu verbessern. Außenpolitisch scheut der in der Zentrale eines der kleinsten Territorien des Reiches tätige *Politicus* vor kaum einem Rezept moderner Machtpolitik zurück. Angeraten werden u.a. Heuchelei und Verstellung vor allem gegenüber den mächtigen Nachbarn, wieder die Anzettelung von Meutereien und Empörungen im Nachbarland, »eines anderen allzugroß und verdächtige Potenz mit Krieg, ihm und der angrenzenden Nachbarschaft zur Sicherheit, mit oder ohne Gehuelfen zu daempffen und zu supprimieren« usw. Wichtig ist andererseits aber auch, das politische Handeln aus der bloßen Reaktion auf wechselnde Umstände zu befreien und zu strategischer Gestaltung, insbesondere zwecks Prävention christlich-moralisch problematischer Verhaltenserfordernisse, vorzustoßen. Und am Ende wird deutlich: Das

70 Ebd., S. 55–59; vgl. zu Béthune meinen Beitrag Wolfgang E.J. WEBER, Räte, Magistrate und Beamte in Philippe de Béthunes *Le Conseiller d'Etat* (1632), in: *Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte* 19 (2007), S. 53–84.

71 THURMANN, *Bibliotheca*, S. 34 und 38; Johann Elias KESSLER, *Detectus [...]*, Nürnberg 1678. Das Werk umfasst nicht weniger als 578 Seiten; Wolfgang E.J. WEBER, *Staatsräson und christliche Politik*, S. 157–180.

Handeln nach der Staatsräson ist nichts anderes als »Staats-Prudentz«⁷², zu der angesichts der gegebenen Mächterivalität auch »stetige Vigilanz« und »Praecautio« gehören.

Schon erneut anhand der vorwiegenden Drucksprachen aller bei Thurmann nachgewiesenen Titel lässt sich erkennen, dass die lateinische Phase der akademisch etablierten Politikreflexion zu Ende ging. Tatsächlich wurde in der europäischen und deutschen Theorie der Außenpolitik um 1700 auch inhaltlich ein neues, hier nicht mehr eingehend zu erörterndes Kapitel aufgeschlagen. Es handelte sich um die Neudefinition der Rechte und Interessen auch des Staates im Zeichen des Natur- und des an dieses anschließenden neuen Völkerrechts. Die davor intensiv erörterte Praxis der Außenpolitik hielt zwar dennoch an, geriet aber erst in den Sog der Arkanisierung, bevor die Aufklärung auf größere Transparenz aller Herrschaftsaktivitäten drängte⁷³.

5. Fazit

Nachdem der dritte Band des Handbuchs der Geschichte der Internationalen Beziehungen noch nicht erschienen ist, lässt sich nicht absehen, ob die Entwicklungen und Merkmale der Theorie der Außenpolitik der von diesem untersuchten Phase angemessen berücksichtigt werden. Heinz Duchhardts anschließender Band zur Epoche zwischen 1700 und 1785 dagegen liegt bereits vor⁷⁴. Er muss angesichts der diesen historischen Ausschnitt kennzeichnenden Differenzierung der theoretischen Zugänge – vom Gleichgewichtsdenken über das Völkerrecht, die Diplomatiethorie, die Theorien von Krieg und Frieden bis zur Theorie der Außenhandelsbeziehungen – ganz anders ansetzen und tut dies auch, während die *Politica* als umfassende politische Reflektionsdisziplin bereits in Auflösung begriffen ist und ihre historische Mission, nämlich den Staatsaufbau zu begleiten, weitgehend erfüllt hat.

72 KESSLER, S. 463–466, hier S. 463 und 466.

73 Vgl. hierzu die einschlägigen Beiträge in Gisela ENGEL u.a. (Hg.), *Das Geheimnis am Beginn der europäischen Moderne*, Frankfurt a.M. 2002. – Für die anhaltende und zunehmend perfektionierte Reflektion der Praxis der Herrschaft exemplarisch ist etwa der Traktat des niederländischen Historikers und Politologen Marcus Zuërius BOXHORN, *Disquisitiones politicae, idest: sexaginta Casa Politici ex omni historia selecti*, Erfurt 1664, der 1701 ohne Autorenangabe in London unter dem Titel *Arcana Imperii detecta: Or, Diverse Select Cases in Government neu herausgegebenen und an die englischen Bedürfnisse angepasst wurde: Auf eine kurze Beschreibung eines politischen Problemfalls folgt eine Erörterung der Argumente für und gegen dessen Lösung, wie sie stattgefunden hatte, dann eine zusammenfassende Wertung unter Einschluss von Alternativabwägungen. Auch außenpolitische Probleme werden behandelt; was vorherrscht, ist aber auch hier der innere Staatsbereich.*

74 Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn u.a. 1997.

Niels F. May

Eine Begründungsmetapher im Wandel

Das Gleichgewichtsdenken in der Frühen Neuzeit

Wer zum »Gleichgewicht« forscht, wird schnell mit einer großen Zahl von Literatur konfrontiert. Eine ganze Reihe von historischen, völkerrechtlichen und politikwissenschaftlichen Arbeiten haben sich dieses Phänomens angenommen¹. Vor allem für das 18. Jahrhundert stehen dazu Quellen in Hülle und Fülle bereit. Überlegungen zum »Gleichgewicht« findet man dabei auf ganz verschiedenen Ebenen wieder, so in der Publizistik zur Zeit des spanischen, polnischen oder österreichischen Erbfolgekriegs², in den theoretischen Schriften zur Außenpolitik des 18. Jahrhunderts oder aber in Interpretationen der internationalen Beziehungen durch die Wissenschaft im 20. Jahrhundert³. Oft wird die »balance of power« dabei als Analysekategorie

-
- 1 Die Literatur ist beinahe unüberschaubar. Genannt seien deswegen nur die grundlegenden Darstellungen in chronologischer Reihenfolge: Ernst NYS, *La Théorie de l'équilibre européen*, in: *Revue de droit international et de législation comparée* 25 (1893), S. 34–57; Ernst KAEBER, *Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Berlin 1907; Alfred VAGTS, *The Balance of Power: Growth of an Idea*, in: *World Politics* 1 (1948), S. 82–101; Gaston ZELLER, *Le Principe d'équilibre dans la politique internationale avant 1789*, in: *Revue historique* 215 (1956), S. 25–37; Matthew S. ANDERSON, *Eighteenth-Century Theories of the Balance of Power*, in: Ragnhild M. HATTON/Matthew S. ANDERSON (Hg.), *Studies in Diplomatic History, Essays in Memory of David Bayne Horn*, London 1970, S. 183–198; Hans FENSKE, *Art. Gleichgewicht, Balance*, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politischen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 959–996; Heinz DUCHHARDT, *Gleichgewicht der Kräfte, Convenance, Europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Wiener Kongress*, Darmstadt 1976; Evan LUARD, *The Balance of Power. The System of International Relations, 1648–1815*, London 1992; Matthew S. ANDERSON, *The Rise of Modern Diplomacy 1450–1919*, London/New York 1993; Arno STROHMEYER, *Theorie der Interaktion. Das europäische Gleichgewicht der Kräfte in der frühen Neuzeit*, Wien u.a. 1994; Michael SHEEHAN, *The Balance of Power. History and Theory*, London 1996; Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1815*, Paderborn u.a. 1997; Arno STROHMEYER, *Ideas of Peace in Early Modern Models of International Order. Universal Monarchy and Balance of Power in Comparison*, in: Jost DÜLFFER/Robert FRANK (Hg.), *Peace, War and Gender from Antiquity to the Present Cross-Cultural Perspectives*, Essen 2009, S. 65–80.
 - 2 Zum Schrifttum im Umfeld des Spanischen Erbfolgekriegs vgl. beispielsweise Michael SHEEHAN, *The Development of British Theory and Practice of the Balance of Power before 1714*, in: *History* 73 (1988), S. 24–37.
 - 3 Klassisch dazu Ludwig DEHIO, *Gleichgewicht oder Hegemonie. Betrachtung über ein Grundproblem der neueren Staatengeschichte*, Krefeld 1948, dazu Mischa HANSEL, *Keine neue Weltordnung mehr? – Ludwig Dehios »Gleichgewicht oder Hegemonie« als Beitrag zur Theoriebildung in den Internationalen Beziehungen*, in: *Leviathan* 38 (2010), S. 533–558, Georges LIVET,

verwendet, um die Dynamik der internationalen Beziehungen zu beschreiben, ohne dass aber deren Implikationen weiter untersucht werden, beispielsweise die Auswirkungen des Denkens in der Kategorie des Gleichgewichts auf das Verständnis von Staat, Macht, etc. Die Tatsache, dass die Denkfigur des Gleichgewichts sowohl in der Theorie als auch in der Praxis der internationalen Beziehungen Anwendung findet, verdient dabei besondere Aufmerksamkeit. Gleichgewicht erscheint somit als Brücke zwischen Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen und immer auch als normativ und deskriptiv⁴. Aus dieser Doppelfunktion resultieren eine Vielzahl von Schwierigkeiten, die dem Gleichgewichtdenken inhärent sind⁵. Dass es sich bei der Beschreibung der internationalen Beziehung durch den Terminus Gleichgewicht um eine Metapher handelt, ist sofort einsichtig, aber verhältnismäßig wenig erforscht⁶. Erst durch die Untersuchung Richard Littles wurde dieses Forschungsfeld für die Kategorie des Gleichgewicht erschlossen. Er ermittelte in seiner Studie eine Reihe von Parametern, die durch das Gleichgewicht geschaffen werden und somit die Analysekategorien und ihr Verhältnis zueinander bestimmen⁷. Trotz der Unbestimmtheit des Begriffs und seiner konzeptionellen Schwächen wurde das Gleichgewicht in der Forschung als Konzept nur selten in Frage gestellt⁸.

Dabei ist die Kritik des Gleichgewichtdenkens fast so alt wie die Vorstellung des Gleichgewichts selbst, und deren Kritiker waren häufig bedeutende Denker und Gelehrte ihrer Zeit. Beispielsweise veröffentlichte 1793 Kant den Text *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, wo er über die »Balance der Mächte in Europa« schrieb, dass diese dem Haus Swifts gleiche, das, »als sich ein Sperling drauf setzte, [...] sofort einfiel«⁹. Es sei, so Kant weiter, »ein bloßes Hirngespinnst«, da

L'Équilibre européen de la fin du xve à la fin du xviiiè siècle, Paris 1976 oder LUARD, *The Balance of Power*.

- 4 Zu möglichen Bedeutungen vgl. die Aufstellung bei Martin WIGHT, *The Balance of Power*, in: Herbert BUTTERFIELD/Martin WIGHT (Hg.), *Diplomatic Investigations*, London 1966, S. 149–175, hier S. 150f.
- 5 Vgl. dazu STROHMEYER, *Theorie der Interaktion*, hier S. 26–39.
- 6 Vgl. Otto MAYR, *Authority, Liberty and Automatic Machinery in Early Modern Europe*, Baltimore u.a. 1986.
- 7 Richard LITTLE, *The Balance of Power in International Relations. Metaphors, Myths and Models*, Cambridge 2007. Vgl. dazu auch die Besprechung von Feng ZHANG, *Reconceiving the Balance of Power. A Review Essay*, in: *Review of International Studies* 37 (2011), S. 641–651.
- 8 Der Erfolg des Gleichgewichts gerade in der Publizistik erklärt sich aus seiner Unbestimmtheit, die es erlaubte, den Begriff auf eine Vielzahl von Situation anzuwenden, vgl. DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie*, S. 13.
- 9 Immanuel KANT, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*. Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Mit Einleitung und Anmerkungen, Bibliographie und Registern kritisch herausgegeben von Heiner F. KLEMME, Hamburg 1992, S. 448, vgl. auch S. 109 mit dem Verweis auf die Stelle aus Jonathan Swift. Die Paginierung für die Akademie-Ausgabe: S. 312. Das Gleichgewicht wurde bereits bei Justi als »Hirn-

man mit dem Dach zu konstruieren anfangen. Kants Kritik war aber nur der Höhepunkt einer seit dem beginnenden 18. Jahrhundert anhaltenden Infragestellung des Gleichgewichts. Obwohl es eine Reihe von bedeutenden Gleichgewichtskritikern gab, sind diese in der Forschung deutlich unterrepräsentiert und tauchen oft nur am Rande in Studien zum Gleichgewicht auf. Am bekanntesten ist noch die Schrift Justis *Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa* von 1758, die von Historikern häufiger zitiert wird¹⁰. Darüber hinaus gab es aber noch eine ganze Reihe weiterer kritischer Stimmen, die im Folgenden skizziert und deren Argumente vorgestellt werden.

Ziel ist es dabei, Transformationen des Konzepts »Gleichgewicht« im Laufe des 18. Jahrhunderts durch kritische Stimmen zu verdeutlichen. Somit stehen die Veränderungen der internationalen Beziehungen und die zeitgenössischen Reaktionen auf diese Prozesse im Vordergrund der Untersuchung. Dabei werden die Verschiebungen der Konzeption des Gleichgewichts als Translation von Strukturproblemen der internationalen Beziehungen in die Begründungsmetapher verstanden¹¹. Dafür wird Gleichgewicht nicht als Idee aufgefasst, die sich langsam, ausgehend von Italien, verbreitete, sondern es wird selbst als ein historisches Phänomen verstanden, das sich an die Veränderungen der internationalen Beziehungen anpasste¹². Die »balance of power« war dabei vor allem im 18. Jahrhundert Begründungsmetapher, sowohl in Kriegserklärungen¹³ als auch in Friedensverträgen¹⁴. Begründungsmetaphern änderten sich, passten sich an die neuen Umstände der Zeit an, reagierten auf Denkströmungen, politische Mächtigkeitsverschiebungen, etc. Diese Veränderungen wurden in die Begründungsmetapher übersetzt bzw. durch die

gespinst« abgetan. Vgl. Johann Heinrich Gottlob von JUSTI, *Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa*, Altona 1758, S. 27.

10 Vgl. beispielsweise DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie*, S. 13, dort auch weitere Schriften zur Gleichgewichtskritik.

11 Es wird hier ein weiter Übersetzungsbegriff zugrunde gelegt, wie er heute vielfach verwendet wird. Vgl. beispielsweise Doris BACHMANN-MEDICK, *Introduction: The Translational Turn*, in: *Translation Studies* 2 (2009), S. 2–16, hier S. 5.

12 Paul W. SCHROEDER, *The Nineteenth Century System: Balance of Power or Political Equilibrium?*, in: *Review of International Studies* 15 (1989), S. 135–153, hier S. 141: »The balance of power idea is significant, for one thing, because it has a history. It was not a loadstar to guide the ships of state [...]. Instead of the balance of power explaining what happened in European politics, what happened in European politics largely explains what happened to the idea of balance of power«.

13 Vgl. Anuschka TISCHER, *War Not Without Reason: Legitimization of War in Early Modern Europe*, in: Thilo MARAUHN/Heinhard STEIGER (Hg.), *Universality and Continuity in International Law*, Den Haag 2011, S. 359–373, hier S.368.

14 Der Verweis auf »Gleichgewicht« ist in Friedensverträgen sehr selten. Vgl. dazu kurz Jörg FISCH, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses*, Stuttgart 1979, S. 445 und ausführlich Heinz DUCHHARDT, *The Missing Balance*, in: *Journal of the History of International Law* 2 (2000), S. 67–72.

Kritik an der alten Gleichgewichtsvorstellung deutlich gemacht. An die Stelle der »christianitas« trat beispielsweise seit 1692 die »Standardformel« »Europa«, an die Stelle der »tranquillitas« die »libertas«¹⁵. Mit dem 19. Jahrhundert setzte sich anschließend die Metapher des »Konzerts der Mächte« durch.

Der hier eingeschlagene Weg versucht nicht die Verschiebung von einem Konzept zu einem anderen zu verfolgen, beispielsweise den Übergang von der »christianitas« zu »Europa«, sondern Bedeutungsverschiebungen innerhalb ein und derselben Begründungsmetapher zu untersuchen. Durch die Analyse der Kritik an einer Begründungsmetapher, bevor diese durch eine neue ersetzt wurde, soll hier verdeutlicht werden, wie und wo sich diese Verschiebungen langfristig anbahnten.

Im Folgenden wird, um die Kritik an der Metapher des Gleichgewichts besser verständlich zu machen, als erstes auf die Entwicklung der klassischen Gleichgewichtskonzeption und dessen Voraussetzungen im Schrifttum des 17. Jahrhunderts eingegangen. Anschließend wird die Kritik im Umfeld des Spanischen Erbfolgekriegs bis in die 1720er behandelt, dann im Umkreis des Österreichischen Erbfolgekriegs und des Siebenjährigen Kriegs. Mit dem Ende des Siebenjährigen Kriegs und der Aufnahme Russlands und Preußens in den Kreis der Großmächte ist der Transformationsprozess, der für die internationalen Beziehungen des 19. Jahrhunderts Ausgangspunkt sein sollte, abgeschlossen und markiert somit den Schlusspunkt der folgenden Untersuchung. Die Zeitschnitte wurden sowohl aufgrund von qualitativen als auch von quantitativen Überlegungen gewählt. Die Dichte an Schriften zum Gleichgewicht nahm jeweils deutlich zu und ihre Autoren waren häufig bedeutende Gelehrte des 18. Jahrhunderts. Aufgrund des langen Untersuchungszeitraums können hier nur Entwicklungslinien skizziert werden.

15 Zu diesem Themenkomplex: Heinz DUCHHARDT, »Europa« als Begründungs- und Legitimationsformel in völkerrechtlichen Verträgen der Frühen Neuzeit, in: Wolfgang E.J. WEBER/Regina DAUSER (Hg.), *Faszinierende Frühneuzeit. Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation 1500–1800. Festschrift für Johannes Burkhardt zum 65. Geburtstag*, Berlin 2008, S. 51–60; Ders., »Europa« als Begründungsformel in den Friedensverträgen des 18. Jahrhunderts: von der »tranquillité« zur »liberté«, in: Ders./Martin PETERS (Hg.), *Instrumente des Friedens. Vielfalt und Formen von Friedensverträgen im vormodernen Europa*, Mainz 2008, Abschnitt 5–11, das Zitat aus Abschnitt 6 [<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/03-2008.html>]; eingesehen am 01.11.2011]; Ders., Concert of Europe, in: *Publikationsportal Europäische Friedensverträge*, hg. vom Institut für Europäische Geschichte, Mainz 2009, Abschnitt 1–7, [<http://www.ieg-mainz.de/publikationsportal/duchhardt07200901/index.html>]; eingesehen am 01.11.2011].

1. Die Konzeption des Gleichgewichts in der Publizistik des 17. Jahrhunderts

Wann und wo das Gleichgewichtdenken bzw. die Gleichgewichtspolitik ihren Ursprung nahm, ist eine schwierige und nicht abschließend zu beantwortende Frage¹⁶. Der Ursprung wird zum Teil bereits in der Antike verortet¹⁷, in der italienischen Renaissance¹⁸ oder im Umfeld des Dreißigjährigen Kriegs. Einigkeit über diese Frage wird es nie geben. Konsens hingegen besteht darüber, wann sich die Idee des Gleichgewichts in der politischen Publizistik durchsetzte. Auftrieb erhielt die Idee des Gleichgewichts ab dem 17. Jahrhundert¹⁹. Dafür waren zwei Phänomene von besonderer Bedeutung: Erstens das Aufkommen der Staatsräsonliteratur, die von Italien ausgehend rasch internationale Wirkung entfaltete²⁰ und insbesondere in Frankreich zur Zeit Richelieus wichtige Prägungen erfuhr, und zweitens die immer wahrscheinlicher werdende französische Hegemonie nach dem Regierungsantritt Ludwigs XIV. Im Spannungsfeld zwischen diesen beiden Polen verortet sich die Genese der klassischen Vorstellung des Gleichgewichts. Diese ist dabei als Reaktion auf den Wandel der Strukturen der Außenbeziehungen des 17.

16 Vgl. dazu STROHMEYER, *Theorie der Interaktion*, S. 57–75 und passim. Wo man weltgeschichtlich überall Gleichgewicht ausfindig zu machen kann, zeigt ein Blick in den Band Stuart J. KAUFMAN u. a. (Hg.), *The Balance of Power in World History*, Basingstoke/New York 2007. Es ist auffallend, dass der Band die europäische Außenpolitik nicht explizit behandelt. Vgl. dazu auch die Sammelbesprechung durch Daniel H. NEXON, *The Balance of Power in the Balance*, in: *World Politics* 61 (2009), S. 330–359.

17 So schon David HUME, *On the Balance of Trade*, in: Ders., *Political Essays*, hg. von Knud HAAKONSEN, Cambridge 1994, S. 154–160.

18 Vgl. zum Beispiel: Riccardo FUBINI, *Aux origines de la balance des pouvoirs: le système politique en Italie au xve siècle*, in: Lucien BÉLY (Hg.), *L'Europe des traités de Westphalie. Esprit de la diplomatie et diplomatie de l'esprit*, Paris 2000, S. 111–121.

19 Vgl. dazu Konrad REPGEN, *Der Westfälische Frieden und die Ursprünge des europäischen Gleichgewichts*, in: Konrad REPGEN, *Von der Reformation zur Gegenwart. Beiträge zu Grundfragen der neuzeitlichen Geschichte*. Hg. von Klaus GOTTO und Hans Günter HOCKERTS, Paderborn u. a. 1988, S. 53–66 und Wolfgang-Uwe FRIEDRICH, *Gleichgewichtdenken und Gleichgewichtspolitik zur Zeit des Deutschen Krieges*, in: Wolf D. GRUNER (Hg.), *Gleichgewicht in Geschichte und Gegenwart*, Hamburg 1989, S. 18–59.

20 Zur Staatsräsonliteratur vgl. die klassische Darstellung von Friedrich MEINECKE, *Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte*, München 1936, die auch für Fragen des Gleichgewichts mit Gewinn herangezogen werden kann. Insgesamt ist die Studie jedoch veraltet. Zur Kritik an Meinecke: Michael STOLLEIS, *Friedrich Meineckes »Die Idee der Staatsräson« und die neuere Forschung*, in: Michael ERBE (Hg.), *Friedrich Meinecke heute. Bericht über ein Gedenk-Colloquium zu seinem 25. Todestag am 5. und 6. April 1979*, Berlin 1981, S. 51–75, hier S. 52–54. Speziell zu Frankreich: vgl. Etienne THUAU, *Raison d'État et pensée politique à l'époque de Richelieu*, Paris 1966 und William F. CHURCH, *Richelieu and Reason of State*, Princeton 1972. Zur Bedeutung der Staatsräson in der Regierungszeit Ludwigs XIV. William F. CHURCH, *Louis XIV and Reason of State*, in: John C. RULE (Hg.), *Louis XIV and the Craft of Kingship*, Columbus 1969, S. 362–406. Vgl. auch die Beiträge in den Nummern 130 (2009), H. 2 und 3 der *Revue de synthèse* und Wolfgang E. J. WEBER, *Art. Staatsräson*, in: Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 12, Stuttgart/Weimar 2010, Sp. 617–623.

Jahrhunderts zu verstehen und konnte deswegen durchaus unterschiedliche Bedeutungen annehmen²¹. Staatsräson und die Angst vor der Errichtung einer Universalmonarchie mündeten ins Gleichgewichtsdenken des ausgehenden 17. Jahrhunderts. Diese drei Begriffe (Staatsräson, Universalmonarchie, Gleichgewicht) bildeten von Anfang an eine Einheit; sie erhellen sich gegenseitig und können nur zusammen betrachtet werden²².

Die Staatsräsonlehre, die Anfang des 16. Jahrhunderts mit Machiavelli in Italien ihren Ursprung nahm, verbreitete sich rasch im 17. Jahrhundert in Europa. Giovanni Botero, der *ragion di stato* erstmals als Buchtitel verwendete, wurde schnell in andere Sprachen übersetzt und wirkte so in die verschiedenen Politikulturen hinein²³. Dabei wurde der Terminus der Staatsräson niemals endgültig definiert; seine Begriffsunschärfe war selbst Gegenstand seines Erfolgs²⁴, worin übrigens eine Parallele zum Gleichgewichtsbegriff besteht. Botero gab folgende Definition: »Ragione di Stato si è notitia de' mezi, atti à fondare, conseruare, & ampliare un Dominio«²⁵. Konkret handelte es sich um eine Handlungslehre für die Regierenden, die weniger auf der Geschichte, denn auf der Gegenwart aufbaute. Die Staatsräson war dabei, obwohl sie sich häufig antimachiavellistisch gab, an Machiavelli angelehnt, und dessen Handlungsmaxime wurden teilweise übernommen. Auf die »Entnormativierung der Politik« durch die Staatsräson wurde durch die sich allmählich abspaltende Lehre von den Interessen der Staaten reagiert²⁶. Diese bestimmte fürstliches Handeln nicht mehr durch Naturrecht und Tugendkatalog (Assoziation von »utile« und »honestum« in der Tradition Ciceros), sondern durch die Interessen des »Staates« allgemein und somit auch jenseits der persönlichen Interessen des jeweiligen Herrschers.

Besonders deutlich wurde dies in der kurz vor dem Eintritt Frankreichs in den Dreißigjährigen Krieg abgefassten und 1638 veröffentlichten Schrift *De*

21 Zu den verschiedenen Inhalten, die »Gleichgewicht« in den internationalen Beziehungen annehmen kann, vgl. WIGHT, *The Balance of Power*, S. 149–175, hier S. 151.

22 So schon Friedrich MEINECKE, *Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte*, München/Berlin 1936, S. 100.

23 Vgl. dazu Michael STOLLEIS, *Arcana imperii und Ratio status. Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts*, Göttingen 1980, S. 8f. mit den Nachweisen für die deutsche und lateinische Übersetzung. Die französische Übersetzung wurde von Gabriel Chapuys angefertigt und erschien 1599 unter dem Titel *Raison et gouvernement d'Etat, en dix livres*. Vgl. William F. CHURCH, *Richelieu and Reason of State*, Princeton 1972, S. 63, Fn. 143. In der Theorie Boteros ist das Gleichgewicht bereits angelegt. Er geht davon aus, dass gerade die mittlere Größe des Herrschaftsgebietes angemessen sei. Giovanni BOTERO, *Della ragion di stato*. A cura di Chiara CONTINISIO, Rom 1997, S. 11–14.

24 Vgl. Peter BURKE, *Tacitism, Scepticism and Reason of State*, in: James Henderson BURNS (Hg.), *The Cambridge History of Political Thought 1450–1700*, Cambridge 1991, S. 479–498, hier S. 480.

25 Giovanni BOTERO, *Della ragion di stato*, S. 7.

26 Herfried MÜNKLER, *Staatsräson*, in: Joachim RITTER/Karlfried GRÜNDER (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 10: St–T, Darmstadt 1998, Sp. 66–71, hier Sp. 70.

l'intérêt des princes et des Etats de la chrétienté, die eine neue Literaturgattung begründete²⁷. Ihr Autor Henri de Rohan²⁸ formulierte dort den bekannten Satz, dass die Fürsten dem Volk befehlen, die Interessen aber dem Fürsten²⁹. Diese Entkopplung der Interessenlehre von den jeweiligen Interessen der Herrschenden wurde für die Lehre des Gleichgewichts von großer Bedeutung. Im Gleichgewicht ging es nämlich immer um eine Friedenswahrung, die auch über den Tod der jeweiligen Teilnehmer hinaus gelten sollte. Rohan formulierte dort darüber hinaus den Grundsatz³⁰, dass zur Erkenntnis der Staatsinteressen angenommen werden müsse, dass es (nur) zwei Mächte in Europa gäbe, von denen aller Krieg und Frieden ausginge, nämlich Frankreich und Spanien³¹. Alle anderen Herrscher würden sich einer dieser beiden Mächte anschließen. Während Spanien versuche, »de faire lever le soleil d'une monarchie nouvelle«, sei es Frankreichs Ziel, »à faire le contrepoids«³². Auch wenn Rohan den Ausdruck »Universalmonarchie« nicht ausdrücklich gebrauchte, so wird doch deutlich, dass er die internationalen Beziehungen als ein ständiges Ausräubern zwischen Frankreich und Spanien verstand, um die Übermacht einer der beiden Seiten zu verhindern. Verknüpft wurde in seiner bipolaren Konzeption der internationalen Beziehungen, für die sich das Bild der Waage hervorragend eignete³³, die Abstraktion der Interessen von den Herrschern mit der Heraufbeschwörung der Gefahr einer drohenden Universalmonarchie³⁴. Insgesamt erzeugte diese Konstellation, so seine Annahme, ein permanentes Gleichgewicht unter den verschiedenen Akteuren. Diese Beschreibung Rohans wurde zur Grundlage des Gleichgewichtsdenkens, wie es in der politischen Publizistik mindestens bis in die 1750er Jahre bestimmend war. Der Antagonismus zwischen Frankreich und dem Haus Habsburg, den Rohan zugrunde legte, war tatsächlich noch bis zur diploma-

27 Vgl. Christian LAZZERI, Introduction, in: Henri de ROHAN, *De l'intérêt des princes et des Etats de la chrétienté*. Edition établie, introduite et annotée par Christian Lazzeri, Paris 1995, S. 1f., dort auch Näheres zur Editionsgeschichte.

28 Zur Person: Klaus MALETTKE, Rohan, Henri, Herzog von (duc de), in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 8, (1995), Sp. 559–570 und Solange DEYON/Pierre DEYON, Henri de Rohan. Huguenot de plume et d'épée 1579–1638, Paris 2000.

29 Henri de ROHAN, *De l'intérêt des princes et des Etats de la chrétienté*. Edition établie, introduite et annotée par Christian LAZZERI, Paris 1995, S. 161.

30 Zur Rolle Rohans für die Staatsräson Friedrich MEINECKE, *Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte*, München/Berlin 1936, S. 192–231 und Etienne THUAU, *Raison d'État et pensée politique à l'époque de Richelieu*, Paris 1966, S. 312–314.

31 Henri de ROHAN, *De l'intérêt des princes et des Etats de la chrétienté*. Edition établie, introduite et annotée par Christian LAZZERI, Paris 1995, S. 160f.

32 Ebd., S. 161f.

33 Zum Bild der Waage in der Geschichte vgl. Alexander DEMANDT, *Metaphern für Geschichte. Sprachbilder und Gleichnisse im historisch-politischen Denken*, München 1978, S. 301–311.

34 Zur Universalmonarchie in der Frühen Neuzeit und dem Übergang Kaiser-Spanien-Frankreich und den entsprechenden Transformationen vgl. Franz BOSBACH, *Monarchia Universalis. Ein politischer Leitbegriff der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1988.

tischen Revolution 1756 einer der entscheidenden Antagonismen der Frühen Neuzeit.

Die Bedeutung von Rohans Schrift für das Gleichgewichtsdenken trat in den 1660er Jahren deutlich zu Tage. Frankreich versuchte nach dem Tod des spanischen Königs Philipp IV. 1665 – trotz des Erbverzichts Maria Theresias im Pyrenäenfrieden –, Erbansprüche auf Teile der spanischen Niederlande zu erheben³⁵. Der französische König vertrat die Auffassung, dass dieser Verzicht ungültig sei, da die im Heiratsvertrag vereinbarte Summe nie gezahlt wurde. Da die spanischen Niederlande zum burgundischen Kreis gehörten, standen sie eigentlich unter dem Schutz des Reichs³⁶. Frankreichs Machtanspruch wurde als immer bedrohlicher empfunden und in einer Reihe französischer Schriften verteidigt³⁷. Der Expansionswille wurde immer deutlicher spürbar, man fürchtete die Errichtung einer französischen Universalmonarchie. Der Begriff wurde in dieser Zeit, wie Franz Bosbach herausgearbeitet hat, vor allem als negativer Begriff zur Disqualifikation der Politik Ludwigs XIV. genutzt³⁸. Die Abwehr der Errichtung einer Universalmonarchie wurde dabei in Verknüpfung mit dem Gleichgewicht immer häufiger Motiv außenpolitischen Handelns und dies nicht nur für Defensiv-, sondern auch für Offensivmaßnahmen³⁹.

In diesem Kontext wurde die Konzeption Rohans der Bipolarität durch Franz Paul von Lisola aufgegriffen⁴⁰, der sie mit der Abwehr der Universalmonarchie verband und somit ins Gleichgewichtsdenken einmünden ließ. Das Hauptinteresse der Fürsten sei es

de tenir la Balance si égale entre ces deux grandes Monarchies, que l'une, soit par les Armes ou par la Négociation, ne vienne jamais à prévaloir notablement, & dans que dans cet équilibre consiste uniquement le repos, & la seureté des tous les autres⁴¹.

35 Vgl. dazu Markus BAUMANN, Das publizistische Werk des kaiserlichen Diplomaten Franz Paul Freiherr von Lisola (1613–1674). Ein Beitrag zum Verhältnis von Absolutistischem Staat, Öffentlichkeit und Mächtepolitik in der Frühen Neuzeit, Berlin 1994, S. 166, Fn. 9.

36 Vgl. dazu Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998, S. 431–434.

37 Vgl. dazu Winfried DOTZAUER, Der publizistische Kampf zwischen Frankreich und Deutschland in der Zeit Ludwigs XIV. Der Publizist Antoine Aubery und seine Gegner (1667–1669). »Des iustes prétentions du Roi sur l'Empire«, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 122 (1974), S. 99–123.

38 Vgl. Franz BOSBACH, *Monarchia Universalis*, S. 107–121, hier S. 112.

39 Ebd., S. 120.

40 Vgl. dazu Markus BAUMANN, Das publizistische Werk des kaiserlichen Diplomaten Franz Paul Freiherr von Lisola (1613–1674). Ein Beitrag zum Verhältnis von Absolutistischem Staat, Öffentlichkeit und Mächtepolitik in der Frühen Neuzeit, Berlin 1994, S. 165–198.

41 François Paul de LISOLA, *Bouclier d'état et de justice, contre le dessein manifestement découvert de la Monarchie Universelle*, o.O. 1668, S. 197. Zu den verschiedenen Ausgaben und Übersetzungen vgl. BAUMANN, Das publizistische Werk, S. 358–360.

Lisola sah die Ruhe und Sicherheit nur durch das Gleichgewicht in dieser bipolaren Konstellation gewährleistet.

Die vieldiskutierte Schrift Lisolas und die dort vertretene Konzeption wirkte noch lange in Europa nach⁴² und erlebte bis 1701 mindestens acht Auflagen⁴³. 1701 erschien im Umfeld des Spanischen Erbfolgekriegs eine Neuauflage⁴⁴. Für Gundling war Lisola noch feste Bezugsgröße⁴⁵ und auch Bayle diskutierte seine Schriften. Diese bei Lisola in aller Deutlichkeit formulierte Bipolarität und der Versuch, ein Gleichgewicht zwischen den Polen Frankreich und dem Haus Habsburg zu etablieren, war einer der wichtigsten Gegensätze der internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit⁴⁶. Das Schreckgespenst der Universalmonarchie, wie es von Lisola beschworen wurde, resultierte aus der Angst, dieser Antagonismus könne aus dem Gleichgewicht geraten. Im 17. Jahrhundert handelte es sich beim Gleichgewichtsdanken, den Überlegungen Rohans und Lisolas folgend, also um einen Grundsatz der europäischen Außenbeziehungen, der auf einem zweipoligen Modell mit dem Gegensatz Habsburg-Bourbonen basierte. Dieses Modell wurde nicht nur für die Propaganda und die Politik bestimmend, sondern auch für deren Beschreibung.

2. Gleichgewichtskritik im Umfeld des Spanischen Erbfolgekriegs

Am Anfang des 18. Jahrhunderts lebte die Angst vor der Universalmonarchie nochmals stark auf und führte zur Verankerung der Garantie des »Gleichgewichts« in den Friedensverträgen von Utrecht. Die europäischen Konstellationen hatten sich jedoch grundlegend geändert. Nach dem Tod Karls II. von Spanien am 1. November 1700 setzte ein langes militärisches Ringen um die spanische Thronfolge ein. In seinem letzten Testament hatte der spanische König den Enkel Ludwigs XIV., den späteren Philipp V., als Alleinerben des spanischen Reiches eingesetzt, was in Europa die Angst vor einer Universalmonarchie schnell anwachsen ließ. Auch die Erbansprüche der österreichisch-habsburgischen Linie durch Erzherzog Karl, den späteren Karl VI., nach dem Tod Josephs I. 1711 wurden in England zum Anlass für die Befürchtung, die Einrichtung einer Universalmonarchie stehe kurz bevor. Der Kriegseintritt Englands in den Spanischen Erbfolgekrieg führte zu einer Rei-

42 Zu den zeitgenössischen und posthumen Reaktionen auf die Schriften Lisolas: BAUMANN, Das publizistische Werk, S. 306–347.

43 Ebd., S. 165.

44 Ebd., S. 338f.

45 Ebd., S. 344.

46 Vgl. statt vieler anderer Jean BÉRENGER, *Le Conflit entre les Habsbourg et les Bourbons (1598–1792)*, in: *Revue d'histoire diplomatique* 115 (2002), S. 193–232.

he von Publikationen, in denen immer wieder auf das Gleichgewichtsdenken Bezug genommen und dadurch eine Traditionslinie der englischen Außenpolitik des 17. Jahrhunderts fortgesetzt wurde⁴⁷. Auch wenn in der Kriegserklärung⁴⁸ Englands der Kriegseintritt durch die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts gerechtfertigt wurde und somit das Gleichgewicht ins positive Völkerrecht Einzug hielt⁴⁹, gab es schon am Anfang des 18. Jahrhunderts kritische Abhandlungen über diesen Begriff.

Charles Davenant beklagte bereits 1701, also ein Jahr vor dem englischen Kriegseintritt, dass die Wahrung des Gleichgewichts immer vom Wohlstand abhinge. Wenn der Geldbeutel gut gefüllt sei, spiele für die Gentry das Gleichgewicht keine Rolle⁵⁰. Die vom Autor gemachte Feststellung, dass die Sorge um das Gleichgewicht wesentlich vom öffentlichen Bewusstsein für dieses Problem abhinge, wird nicht zuletzt durch die Publikationsflut des 18. Jahrhunderts zu diesem Gegenstand immer wieder bestätigt. Die Produktion von Schriften zum Gleichgewicht nahm in Krisenzeiten stets stark zu. Dass damit gezielt Einfluss auf die europäische Öffentlichkeit ausgeübt werden sollte, ist selbstverständlich. Gleichgewicht konnte – so lässt sich jetzt schon festhalten – keine objektive Kategorie zur Bewertung internationaler Beziehungen sein, sondern enthielt immer subjektive Komponenten und war wesentlich durch die politische Propaganda beeinflusst⁵¹, ja die Berufung auf das Gleichgewicht konnte selbst Propaganda sein.

Auch fragten die Gleichgewichtskritiker immer wieder nach der Realisierbarkeit des Gleichgewichts und fragten somit implizit, ob es sich um ein Mittel oder ein Ziel handelte. Diese Unerreichbarkeit wurde beispielsweise von

47 Christoph KAMPMANN, Die englische Krone als »Arbiter of Christendom«? Die »Balance of Europe« in der politischen Diskussion der späten Stuart-Ära (1660–1714), in: *Historisches Jahrbuch* 116 (1996), S. 321–366 hat nachgewiesen, dass der Bezug auf das Gleichgewicht in der englischen Publizistik schon seit den 1660er Jahren anzutreffen ist und nicht erst mit der Wende der glorious revolution einsetzt. Dies geschieht in Bezug auf den Gegensatz Habsburg-Bourbonen. Zur Bedeutung der glorious revolution für die internationalen Beziehungen vgl. Heinz DUCHHARDT, Die Glorious Revolution und das internationale System, in: *Francia* 16 (1989), S. 29–37. Zur Gleichgewichtspolitik Englands vor 1714 auch Michael SHEEHAN, The Development of British Theory and Practice of the Balance of Power before 1714, in: *History* 73 (1988), S. 24–37.

48 Jean DUMONT, *Corps universel diplomatique*, Bd. 8/1, Amsterdam 1731, S. 115, auch gedruckt bei Heinz DUCHHARDT, *Krieg und Frieden im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Düsseldorf 1987, S. 35.

49 Zellers Nachweis für den französisch-dänischen Vertrag von 1645, wo bereits das Gleichgewicht als Fundament des Friedens angeführt wird, blieb für die Datierung des Gleichgewichts als Völkerrechtsprinzip weitgehend unbemerkt. Es wird in der Literatur fast immer der Spanische Erbfolgekrieg angesetzt. Der Nachweis für 1645 bei Gaston ZELLER, *Le Principe d'équilibre dans la politique internationale avant 1789*, in: *Revue historique* 215 (1956), S. 25–37, hier S. 30.

50 Charles DAVENANT, *An Essay upon Universal Monarchy [...] To which is prefixed, An Abstract of his Essay upon the Ballance of Power*, London 1756 (erstmalig 1701), S. 2.

51 Vgl. dazu Jens METZDORF, *Politik – Propaganda – Patronage. Francis Hare und die englische Publizistik im spanischen Erbfolgekrieg*, Mainz 2000, zum Gleichgewicht S. 276–300.

Charles Leslie thematisiert. In den gegenwärtigen Debatten sei keine Rede mehr von »Justice«, sondern nur noch von »Ballancing«, welches als »the only Method to procure a Firm and Lasting Peace« gesehen wurde. Dieser Zustand sei aber niemals zu erreichen. Man könnte den Wohlstand bis zum letzten Weizenkorn aufteilen. Aber niemals würde man zu einem stabilen Zustand gelangen, jedes zusätzliche Weizenkorn auf der einen oder anderen Seite würde das Gleichgewicht wieder stören⁵². Diese Kritik trifft die zentrale Schwachstelle der Gleichgewichtsmetapher, wenn politisches Gleichgewicht durch das Bild der Waage gefasst wird. Nur eine exakte Übereinstimmung aller zu berücksichtigenden Faktoren für die Bestimmung der außenpolitischen Handlungsoptionen kann ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Parteien garantieren. Die Veranschaulichung durch die Waage wurde vor allem durch Swift immer wieder angeführt und blieb für die englische Gleichgewichtspolitik lange ein bestimmendes Bild⁵³.

Aber nicht nur im Bereich der Flugschriften wurde das Gleichgewicht in Frage gestellt, sondern auch in den zeitgenössischen Friedensutopien⁵⁴. So kritisierte der Sekretär Polignacs Abbé Saint-Pierre die Idee des Gleichgewichts in seinem Buch *Projet pour rendre la paix perpetuelle en Europe*. Mit dieser Schrift hatte, wie Asbach formuliert, Saint-Pierre »fundamentale Strukturprobleme des entstehenden neuzeitlichen Staatensystems frühzeitig erkannt« und Strategien zu deren Lösung vorgeschlagen⁵⁵. Er versuchte dabei zu zeigen, dass »ni les Traitez, ni l'Equilibre n'étoient point des préservatifs suffisans pour garantir l'Europe des malheurs de la Guerre«⁵⁶. Auch Abbé Saint-Pierre ging bei dieser Analyse von einer bipolaren Gleichgewichtskonzeption (»équilibre entre deux Maisons«) aus⁵⁷, die aber den Frieden nicht vollständig garantieren könne. Er schlug stattdessen ein »Système de la Société Européenne« vor⁵⁸, das dem Gleichgewichtdenken überlegen sei. Als erstes hob Abbé Saint-Pierre in seiner Gleichgewichtskritik hervor, dass das

52 Charles LESLIE, *Natural Reflections upon the Present Debates about Peace and War in two Letters to a Member of Parliament from his Steward in the Country*, London 1712, S. 61.

53 Dazu Michael SHEEHAN, *The Development of British Theory and Practice of the Balance of Power before 1714*, in: *History* 73 (1988), S. 24–37, hier S. 34f.

54 Zu dieser Textgattung vgl. Olaf ASBACH, *Art. Friedensutopie*, in: Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*. Bd. 4: *Friede–Gutsherrschaft*, Stuttgart/Weimar 2006, S. 27–34.

55 Olaf ASBACH, *Die Zählung der Leviathane. Die Idee einer Rechtsordnung zwischen Staaten bei Abbé de Saint-Pierre und Jean-Jacques Rousseau*, Berlin 2002, S. 103.

56 Abbé de SAINT-PIERRE, *Projet pour rendre la Paix perpétuelle en Europe*. Introduction, présentation, bibliographie, notes et appendice par Simone GOYARD-FABRE, Paris 1981, p. 173 (153). Diese Ausgabe ist ein photomechanischer Nachdruck der Ausgabe in zwei Bänden von 1713. Die Seitenangaben in Klammern verweisen auf die Seitenzählung der Ausgabe von 1713. Zu den verschiedenen Fassungen vgl. ASBACH, *Die Zählung der Leviathane*, S. 128f. sowie S. 321–323.

57 Abbé de SAINT-PIERRE, S. 135 (2).

58 Ebd., S. 144–148 (36–53).

Gleichgewicht einfacher in Bewegung zu halten bzw. zu setzen sei, als dessen Stillstand zu garantieren und griff somit das Argument Leslies wieder auf. Sein Argument stützte er durch die historische Entwicklung, beispielsweise bezeichnete er den Vertrag von Vervins, der den Gegensatz zwischen Bourbonen und Habsburgern beilegen sollte, als »Waffenstillstand«, da dieser nur von sehr kurzer Dauer gewesen sei⁵⁹. Da die Struktur des Gleichgewichts von Abbé Saint-Pierre bipolar gedacht wurde, musste jede Verschiebung zwischen den beiden Polen immer wieder zu neuen Kriegen führen. So müssten beispielsweise England und die Niederlande gegen Österreich vorgehen, wenn Frankreich an Stärke verlöre. Er folgerte: »Rien n'est donc plus inconstant & plus difficile à maintenir que cet Equilibre«⁶⁰.

Ein weiteres wesentliches Problem, das im 18. Jahrhundert immer wieder aufkam, sah Abbé Saint-Pierre im Erbrecht. Dieses führe immer wieder zu Verschiebungen und bringe somit ständig das Gleichgewicht in Gefahr. Auch seien die Begabungen der Herrscher oft unterschiedlich, so dass es bei Herrscherwechseln immer wieder zu Erschütterungen des vorher installierten Gleichgewichts komme. Das hier hervorgehobene Element der Dynastie ist ein wichtiges Element des frühneuzeitlichen Vorgangs der Verstaatlichung, gleichzeitig aber auch eines seiner größten Probleme. Auf dieses Problem versuchte man mit Sukzessionsordnung zu reagieren, in denen »eine auf Krisenbeherrschung gerichtete Staatsräson sichtbar« wurde⁶¹. Die Einrichtung von Sukzessionsordnungen, die Zulassung weiblicher Thronfolge und die internationale Absicherung dieser Regelungen können als Reaktion auf dieses Problem interpretiert werden. Im *Projet de la Paix perpetuelle* zeichnet sich dieses Grundproblem der internationalen Geschichte des 18. Jahrhunderts deutlich ab⁶². Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Sukzessionsordnung und Gleichgewichtdenken und internationalem Recht war ungeklärt. Immer wieder verursachten Thronvakanz schwere Krisen des im Entstehen begriffenen europäischen Staatensystems, die nicht selten zu Erbfolgekriegen führten.

59 Ebd., S. 144 (38).

60 Ebd., S. 146 (45).

61 Johannes KUNISCH, Einleitung, in: Ders. (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1982, S. IX–XV, hier S. XV.

62 Jean-Pierre BOIS, *De la paix des rois à l'ordre des empereurs, 1714–1815*, Paris 2003, passim.

3. Translationen von Strukturproblemen in die Gleichgewichtsidee in den 1720er Jahren

Die im Umfeld der Utrechter Friedensverhandlungen geübte Kritik Abbé Saint-Pierres blieb ohne Auswirkungen auf den Vertrag selbst und auch die Politik blieb von seinen Vorschlägen außer in den 1720er Jahren weitgehend unbeeindruckt⁶³. Der Friede von Utrecht wurde vielmehr unter anderem dafür bekannt, dass er das Gleichgewicht durch den spanisch-englischen Vertrag als Gestaltungsprinzip in das positive Vertragsvölkerrecht aufnahm⁶⁴. Das Gleichgewicht ging in dem Moment in das Vokabular des Völkerrechts über, als der ursprüngliche Hauptgegensatz und eine der Voraussetzungen für den Erfolg des »Gleichgewichts« als Begründungsmetapher, nämlich der Antagonismus Spanien-Frankreich, durch die Sukzession Philipps V. von Spanien, einem Enkel Ludwigs XIV., nicht mehr in gleicher Weise virulent war wie noch im 17. Jahrhundert. Auch wenn dem Sinnbild des Gleichgewichts *par excellence*, der Waage mit zwei Schalen, noch nicht völlig der Boden entzogen war, so kam es in Europa durch den Utrechter Vertrag zu Verschiebungen, die dieses Bild zunehmend unangemessen erschienen ließen.

Im völkerrechtlichen Diskurs machte sich dies dann auch schnell bemerkbar. Während zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs Grotius eine Kriegserklärung aus Furcht vor wachsender Macht noch klar ablehnte⁶⁵, wurde die wachsende Bedrohung durch einen Nachbarn im 18. Jahrhundert zunehmend als legitimer Kriegsgrund angesehen. Bedeutend wurde in diesem Zusammenhang die Schrift des Thomasius-Schülers Gundling⁶⁶, der kurz nach dem Utrechter Friedensschluss für Präventivkriege eintrat⁶⁷. Unter der anwachsenden Macht verstand Gundling das Vermögen, einem anderen Scha-

63 Vgl. dazu Heinz DUCHHARDT, Friedenswahrung im 18. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 240 (1985), S. 265–282, hier S. 270, der das Kongresswesen als Clearing-Stelle interpretiert.

64 Vgl. den Vertrag vom 13. Juli 1713, Art. 2, der das Gleichgewicht als die beste Garantie für Freundschaft und Einigkeit darstellt (»quod optimum & maxime solidum mutuae Amicitiae & duraturae undiquaque Concordiae fundamentum est«), zitiert nach Wilhelm G. GREWE (Hg.), *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd. 2: 1493–1815, Berlin/New York 1988, S. 232. Der Artikel richtete sich gegen eine potentielle Vereinigung Spaniens mit Frankreich.

65 Hugo GROTIUS, *De jure belli ac pacis libri tres*, lib. II, cap. 1, § 17, S. 136. Es gebe niemals vollständige Sicherheit (»Ita vita humana est, vt plena securitas nunquam nobis constet«), zitiert nach der Erstausgabe Paris 1625. Grotius gibt hier als Gegenmeinung Gentili an.

66 Zum Leben Gundlings: Notker HAMMERSTEIN, *Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert*, Göttingen 1973, S. 205–208.

67 Nikolaus Hieronymus GUNDLING, Ob wegen der anwachsenden Macht der Nachbarn man den Degen entblößen könne?, in: Ders., *Gundlingiana*, darinnen allerhand zur Jurisprudenz, Philosophie, Historie, Critic, Litteratur und übrigen Gelehrsamkeit gehörige Sachen abgehandelt werden, Fünftes Stück, Halle 1716, S. 379–416. Eine Neuauflage wurde 1757 anlässlich des Siebenjährigen Kriegs gedruckt. Vgl. dazu KAEBER, *Die Idee des europäischen Gleichgewichts*, S. 107.

den zuzufügen. Dieses Vermögen aber sei immer »etwas *relatif*«, das nur in Bezug auf die anderen Mächte bestimmt werden könne⁶⁸. Nichtsdestotrotz schien ihm ein Präventivkrieg gerechtfertigt, wenn »unsere Nachbarn aus der *balance* treten«. Dies sei aber nur durch militärische Drohungen möglich, nicht durch Allianzen⁶⁹. Auffallend ist in seinem Text, dass dort die Bipolarität zwischen Frankreich und Spanien nur noch in den historischen Beispielen eine Rolle spielt, die Begründung zum Präventivkrieg aber ohne eine zweipolige Gleichgewichtskonzeption auskommt⁷⁰.

Der hier nur implizit zum Ausdruck kommende Wandel wurde im politischen Schrifttum durch ein neues und gleichzeitig altes Bild zum Ausdruck gebracht: 1720 erschien die englische Übersetzung von Fénelons *Sur la nécessité de former des alliances, tant offensives que défensives contre une puissance étrangère qui aspire manifestement à la monarchie universelle*. In dieser Schrift, die dem *Examen pour la conscience d'un roi* beigegeben war, entwickelte der Bischof von Cambrai eine Vision der internationalen Beziehungen⁷¹, die später häufig aufgegriffen wurde. Er postuliert unter anderem folgenden Grundsatz: »Chaque nation est donc obligée à veiller sans cesse, pour prévenir l'excessif aggrandissement de chaque voisin, pour sa propre sûreté«⁷². Neben dieser ständigen Überwachung des Nachbarn wurde als weiterer Grundsatz zur Garantie des Gleichgewichts das Erbrecht unter das Naturrecht gestellt, um das Zusammenfallen von Territorien in übermächtigen Staatsgebilden zu vermeiden:

Un droit particulier de succession ou de donation devoit céder à la loi naturelle de la sûreté de tant de nations. En un mot, tout ce qui renverse l'équilibre, et qui donne le coup décisif pour la monarchie universelle, ne peut être juste, quand même il seroit fondé sur des droits écrites dans un pays particulier. La raison en est que ces lois écrites chez un peuple ne peuvent prévaloir sur la loi naturelle de la liberté et de la sûreté commune, gravée dans les cœurs de tous les autres peuples du monde⁷³.

68 Nikolaus Hieronymus GUNDLING, S. 382.

69 Ebd., S. 415.

70 Gundling änderte später seine Position zum Gleichgewichtdenken. Vgl. Andreas GESTRICH, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994, S. 229f.

71 Vgl. allgemein auch Pierre LORSON, *Guerre et paix chez Fénelon*, in: xviii siècle 11 (1951), S. 207–214.

72 Die englische Ausgabe von 1720 im Druck bei Walter SCOTT (Hg.), *Collection of Scarce and Valuable Tracts, on the Most Interesting and Entertaining Subjects*, Bd. 13, London 1815, S. 766–770. Hier zitiert nach dem französischen Originaltext in: François de Salignac del la MOTHE-FÉNELON, *Œuvres de Fénelon*, Bd. III, Paris 1835, S. 361.

73 Ebd., S. 361.

Denn, so Fénelon, weiter

toutes les nations voisines sont tellement liées par leurs intérêts les unes aux autres, et au gros de l'Europe, que les moindres progrès particuliers peuvent altérer ce système général qui fait l'équilibre et qui peut seul faire la sûreté publique. Otez une pierre d'une voûte, tout l'édifice tombe, parce que toutes les pierres se soutiennent en se contre-poussant⁷⁴.

Erbrechtsregelungen in einem Land, wie beispielsweise später die pragmatische Sanktion zur Thronfolge der österreichischen Habsburger, konnten – so Fénelon – nicht ohne Einschränkungen gelten, wenn durch sie Freiheit und Sicherheit gefährdet sei. Die gegenseitige Verflechtung der verschiedenen Staaten durch das Erbrecht wurde durch das Sinnbild eines Steinbogens veranschaulicht und nicht mehr durch die Waage. Diese Gleichgewichtskonzeption war nicht mehr auf Bipolarität ausgerichtet, sondern auf ein mehrpoliges System, in dem alle Teilnehmer der anderen bedurften. Wie in einem Steinbogen stützt ein Stein den anderen, die kleinste Veränderung führt zum Zusammenbruch des gesamten Bogens. Fénelon griff hiermit auf ein Bild des ausgehenden 16. Jahrhunderts zurück, dass schon von Alberico Gentili in seinem *De Jure Belli libri tres* (1598) verwendet wurde⁷⁵. Gentili sprach selbst noch nicht direkt von Gleichgewicht⁷⁶, aber die Idee war beim ihm durchaus schon angelegt.

In der Politik in den Jahren nach dem Utrechter Vertrag lässt sich die Überwindung der bis dahin vorherrschenden bipolaren Konstellation langsam erkennen. Beispielsweise hatten Stanhope und Dubois, die Architekten der Tripelallianz, immer deren Ausdehnung vor, was nach dem Frieden von Passarowitz 1718 dann durch den Beitritt Österreichs auch geschah⁷⁷ und somit die Bipolarität sprengte. Die von Fénelon formulierte Annäherung des

74 Ebd., S. 361f. Zum Begriff der Sicherheit vgl. die kurzen Bemerkungen bei Werner CONZE, Art. Sicherheit, in: Otto BRUNNER u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politischen Sprache in Deutschland*, Bd. 5: Pro–Soz, Stuttgart 1984, S. 831–862, hier S. 843f.

75 Thomas ERSKINE HOLLAND (Hg.), *Alberici Gentilis de jure belli libri tres*, Oxford 1877, Lib. I, cap. XIV, S. 62. Vgl. dazu auch Richard LITTLE, *The Balance of Power in International Relations. Metaphors, Myths and Models*, Cambridge u.a. 2007, S. 67, der von einer »associational balance of power« spricht. Gentili übernimmt das Bildnis aus den *Eclogae* von Ausonius.

76 So richtig Ernst KAEBER, *Die Idee des europäischen Gleichgewichts*, S. 146. Die Übersetzung bei Moorhead WRIGHT, *Theory and Practice of the Balance of Power, 1486–1914. Selected European writings*, London 1975, S. 12–15 führt in die Irre, da im Original der Term des Gleichgewichts nicht verwendet wird, aber in der englischen Übersetzung.

77 DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie*, S. 263f.

Gleichgewichts an das Naturrecht fand aber auch in anderen Gebieten wie der Panegyrik unter Einfluss von Newtons Mechanik zunehmend Ausdruck⁷⁸.

4. Gleichgewicht im Umkreis des Österreichischen Erbfolgekriegs

Diese Annäherung des Gleichgewichts an einen Grundsatz des Naturrechts wurde dann im Umfeld des Österreichischen Erbfolgekriegs (1740–1748) besonders deutlich. Nach dem Tod Karls VI. 1740 besetzte Friedrich II. Schlesien. In dieser überraschenden Ausgangslage meldeten kurzfristig sowohl der Kurfürst Karl Albrecht von Bayern als auch Friedrich August II. von Sachsen Ansprüche auf Teile des habsburgischen Erbes an⁷⁹, da beide mit Töchtern des Bruders Karls VI., Joseph I., verheiratet waren. Dabei hatte Karl VI. in der pragmatischen Sanktion versucht, gerade dies zu vermeiden.

Auf diese Konstellation reagierte 1743 das gegen Frankreich gerichtete Buch *Histoire de la grande crise de l'Europe, ou des suites de la pragmatique sanction*⁸⁰. In der Schrift erörtert der »Übersetzer« im Vorwort den Grundsatz des Gleichgewichts für die europäische Politik. Alle Kriegsteilnehmer sähen ein, dass »la conservation de cet Equilibre & le maintien de cette liberté dépendoient absolument & uniquement de l'indivisibilité des États possédez par la Maison d'Autriche & la continuation de cette possession indivisible«⁸¹. Hierbei handele es sich um ein gesamteuropäisches Interesse, »auquel, suivant toutes les Loix de la Nature & des Gens, doit être sacrifié L'INTERET PARTICULIER de quelque Etat ou Potentat que ce soit«⁸².

Dieser Grundsatz wurde aus der Zusammensetzung Europas hergeleitet. Jedes Königsreich bestehe aus mehreren »sociétés ou Provinces, Villes &c« und Europa wiederum aus diesen Königreichen. Dieses induktive Vorgehen erlaubte es dann, die Argumentation in Analogie zur Gesellschaft aufzubauen. Für alle Gesellschaften gelte nämlich immer, dass das Gemeinwohl dem individuellen Wohl vorgehe, so dass dies in der Schlussfolgerung auch für Europa insgesamt gelten müsse, das sich in seinen kleinsten Einheiten aus

78 Jean Théophile DESAGULIERS, *The Newtonian System of the World, The best Government: An Allegorical Poem*, London 1728. Vgl. dazu auch Otto MAYR, *Authority, Liberty and Automatic Machinery in Early Modern Europe*, S. 153.

79 Zur Ausgangslage vgl. Heinz DUCHHARDT, *Barock und Aufklärung*, München 2007, S. 116.

80 Oft wird das Buch als Übersetzungen aus dem Englischen angegeben. Dies ist aber nicht in allen Ausgaben der Fall.

81 Zitiert wird nach [Jean ROUSSET DE MISSY], *Histoire de la grande crise de l'Europe, ou des suites de la pragmatique sanction*, London 1743, S. *2r. Zur Zuschreibung an Rousset de Missy vgl. die Bibliographie in Christiane BERKVENS-STEVELINCK und Jeroom VERCRUYSEE, *Le Métier de journaliste au dix-huitième siècle. Correspondance entre Prosper Marchand, Jean Rousset de Missy et Lambert Ignace Douxfils*, Oxford 1993, S. 269–275, hier S. 271.

82 [Jean ROUSSET DE MISSY], *Histoire de la grande crise de l'Europe, ou des suites de la pragmatique sanction*, London 1743, S. *2r–*2v.

Gesellschaften zusammensetzt⁸³. Die Überordnung des Gemeinwohls geht hier mit der Einschränkung des Erbrechts einher. So heißt es weiter:

l'intérêt public de l'Europe demande, comme il à [sic!] été décidé & arrêté par les Puissances de cette Europe même, que cet intérêt particulier soit sacrifié à la conservation de l'Equilibre & de la Liberté, le plus précieux de tous les biens, qui à [sic!] été décidé dépendre de l'indivisibilité des Etats de la Maison d'Autriche, qui doivent rester en la possession de son héritière actuelle, sans aucun égard pour les droits que pourroient prétendre ceux de la SECOND, TROISIEME OU DERNIER LIGNE DU DEGRE⁸⁴.

Diese geforderte Unterordnung des Sukzessionsrechts unter die gesamteuropäischen Interessen hätte eine wesentliche Veränderung der internationalen Beziehungen bedeutet. Der Staatsräson, welcher ursprünglich mit der Gleichgewichtspolitik entgegengetreten werden sollte, wurde nun eine Art »Europaräson« gegenübergestellt, die einem Strukturproblem der frühneuzeitlichen Außenbeziehungen entgegenwirken sollte. Johannes Kunisch hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Dynastie als Grundlage der Herrschaft und »zur Verfassungsnorm verabsolutiert«, immer wieder »eine Krise des Staatswesens in seiner Gesamtheit« in Falle der Sukzessionskrise bedeutete⁸⁵. Dieses Problem war in der zeitgenössischen Publizistik virulent und stets mit dem Gleichgewicht verknüpft bzw. dessen Gegenspieler.

Nur ein Jahr nach der *Histoire de la grande crise de l'Europe* erschien Kahles Dissertation *Commentatio iuris publici de trutina Europae, que vulgo appellatur »Die Ballance von Europa«*. Diese Schrift, noch im gleichen Jahr ins Französische übersetzt, wurde ein Angelpunkt für die Auseinandersetzung mit dem Prinzip des Gleichgewichts⁸⁶. Es wurde von Kahle die Ansicht vertreten, dass das »Equilibre doit être considéré comme la Règle capitale, le Principe fondamental du système des affaires publiques de l'Europe«⁸⁷, dem alles andere untergeordnet werden müsse. Als Verteidiger des Gleichgewichtsgedankens war für Kahle wiederum die Furcht vor einer drohenden Universalmonarchie Motor für die Grundlegung seiner Theorie des Gleichgewichts. Er sah in der Verteidigung des Gleichgewichts eine Art »Ostracisme«⁸⁸, der dafür Sorge, dass der Übermächtige aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werde. Um dies zu gewährleisten, leitete der Göttin-

83 Ebd., S. *2v.

84 Ebd., S. *3.

85 Johannes KUNISCH, Staatsverfassung und Mächtepolitik. Zur Genese von Staatenkonflikten im Zeitalter des Absolutismus, Berlin 1979, S. 14.

86 Zu dieser Schrift KAEBER, Die Idee des europäischen Gleichgewichts, S. 94–96.

87 Louis Martin KAHLÉ, La Balance de l'Europe considérée comme règle de la paix et de la guerre, Berlin/Göttingen 1744, S. 4.

88 Ebd., S. 145.

ger Gelehrte folgende Regel aus dem Gleichgewichtskonzept ab: Das Sukzessionsrecht dürfe nicht unumschränkt gelten, sondern manchmal müsse man sogar zugunsten des Gleichgewichts auf legitime Erbansprüche verzichten (»les Maîtres les plus légitimes doivent quelque fois renoncer à leurs droits, pour procurer le maintien de l'équilibre«)⁸⁹. Der Erbverzicht wird als notwendig für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts gesehen. Um dies zu untermauern wird das Beispiel Karls VI. zitiert, der auf das spanische Erbe verzichtete⁹⁰.

Dass die von Kahle vertretene bipolare Konzeption des Gleichgewichts und das »Gespenst« der Universalmonarchie nicht mehr der politischen Wirklichkeit entsprach, wurde bereits 1746 in der Publizistik aufgegriffen. In einer anonym verfassten Schrift wurde das Gleichgewicht als »idole, auquel les Nations sacrifient si inutilement tant d'hommes & tant de richesses« gebrandmarkt⁹¹. Dabei wurde wie folgt argumentiert: Gleichgewicht wurde als tendenziell immer instabiler Zustand gesehen (wie bei Leslie und Saint-Pierre), da es leicht zu stören bzw. in Bewegung zu halten sei.

Ainsi l'Equilibre de deux Maisons peut bien permettre quelque cessation de mouvement, quelque trêve, mais loin de produire un repos solide, une Paix inalterable, il donne à la moindre cause étrangère la facilité, de recommencer la guerre, & même de la faire durer plus long-tems, puisque d'un côté le Souverain, qui a quelque desir de recommencer la guerre, peut y être excité par des esperances flatteuses, & ne peut jamais en être détourné par une très-grande crainte, parcequ'on suppose, qu'étant en Equilibre de Puissance il y a peu pres autant de raison d'esperer, que de sujets de craindre, & combattans seront d'autant plus durer le combat, que l'Equilibre se garde plus long-tems entre leurs forces⁹².

Der Lösungsvorschlag des Autors zur Vermeidung der ständig notwendigen Neuausbalancierung lehnte sich stark an die Vorstellung Abbé Saint-Pierres an. Die Überwindung des Gleichgewichts, auch hier noch im Rahmen einer bipolaren Konstellation gedacht, war somit Hauptziel. Es galt also einmal mehr, einen der wichtigsten Antagonismen der frühneuzeitlichen Außenbeziehungen zu überwinden. Diese Konzeptionen verdeutlicht, wie lange man brauchte, um das Gleichgewichtsdenk an die neuen politischen Konstellationen in der Publizistik anzupassen, obwohl mit Gentilis Bild des Stein-

89 Ebd., S. 147.

90 Ebd., S. 153.

91 *Projet d'un nouveau système de l'Europe préférable au système de l'équilibre entre la maison de France et d'Autriche*, in: Anton FABER, *Der Europäischen Staats-Cantzley* 88 (1746), S. 102–132, hier S. 128.

92 Ebd., S. 124.

bogens, das Fénelon übernahm, durchaus alternative Bilder zur Verfügung standen.

Dabei war der Umbruch inzwischen in greifbare Nähe gerückt, wie die Instruktion für den französischen Gesandten, der nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg nach Wien geschickt worden war, belegen. Die Gutachten Kaunitz' zeigten seit 1749, dass es in Wien Befürworter eines Systemwechsels gab⁹³, und auch von französischer Seite wurde dies deutlich. In der Instruktion an den Bevollmächtigten Marquis d'Aubeterre wurde hervorgehoben, dass die europäischen »Mächte« versuchten, ihre Territorialansprüche durch den Vorwand der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zu kaschieren. Dieses Gleichgewichtsdenken sei aber vom habsburgisch-französischen Antagonismus getragen.

Ce système pouvoit avoir quelque apparence de réalité dans ces temps où la rivalité des maisons de France et d'Autriche faisoit l'objet des attentions et des inquiétudes de toutes les autres puissances; mais il n'est plus question aujourd'hui de ces fameux démêlés de François Ier et de Charles-Quint; les circonstances ont bien changé⁹⁴.

Es bliebe keine einzige Spur mehr von den alten Streitigkeiten. Die Instruktion verdeutlicht bereits die sich verändernde politische Konstellation und die allmähliche Überwindung des habsburgisch-bourbonischen Gegensatzes. Maria Theresia war zunehmend durch England enttäuscht, das sich immer stärker an Preußen annäherte. Mit der diplomatischen Revolution 1756 war der alte, für die Gleichgewichtskonzeption tragende Gegensatz endgültig überwunden, auch wenn in den Köpfen die alten Feindbilder teilweise noch fortwirkten⁹⁵.

5. Die Konsequenzen der diplomatischen Revolution für die Gleichgewichtsmetapher

Kurz nach dem »renversement des alliances« kam es zu einer weiteren entscheidenden Veränderung im Gleichgewichtsdenken und zur teilweise expliziten Abkehr von einer bipolaren Gleichgewichtskonzeption. Antoine

93 Zum historischen Umfeld vgl. DUCHHARDT, Barock und Aufklärung, S. 121f. Zur Vorgeschichte des *renversement des alliances*: MAX BRAUBACH, Versailles und Wien von Ludwig XIV. bis Kaunitz. Die Vorstadien der diplomatischen Revolution im 18. Jahrhundert, Bonn 1952.

94 Albert SOREL (Hg.), Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la Revolution française: Bd. I, Autriche, Paris 1884, S. 330. Vgl. zur Instruktion MAX BRAUBACH, Versailles und Wien von Ludwig XIV. bis Kaunitz, S. 415f.

95 Vgl. BOIS, De la paix des rois, S. 186.

Pecquet beschrieb die internationalen Beziehungen in seinem 1757 erschienenem *L'esprit des maximes politiques, pour servir de suite à l'Esprit des loix du président de Montesquieu* wie folgt:

Considerons donc l'Europe comme contenant plusieurs Puissances majeurs, plusieurs moyennes, & encore davantage de petites, & supposons à chacune des principes de gouvernement homogènes à sa constitution, l'esprit véritable de leurs maximes politiques leur sera dicté par sa saine raison, & par les principes d'une logique très simple⁹⁶.

Schon hier ist nichts mehr von der Bipolarität des bourbonisch-habsburgischen Gegensatzes übrig. Das System wurde ganz abstrakt und ohne Verweis auf die historischen Gegebenheiten konstruiert. Zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts schrieb er Folgendes:

En effet, si quelque grande Puissance est entreprenante, elle devra trouver une digue dans l'union des moyennes & des petites; & cette union devra opérer la conservation de l'équilibre. Si quelqu'une des petites veut jouer un personnage disproportionné à son état, elle devra être arrêtée par les Puissances moyennes, qui, sans cela, diminueroient, d'autant que cette Puissance du troisième ordre augmenteroit, ce qui feroit que la balance n'y seroit plus. Si c'est quelqu'une des Puissances moyennes qui veut s'élever au ton des Puissances majeurs, ce seront les petites qui devront se joindre aux grandes, parce que leur état diminueroit d'autant dans la proportion de ce que des Puissances moyennes se rapprocheroient de l'état des grandes, ce qui ne pourroit s'opérer qu'au préjudice des petites & par leur destruction⁹⁷.

Die verschiedenen Interessen der unterschiedlichen Akteure führen also immer wieder zur Herstellung des Gleichgewichts. Was anfangs noch sehr positiv anmutete, wurde wenig später deutlich relativiert. Pecquet apostrophierte das Gleichgewicht als »Divinité tant invoquée« und kritisierte, dass »il réside beaucoup dans l'opinion des hommes & dans le mouvement des causes secondes sur lequel il est phisiquement impossible d'établir des principes fixes & invariables«⁹⁸. Diese Kritik wurde dann noch fortgeführt und das Gleichgewicht sozusagen seiner physikalischen Basis enthoben:

Ce n'est point l'égalité phisique entre les Puissances qui constitue l'équilibre, comme deux poids, égaux dans une balance. Cette prétendue égalité dans les forces seroit même un pur être de raison dans la vûe de l'équilibre, quand on pourroit l'établir phisi-

96 Antoine PECQUET, *L'esprit des maximes politiques, pour servir de suite à l'Esprit des loix du président de Montesquieu*, Paris 1757, S. 92f.

97 Ebd., S. 93.

98 Ebd., S. 107f.

quement. Toute grandeur, force & puissance est relative. Les forces ne sont essentiellement que ce qu'on les fait valoir, & leur balance ne se peut évaluer exactement que par l'usage plus ou moins sensé, plus ou moins intelligent que l'on en fait⁹⁹.

Pecquet relativierte das Gleichgewicht, und zwar gleich in doppelter Weise. Einerseits war das Gleichgewicht für ihn, wie auch die Reputation des Fürsten, immer von der öffentlichen Meinung abhängig und diese war per se subjektiv. Darüber hinaus seien aber auch die Mittel, die von der öffentlichen Meinung beurteilt werden, subjektiv, da ihr Wert immer von ihrem Einsatz abhängt. Die Frage nach der Messbarkeit von Gleichgewicht sollte noch häufiger gestellt werden, und die aufblühende Statistik versucht sich nicht zuletzt gerade in dieser Vergleichbarkeit von Staaten¹⁰⁰ und abstrahiert das immer wieder hervorgebrachte Problem der Verteilung.

Den Höhepunkt erreichte die Gleichgewichtskritik mit Justi. Dieser veröffentlichte 1758, zwei Jahre nach dem Ausbruch des Siebenjährigen Kriegs, die Schrift *Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa*¹⁰¹. Seine Ablehnung des Gleichgewichts formulierte er von Anfang an deutlich: »Ich will ein Ungeheuer zu bestreiten suchen, welches, ungeachtet aller Chimäre, die es ist, dennoch sehr viel Unglück anrichten kann. Die Ungeheuer der Einbildungskraft, oder des Verstandes, sind weit gefährlicher, als alle die erschrecklichen Unthiere, die Hercules ausgerottet hat«¹⁰². Die oben behandelte Schrift von Kahle diente Justi als Ausgangspunkt seiner Kritik. Dabei wurde die Vorstellung eines Gleichgewichts mit zwei Schalen von Justi als »gänzlich veraltet« abgetan¹⁰³. In seiner Kritik griff Justi eine ganze Reihe von den oben behandelten Kritikpunkten gegenüber dem »Gleichgewicht« auf. Interessant ist, dass Justi seine eigene Gleichgewichtskritik mit einer Regierungslehre verknüpfte und gerade den Machtzuwachs im Inneren als Ziel der guten Regierung sah, was aber den übrigen Staaten nicht gelegen sein könne¹⁰⁴. Auch Justi sah in den Interessen der Herrschenden ein Hauptproblem für das friedliche Zusammenleben. Diese verfolgten immer ihre eige-

99 Ebd., S. 108f.

100 Vgl. Harm KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der »politischen Wissenschaft« und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert, Berlin 1986.

101 Johann Heinrich Gottlob von JUSTI, Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa, Altona 1758. Zu Justi vgl. Wolfgang BURGDORF, Johann Heinrich Gottlob von Justi (1720–1771), in: Heinz DUCHHARDT u.a. (Hg.), Europahistoriker. Ein biographisches Handbuch, Bd. 1, Göttingen 2006, S. 51–78, dort zu den Gleichgewichtsschriften S. 63–68.

102 Ebd., S. 10.

103 Ebd., S. 26. Kritisiert wird Louis Martin KAHLE, La Balance de l'Europe considérée comme règle de la paix et de la guerre, Berlin, Göttingen 1744, S. 113–115, der nach einer relativ allgemein gehaltenen Beschreibung doch wieder auf ein bipolares Modell zurückgreift.

104 Johann Heinrich Gottlob von JUSTI, Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa, Altona 1758, S. 60.

nen Interessen, gleich den Privatpersonen. Sie versteckten diese aber hinter dem Gleichgewichtsgedanken¹⁰⁵. Darüber hinaus würden sich die politischen Konstellationen ständig ändern, die Herrscher seien unterschiedlich begabt, die »Nachfolger, die von ihrer Größe trunken geworden, behalten nicht lange die Weisheit des ersten Stifters«¹⁰⁶. Laut Justi war die Rechtfertigung des Präventivkriegs wie bei Gundling oder auch bei Kahle nicht mit dem Naturrecht zu vereinbaren¹⁰⁷. Besondere Bedeutung für die Ablehnung des Präventivkriegs war für Justi, dass »Macht« nicht »durch die Feldmesser und geometrischen Figuren klar vor Augen gelegt werden kann«¹⁰⁸. Die Beurteilung der Macht eines Staates lag seiner Meinung nach immer beim späteren Aggressor und konnte deswegen niemals ein vernünftiges und objektives Urteil sein. Die entstehende Statistik als Staatenkunde versuchte dem zu begegnen, auch zunehmend durch den Versuch der Quantifizierung¹⁰⁹.

Mit dem Ende des Siebenjährigen Kriegs waren sowohl Preußen als auch Russland in den Kreis der europäischen Großmächte aufgenommen worden und somit die Pentarchie der Mächte etabliert. Dies zeigte sich auch in der politischen Publizistik. 1785 ging beispielsweise Moser davon aus, dass das europäische Staatensystem von fünf Großmächten bestimmt sei, die jeweils die anderen kleineren mitrepräsentieren¹¹⁰.

6. Schlussfolgerung

Die hier untersuchten Texte zeigen alle, dass das Gleichgewicht schon im 18. Jahrhundert nicht kritiklos als Metapher für die Konzeption von Außenbeziehungen verstanden wurde und dies auch wegen Schwächen, die der Metapher selbst innewohnten. Da die Idee des Gleichgewichts durch die Angst vor einer Universalmonarchie motiviert war, sich dabei am habsburgisch-bourbonischen Gegensatz und daher an Bipolarität orientierte, musste das ursprünglich gewählte Bild der Waage zunehmend ins Leere laufen. Dabei wurde eine Reihe von Kritikpunkten hervorgebracht: Ist Macht messbar und wenn ja, objektiv messbar? Wenn diese objektiv messbar ist, wie kann diese dann gleichmäßig verteilt werden, vor dem Hintergrund, dass jedes Weizenkorn die Waage wieder aus dem Gleichgewicht bringen kann? Wie kann

105 Ebd., S. 65f.

106 Ebd., S. 68.

107 Ebd., S. 72.

108 Ebd., S. 75.

109 Vgl. beispielsweise die Tabelle über die militärische Stärke verschiedener Staaten im Jahre 1804, abgedruckt bei WRIGHT, *Theory and Practice of the Balance of Power*, S. 140f.

110 [Johann Jakob MOSER], *Betrachtungen über das Gleichgewicht von Europa und Teutschland*, in *Rücksicht auf den Umtausch von Baiern, Frankfurt/Leipzig 1785*, S. 3f.

das Gleichgewicht garantiert werden, wenn es durch die Erbfolgeregeln ständig zu Verschiebungen im europäischen Staatensystem kommt? Kann das Gleichgewicht garantiert werden, wenn die Fürsten unterschiedlich begabt sind? Die Kritiker verneinten all diese Fragen, die Befürworter versuchten dagegen, das Gleichgewicht als Prinzip ins Naturrecht zu überführen und somit zumindest dem Problem der Labilität des Gleichgewichts aufgrund von Erbfolgeregelungen entgegenzutreten. Die immer wieder erfolgten Territorialverschiebungen, bei gleichzeitig immer enger werdenden Verflechtungen zwischen den verschiedenen Fürstenhäusern, wurden somit sowohl von Befürwortern als auch von Kritikern zunehmend als Strukturproblem der europäischen Fürstengesellschaft erkannt. Die Kritik am Gleichgewicht zeigt dabei, wie Entwicklungen der Staatenbeziehungen nach und nach auf die Metapher des Gleichgewichts zurückwirkten und in sie hinein übersetzt wurden. Dabei diente das Bild der Waage im weiteren Sinne – lange Zeit für die Gleichgewichtsvorstellung tragend – vielen Autoren als Ausgangspunkt ihrer Kritik. Sie übertrugen die Strukturprobleme der frühneuzeitlichen Außenbeziehungen und der daraus resultierenden Bellizität der Epoche auf das Bild der Waage, um es somit Infrage zu stellen. Die Untersuchung der Gleichgewichtskritik macht dabei deutlich, wo und wie es zur Verschiebung innerhalb des Konzepts »Gleichgewicht« kam, ohne dass dieses sofort ersetzt wurde.

Martin Espenhorst

»Missverstand« als völkerrechtliche Legitimationsfigur im vormodernen Friedensprozess

Und ich habe, mein Lieber [...] wieder gefunden, daß Mißverständnisse und Trägheit vielleicht mehr Irrungen in der Welt machen als List und Bosheit.

(Johann Wolfgang v. Goethe, *Die Leiden des jungen Werther*)

1.

Europäische Friedensverträge – häufig auch »Staatsverträge« und »völkerrechtliche Urkunden« genannt – erfuhren stets große politische, wissenschaftliche und öffentliche Aufmerksamkeit, denn hierin wurde der Status von Dynastien fixiert, es wurden Territorien begrenzt, Besitzstände geregelt oder Handelsfreiheiten gewährt; dennoch existiert – trotz der innovativen Beiträge von Heinz Duchhardt dazu¹ – bis heute keine einzige Monographie zur Frage, wie Inhalte, Interessen und völkerrechtliche Metaphern, wie z.B. »Wohlfahrt«, »Freiheit«, »Europa«, »Nation«, »Gleichgewicht« auf den Verhandlungen geformt, verformt, vermittelt und übersetzt wurden. Auch fehlt es an einer umfassenden Studie über die kommunikativen Grundlagen vormoderner Friedensgespräche und –verhandlungen, wie z.B. zu vormodernen Moderationen und Vermittlungen. Es ist nicht einmal abschließend geklärt, welche Legitimationsfiguren es in Europa gab und welche Konnotationen ihnen in den einzelnen Ländern innerhalb und außerhalb Europas zugeschrieben wurden. Welchen Weg durch die Archive, Medien und Ausstellungen nahmen Friedensverträge und in welchen Sprachen wurden die frühneuzeit-

1 Auswahl: Heinz DUCHHARDT, »Friedensvermittlung« im Völkerrecht des 17. und 18. Jahrhunderts. Von Grotius zu Vattel, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Studien zur Friedensvermittlung in der frühen Neuzeit, Wiesbaden 1979, S. 89–117; Ders., Friedenswahrung im 18. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 240 (1985) 2, S. 265–282; Ders., The missing balance, in: Journal of the History of International Law 2 (2000), S. 67–72; Ders., Peace treaties from Westphalia to the revolutionary era, in: Randall LESAFFER (Hg.), Peace treaties and international law in European history: From the late middle ages to World War One, Cambridge 2004, S. 45–58; Ders., Die Niederlande und der Aachener Friede (1748), in: Simon GROENVELD u.a. (Hg.), Tussen Munster & Aken. De Nederlandse Republiek als grote mogendheit (1648–1748), Maastricht 2005, S. 67–73; Ders., »Europa« als Begründungs- und Legitimationsformel in völkerrechtlichen Verträgen der Frühen Neuzeit, in: Wolfgang E.J. WEBER/Regina DAUSER (Hg.), Faszinierende Frühneuzeit: Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation 1500–1800. Festschrift für Johannes Burkhardt zum 65. Geburtstag, Berlin 2008, S. 51–60.

lichen Friedensverträge Europas verfasst²? Obwohl es zu Krieg und Frieden gerade in der Frühen Neuzeit bis in die jüngste Zeit intensive Debatten in den verschiedenen Wissenschaften gegeben hat, ist das Problem der vormodernen Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien nur äußerst peripher behandelt worden. Trotz der – kulturhistorischen – Erweiterung der Forschungsperspektiven ist die Betrachtung vormoderner Friedenspolitik unter dem Gesichtspunkt kultureller Translationen – die Verständigung der Diplomaten in Europa, der Einsatz von Sprachen und Begriffen und auch die Rezeption von Friedensverträgen in der Öffentlichkeit – für den binneneuropäischen Raum erstaunlich blass geblieben³. Der folgende Beitrag, in dem verdeutlicht werden soll, dass »Missverständnis« ein völkerrechtlicher Topos vormoderner zwischenstaatlicher Friedensstiftung war, versteht sich als ein weiterer Baustein in dem Mosaik der Analyse der vormodernen Friedenssprache und des vormodernen Begriffsinstrumentariums der Friedensvertragspraxis und -theorie.

2.

Eine sprach- und begriffsgeschichtliche Untersuchung legte Jörg Fisch, selbst Autor in den *Geschichtlichen Grundbegriffen*, in seinem voluminösen universalhistorischen Standardwerk *Krieg und Frieden im Friedensvertrag* vor⁴. In ihm wertete er die sprachlichen Formelemente sowie Völkerrechtsinstitutionen der Friedensschlüsse unter spezifischen Themenkomplexen – Schuld und Amnestie, Wiederherstellung und Neuartigkeit, Ewigkeit und Begrenzung, Statuierung und Begründung – systematisch aus. Die Studie führt zu dem Resultat, dass das Plädoyer für einen nachhaltigen Frieden, wie es in Friedensverträgen durchgängig einführend fixiert wurde, keine reine Floskel und Stereotype war, sondern die Aufwertung des Friedens gegenüber dem Krieg in entscheidender Weise beförderte.

Neben der begriffsgeschichtlichen »Schule« stellen die von dem Bonner Frühneuzeithistoriker Konrad Reppen ins Leben gerufenen und von Maxi-

2 Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich die BMBF-geförderte Arbeitsgruppe in Augsburg unter Mitarbeit von Johannes Burkhardt, Wolfgang E.J. Weber, Kay Peter Jankrift, Andrea Schmidt-Rösler, German Penzholz, Benjamin Durst, s. http://www.uebersetzungsleistungen.de/teil_augsburg.html (eingesehen am 26.06.2012).

3 Anders für europäisch-asiatische Übersetzungsleistungen: vgl. Douglas R. HOWLAND, *Translating the West. Language and Political Reason in Nineteenth-Century Japan*, Honolulu 2002. Interessante Hinweise auch bei Ruth A. ROLAND, *Interpreters as Diplomats: A Diplomatic History of the Role of Interpreters in World Politics*, Ottawa 1999; Anthony PYM, *Negotiating the Frontier: Translators and Intercultures in Hispanic History*, Manchester 2000.

4 Jörg FISCH, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses*, Stuttgart 1979.

milian Lanzinner fortgeführten *Acta Pacis Westphalicae* eine wichtige Säule der historischen Friedensforschung dar, die – pointiert ausgedrückt – das realhistorische Pendant zur begriffsgeschichtlich orientierten Forschung schaffen. Die Zentralperspektive dieses Unternehmens, dem eine nicht weniger weitflächige europäische Wirkungskraft zugesprochen werden kann wie den *Geschichtlichen Grundbegriffen*, ist der Westfälische Friedensvertrag von 1648. Ediert wurden und werden neben den Friedensverträgen von Münster und Osnabrück selbst auch Instruktionen, Verhandlungsakten und -protokolle, Korrespondenzen sowie Tagebücher, die Innenansichten des Friedenskongresses freilegen und insofern bislang noch unbeachtete Nachrichten enthalten, die für die hier zu erörternde Fragestellung von großer Bedeutung sind. Denn gerade mit Rückgriff auf diese veröffentlichten Verhandlungsakten lässt sich die Kommunikation der Diplomaten rekonstruieren. Diese Editionen werden begleitet von Forschungsarbeiten, in denen die Vor-, Nach- und Wirkungsgeschichte des Westfälischen Friedens untersucht werden. Hierdurch wird ein tiefer Einblick in die Handlungsmotive der Akteure ermöglicht, und es werden anhand der Friedensbemühungen während des Dreißigjährigen Krieges friedensrelevante Translationsleistungen, Strategien und Missverständnisse aufgezeigt.

Heterogenität, kulturelle Differenzen, unterschiedliche Begriffskonnotationen sowie (Staats-) Rechtstraditionen sind kennzeichnend für die Frühe Neuzeit. Robert Jervis hat dies eindrucksvoll schon vor gut 30 Jahren in seinem Werk *Perception and Misperception in International Politics*⁵ erörtert. Doch Jervis hat sich primär mit dem 19. und 20. Jahrhundert beschäftigt. Bis heute fehlt es an einer vergleichbaren Untersuchung für das 16. bis 18. Jahrhundert⁶. Einen Impuls, dieses Desiderat einer translationshistorischen Auswertung von Friedensverhandlungen und -verträgen zu füllen, gibt jetzt der Kulturhistoriker Peter Burke. Er erörterte kürzlich in dem Werk *Cultural Translation in Early Modern Europe sowie in seinem Vortrag Lost (and Found) in Translation: A Cultural History of Translators and Translating in Early Modern Europe* den Gedanken, dass frühneuzeitliche Diplomaten, Historiker, Staatsrechtler, Journalisten oder Künstler beachtliche – auch mitunter ungewollte – Übersetzungsleistungen hervorbrachten⁷.

Die Diplomatiegeschichte und die Geschichte der Internationalen Beziehungen, die sich vorrangig mit »Krieg und Frieden« befassen, öffnen sich erst

5 Robert JERVIS, *Perception and Misperception in International Politics*, Princeton 1976.

6 Das Desiderat einer Studie über Wahrnehmung in der Diplomatie betont Axel GOTTHARD, *Krieg und Frieden in der Vormoderne*, in: Hans-Christof KRAUS/Thomas NICKLAS (Hg.), *Geschichte der Politik. Alte und neue Wege*, München 2007, S. 67–94, hier S. 79f.

7 Peter BURKE, *Lost (and Found) in Translation: A Cultural History of Translators and Translating in Early Modern Europe*, Wassenaar 2005; Ders./Ronnie Po-chia HSIA (Hg.), *Cultural Translation in Early Modern Europe*, Cambridge 2007.

seit kurzer Zeit inter- bzw. multidisziplinären Fragestellungen⁸. Mit dieser neuen Ausrichtung reagieren sie auf aktuelle wissenschaftliche Herausforderungen, wie z.B. den »linguistic turn« und den »spatial turn«. Das neunbändige *Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen*⁹ spannt den Bogen von der Politik über die Kultur, Religion, Geopolitik bis hin zur Wirtschaft. Vor einigen Jahren sind zudem transferhistorische und raumbezogene Studien mit bewusst interdisziplinärer Ausrichtung erschienen¹⁰. Auch sind translationshistorische Studien in der Sprachwissenschaft und Sprachphilosophie ein wichtiges Thema geworden¹¹.

Von besonderer Bedeutung sind vor allem interdisziplinäre Studien zur historischen Friedensforschung, die u.a. im Rahmen der Feierlichkeiten zum 350. Jahrestag des Westfälischen Friedens von 1648 und kurz danach entstanden¹².

Impulse nach dem 2. Weltkrieg aus den Kultur- und Kunstwissenschaften, speziell Unwissen und Missverständnisse zu erforschen, gab es in den 1950er, 1960er und 70er Jahren. Zu denken wäre etwa an Arnold Hauser und Hermann Bausinger¹³. Erst wieder in letzter Zeit hat die interdisziplinäre Debatte über Unwissen, Nicht-Wissen, Ignoranz, Vergessen und Missverständnisse beachtlich zugenommen. *Vom Nutzen des Vergessens*, so hieß denn auch der Titel eines Kolloquiums aus dem Jahr 1993, an dem u.a. Eberhard Lämmert und Jürgen Kocka mitwirkten. Auch der Kulturwissenschaftler Martin

8 Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, München 1998; Klaus BUSSMANN/Heinz SCHILLING (Hg.), *1648. War and Peace in Europe*, Bd. 1–3, München 1998.

9 Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn 1997; Winfried BAUMGART, *Europäisches Konzert und nationale Bewegung. Internationale Beziehungen 1830–1878*, Paderborn 1999; Michael ERBE, *Revolutionäre Erschütterung und erneuertes Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1785–1830*, Paderborn 2004; Heinz SCHILLING, *Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1659*, Paderborn 2007.

10 Auswahl: Wolfgang SCHMALE (Hg.), *Kulturtransfer. Kulturelle Praxis im 16. Jahrhundert*, Innsbruck 2003; Thomas NICKLAS/Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa*, Mainz 2007.

11 Zum Beispiel: Sanford BUDICK/Wolfgang ISER (Hg.), *The Translatability of Cultures. Figurations of the Space Between*, Stanford 1996.

12 BUSSMANN/SCHILLING (Hg.), *1648. War and Peace in Europe*; Konrad REPGEN, *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*, hg. v. Franz BOSBACH und Christoph KAMPMANN, Paderborn 1999; Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt*, München 2001; Bernd WEGNER (Hg.), *Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2002; Ders. (Hg.), *Wie Kriege entstehen. Zum historischen Hintergrund von Staatenkonflikten*, Paderborn 2003; Randall LESAFFER (Hg.), *Peace treaties and International Law in European History. From the late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004 (unveränderter Nachdruck 2009).

13 Zum Beispiel Arnold HAUSER, *Philosophie der Kunstgeschichte*, München 1958; Hermann BAUSINGER, *Fremde Nähe. Auf Seitenwegen zum Ziel. Essays*, Tübingen 2002.

Scharfe – Schüler von Bausinger – widmet sich in seiner kulturphilosophischen Studie *Menschenwerk* aus dem Jahr 2002 diesem Aspekt des Missverstehens mit erhöhter Aufmerksamkeit und weist ihm den Status einer »Triebkraft für alle kulturelle Bewegung und Entwicklung« zu¹⁴. Aktuell ist an die Stanforder Kulturhistorikerin Londa Schiebinger und den Kulturhistoriker Robert Proctor zu denken, die den Begriff »Agnotology« – agnitio = Erkenntnis – kreieren¹⁵. Ihnen geht es in erster Linie um die Produktion von Ignoranz und zwar anhand der neuzeitlichen Diskussionen um die Gefahr von Tabak und dessen Ursache für den Lungenkrebs sowie um die Unterbindung und Förderung von Botanikkenntnissen in der Frühen Neuzeit auf Grund eines bestimmten Welt- und Geschlechterbildes¹⁶.

3.

Schon Plato wusste, dass es keine Form sprachlicher oder gar schriftlicher Fixierung gebe, die nicht dem »Missverstand« und der Verdrehung ausgesetzt sei¹⁷. Insofern gibt es durchaus schon seit der Antike vereinzelt eine (geschichts-)philosophische und literarische Aufarbeitung der Kategorien des »Missverständs« und des »Nicht-Wissens« – z.B. bei Thomasius, Nietzsche und Wittgenstein, Freud und Renan, Vischer und Karl Julius Weber sowie Vertretern der Hermeneutik.

Deutsche Wörterbücher unterscheiden Missverständnis – damals übrigens als ein neuer Begriff für »Missverstand« bezeichnet –, ferner »Missverstehen« und »missverständlich«. Im Englischen heißt es »misapprehension« (bzw. »to misconceive« und »to misapprehend« oder auch »to mishear«), im Französischen wird mit dem Begriff »malentendu« (»comprendre de travers«) – nicht mit »désaccords« zu verwechseln – operiert und im Lateinischen mit »sensus alienus«, »dissensio« oder auch »misenensis«, im Dänischen mit »Mißförstand«, im Schwedischen mit »missförstånd« und im Niederländischen mit »misverstand« (bzw. »misverstaan«).

Was ist unter Missverstand in der Frühen Neuzeit zu verstehen? Nach Johann August Eberhard – dargelegt in seinem *Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik in einem kritisch-philosophischen Wörterbuch der*

14 Martin SCHARFE, *Menschenwerk. Erkundungen über Kultur*, Köln 2002, S. 287.

15 Robert N. PROCTOR/Londa SCHIEBINGER (Hg.), *Agnotology: The Making and Unmaking of Ignorance*, Stanford 2008.

16 Robert N. PROCTOR, *Blitzkrieg gegen den Krebs*, Stuttgart 2002; Londa SCHIEBINGER, *Plants and Empire: Colonial Bioprospecting in the Atlantic World*, Cambridge (Massachusetts) 2004.

17 PLATO, *Texte zur Ideenlehre*, hg. und übersetzt von Hans-Georg GADAMER, Frankfurt a.M. 1986, S. 10.

sinnverwandten Wörter der hochdeutschen Mundart aus dem Jahr 1800 – sind Missverstand und Missverständnis »unrichtige Meinungen von den Gesinnungen eines Andern«¹⁸. D.h. Missverstand und Missverständnisse entstehen, weil beide Dialogpartner ihre Handlungen und Reden unrecht auslegen. Eberhard unterscheidet zwei Formen: Den »verzeihlichen Irrtum des Verstandes« und bewusstes und gewolltes Missverstehen auf Grund gegenseitiger »Abneigung der Personen«.

Es war vor allem der Dichter Johann Peter Hebel, der bekanntlich mit dem »Missverstand« literarisch spielte. Aber auch Gelehrte des 18. Jahrhunderts wie vor allem der Göttinger Physiker Lichtenberg oder der Historiker Schlözer reflektierten über »Missverstand«. Schlözer hatte sowohl philologische – also sprachliche Übersetzungsfehler – als auch kulturelle Differenzen im Blick und setzte sich intensiv für die Vermittlung und Übersetzung russischer und osteuropäischer Themen ins Alte Reich ein. So beobachtete er, dass Gesten national oder kulturell unterschiedlich wahrgenommen werden können. Auch Karl Julius Weber widmete sich Mehrfachdeutungen von Begriffen, Übersetzungs- und Druckfehlern. Er schrieb:

Krämer sind keine Kaufleute, und die mit Specereien heißen auch hie und da Materialisten, was zu einem komischen Mißverständnis Anlaß gab. La Maetrie kam nach Berlin, ein Haus fiel ihm auf, er fragte nach dem Bewohner. – Der Materialist N.N. – Husch war er hinein, und umarmte den Mann als seinen Kollegen auf das Herzlichste.¹⁹

Auch Johann Martin Chladenius widmet sich in seiner grundlegenden Arbeit *Allgemeine Geschichtswissenschaft* aus dem Jahr 1752 dem Missverstand, und zwar in einem eigenständigen Kapitel, nämlich Paragraph 23 mit dem Titel: »Missverstand bey der Urkunde verändert die Geschichte«. Ein Mittel, Missverstand zu verhindern, sei, so Chladenius, die Kunst der Auslegung. In diesem Zusammenhang beschreibt er das Phänomen der Übersetzungsdefizite, wobei er nicht die Übersetzung von einer Sprache in eine andere im Auge hat, sondern das Weitergeben von bestimmten Inhalten von einem Akteur zum nächsten innerhalb eines Sprachraumes:

Nur bemerken wir hier, daß, wenn wir eine Nachricht, daran wir etwas dunkles [sic] finden, oder die wir nicht recht verstanden, auf andre fortpflanzen, und zwar mit veränderten Worten, iedoch in der Meynung, daß die unrigen den Worten unserer Urkunde gleichgültig wären, die wahre Beschaffenheit der Geschichte, die wir nachsagen,

18 Johann August EBERHARD, Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik in einem kritisch-philosophischen Wörterbuche der sinnverwandten Wörter der hochdeutschen Mundart, 5. Theil: L-R, Halle und Leipzig 1800, S. 178.

19 Karl Julius WEBER, Demokritos, oder Hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen, Bd. 11–12, Stuttgart 1868.

notwendig verändert werden, und die daraus entstehende zweyte Nachricht, oder unsere Nachsage nothwendig etwas Falsches und Verführerisches an sich haben müsse²⁰.

Dieses von Chladenius beschriebene Phänomen der Veränderung von Inhalten durch Übersetzung und Wiedergabe taucht in jedem Dialog auf und ist auch in vormodernen Friedensverhandlungen zu vermuten. Ein Beispiel: Die *Acta Pacis Westphalicae* berichten z.B., dass sich die französischen Gesandten d’Avaux und Servien im Dezember 1643 im Rahmen von Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und den Generalstaaten beim »Staatssekretär des Äußeren«, Brienne, rückversichern mussten, weil ein Passus ihrer Instruktion missverständlich war und daher mehrere Interpretationsmöglichkeiten eröffnete²¹.

Ein bekanntes Beispiel einer vormodernen wissenschaftlichen Translationsleistung wurde im Rahmen der französischen Satisfaktionsforderungen im Elsass 1645 erbracht. Das – von den französischen Gesandten reflektierte – eigene Unwissen über die schwierige Situation der Herrschaftsrechte der Habsburger im Elsass beeinflusste den Friedensprozess, weil den Franzosen daran gelegen war, ihr Informationsdefizit erst einmal auszuräumen²². Die Perzeption der Rechtslage im Elsass bestimmte die Friedensverhandlungen entscheidend, da hieraus Strategien und Ansprüche formuliert wurden. So ist z.B. von der französischen Gesandtschaft auf dem Westfälischen Friedenskongress in Münster und Osnabrück ein ausgefeiltes Kommunikations- und Translationssystem durch die *Acta Pacis Westphalicae* gut belegt. Servien etwa erhielt Übersetzungen u.a. aus der Kanzlei Brassets oder auch des Sekretärs Nederhorsts²³.

Diese wenigen – zum Teil ja bekannten und gut erforschten – Belege, die bei einer genauen Durchsicht der APW sicher noch durch weitere ergänzt werden können, zeigen, dass Translationsdefizite Einfluss auf den Ablauf der Friedensverhandlungen hatten. Da ist es auch kein Wunder, dass bei Hugo Grotius Missverständnisse und Irrtümer eine nicht geringe Rolle spielen. In seinem *De jure belli ac pacis libri tres* widmet er diesem Phänomen ein eigenständiges Kapitel mit dem Titel »De interpretatione« (Buch 2, Kapitel XVI)²⁴: Etwa wenn er von der Treulosigkeit der Lokrer (Abschnitt II), von der Differenz allgemein verständlicher Ausdrücke und von Kunstausdrü-

20 Johann Martin CHLADENIUS, Allgemeine Geschichtswissenschaft: Worinnen der Grund zu einer neuen Einsicht in allen Arten der Gelahrtheit gelegt wird, Leipzig 1752, S. 179f.

21 APW, Serie II B: Die französischen Korrespondenzen, Band 1, 1644, bearb. von Ursula IRSIGLER, Münster 1979, S. XL.

22 APW, Serie II B: Die französischen Korrespondenzen, Band 3/1, 1645–1646, bearb. von Elke JARNUT/Rita BOHLEN, Münster 1999, S. XL–XLI.

23 APW, Serie II, Abt. B: Die Französischen Korrespondenzen, Bd. 5, 1. Teil: 1646–1647, bearb. von Guido BRAUN, Münster 2002, S. LXXVI.

24 Hugo GROTIUS, *De jure belli ac pacis libri tres*, Frankfurt a.M. 1626, S. 313–330.

cken (Abschnitt III) oder von Zweideutigkeiten (Abschnitt IV) spricht. Grotius beschreibt Beispiele von Versprechen und Vereinbarungen, in denen mit dem Verstand des anderen gespielt wird, so dass (bewusst) ein Missverständnis entsteht und hergestellt wird. Zwar wendet sich auch Klaus Luig in seiner Analyse des Kapitels über die Auslegung bei Grotius nicht dem Missverständnis als Kategorie zu und benutzt den Begriff nicht²⁵, aber er kommt zu dem Ergebnis, dass Grotius hier mit Inhalts- und Erklärungsirrtümern operiert – also eben mit Missverständnissen. So kontrastiert Luig das Kapitel über die Auslegung mit der Irrtumslehre des Grotius. Auch Christian Wolff und andere Natur- und Völkerrechtler schlossen sich dieser auf Aristoteles (*Organon*, 2. Buch: *De interpretatione*) zurückgehenden Tradition an.

Nicht nur Grotius spricht über Missverständnis im Friedensprozess. Besonders intensiv widmeten sich der Völkerrechtler Johann Jakob Moser und sein Sohn Friedrich Carl v. Moser Missverständnissen in der vormodernen Diplomatie, indem sie sich intensiv im Rahmen ihrer Studien und Lehrtätigkeiten zur Kanzleisprache mit missverständlichen Friedensvertragstexten befasst haben²⁶. Bewusst und unbewusst vorgenommene Verschreiber, instrumentalisierte Doppelbedeutungen von Begriffen und Druckfehler beeinflussten, wie der jüngere Moser herausarbeitete, die Friedensverhandlungen und diplomatischen Beziehungen²⁷.

Dass der »Missverständnis« in der Jurisprudenz – und auch schon der Frühen Neuzeit – seinen festen Platz hat, soll hier nicht weiter erörtert werden. Friedrich August Bouterwek, um dann doch wenigstens einen Beleg anzuführen, diskutierte die Legitimität abgeschlossener Verträge²⁸ und stellte klar, dass im Natur- und Vertragsrecht der bewusst instrumentalisierte Missverständnis – anders als der Betrug – den Vertragsschluss ad absurdum führe. Er schreibt:

Verträge, die in der Sprache der Jurisprudenz betrügerisch heißen, können nach Naturrechtsprincipien nicht für null erklärt werden, so schändlich sie auch nach andern moralischen Begriffen seyn mögen. Aber wo der Betrug einen Mißverständnis über das Object, oder über den wahren Sinn des Vertrages veranlaßt hat, da ist in der That gar kein Vertrag geschlossen; denn die moralische Möglichkeit eines Vertrages setzt

25 Dagegen reflektiert Lerch in seiner Vorbemerkung »Recht verstehen« das Missverständliche im Recht. Vgl. Kent D. LERCH (Hg.), *Die Sprache des Rechts. Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, Berlin 2004.

26 Martin ESPENHORST, *Frieden durch Sprache? Friedrich Carl (von) Mosers Versuch einer Staats-Grammatic*, in: Ders. (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012, S. 119–131.

27 Ebd.

28 Friedrich August BOUTERWEK, *Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften nach einem neuen System entworfen. Allgemeine praktische Philosophie. Allgemeine philosophische Moral. Naturrecht*, Bd. 2, Göttingen 1813, S. 245.

gegenseitige Verständigung im Zusammentreffen einen gemeinschaftlichen Willens voraus²⁹.

Das auf dem Naturrecht basierende Völkerrecht erklärt demzufolge diejenigen Friedensverträge für null und nichtig, die auf Missverständnissen beruhen. So existieren reichhaltige wissenschaftliche Studien zur »Auslegung« von Friedensverträgen, die für die Friedenstheorie und -praxis und für den hier vorgestellten Sachverhalt höchst relevant sind. Die Ausdeutung von Friedensverträgen ist als eine besondere Disziplin auf der Grenze zwischen Naturrecht, Völkerrecht und Hermeneutik anzusehen.

4.

Ein Blick in die Friedensvertragstexte der Zeit zwischen 1450 und 1789 belegt, dass die Vertragspartner an zentraler Position – und zwar häufig in der Präambel – auf die Figur des Missverständnisses rekurren. Aber auch Synonyme wie »Missdeutungen« werden in den völkerrechtlichen und zwischenstaatlichen Verträgen angeführt³⁰.

Im Prager Frieden von 1635 zwischen dem Kaiser und Sachsen, dem bekanntlich ersten groß angelegten Versuch, im Alten Reich nach 1618 Frieden wieder herzustellen, findet sich ein Artikel – es ist der 85. von 96 nach der Nummerierung der Bearbeiterin Kathrin Bierther – in dem das »alte gute aufrechte deutsche Vertrauen« zwischen Katholiken und Augsburger Konfessionsverwandten beschworen wird. Missverstand soll um des allgemeinen besten Willen verhütet werden. Der Passus lautet:

Auch solle zwischen den Catholischen und Augspurg[ischen]
Confeszions Verwanthen Stenden, das alte gute
aufrechte Teütsche Vertrauen widerumb er-
hoben, treülich Vortgepflantz und all das
Jenige So müß verständig oder weiterung gebehren möchte,
Umb des allgemeinen bestes willen, fleißig
und zeitlich verhütet werden³¹.

29 Ebd.

30 Martin PETERS, »Missverständnis« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax Perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 289–304, hier S. 300–304.

31 Kathrin BIERTHER, *Der Prager Frieden von 1635*, in: *Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651*, Zweiter Teil, Zehnter Band, 4. Teilband, München/Wien 1997, S. 1627.

Missverständnis soll also verhütet werden im Interesse des allgemeinen Besten. Das bedeutet, dass hier – zumindest laut Vertragstext – alles getan wird, um Vereinbarungen zu treffen, die unmissverständlich sind. Der Prager Frieden ist allerdings nicht der einzige Friedensvertrag, der den Missverständnis als Begriff aufführt. Die Durchsicht der Mainzer Datenbank »Europäische Friedensverträge der Vormoderne« zeigt, dass er häufig in Friedensverträgen mit dänisch-schwedischer Beteiligung gebraucht wird, wo von den »Mißverständen und Dissidien« gehandelt wird.

Im Frieden von Traventhal vom 18. August 1700 zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein-Gottorf wird sogleich in den ersten Sätzen des Textes ausführlich von den »Mißverständen und Dissidien« gesprochen, die trotz der vielfältigen zuvor unternommenen Friedensbemühungen und vereinbarten Vertragsabschlüsse weiterbestanden hätten. Mit dem Abschluss in Traventhal sollten diese Missverständnisse aufgehoben werden. Auch im Präliminarvertrag von Tåstrup zwischen Dänemark und Schweden (1658 II 18) wird der »Mißforstand« zwischen den Vertragspartnern gleich im ersten Satz und auch im darauf folgenden 1. Artikel behandelt³². Dass es Differenzen über den »Verstand« des Vertrags gab – und darüber zwischenstaatlich reflektiert wurde –, belegt auch der Vertrag von Hamburg (1711 I 5), der eigens abgeschlossen wurde, um die vielfältigen Deutungsoptionen – es handelte sich um den dritten Artikel des Friedens von Traventhal – zu klären³³.

»Mißverständnis« erscheint als Begriff nicht nur in »kleineren« Verträgen. Auch im Friedensvertrag von Roskilde (1658 II 26) findet er sich an exponierter Position und das sogar gleich an mehreren Stellen. Dass schon im 16. Jahrhundert auf den »Missverständnis« als Begründungsmetapher in Friedensvertragstexten zurückgegriffen wurde, zeigt der Friedensschluss und Abschied von Sjøröd (Ulfsbäck, 1580 X 11) zwischen Friederich II. von Dänemark und Johann III. von Schweden. Im 9. Artikel findet sich der folgende Passus:

Und sollen hiemit alle Mängel, Uneinigkeiten, Zwiespalt und Mißverständnüs, wie es auch Nahmen haben mag, welche sich zwischen Ihrer Königlichen Majestät von Denemarck und Ihrer Königlichen Majestät von Schweden und diesen Reichen seith dem zu Stettin errichteten Friedens-Vertrag, zugetragen und veruhrsacht worden, nach diesem gänzlich und vollkommen freundlich und wohlverglichem, vertragen, cassiret, todt und Krafftloß seyn [...]³⁴.

32 Friedensvertrag von Traventhal (1700 VIII 18) zwischen Gottorf und Dänemark, in: Heinz DUCHHARDT/Martin PETERS (Hg.), www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 02.01.2012).

33 Vertrag von Hamburg (1711 I 5) zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein-Gottorf, in: DUCHHARDT/PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 02.01.2012).

34 Johann Christian LÜNIG, Des Deutschen Reichs-Archiv, Partis Generalis, oder Corporis Juris Publici, II, Leipzig 1720, S. 983f.

Niemals sollen diese Missverständnisse und Mängel von den beiden Mächten wieder hervorgesucht werden, heißt es weiter. Auch in Artikel 10 findet sich eine ähnliche Stelle. Es ist daher kein Wunder, dass auch im Friedensvertrag von Stettin (1570 XII 13) zwischen Dänemark und Schweden – diesmal in der Präambel und in Artikel 1 – »Mißverstand, Irrung und Zwiespalt« erwähnt werden³⁵.

Auch wenn noch nicht alle europäischen Friedensvertragstexte des 15. – 18. Jahrhunderts überschaut werden können, so ist doch festzustellen, dass die Begründungsfigur des »Missverstands« keine Seltenheit ist. Aber es hat den Anschein, als ob sie wohl tendenziell eher in skandinavischen Friedensvereinbarungen stereotype Anwendung fand.

In interkulturellen Friedensverträgen – etwa mit dem Osmanischen Reich – war die Gefahr des Missverstehens auf Grund der unterschiedlichen Kultur- und Wissenshorizonte präsent, so dass intensiv das Missverstehen antizipiert wurde. In der Konvention von Konstantinopel zwischen dem Russischen Reich und dem Osmanischen Reich vom 10. März 1779 wird in Artikel VI Missverständnissen vorgebeugt:

Pour écarter à l'avenir tout malentendu et contestation à l'égard de la navigation, l'on declare que la Sublime Porte Ottomane permet un libre passage de la mer noire dans la blanche [...]³⁶.

Intensiv wurde an der Präzisierung der Friedensvertragstexte gefeilt und um die Inhalte und Sätze gerungen, wie die Protokolle der Friedensverhandlungen belegen. Auch eigens abgefasste Verträge zur Interpretation und Ausdeutung von Friedensvereinbarungen mit dem Ziel, Missverständnisse und Streitpunkte zu klären – allerdings ohne zwingende Verwendung des Begriffs »Missverstand« –, wurden zwischen den Mächten zu verschiedenen Zeiten und europäischen Regionen abgeschlossen: So z.B. der spanische Vertrag zur Interpretation des Waffenstillstandes von 1607 IV 24 (1607 VI 30), die schwedische Erklärung zur Interpretation der Friedensbestimmungen betreffs der Stadt Bremen im Rahmen des Westfälischen Friedens (1648 X 15), der Interpretationsartikel von Schwerin zum Allianzvertrag von 1757 IV 1 zwischen Frankreich und Mecklenburg-Schwerin (1757 XII 1) oder auch die Konvention von Madrid zur Interpretation von Artikel 24 des Familienpaktes zwischen Frankreich und Spanien (1768 I 2).

35 Friedensvertrag von Stettin (1570 XII 13) zwischen Dänemark und Schweden, in: DUCHHARDT/PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 02.01.2012).

36 Georg Frédéric DE MARTENS, *Recueil de traités [...] de L'Europe, depuis 1761 jusqu'à present, Tome II (1771–1779 inclusiv)*, Göttingen 1817, S. 658.

5.

Die Ausdeutung von Friedensverträgen setzte häufig schon gleich nach Vertragsabschluss ein. Die historische und politische Aufarbeitung der Ziele und Hintergründe von Friedensverträgen und noch interessanter die Aufarbeitung des jeweiligen Konflikts selbst wurden gewissermaßen aus der Diplomatie ausgegliedert, die mit der Amnestie eine friedensstiftende Formel des Vergessens einführte. Nach Abschluss des Vertrags holten dann die Gelehrten diese Aufarbeitung nach. Die 1779 erschienene Schrift *Betrachtungen über den Teschenschen Frieden* führt gerade dieses Thema – die Erörterung des Ursprungs des Krieges – im Untertitel³⁷. Ein weiteres Beispiel: Ein Jahr nach Abschluss des Prager Friedens, also im Jahr 1636, wurden die *Pirnischen und Pragischen Friedens Pacten veröffentlicht zusampt angestellter Collation und Anweisung der discrepantz und Unterscheids zwischen denenselben*³⁸. Der Entwurf von Pirna wurde mit dem Prager Schlusstext verglichen, beide Texte wurden in Kolumnen nebeneinander abgedruckt, um die Unterschiede deutlich kennzeichnen zu können. Dem Autor ging es darum, den pro-sächsischen und konfessionell weiter gefassten Entwurf von Pirna zu konservieren und vor dem Vergessen zu bewahren.

Die Bewertungen von Friedensverträgen konnte zu einer – auch emotional und heftig geführten – öffentlichen Kontroverse veranlassen, an der zumeist Juristen, Völkerrechtler, Historiker oder auch Theologen beteiligt waren. Leider fehlt es bislang an einer systematischen Erschließung und Analyse von Streitschriften vormoderner Friedensverträge, aus der die Strategie herauszulesen wäre, bewusst und unbewusst Wissen und Unwissen zu präsentieren. Offenbar, soviel steht aber fest, ging es darum, die sprachliche Oberhoheit oder Deutungshoheit zu erlangen. Besonders intensiv erörtert wurde – um nur ein Beispiel zu nennen – auch der Friedensvertrag von Prag aus dem Jahr 1635, zu dem der in Zweibrücken in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts geborene französische Resident zu Straßburg, Johannes Stella, seine Streitschrift *A bewayling of the peace of Germany, or a discourse touching of the Peace of Prague*³⁹ sowie lateinisch unter dem Pseudonym Justus Asterius *Deploratio Pacis germanicae sive Dissertatio de Pace Pragensi, tam*

37 *Betrachtungen über den Teschenschen Frieden 1779*. Erstes Stück. Ueber einige Urtheile der Menschen von diesem Frieden, o.O. 1779. *Betrachtungen über den Teschenschen Frieden: Ueber den Ursprung des vorigen Krieges, und über die Beschaffenheit und Rühmlichkeit des Friedens: Nebst einem Anhang, die Senkenbergische Geschichte betreffend*, o.O. 1779.

38 *Pirnische und Pragische Friedens Pacten: Zusampt angestellter Collation und Anweisung der discrepantz und Unterscheids zwischen denenselben [...]: nebst etlichen dienlichen Beylagen*, o.O. 1636.

39 Johannes STELLA, *A Bewayling of the Peace in Germany, or a Discourse touching the Peace of Prague, no lesse unhappily than unjustly concluded at Prague in Bohemia, the 30 of May, 1635*, London 1637.

*infauste quam injustè inita Pragae Bohemorum mai 1635 veröffentlichte*⁴⁰. 1638 erschien eine deutsche Fassung *Klagrede über den zwischen dem Römischen Kayser Ferdinand II. unnd Churfürsten Johann Georgen zu Sachsen [...] 1635 zu Prag [...] auffgerichten Vertrag und [...] Frieden*⁴¹.

Ebenfalls 1636 erschien eine Schrift, in der die beiden Vertragstexte von Pirna und Prag miteinander verglichen wurden⁴². In Pirna schließlich wurde ein Entwurf zwischen den Vertragspartnern, Kaiser Ferdinand II. und Kurfürst Johann Georg von Sachsen, erarbeitet, doch der Friedensschluss kam erst ein halbes Jahr später in Prag 1635 zustande. Der Entwurf von Pirna sei im Vergleich zum Prager Text, wie festgestellt wurde, »in Worten und Verstande merklich und fast durchauß geändert deterioriret und transformiret«⁴³. Das heißt, es wurden »Veränderungen, Metamorphosen und Transformationen«⁴⁴ eingefügt. In der Schrift wurden die beiden Texte abgedruckt und die »Discordantien« angezeigt. Durch diese Übersetzungsleistung sollten die beiden differenten Ordnungsvorstellungen, die hinter den Vertragstexten standen, freigelegt werden, mit dem Ziel, die ursprünglichen Positionen, »Mysterien und Geheimnisse« des Friedens von Prag herauszufiltern und so missverständlichen Deutungen entgegenzuwirken.

Ein Beispiel frühneuzeitlicher Übersetzungsleistungen in der Friedensvertragstheorie ist Johann Jakob Mosers Edition des Belgrader Friedens. Moser edierte diesen Friedensvertrag (1739 IX 18) aus Anlass der von ihm bemerkten zahlreichen – missverständlichen – Übertragungen im Regensburger Druck. Moser schreibt:

Der Abdruck ist nach demjenigen Exemplar gemacht, welches in Regensburg gedruckt [...] ist. Indessen habe ich doch in denen Anmerkungen gezeigt, daß zerschiedene wichtige und den ganzen Verstand verderbende Druck-Fehler darinnen befindlich seynd, welche ich aus dem Zusammenhang habe verbessern müssen⁴⁵.

Doch sieht Moser seine Aufgabe nicht darin, das Original zu rekonstruieren und zu kommentieren. Er nimmt auch weder eine Unterhändlerausfertigung noch eine Ratifikation als Vorlage für seine Edition und Übersetzungsarbeit, sondern er korrigiert vielmehr den Regensburger Druck aus seinen Kenntnissen über die »Redens-Arten«, »welche in Staats-Schriften in der teutschen

40 Justus ASTERIUS, *Deploratio Pacis Germanicae sive Disseratio de Pace Pragensi*, Paris 1636.

41 Johannes STELLA, *Klagrede über den zwischen dem Römischen Kayser Ferdinand II. unnd Churfürsten Johann Georgen zu Sachsen [...] 1635 zu Prag [...] auffgerichten Vertrag und [...] Frieden*, o.O. 1638.

42 Pirnische und Pragische Friedenspacten.

43 Ebd., S. 4.

44 Ebd., S. 8.

45 Johann Jacob MOSER (Hg.), *Der Belgradische Friedensschluss zwischen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät und der Ottomanischen Pforte mit Beylagen und Anmerkungen*, Jena 1740, S. 3.

Sprache üblich seynd«⁴⁶. Damit sind natürlich vielfältigen Übersetzungsoptionen Tor und Tür geöffnet. Zugleich kritisiert Moser selbst den fehlerhaften Umgang von Friedensvertragsübersetzungen. Er schreibt:

Ich will nicht sagen, was für eine Menge von Anmerckungen man machen könnte, wo man mit einem solchen Frieden verfahren wollte, wie manche teutsche Scribenten mit denen Westphälisch-Nimweg-Ryßwickischen Friedens-Schlüssen [...] u.s.w. umgegangen seynd, da sie nemlich von einem Wort oder Redens-Art Gelegenheit genommen haben, die gröste Ausschweifungen zu machen, und Dinge zu Marckt zu bringen, die sich gar nicht daher schicken⁴⁷.

Missverständnisse filtert Moser dann vor allem bei unterschiedlichen Konnotationen von Titeln und Rangbezeichnungen heraus, z.B. beim »ambassadeur« und »envoyés«. In § 19 differenziert er die »Envoyés ordinaires« von den Residenten und systematisiert verschiedene Ursachen für Missverständnisse: Die unterschiedliche Konnotation von Begriffen, hier den Rangbezeichnungen, können, wie er erläutert, aus der Etymologie und der Grammatik hergeleitet werden. Auch bezieht Moser die Bedeutung aus dem allgemein üblichen Gebrauch und Verständnis.

6.

Zusammenfassend lassen sich zwei verschiedene Formate von »Missverständnis« im vormodernen Friedensprozess herausfiltern: Erstens, Missverständnis als Resultat der Auslegung, das entweder bewusst produziert und gestreut oder aber präventiv antizipiert wurde und zugleich zu einer Präzisierung von Vertragsinhalten führte und neue Friedensvereinbarungen hervorbrachte; und, zweitens, die Missverständnis-Klausel als friedensstiftende Formel der Friedensvertragspraxis und der Friedenssprache, von der dann die Rede ist, wenn die Schuldfrage und die Ermittlung der Schuld am Krieg umgangen werden soll. Beide Formate sind von dem Begriff Goethes, der einleitend zitiert wurde, zu unterscheiden und benennen keineswegs auf Unbildung basierende Irrtümer. Die angeführten Belege weisen darauf hin, dass in der Frühen Neuzeit mit der »Missverständnis-Klausel« vor allem in Skandinavien (Dänemark, Schweden, Holstein) operiert wurde. So hatten sie durchaus einen festen Platz im Begriffsinventar vormoderner Friedensvertragsarchitektur. Missverständliche Ausdeutungen von Friedensverträgen und Regeln zu ihrer Vermeidung wurden dann auch in der Frühen Neuzeit

⁴⁶ Ebd., S. 4.

⁴⁷ Ebd.

im Völkerrecht u.a. bei Grotius, Wolff und Moser reflektiert. »Missverstand« ist mit der Amnestie-Klausel vergleichbar, wobei die letztere aber erst später, im frühen 17. Jahrhundert in den Friedensvertragstexten auftaucht, sowie mit der Vergessens-Klausel⁴⁸. Auch die Vergessens- und Amnestie-Klausel umgeht die Frage der Schuld am Krieg und ermöglicht es, dass die Ursachen des Kriegs einvernehmlich und bewusst im Sinne des Friedens und der Freundschaft vergessen werden und »ungewusst« bleiben. Diese friedensstiftende und bewusst von der Diplomatie geschaffene Lücke der Vermeidung von Ursachenforschung und Schuldzuschreibungen füllten die Gelehrten, die nach Vertragsabschluss öffentlich in Streitschriften, Editionen und Abhandlungen den jeweiligen Friedensvertrag bewerteten und deuteten, Missverständnisse auszuräumen suchten oder neue Missverständnisse schufen. Die Streitschriften und Editionen, die nach Abschluss frühneuzeitlicher Friedensverträge erschienen, sind ein Beleg dafür, dass es einen Bedarf gab, um die begriffliche Deutungshoheit zu ringen und sie zu erringen. Dabei wurde Wissen bewusst und unbewusst produziert, gegeneinander ausgespielt, aber auch bewusst und unbewusst Unwissen.

Während in den Präambeln der Friedensverträge mit der Vergessens- und Amnestie-Klausel eine intensive Erörterung der Ursache des Krieges ausgeblendet wurde, holten Gelehrte und Künstler diese Diskussion gewissermaßen nach. In diese Rubrik von Streitschriften, in denen Missverständnisse entdeckt oder hergestellt wurden, gehört auch das 1740 erschienene und auf der Basis der Vorlesungen von Nicolaus Hieronymus Gundling konzipierte Werk *Discours über den Utrecht-Rastädtischen Frieden*⁴⁹. Hier werden die Streitigkeiten und Missverständnisse in Zusammenhang mit dem Friedenswerk von Utrecht und Rastatt präsentiert. Dieses Werk soll an anderer Stelle eingehend erörtert werden.

48 FISCH, Krieg und Frieden, S. 94.

49 Nicolaus Hieronymus GUNDLING, Des sel. Herrn Geheimden Raths Nicolai Hieronymi Gundlings Ausführlicher Academischer Discours über den Utrecht-Rastädtischen Frieden: Worinnen diejenigen Hauptstücke und Streitigkeiten, so bey nur ermeldten Friedens-Tractaten ... vorgefallen Gründlich und aus guten Urkunden erläutert [...], Frankfurt/Leipzig 1740.

Benjamin Durst

Friedensvertragsübersetzungen in frühneuzeitlichen Vertragssammlungen

Aspekte ihrer Produktion, Beschaffenheit, zeitgenössischen
Einschätzung und Rezeption bis heute

Welch großes Interesse in der Frühen Neuzeit an Verlauf und Ergebnissen von Friedensverhandlungen und -kongressen herrschte, beweist das intensive Medienecho, das diese politisch bedeutsamen Ereignisse hervorriefen¹. Insbesondere nach den Texten der von den Konfliktparteien abgeschlossenen Friedensverträge bestand eine große Nachfrage, wie aktuelle Forschungsergebnisse zum Westfälischen Frieden beweisen. Vom breiten Interesse an seinem Inhalt zeugen nicht nur überraschend hohe Zahlen an Vertragsdrucken², sondern auch diverse Übersetzungen in mehrere Sprachen, die dessen europaweite Rezeption eindrucksvoll dokumentieren³. Aber nicht nur die

-
- 1 Vgl. Konrad REPGEN, Der Westfälische Friede und die zeitgenössische Öffentlichkeit, in: Franz BOSBACH/Christoph KAMPMANN (Hg.), Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen, Paderborn 1998, S. 723–765; Franz BOSBACH, Gedruckte Informationen für Gesandte auf dem Westfälischen Friedenskongress – eine Dokumentation des Angebotes, der Preise und der Verwendung, in: Rainer BABEL (Hg.), Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses, München 2005, S. 59–137; Stefan MAYER-GÜRR, »Die Hoffnung zum Frieden wird täglich besser«. Der Westfälische Friedenskongress in den Medien seiner Zeit, Diss. Bonn 2007, online unter: http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=984508651&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=984508651.pdf (eingesehen am 12.8.2011); Bent JØRGENSEN u.a. (Hg.), Friedensschlüsse. Medien und Konfliktbewältigung vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, Augsburg 2008; Ulrich ROSSEAU, Friedensverhandlungen und Öffentlichkeit. Der Westfälische Friedenskongress in den zeitgenössischen gedruckten Zeitungen, in: Maria-Elisabeth BRUNERT (Hg.), Diplomatie, Medien, Rezeption. Aus der editorischen Arbeit an den »Acta Pacis Westphalicae«, Münster 2010, S. 21–54; Sonja SCHULTHEISS-HEINZ, Zur öffentlichen Wahrnehmung von Friedensverhandlungen und Friedenskongressen: Eine Studie anhand der Zeitungsberichterstattung des 17. Jahrhunderts, in: Christoph KAMPMANN (Hg.), L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens, Münster 2011, S. 167–196.
 - 2 Vgl. REPGEN, Öffentlichkeit, S. 750–765; Ders./Antje OSCHMANN, Zeitgenössische lateinische und deutsche Drucke des IPO und des IPM, in: Guido BRAUN u.a. (Bearb.), Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden. Teilband 2: Materialien zur Rezeption, Münster 2007, S. 1–164.
 - 3 Recht zeitnah zum Vertragsschluss erschienen mehrere Übersetzungen des *Instrumentum Pacis Monasteriense* (IPM) und des *Instrumentum Pacis Osnabrugense* (IPO) ins Deutsche sowie von mindestens einem der Verträge wenigstens eine Übersetzung ins Französische, Italienische, Niederländische und Schwedische, später ins Englische und Spanische. Eine Übersetzung des IPO ins Russische wurde bereits 1649 angefertigt, jedoch erst erheblich später pu-

Westfälischen, auch viele andere bedeutende Friedensverträge wurden zum Gegenstand intensiver Übersetzungstätigkeiten. Bezeugt wird dies durch frühneuzeitliche Vertragssammlungen, die oftmals ihren Rezipienten die enthaltenen Dokumente nicht in ihrer ursprünglichen Form liefern, sondern als Übertragung in eine andere Sprache. Dabei wurden einerseits Übersetzungen nachgedruckt, vielfach boten sie aber auch Anlass zur Überarbeitung von bestehenden oder zur Anfertigung von neuen Übersetzungen.

Gedruckte Vertragssammlungen erschienen in Europa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Schon bald nach ihrem ersten Auftreten avancierten sie zu einem der wichtigsten frühneuzeitlichen Distributionsmedien für Friedensvertragstexte⁴. Und noch heute ist die historische Forschung mangels moderner Editionen vielfach auf sie angewiesen und greift entsprechend intensiv auf sie zurück⁵. Angesichts der großen Bedeutung, die sie für die Produktion und Distribution von Vertragsübersetzungen hatten, sowie der zentralen Rolle, die sie dadurch für die Rezeption von Friedensverträgen nicht nur in der Frühen Neuzeit, sondern noch durch die moderne Wissenschaft spielen, lohnt es sich, die Bedingungen und Formen der Produktion, Auswahl und Aufbereitung von Friedensvertragsübersetzungen in frühneuzeitlichen Vertragssammlungen sowie deren Beschaffenheit, zeitgenössische Einschätzung und schließlich deren Rezeption von damals bis heute näher in den Blick zu nehmen. Diesem Anliegen möchte sich der vorliegende Aufsatz in explorativer Form widmen. Als Quellenbasis dienen ausgewählte Vertragssammlungen aus Deutschland, England, Frankreich, den Niederlanden und Spanien, die im Zeitraum zwischen der Mitte des 17. und der Mitte des 18. Jahrhunderts erschienen sind⁶.

bliziert, vgl. REPGEN, Öffentlichkeit, S. 755f.; Ders./OSCHMANN, *Zeitgenössische Drucke*, S. 3, Anm. 13; zu den deutschen Übersetzungen vgl. REPGEN, Öffentlichkeit, S. 755–759; REPGEN/OSCHMANN, *Zeitgenössische Drucke*; zu den Übersetzungen ins Französische und Englische vgl. weiter unten, Abschnitt III.

- 4 Den nach wie vor besten Überblick bietet: Mario TOSCANO, *The History of Treaties and International Politics. An Introduction to the History of Treaties and International Politics: The Documentary and Memoir Sources*, Baltimore 1966, S. 47–87; vgl. ferner: Denys Peter MYERS, Appendix, in: Ders. (Hg.), *Manual of Collections of Treaties and of Collections Relating of Treaties*, Cambridge 1922, S. 579–604; George-Frédéric de MARTENS, *Discours Préliminaire sur les différents recueils de traités publiés jusqu'à ce jour*, nachgedruckt in: Clive PARRY (Hg.), *The Consolidated Treaty Series*, Bd. 1, New York 1969, S. viii–lv.
- 5 Erst seit Kurzem ist über die Datenbank des Projekts *Friedensverträge Online* des IEG Mainz der Zugriff auf Digitalisate der Originale europäischer Friedensverträge möglich, URL: <http://www.ieg-friedensvertraege.de/> (eingesehen am 01.10.2011).
- 6 Als Grundlage dienten folgende Bibliographien: MYERS, *Manual*; Madeleine RÉMY-LIMOUSIN, *Traité internationaux de l'Ancien Régime. Éditions isolées et recueils conservés à la Bibliothèque nationale de France: Catalogue*, Paris 1997, S. 141–150; Dietrich Heinrich Ludwig von OMPEDA, *Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts [...]*, Regensburg 1785, S. 311–318, 428–483.

1.

Frühneuzeitliche Vertragssammlungen beinhalten politische Verträge wie Friedensverträge, Waffenstillstände, Bündnis-, Handels- oder Heiratsverträge, können aber darüber hinaus jegliche Art von Dokumenten enthalten, die von den Herausgebern für die Regelung der politischen Beziehungen zwischen den frühmodernen Staaten als bedeutsam erachtet wurden. Dabei bestand grundsätzlich die Möglichkeit, die enthaltenen Stücke entweder im Original, also in ihrer ursprünglichen sprachlichen Form, oder als Übersetzung in eine andere Sprache wiederzugeben. Hierbei sind unterschiedliche Vorgehensweisen feststellbar, die jeweils aus unterschiedlichen Motivationen erfolgten. Die gängigsten seien im Folgenden skizziert:

1. *Die sprachliche Gestaltung der Sammlung sowie die Wahl der enthaltenen Vertragsversionen erfolgt ohne Systematik:* Einige Sammlungen enthalten Dokumente in mehreren Sprachen, unabhängig davon, ob es sich um Originale oder Übersetzungen handelt⁷. Der Frage, in welcher Sprache ein Vertrag ursprünglich abgeschlossen wurde, wird dabei keine Beachtung geschenkt, auf eine Kennzeichnung der enthaltenen Stücke als Original oder Übersetzung wird in der Regel verzichtet. Leitend bei diesem Vorgehen ist offensichtlich das Bedürfnis, bei der Zusammenstellung des Materials Aufwand und Kosten möglichst gering zu halten.
2. *Die sprachliche Gestaltung der Sammlung erfolgt gemäß den Sprachkenntnissen ihrer Zielgruppe:* Bei einigen Sammlungen ist die Gewährleistung von Verständlichkeit das Leitkriterium für die Auswahl der Vertragsversionen. So richten sich manche Kompilationen gezielt an ein französischsprachiges Publikum, andere an ein englischsprachiges usw. Dabei werden Verträge, die in einer für den Leser als verständlich angenommenen Sprache abgeschlossen wurden, in ihrer ursprünglichen Form belassen, Verträge in anderen Sprachen werden als entsprechende Übersetzung wiedergegeben⁸. Entscheidendes Kriterium für die Aufnahme

7 Vgl. z.B.: [Jean Jacques CHIFFLET], Recueil des traités de confederation et d'alliance entre la couronne de France et les princes et estats estrangers, depuis l'an M. DC. XXI. jusques à present [...], [Amsterdam] 1651 (weitere Auflagen: 1664 [i. e. 1667], 1668, 1672; enthält Stücke in französischer, lateinischer, italienischer, spanischer und niederländischer Sprache); Frédéric LÉONARD, Recueil de divers traités conclus entre les potentats de l'Europe, et de tous les memoires et lettres qui ont servi à la negociation de la paix de Nimégue, Paris 1679 [i.e. 1680] (enthält Stücke in französischer, lateinischer, spanischer und niederländischer Sprache, einige zweisprachig); Recueil van de tractaten gemaekt ende geslooten tusschen de hoogh mogende heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden, ter eenre; ende verscheyde koningen, princen ende potentaten, ter andere zyde [...], Den Haag [1684] (enthält Stücke in französischer, lateinischer, niederländischer und portugiesischer Sprache).

8 Vgl. z.B.: Jean Jacques CHIFFLET, Recueil des traités de paix, trêves et neutralité entre les couronnes d'Espagne et de France [...], Anvers 1643 (weitere Auflagen: 1645, 1664; alle Stücke in

me in die Sammlung ist also die Sprache der Vertragsversionen; nicht von Bedeutung ist hingegen, ob es sich bei diesen um Originale oder Übersetzungen handelt. Entsprechend wird auch hier auf eine diesbezügliche Kennzeichnung der enthaltenen Stücke verzichtet.

3. *Die Sammlung enthält die Originalversionen der Verträge*: Durch den Abdruck von Originalversionen sollen dem Leser die Vertragstexte in möglichst authentischer Form geliefert werden⁹. Denn dass Übersetzungen zu Verfälschungen führen konnten, war allgemein bekannt. Allerdings konnte in nur wenigen Fällen dieses Programm vollständig erfüllt und von jedem enthaltenen Dokument die Originalversion aufgetrieben werden. Außerdem kam es hierbei immer wieder zu Fehlern und Verwechslungen, da in nicht wenigen Fällen Unklarheiten über die ursprünglichen Vertragssprachen¹⁰ herrschten und bisweilen für die Herausgeber nicht mehr re-

franz. Sprache); Several treaties of peace and commerce concluded between the late King of blessed memory deceased, and other princes and states [...], London 1685 (alle Stücke in englischer Sprache, enthält hauptsächlich Übersetzungen); Jean DUMONT, Recueil De Divers Traitez De Paix, De Confederation, D'Alliance, De Commerce, &c. Faits depuis soixante ans, entre Les Etats Souverains De L'Europe [...], 2 Bände, Den Haag 1707 (alle Stücke in französischer Sprache); Stephen WHATLEY, A general collection of treatys, declarations of war, manifestos, and other public papers, relating to peace and war, among the potentates of Europe, from 1648 to present time. [...], 2 Bd., London 1710–1713 (2., erweiterte Aufl.: 1732; alle Stücke in englischer Sprache, enthält hauptsächlich Übersetzungen).

- 9 Vgl. z.B.: Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, Codex Juris Gentium Diplomaticus [...], 2 Bd., Hannover 1693–1700; Thomas RYMER, Foedera, conventiones, literae et cuiuscunque generis acta publica, inter reges Angliae, et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates [...], 17 Bd., London 1704–17.
- 10 Erstmals systematisch erforscht werden die Sprachen von frühneuzeitlichen Friedensverträgen aktuell in einem Augsburger Teilprojekt des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Verbundprojekts »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien im vormodernen Friedensprozess. Europa 1450–1789«, vgl. dazu die Vorhabenskizze auf der Projekthomepage: http://www.uebersetzungsleistungen.de/teil_augsburg.html#ap_1 (eingesehen am 12.09.2011). Zur Sprachwahl bei diplomatischen Verhandlungen und Vertragsschlüssen im frühneuzeitlichen Europa vgl. auch die Beiträge von Johannes Burkhardt und Kay Peter Jankrift im vorliegenden Band sowie: Guido BRAUN, Une tour de Babel? Les langues de la négociation et les problèmes de traduction au Congrès de la paix de Westphalie (1643–1649), in: BABEL, Le Diplomate au travail, S. 139–172, hier v.a. S. 145–167; Guido BRAUN, Fremdsprachen als Fremderfahrung. Das Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses, in: Michael ROHR-SCHNEIDER/Arno STROHMEYER (Hg.), Wahrnehmungen des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert, Münster 2007, S. 203–244, hier v.a. S. 213–228; Johannes BURKHARDT, Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«, in: Stefan EHRENPREIS u.a. (Hg.), Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag, Berlin 2007, S. 503–519; Guido BRAUN, La connaissance du Saint-Empire en France du baroque aux Lumières 1643–1756, München 2010, S. 239–289; Ders., La doctrine classique de la diplomatie française? Zur rechtlichen Legitimation der Verhandlungssprachen durch die französischen Delegationen in Münster, Nimwegen, Frankfurt und Rijswijk (1644–1697), in: KAMPMANN, L'art de la paix, S. 197–259; Andrea SCHMIDT-RÖSLER, Friedrich Karl Moser und die »europäischen Hof- und Staatssprachen« [erscheint 2012] sowie die einschlägigen Beiträge im Sammelband zum Mainzer Kolloqui-

konstruierbar war, was Original war und was Übersetzung¹¹.

4. *Die Sammlung enthält alle Verträge im Original und, wo für nötig erachtet, zusätzlich in Übersetzung*: Die Zahl der Werke, in denen gezielt nur Originalversionen geliefert werden, ist verhältnismäßig gering. Gängiger war es, den ursprünglichen Text der Dokumente jeweils zusammen mit einer Übersetzung zu drucken, meist dargestellt in zwei Spalten nebeneinander¹². Durch dieses Vorgehen sollten Authentizität und Verständlichkeit für weniger sprachkundige Leser gleichermaßen gewährleistet werden. Bei welchen Sprachen die Beigabe einer Übersetzung als notwendig erachtet wurde, ist je nach Sammlung unterschiedlich. In manchen Werken ist jedem fremdsprachigen Text eine Übersetzung beigegeben, in anderen wurde bei bestimmten Sprachen darauf verzichtet, da deren Kenntnis vorausgesetzt wurde, was am ehesten für das Lateinische und Französische der Fall war.

Während einige Herausgeber die Ausgaben der Dokumente, die ihre Sammlungen enthalten, ohne erkennbare Reflexion und recht beliebig ausgewählt zu haben scheinen, findet in anderen Fällen eine kritische Auseinandersetzung mit den Herausforderungen und Problemen des Umgangs mit und der Produktion von Vertragsübersetzungen statt. Diese Ausführungen zeugen

um »Frieden durch Sprache?«: Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012.

- 11 Der Herausgeber des großen *Recueil des traités de paix* von 1700 (s. Anm. 12, im folgenden bezeichnet als *Grand Recueil*) etwa weist auf dieses Problem in seinem Vorwort hin und räumt ein, dass man bei manchen Stücken einfach nicht wusste, in welcher Sprache sie ursprünglich verfasst waren, vgl. Jacques BERNARD, Preface, nachgedruckt in: Jean DUMONT, *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens* [...], Bd. 1, Den Haag 1726, S. XV–XXV, hier S. XXI.
- 12 Vgl. z.B.: Frédéric LÉONARD, *Recueil des Traités de Paix, de Trêve, de Neutralité, de Confédération, d'Alliance, et de Commerce, faits par les Rois de France avec tous les Princes et Potentats de l'Europe et autres, depuis près de trois Siècles* [...], 6 Bd., Paris 1693 (einige Stücke mit französischer Übersetzung); Jacques BERNARD/Adrian MOETIENS, *Recueil des traités de paix, de trêve, de neutralité, de suspension d'armes, de confédération, d'alliance, de commerce, de garantie et d'autres actes publics* [...] faits entre les Empereurs, Rois, Républiques, Princes, & autres Puissances de l'Europe, & des autres Parties du Monde [...], 4 Bd., Den Haag 1700 (mit französischen Übersetzungen, ausgenommen die lateinischen Stücke); A collection of treaties, alliances, and conventions relating to the security, commerce, and navigation of the British dominions, made since His Majesty's Happy Accession to the Crown, London 1717 (alle Stücke mit englischer Übersetzung, manche dreisprachig in drei Spalten); DUMONT, *Corps Universel Diplomatique*, 8 Bd., Den Haag 1726–1731 (einige Stücke mit französischer Übersetzung); Johann Friedrich CHRIST/Johann Jacob ZINCK, *Ruhe des jetzt lebenden Europa*, dargestellt in Sammlung der neuesten europäischen Friedensschlüsse von dem Utrechtschen an bis auf 1726, 2 Bd., Coburg 1726–1727 (die zentralen Stücke mit deutscher Übersetzung); José Antonio de ABREU Y BERTODANO, *Coleccion De Los Tratados De Paz, Alianza, Neutralidad* [...] &c. Hechos Por Los Pueblos, Reyes, Y Principes De España [...], 12 Bände, Madrid 1740–1752 (alle Stücke mit spanischer Übersetzung).

von einem hohen Anspruch, der von kritischen Zeitgenossen an Übersetzungen von Friedensverträgen gestellt wurde, und lassen die Schwierigkeiten erahnen, mit denen Übersetzer konfrontiert waren, wenn sie diesem Anspruch gerecht werden wollten. Sie werfen die Frage auf nach den übersetzungstheoretischen Ansichten, Normen und Leitvorstellungen, die den damals herrschenden Ansprüchen zugrunde liegen, sowie nach den Konzepten, Methoden und Praktiken, die gemäß dieser Ansichten bei der übersetzerischen Tätigkeit leitend sein sollten. Bei der Beantwortung dieser Frage stellt sich jedoch nicht nur das Problem einer defizitären Forschung¹³, sondern auch das einer schwierigen Quellenlage. Denn eine konsistente Theorie der Vertragsübersetzung scheint die Frühe Neuzeit nicht hervorgebracht zu haben. Systematische Auseinandersetzungen mit dem Thema in Form von gelehrten Traktaten, wie sie für andere Textsorten wie die Bibel oder literarische Texte zahlreich entstanden sind, existieren offenbar nicht. Jedoch finden sich in Vorworten und Anmerkungen zu Vertragssammlungen und -drucken sowie in kritischen Kommentaren zu Vertragsübersetzungen in Rezensionen oder anderen Medien immer wieder verstreute Aussagen zu Theorien, Methoden und Praktiken der Vertragsübersetzung, die zumindest eine Annäherung an diesen Gegenstand zulassen.

Die Form des Umgangs mit einem Text ist in der Frühen Neuzeit gemeinhin durch den ihm zugesprochenen Status bestimmt. Während bei Texten mit niederem Status hinsichtlich der Übersetzung recht frei umgegangen werden durfte, herrschte bei Texten mit höherem Status der Zwang, sich möglichst nah am Originalwortlaut zu bewegen und möglichst viel Sorgfalt walten zu lassen. An der Spitze der frühneuzeitlichen Texthierarchie stand unangefochten die Heilige Schrift, gefolgt von den Klassikern der lateinischen und griechischen Antike¹⁴. Politischen Verträgen wurde ebenfalls ein hoher Stellenwert zugesprochen. Sie galten als Texte von besonderer Qualität und hoher

13 Die Vertragsübersetzung kann in den Themenbereich der Fachprosaübersetzung und hier wiederum in den des juristischen als auch des diplomatischen Übersetzens eingeordnet werden. Für beide Bereiche wurde in jüngerer Zeit die Feststellung formuliert, dass deren historische Erforschung bisher schwer vernachlässigt worden sei. Für die Geschichte des diplomatischen Übersetzens vgl. BRAUN, *Connaissance*, S. 189. Ausführlicher zum Forschungsstand mit einem kurzen historischen Überblick zur Geschichte von Sprache und Übersetzung in der Diplomatie vgl. ebd., S. 187–204. Für die Geschichte der juristischen Übersetzung vgl. Susan ŠARČEVIĆ, *New approach to legal translation*, Den Haag 1997, S. 1–6; Claire-Hélène LAVIGNE, *Literalness and Legal Translation: Myth and False Premises*, in: Georges L. BASTIN/Paul F. BANDIA (Hg.), *Charting the future of translation history*, Ottawa 2006, S. 145–162, hier S. 145, 158. Den vielleicht einzigen allgemeinen historischen Überblick zur Geschichte des juristischen Übersetzens, der allerdings sehr holzschnittartig und angesichts der Forschungssituation gerade für die Frühe Neuzeit sehr defizitär ist, bietet ŠARČEVIĆ, *New approach*, S. 23–31, vgl. kritisch hierzu LAVIGNE, *Literalness Translation*, v.a. S. 145–148.

14 Vgl. Peter BURKE, *Cultures of translation in early modern Europe*, in: Ders./R. Po-chia HSIA (Hg.), *Cultural translation in early modern Europe*, Cambridge 2007, S. 7–38, hier S. 28f.

Autorität, denen nach Ansicht der Zeitgenossen geradezu etwas Überweltliches, etwas Heiliges anhaftete. Diese Vorstellung wird auch in manchen Vertragssammlungen zum Ausdruck gebracht. So bezeichnet Jean Dumont im Vorwort zu seinem berühmten *Corps Universel Diplomatique* (1726–1731) die Verträge zwischen Herrschaftsträgern als zentralen Bestandteil jener rechtlichen Ordnung, die die Verhältnisse und den politischen Verkehr der europäischen Völker untereinander regle. Sie bilden, so heißt es bei ihm, gleich nach Gott die zentrale Quelle, aus der die weltlichen Herrscher ihre Autorität herleiten, und begründen, begrenzen, bewahren oder beschneiden die Rechte, Würden und den Besitz der Fürsten und Republiken Europas. Sollten sie jemals ihre Gültigkeit verlieren (was glücklicherweise unmöglich sei), würde die ganze Welt in eine schreckliche Verwirrung, so schlimm wie das erste Chaos, zurückfallen¹⁵. Auch für José Antonio de Abreu y Bertodano, Herausgeber der großen spanischen *Coleccion de los Tratados de Paz* (1740–1752), sind Verträge zwischen souveränen Herrschern Texte von geradezu sakraler Natur. Denn die Souveränität, so betont er, sei direkt von Gott vermittelt. Es sei ein Teil der Göttlichkeit, der sich aus dem Himmel über die Fürsten der Erde ausgieße. Durch diese würden sie als göttliche Stellvertreter zur Regierung der Völker auf Erden eingesetzt. Die Verträge seien darum Ausdruck höherer Gesetze und Prinzipien, die jenseits der gemeinen weltlichen Angelegenheiten stünden, es seien Texte, die von bewunderns-, ja geradezu beneidenswerter Umsicht, Gelehrtheit und ungeheurem Wissen zeugten, die der Leser in jeder Klausel und in jedem einzelnen Punkt bewundern könne¹⁶. Gemäß diesem hohen Status werden bei Übersetzungsfragen die politischen Verträge in unmittelbare Nähe zur Bibel gerückt. So betont Dumont, »que de toutes les Traductions, les plus difficiles, & les plus importantes, après celles de l'Écriture sainte, ce sont les Traductions des anciens Traitez, & Diplomes, concernant les Droits des Princes, & Etats de l'Europe«¹⁷. Abreu y Bertodano folgt ihm in dieser Ansicht¹⁸.

Der Anspruch, der bei Vertragsübersetzungen gestellt wurde, war entsprechend hoch. Als ideal galt eine Übersetzung, die den Vertragstext unter möglicher Bewahrung des vollständigen und exakten Ausgangswortlauts bei gleichzeitiger Reproduktion des ursprünglichen Sinns des Textes wieder-

15 Vgl. DUMONT, *Corps Universel*, Bd. 1, S. I, §§ If, S. III, § XXIII, Stephan VEROSTA, Jean Dumont und seine Bedeutung für das Völkerrecht, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 14 (1934), S. 371–397, hier S. 383–391.

16 Vgl. ABREU Y BERTODANO, *Coleccion*, Bd. 1, Advertencia del autor, S. Xf.

17 DUMONT, *Corps Universel*, Bd. 1, S. X, § LV.

18 Bei ihm heißt es ganz ähnlich unter direkter Bezugnahme auf Dumont, »que de todas las traducciones, son las mas dificiles, importantes, y arriesgadas, despues de la Sagrada Escritura, las de los Tratados, y Dyplomas concernientes à los derechos de los Principes, y Estados de la Europa, como notò un *Politico*« (ABREU Y BERTODANO, *Coleccion*, Bd. 1, Advertencia del autor, S. XIV).

gibt. So heißt es etwa explizit in einer Flugschrift aus dem Jahre 1648, in der die schlechte Qualität einer in Mainz gedruckten Verdeutschung der Westfälischen Friedensverträge angeprangert wird, eine Übersetzung solle so beschaffen sein, »daß sie denen Lateinischen Exemplarien [= den Originalen; B.D.] an Worten vnd Verstand gleich/vnd der hohen Contrahierenden Theile intention gemeß wäre[«¹⁹. Diesen Anspruch erfüllte besagte Übersetzung jedoch nach Urteil des Kritikers mitnichten. Er fällt ein vernichtendes Gesamturteil, bei dem die betreffenden Kriterien noch einmal wiederholt werden:

Also ereuget sich aus solcher Deutschen Version [...] /daß darin der wahre rechtschaffene Verstand des Lateinischen Friedenschlusses an sehr vielen Orten weder erreicht noch exprimirt, Ja auch wohl manchmal etliche viele Wörter vnd gantze paragraphi, daran nicht wenig gelegen/außgelassen/und in Summâ das meiste darin also vngereimbt vnd vngeschickt hin und wieder Deutsch gegeben worden/daß nichts anders darob zu vermuthen/dann daß ein vnerfahrner Scholar hinter solcher wichtigen Arbeit/deren er nimmermehr gewachsen ist/vnd dazu viel andere Leute gehören/müßse gewesen seyn²⁰.

Dass das Übersetzen von politischen Verträgen eine große Herausforderung darstellt, der nicht jeder gerecht werden konnte, war dem Verfasser der Flugschrift offensichtlich bewusst. Welche Voraussetzungen man nach Ansicht kritischer Zeitgenossen zu erfüllen hatte, um dieser hoch komplexen und anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden, lässt sich einer Rezension zur Sammlung *Ruhe des jetztlebenden Europa* (1726/27) entnehmen. Der offenbar sehr sachkundige Rezensent äußert sich in seiner ausführlichen Besprechung des Werks auch kritisch zu den enthaltenen Übersetzungen, deren Qualität seinen Ansprüchen allerdings in keinsten Weise genügt. Im Rahmen seiner Kritik führt er an, über welche Fähigkeiten man zur Anfertigung einer brauchbaren Übersetzung zu verfügen habe, und entwirft dabei eine Art Charakteristik des perfekten Vertragsübersetzers:

Hier wird uns erlaubt seyn, unsere unmaßgebliche Gedancken, bey Gelegenheit derer Übersetzungen von dergleichen wichtigen Piecen mit einzuschalten: wir glauben nemlich, daß, wer zu dergleichen Arbeit sich entschliessen wollte, vor allen Dingen

19 Nothwendige Anerinner= und Verwarnung über Die in Deutscher Sprach zu offenen Truck gebrachte Friedensschlüsse [1649], in: BRAUN u.a., Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden, S. 163f, hier S. 163. Ähnliche Qualitätskriterien für Vertragsübersetzungen werden auch bei Abreu y Bertodano artikuliert. So hebt er hervor, dass die in seiner Sammlung enthaltenen Versionen sich durch jene Genauigkeit und Strenge auszeichneten, die eben erforderlich sei, wenn die größtmögliche Exaktheit in der Übereinstimmung der unterschiedlichen Sprachen der Verträge (»la mas escrupulosa correspondencia de sus diferentes Idiomas«) erzielt werden solle, vgl. ABREU Y BERTODANO, Coleccion, Bd. I: Advertencia del autor, S. XIV.

20 Nothwendige Anerinner= und Verwarnung, S. 163f.

eine völlige Känntniß von denen Sprachen und dero Eigenschafften besitzen müsse, die er zu vertiren willens: und weil es in vielen Passagen mehr auf den Verstand als Worte ankömmt, müste er auch die Staats=Historie gründlich verstehen, um durch Beyhülfe derselben, was dunckel ist, erläutern zu können: ferner müste er des stili curiae z. E. der Polen, Ungarn u. s. w. mächtig seyn, um ihre eigene und wunderliche Redens=Arten so dann deutlich ausdrucken zu können: er müste in der Geographie vollkommen beschlagen seyn, um die nahmen der Oerter, Flüsse, Berge u. s. w. recht exprimiren zu können, endlich müste er auch überdiß von Welt=Händeln eine gnugsame Einsicht besitzen, um diese und jene Passage gehörig übersetzen zu können u. s. w.²¹

Diese Voraussetzungen erfüllten jedoch offenbar nur Wenige. Denn insgesamt finden sich in den Quellen Klagen über schlechte Vertragsübersetzungen vergleichsweise häufig, Lob wird hingegen eher selten ausgesprochen. Indes sind die Kritikäußerungen in den meisten Fällen gewiss nicht unberechtigt. Denn viele Vertragsübersetzungen entstanden unter ungünstigen Bedingungen. Vor allem jene nichtamtlichen Übersetzungen, die meist schon kurz nach Vertragsschluss in Flugschriften und Zeitschriften kursierten, wurden nicht selten in großer Eile und von Leuten verfasst, die nicht über die nötigen sprachlichen, politischen und juristischen Kenntnisse verfügten, um dieser anspruchsvollen Aufgabe gewachsen zu sein. Dazu kommt, dass viele Übersetzer auf minderwertige Vorlagen zurückgriffen. So entstanden einige Übertragungen auf der Basis von Ausgaben, die durch Druckfehler teils erheblich entstellt waren, andere wiederum wurden nicht einmal auf der Basis der Originalversionen angefertigt, sondern ihnen lag eine Vertragsausgabe zugrunde, bei der es sich bereits selbst um eine Übersetzung handelte. Der Nachteil dieses Verfahrens liegt auf der Hand: Übersetzungs- und Deutungsfehler oder andere Abweichungen, die die Vorlage enthält, werden, wenn keine entsprechenden Korrekturen durch Vergleich mit dem Original erfolgen, in die neue Übersetzung übernommen. Zu diesen können durch den erneuten Übersetzungsvorgang weitere Abweichungen vom Ursprungstext hinzukommen. Trotz dieser schwerwiegenden Nachteile sind solche Übersetzungen zweiten Grades allerdings recht häufig, und auch Übersetzungen höheren Grades dürften sich gewiss finden lassen²².

Ein Herausgeber, der aus all diesen Schwierigkeiten seine Konsequenzen zog, ist Jean Dumont. Er wusste aus eigener Erfahrung um die Probleme, die sich beim Umgang mit politischen Verträgen stellten, seien es Schwierigkeiten mit der Sprache, mit der komplexen Materie oder der obskuren Aus-

21 Rezension zu »Ruhe des izeztlebenden Europä [...], dritte und vierte Abtheilung«, in: *Monatliche Nachrichten von gelehrten Leuten und Schriften*, besonders dem gegenwärtigen Zustand der Universität Jena (Ivlivs und Avgvstvs 1727), S. 271–286, hier S. 284f., Anmerkung.

22 Für Quellenbelege zu dieser Passage vgl. weiter unten die Beispiele in den Abschnitten II und III.

druckweise der Texte, sowie die große Menge an Zeit und Geduld, die die Beschäftigung mit ihnen dem Gelehrten abverlangten. Zugleich stellte er hohe Ansprüche, gerade wenn es um seinen *Corps Universel Diplomatique* ging. Mit dem Nachdruck minderwertigen Materials wollte er sich nicht zufrieden geben. Die Anfertigung neuer Übersetzungen sei jedoch, so schreibt er im Vorwort zu dieser Sammlung, nicht möglich gewesen, seien doch nur schwerlich Leute zu finden, die die Fähigkeit hätten, diese Aufgabe zufriedenstellend zu meistern, und darüber hinaus dazu bereit wären, diese Mühsal auf sich zu nehmen. Und selbst dann hätte die Anfertigung der Übersetzungen zu einer extremen Kostenerhöhung sowie zu großen Verzögerungen der Veröffentlichung geführt. Er hätte es daher vorgezogen, vollständig auf das Abdrucken von Übersetzungen zu verzichten, anstatt auf bereits bestehende Versionen von zweifelhafter Qualität zurückzugreifen, wie es die Verleger sehr zu seinem Missfallen beim Druck letztlich getan hatten²³.

Sehr viel bessere Arbeitsbedingungen hatte hingegen Abreu y Bertodano. Bei seiner Sammlung handelt es sich um ein Prestigeprojekt, das der Repräsentation der spanischen Monarchie sowie der noch jungen Dynastie auf dem spanischen Thron dienen sollte. Sie wurde von Philipp V. selbst in Auftrag gegeben und entsprechend gefördert. Das Ergebnis, die *Coleccion de los Tratados de Paz*, erschien zwischen 1740 und 1752 in Madrid²⁴. Die 12 wuchtigen und aufwändig gestalteten Foliobände beinhalten Verträge und andere Dokumente zu den politischen Beziehungen Spaniens zu anderen Staaten im Zeitraum von 1598 bis 1700. Obgleich sie damit nur einen Teil des ursprünglich geplanten Gesamtprojekts umfassen, das die gesamte Zeit von den Phöniziern bis in die Gegenwart behandeln sollte, stellt es eines der größten bis dahin durchgeführten Projekte dieser Art dar. Ein Großteil der enthaltenen Dokumente ist im Original abgedruckt. Für die Zusammenstellung des Materials standen dem Herausgeber die königliche Bibliothek sowie das Archiv von Simancas offen. Dadurch sind viele Verträge als direkte Abschriften von den Urkunden enthalten, obgleich man jedoch auch intensiv auf Dumonts *Corps Universel Diplomatique* und andere gedruckte Sammlungen zurückgriff. Sämtlichen Stücken, die nicht in spanischer Sprache verfasst sind, sind zusätzlich entsprechende Übersetzungen beigegeben. Hierbei konnte der Herausgeber auf Material aus über zwei Jahrhunderten amtlicher Übersetzungstätigkeit am spanischen Hof zurückgreifen²⁵. In der ersten Hälfte des

23 Vgl. DUMONT, *Corps Universel*, S. Xf, §§ LV–LVII.

24 Vgl. TOSCANO, *History*, S. 66f.; MARTENS, *Discours*, S. xxxi–xxxiii.

25 Vgl. zu diesem Themenkomplex: Ingrid CÁCERES WÜRSIG, *La traducción en España en el ámbito de las relaciones internacionales, con especial referencia a las naciones y lenguas germánicas* (s. XVI–XIX), Diss. Madrid 2000, online unter: <http://eprints.ucm.es/tesis/19972000/H/3/H3054401.pdf> (eingesehen am 14.08.2011); Dies., *Historia de la traducción en la administración y en las relaciones internacionales en España* (s. XVI–XIX), Soria 2004.

16. Jahrhunderts war hier von Karl V. die *Secretaría de Interpretacion de Lenguas* und mit ihr das Amt des Übersetzungssekretärs eingerichtet worden. Zuständig waren sie für die Übersetzung jeglichen im Staatsbetrieb anfallenden politischen und administrativen Schrifttums, darunter auch diplomatisches Schriftgut und politische Verträge. Spätestens seit dem frühen 17. Jahrhundert wurden zusätzlich Übersetzer für die in den staatlichen Kanzleien anfallenden Übersetzungsarbeiten eingesetzt²⁶. Entsprechend lagen viele der für die Sammlung relevanten Stücke bereits in spanischer Übersetzung vor. Und es darf vermutet werden, dass auch bei Neuübersetzungen, die extra dafür angefertigt wurden, Übersetzer in höfischen Diensten tätig waren²⁷. Ob die in der Sammlung enthaltenen Übertragungen denn auch gut gelungen sind, gälte es zu prüfen. Der Herausgeber jedenfalls preist im Vorwort ihre Qualität an und lobt ihre Genauigkeit und Strenge²⁸. Und dass es sich bei den spanischen Hofübersetzern um fähiges Personal gehandelt haben dürfte, die dieser Aufgabe gewachsen waren, ist anzunehmen. Schließlich hatten sie ein Bewerbungs- und Prüfungsverfahren durchlaufen, in dem ihre Fähigkeiten getestet worden waren²⁹, und das Übersetzen von politischem Schrifttum war fester Bestandteil ihres Tagesgeschäfts, wo oftmals von der richtigen Wiedergabe des Inhalts eines wichtigen Dokuments nicht wenig abhing.

Die Sammlung von Abreu y Bertodano stellt allerdings, was ihre Bedingungen betrifft, eine Ausnahme dar. Denn die Möglichkeit, auf die Arbeit hauptamtlicher Übersetzer in königlichen Diensten zurückzugreifen, hatte sonst wohl kaum jemand. Die meisten Herausgeber hatten lediglich begrenzte Mittel. Sie hatten zur Zusammenstellung ihrer Sammlungen auf Übersetzungen von bisweilen zweifelhafter Qualität zurückzugreifen, die in Flugschriften, Journalen, Geschichtswerken oder anderen Sammlungen kursierten, die sie dann, teils unverändert, teils in korrigierter Form, in ihre eigenen Sammlungen übernahmen. Für Verträge, zu denen bisher keine Übersetzungen existierten oder den Herausgebern keine vorlagen, wurden neue angefertigt³⁰. Allgemein gilt jedoch, dass, wenn von einem Vertrag eine Übersetzung zur Hand war, sie meist auch gedruckt wurde, nicht selten unabhängig von ihrer Qualität. Und bisweilen dauerte es einige Jahrzehnte und bedurfte mehrerer Anläufe, bis eine wirklich geglückte Übertragung zur Verfügung stand, in

26 Vgl. dies., *Historia*, S. 51–165; Dies., *La traducción*, S. 111–257.

27 Einige Dokumente in der Sammlung sind explizit als Arbeit des amtlichen Übersetzungssekretärs ausgewiesen, vgl. beispielsweise ABREU Y BERTODANO, *Coleccion*, Bd. 1, S. 425, 430, 444; Entsprechende Hinweise auch bei: CÁCERES WÜRSIG, *La traducción*, S. 136, 435f.

28 Vgl. ABREU Y BERTODANO, *Coleccion*, Bd. 1: *Advertencia del autor*, S. XIV.

29 Vgl. CÁCERES WÜRSIG, *Historia*, S. 125–129; Dies., *La traducción*, S. 223–229.

30 Explizit angegeben wird dieses Vorgehen im Vorwort zur Sammlung *Ruhe des jetztlebenden Europa*, vgl. ebd., Bd. 1, Vorrede [unpaginiert], S. [6]. Nachvollziehen lässt es sich auch in der Gestaltung weiterer Sammlungen, vgl. dazu weiter unten, die Beispiele in den Abschnitten II und III.

anderen Fällen wurde eine solche gar niemals angefertigt und man hatte sich mit minderwertigen Versionen zu begnügen, die denn auch immer wieder nachgedruckt und teils jahrhundertlang benutzt wurden. Darüber hinaus muss bemerkt werden, dass die Qualität einer Übersetzung noch lange nicht deren Nachdruck garantierte. Denn in den Mechanismen des frühneuzeitlichen Mediensystems wurde der Erfolg eines Werks oftmals weniger durch dessen Qualität als vielmehr durch extrinsische Faktoren wie effektive Vermarktung, Druckprivilegien oder Verlegerkontakte bewirkt. Wichtige Voraussetzung für einen Nachdruck war vor allem eine weite Verbreitung. Einer Übersetzung hingegen, die an einem entlegenen Ort gedruckt war, drohte die Bedeutungslosigkeit. Denn Einzug in eine Vertragssammlung fand oftmals die Version, die der Herausgeber eben vorliegen hatte. Wenn ihm unterschiedliche zur Verfügung standen, wählte er die seiner Meinung nach geeignetste aus. Hierbei spielte die Qualität natürlich eine Rolle (vorausgesetzt, der Herausgeber wusste diese auch einzuschätzen), doch konnten daneben noch weitere Faktoren entscheidend sein, etwa die Frage nach der Vollständigkeit des Textes, ob es sich um einen amtlichen Druck handelte, nach welcher Vorlage er übersetzt worden war – viele Drucke warben damit, dass die enthaltene Version aus dem »wahren Original« übersetzt sei³¹ – oder nach der Prominenz des Werks, in dem er enthalten war. All diese Aspekte konnten dazu führen, dass, selbst wenn eine gute Übersetzung eines Vertrags existierte, auf eine minderwertige zurückgegriffen wurde³².

Diese Ausführungen sollen im Folgenden anhand zweier Beispiele illustriert und weiter vertieft werden. Begonnen wird mit einer Untersuchung ausgewählter Friedensvertragsübersetzungen im *Theatrum Pacis*, einer der berühmtesten und meist rezipierten Sammlungen des 17. Jahrhunderts (II). Anschließend erfolgt eine Analyse der erstmals 1710 und 1713 in der *General Collection of Treaties* von Stephen Whatley erschienenen und bis heute viel genutzten englischen Übersetzungen der Westfälischen Friedensverträge (III). Anhand dieser Beispiele soll zum einen näher untersucht werden, welche Voraussetzungen sich Herausgebern von Vertragssammlungen bei

31 Beispielsweise bei einer ganzen Reihe von Drucken mit Übersetzungen der Westfälischen Friedensverträge, vgl. REGEN/OSCHMANN, *Zeitenössische Drucke*, S. 18–125, Nr. 38–42, 45–51 (IPO) sowie Nr. 61–63, 71–74 (IPM).

32 Dieses Problem entging auch kritischen Zeitgenossen nicht. Als Beispiel sei hier noch einmal auf die *Ruhe des jetztlebenden Europa* verwiesen. Im Vorwort wird hier versichert, man habe die enthaltenen Übersetzungen »nicht nur/wie sie vulgo bereits gedruckt seynd/genommen/sondern da man verschiedene und besonders rare Exemplarien gehabt/allzeit die beste ausgesucht« (CHRIST/ZINCK, *Ruhe des jetztlebenden Europa*, Vorrede, S. [6]). Der oben bereits zitierte Rezensent meint hierzu jedoch kritisch: »Von denen Übersetzungen haben wir keine Ursache zu gedencken, weil selbige also adhibiret worden, wie sie zu haben gewesen: nur können wir uns unmöglich entschliessen, denen ersten Verlegern Beyfall zu geben, daß sie die besten der Welt vorgeleget: wir unsers Ortes haben welche bey der Hand, in denen die Versiones ohnstreitig besser gerathen« (Rezension zu »Ruhe des ietztlebenden Europä [...]«, S. 283f.).

der Suche nach Übersetzungen für ihre Werke boten und wie sie bei der Auswahl bestimmter Versionen vorgehen konnten, zum anderen, wie bei der Anfertigung von neuen Übersetzungen verfahren werden konnte und welche Schwierigkeiten sich hierbei möglicherweise stellten. Zugleich soll dabei ein Blick auf Ursprung und Eigenschaften bestimmter Friedensvertragsübersetzungen geworfen werden, deren weitere Verbreitung und Rezeption skizziert und Überlegungen zu den Gründen ihrer Verbreitung angestellt werden.

2.

Das *Theatrum Pacis* wurde im Jahre 1663 bei Johann Andreas Endter in Nürnberg gedruckt³³. 1684 wurde es wiederaufgelegt, im darauf folgenden Jahr erschien eine Fortsetzung³⁴. 1702 erfuhren beide Teile eine erneute Auflage. Herausgegeben wurde die Sammlung von Christoph Peller von und zu Schepershof (1630–1711), einem Nürnberger Juristen und Diplomaten in reichsstädtischen Diensten, der seit 1683 zusätzlich als Rat und Konsulent mehrerer Reichsfürsten fungierte³⁵. Das *Theatrum Pacis* genoss wegen seines sorgfältigen Drucks einen guten Ruf und erlangte weit über den deutschsprachigen Raum hinaus Bekanntheit. Die Herausgeber diverser späterer Sammlungen nutzten es als Vorlage, etwa Jacques Bernard und Adrian Moetjens für den *Grand Recueil*, Dumont für seinen *Corps Universel Diplomatique* oder Abreu y Bertodano für seine *Coleccion de los Tratados de Paz*. Der erste, 1663 erschienene Band der Sammlung enthält Friedensverträge europäischer Mächte von 1648 bis 1660 sowie einiges zusätzliches Material zum Westfälischen Frieden. Die Friedensverträge sind sämtlich in deutscher und lateinischer Sprache abgedruckt, bei manchen ist eine zusätzliche Version in einer dritten Sprache beigefügt. Im Folgenden soll bei einigen ausgewählten Beispielen, namentlich den Westfälischen Friedensverträgen, dem spanisch-niederländischen Frieden von Münster sowie dem Pyrenäenfrieden,

33 *Theatrum pacis: Hoc est: tractatum atque instrumentorum praecipuorum ab anno inde MDCXLVII ad MDCLX. usque in Europa initorum et conclusorum collectio. [...]* Friedens=Schauplatz/ das ist: Alle die fürnemste Friedens=Instrumenta und Tractaten/so vom Jahr 1647. an/biß auf das 1660. in Europa aufgerichtet und beschlossen worden [...], Nürnberg 1663.

34 *Theatri pacis pars altera, Hoc est: tractatum atque instrumentorum praecipuorum, ab anno inde MDCLX. ad annum MDCLXXXV. inter Europaeos, atque aliis cum nationibus initiorum et conclusorum, collectio secunda [...]* Deß Friedens=Schauplatzes/ anderer Theil/ das ist: Der vornehmsten Friedens=Tractaten und Instrumenten/so von Anno 1660. her/bis auf Annum 1685. in Europa und sonsten/getroffen und beschlossen worden/ anderer Zusammentrag [...], Nürnberg 1685.

35 Vgl. AUGUST RITTER VON EISENHARDT, Art. Peller von und zu Schoppershof, Christoph, in: ADB, Bd. 25 (1887), S. 332f., Art. Peller, in: Georg Andreas WILL, Nürnbergisches Gelehrten-Lexicon; oder, Beschreibung aller nürnbergischen Gelehrten beyderley Geschlechtes nach ihrem Leben, Bd. 3, Nürnberg 1757, S. 129–132.

ein Blick auf die enthaltenen Vertragsübersetzungen geworfen werden³⁶. Dabei sollen jeweils die dem Herausgeber potentiell zur Verfügung stehenden Übersetzungen aufgeführt und unter diesen die Version, die sich im *Theatrum Pacis* findet, identifiziert werden, verbunden mit einer Skizze der weiteren Verbreitung dieser Übersetzungen³⁷.

Als erstes Beispiel seien die Westfälischen Friedensschlüsse herangezogen³⁸. Für die Verträge von Münster und Osnabrück, die in lateinischer Sprache abgeschlossen worden waren, wurden bereits im Jahr des Vertragsschlusses mehrere deutsche Übersetzungen angefertigt und im Druck vertrieben³⁹. Der Herausgeber des *Theatrum Pacis* griff auf jene Versionen zurück, die erstmals 1648 in einer offiziösen, mit kaiserlichem und kurfürstlichem Privileg von Philipp Jakob Fischer in Frankfurt verlegten und von Nikolaus Heyll in Mainz gedruckten Ausgabe erschienen⁴⁰. Sie weisen massive Über-

36 Unter Übersetzung verstehe ich im Folgenden das schriftlich fixierte Ergebnis der Übertragung eines Textes von einer Sprache in eine andere. In Fällen, in denen eine Übersetzung auf der Grundlage einer bereits vorliegenden angefertigt wurde, ist zu unterscheiden zwischen Modifikation und Neuübersetzung. Von Neuübersetzung ist dann zu sprechen, wenn der Text Ergebnis eines eigenen Übersetzungsvorgangs ist. Eine Modifikation liegt dann vor, wenn der Ausgangstext trotz vorgenommener Veränderungen in seiner Grundform erhalten bleibt. Da uns bei unseren Recherchen keine Grenzfälle begegneten, können wir uns hier mit dieser groben Definition begnügen.

37 Die im Folgenden angeführten Angaben zu Drucken und Übersetzungen der einzelnen Verträge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern können allenfalls vorläufig sein. Die Informationen zu den Einzeldrucken beruhen, wo nicht aus der Forschungsliteratur entnommen, auf Recherchen im VD17 sowie weiteren Onlinekatalogen und -datenbanken. Wo die Drucke nicht vollständig zur Verfügung standen, musste eine Beschränkung auf die digitalisierten Schlüsselseiten stattfinden. Diese liefern die Texte zwar nur in Auszügen, ermöglichen also keinen vollständigen Vergleich der betreffenden Versionen, doch lassen sie eine Identifizierung unterschiedlicher Übersetzungen durchaus zu. Als Recherchegrundlage für die Drucke in Sammelwerken dienten die Angaben zu den jeweiligen Verträgen in Dumonts *Corps Universel Diplomatique*, in Parys *Consolidated Treaty Series* sowie auf der Internetseite *Friedensverträge Online* des IEG Mainz. Sie wurden durch eigene Recherchen ergänzt.

38 Im *Theatrum Pacis*: IPO: S. 79–203, IPM: S. 204–281. Enthalten sind die vollständigen Verträge inklusive der Unterschriftenlisten, Vollmachten sowie der kaiserlichen Protokollnotiz im IPO betreffend Portugal.

39 Die unterschiedlichen deutschen Übersetzungen der Verträge wurden bisher noch nicht vollständig erschlossen, so dass hier keine genauen Angaben möglich sind. Fest steht, dass bereits vor dem offiziellen Vertragsschluss von den Vertragsentwürfen jeweils mindestens drei unterschiedliche deutsche Übersetzungen kursierten. Nach der Verlesung des IPO am 6. August 1648 wurden ebenfalls drei unterschiedliche Übersetzungen dieses Vertrags im Druck veröffentlicht (vgl. REPGEN, Öffentlichkeit, S. 753–757). Die Anzahl der deutschen Übersetzungen der ratifizierten Vertragstexte dürfte allerdings noch deutlich höher sein.

40 Die Übersetzungen wurden vollständig und unverändert ins *Theatrum Pacis* übernommen. Modifikationen konnten, abgesehen von leichten typographischen Abweichungen, nicht festgestellt werden. Vgl. zur Mainzer Ausgabe der Verträge: REPGEN/OSCHMANN, Zeitgenössische Drucke, S. 6–9. Transkriptionen der Übersetzungen sind einsehbar unter: Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen, publiziert im Internet 2004, IPO: http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/pdf/o_1648dt-heyll.pdf (eingesehen am

setzungsfehler auf⁴¹, die schon den Zeitgenossen aufgefallen waren und für harsche Kritik gesorgt hatten⁴². Trotz ihrer schlechten Qualität erlangten sie eine weite Verbreitung und erfuhren diverse Nachdrucke⁴³, was neben ihrem amtlichen Charakter sowie den Kontakten und Fähigkeiten ihres Frankfurter Verlegers vor allem ihrer Vollständigkeit geschuldet sein dürfte. Denn im Gegensatz zu vielen anderen Ausgaben beinhalten sie neben den Vertragswerken auch die Vollmachten, Unterschriftenlisten sowie im IPO die kaiserliche Protokollnotiz betreffend Portugal⁴⁴. Von ihrer Langlebigkeit zeugt nicht zuletzt die Tatsache, dass noch Moser und Pütter sie erwähnen – allerdings als Negativbeispiele⁴⁵.

Deutlich weniger Aufmerksamkeit erhielt im Alten Reich der spanisch-niederländische Frieden von Münster. Von diesem Vertrag, der in französischer und niederländischer Sprache abgeschlossen worden war⁴⁶, beinhaltet das *Theatrum Pacis* die niederländische Version sowie eine lateinische und eine deutsche Übersetzung⁴⁷. Was deutschsprachige Ausgaben dieses Friedensvertrags betrifft, so konnten hier zwei unterschiedliche Übersetzungen ausfindig gemacht werden⁴⁸. Zum Ursprung der Übersetzung, die im *Theatrum Pacis* gedruckt ist, wurden lediglich Hinweise gefunden. Allem Anschein nach beruht sie auf einer Version, die in einer 1648 gedruckten anonymen Flugschrift verbreitet wurde⁴⁹. Die andere Übersetzung er-

11.09.2011), IPM: http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/pdf/m_1648dt-heyll.pdf (eingesehen am 11.09.2011).

- 41 Vgl. REPGEN / OSCHMANN, *Zeitgenössische Drucke*, S. 8f.; Guido BRAUN u.a., *Synopse offiziöser Ausgaben des IPO und des IPM: Vorbemerkungen*, in: Ders. u.a. (Bearb.), *Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden*, S. 199–210, hier S. 201–203.
- 42 Vgl. Konrad REPGEN, *Zeitgenössische Kritik an den deutschen Übersetzungen des IPO: Vorbemerkungen*, in: BRAUN u.a., *Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden*, S. 160–162. Diese Übersetzungen waren auch Gegenstand der Kritik eben jener Flugschrift, aus der weiter oben bereits zitiert wurde.
- 43 Zu den Nachdrucken der Westfälischen Friedensverträge in Original und deutscher Übersetzung von 1650 bis 1998 vgl. Antje OSCHMANN (Bearb.), *Spätere Nachdrucke des IPO und des IPM*, in: BRAUN u.a., *Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden*, S. 165–198.
- 44 Vgl. BRAUN u.a., *Synopse*, S. 199; REPGEN/OSCHMANN, *Zeitgenössische Drucke*, S. 7f, 14f.
- 45 Vgl. Johann Jacob MOSER, *Teutsches Staats-Recht*, Bd. 1, Nürnberg 1737, S. 77; Johann Stephan PÜTTER, *Litteratur des deutschen Staatsrechts*, Bd. 2, Göttingen 1781, S. 422f.
- 46 Vgl. BRAUN, *Fremdsprachen als Fremderfahrung*, S. 214–217.
- 47 Auf Deutsch und Latein (in zwei Spalten nebeneinander): S. 1–48, auf Niederländisch: S. 49–78.
- 48 Nicht berücksichtigt wird hier eine im Jahre 1647, also noch vor dem Vertragsschluss erschienene deutsche Zusammenfassung der Vertragsinhalte (VD17: 14:655038P, VD17: 14:655033A).
- 49 *Friedens=Tractat/so da Den dreissigsten Jenner/deß Jahrs sechzehnhundert/acht und vierzig/zu Münster in Westphalen/zwischen Dem Durchläuchtigsten und großmächtigsten Fürsten Philipp dem Vierdten/dieses Namens/König in Spanien/etc. eines; und denn Denen Hochmögenden Herren Staaten Generalen/der vereinigten Niederlanden/anders Theils/beschlossen worden*, o.O. 1648. Recherchen nach diesem Druck in Datenbanken und Onlinebibliothekskatalogen blieben leider ergebnislos. Obige Angabe beruht auf: Johannes ARNDT, *Das Heilige Römische Reich und die Niederlande. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg*, Köln 1998, S. 310. Die Tatsache, dass der Titel der Flugschrift

schien vermutlich erstmals 1652 im *Theatrum Europaeum*⁵⁰. Nachgedruckt wurde sie im darauf folgenden Jahr in einer deutschen Übersetzung der *Historia nostri temporis* des Adolph Brachelius von 1650, die mindestens zwei weitere Auflagen erfuhr⁵¹. Offenbar hat Peller diese Übersetzung ganz bewusst nicht übernommen, da er sie für minderwertig befand. Denn im Vorwort zum *Theatrum Pacis* ist von einer deutschen Übersetzung dieses Friedensvertrags die Rede, die erheblich vom Sinn der niederländischen Version abweiche, vermutlich aus einem mangelnden Sprachverständnis des Übersetzers. Diese sei in einem großen historischen Werk erschienen (»magno quodam in opere Historico«⁵²), womit das *Theatrum Europaeum* durchaus gemeint sein könnte.

Auf Latein kursierte der Vertrag in mindestens drei unterschiedlichen Übersetzungen. Alle drei waren von Niederländern angefertigt worden. Die früheste war bereits 1648 vom Juristen und Publizisten Johannes Cools, der sich bei Vertragsschluss direkt vor Ort befunden hatte, verfasst und sogleich beim Münsteraner Drucker Bernhard Raesfeldt nebst anderem Material zum Friedensschluss in einer Flugschrift publiziert worden⁵³. Nachgedruckt wurde sie etwa in einer 1655 erschienenen Fortsetzung der oben bereits erwähnten *Historia nostri temporis*⁵⁴. Die Übersetzung, die sich im *Theatrum Pacis* wiederfindet, war vom niederländischen Historiker und Diplomaten Lieuwe van Aitzema angefertigt worden. Sie erschien in einer Dokumentensammlung, gedruckt 1651 in Leiden, die neben dem spanisch-niederländischen Vertragswerk auch das IPO, das IPM sowie weiteres Vertrags- und Aktenmaterial die politische Situation der Generalstaaten betreffend enthält⁵⁵. Ob-

mit den Titelangaben im *Theatrum Pacis* bis auf eine minimale typographische Abweichung identisch ist, erlaubt allerdings die Vermutung, dass sie als Vorlage diente.

50 *Theatrum Europaeum* oder Ausführliche und Warhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten [...], Bd. 6, Frankfurt a.M. 1652; 2. Aufl. (1663): S. 460–474, online unter: <http://www.ieg-mainz.de/likecms/likecms.php?site=anthology.htm&dir=&treaty=1966&anth=154¬rans=1> (eingesehen am 30.09.2011).

51 Kriegs Und Fridens unserer zeiten History Dessen was von Anno 1618. biß in das Jahr 1653. im Heyl. Röm. Reich und durch Europam denckwürdigis sich zugetragen [...]. Auß dem Lateinischen in Teutsch ubersetzt durch R. D. Ambrosium Kolb, Köln [1653]. Nachdrucke dieses Werks erschienen 1656 und 1657.

52 *Theatrum Pacis*, Ad Lectorem [unpaginiert], S. [1].

53 *Tractatus Pacis Inter Catholicam Suam Maiestatem, Et Dominos Ordines Generales Provinciarum Unitarum Inferioris Germaniae [...]. E Gallico & Belgico sermonibus [...]* in Latinum, nunc primum [...] translatus a Johanne Cools IC. Horna-batavo [...], Münster 1648 (VD17: 12:199545U). Vgl. dazu auch Gerd DETHLEFS, *Bilder zum Frieden von Münster*, in: Gerd DETHLEFS (Hg.), *Der Frieden von Münster 1648 – De vrede van Munster 1648. Der Vertragstext nach einem zeitgenössischen Druck und die Beschreibungen der Ratifikationsfeiern*, Münster / Regensburg 1998, S. 51–70, hier S. 60, 70.

54 *Historiarum nostri temporis Authore Adolpho Brachelio Pars posterior in annum 1652. continuata [...]*, Amsterdam 1655, S. 2–30.

55 Lieuwe van AITZEMA, *Tractatus Pacis, Inter Hispaniam Et Unitum Belgium, Monasterii; Ut Et Germanicae, Osnabrugis Initae [...]*, Leiden 1651, online unter: <http://www.mdz-nbn-resolving>.

gleich die Übersetzung von Cools besser gelungen ist als diese⁵⁶, sollte sie sich als die langlebigere erweisen. Die dritte und späteste lateinische Übersetzung des Vertrags findet sich in einem ebenfalls von Lieuwe van Aitzema verfassten und 1654 erschienenen Geschichtswerk, der *Historia pacis a foederatis Belgis*⁵⁷. Auch diese Version erfuhr in der Frühen Neuzeit Nachdrucke⁵⁸. Am meisten Verbreitung scheint jedoch Aitzemas Übersetzung von 1651 gefunden zu haben, also jene, die auch im *Theatrum Pacis* enthalten ist. Da sie in mehreren modernen Editionen nachgedruckt wurde⁵⁹, die als Quellengrundlagen für aktuelle Forschungen dienen, ist sie bis in die Gegenwart präsent. In manchen Editionen und geschichtswissenschaftlichen Arbeiten wird sie jedoch nicht als Übersetzung behandelt, sondern fälschlicherweise für das Original gehalten und als solches zitiert⁶⁰. Der exakte Ursprung dieses Fehlers konnte nicht identifiziert werden, doch dürfte er aus der Tatsache resultieren, dass Übersetzungen und Originale allzu oft nicht als solche gekennzeichnet wurden, was, wie etwa in diesem Fall, zu folgenreichen Verwirrungen führen konnte.

Zuletzt soll ein Blick auf die in der Sammlung enthaltenen Übersetzungen des Pyrenäenfriedens geworfen werden⁶¹. Dieser Vertrag wurde ursprüng-

de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555163-5 (eingesehen am 30.09.2011).

56 So das Urteil von Gerd Dethlefs', vgl. ders., Bilder, S. 70.

57 Lieuwe van AITZEMA, *Historia pacis a foederatis Belgis, ab anno 1621 ad hoc usque tempus, tractatae*, Leiden 1654, S. 687–702, online unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511433-5> (eingesehen am 12.09.2011). Warum der Autor für dieses Werk nicht die Übersetzung von 1651 benutzte, ist unklar. Auch eine Abhängigkeit zwischen den beiden Versionen lässt sich nicht feststellen.

58 Etwa in: Michael Caspar LUNDORP, *Der Römischen Kayserlichen Majestät Und Desz Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte Acta Publica [...]*, Bd. 6 (= Continuatio 2), Frankfurt a.M. 1668, Buch III, Cap. CCXVIII, S. 331–339; Adolphus BRACHELIUS u.a., *Tractatus Historico-Politici, Pars II*, Köln 1674 [separate Paginierungen].

59 Vgl. etwa PARRY (Hg.), *The Consolidated Treaty Series*, Bd. 1, S. 3–69 (Reproduktion des Erstdrucks von 1651); Wilhelm GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium. Quellen zur Geschichte des Völkerrechts*, Bd. 2: 1493–1815, Berlin 1988, S. 418–423 (in Auszügen; Reproduktion des Erstdrucks von 1651, wird als vermeintliches Original mit einer deutschen und einer englischen Übersetzung abgedruckt); DETHLEFS, *Friede von Münster*, S. 72–118 (Reproduktion der Version im *Theatrum Pacis*).

60 Vgl. etwa Randall LESAFFER, *Europa: een zoektocht naar vrede? Het klassieke Europese statensysteem in vredes- en alliantieverdragen (1453–1763 en 1945–1997)*, Leiden 1999, S. 377, Anm. 8 (unter Verwendung der Version in der *Consolidated Treaty Series*); Laurens WINKEL, *The Peace Treaties of Westphalia as an instance of the reception of Roman law*, in: Randall LESAFFER (Hg.), *Peace treaties and international law in European history. From the late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004, S. 222–237, hier S. 230f.

61 Vgl. zu unterschiedlichen deutschen Übersetzungen des Pyrenäenfriedens auch: Martin PEETERS, *Der Pyrenäenfrieden von 1659 in der deutschen Historie und Historiographie (1659–1839): Übersetzungs- und Deutungsoptionen*, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Pyrenäenfriede 1659. Vorgeschichte, Wiederhall, Rezeptionsgeschichte*, Göttingen 2010, S. 73–87, hier v.a. S. 74–81.

lich in spanischer und französischer Sprache abgeschlossen⁶². Im *Theatrum Pacis* sind der französische Vertragstext sowie eine lateinische und eine deutsche Fassung abgedruckt⁶³. Von diesem Vertrag kursierten mindestens drei unterschiedliche deutsche Übersetzungen⁶⁴. Die Version, die im *Theatrum Pacis* enthalten ist, findet sich in zwei Flugschriften aus dem Jahre 1660, die eine erschienen »[m]it Churfürstl. Sächs. gn. Freyheit« bei Ritzsch in Leipzig⁶⁵, die andere bei Zetzner in Straßburg⁶⁶. Neben dem *Theatrum Pacis* gibt etwa auch Lünigs *Reichs-Archiv* diese Version wieder⁶⁷. Eine andere Übersetzung erschien 1660 in Frankfurt »[i]n Verlegung Joh. Wilh. Ammons und Wilh. Serlins«⁶⁸. Diese, die laut Titelblatt »[m]it Vorwissen und Approbation der Königl. Französischen HH. Ministrorum in Teutschland/auß dem rechten Französischen Original verteutscht und getruckt« worden sei, findet sich etwa wieder im *Diarium Europaeum*⁶⁹ (1660) sowie im *Theatrum Europaeum* (1667)⁷⁰. Eine weitere Übersetzung liegt vor in Form einer anonymen Flugschrift ohne Orts- und Jahresangabe⁷¹. Von dieser konnten keine Nachdrucke gefunden werden.

Eine Übersetzung ins Lateinische lag bei Erscheinen der Sammlung noch nicht vor. Jene, die im *Theatrum Pacis* enthalten ist, wurde extra für dieses verfasst. Der Name des Übersetzers wird nicht genannt, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich um Peller selbst⁷². Laut Vorwort wurde sie auf der Basis einer deutschsprachigen Vorlage angefertigt, bei der es sich wieder

62 Vgl. Daniel SÉRÉ, *La Paix des Pyrénées. Vingt-quatre ans de négociations entre la France et l'Espagne (1635–1659)*, Paris 2007, S. 567. Ich danke Frau Dr. Andrea Schmidt-Rösler für den Hinweis.

63 Lateinisch und Deutsch (in zwei Spalten nebeneinander): S. 444–560; Französisch: S. 561–616.

64 Es wurden insgesamt fünf Drucke des Friedensvertrags in deutscher Sprache gefunden. Einer von diesen Drucken, anonym und ohne Orts- und Jahresangabe erschienen, konnte nicht überprüft werden (VD17: 1:069873C). Ferner wurden zwei Drucke gefunden, die keine vollständige Übersetzung, sondern lediglich eine knappe Zusammenfassung der Vertragsinhalte in deutscher Sprache enthalten (VD17: 23:313053L, VD17: 12:201498G).

65 VD17: 14:082513Y.

66 VD17: 23:000475U.

67 Johann Christian LÜNIG, *Das Teutsche Reichs-Archiv*, Bd. 5, Leipzig 1713, S. 816–848, online unter: <http://www.ieg-mainz.de/likecms/likecms.php?site=anthology.htm&dir=&treaty=1507&anth=201¬rans=1> (eingesehen am 02.09.2011).

68 VD17: 23:234120G.

69 Philemeri Irenici Elisii *Diarium Europaeum*: Dritter Theil. Darinnen was sich in Kriegs- und Friedens-Geschäften [...] vom Monat Junius des 1659. Jahrs biß daher in das 1660. Jahr schreiben und denckwürdigst von Tage zu Tage zugetragen [...]; Sambt angehengtem Frantzös: und Spanischen Frieden, Frankfurt a.M. 1660.

70 *Theatrum Europaeum*, Bd. 8 (1667); 2. Aufl. (1693): S. 1191–1223, online unter: <http://www.ieg-mainz.de/likecms/likecms.php?site=anthology.htm&dir=&treaty=1507&anth=26¬rans=1> (eingesehen am 02.09.2011).

71 VD17: 23:331150R.

72 Diesen Eindruck vermittelt auch der kurze Kommentar zu dieser Übersetzung in der Vorrede, vgl. *Theatrum Pacis*, Ad Lectorem, S. [1]f.

rum um eine Übersetzung aus dem Französischen handle⁷³; vermutlich ist es eben jene, die ebenfalls im *Theatrum Pacis* abgedruckt ist. Diese lateinische Übersetzung des Pyrenäenfriedens erlangte eine weite Verbreitung. Sie wurde mehrfach in Vertrags- und Dokumentensammlungen wieder abgedruckt, etwa in Lundurps *Acta Publica* (1670)⁷⁴, in Gastels *De Statu Publico Europae* (1675)⁷⁵, in Lünigs *Reichs-Archiv* (1711)⁷⁶ oder in Schmaussens *Corpus Juris Gentium Academicum* (1730)⁷⁷. Eine andere Übersetzung war seit 1667 im Umlauf. Sie erschien in der *Historia pacis inter Ludovicum XIV. et Philippum IV.*, die 1667 in Leipzig gedruckt und 1710 wieder aufgelegt wurde⁷⁸. Beide Male erschien der Vertrag auch als separater Einzeldruck⁷⁹. Als besonderes Qualitätsmerkmal wird im Titel hervorgehoben, dass bei der Übersetzung der offizielle, in der königlichen Druckerei zu Paris entstandene Druck von 1660 als Vorlage gedient habe. Dennoch scheint diese Version bei Weitem nicht die Verbreitung gefunden zu haben wie die im *Theatrum Pacis*. Dies dürfte auch für andere Vertragsversionen gelten, die darin abgedruckt sind, griffen doch viele Herausgeber von neuen Kompilationen auf die prominente Nürnberger Sammlung als Materialfundus zurück. Dadurch fungierte sie als effektiver Multiplikator gewisser Vertragsübersetzungen, wobei sie auch die weitere Verbreitung der qualitativ schlechteren unter diesen begünstigte.

73 Vgl. *Theatrum Pacis*, Ad Lectorem, S. [1].

74 LUNDORP, *Acta Publica*, Bd. 8 (= Continuatio, Tl. 4) (1670), S. 639–654.

75 Christian GASTEL, *De statu publico Europae novissimo tractatus*, Nürnberg 1675, Cap. VI, S. 124–149.

76 LÜNIG, *Teutsches Reichs-Archiv*, Bd. [7] (= Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatio) ([1711]), Anhang zur ersten Fortsetzung der ersten Continuation, S. 15–46.

77 Johann Jacob SCHMAUSS, *Corpus Juris Gentium Academicum* [...], Bd. 1, Leipzig 1730, S. 683–710 (in Auszügen).

78 *Historia Pacis Inter Ludovicum XIV. Galliarum & Navarrae Christianissimum Regem, & Philippum IV. Hispaniarum & Indiarum Regem Catholicum, Anno Christi M.DC.LIX. ad Pyrenaeos Montes* [...] Constitutae, Leipzig 1667. Es handelt sich um eine von Peter Axen verlegte Übersetzung folgenden italienischen Werks: Galeazzo GUALDO PRIORATO, *Il trattato della pace conclusa fra le due Corone nell'anno 1659*, Bremen 1664. In der Originalversion ist der Friedensvertrag nicht enthalten. Der Nachdruck von 1710 inklusive lateinischer Version des Friedensvertrags ist zudem enthalten in folgenden beiden Werken: Isaak VOLMAR, *Diarium sive protocollum, actorum publicorum instrumenti pacis generalis Westphalicae Monasteriensis et Osnabrugensis* [...], o.O. 1710; Adam CONTREJUS, *Corpus Iuris Publici Sacri Romani Imperii Germanici*, 4. Buch, Frankfurt a.M. 1710 (diese Auflage der *Historia* wird als »Editio Tertia« bezeichnet).

79 *Pax Inita Ad Pyrenaeos Montes Anno M.DC.LIX. Inter Galliae Et Hispaniae Reges* [...]. Ad Exemplar Parisiense Regio iussu in regia Luparae typographia excusum M.DC.LX, o.O. o.J. [Leipzig 1667] (VD17: 547:633541D); *Tractatus Pacis inter duas potentes Franciae et Hispaniae Coronas 7. Nov. 1659 conclusus atque subsignatus*, o.O. 1710 (BVB-Nr.: BV011511589).

3.

Abschließend sei ein Blick auf die englischen Übersetzungen der Westfälischen Friedensverträge geworfen. Von diesen existiert eine Version, die seit ihrer ersten Publikation im frühen 18. Jahrhundert immer wieder nachgedruckt wurde und noch heute genutzt wird. Sie erschien erstmals in der *General Collection of Treaties*, einer Vertragssammlung, die 1710 und 1713 in zwei Bänden in London gedruckt wurde⁸⁰. 1732 folgte eine auf vier Bände erweiterte zweite Auflage. Herausgegeben wurde die Sammlung von Stephen Whatley, einem englischen Journalisten, Publizisten und Übersetzer. Über seine Person sind in Literatur und Quellen nur verhältnismäßig wenige Informationen zu finden⁸¹. Seine Lebensdaten sind unbekannt, Aktivitäten lassen sich für den Zeitraum zwischen 1710 und 1751 nachweisen. Fest steht, dass er in den Diensten Walpoles und der Whigs stand, von denen er als Autor und Herausgeber regierungstreuer Schriften ein Honorar bezog. 1713 übernahm er die *Flying Post*, eine Londoner Zeitung, die als politisches Organ der Whigs fungierte. In den späten 1730er Jahren wurde er Herausgeber des ebenfalls Whig-treuen *Daily Gazetteer*. Daneben arbeitete er für Londoner Verleger und Zeitungsherausgeber als Übersetzer aus dem Französischen ins Englische. Die ihm zugeschriebenen Übersetzungen reichen von politischen, historischen und staatsrechtlichen Arbeiten über diplomatische *Mémoires* und Reiseberichte bis hin zu belletristischen Werken. Seine wohl bekannteste Veröffentlichung ist allerdings die oben genannte *General Collection of Treaties*. Es handelt sich bei dieser um die bis dahin größte allgemeine Vertragssammlung in englischer Sprache. Sie enthält Verträge zwischen den eu-

80 IPM: Bd. 1 (1710), S. 1–38; IPO: Bd. 2 (1713), S. 374–445. Die englische Version des IPM gibt dessen Vertragstext vollständig wieder, die des IPO hingegen ist unvollständig: Es fehlen die Art. XIII, 10 und XVI, 10 sowie am Ende die Art. XVI, 12–20 und XVII (der Vertragstext endet also nach Art. XVI, 11). Zudem weisen beide Verträge ungewöhnliche Gliederungen auf, die teils stark von den heute gängigen abweichen. Das IPO wurde zwar in die geläufigen Artikel unterteilt, jedoch weicht die Binnengliederung der einzelnen Artikel in Paragraphen mehrfach von der im Reich üblichen Gliederung ab. Das IPM wurde in 128 Abschnitte zerlegt (anstatt der heute üblichen 120), die römisch beziffert sind, wobei für einige Artikel ein sonst ungebrauchlicher Anfang gewählt wurde (vgl. Antje OSCHMANN (Bearb.), Initien und Gliederungen des IPO und des IPM, in: BRAUN u.a. (Bearb.), Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden, S. 685–710, hier S. 689–703). Im Folgenden werden im Fließtext die Artikel und Paragraphen allein nach der gängigen Gliederung angegeben.

81 In der Literatur finden sich nur verstreute Hinweise. Vgl. etwa: Bob CLARKE, *From Grub Street to Fleet Street. An illustrated history of English newspapers to 1899*, Aldershot 2004, S. 39f.; Pat ROGERS, *Grub Street. Studies in a Subculture*, London 1972, S. 287, 299, 342; Michael HARRIS, *London Newspapers in the Age of Walpole. A Study of the Origins of the Modern English Press*, Rutherford 1987, S. 107–109; Ders., *Journalism as a Profession or Trade in the Eighteenth Century*, in: Robert MYERS (Hg.), *Author/publisher relations during the eighteenth and nineteenth centuries*, Oxford 1983, S. 37–62, hier S. 43, 47; Roy M. WILES, *Serial publication in England before 1750*, Cambridge 1957, S. 97, 103, 173.

ropäischen Fürsten und Republiken von 1495 bis in Whatleys Gegenwart. Obgleich die Qualität der Sammlung schon nach Ansicht der Zeitgenossen zu wünschen übrig ließ – der Herausgeber einer späteren Sammlung kritisiert die Unvollständigkeit, den uneinheitlichen Aufbau sowie die aus fehlender Sorgfalt im Druck erwachsene Fehlerhaftigkeit⁸² – wurde sie zu einer der bis heute meist genutzten Quellen für englische Übersetzungen von frühneuzeitlichen Friedensverträgen. Dies dürfte nicht zuletzt der Tatsache geschuldet sein, dass viele der enthaltenen Vertragsübersetzungen nach wie vor die einzigen sind, die existieren.

Während in anderen europäischen Ländern Übersetzungen der Westfälischen Friedensverträge in die jeweiligen Landessprachen bereits kurz nach Vertragsschluss vorlagen, wurden Übertragungen ins Englische erst verhältnismäßig spät angefertigt⁸³. Die erste vollständige englische Version des IPM erschien 1697 in einer Londoner Flugschrift. Angefertigt wurde sie auf der Basis einer französischen Vorlage. Der Verfasser ist unbekannt⁸⁴. Diese Übersetzung bildet die Grundlage für jene Version, die sich in der *General Collection of Treaties* findet. Vom IPO hingegen existierte zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch keine englische Ausgabe. Jene, die in Whatleys Sammlung erschien, ist die erste und einzige, die bis heute veröffentlicht wurde. Allem Anschein nach wurde sie vom Herausgeber selbst angefertigt. Auch er benutzte hierbei eine französische Übersetzung als Vorlage.

Der Aufgabe, die Westfälischen Friedensverträge ins Französische zu übertragen, hatten sich am Ende des 17. Jahrhunderts bereits mehrere Übersetzer angenommen gehabt. Eine erste ausführliche Wiedergabe der Ergebnisse des Westfälischen Friedens in französischer Sprache erfolgte durch die *Gazette de France*, die im November und Dezember 1648 Zusammenfassungen der Verträge enthielt. Die als wichtig erachteten Vertragsartikel werden hier bereits in beinahe wörtlicher Übersetzung wiedergegeben, andere

82 A collection of all the treaties of peace, alliance, and commerce, between Great-Britain and other powers from the Revolution in 1688, to the present time, Bd. 1, London 1772, S. V.

83 Zwar erschien bereits 1648 beim königlichen Drucker in Edinburgh eine Flugschrift zu den Inhalten des IPM, doch liefert sie lediglich eine knappe Zusammenfassung der zentralen Vereinbarungen: Articles of peace concluded at Munster the four and twentieth of October, 1648. Stilo novo between his Imperiall Majestie and the most Christian King, as also between the Princes Electors and State of the Romane Empire, Edinburgh 1648, online unter: http://eebo.chadwyck.com/search/full_rec?SOURCE=pgimages.cfg&ACTION=ByID&ID=V174784 (eingesehen am 20.09.2011).

84 The articles of the Treaty of Peace, signed and sealed at Munster in Westphalia, the 24th of October, 1648, by the ambassadors, plenipotentiaries of their Sacred, Imperial, and Most Christian Majesties and the extraordinary deputies, electors, princes and states of the Sacred Roman Empire, As also the Treaty of Peace between France and Spain, concluded at Nimmequen, the 17th of September, 1678. Made English from the French, London 1697, online unter: http://eebo.chadwyck.com/search/full_rec?SOURCE=config.cfg&ACTION=ByID&ID=99825415 (eingesehen am 20.09.2011).

werden nur knapp abgehandelt oder fehlen völlig. Die Texte entstanden unter recht ungünstigen Bedingungen. Offenbar mussten sie unter sehr großem Zeitdruck angefertigt werden. Der Übersetzer, vermutlich ein Redakteur der *Gazette*, beweist zwar durchaus übersetzerisches Geschick, doch ist an einigen Stellen deutlich zu merken, dass ihm das zum Verständnis bestimmter Vertragsinhalte notwendige Hintergrundwissen fehlte. So ist denn auch das Ergebnis in seiner Qualität recht durchwachsen. Die Übersetzung des IPM ist insgesamt zwar als durchaus brauchbar zu bezeichnen, die des IPO jedoch weist teils erhebliche Mängel auf. Trotz ihrer Defizite erfuhren diese Übertragungen diverse Nachdrucke⁸⁵.

Die erste vollständige französische Übersetzung des IPM erschien 1651 in einer in Amsterdam gedruckten und mehrmals wieder aufgelegten Vertragsammlung⁸⁶. Der Übersetzer ist unbekannt. Als Herausgeber der Sammlung fungierte vermutlich der in Besançon gebürtige, in habsburgischen Diensten stehende Historiker und Diplomat Jean-Jacques Chifflet. Sie beinhaltet politische Verträge und andere Dokumente, die die Verhältnisse zwischen Frankreich und anderen europäischen Staaten zwischen 1621 und 1648 betreffen. Die Übersetzung des IPM, die sich darin findet, ist alles andere als perfekt. Sie enthält zahlreiche Lücken (so fehlt etwa der gesamte § 84 IPM), Fehler und terminologische Eigentümlichkeiten. Insgesamt ist sie qualitativ ziemlich mittelmäßig. Durch die Wiederauflagen der Sammlung sowie einen Nachdruck in den *Mémoires* des Comte d’Avaux (1674) erfuhr sie allerdings eine gewisse Verbreitung⁸⁷.

Eine weitere Übersetzung des IPM wurde 1679 in Paris vom königlichen Drucker Frédéric Léonard veröffentlicht. Bei dieser Version wurde offensichtlich versucht, auf der Basis der oben genannten Übertragung von 1651 und unter Zuhilfenahme der Zusammenfassung aus der *Gazette* eine neue, verbesserte Version anzufertigen, was jedoch misslang. Denn das Ergebnis ist eine mit Fehlern gespickte, an diversen Stellen irrierte und insgesamt völlig misslungene Übersetzung, die deutlich schlechter geraten ist als ihre Vorlage. Trotz ihrer erheblichen Mängel wurde sie von Léonard mehrmals nachgedruckt. Verbreitung erfuhr sie vor allem durch seinen berühmten, im Jahre 1693 in Paris erschienenen *Recueil des traités de paix*, einer großen Vertrags-

85 Vgl. Guido BRAUN, Les traductions françaises des traités de Westphalie (de 1648 à la fin de l’Ancien Régime), in: XVIIe siècle 190 (1996), S. 131–155, hier S. 133f.; Ders., Die »Gazette de France« als Quelle zur Rezeptionsgeschichte des Westfälischen Friedens und des Reichsstaatsrechts in Frankreich, in: Historisches Jahrbuch 119 (1999), S. 283–294; Ders., Connaissance, S. 293–309; Ders., Die französischen Zusammenfassungen des Bureau d’Adresse (Vorbemerkungen), in: Ders. u.a., Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden, S. 204–209, eine Transkription der Texte findet sich ebd., S. 214–667.

86 [CHIFFLET], Recueil des traités de confederation et d’alliance.

87 Vgl. BRAUN, Connaissance, S. 309–313; Ders., Traductions françaises, S. 135.

sammlung zur europäischen Politik der französischen Könige vom 15. Jahrhundert bis in Léonards Gegenwart⁸⁸.

Die letzte und mit Abstand beste französische Übersetzung der Westfälischen Friedensverträge im 17. Jahrhundert wurde von Johann Heiss von Kogenheim (+ 1688) angefertigt⁸⁹. Erstmals gedruckt wurde sie in der von ihm verfassten *Histoire de l'Empire*, die 1684 in Paris erschien. Diverse Neuauflagen zeugen vom Erfolg des Werkes. Heiss, ein ursprünglich aus Kleve stammender Diplomat und Historiker, war ein wahrer Grenzgänger zwischen der deutschen und der französischen Kultur. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war er Repräsentant mehrerer Reichsfürsten in Paris und mit diversen diplomatischen Missionen nach Frankreich betraut. 1643 begab er sich in die Dienste des französischen Hofes, woraufhin er mehrfach als Diplomat für Frankreich im Reich unterwegs war. Er verfügte über solide juristische Kenntnisse und war ein guter Kenner des Reichs, seiner Verfassung, Politik und Geschichte. Er brachte dadurch jenes Wissen mit, das zum Verständnis der komplexen Inhalte der Westfälischen Friedensverträge und somit zur Anfertigung einer angemessenen Übersetzung unbedingt notwendig war. Seine Übertragungen der Verträge sind denn auch von sehr guter Qualität und stellen eine beachtliche übersetzerische Leistung dar. Zwar sind sie nicht fehlerfrei, doch dürfte dies nicht zuletzt auf eine defizitäre lateinische Vorlage zurückzuführen sein. Zudem wirken sie stilistisch etwas unbeholfen, was freilich vor allem daran liegt, dass Heiss sich peinlich genau an die lateinischen Originale hielt, sowohl bei den Rechtsbegriffen als auch bei der Syntax, und alles so getreu wie möglich ins Französische zu übertragen versuchte. Wegen ihrer Qualität erfuhren diese Übersetzungen auch außerhalb der *Histoire de l'Empire* mehrere Nachdrucke, etwa in Rechts- und Geschichtswerken oder Vertragssammlungen. In die großen Sammlungen von Léonard, Moetjens und Dumont wurde allerdings nur seine Version des IPO übernommen. Sie war von Léonard in seinen *Recueil des traités de paix* aufgenommen worden und über diesen in den *Grand Recueil* sowie den *Corps Universel Diplomatique* gelangt. Die Heiss'sche Übersetzung des IPM hingegen findet sich nicht in diesen Sammlungen, wodurch ihre Verbreitung zunächst auch begrenzt blieb. Léonard hatte davon abgesehen, sie in seinem *Recueil* zu drucken, da er, wie oben bereits angeführt, die ältere, freilich qualitativ sehr viel minderwertigere Version beibehielt. Die Herausgeber des *Grand Recueil* sowie des *Corps Universel Diplomatique* hatten offenbar keinen anderen Zugang zur Heiss'schen Übersetzung des IPM, vermieden es jedoch

⁸⁸ Vgl. ders., *Connaissance*, S. 313–316; Ders., *Traductions françaises*, S. 135.

⁸⁹ Für den folgenden Abschnitt vgl. ders., *Connaissance*, S. 316–331; Ders., *Traductions françaises*, S. 136–140.

auch, die schlecht geratene Übersetzung von Léonard zu benutzen, weshalb sie sich auf den Abdruck des lateinischen Originals beschränkten.

Welche französischen Übersetzungen der Westfälischen Friedensverträge bildeten nun die Grundlage für die Übertragungen in Whatleys Sammlung⁹⁰? Als Vorlage für die englische Version des IPM, die sich in der Londoner Flugschrift von 1697 findet, konnte die anonyme französische Übersetzung von 1651 identifiziert werden. Es wurde somit, obgleich inzwischen seit über zehn Jahren die Übertragung von Heiss existierte, auf eine eher minderwertigere Vorlage zurückgegriffen – ein Hinweis auf die zu dieser Zeit offensichtlich noch begrenzte Verbreitung der Heiss'schen Übersetzungen. Der englische Übersetzer hält sich insgesamt sehr eng an den Wortlaut seiner Vorlage und übernimmt damit auch deren Schwächen und Fehler in seine Version. An manchen Stellen ist deutlich zu merken, dass er den Inhalt des zu übersetzenden Textes nicht verstanden hat, was nicht selten den Mängeln seiner Vorlage geschuldet ist. Wie in der französischen Version fehlt auch hier der § 84 IPM.

Diese Übersetzung von 1697 übernahm Whatley in seine *General Collection of Treaties*, allerdings unter Vornahme einiger Änderungen. So ergänzte er den in seiner Vorlage fehlenden § 84 IPM und führte an diversen Stellen kleine Korrekturen durch⁹¹. Als Grundlage diente ihm hierbei die französische Übersetzung von Léonard⁹², die ihm in Form seines *Recueil des traitez de paix* von 1693 vorgelegen haben könnte⁹³. Die von Whatley unternomme-

90 Folgende der hier untersuchten Texte stehen vollständig transkribiert auf der Internetpräsenz der APW (URL: <http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/> (eingesehen am 23.08.2011)) zur Verfügung: IPM: die anonyme französische Übersetzung (1651), die Heiss'sche Übersetzung (1684), Whatleys Übersetzung (1710); IPO: die Heiss'sche Übersetzung (1684), Whatleys Übersetzung (1713). Die Transkriptionen sind mit der gängigen Gliederung versehen, weshalb bei diesen Texten im Folgenden auf die Angabe von Seitenzahlen sowie gegebenenfalls abweichenden Artikel- und Paragraphenbezeichnungen verzichtet wird.

91 Die folgenden Ausführungen zu den Mängeln der englischen Übersetzungen der Westfälischen Friedensverträge sind Ergebnis einer kursorischen Durchsicht der unterschiedlichen Versionen mit einigen Tiefenbohrungen an ausgewählten Stellen. Die in den Fußnoten angeführten Aspekte haben denn auch lediglich exemplarischen Charakter. Mit Sicherheit ließen sich ihnen noch weitere Kritikpunkte hinzufügen.

92 Für Léonards Übersetzung des IPM wurde hier die Ausgabe im 3. Band seines *Recueil des traitez de paix* verwendet (online unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:vbv:12-bsb10512224-0> (eingesehen am 12.09.2011), IPM: Scans Nr. 129–192); die einzelnen Stücke in diesem Band sind separat paginiert, die entsprechenden Seitenangaben im Folgenden beziehen sich auf die darin enthaltene Ausgabe des IPM.

93 Bei Whatleys Übertragung des § 84 IPM ist eindeutig eine Abhängigkeit von Léonards Übersetzung erkennbar. Nachvollziehen lässt sich diese zudem etwa anhand einer Korrektur, die von Whatley in § 65 IPM vorgenommen wurde: Der lateinische Terminus »votum decisivum« wird in der französischen Übersetzung von 1651 abweichend mit »voix deliberative« wiedergegeben. Die englische Übersetzung von 1697 folgt dieser darin und benutzt den Ausdruck »deliberate Vote« (S. 24 [ohne §-Bezeichnung]). Dies wird von Whatley wiederum in »decisive Votes« geändert. Léonard benutzt hier ebenfalls den Ausdruck »voix décisive« (S. 35), weswe-

nen Nachbesserungen bügeln zwar den einen oder anderen übersetzerischen Fehlgriff aus⁹⁴, bewirken insgesamt jedoch keine wesentliche Verbesserung, da ein Großteil der Fehler übernommen wurde. Diese reichen von kleinen Flüchtigkeitsfehlern⁹⁵ bis hin zu Verzerrungen ganzer Passagen⁹⁶, die bisweilen auch zu durchaus gröberen Sinnverfälschungen führen. Angesichts der miserablen Qualität von Léonards Version war allein mit deren Hilfe eine wirkliche Verbesserung wohl auch kaum zu erzielen.

Als Vorlage für die englische Übertragung des IPO konnte die französische Übersetzung von Heiss identifiziert werden. Whatley nutzte damit die beste französische Vorlage, die potentiell zur Verfügung stand. Seine Übersetzung ins Englische, die er davon ausgehend anfertigte, weist allerdings Mängel auf. Zwar ist sie über weite Passagen, trotz immer wieder auftreten-

gen davon auszugehen ist, dass Whatley bei seiner Korrektur sich an Léonard orientierte. Zu unterschiedlichen Übersetzungsmöglichkeiten für den Terminus »votum decisivum« vgl. ferner BRAUN, *Connaissance*, S. 311. Dass Whatley Léonards Version in Form seines *Recueil* vorlag, ist deshalb naheliegend, weil diese Sammlung auch die Heiss'sche Übersetzung des IPO enthält, die wiederum Whatley als Vorlage für seine Übersetzung dieses Vertrags diente. Vgl. dazu weiter unten.

- 94 So z.B. im § 70 IPM bei der Übersetzung des Terminus »supremum dominium«: In der englischen Übersetzung von 1697 findet sich hierfür die seltsame Wendung »the Upper *Domaine*« (S. 26, § LXX). Ursache dieses Missgriffs ist wohl die französische Vorlage, wo der Ausdruck mit »le haut *Domaine*« wiedergegeben ist. Whatley verwendet hier den zutreffenderen Ausdruck »the chief *Dominion*«. Wahrscheinlich folgte er dabei Léonard, der den Terminus mit »le supreme *Domaine*« (S. 38) wiedergibt.
- 95 Genannt seien hier nur einige Beispiele: In § 20 IPM ist einmal von einem Betrag von 400.000, einmal von 100.000 Reichstalern die Rede. Während die französische Übersetzung die Beträge richtig wiedergibt, ist in der englischen Übersetzung von 1697 fälschlicherweise nur von 40.000 bzw. 10.000 Reichstalern die Rede (vgl. S. 10, § XXI). In § 32 IPM wird aus »les deux *Fiefs de Bourgongne*« in der englischen Übersetzung von 1697 »the three [!] *Fiefs of Burgundy*« (S. 13, § XXXIII). In § 63 IPM ist sowohl bei der französischen Übersetzung von 1651 als auch bei der englischen Version von 1697 im Absatz betreffend das Bündnisrecht der Reichsstände nur von Bündnissen mit ausländischen Mächten die Rede. Das Recht auf Bündnisse untereinander wird nicht erwähnt (in der engl. Flugschrift: S. 23 [ohne §-Bezeichnung]). Dieser Passus fehlt auch bei Léonard (vgl. S. 34). In § 70 IPM wird das französische »*Empire*« in der englischen Version von 1697 fälschlicherweise mit »*Emperour*« übersetzt (S. 26, § LXX). Alle vier Fehler werden von Whatley übernommen.
- 96 So weist etwa § 64 IPM in der englischen Version von 1697 mehrere Schwächen auf: Der Rechtsterminus »*Wahlkapitulation*«, der in der französischen Übersetzung von 1651 fälschlicherweise als »*resolution Imperiale*« wiedergegeben wird, wird in der englischen Übersetzung von 1697 entsprechend der Vorlage mit »*Imperial Resolution*« übersetzt (S. 24 [ohne §-Bezeichnung]). Der Passus betreffend die Reichsacht, der in der französischen Übersetzung von 1651 durchaus zutreffend und verständlich ausgedrückt ist, wurde in der englischen Übersetzung von 1697 irrig und völlig missverständlich wiedergegeben. Ferner ist der Passus betreffend die Reduktion der eximierten Reichsstände als einer der Verhandlungsgegenstände des nächsten Reichstages im französischen Original bereits unklar ausgedrückt und entsprechend in die englische Übersetzung von 1697 übertragen worden. Insgesamt hat Whatley all diese Verfälschungen in seine Übersetzung übernommen. Zwar nimmt er gerade in diesem Paragraphen kleine Änderungen vor, doch bewirken sie keine Verbesserung.

der Fehler wie Auslassungen oder terminologische Unsicherheiten⁹⁷, die bisweilen auch aus der Vorlage übernommen sind⁹⁸, durchaus gelungen. Whatley hält sich insgesamt sehr streng an seinen Ausgangstext und gibt auch komplexe Sachverhalte über weite Strecken zutreffend wieder. Dass er sein Handwerk sehr wohl verstand, steht also außer Frage. Auf Grund seiner Tätigkeit als Übersetzer, Zeitungsherausgeber und Publizist verfügte er über die notwendigen sprachlichen und übersetzerischen Fähigkeiten sowie das juristische und politische Basiswissen. Dieses stieß jedoch offensichtlich an Grenzen, wenn es um die Reichsverfassung ging. Diverse ungeschickte und einige ziemlich missglückte Übertragungen entsprechender Passagen zeugen von einem fehlenden Wissen um die politischen Verfahren in den Reichsinstitutionen sowie einer mangelnden Kenntnis der reichsrechtlichen Fachterminologie⁹⁹. Sie lassen darauf schließen, dass dem Übersetzer das zum Verständnis dieser Passagen nötige Spezialwissen über die Strukturen des Alten Reiches fehlte. So scheint ihm beispielsweise der Sachverhalt der Reichsunmittelbarkeit¹⁰⁰ ebenso unbekannt gewesen zu sein wie das Verfahren der *itio*

97 So konnte Whatley etwa mit dem französischen Terminus »Bailliage« (= Vogtei) nichts anfangen. Denn anstatt die englische Entsprechung »bailiwick« zu verwenden, übernimmt er einfach den französischen Begriff in unübersetzter Form in seine Version (vgl. Art. IV, 7, 23, 24, 26, 30, 31, 35–37 IPO und weitere). In der englischen Version des IPM hingegen wird der Terminus »bailiwick« (bzw. »bayliwick«) verwendet (vgl. §§ 50, 54–56 IPM und weitere). Vgl. ferner etwa folgende Auslassungen: Art. V, 26 IPO: Heiss: »les droits [...] de protestation, d'ouverture, d'hospitalation«, Whatley: »the Rights of [...] Protestation, [!] Hospitality«; Art. V, 31 IPO: Heiss: »Nonobstant cela toutefois, les Landsasses, vassaux, & sujets des Etats Catholiques«, Whatley: »yet notwithstanding this, the [!] Vassals and Subjects of the Catholick State«.

98 Vgl. etwa Art. V, 26 IPO: Lat. Original: »iura [...] protectionis«; Heiss: »droits [...] de protestation«; Whatley: »Rights of [...] Protestation«; vgl. auch Art. XV, 12 IPO: Hier verwendet Heiss für den schwedischen König fälschlicherweise den Titel »Roy tres-Christien«. Whatley schreibt hier »the most Christian King« und übernimmt somit den Fehler.

99 Ähnliche Schwierigkeiten mit dieser Materie konnte Guido Braun bei den Verfassern der ersten französischen Übertragungen des IPO feststellen, vgl. BRAUN, *Connaissance*, S. 300; Ders., *Traductions françaises*, S. 134.

100 Dies zeigt sich etwa in Art. V, 14 IPO: In der französischen Vorlage findet sich für den Begriff der reichsunmittelbaren geistlichen Herrschaften (»bona ecclesiastica immediata«) der Ausdruck »biens Ecclesiastiques immediats«. Heiss verwendet damit den gängigen und korrekten Terminus. Whatley übersetzt diesen Ausdruck mit »Goods Ecclesiastical immediate« (korrekt wäre »immediate ecclesiastical goods«), gibt ihn also wieder in Form einer bloßen Aneinanderreihung direkter Übertragungen der Einzelausdrücke; ein Vorgehen, das erahnen lässt, dass er mit dem Ausdruck nichts anzufangen wusste. Auch der wenig geglückte Übersetzungsversuch der Passage zum *ius reformandi* in Art. V, 30 IPO zeugt von diesem mangelnden Verständnis: Französische Vorlage: »Quant à ce qui regarde les Comtes, Barons, [...] Communautez & Sujets relevant des Etats immediats de l'Empire, Ecclesiastiques ou Seculiers comme il appartient à ces Etats immediats, d'avoir avec le droit de territoire & de superiorité [...] le droit aussi de reformer l'exercice de la Religion«; Whatleys Übersetzung: »As to what concerns the Counts, Barons, [...], Communities and Subjects, holding of the States depending immediately upon the Empire, Ecclesiastical or Secular as it belongs to those States

*in partes*¹⁰¹. Dieses mangelnde Verständnis versucht er teils dadurch zu kompensieren, dass er sich an den Wortlaut klammert¹⁰². So wirkt an manchen Stellen der Übersetzungsvorgang durch übermäßige Treue zur Vorlage geradezu mechanisch, und es entsteht der Eindruck, dass der Übersetzer lediglich die Wörter wiedergab, der eigentliche Sinn ihm jedoch verschlossen blieb¹⁰³.

So bleibt am Ende der kritischen Prüfung der untersuchten Übersetzungen bei der Frage nach deren Qualität ein sehr zwiespältiger Eindruck. Angesichts dessen erscheint es umso erstaunlicher, dass diese inzwischen etwa dreihundert Jahre alten und recht fehlerhaften englischen Versionen der Westfälischen Friedensverträge nach wie vor die einzigen sind, die zur Verfügung stehen. Ihren erheblichen Mängeln zum Trotz werden sie noch immer nachgedruckt¹⁰⁴, kursieren in digitaler Form im Internet¹⁰⁵, werden als Textgrundlage für wissenschaftliche Arbeiten genutzt, teils ohne den drin-

holding immediately of the Empire to have the Right of reforming Religion, together with the Right of the Territory and Superiority [...]» (Hervorhebungen: B.D.).

- 101 So gibt Whatley die betreffende Stelle in Art. V, 52 IPO (»ut etiam catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus«), die in seiner französischen Vorlage durchaus treffend übersetzt ist (»de même aussi les Etats Catholiques & ceux de la Confession d'Augsbourg se divisans en deux partis«), in einer Weise wieder, die am ursprünglichen Sinn vorbeigeht und darauf schließen lässt, dass er deren Sinn nicht verstanden hat, nämlich mit »and when the Catholick States and those of the Confession of Augsburg are divided [!] into two Parties«.
- 102 Zur strengen Wort-für-Wort-Übersetzung als Mittel zur Kompensation mangelnden Verständnisses des Ausgangstextes durch den Übersetzer vgl. Hans Josef VERMEER, *Das Übersetzen im Mittelalter* (13. und 14. Jahrhundert), Bd. 1: *Das arabisch-lateinische Mittelalter*, Heidelberg 1996, S. 306; Philipp HECK, *Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter*, Tübingen 1931 (ND 1977), S. 8.
- 103 Recht auffällig scheint dies etwa in Art. V, 22 IPO bei der Passage zur Session der geistlichen Reichsfürsten Augsburgischer Konfession auf dem Reichstag oder bei Whatleys Umgang mit dem Terminus der reichsunmittelbaren geistlichen Herrschaften in Art. V, 14 IPO (wie in Anm. 100 bereits beschrieben).
- 104 IPO und IPM etwa in: PARRY, *The Consolidated Treaty Series*, Bd. 1, S. 198–269 (IPO), S. 319–356 (IPM); GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd. 2, S. 183–201 (in Auszügen). Nur das IPM darüber hinaus in: Fred L. ISRAEL (Hg.), *Major Peace Treaties of Modern History, 1648–1967*, Bd. 1, New York 1967, S. 7–49; Geoffrey SYMCOX (Hg.), *War, Diplomacy, and Imperialism, 1618–1763*, New York 1974, S. 40–62 (in Auszügen); Ernest K. BANKAST, *The state immunity controversy in international law: private suits against sovereign states in domestic courts*, Berlin 2005, S. 369–397 (vollständig; mit dem irrigen Hinweis: »Translation: British Foreign Office«); Mary Ellen O'CONNEL (Hg.), *International Law and the Use of Force. Documentary Supplement*, New York 2009, S. 1–16 (in Auszügen). Bei den vier letztgenannten wird Whatleys eigenwillige Zählung übernommen, ohne dass entsprechende Hinweise gegeben werden.
- 105 Für das IPO konnte, abgesehen von der Version auf den Seiten der *APW Supplementa Electronica*, kein funktionierendes Onlineangebot gefunden werden. Für das IPM konnten bei einer Google-Recherche über ein dutzend Seiten gefunden werden, auf denen die englische Übersetzung des Vertrags vollständig oder in längeren Auszügen zur Verfügung gestellt wird. Als Beispiel sei lediglich die in Forschung und Lehre viel benutzte Version auf den Seiten des *Avalon Project* der *Yale Law School* genannt, URL: http://avalon.law.yale.edu/17th_century/westphal.asp (eingesehen am 28.09.2011).

gend angebrachten kritischen Umgang damit¹⁰⁶, und bilden sogar die Grundlage für weitere Neuübersetzungen¹⁰⁷. Ihre Verbreitung und die Bedeutung, die sie dadurch für die Rezeption der Verträge von Münster und Osnabrück hatten und bis heute haben, sind somit beachtlich. Ob und inwieweit aber ihre diversen Schwächen, Fehler und Sinnverfälschungen auch Auswirkungen auf die Interpretation des Westfälischen Friedens hatten, gälte es freilich noch zu klären.

106 Vgl. etwa Stéphane BEAULAC, *The power of language in the making of international law. The word »sovereignty« in Bodin and Vattel and the myth of »Westphalia«*, Leiden 2004, zu den Westfälischen Friedensverträgen v.a. S. 83–97, Verweis auf die zugrundegelegte Übersetzung: S. 83, Anm. 365. Diese neuere rechtsgeschichtliche Arbeit stützt sich in ihrer Auseinandersetzung mit den Westfälischen Friedensverträgen auf Whatleys Übersetzungen (benutzt wird der Nachdruck in der CTS), ohne über deren Mängel zu reflektieren. Es werden längere Passagen daraus zitiert, ohne notwendige Korrekturen vorzunehmen. Zudem orientieren sich Verweise auf bestimmte Textstellen in den Verträgen an Whatleys eigenwilliger Gliederung, die von der sonst gängigen teils erheblich abweicht, was zu Verwirrungen führen kann.

107 Im Internet kursiert eine auf der Basis der englischen Version angefertigte Übersetzung des IPM ins Japanische. Vgl. hierzu den Kommentar des Übersetzers: S. TOMOKIYO, *Notes on the English text of the Treaty of Westphalia*, online unter: http://www.h4.dion.ne.jp/~room4me/docs/west_eng.htm (eingesehen am 28.09.2011). Der Vertragstext in japanischer Sprache findet sich unter: <http://www.h4.dion.ne.jp/~room4me/docs/westph.htm> (eingesehen am 28.09.2011).

Cornelia Manegold

Der Frieden von Rijswijk 1697

Zur medialen Präsenz und Performanz der Diplomatie
in Friedensbildern des 17. und 18. Jahrhunderts

Im 16. und 17. Jahrhundert war die Meinung vorherrschend, dass Bilder als historische Quellen in gewisser Hinsicht von größerem Wert seien als Texte, wenn es darum ging Ereignisse so mitzuteilen, wie sie sich tatsächlich zuge- tragen hatten. Es bestand bereits eine lange, wenn auch durchaus nicht kon- tinuierliche Tradition, wichtige historische Ereignisse – in den unterschied- lichsten Medien – in Bildern festzuhalten. Bilddokumente belegen die hohe Professionalität, die bereits Ende des 16. Jahrhunderts für Friedensverhand- lungen erreicht war¹. Seit dem 17. Jahrhundert zeigte der bildmediale Trans- fer von Friedensverhandlungen und Friedensschlüssen eine Entwicklung, die den Diplomaten entsprechend ihrer zunehmenden Funktionen im Friedens- prozess eine stärkere Präsenz im Bild ermöglichte².

Der Westfälische Frieden – der größte Diplomatenkongress der europä- ischen Frühneuzeit – stellte einen reichen Fundus an Beispielen diplomati- scher Funktionen zur Verfügung, der die künftigen Standards für die Kon- gressdiplomatie und deren Bildlichkeit determinierte. Spätestens seit dem Westfälischen Friedenskongress existierte in Europa eine gemeinsame zere- monielle Sprache, die in voluminösen gedruckten Kompendien systematisch erschlossen ist. Formalisierte Berichte der Diplomaten förderten die Verbrei- tung von Kenntnissen über die zereemoniellen Regeln in Europa³. Wenn man an einen bestimmten Friedensschluss erinnern wollte, setzte man die dem Frieden vorausgehenden Ereignisse und Verhandlungen, die symbolischen Akte der Diplomatie und anderes Zeremoniell ins Bild. Um einen repräsen-

1 Vgl. Franz BOSBACH, Art. Friedensverhandlungen, in: Friedrich JAEGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit 4 (2006), S. 34–42, hier S. 42, Abb. 1–2.

2 Siehe hierzu Dorothee LINNEMANN, »Repraesentatio Majestatis«? Zeichenstrategische Person- konzepte von Gesandten im Zeremonialbild des späten 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter BUR- SCHEL/Gabriele JANCKE (Hg.), Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell, Köln u.a. 2007, S. 57–76; Dies., Die Bildlichkeit von Friedenskongressen des 17. und frühen 18. Jahr- hunderts im Kontext zeitgenössischer Zeremonialdarstellung und diplomatischer Praxis, in: Ralph KAUF u.a. (Hg.), Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit, Wien 2009, S. 155–186, 388–398, Abb. 1–11.

3 Aus der umfangreichen Literatur seien hier genannt: Miloš VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsprä- sentation, Frankfurt a.M. 1998; Ralph KAUF u.a., Diplomatisches Zeremoniell.

tativen Eindruck von einem Ereignis zu vermitteln, wurden in der Bildpublizistik zeitlich aufeinanderfolgende Vorgänge so zusammengefasst, dass darstellerisch nicht nur in einer Szene Momenthaftigkeit suggeriert wurde, sondern jedes Detail der zeremoniellen Sequenz seinen Platz fand⁴. Es bildete sich eine standardisierte Ikonographie für Friedensschlüsse und Kongressfrieden heraus. Gezeigt werden musste der Tagungsort, die Ankunft der Diplomaten, Verhandlungen der Delegationen, die Ratifizierung, Beidigung und Proklamation des Friedens. Dokumentiert werden mussten aber auch die anschließenden Feierlichkeiten. In diesem Rahmen war die symbolische Kommunikation von besonderer Relevanz⁵. Im gleichen Zuge zeigte die Druckgraphik schematisierte Formen in der Ereignisdarstellung. Man bediente sich darüber hinaus mythologischer und antiker Friedensmotive der allegorischen Bildtradition, und es sind gerade derartige Bildmotive, die bis in die Gegenwart hinein verwendet werden.

Mit den Friedensschlüssen von Münster und Osnabrück im Jahr 1648 traten, um es in den Kategorien von Frederik Mullers (1817–1881) Katalog zu formulieren, die »Historieprenten« neben die »Zinneprenten«⁶. Im Gegensatz zu den Friedensverträgen vom 24. Oktober 1648 in Münster und Osnabrück wurde der am 30. Januar 1648 ratifizierte Spanisch-Niederländische »Vrede van Munster«, der den Achtzigjährigen Krieg beendete, vielfach im Bild festgehalten.

Dieser Beitrag untersucht aus kunst- und medienhistorischer Perspektive Darstellungsformen des Friedens im 17. und 18. Jahrhundert. Die reichen historischen Graphikbestände europäischer Spezialsammlungen stellen den Quellenfundus dar, der für diesen Beitrag auf Visualisierung und Perfor-

4 VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat, S. 220–232, hier S. 231, siehe auch S. 245–264; Thomas RAHN, Sinnbild und Sinnlichkeit. Probleme der zeremoniellen Zeichenstrategie und ihre Bewältigung in der Festpublizistik, in: Rudolstädter Arbeitskreis zur Residenzkultur (Hg.), Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit, München u.a. 2006, S. 39–48; LINNEMANN, Die Bildlichkeit von Friedenskongressen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts, S. 156f.

5 Zum Begriff der »symbolischen Kommunikation« siehe den einführenden Forschungsbericht von Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: ZHF 27 (2000), S. 389–405. Überzeugende Fallbeispiele bietet Maria-Elisabeth BRUNERT, Reichsständische Protokolle beim Westfälischen Friedenskongress. Form, Inhalt und Möglichkeiten ihrer Auswertung, in: Dies./Maximilian LANZINNER (Hg.), Diplomatie, Medien, Rezeption. Aus der editorischen Arbeit an den Acta Pacis Westphalicae, Münster 2010, S. 253–313.

6 Vgl. Frederik MULLER, Beredeneerde beschrijving van Nederlandsche historieplaten, zinneprenten en historische kaarten, Bd. 1, Amsterdam 1863, S. VI; Hans-Martin KAULBACH, Pax im Kontext. Zur Ikonographie von Friedenskonzepten vor und nach 1648, in: 1648. De Vrede van Munster. De zeventiende eeuw. Cultuur in de Nederlanden in interdisciplinair perspectief, 13 (1997), H. 1, S. 323–334.

manz der Diplomatie im vormodernen Friedensprozess hin befragt wurde⁷. Die Fülle des künstlerischen und speziell bildpublizistischen Bildmaterials ermöglicht durchaus differenzierte Analysen. Aufgrund des umfassenden Medienangebotes fällt es mitunter schwer zu entscheiden, ob die bildlichen Darstellungen die Texte illustrieren oder die Texte die Bilder interpretieren. Es besteht kein Zweifel, dass sich die Medien gegenseitig aktivierten. Textquellen können den Inhalt und Bildelemente interpretieren, doch sollte ein Bild nicht als Illustration eines Textes missverstanden werden. Die spezifischen Translationsleistungen der Medien werden am Beispiel des Friedens von Rijswijk durchleuchtet.

1. Der Frieden von Rijswijk auf Medaillen

Das künstlerische Medium, dem die Verewigung von Friedensschlüssen und Friedenskongressen vor allen anderen oblag, waren Medaillen⁸. Die Abbildungen auf den Münzen und Medaillen, die Gerard van Loon (1683–1758) zur Illustrierung seiner monumentalen fünfbandigen *Histoire métallique des XVII provinces des Pays-Bas, depuis l'abdication de Charles Quint, jusqu' à la paix de Bade en 1716* heranzog⁹, waren zum größten Teil allegorischen Charakters, auch wenn das allegorische Element bisweilen so dezent war, dass die Abbildung eher den Eindruck unverhüllter Realität vermittelte. Van Loons numismatisches Kompendium umfasst zu Dutzenden Abbildungen von Gedenkmedaillen auf Friedensschlüsse und Friedenskongresse der europäischen Frühneuzeit, darunter Medaillen auf den Frieden von Rijswijk, der einen neun Jahre gegen Frankreich geführten Krieg beendete. Auf einer Medaille des flämischen Medailleurs Regnier Arondeaux (tätig zwischen 1678 und 1702), der unter anderem in Diensten Wilhelms III. von Oranien-Nassau (1650–1702), seit 1672 Statthalter der Niederlande, stand, kommen allegorische Elemente und Zitate der Augusteischen Zeit zum Einsatz, die

7 Vgl. Jürgen MARTUSCHKAT/Steffen PATZOLD (Hg.), *Geschichtswissenschaft und »Performative turn«*. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit, Köln u.a. 2003.

8 Vgl. Gerd DETHLEFS, Die Anfänge der Ereignismedaille. Zur Ikonographie von Krieg und Frieden im Medaillenschaffen, in: Wolfgang STEGUWEIT (Hg.), *Medaillenkunst in Deutschland von der Renaissance bis zur Gegenwart*. Themen Projekte, Forschungsergebnisse. Vorträge zum Kolloquium im Schloßmuseum Gotha am 4. Mai 1996, Dresden 1997, S. 19–38.

9 Eingesehen wurde das Exemplar der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart: Gerard van LOON, *Histoire métallique des XVII provinces des Pays-Bas, depuis l'abdication de Charles Quint, jusqu' à la paix de Bade en MDCCXVI*, [...], 5 Bd., Den Haag 1732–1736, Signatur: Allg.G.fol. 675. Siehe hierzu: Francis HASKELL, *Die Geschichte und ihre Bilder. Die Kunst und die Deutung der Vergangenheit*. Aus dem Englischen von Michael Bischoff, München 1995, S. 95–126. Siehe ferner Gay VAN DER MEER, Gerard van Loon (1683–1758). *Medallic Theory and Practice*, in: Michael H. CRAWFORD u.a. (Hg.), *Medals and Coins from Budé to Mommsen*, London 1990, S. 87–99.

zu nichts anderem dienen, als Bedeutung und Symbolgehalt des 1697 abgeschlossenen Rijswijker Friedens zu untermauern. Mit der Legende: »CAESA FIRMABANT FOEDERA PORCA« – Durch die Darbringung des Sauopfers besiegelten sie ihre Friedensverträge, wird auf der Vorderseite der Medaille (Abb. 1) der Frieden von Rijswijk in die Bilderwelt der Medaillen ein-



Abb. 1: Regnier Arondeaux (tätig zwischen 1678 und 1727)

Medaille auf den Frieden von Rijswijk 1697 (Vorderseite)

Silber, Dm. 4,9 cm, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. NG-VG-1-1769

geführt¹⁰. Die Legende verweist auf ein römisches Opferritual, demzufolge die Wortführer der Vertragsparteien nach der Rezitation des Vertragstextes

10 Regnier ARONDEAUX, Medaille auf den Frieden von Rijswijk 1697, Vs.: CAESA FIRMABANT FOEDERA PORCA., Vier Diplomaten schließen bei gleichzeitig erhobener Schwurhand die Tore des Janustempels, bez. IANO SACR[um], davor Opferherd, Messer und geschlachtetes Schwein, sign. u. l.: ARONDEAUX F[ecit] – Rs.: RYSWYK · GUILIELMI · III · D[ei] G[ratia] M[agnae] BRITAN[niae] ETC[etera] R[egis] PALAT[ium]; Ansicht von Huis ter Nieuwburg, darunter im Abschnitt: MDCXVII; Legende über den 14 Wappen: KEYSER SPANGE IN BRANDENBVRG PALTS SAXEN BEYEREN ENGELAND SWEDEN 7. PROVINTIE S. NEDERLAN[d] T RYCK LOTHARINGEN SAVOYEN VRANCKRYK, Silber, 45,55 gr, Dm. 4,9 cm, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. NG-VG-1-1769; vgl. VAN LOON, Histoire métal-

und der bedingten Selbstverfluchung, der Strafe für den Eidbruch, mit einem harten Stein oder mehreren ein weibliches Schwein opferten¹¹. Im Vordergrund zeigt die Medaille einen Dreifuß als Opferherd, darunter Gefäße für Trankopfer und rechts ein getötetes Schwein; links sind Schlachtmesser und eine Schatulle für die Messer abgelegt. Das sechseckige Bauwerk kann anhand der Inschrift und des zweigesichtigen Kopfes des Gottes über dem Portal als Janustempel identifiziert werden¹². Anders als auf dieser Medaille zeigen die antiken Münzen des Nero (37–68) einen quaderförmigen Bau mit einem geschlossenen doppelflügeligen Tor¹³. In der Antike trat die Vorstellung von den geschlossenen Toren des Janustempels als signifikanter Indikator für Frieden auf. Nach Beendigung des Bürgerkrieges und des Terrors blutiger Proskriptionen rühmte sich Augustus in seinem Tatenbericht, den *Res gestae divi Augusti (Monumentum Ancyranum)*, dass in seiner Regierungszeit die Tore des Janustempels dreimal geschlossen wurden¹⁴. Der genaue Standort des Tempels in Rom ist nicht geklärt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bemühten sich Antiquare, die Münzen möglichst genau zu reproduzieren, erkannten den hohen Informationswert antiker Münzen und begannen mit der Wiederentdeckung der für die Ikonographie des Friedens grundlegenden antiken Bildsprache¹⁵.

Die Vorderseite der Medaille zeigt vor einem nahezu sechseckigen Janustempel vier Diplomaten, alle in der obligaten, stark gelockten Allongeperücke und im Justaucorps mit weit zurückgeschlagenen Ärmeln und sehr breiten Aufschlägen; sie schließen mit ihrer Linken die Torflügel des Janustempels,

lique des XVII provinces des Pays-Bas, Bd. 4, 1736, S. 273f. (mit Abb.). Zum Medailleur vgl. Leonard FORRER, *Biographical Dictionary of Medallists*, Bd. 1, London 1904 (ND New York 1970); Stefano TROIANI, Art. Arondeaux, Regnier, in: *AKL* 5 (1992), S. 262.

- 11 Als wichtigster antiquesischer Bericht gilt eine Passage bei Livius (vgl. Liv. 1,24,7–9), die in Übereinstimmung steht mit weiteren Belegstellen bei Servius (vgl. Serv. Aen. 1,62 und vor allem Serv. Aen. 8, 641); siehe hierzu Jörg RÜPKE, »Domi Militiae«. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom, Stuttgart 1990, S. 111–115.
- 12 Vgl. VAN LOON, *Histoire métallique des XVII provinces des Pays-Bas*, Bd. 1, La Haye 1736, S. 274. Dass es sich bei den vier Hauptprotagonisten um Monarchen handeln könnte, vermuten Peter van Klapwijk/Fransje Kuyvenhoven, *Historiepenningen ter gelegenheid van de Vrede van Rijswijk (1697)*, in: *Antiek* 23 (1989), H. 10, S. 545–550, hier S. 547, Abb. 3–4.
- 13 Katalogisiert sind die betreffenden Münzen bei Carol Humphrey Vivian SUTHERLAND/Robert A. G. CARSON (Hg.), *The Roman Imperial Coinage*, Bd. 1, London 1984, S. 153, Nrn. 50–51; S. 166, Nrn. 263–271; S. 167, Nrn. 283–291; S. 168, Nrn. 300–311; S. 169, Nrn. 323–328; S. 170, Nrn. 337–342; S. 171, Nrn. 347–350 und Nrn. 353–355; S. 172, Nr. 367.
- 14 Vgl. Liv. 9, 40, 1–6; Mon. 13; Suet. Aug. 22. Zu den historisch überlieferten Schließungen des Janustempels siehe RÜPKE, »Domi Militiae«, S. 136–141; vgl. Edoardo TORTORICI, Art. Ianus Geminus, Aedes, in: Eva Maria STEINBY (Hg.), *Lexicon Topographicum Urbis Romae*, Bd. 3, S. 92f.; Fritz GRAF, Art. Ianus, in: *DNP*, Bd. 5, Stuttgart u.a. 1998, Sp. 858–861.
- 15 Vgl. Arnaldo MOMIGLIANO, *Ancient History and the Antiquarian*, in: *JWCI* 3–4 (1950), S. 285–315 = Ders., *Studies in Ancient Historiography*, London 1966, S. 1–39; Ulrike PETER, Die Münzprägung des Galba in der Interpretation von Pirro Ligorio, in: *Pegasus. Berliner Beiträge zum Nachleben der Antike* 10 (2008), S. 123–165.

während sie ihre rechte Hand im Schwurgestus hochhalten. Ihre Kniehosen verschwinden fast ganz unter den Schößen der Mantelröcke. Umso mehr stehen Strumpf und Schuhe mit Absatz im Mittelpunkt der Etikette. Einer der Protagonisten hält in der rechten Hand einen Caduceus. Der zweiflügelige Heroldsstab, um den sich zwei Schlangen mit einander zugewandten Köpfen winden, wurde schon während der römischen Republik zum Symbol für Frieden und Gedeihen¹⁶. Er wurde zum Abzeichen der Botschafter und Friedensunterhändler. In seiner Erläuterung des allegorischen Titelkupfers für die zweite Auflage von Frederick de Marselaers (1584–1650) *Diplomatenspiegel* mit dem Titel *Legatus*¹⁷ unterstreicht Peter Paul Rubens (1577–1640) die Bedeutung Merkurs als Schutzgott der Diplomaten und erwähnt in diesem Kontext auch den Caduceus als »paxis symbolum« – Friedenssymbol¹⁸.

Seit 1648 traten zumeist Monarchen und Fürsten als Friedensstifter in Konkurrenz und ließen sich den Normen ihrer Selbstdarstellung entsprechend in Lobgedicht und politischer Ikonographie als neuer Augustus propagieren. Ein überzeugendes Beispiel für die Herrscherpropaganda König Wilhelms III. von Großbritannien bietet Paulus van Somer in seinem Kupferstich *PEACE RESTORED IN EVROPE BY KING WILLIAM III. ANNO 1697/LA PAIX RETABLIÈ DA L'EVROPE PAR LE ROY [...]*¹⁹. In selbstsicherer Pose steht im Zentrum des Bildes der König und holt Pax, die Göttin des Friedens, aus dem antiken Götterhimmel auf die Erde zurück. Die drei Landespersonifikationen neben ihm repräsentieren nur seine Königreiche, namentlich England, Schottland und Irland. Das Europa, dem er den Frieden wiederbringt,

16 Merkur hatte einen Stab zwischen zwei sich bekämpfende Schlangen geworfen, die sich daraufhin vertragen; vgl. Guillaume DU CHOUÏ, *Discours de la religion des anciens Romains [...] illustré d'un grand nombre de medailles, et de plusieurs belles figures retirées des marbres antiques, qui se trouvent à Rome, et par nostre Gaule*, Lyon 1556, S. 153 (mit Abb.); Sebastiano ERIZZO, *Discorso sopra le medaglie degli antichi; con la dichiarazione delle monete consulari, e delle medaglie degli imperadori romani*, Venetia 1559, S. 20 (mit Abb.). Siehe auch Ernst SAMTER, Art. Caduceus, in: RE 3 (1899), Sp. 1170f.; Erika SIMON, Art. Mercurius, in: LIMC 6.1 (1992), S. 500–537, hier S. 507f.

17 Cornelis Galle d. J. nach Peter Paul Rubens, Allegorie auf das Gesandtschaftswesen, Titelkupfer zu: Frederick DE MARSELAER, *Legatus Frederici de Marselaer [...] ad Philippum IV. Hispaniarum regem, editio secunda, ab ipso auctore aucta et recensita*, Antverpiae 1666, Kupferstich, 32,5 x 20,8 cm (Platte). Überprüft wurde das Exemplar der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Signatur: M: Rq 2° 17.

18 Hierzu: Jay Richard JUDSON/Carl van de VELDE, *Book Illustrations and Title Pages*, Bd. 1, London 1978, S. 348, Nr. 84; siehe auch Klaus BUSSMANN/Heinz SCHILLING, 1648. Krieg und Frieden in Europa, 26. Europaratsausstellung Münster/Osnabrück, 24.10.1998–17.01.1999, Bd. 3: Ausstellungskatalog, München 1998, S. 203f., Nr. 579 (mit Abb.).

19 Paulus van Somer, *PEACE RESTORED IN EVROPE BY KING WILLIAM III. ANNO 1697/LA PAIX RETABLIÈ DA L'EVROPE PAR LE ROY [...]*, Kupferstich, 35,3 x 54,1 (Platte), 40 x 55,5 cm (Blatt), Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-82.899, FMH 2980; vgl. Hans-Martin KAULBACH, *Das Bild des Friedens – vor und nach 1648*, in: BUSSMANN/SCHILLING, 1648. Krieg und Frieden in Europa, Bd. 2: Kunst und Kultur, S. 596, Abb. 2.

nämlich Holland, Spanien, das Reich auf seiner Seite und als Gegner Frankreich sind nicht dargestellt. Nur in der englischen Beischrift wird König Wilhelm III. mit den Worten: »THE CONFEDERATES pay the King their acknowledgements for shutting THE TEMPLE OF IANVS« als Friedensstifter und neuer Augustus verehrt.



Abb. 2: Regnier Arondeaux (tätig zwischen 1678 und 1702)
Medaille auf den Frieden von Rijswijk 1697 (Rückseite)
Silber, Dm. 4,9 cm, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. NG-VG-1-1769

Auf der Rückseite der Medaille (Abb. 2) zeigt Arondeaux den Verhandlungsort Huis ter Nieuburg aus der Vogelperspektive in seiner ganzen Breiten- und Tiefenerstreckung. Die Beischrift erläutert, dass es sich um den Ort Rijswijk und den Palast von König Wilhelm III. von England handelt. Die Ansicht des Verhandlungsortes ist umgeben von einem Kranz aus vierzehn Wapenschilden und einer Legende mit den Namen der Entsendemächte der auf dem Kongress repräsentierten Delegationen, namentlich der Kaiser, Spanien, Brandenburg, Pfalz, Sachsen, Bayern, England, Schweden, die Sieben Provinzen, die Spanischen Niederlande, das Deutsche Reich, Lothringen, Savo-

yen, Frankreich²⁰. In einem Abschnitt unter dem Eingangstor geben römische Ziffern das Jahr des Friedensschlusses an. Derartige Medaillen, die auf Vorder- und Rückseite allegorische und realistische Elemente kombinieren, erwiesen sich zum Zwecke der Bildpropaganda und für die Selbstdarstellung eines Herrschers als sehr effektiv. Dennoch erfüllt in van Loons Standardwerk der niederländischen Numismatik keine dieser zeitgenössischen Darstellungen wichtiger historischer Ereignisse – so überzeugend sie der Erscheinung nach auch sein mögen – die Anforderungen eines authentischen Bildberichtes.

Das Medium, in dem das neue Bild des europäischen Kongressfriedens verbreitet wurde, blieb bis Ende des 18. Jahrhunderts die Druckgraphik, die wie andere frühneuzeitliche Druckmedien als Trägersystem für Kommunikationsprozesse innerhalb der vormodernen Gesellschaft diente²¹. Frieden und Friedensschlüsse behaupteten einen prominenten Platz unter den Inhalten der künstlerischen Druckgraphik und in der Bildpublizistik²². Kupferstiche und Radierungen waren in der Behandlung der Thematik realistisch genug, um den zeitgenössischen und späteren Rezipienten den Eindruck einer auf Augenzeugenschaft beruhenden Authentizität der Darstellung zu vermitteln²³. Sie sind als interessante Kasuistiken von Friedenskongressen und Friedensschlüssen zu betrachten, die in ihrer Bildlichkeit für die auftragsgebundene Kunst nicht möglich war.

20 Republik der Sieben Vereinigten Provinzen oder Generalstaaten.

21 Die Literatur ist mittlerweile schwer überschaubar. Siehe einführend Andreas WÜRLER, *Medien in der Frühen Neuzeit*, München 2009. Zu den Medien der politischen Kommunikation vgl. Ute FREVERT/Wolfgang BRAUNGART (Hg.), *Sprachen des Politischen. Medien und Medialität in der Geschichte*, Göttingen 2004; Johannes ARNDT/Ester-Beate KÖRBER (Hg.), *Das Mediensystem im Alten Reich der Frühen Neuzeit (1600–1750)*, Göttingen 2011. Zum Medium des illustrierten Flugblattes vgl. Michael SCHILLING, *Bildpublizistik der frühen Neuzeit. Aufgaben und Leistungen des illustrierten Flugblatts in Deutschland bis um 1700*, Tübingen 1990; Ders., *Illustrierte Flugblätter der frühen Neuzeit als historische Bildquellen. Beispiele, Chancen und Probleme*, in: Brigitte TOLKEMITT/Reiner WOHLFEIL (Hg.), *Historische Bildkunde. Probleme – Wege – Beispiele*, Berlin 1991, S. 107–119; Wolfgang HARMS/Michael SCHILLING, *Das illustrierte Flugblatt der frühen Neuzeit. Traditionen, Wirkungen, Kontexte*, Stuttgart 2008.

22 Zur Ikonographie frühneuzeitlicher Friedensschüsse siehe Hans-Martin KAULBACH, *Friede als Thema der bildenden Kunst – ein Überblick*, in: Wolfgang AUGUSTYN (Hg.), *Pax. Beiträge zu Idee und Darstellung des Friedens*, München 2003, S. 161–242, hier S. 210–213; Martina DŁUGAICYK, *Der Waffenstillstand (1609–1621) als Medienereignis. Politische Bildpropaganda in den Niederlanden*, Münster 2005; Wolfgang AUGUSTYN, *L'art de la paix? Bilder zum Kongresswesen*, in: KAMPFMAN u. a., *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, Münster 2011, S. 615–641.

23 Vgl. Peter BURKE, *Augenzeugenschaft. Bilder als historische Quellen*. Aus dem Englischen von Matthias Wolf, Berlin 2003, S. 158–160.

2. Diplomatie, Kongresszeremoniell und Medien des Friedens von Rijswijk

Der Frieden von Rijswijk beendete mit Friedensverträgen am 20. September 1697 und 30. Oktober 1697 den Neunjährigen Krieg²⁴. Die verfeindeten Mächte entsandten Delegationen zu den Friedensverhandlungen nach Rijswijk, um ihre jeweiligen eigenen Interessen zu vertreten. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang eine Liste, die Namen und Titel der Diplomaten des Rijswijker Friedenskongresses erfasst; darüber hinaus beschreibt sie die Ausstattung jeder Delegation und verzeichnet die Adressen von Gesandtenquartieren in Delft und Den Haag²⁵. Die französische Seite wurde repräsentiert von Nicolas Auguste d'Harlay, Comte de Cély und François de Callières (1645–1717), Verfasser von *De la manière de négocier avec les souverains*, Paris 1716, einem Lehrbuch und Referenzwerk für künftige Diplomatengenerationen.

Die spanischen Interessen wurden von Louis Alexander Scocckaert, Graf von Tirimont repräsentiert. Für die Generalstaaten waren der holländische Ratspensionär Anthonie Heinsius, der Amsterdamer Bürgermeister Jacob Boreel, der aus der Provinz Utrecht stammende Diplomat Everard van Weede van Dijkveld und der friesische Diplomat Willem van Haren anwesend. Die englischen Diplomaten Edward Villiers Earl of Jersey, Thomas Herbert, 8. Earl of Pembroke und 5. Earl of Montgomery, Sir Joseph Williamson und Robert Sutton, zweiter Baron von Lexington, waren als Repräsentanten einer von Frankreich zu Beginn der Verhandlung nicht anerkannt

24 Ausfertigungen des Rijswijker Friedensvertrages sind erschlossen in der Mainzer Datenbank »Europäische Friedensverträge der Vormoderne Online«, URL: <http://www.ieg-friedensvertraege.de> (eingesehen am 15.08.2011). Richtungsweisende Forschungsergebnisse bietet Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Friede von Rijswijk 1697*, Mainz 1998; vgl. Rezension von Walter G. RÖDEL, in: ZHF 28 (2001), S. 637f. Siehe auch Alexander HOFSTETTER, *Rijswijk 1697 – Das Zeremonialwesen des Friedenskongresses und inoffizielle Direktverhandlungen*, Studienarbeit Universität Augsburg, Norderstedt 2006; Michael ROHRSCHEIDER, *Friedenskongress und Präzedenzstreit: Frankreich, Spanien und das Streben nach zeremoniellem Vorrang in Münster, Nijmegen und Rijswijk (1643/44–1697)*, in: Christoph KAMPMANN u.a. (Hg.), *Bourbon – Habsburg – Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700*, Köln u.a. 2008, S. 228–240; Guido BRAUN, *La doctrine classique de la diplomatie française? Zur rechtlichen Legitimation der Verhandlungssprachen durch die französischen Delegationen in Münster, Nimwegen, Frankfurt, Rijswijk (1644–1697)*, in: KAMPMANN u.a., *L'art de la paix*, S. 197–259, hier S. 243–247.

25 LYTE van de Namen der AMBASSADEURS, Gevolmachtigden tot de generale Vreede tot Rijswijk; mitsgaders haar Levereeyen/en Woonplatsen [...], Daniel Hoogstraat, Delft, 1697, Typpendruck in vier Spalten, 37,8 x 30,5 cm (Blatt), Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-82.891, FMH 2958; vgl. HOFSTETTER, *Rijswijk 1697*, S. 15–19. Zu einzelnen Diplomaten vgl. Leo SANTIFALTER (Hg.), *Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden 1648*, veröffentlicht vom internationalen Ausschuss für Geschichtswissenschaft, Bd. 1 (1648–1715), Zürich 1936.

ten Macht in Rijswijk eingetroffen und daher von offiziellen Verhandlungen ausgeschlossen. Das Reich war durch eine Generaldeputation vertreten, die sich zusammensetzte aus dem Reichsvizekanzler Dominik Andreas Graf von Kaunitz, dem österreichischen Hofkanzler Theodor Heinrich Altet Graf von Stratmann und dem kaiserlichen Hofrat Freiherr Johann Friedrich Edler von Seilern.

Als höchstangesehener Gesandter des Kaisers übertrug Kaunitz dem schwedischen Diplomaten Baron Nils Lilieroot (1636–1705) im Namen des Kongresses am 4. Februar 1697 die Vermittlerrolle. Die Delegierten der Großen Allianz folgten ihm in dieser Entscheidung. Die Methode der neutralen schwedischen Vermittlung auf dem Rijswijker Friedenskongress erwies sich allerdings als überholt. In der Praxis der Verhandlungen wurde Lilieroot keine Bedeutung zugemessen. Es existieren widersprüchliche Angaben über das Zustandekommen der schwedischen Mediation²⁶.

Dass die Friedenskongresse des 17. Jahrhunderts bei den nachfolgenden hinsichtlich Verfahrensweisen und Verhandlungstechniken als Vorbild galten, lag auch an personellen Kontinuitäten. Anhand von Diplomatenporträts lassen sich derartige Phänomene zwischen Kongressen rekonstruieren²⁷. Porträts des Grafen Carl Bonde (1648–1699) belegen beispielsweise seine Präsenz als Diplomat bei den Friedenskongressen von Nijmegen und Rijswijk²⁸.

26 Zur schwedischen Mediation siehe Heinz DUCHHARDT, Gleichgewicht der Kräfte, Conve-nance, Europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Lud-wigs XIV. bis zum Wiener Kongress, Darmstadt 1976, S. 22f.; Christine ROLL, Im Schat-ten der spanischen Erbfolge? Zur Kaiserlichen Politik auf dem Kongress von Rijswijk, in: DUCHHARDT, Friede von Rijswijk, S. 48–91, hier S. 61; Helmut GABEL, Ein »Ende auf nimwe-guische Arth«? Der Friede von Rijswijk und die Republik der Vereinigten Niederlande, in: DUCHHARDT, Friede von Rijswijk, S. 151–177; Werner BUCHHOLZ, Zwischen Glanz und Ohn-macht. Schweden als Vermittler des Friedens von Rijswijk, in: DUCHHARDT, Friede von Rijs-wijk, S. 219–255.

27 Die größte Gesamtzahl an Bildnissen erreichte der Westfälische Frieden. Hierzu: Gerd DETHLEFS, Friedensappelle und Friedensecho. Kunst und Literatur während der Verhandlungen zum Westfälischen Frieden. Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philoso-phischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.), Münster 1998 [Online-Ressource, URN (NBN): urn:nbn:de:hbz:6-56659319038]; Gerd DETHLEFS, Friedens-boten und Friedensfürsten. Porträtsammelwerke zum Westfälischen Frieden, in: Peter BERGHAUS (Hg.), Graphische Porträts in Büchern des 15. bis 19. Jahrhunderts, Wiesbaden 1995, S. 87–128; Karl Georg KASTER/Gerd STEINWASCHER (Hg.), »...zu einem stets währenden Ge-dächtnis«. Die Friedenssäle in Münster und Osnabrück und ihre Gesandtenporträts, Bramsche 1996; siehe auch Cornelia MANEGOLD, Köpfe aus fünf Jahrhunderten. Wandel einer historischen Porträtsammlung, Berlin u.a. 2009, S. 61–63.

28 Zu den Pastellporträts von Bernard VAILLANT siehe Gerard LEMMENS/Pieter B. M. SLIPENBEEK (Hg.), De Vrede van Nijmegen. Ausstellung Nijmegen, Nijmeegs Museum Commanderie von St. Jan en het Gemeente-Archiv in het Arsenaal, van 14 September tot 23 Oktober 1978, Nijme-gen 1978, S. 50, P 40 (mit Abb.); zu den Schabkunstblättern von Pieter SCHENCK d.Ä. vgl. HOLL-STEIN XXV, S. 120, Nr. 509–1(2).



Abb. 3

Gérard Edelinck (1640–1707) nach Franciscus De Cock (1643–1709)
 Porträt des Dominik Andreas,
 Graf von Kaunitz (1654/55–1705),
 Reichsvizekanzler und höchstrangiger kaiserlicher Gesandter, 1697
 Kupferstich, 46 x 34cm (Blatt)
 Staatsgalerie Stuttgart, Graphische Sammlung, Inv.Nr. A 31295

Eine beachtliche Zahl von druckgraphischen Einzelporträts ist nachweisbar für Dominik Andreas Graf von Kaunitz (1654/55–1705), den ersten kaiserlichen Unterhändler und als solcher Chef der Delegation²⁹. Seit 1685 Geheimer Rat, wurde er 1687 zum Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies geschlagen. Als außerordentlicher bevollmächtigter Gesandter des Kaisers wurde er 1694 nach Den Haag entsandt, in das Zentrum der alliierten Politik und Koordination des Krieges gegen Frankreich. Dort blieb er bis 1697. Auf Betreiben Kurfürst Max Emanuels (1662–1726) wurde Kaunitz im Sommer 1696 Reichsvizekanzler und amtierte bis zu seinem Tod 1705.

Auf dem Porträtkupfer (Abb. 3) von Gérard Edelinck (1640–1707) nach einer Zeichnung von Franciscus de Cock (1643–1709) blickt der kaiserliche Diplomat Kaunitz mit ernster Miene und halbfrontal nach links gewandt aus einem steinernen ovalen Medaillonrahmen wie aus einem Fenster³⁰. Eine große Allongeperücke zierte das Haupt des Diplomaten und zeichnet ihn als Person von Adelsstand aus³¹. Der üppig ausladende Ärmel und seine linke Hand überspielen auffällig die Grenzen zwischen Rahmen und Porträt. Sein Staatsgewand besteht gänzlich aus Samt- und Seidenstoffen; unter dem Ärmel quellen üppige Spitzenmanschetten hervor; auch das Halstuch besteht aus Spitze oder weist zumindest reichen Spitzenbesatz auf. Über einem voluminös drapierten Mantel aus samtig schimmerndem Stoff trägt er die Ordenskette vom Goldenen Vlies. Das Brustbild vor kreuzschraffiertem Hintergrund ist eingerahmt in einem oben bebänderten Medaillonrahmen, der

29 Vgl. Karl Otmar Freiherr von Aretin, Art. Kaunitz, Dominik Freiherr, seit 1683 Graf, NDB 11 (1977), S. 363, <http://www.deutsche-biographie.de/pnd124899242.html> (eingesehen am 15.08.2011); siehe auch Grete Klingenstein, Der Aufstieg des Hauses Kaunitz. Studien zur Herkunft und Bildung des Staatskanzlers Wenzel Anton, Göttingen 1975.

30 Gérard Edelinck nach Franciscus de Cock, Porträt des höchstrangigen kaiserlichen Gesandten Dominik Andreas Graf von Kaunitz, nach 1697, Kupferstich, in der Kartusche neunzeilige lateinische Inschrift: »ILLUS[rissumus] ET EXC[ellentissimi]MUS DOMINUS/D[ominus] DOMINICUS AND[reas] SAC[ri] ROM[ani] IMPERII/COMES A KAVNITZ/Hoereditarius Dominus Auste[riae]/prod[omi]e (sic!), Kržizianowy, Moravo=Prussi, Magno Oržechovy, et B[erolin]e/& Eques Aurei Velleris, Sac[rae] Coes[arum] (sic!) M[agist]r[us] Consiliarius Stat[us] actu[alis] Intimus, Camerarius, Sac[ri] Rom[ani] Imperii/Procancellarius, et ad Tractatus Pacis Generalis Ryswicensis Primafrius]/Legatus, quem omni Memoria dignissimum ad vivum delineavit/Francis[cus]: De Cock Canon[icus] et Cantor Eccles[iae] Cathed[ralis] Antverpie: A[nn]o 1697«, signiert u. r.: »[Gerard] Edelinck Eques Roma[nus] sculp[tor]«, 46 x 34,1 cm (Blatt), Staatsgalerie Stuttgart, Graphische Sammlung, Inv.Nr. A 31295; vgl. SINGER 15642; MORTZFELD A 10876.

31 Zur Bedeutung der Perücken im Zeremoniell und Darstellungen von höfischen Zeremonien siehe Jochen Luckhardt/Regine Marth (Hg.), Lockenpracht und Herrschermacht. Perücken als Statussymbol und modisches Accessoire, Ausstellung im Herzog Anton Ulrich-Museum Braunschweig, 10. Mai–30. Juli 2006, Leipzig 2006; vgl. Marcia Pointon, *Hanging the Head. Portraiture and Social Formation in Eighteenth-Century England*, New Haven u.a. 1993, S. 107–140. Zur Männermode im Zeitalter Ludwigs XIV. siehe einführend Erika Thiel, *Geschichte des Kostüms. Die europäische Mode von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Leipzig 2010, S. 227–246.

in einem profilierten Rahmenrechteck eingepasst ist. Unter dem Oval findet sich eine wiederum mit der Ordenskette vom Goldenen Vlies umgebene Wappenkartusche vor einem Schleifenband, das wie eine Girlande gespannt ist. Das Wappen geht auf seinen Vater, Leo Wilhelm Kaunitz (1614–1655), und dessen erste Ehefrau, Maria Eusebia von Sesyma Austy, zurück. Die gekreuzten Seerosen der Kaunitz werden auf dem Wappen durch die Rose der Sesyma Austy ergänzt. Darunter ist eine Tafel mit neunzeiliger lateinischer Inschrift angebracht, die in deutscher Übersetzung wie folgt lautet:

Der hochberühmte und äußerst vortreffliche Herr, Herr Dominicus Andreas, Graf von Kaunitz, des Heiligen Römischen Reiches Erbherr von Austerlitz, Krizanau, Mähren-Preussen, Neu Orzechow und Ungarisch-Brod, und Ritter des Goldenen Vlieses, seiner jetzigen heiligen kaiserlichen Majestät wirklicher Geheimer Rat, Kämmerer, Vizekanzler des Heiligen Römischen Reiches und Gesandter bei den Verhandlungen des Allgemeinen Rijswijker Friedens, den jeder Erinnerung höchstwürdig Franciscus de Cock, Kanonikus und Sänger in der Kathedrale von Antwerpen, nach dem Leben gezeichnet hat, im Jahr 1697.

Die mediale Präsenz des Reichsvizekanzlers und Diplomaten Graf von Kaunitz im Porträt war eine Prestigefrage. Der Kupferstich repräsentiert die Erscheinung der Persönlichkeit; darüber hinaus werden seine Verdienste um den Rijswijker Frieden vergegenwärtigt. Im Gegensatz zu Texten auf Bildberichten beinhaltet die Porträtkartusche konstative Äußerungen über Herkunft, Gesellschaftsschicht, politische Funktion und besondere Verdienste des Dargestellten. Auf Bildberichte und illustrierte Flugblätter verteilt fungierte das Abbild der Diplomaten – in vielen Fällen ihr Porträt – als Bestätigung geltender Regeln der Diplomatie, der Hierarchie und des Zeremoniells.

Der Verhandlungsverlauf des Rijswijker Kongresses ist genau dokumentiert durch ein unveröffentlichtes, 451 Folioseiten umfassendes Tagebuch, das der spanisch-niederländische Bevollmächtigte Louis Alexander Scockaert, Graf van Tirimont (1633–1708), in der Zeitspanne vom 19. Februar bis zum 7. November 1697 abwechselnd in französischer und spanischer Sprache verfasste³². Das Tagebuch erweist sich als eine wertvolle Quelle für die Rekonstruktion der Verhandlungen und des Kongresszeremoniells. Es zeigte sich in bestimmten Regelungen der Wille, den demonstrativen Anspruch des Zeremoniells zu verhindern. Stattdessen verpflichtete man sich, dem

32 Brüssel, Algemeen Rijksarchief, Fonds Secretarie van Staat en Oorlog, 612/2. Hierzu: Reginald DE SCHRYVER, Spanien, die Spanischen Niederlande und das Fürstbistum Lüttich während der Friedenskonferenz von Rijswijk, in: DUCHHARDT, Friede von Rijswijk, S. 179–194, hier S. 186–194; HOFSTETTER, Rijswijk 1697, S. 16f.; vgl. BRAUN, La doctrine classique de la diplomatie française?, S. 246.

Fortkommen der Verhandlungen möglichst wenig in den Weg zu stellen³³. Fortschritte in Richtung Friedensschluss wurden nicht durch Repräsentation, sondern durch Geheimverhandlungen erzielt³⁴.

Das als Frieden von Rijswijk überlieferte Vertragswerk setzt sich zusammen aus vier bilateralen Verträgen zwischen verschiedenen an den kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligten Mächten: Frankreich und der Großen Allianz. Erstmals war es gelungen, den scheinbar unüberwindbaren französischen König Ludwig XIV. zu zwingen, einen Teil seiner Eroberungen wieder abzutreten und – dies war der entscheidende Punkt – Wilhelm III. von Oranien-Nassau als König von Großbritannien anzuerkennen³⁵.

Am 20. September 1697 schlossen die französischen Bevollmächtigten Nicolas Auguste d'Harlay, Comte de Cély und François de Callières in lateinischer Sprache einen von Schweden vermittelten Friedensvertrag mit Großbritannien. Der zwischen Frankreich und Spanien geschlossene Vertrag sowie der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und den Generalstaaten erfolgte am 20. September 1697 in französischer Sprache. Infolge eines Ultimatus Kaiser Leopolds I. (1658–1705) wurde der Friedensvertrag zwischen Frankreich, dem Kaiser und dem Reich erst am 30. Oktober 1697 abgeschlossen³⁶. Dieser Vertrag der französischen Delegation mit dem Kaiser wurde in Latein verfasst. Die Akten des Rijswijker Friedenskongresses publizierten niederländische Verleger zeitnah zum Vertragsabschluss. Es handelt sich dabei überwiegend um zweisprachige, französische und lateinische Textausgaben³⁷.

33 Vgl. Niels F. MAY, Zeremoniell in vergleichender Perspektive: Die Verhandlungen in Münster/Osnabrück, Nijmegen und Rijswijk (1643–1697), in: Christoph KAMPMANN u.a. (Hg.), *L'art de la paix*, S. 261–279.

34 Vgl. HOFSTETTER, *Rijswijk 1697*, S. 13–15.

35 Klaus MALETTKE, Der Friede von Rijswijk (1697) im Kontext der Mächtepolitik und der Entwicklung des europäischen Staatensystems, in: DUCHHARDT, *Friede von Rijswijk*, S. 1–45.

36 Im Friedensvertrag zwischen Frankreich, dem Kaiser und dem Reich, abgeschlossen am 30. Oktober 1697, gilt Artikel 4 als die sogenannte Rijswijker Klausel. Der Artikel befasst sich mit Gebietsabtretungen seitens Frankreichs an das Reich. Die Entstehungsgeschichte der Rijswijker Klausel ist am besten nachzulesen bei Karl Ottmar VON ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 2: Kaisertradition und Österreichische Großmachtpolitik (1648–1745), Stuttgart 2005, S. 41–51.

37 Heinz DUCHHARDT, Der Friede von Rijswijk in der Perspektive der Nachwelt, in: Ders. (Hg.), *Friede von Rijswijk*, S. 313–320, macht deutlich, dass die Rezeptionsgeschichte des Friedens von Rijswijk immer noch ein weitgehend unerforschtes Gebiet ist, obwohl bereits kurz nach Abschluss des Friedens Akteneditionen vorlagen, *Actes et mémoires des négociations de la paix de Ryswick*, 4 Bd., Den Haag 1725, (ND Graz 1974); vgl. auch BRAUN, *La doctrine classique de la diplomatie française?*, S. 243–247.

3. Nah am Verhandlungsort aus der Distanz der Vogelschau

Rijswijk gehört zu denjenigen Verhandlungsorten in den Niederlanden, an denen im 17. Jahrhundert Friedenskonferenzen von europäischer Wirkmächtigkeit stattfanden³⁸. Nach langwierigen Diskussionen wurde der in der Mitte zwischen Den Haag und Delft gelegene Ausflugsort Rijswijk, der den oranischen Palast Huis ter Nieuburg (Nieuburch) beheimatete, als Verhandlungsort ausgewählt. Es waren die Seemächte, die sich mit der Nominierung von Rijswijk durchsetzten. Die Friedenskonferenz wurde dort am 9. Mai 1697 um 16:00 Uhr eröffnet. Erbaut für den Statthalter Prinz Frederik Hendrik von Oranien-Nassau (1584–1647) zwischen 1633 und 1636 im Stil des französischen Barock-Klassizismus mit Hof- und Lustgarten diente der Palast fortan als Landsitz der Prinzen des Hauses von Oranien. Im 18. Jahrhundert verfiel das Gebäude und musste schließlich abgerissen werden. An der Stelle des früheren Palastes wurde 1792 anlässlich des 95. Jahrestages des Friedens von Rijswijk ein Obelisk – auch »Naald van Rijswijk« genannt – errichtet, der bald in zahlreichen Drucken und Fotografien, auf Bildpostkarten und in Reiseführern Verbreitung fand³⁹.

Die einschlägige Bilddokumentation des Tagungsortes Huis ter Nieuburg in Karten, Ansichten und Abbildungswerken ist von beeindruckender Vielfalt. Deren Verbreitung ist ein Indiz dafür, dass außenstehende Künstler den Zusammenhang zwischen der architektonischen Rationalität und Symmetrie und dem auf Ordnung, Zeremoniell und Hierarchie gegründeten Kongresswesen zu spüren imstande waren. Ein wichtiges Medium dafür stellen zeitgenössischen Akteneditionen des Rijwijker Kongresses dar, denen Grundrisse und Ansichten beigelegt wurden⁴⁰. Im Jahr 1697 wurde im Amsterdamer Verlag Frederick de Witt (1629–1706) eine großformatige Karte mit Huis ter Nieuburg in Rijswijk (Abb. 4) von Julius Milheuser (1611–1680) publiziert⁴¹. Auf dieser Karte wurden die planimetrische und die isometrische Abbildung des Palastes und seiner Parkanlage miteinander verknüpft. Die Radierung

38 Zur Topographie vormoderner Friedensschlüsse siehe Heinz DUCHHARDT (Hg.), Städte und Friedenskongresse, Köln u.a. 1999, S. IX; Martin PETERS, Friedensorte in Europa. Überlegungen zu einer Topographie vormoderner Friedensschlüsse, in: Ders. (Hg.), Grenzen des Friedens. Europäische Friedensräume und -orte der Vormoderne, Mainz 2010-07-15, Abschnitt 29–54, <http://www.ieg-mainz.de/rieg-online-beihefte/04-2010.html> (eingesehen am 28.12.2010).

39 Vgl. FMH 2982, 2982–B.

40 Überprüft wurde das Exemplar der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, Signatur: HB 5342-2: Actes et mémoires des négociations de la Paix de Ryswick. Seconde Edition revue, corrigée et augmentée, Bd. 2, Den Haag 1707, S. i mit Grundrissplan MAISON ROYALE DE RYSWICK, où se sont tenuës Les Conférences de La Paix Generale.

41 Julius MILHEUSER, 'T KONINCKLYCK HUYS TE RYSYCK/Alwaar Wegens de Generale Vreede Gehandelt Wort/Maison Royale a Ryswick/Dans la Quelle on Traite dela Paix Generale, 1697, Radierung, 47 x 60 cm (Platte), Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv. Nr. RP-P-OB-83.378; vgl. FMH 2961, HOLLSTEIN XIV, S. 50,2.

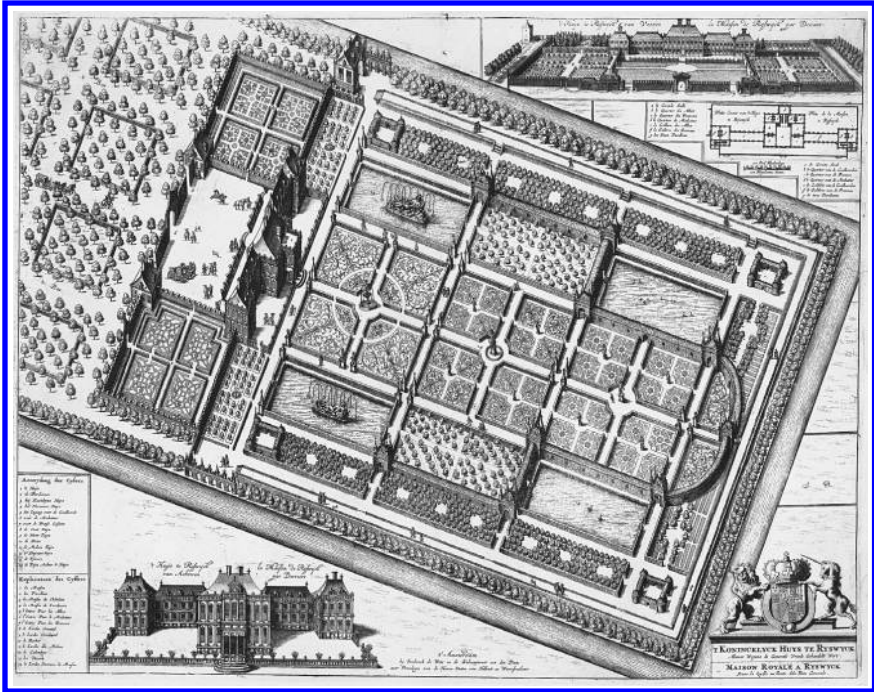


Abb. 4: Julius Milheuser (1611–1680)

Ansicht und Grundriss des Verhandlungsortes Huis ter Nieuburg in Rijswijk, 1697
 Radierung, 47 x 60 cm (Blatt),
 Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-83.378

zeigt oben rechts einen summarischen Grundriss des Palastes, der die Raumaufteilung auf die Diplomaten abbildet und einen Eindruck von der Funktion der Räume vermittelt. Demnach waren die Räume so auf die Delegierten verteilt, dass den Franzosen und den alliierten Mächten je zwei Räume im Haupttrakt und die symmetrisch konstruierten Palastflügel zustanden. Der schwedische Mediator residierte in zentraler Lage in einem aus fünf Zimmern bestehenden Quartier. Er sorgte dafür, dass die Delegierten des Kaisers und des französischen Königs in den Großen Saal wo der Vertrag unterzeichnet wurde, durch verschiedene Türen eintreten konnten.

Derartige Abbildungen des Grundrisses von Huis ter Nieuburg dienten höchstwahrscheinlich als Modell für Darstellungen eines aus Zelten und roh gezimmerten Baracken bestehenden Verhandlungsortes in Karlowitz im Jahr 1699.⁴²

42 Hierzu: Volker von Volckamer, Graf Wolfgang IV. zu Oettingen-Wallerstein (1629–1708), Gesandter zum Friedenskongress von Karlowitz (1698–1699) und Großbotschafter zum Sultan in Konstantinopel (1699–1701), in: Peter W. Schienerl (Hg.), *Diplomaten und Wesire. Krieg und*

4. Der Verhandlungsort im Kontext politischer Baummetaphorik

Almanache waren als Einblattdrucke mit aufgedrucktem oder aufmontiertem Kalendarium im 17. und 18. Jahrhundert vor allem in Frankreich ein beliebtes Medium für die Verbreitung politischer Botschaften und Nachrichten⁴³. Im Jahr 1698 erschien bei François Jollain in Paris der Almanach *LA PAIX DE L'EVROPE CHATEAV DE RYSVICH/PAR LES PLENIPOTENTIAIRES DES COVRONNES, Le 20 Septembre 1697* mit einem allegorischen Kupferstich (Abb. 5) von Nicolas de Larmessin d. J. (1645–1725), der den Frieden von Rijswijk im Kontext politischer Baummetaphorik visualisierte⁴⁴. König Ludwig XIV., der mit Straßburg und den elsässischen Reunionen Gebietsgewinne erzielte, erscheint hier als der eigentliche Held der französischen Presse und als Friedensstifter, durch dessen Initiative ein Ölbaum gepflanzt wird. Im Park vor dem Schloss zu Rijswijk, wo die Friedenskonferenz seit dem 9. Mai 1697 tagte, pflanzt ein französischer Hofbeamter mit den Worten: »Je Plante la Paix« einen Baum, der als »L'OLIVIE DE LA PAIX« ins Bild gesetzt ist. Die Analogie zwischen dem wachsenden Pflanzreis und dem Gedeihen des Staatswesens ist in der Geschichtsmetaphorik weit verbreitet⁴⁵. Der Ölbaum verweist auf den bestehenden, ersehnten und behaupteten Frieden. In der Baumkrone schweben Putten, welche dort die Wappenschilder der ehemals verfeindeten Nationen befestigen, namentlich Frankreich, Spanien, Savoyen, England und der niederländischen Republik, jener Mächte also, die die Verträge am 20. September 1697 unterzeichneten. Das kaiserliche Wappen wird von einem Deutschen kommentarlos in die Baumkrone gehoben, eine symbolische Geste, die darauf verweist, dass das Reich erst am 30. Oktober 1697 den Friedensvertrag signierte. Männer in unterschiedlicher,

Frieden im Spiegel türkischen Kunsthandwerks, Ausstellung Staatliches Museum für Völkerkunde, München 1988, S. 9–34, Abb. 4–5; LINNEMANN, Bildlichkeit von Friedenskongressen, S. 173f., Abb. 7; siehe auch Ernst D. PETRITSCH, Rijswijk und Karlowitz. Wechselwirkungen europäischer Friedenspolitik, in: DUCHHARDT, Friede von Rijswijk, S. 291–311.

- 43 Siehe hierzu Maxime PRÉAUD, *Les Effets du soleil. Almanachs du règne de Louis XIV. XVIIe exposition de la Collection Edmond de Rothschild, Paris, Musée du Louvre, du 19 janvier au 17 avril 1995*, Paris 1995, S. 112f., Nr. 37 (mit Abb.); vgl. Peter BURKE, *Ludwig XIV. Die Inszenierung des Sonnenkönigs*. Aus dem Englischen von Matthias Fienbork, Berlin 2005, S. 11–22.
- 44 Nicolas de LARMESSIN, *LA PAIX DE L'EVROPE CONCLVE DANS LE CHATEAV DE RYSVICH/PAR LES PLENIPOTENTIAIRES DES COVRONNES, Le 20 Septembre 1697*, François Jollain, Paris, 1698, Kaltnadelradierung und Kupferstich, 90 x 57 cm (Blatt), Atlas van Stolk, Rotterdam, Inv.Nr. D 54780; vgl. Suppl. FMH 2990, HENNIN 6395; Jacques DANE, *1648 Vrede van Munster feit en verbeelding*, Zwolle 1998, S. 200–202, Abb. 169; Maxime PRÉAUD, *Les Effets du soleil*, S. 112f., Nr. 37 (mit Abb.); vgl. auch BURKE, *Ludwig XIV.*, S. 27–30.
- 45 Zur politischen Pflanzenmetaphorik: Alexander DEMANDT, *Metaphern für Geschichte. Sprachbilder und Gleichnisse im historischen politischen Denken*, München 1978, S. 101–103; vgl. auch Arthur HENKEL/Albrecht SCHÖNE, *Emblemata. Handbuch zur Sinnbildkunst des 16. und 17. Jahrhunderts*, Stuttgart 1967, Sp. 211; Johanna FLEMMING, *Art. Ölbaum*, in: LCI 3 (1971), Sp. 341f.

zumeist höfischer Kleidung, die rings um den Ölbaum versammelt sind, repräsentieren die am Friedenskongress beteiligten europäischen Mächte. In einem fiktiven Dialog und anhand performativer Äußerungen formulieren sie ihre jeweilige Funktion bei der metaphorischen Pflanzung des Ölbaumes. Der Franzose verkündet: »Je Plante la Paix«. Ein schwedischer Soldat in eiserner Rüstung begießt die Wurzeln mit den Worten: »J'arrose le Paix«. Gebückt und den Spaten fest im Griff erwidert der Spanier: »Je tire la terre«. Mit den Worten »Je fais des Échalas« vernichtet der Flame seine Kriegslanze, um sie in eine Baumstütze aus Rundholz zu verwandeln⁴⁶. Der Holländer hängt seinen Waffengürtel an den Nagel mit den Worten: »J'ay régainé«. Der Engländer, der zu den offiziellen Verhandlungen nicht zugelassen war, übernimmt hier die Rolle des unwissenden Betrachters und erkundigt sich: »Messieurs que faites Vous là«? Einhellig mit dem Franzosen bestätigt der Savoyer, seine Hand auf eine Sense stützend: »Nous Plantons La Paix«. Die Performanz der Diplomatie lässt sich im Bild wohl kaum anschaulicher reproduzieren.

Vor dem Ölbaum liegen Waffentrophäen, daran angelehnt ein Medaillon mit einer minutiösen Abbildung der Hochzeit zwischen Ludwig, Herzog von Burgund (1682–1712), und Prinzessin Marie-Adélaïde von Savoyen (1685–1712), eine Ehe, die den Separatfrieden, den Frankreich mit Victor Amadeus II. (1675–1730), Herzog von Savoyen, bereits am 29. August 1696 geschlossen hatte, befestigen sollte⁴⁷.

Zur linken Seite des Kalendariums sitzt LA CONCORDE, die Personifikationen der Eintracht, ein Likatorenbündel und einen Granatapfel als Symbol der Liebe in der rechten Hand haltend; LA FIDÉLITÉ, die personifizierte Treue, sitzt auf der rechten Seite. Zu ihren Füßen liegt ein Hund, dessen Anhänglichkeit und Treue zu seinem Herrn, Klugheit und Wachsamkeit ihn seit der Antike zum traditionellen Symbol der Treue werden ließen⁴⁸. Die Geste der ineinandergelegten rechten Hände changiert in ihrer Bedeutung von einem Friedensschluss zum Treuegestus des Brautpaares⁴⁹. Eine Schriftkartu-

46 Eine Variante von Jes 2,4: »[...] Da werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen und ihre Spieße zu Sicheln machen«. Zur Rezeption des Verses in niederländischen Kupferstichen anlässlich des »Zwölfjährigen Waffenstillstandes« von 1609 vgl. KAULBACH, Friede als Thema der bildenden Kunst – ein Überblick, S. 186.

47 Französische Almanache thematisieren diese Hochzeit im Kontext des Rijswijker Friedenskongresses; vgl. HENNIN 6328, 6391, 6392; siehe auch Wolfgang CILLESSEN (Hg.), Krieg der Bilder. Druckgraphik als Medium politischer Auseinandersetzung im Europa des Absolutismus, Ausstellung vom 18.12.1997 bis zum 3.3.1998 im Deutschen Historischen Museum, Berlin 1997, G.VII.2, S. 338f. (mit Abb.).

48 Vgl. Peter GERLACH, Art. Hund, in: LCI 2 (1970), Sp. 334–336.

49 Zum Bildmotiv des ineinandergelegten Hände vgl. Sibylle APPUHN-RADTKE, Darstellungen des Friedens in der Emblematik, in: AUGUSTYN, Pax, S. 341–360, hier S. 348–350, Abb. 9–11.

sche unterhalb der ineinandergelegten Hände erläutert dieses Bündnis aus der Sicht der alliierten Mächte:

Cultiuons d'un grand soin l'Olive de la PAIX/et des nos maux Passez faisons des jours de festes/puisque LOVIS le Grand termine ses Conquestes/à nous combler de ses bien faits,/et nous fait Voir que nos défaites/nous ont enfin conduit au but de nos Souhails.

Das allegorische Hauptbild wird links und rechts flankiert von zwei Siegespalmen, an deren Stämmen Medaillons befestigt sind. Vergangene Kriegereignisse und signifikante diplomatische Handlungen des Friedenskongresses werden darin in Form von Ereignisbildern, Allegorien und Emblemen visualisiert. Die klare Struktur der beidseitig angeordneten Satellitenbilder ergibt sich aus der antithetischen Gegenüberstellung. Auf der linken Seite sind Bilder der Friedensdiplomatie angebracht. Gezeigt wird, wie zwei Gesandte dem französischen König ein Friedensangebot vorlegen, gefolgt von der Ratifizierung des Friedens durch den König, der Vertragsunterzeichnung durch die bevollmächtigten Diplomaten, der Proklamation des Friedens am 23. Oktober und 4. November 1697 in Paris und einem Freudenfeuerwerk ebendort am 16. November 1697. Während diese Satellitenbilder den Frieden von Rijswijk als Ergebnis eines durch Verhandlungen erzielten Interessenausgleichs vermitteln, sind auf der rechten Seite Medaillons angebracht, die Ludwig XIV. in Prunkuniform als siegreichen Feldherrn verherrlichen.

Diese idealtypische Inszenierung des heroischen Königs Ludwig XIV. als Friedensstifter ist kennzeichnend für die französische Almanachproduktion.

5. Der Rijswijker Friedenskongress als Bildreportage

In den Niederlanden war in der Frühen Neuzeit das aus Text- und Bildquellen gespeiste historische Bewusstsein sehr ausgeprägt. Niederländische Druckgraphiken, die kurz nach Friedensschlüssen erschienen, präsentierten Personen und Handlungen in der Weise, dass sie den Betrachter unmittelbar in das Geschehen einbezogen. Jan van Vianen (um 1660–nach 1726) nahm das Ereignis des europäischen Kongressfriedens von Rijswijk zum Anlass, in der einzigartigen, zwölf Blätter umfassenden Folge von Radierungen *Le Château Roial de/RYSWICK/Appellée de Neubourg avec les differens appartemens/ou se tiennent les Conferences de la PAIX Generale [...] den Verhandlungsort und die Etappen der Friedenskonferenz am Tagungsort Huis ter Nieburg zu dokumentieren. Die Radierungen wurden 1697 im Verlag Anna*

Beek (1657–1717) in Den Haag veröffentlicht⁵⁰. Noch im selben Jahr erschien eine auf sechzehn Blätter erweiterte Ausgabe in verkleinertem Format⁵¹. Die Radierungen schildern die Ankunft der Gesandten am Tagungsort, zeigen Ansichten des Schlosses und dokumentieren die Verteilung der einzelnen Räume auf die Teilnehmer der Friedensverhandlungen. In einem prächtig tapezierten Saal mit Kamin und stuckierten Reliefs an der Decke ist das Kabinett des Mediators (Abb. 6) eingerichtet⁵². An der Rückwand des Saales sind sieben Stühle aufgereiht. In der Raummitte sitzt der Mediator an einem run-



Abb. 6: Jan van Vianen (um 1660–nach 1726)

Das Kabinett des Mediators im königlichen Huis ter Nieuburg in Rijswijk, 1697

Radierung, 24,7 x 39,2 cm (Blatt),

Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-76.648

50 Jan van VIANEN, *Le Château Roial de/RYSWICK/Appellée de Neubourg avec les differens appartemens/ou se tiennent les Conferences de la PAIX Generale. [...] /Het Koninklyke KASTEEL tot RYSWICK, /Genaamt NIEUWBURG [...]*, Titelblatt und zwölf Radierungen, je ca. 21,4 x 22 cm bis 26,5 x 28,3 cm (Platte), jeweils mit ein- bis vierzeiliger französisch-niederländischer Beischrift; vgl. FMH 2959; HOLLSTEIN XXXVI, S. 185–187, 19–31.

51 Vgl. HOLLSTEIN XXXVI, S. 187, 32–47; DANE, 1648. *Vrede van Munster*, S. 183f., Abb. 156.

52 Jan van VIANEN, *Cabinet du Mediateur/Cabinet van de Mediateur*, 1697, Radierung, 21,4 x 22 cm (Platte), 24,7 x 39,2 cm (Blatt), Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv. Nr. RP-P-OB-76.648; vgl. FMH 2959; HOLLSTEIN XXXVI, S. 186, 25.

den Tisch, der von einer langen Decke überzogen ist. Auf dem Tisch liegen ein Stapel Papier, Tintenfass und Schreibutensilien. Der Mediator ist im Begriff, Notizen auf einem Blatt Papier festzuhalten. Durch eine Glasfront, die von Fensterläden an der Innenseite teilweise abgedeckt ist, fällt Licht in den hohen Raum. Bei der Beurteilung des Wertes dieser Radierungen als historische Bildquelle ist zu bedenken, dass sie wohl nicht nur auf eine authentische Aufnahme der räumlichen Situation zielten, sondern die Erhabenheit des Tagungsortes hervorheben sollten, an dem sich Ereignisse europäischer Diplomatie abspielten.

Der Amsterdamer Verleger Carel Allard (vor 1648–1709), der offensichtlich nicht über authentische Kenntnisse der Situation am Kongressort Rijswijk verfügte, ließ durch den Kupferstecher Laurens Scherm (1690–1732) eine Sequenz von Kongressszenen für ein illustriertes Flugblatt reproduzieren. Zur dokumentarisch genauen Rekonstruktion eines Friedenskongresses durch das Medium Druckgraphik war dieses Verfahren durchaus angemessen. Wie sehr Verleger und Stecher damit rechnen konnten, dass ein Konvention gewordenes Layout mit größerem Bildfeld in der Blattmitte und rahmenden Nebenszenen in Verbindung mit stenogrammatisch abgekürzten Szenen der Friedensverhandlungen als gleichsam dokumentarisches Zeugnis verstanden wurde, veranschaulicht das von Allard verlegte Bildflugblatt (Abb. 7) mit dem niederländisch-französischen Titel *GEDENK-TEKENEN VAN DE EEUWIGE VREEDE, TUSSCHEN ALLE DE HOOGE GEALLIEERDE, EN DE FRANSCHEN. VERHANDELD, EN GESLOOTEN OP 'T HUIS TE RYSWYK, DEN 20 SEPTEMBRIS DES JAARS 1697 [...]*⁵³. Der Titel benennt mit Ort und Datum die für die Identifikation des Ereignisses unerlässlichen Fakten. Das Hauptaugenmerk richtet sich auf den Friedensschluss am 20. September 1697; gleichzeitig wirbt der schlagzeilenartige Titel mit dem Epitheton »EEUWIGE« beziehungsweise »ETERNELLE« um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Die Ausführlichkeit des Titels erfüllt im Sinne eines Abstracts die Aufgabe der Vorinformation, um beim Publikum die Neugier nach vollständiger Mitteilung des angekündigten Themas zu we-

53 Laurens SCHERM, *GEDENK-TEKENEN VAN DE EEUWIGE VREEDE, TUSSCHEN ALLE DE HOOGE GEALLIEERDE. EN DE FRANSCHEN. VERHANDELD, EN GESLOOTEN OP 'T HUIS TE RYSWYK, DEN 20 SEPTEMBRIS DES JAARS 1697. / MEMOIRES DE LA PAIX ETERNELLE, ENTRE TOUS LES HAUTS ALLIEZ. D' UNE PART. ET LES FRANÇOIS D' AUTRE; NEGOTIÉE, ET SIGNE À LA MAISON ROY[ALE] DE RYSWYK LE 20 SEPTEMBRE 1697, 1698*, Kupferstich und Radierung, 49,5 x 57 cm (Blatt), Amsterdam, Rijksprentenkabinet, Inv. Nr. RP-P-OB-76482; vgl. FMH 2974; HOLLSTEIN XXIV, S. 177, 17-1(2). Ferner siehe, KAULBACH, *Das Bild des Friedens – vor und nach 1648*, in: BUSSMANN/SCHILLING, *Krieg und Frieden in Europa*, Bd. 2: *Kunst und Kultur*, S. 601 mit Anm. 75; Ders., ebd., Bd. 3: *Ausstellungskatalog*, München 1998, S. 251, Nr. 733 (mit Abb.); Hans-Martin KAULBACH, *Europa in den Friedensallegorien des 16.–18. Jahrhunderts*, in: Klaus BUSSMANN/Elke Anna WERNER (Hg.), *Europa im 17. Jahrhundert. Ein politischer Mythos und seine Bilder*, Wiesbaden 2004, S. 53–78, hier: S. 68f., Abb. 8.

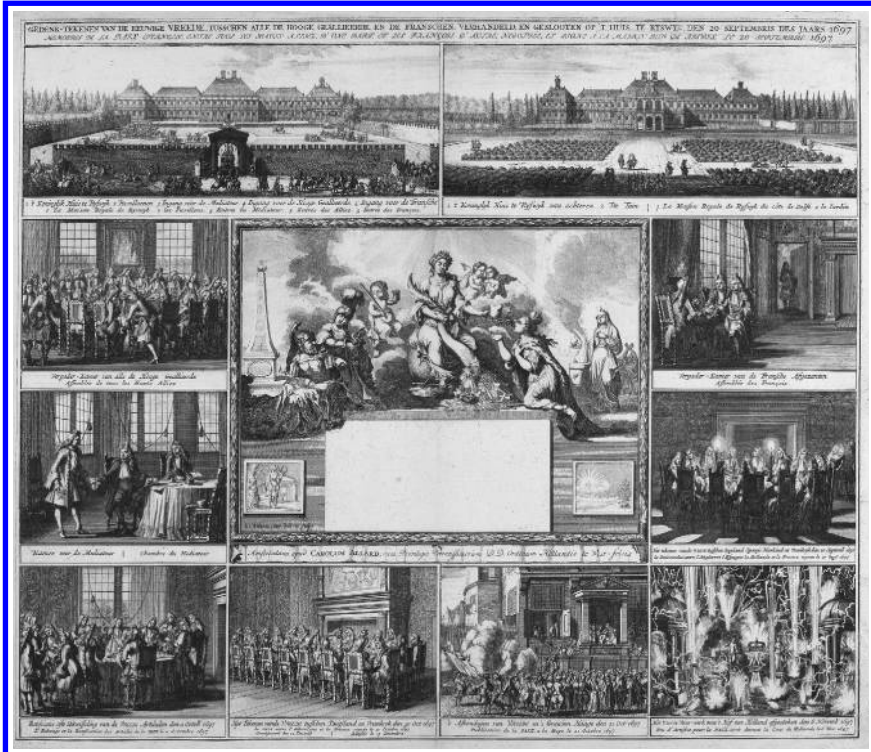


Abb. 7: Laurens Scherm (1690–1732)
 Bildflugblatt auf den Frieden von Rijswijk 1697, 1698
 Kupferstich und Radierung, 49,5 x 57 cm (Blatt)
 Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-76-482

cken. Der querrrechteckige, künstlerisch ansprechende Kupferstich zeigt in der Blattmitte eine Friedensallegorie, die wie ein Gemälde von einem illusionistischen Bilderrahmen umgeben ist und auf diese Weise deutlich abgegrenzt wird von den sie umgebenden Szenen, welche den glücklichen Verlauf des Rijswijker Kongresses schildern. Das Bildschema steht in der Tradition mittelalterlicher Bildergeschichten⁵⁴. Als Ausgangspunkt der Entwicklung gelten mittelalterliche Werke der bildgestützten Vermittlung von Glaubensinhalten, die vorwiegend für ein illiterates Publikum bestimmt waren. Mit dem Aufkommen von neuen Reproduktionstechniken im 15. Jahrhundert änderten sich Wirkungsweise, Adressatenkreis und Funktion derartiger Bilder-

54 Zum Bildschema vgl. Hans BELTING, *Bild und Kult. Eine Geschichte des Bildes vor dem Zeitalter der Kunst*, München 21993, S. 423–433; Eva Maria BANGERTER-SCHMID, *Art. Bildergeschichte*, in: Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Frühen Neuzeit*, Bd. 2, Stuttgart u.a. 2005, S. 196–203.

geschichten. In der Druckgraphik wurde das Bildschema überwiegend für Karten und illustrierte Ereignisflugblätter genutzt. Neu war im 17. Jahrhundert die Anwendung dieses Layouts für Darstellungen von Diplomatie und Kongresszeremoniell europäischer Friedenskonferenzen.

Der hier vorgestellte Kupferstich zeigt in der Mitte eine Personifikation des Friedens, die durch ihre Attribute Ölweig und Caduceus als Pax, die römische Gottheit des Friedens, gekennzeichnet ist. Zusammen mit ihren Begleiterinnen, Gerechtigkeit, Nächstenliebe und Eintracht (»Gerechtigkeit, Liefd', Eendragt«) – die hier in einer für die Barockzeit charakteristischen Weise als Putten wiedergegeben sind – ist der Frieden (»DE VREEDE«) vom Himmel herabgekommen und thront auf einem Globus. Zu ihren Füßen liegen Waffen. Das Füllhorn in ihrer Rechten versinnbildlicht den mit der Rückkehr des Friedens einhergehenden Wohlstand. Friedensbilder dieser Art dienten als Festdekorationen, wie zum Beispiel das Tableau anlässlich der Proklamation des Friedens von Münster am 15. Mai 1648 vor dem Rathaus von Antwerpen⁵⁵. Eine Allegorie mit Pax in der Mitte über den Köpfen der Gesandten schwebend findet sich auch auf einem Flugblatt zum Frieden von Nijmegen 1678⁵⁶.

Auf dem hier gezeigten Kupferstich figurieren die Personifikationen Pax und Europa gemeinsam – ein neues Motiv in der Friedensikonographie, das auf die europäische Dimension des Friedens von 1697 verweist. Die Personifikation des Friedens substituiert sogar die Position des in Medaillen verewigten französischen Königs Ludwig XIV., der Europa den Ölweig herablassend überreicht. Hier agiert Pax, die Europa, der Königin unter den Erdteilen, Ölweig und Caduceus (»Koopmans-staf«) als Symbol für Frieden und Handel anvertraut⁵⁷. Zu ihrer Linken tritt Prudentia auf, die personifizierte Klugheit (»Wys-Voorzichtigheid«) mit dem charakteristischen Attribut des Spiegels; sie ist im Begriff, (»Oorlogs-held«) den Kriegsgott Mars zu entwaffnen und in Ketten zu legen. Die Szene zitiert ein in der Kunst des 17. Jahrhunderts vielfach variiertes Bildmuster mit Minerva als Schützerin

55 Ein bekanntes Beispiel bietet ERASMUS QUELLINUS D. J., Pax, Öl auf Holz, 212 x 117 cm, Antwerpen, Museum Vleeshuis, Inv.Nr. AV 14,29,28/44; abgebildet in Carl A. HOFFMANN (Hg.), Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Begleitband zur Ausstellung im Maximiliansmuseum Augsburg, 16.06.–16.10.2005, Regensburg 2005, S. 373f., Kat.-Nr. II.43 (mit Abb.).

56 Vgl. FMH 2637; LEMMENS/SLIEPENBEEK, De Vrede van Nijmegen, S. 50, Nr. 7 (mit Abb.).

57 Unter den Erdteilen nimmt Europa traditionell die Vorrangstellung für sich ein und erscheint zumeist als hoheitsvolle weibliche Königin. Zu Europa-Darstellungen vgl. Sabine POESCHL, Europa – Herrscherin der Welt? Die Erdteil-Allegorie im 17. Jahrhundert, in: BUSSMANN/WERNER, Europa im 17. Jahrhundert, S. 269–287. Weshalb nur wenige illustrierte Flugblätter Europavorstellungen thematisieren, erläutert Wolfgang HARMS, Europa in der deutschen Bildpublizistik der Frühen Neuzeit, in: Irene DINGEL/Matthias SCHNETTGER (Hg.), Auf dem Weg nach Europa. Deutungen, Visionen, Wirklichkeiten, Göttingen 2010, S. 41–53.

des Friedens⁵⁸. Im Hintergrund ragt als Monument des Friedens ein Obelisk (»Kolommen«) empor⁵⁹. Auf der gegenüberliegenden rechten Seite steht die Personifikation des überkonfessionellen Glaubens (»Gods-dienst«) vor einem Opferaltar, ein brennendes Herz in ihrer rechten Hand haltend⁶⁰. Im Hintergrund rückt eine Menschengruppe an, deren Arme und Hände zum Gebet erhoben sind.

Eine raffinierte Intermedialität ist in diesem Friedensbild zum Ausdruck gebracht und eröffnet die Möglichkeit eines Vergleichs zwischen der tatsächlichen Materialität, der Virtualität der Erscheinung und der graphischen Umsetzung. Das Tableau ist auf einem Sockel befestigt, der mit zwei quadratischen Reliefplatten dekoriert ist. Auf dem linken Relief steht der doppelköpfige Gott Janus vor seinem Tempel, in der Hand den Uroboros haltend – ein bereits in der Ikonographie des Alten Ägypten belegtes Ewigkeitssymbol einer Schlange, die sich in den eigenen Schwanz beißt und mit ihrem Körper einen geschlossenen Kreis bildet⁶¹. Die Sonnensymbolik und die strahlende Erscheinung auf dem Sonnenwagen auf dem rechten Bild veranschaulichen den Lauf der Zeit und verweisen auf die ludovizianische Sonnenikonographie⁶². Die ausgesparte weiße Fläche eines quadratischen Schildes markiert das Zentrum des Sockels. Es liegt nahe, anzunehmen, dass die Aussparung für einen Text – nicht für ein Kalendarium – bestimmt war. Der zweite Druckzustand dieses Kupferstichs bestätigt, dass ein niederländisch-französischer Text, der eine Erklärung des Sinnbildes beinhaltet⁶³, für das leer be-

58 Peter Paul Rubens machte zum Ende seiner diplomatischen Mission 1630 dem englischen König ein Gemälde (London, National Gallery) zum Geschenk, auf dem im Vordergrund Pax in der Rolle der griechischen Friedensgöttin Eirene sitzt, während im Hintergrund Minerva, die Göttin der Weisheit, den Kriegsgott Mars und die Furien vertreibt; vgl. Reinhold BAUMSTARK, Ikonographische Studien zu Rubens Kriegs- und Friedensallegorien, in: AKB 45 (1974), S. 125–234, hier S. 162–173; KAULBACH, Friede als Thema der bildenden Kunst – ein Überblick, S. 192–198.

59 Vgl. Johannes BURKHARDT, Auf dem Weg zu einer Bildkultur des Staatensystems. Der Westfälische Frieden und die Druckmedien, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 81–114, hier S. 104–111.

60 Vgl. Ernst KREUZER, Art. Fides, in: LCI 2 (1970), Sp. 31–34.

61 Vgl. Wolfgang KEMP, Art. Schlange, in: LCI 4 (1972), Sp. 75–81, siehe Sp. 81. Der Schlangeneingriff findet sich vielfach variiert in der Emblematik als Symbol für den ewigen Kreislauf der Dinge und die alles verzehrende Zeit; vgl. Beispiele bei HENKEL/SCHÖNE, Emblemata, Sp. 652f.

62 Vgl. Heinrich LAAG, Art. Sonne, in: LCI 4 (1972), Sp. 175–178; Hendrik ZIEGLER, Der Sonnenkönig und seine Feinde. Die Bildpropaganda Ludwigs XIV. in der Kritik, Petersburg 2010, S. 21–74; Ders., Art. Sonne, in: FLECKNER u.a., Handbuch der politischen Ikonographie, Bd. 2, S. 358–365.

63 Noch 1743 findet man unter dem Begriff »Sinnbild« bei Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 37, Leipzig/Halle 1743, Sp. 1690f.: »Latein. Emblema, Symbolum, Frantz. Embleme, Devise, ist ein Gemählde, welches in einem Bilde, und wenig beygesetzten Worten, einen verborgenen Sinn erweist, welcher zu fernem Nachdenken veranlasset. Das Bild wird für den Leib, die Schrift für die

lassene Feld vorgesehen war. Diese für das Verständnis der Friedensallegorie unentbehrliche Erläuterung lautet wie folgt:

Erläuterung des Sinnbildes, welches die Mitte [des Kupferstiches] zeigt:

Der Friede, lange ersehnt, kommt hernieder vom Himmel
 und sitzt auf der Erdscholle in strahlendem Glanz,
 während der heldenhafte Krieger entwaffnet von der weisen
 Vorsicht gefesselt wird. Darüber freut sich Europa;
 sie nimmt ihre ehemalige Freiheit und ihren Kaufmannstab⁶⁴ wieder an,
 die ihr Reichtum, Überfluss und Wissenschaften bringen,
 welche Gerechtigkeit, Liebe und Eintracht bewirkt haben.
 Diese sind Ursache dafür, dass ein Land von Strafe verschont bleibt.
 Deshalb erstarkt der Gottesdienst wieder umso mehr,
 und das dankbare Herz, das in einem gottgefälligen Wesen pocht, bringt Opfer dar.
 Daher gedeihen Schifffahrt, Landwirtschaft und Weinbau.
 Jetzt im Friedensjahr kommt alles zur Ruhe.
 Verfluchter Hass und Neid, Euer Schwert bleibe in der Scheide!
 Man errichte Obeliskten zum Gedenken an den Frieden⁶⁵.

Die grundlegenden Darstellungsmodi für Frieden, nämlich Sinnbild und Bildreportage, sind hier kunstvoll kombiniert und werden auf zwei Ebenen reflektiert. Für die bildliche Wiedergabe des Ablaufs des Rijswijker Friedenskongresses wählte der Stecher den Modus Bildbericht. Die stenogrammartig abgekürzten Szenen führen den Verhandlungsort und signifikante Etappen des Friedenskongresses vor Augen, die allerdings nur im Kontext der Beischriften plausibel sind. Oben links sieht man die Frontseite von Huis

Seele eines Sinnbildes geachtet [...]«; vgl. William S. HECKSCHER/Karl-August WIRTH, Art. Emblem, Emblembuch, in: RDK 5 (1959), Sp. 85–228, hier Sp. 87.

64 FMH 2974 [Text]: »Koopmans-staf«: Synonym für Caduceus und Merkurstab, der als Symbol für Handel steht. Der römische Gott Merkur, dessen Name sich von »merx« (Ware) ableitet, wurde von den Kaufleuten und Händlern der Stadt, den »mercatores«, besonders verehrt. Neben dem Heroldsstab ist ein charakteristisches, ihn von Hermes unterscheidendes Attribut der Geldbeutel. Merkur ist am häufigsten unter Bronzestatuetten dargestellt. Vgl. SIMON, Art. Mercurius, in: LIMC 6.2 (1992), Abb. 33–55.

65 FMH 2974 [Text]: »Verklaaring over het Zinne-beeld, in't midden van de Print vertoond./DE VREEDE, lang-verwacht, komt uit den Hemel daalen./En zit op d'Aard-kloot in haar glinsterende stralen./Terwyl den Oorlogs-held, door Wys-Voorzichtigheid/Ontwapend, word geboeid. Waar door Euroop. verbleid./Haare oude Vryheid, en haar Koopmans-staf aanvaardde./Die Rijkdom, Overvloed, en Weetenschappen baarde./ Al't welk Gerechtigheid, Liefd', Eendragt heeft verschafft,/Die oorzaak zijn, wanneer een Land blijft ongestraft./Dus is de Gods-dienst, in haar iver als verreezen;/En offerd't dankbaar hert met een Godzalig wezen./Mitsdien de Scheep-vaart, Land-, en Wyngaard-bouw verquikt;/Nu alles is, tot rust in't VREEDE-JAAR, geschikt./Vervloekten haat en nyd, u zwaard blyf in de scheede!/Men recht Kolommen op, tot Tekens van de Vreede« – Die deutsche Übersetzung des niederländischen Textes FMH 2974 verdanke ich Dr. Thea Vignau-Wilberg (München).

ter Nieuburg mit der Ankunft der Diplomaten. Die Beischriften sind mit der Graphik durch Kennziffern verbunden, sodass die Zuordnung der jeweiligen Eingänge zu den Delegationen und die Funktion der Gebäudetrakte ablesbar sind⁶⁶; auf der rechten Seite ist der Palast von der Gartenseite abgebildet. Die nächste Bildebene gibt Einblick in den Versammlungsraum der Großen Allianz, wo sich die Delegierten in großer Runde (ohne Tisch!) versammelten⁶⁷. Abgebildet ist auf der gegenüberliegenden Seite der Besprechungsraum der französischen Delegation⁶⁸. Im Rahmen des Rijswijker Kongresszereemoniells ist die nachfolgende Vermittlungsszene im Kabinett des Mediators sehr wichtig⁶⁹. Der Mediator ist frontal dem Betrachter zugekehrt, mit leicht ausgebreiteten Armen und nach außen geöffneten Handflächen. Auf diese Weise vermittelt er symbolisch zwischen den Parteien und verbindet sie dadurch miteinander. Der Vermittlergestus, bei dem die geöffneten Handflächen nach außen präsentiert werden, kann verschiedene Übereinkünfte symbolisieren wie auch für die Rolle von Mediatoren allgemein stehen⁷⁰.

Eine Szene bei Kerzenlicht zeigt, wie in der Nacht vom 20. auf den 21. September 1697 im großen Konferenzsaal von Huis ter Nieuburg der Friedensvertrag unterzeichnet wurde. Spanier und Franzosen setzten gleichzeitig ihre Unterschriften, die Exemplare der Vertragsurkunden wurden ausgetauscht und die jeweils zweite Unterschrift folgte ebenfalls zeitgleich⁷¹.

Die Beedigung der Ratifikation dieses Friedensvertrages erfolgte am 11. Oktober 1697. Abgebildet ist eine Gruppe von Diplomaten, die um einen Tisch versammelt ist, einige von ihnen halten die rechte Schwurhand empor⁷². Anders als in Jonas Suyderhoefs (um 1613–vor 1686) historisch getreu dokumentierendem Reproduktionsstich nach Gerard ter Borchs (1617–1681) Gemälde *Die Beedigung der Ratifikation des Spanisch-Niederländischen Friedens am 15. Mai 1648 im Rathaussaal zu Münster* zielt diese Szene

66 FMH 2974: »l't Koninglijk Huis te Ryswyk. 2 Pavilloonen. 3 Ingang voor de Mediateur. 4 Ingang voor de Hooge Geallieerde. 5 Ingang voor de Fransche/1 La Maison Royale de Ryswyk. 2 les Pavillons. 3 Entrée du Mediateur. 4 Entrée des Alliez. 5 Entrée des François«.

67 FMH 2974: »Vergader-Kamer van alle de Hooge Geallieerde/Assemblée de tous les Hauts Alliez«. Dass die Versammlung der Großen Allianz in einem Raum stattfand, in dem sich eine kreisförmig aufgestellte Stuhlreihe befand, belegen Abbildungen bei Jan VIANEN, *Le Chambre ou s. assemblent tous les Plenipotenciaires des Hauts Alliez.*; vgl. FMH 2969, HOLLSTEIN XXX-VI, S. 187, 30.

68 FMH 2974: »Vergaader-Kamer van de Fransche Afgesanten/Assemblée des François«.

69 FMH 2974: »Kamer voor de Mediateur/Chambre du Mediateur«.

70 Vgl. Stephan KUBISCH, »Quia nihil Deo sine pace placet«. Friedensdarstellungen in der Kunst des Mittelalters, Münster 1992; KAULBACH, Friede als Thema der bildenden Kunst – ein Überblick, S. 169–175.

71 FMH 2974: »Het tekenen vande VREEDE tussen Engeland Spanje Neerland en Vrankrijk den 20 September 1697/la PAIX conclue entre l'Angleterre l'Espagné la Hollande et la France signée le 20 Sept: 1697«.

72 FMH 2974: »Ratificatie ofte Uitwisseling van de VREEDE Articulen den 11 October 1697/L'Echange et la Ratification des Articles de la PAIX; le 11 d'Octobre 1697«.

auf populäre Berichterstattung⁷³. Dies kann zu Ungenauigkeiten führen, zum Beispiel hinsichtlich der Hierarchie und Funktion der abgebildeten Diplomaten. Mit der Proklamation des Friedens am 21. Oktober 1697 wird ein Ortswechsel von Rijswijk nach Den Haag vollzogen⁷⁴. Eingeschoben ist die Szene der Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen der französischen Krone und dem Reich am 30. Oktober 1697⁷⁵.

Die Bildreportage schließt mit einem spektakulären Feuerwerk, das am 6. November 1697 auf dem Hofvijver in Den Haag gezündet wurde⁷⁶. Das Bild suggeriert durch Feuerräder und Triangel bewegte, sprühende optische Effekte⁷⁷. Das Zentrum der Vorführung bildete eine Bühne mit dem Monogramm »W.R.« für »Wilhelmus Rex«, und seitlich sich erhebenden Tempelarchitekturen, die mit Bildwerken und Wappen geschmückt waren. Es besteht kein Zweifel, dass ein an Initialen und heraldische Zeichen gewöhntes Publikum darin eine Verherrlichung König Wilhelms III. von Großbritannien als Statthalter der Niederlande erkennen musste.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass in der zeitgenössischen Flugschriftenliteratur die demonstrative Beschwörung des gesamt-europäischen Schiedsrichterranges Englands fortgesetzt wurde. Dem Herrschaftsanspruch Ludwigs XIV. wurde dabei Wilhelm III. als wahrer »Arbiter of Europe's Fate« gegenübergestellt⁷⁸.

73 Jonas SUYDERHOEF nach Gerard TER BORCH, Die Beeidigung der Ratifikation des Spanisch-Niederländischen Friedens am 15. Mai 1648 im Rathaussaal zu Münster, 1648, Kupferstich, 46,8 x 57,9 cm (Blatt), Staatsgalerie Stuttgart, Graphische Sammlung, Inv.Nr. A 1996/6710 (KK); vgl. FMH 1941; AVS 1947; HOLLSTEIN XXVIII, S. 209, 15. Siehe auch Peter BURKE, Augenzeugenschaft. Bilder als historische Quellen. Aus dem Englischen von Matthias Wolf, Berlin 2003, S. 158–160; KAULBACH, Friede als Thema der bildenden Kunst – ein Überblick, S. 210–213, Abb. 25; Ders., Art. Friede, in: Uwe FLECKNER u.a. (Hg.), Handbuch der politischen Ikonographie, Bd. 1, München 2011, S. 381–387, hier S. 383f., Abb. 5.

74 FMH 2974: »t Afkondigen van VREEDE in's Graaven Haage den 21 Oct: 1697. /Publication de la Paix, a la Haye le 21 Octobre 1697«.

75 FMH 2974: »Het Tekenen vande VREEDE tusschen Duitsland en Vrankryk den 30 Oct 1697 / la PAIX entre l'Allemagne et la France signée le 30 Octobre 1697 / Geratificeerd en 13 Decemb / Ratifiée le 13 Decembre«.

76 FMH 2974: »Het VREEDE Vuur-werk voor 't Hof van Holland afgestoken den 6 November 1697 / Feu d'Artifice pour la PAIX tirée devant la Cour de Hollande le 6 Nov. 1697«.

77 Das Feuerwerk von Den Haag wurde eigens in einer Radierung festgehalten: Laurens SCHERM, Feuerwerk zur Feier des Friedens von Rijswijk am 6./7. November 1697 auf dem Hofvijver in Den Haag, aus: Europäische Mercurius, 1697–1698, Radierung, 16,6 x 28,9 (Platte), 17,0 x 29 cm (Blatt), Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam Inv.Nr. RP-P-OB-76.320; vgl. FMH 2969; AVS 2977; HOLLSTEIN XXIV, S. 175, 15. Zum Thema Feuerwerk siehe: Arthur LOTZ, Das Feuerwerk. Seine Geschichte und Bibliographie. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Feste und des Theaterwesens in sieben Jahrhunderten, Leipzig 1940; Eberhard FÄHLER, Feuerwerke des Barock. Studien zum öffentlichen Fest und seiner literarischen Deutung vom 16. bis 18. Jahrhundert, Stuttgart 1974.

78 Hierzu Christoph KAMPMANN, Arbiter und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit, Paderborn u.a. 2001, S. 283–299.

Der historische Kontext, die politische Dimension und Intention der Bildgestaltung wird erhellt durch den niederländisch-französischen Text *Verbeelding der Gedenk-Tekenen VAN DE EEUWIGE VREEDE [...] / Representation de la Conclusion DE LA PAIX GÉNÉRALE [...]*, der als Anlage (Abb. 8)



Abb. 8: Carel Allard (vor 1648–1709)

Anlage zum Bildflugblatt mit Bericht und Deutung zum Rijswijker Friedenskongress 1697, 1698, Typendruck in vier Spalten, Prosa
Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB 76-482-02

überliefert ist. Der Text hatte die Aufgabe, die Aufmerksamkeit des Publikums zu wecken und es durch die Erläuterung des Bildes mit expliziten deiktischen Verweisen zur gefühlsmäßigen Anteilnahme, vor allem zu Staunen und Bewunderung zu bewegen⁷⁹. Die Zweisprachigkeit ist Bestandteil einer Vermarktungsstrategie des Verlegers, der für die Verteilung seiner Produkte auf dem europäischen Markt sorgen musste. Sie ist aber auch ein Indiz dafür, dass die Lesefähigkeit in der niederländischen Landessprache weiter entwickelt war als im sonstigen europäischen Durchschnitt. In deutscher Übersetzung lautet die niederländische Version wie folgt:

⁷⁹ ANONYM, *Verbeelding der Gedenk-Tekenen VAN DE EEUWIGE VREEDE; / Tusschen de Geallieerden en de Franschen, geslooten / op't Kooninglyke Huis te Ryswyk. 1697. // Representation de la Conclusion DE LA PAIX GÉNÉRALE / à la Maison de Ryswyck. 1697*, Amsterdam, Carel Allard, 1698, Typendruck in vier Spalten, Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB 76-482-02; vgl. FMH 2974.

Darstellung der Denkwürdigkeiten des Ewigen Friedens zwischen den Alliierten und den Franzosen, geschlossen im Königlichen Huis [ter Nieuburg] zu Rijswijk, 1697

Nachdem die alliierten Monarchen eine Zeit von ungefähr neun Jahren damit verbracht hatten, Christenblut vergießende Kriege gegen die Franzosen zu führen, haben sie sich endlich dazu entschlossen, unter Vermittlung Seiner Majestät, des Königs von Schweden, Friedensverhandlungen mit denselben zu akzeptieren. Zum Zwecke dieser Verhandlungen hat man beidseitig in Erwägung gezogen, das zwischen Den Haag und Delft gelegene Schloss Rijswijk dafür einzurichten, das früher im Besitz von Seiner Majestät des Königs von Großbritannien war.

Die Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten und den Gesandten, die von den beiden verfeindeten Parteien zu dieser Versammlung auf höchstem Niveau abgeordnet worden waren, begannen auf beiden Seiten am 9. Mai 1697. Und sie waren erfüllt von einem derartigen starken Friedenswunsch (unter der Führung Seiner Exzellenz Baron von Lillieroot, Bevollmächtigter Gesandter des Königs von Schweden und Friedensvermittler), dass der Friedenschluss zwischen England, Spanien und den Generalstaaten einerseits und Frankreich andererseits am 20. September desselben Jahres geschlossen wurde, gefolgt vom Frieden zwischen dem Kaiser und dem Reich mit Frankreich am nächstfolgenden 30. Oktober.

Die Ratifikation der Ausarbeitung der Friedensklauseln ist bald danach erfolgt – wie man aus dem oben abgebildeten Kupferstich erkennen kann. Der Friedenschluss zwischen Holland und Frankreich ist in der üblichen Weise am 21. Oktober in Den Haag proklamiert worden. Man feierte auch einen allgemeinen Gedenktag als Dank für einen so sehr erwünschten Frieden. Dieser wurde von den Herren Staaten in allen Provinzen der Vereinigten Niederlande in der Form angeordnet, dass man am selben Abend in allen Städten mehrere vorzügliche Feuerwerke organisiert und das Feuerwerk voller Freude gezündet hat. Das kunstvolle Friedensfeuerwerk, gezündet vor dem Hof von Holland, organisiert auf Geheiß der Herren Staaten, überragte alle anderen dermaßen, dass wir es mit Recht der Mühe wert erachtet haben, dieses nicht nur in unseren Abbildungen zu zeigen, sondern es auch (zur Genugtuung jener, die nicht das Glück hatten, es mit eigenen Augen sehen zu können) in angemessener Weise zu beschreiben. Es gab zwei Feuerwerksbühnen im Hofvijver, von denen die erste vor dem Regierungsgebäude der Generalstaaten, die zweite vor dem von Holland errichtet war.

Die erste Bühne zeigte einen Tempel mit vier Bögen, in dem ein Bildwerk des Friedens aufgestellt war, auf dem Kopf ein Pendel, in ihrer Rechten eine Taube mit Ölzweig im Schnabel, mit ihrer Linken sich stützend auf eine Rüstung, mit ihrem Fuß auf verschiedenartige Kriegswaffen tretend. Das Piedestal war mit zahlreichen Sinnbildern passend zum Thema geschmückt. Rechter Hand dieser Bühne stand, leicht

erhoben, der Löwe der Generalstände und spie vielerlei Feuerwerk aus⁸⁰. Links und ebenfalls erhöht stand ein Bündel aus sieben Pfeilen, ebenfalls auf einem Piedestal angebracht, als Sinnbild der Eintracht⁸¹; der Garten seitlich umschlossenen von einem Zaun mit den Buchstaben H.M., das heißt: ›Hoch-Mögende‹. Die Bühne war grün bewachsen wie ein Bollwerk, daran befestigt hingen die Wappenschilder der Sieben Provinzen. Auch auf dem Dach des Tempels der Generalstände waren die Wappen der Sieben Provinzen zu sehen sowie von Frankreich, dazu zwei ineinandergelegte rechte Hände⁸². Um die Bühne herum befanden sich 29 Rundtürme, die jeder für sich unterschiedlich wirkten, und durch Mörser und kleineres Feuerwerk getrennt waren. Innerhalb und außerhalb der Bühne standen 400 Raketen, von einer außerordentlichen Größe, außerdem noch 16 Kästen, jeder davon 100 Raketen enthaltend. Nach der Explosion dieses Feuerwerkgebildes entzündete man alle Waffen unter den Füßen der Friedensstatue und ließ drei Salven los, jede mit 50 Schüssen.

Die Bühne, die Holland repräsentierte, war was ihre Wirkung beim Feuerwerk betrifft, ähnlich und sie verbrannte zur gleichen Zeit wie das andere Gebilde. Der Tempel auf dieser Bühne war ebenfalls mit einer Friedensstatue geschmückt. Sie hielt unter ihrem linken Arm ein Füllhorn und in der Rechten ein Palmbblatt, ihre Stirn war mit Lorbeer umkränzt. Auf dem Dach sah man zwei Wappen, nämlich das von Holland und das von Frankreich, ebenfalls durch zwei ineinander gelegte rechte Hände verbunden. Links von dieser Bühne stand der Holländische Löwe mit den Wappen von allen Provinzen; rechts von der Bühne die Holländische Magd, in ihrer Hand den Hut haltend, der die Freiheit symbolisiert⁸³. Über diesem Bild waren die Buchstaben H.W. für ›Holland‹ und ›West-Friesland‹ geschrieben.

In der Mitte der oben beschriebenen Bühnen, näher zu den Regierungsgebäuden hin, war noch eine dritte Bühne, errichtet für Seine Majestät den König von Großbritannien-

80 FMH 2974 [Text] ›Ter rechter/zijde van 't zelve Tooneel, stond, op en uitzicht, de ›Generaliteits-Leeuw, uit/braakende veelerhande Vuurwerken‹: Der auf seinen Hinterpfoten stehende Löwe mit gezücktem Schwert und einem Pfeilbündel in den Vorderpranken ist ein bekanntes Symbol und Wappentier der Niederlande; vgl. Hubert DE VRIES, Wapens van de Nederlanden. De historische ontwikkeling van de heraldische symbolen van Nederland, België, hun provincies en Luxemburg, Amsterdam 1995, S. 30–70; siehe auch DLUGAICYK, Waffenstillstand, S. 95–101.

81 FMH 2974 [Text] ›En ter flinker zijde stond, op een ander/uitzicht, een zevenvoudige Bondel Pylon, insgelijks op een voet-stal gezet,/verbeeldende de Eendragt [...]: Ein Bündel von sieben Pfeilen, welche die Eintracht und Einheit der sieben nördlichen Provinzen symbolisieren, hält der Löwe in seiner Pranke; vgl. DLUGAICYK, Waffenstillstand, S. 95–97.

82 FMH 2974 [Text] ›mit twee gepaarde Rechterhanden‹: Der Handschlag kann alle Arten von Vertrag, Pakt und Bündnis bezeichnen; vgl. Herman ROODENBURG, The ›Hand of Friendship‹. Shaking Hands and other Gestures in the Dutch Republic, in: Jan BREMMER/Herman ROODENBURG (Hg.), A Cultural History of Gesture from Antiquity to the Present Day, Cambridge 1993, S. 152–189.

83 FMH 2974 [Text] ›Hollandse Maagd‹: Antikes Vorbild der ›Hollandse‹ und der zum nationalen Symbol avancierten ›Nederlandse Maagd‹ mit dem Freiheitshut als spezifischem Attribut war Libertas; vgl. DLUGAICYK, Waffenstillstand, S. 90–95.

en als Statthalter der Vereinigten Provinzen. Hier war auf einem Piedestal das Monogramm von Seiner Majestät »W. R.«⁸⁴, darüber eine Krone, dazu noch ein Kommandostab und ein Degen, beide umgeben von einem Banner mit seiner traditionellen Devise »JE MAINTIENDRAY«, das heißt, »ich werde bestehen«⁸⁵. Rechts davon war Neptun zu sehen, Sinnbild des Handels zur See, und links Vesta, die Fruchtbarkeit des Landes versinnbildlichend.

Außer all diesen kunstvollen Feuerwerksgebilden waren noch zahllose Pechfässer aufgestellt, welche die Luft flimmern ließen, und, sobald sie richtig entflamten, bis spät in die Nacht hinein brannten, ohne dass durch all diese Freudenzeichen auch nur das geringste Unglück geschehen ist.

Erläuterung des Sinnbildes, welches die Mitte [des Kupferstiches] zeigt:

Der Friede, lange ersehnt, kommt hernieder vom Himmel
und sitzt auf der Erdscholle in strahlendem Glanz,
während der heldenhafte Krieger entwaffnet von der weisen
Vorsicht gefesselt wird. Darüber freut sich Europa;
sie nimmt ihre ehemalige Freiheit und ihren Kaufmannsstab wieder an,
die ihr Reichtum, Überfluss und Wissenschaften bringen,
welche Gerechtigkeit, Liebe und Eintracht bewirkt haben.
Diese sind Ursache dafür, dass ein Land von Strafe verschont bleibt.
Deshalb erstarkt der Gottesdienst wieder umso mehr,
und das dankbare Herz, das in einem gottgefälligen Wesen pocht, bringt Opfer dar.
Daher gedeihen Schifffahrt, Landwirtschaft und Weinbau.
Jetzt im Friedensjahr kommt alles zur Ruhe.
Verfluchter Hass und Neid, Euer Schwert bleibe in der Scheide!
Man errichte Obeliskten zum Gedenken an den Frieden.

Zu Amsterdam bei Carel Allard, auf dem Damplatz. Mit dem Privileg der Edlen Hochmögenden Herren Staaten von Holland und West-Friesland.

Die detaillierte Schilderung der spektakulären Feuerwerksveranstaltung am 6./7. November 1697 auf dem Hofvijver in Den Haag verstärkt die Glaubwür-

84 FMH 2974 [Text] »W.R.« lies: Wilhelmus Rex.

85 FMH 2974 [Text] »JE MAINTIENDRAY«: Die Devise, die zu Deutsch »Ich werde bestehen« oder »Ich werde beharren« bedeutet, geht zurück auf Wilhelm I. Prinz von Oranien, Graf von Nassau, genannt, der Schweiger, Begründer der niederländischen Unabhängigkeit; vgl. DE VRIES, Wapens van de Nederlanden, S. 39–45.

digkeit des Berichtes, gleichzeitig dient sie dazu, beim Lesepublikum und beim Betrachter Gefühle wie Staunen, Freude und Bewunderung auszulösen.

6. Transformation des Rijswijker Friedens im Medium Druckgraphik

Bereits vier Jahre nach dem Frieden von Rijswijk war Europa erneut gezwungen, die Waffen zu ergreifen. Im Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714) stand Frankreich einer großen Allianz gegenüber. Erst die Friedensverträge von Utrecht, Rastatt und Baden 1713/14 beendeten diesen blutigsten europäischen Krieg seit 1648 und den über zehnjährigen europäischen Kampf um das Erbe der spanischen Monarchie.

Zum Frieden von Utrecht 1713 brachte der Amsterdamer Verleger Abraham Allard (um 1676–1725), der vor allem topographische Stiche und auch satirische Blätter zum Spanischen Erbfolgekrieg publizierte, eine Wiederauflage des oben gezeigten Bildflugblattes auf den Markt. Dieser zweite Zustandsdruck belegt, dass mehrere Veränderungen an der Kupferplatte vorgenommen wurden. Die Veränderungen sind so entscheidend, dass in diesem Fall die Bezeichnung Transformationsgraphik angemessen ist⁸⁶. Es handelt sich um Eingriffe in das Bild selbst, die auch Veränderungen in den Beschriften implizierte. Unter dem Titel *LUST-PARK vande VREEDE, TUSSEN de HOOGE BOND-GENOOTEN en de FRANSEN, GESLOOTEN te UTRECHT den 11 APRIL en BEVESTIGD den 12 MEY 1713 [...]*⁸⁷ erschien das Bildflugblatt anlässlich des Friedens von Utrecht 1713 (Abb. 9). Die Signatur des Stechers Laurens Scherm wurde getilgt. Das ausgesparte Schild in der Mitte des Kupferstichs wurde mit der oben schon zitierten Texterläuterung zum Friedenssinnbild beschriftet. Eine detailgenaue Vedute der Kongressstadt erstreckt sich über die gesamte Bildbreite. Utrecht entsprach der Vorstellung von einer Friedensstadt. Diese Ansicht vertrat im frühen 18. Jahrhundert Charles-Irénéé Castel, Abbé de Saint-Pierre (1658–1743) in seiner 1713 veröffentlichten Abhandlung *Projet pour rendre la paix perpétuel-*

86 Vgl. Maxime PRÉAUD, »Was das Kupfer hergibt...«. Einige Gedanken zur Transformationsgraphik, in: CILLESSEN, *Krieg der Bilder*, S. 63–66.

87 [Laurens SCHERM], *LUST-PARK van de VREEDE, TUSSEN de HOOGE BOND-GENOOTEN en de FRANSEN, GESLOOTEN te UTRECHT den 11 APRIL: en BEVESTIGD den 12 MEY 1713/L'IDÉE de la PAIX CONCLUE entre Les HAUTS ALLIES et les FRANÇOIS dans LA VILLE d'UTRECHT le 11 AVRIL, et RATIFIÉE LE 12me MAI 1713*, Kupferstich und Radierung, 51 x 60 cm (Platte), 54 x 65,9 cm (Blatt), Atlas Van Stolk, Rotterdam, Inv.Nr. 8346; vgl. FMH 3490, AVS 3431; HOLLSTEIN XXIV, S. 177, 17–2(2); vgl. Klaus BUSSMANN/Heinz SCHILLING (Hg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa, Bd. 3: Ausstellungskatalog, S. 251, Nr. 733 (mit Abb.); LINNEMANN, *Bildlichkeit von Friedenskongressen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts*, S. 173, Abb. 8.

takulären Feuerwerksveranstaltung für den Holländischen Hof am 14. Juni 1713 ebendort⁹¹.

Im Sinne kommerzieller Mehrfachverwertung wurden auch Kopien in Umlauf gebracht. Eine weitere Transformation erfuhr es unter dem englischen Titel *An ABSTRACT of the TREATY of PEACE and COMMERCE between the QUEEN of GREAT-BRITAIN, and the KING of FRANCE concluded at Utrecht March 31, 1713 April 11th* (Abb. 10), durch den aus Den Haag stammenden, in London wirkenden Stecher und Verleger Johannes Drappentier (vor 1669–nach 1713)⁹².

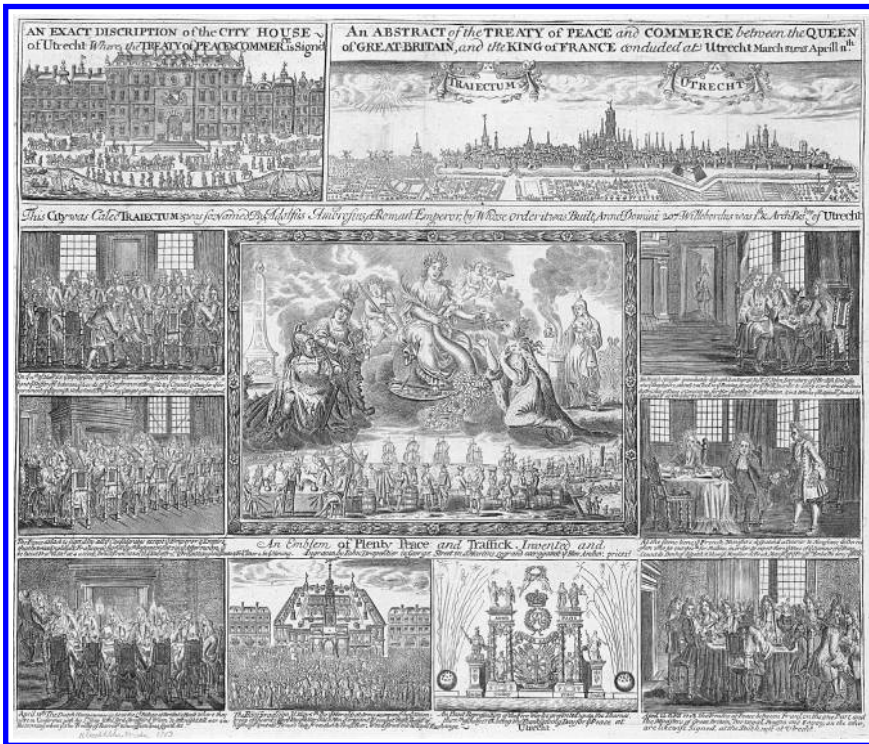


Abb. 10: Johannes Drappentier (vor 1669–nach 1713), Bildflugblatt auf den Frieden von Utrecht 1713, Kupferstich und Radierung, 36 x 43 cm (Blatt), Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-83.361

- 91 Der Bekanntheitsgrad des hier vorgestellten Bildflugblattes zum Frieden von Utrecht lässt sich anhand der heute noch nachweisbaren Exemplare in verschiedenen europäischen Sammlungen ermitteln; vgl. HOLLSTEIN XXIV, S. 177,17. Nachgewiesen wurden weitere Exemplare in London, British Museum und Paris, Bibliothèque Nationale de France.
- 92 Johannes DRAPPENTIER, *An ABSTRACT of the TREATY of PEACE and COMMERCE between the QUEEN/of GREAT-BRITAIN, and the KING of FRANCE concluded at Utrecht March 21, 1713 April 11th*, Kupferstich, 35,1 x 42,2 cm (Platte), 36 x 43 cm (Blatt), Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-83.361; vgl. FMH 3491.

Eine Friedensallegorie mit Pax in der Mitte schwebt über einer Szene, die Einblick gibt in den Betrieb eines Handelshafens, standen doch 1713 die handelspolitischen Konzessionen im Zentrum der Friedensverhandlungen. Aufgrund ihrer Handelsinteressen war die ganze englische Gesellschaft von den Verträgen betroffen⁹³.

Auf der linken Seite stimmt ein Bankett festlicher Geselligkeit die Repräsentanten der englischen und französischen Delegation versöhnlich. An Lebendigkeit gewinnt diese Szene durch die Integration von verbalem Text in drei Sprechblasen. Mit den Worten »God Bles the Queen«, »God Bles Q[een] ANN[E]« und »Vive le Roy« erheben Briten und Franzosen ihr Glas jeweils auf Queen Anne (1665–1714, Königin seit 1702) und König Ludwig XIV.

Die englischen Beischriften erläutern mit Angaben zu Ort, Uhrzeit und den Namen der beteiligten Akteure einzelne Episoden des Utrechter Kongresses. Die Reihenfolge der Szenen wurde gegenüber dem Kupferstich aus dem Amsterdamer Verlag Allard modifiziert. Die Szenen sind seitenverkehrt und teilweise umgestellt. Neu hinzugekommen ist eine Vedute Utrechts mit englischen und lateinischen Beischriften, eine Außenansicht des Utrechter Rathauses als Verhandlungsort und eine Ansicht des Londoner Westminster Palace, wo der Frieden proklamiert wurde. Die Feuerwerksveranstaltung vom 7. Juli 1713 auf der Themse in London verherrlicht Queen Anne als Siegerin und Friedensstifterin⁹⁴. Der englische Bildbericht suggeriert, dass Großbritannien machtpolitisch und wirtschaftlich am stärksten vom Frieden von Utrecht profitierte.

Im 17. und frühen 18. Jahrhundert boten druckgraphische Medien, wie die hier angeführten Beispiele zeigen, eine wichtige visuelle Informationsquelle über Friedensschlüsse und große europäische Friedenskongresse, die im Fokus des öffentlichen Interesses standen. Friedenskongresse und Friedensschlüsse wurden nicht nur vermeldet, sie wurden vielmehr aus unterschiedlichen Perspektiven gedeutet, mit Hilfe der gebräuchlichen Bildmuster übersetzt und auf diese Weise gesellschaftlich und kulturell handhabbar gemacht. Aufgrund ihrer inhaltlichen und formalen Flexibilität und der Möglichkeit, sie gemessen an den Verhältnissen der Epoche schnell in großer Zahl und zu erschwinglichen Preisen verbreiten zu können, avancierten Bildflugblätter zu einem der wichtigsten medialen Foren für die Berichterstattung, Kom-

93 Vgl. BÉLY, Friedensgestaltung und Friedenssicherung in Utrecht (1712–1713), S. 179–181.

94 Als Vorlage diente wohl James THORNHILL, *The exact draught of the Fire Work that was perform'd on the River Thames July 7th 1713, being the Thanksgiving day for the Peace, 1713*, Radierung, 29,8 x 42,6 cm (Blatt), London, British Museum, Inv.Nr. 1880,1113.1356. Zu einer anderen Fassung des Londoner Feuerwerks vgl. Johannes ERICHSEN/Katharina HEINEMANN (Hg.), *Brennpunkt Europas 1704. Die Schlacht von Höchstädt/The Battle of Blenheim*, Begleitbuch zur Ausstellung in Schloss Höchstädt an der Donau, 1. Juli bis 7. November 2004, Ostfildern 2004, S. 313f., Nr. 11.09 (mit Abb.).

mentierung und Bewertung des jeweils aktuellen Zeitgeschehens. Friedensverhandlungen wurden nach medienspezifischen Anforderungen modelliert und unter informierenden, affizierenden und ästhetischen Gesichtspunkten zur Darstellung gebracht. Diese Vorspiegelung von Authentizität im Bild entsprach dem allgemeinen zeitgenössischen Bedürfnis, die Performanz der Diplomatie einem breiten Publikum zu kommunizieren. Das ist heute nicht anders.

Verzeichnis der Abkürzungen

- AKL Günter MEISSNER (Hg.), Allgemeines Künstlerlexikon. Die bildenden Künstler aller Zeiten und Völker, derzeit 73 Bd., München u.a. 1992–2012.
- AVS Gerrit van RIJN/Cornelis van OMMEREN, Atlas van Stolk. Katalogus der historie-spot- en zinneprenten betrekkelik de geschiedenis van Nederland verzameld door Atlas van Stolk Cz., 11. Bd., Amsterdam u.a. 1895–1913.
- DNP Hubert CANKIK/Helmuth SCHNEIDER (Hg.), Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, 16 Bd., Stuttgart u.a. 1996–2003.
- FMH Frederik MULLER, Beredeneerde beschrijving van Nederlandsche historieplaten, zinneprenten en historische kaarten, 4 Teile, 3 Bd., Amsterdam 1863–1882 (ND Amsterdam 1970).
- HENNIN Georges DUPLESSIS, Inventaire de la collection d'estampes relatives à l'histoire de France léguée en 1863 à la Bibliothèque Nationale par M. Michel Hennin, 5 Bd., Paris 1874–1884.
- HOLLSTEIN Friedrich Wilhelm Heinrich HOLLSTEIN (Hg. bis Bd. 16), Hollstein's Dutch and Flemish Etchings, Engravings, and Woodcuts, ca. 1450–1700, 72 Bd., Amsterdam u.a. 1949–2010.
- MORTZFELD Peter MORTZFELD (Hg.), Katalog der graphischen Porträts in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 1500–1850, 50 Bd., München 1987–2008.
- SINGER Hans Wolfgang SINGER, Allgemeiner Bildniskatalog, 13 Bd., Leipzig, 1930–1934, Register-Bd., bearb. von Wilhelm OLBRICH, Leipzig 1936 (ND Nendeln, Liechtenstein 1967); Neuer Bildniskatalog, 5 Bd., Leipzig 1937–1938, (ND Nendeln, Liechtenstein 1967).

II. TRANSLATIONEN
IN DIPLOMATIE UND WISSENSCHAFT

Maria Baramova

»Die Übersetzung der Macht«

Die Profile der habsburgisch-osmanischen
Translationen im 16.–18. Jahrhundert

1. Einleitung

Nicht nur in der Frühen Neuzeit, sondern auch heute noch besteht ein enger Konnex zwischen Sprache und Politik sowie Kultur. Interessen und Ansprüche mussten gerade anlässlich von Friedensverhandlungen und -gesprächen verbalisiert werden. War es schon unter christlichen und europäischen Mächten eine besondere Herausforderung, gemeinsame – etwa völkerrechtliche – Standards und Begriffe zu entwickeln, galt dies allemal für interreligiöse und interkulturelle Beziehungen, für die es verschiedener Translationsleistungen bedarf.

»Übersetzungen« sind im Folgenden in erster Linie philologische, linguistische Operationen, die mündliche oder schriftliche Inhalte von einer Sprache in eine andere transferieren. In den politischen und kulturellen Beziehungen der Frühen Neuzeit zwischen dem muslimischen Osmanischen Reich und dem christlichen Europa wurde die große Bedeutung dieser »Translationen« auf beiden Seiten stets reflektiert, war es doch gerade für die Diplomatie maßgeblich, dass sich die Akteure auf der Ebene der zwischenstaatlichen Kontakte auch verstanden und Missverständnisse antizipiert wurden.

Die erfolgreiche osmanische Expansion nach Mitteleuropa stieß an andere, nicht-osmanische Sprachräume, wo das Lateinische, Ungarische und Deutsche, allesamt keine Balkansprachen, vorherrschten. Es ist kein Zufall, dass gerade zu dieser Zeit das Amt des Hofdolmetschers, des Dragomanen an der Hohen Pforte, sich eines hohen Ansehens zu erfreuen begann¹. Auch die europäischen christlichen Mächte, die kulturelle, politische oder ökonomische Kontakte zu den Osmanen unterhalten wollten oder mussten, hatten ihrerseits dafür Sorge zu tragen, dass man die »gesprochenen Worte« und Schrif-

1 Über die Dragomanen während des 16. Jahrhunderts vgl. Josef MATUZ, Die Pfortendolmetscher zur Herrschaftszeit Süleyman des Prächtigen, in: *Südost-Forschungen* 34 (1975), S. 26–60. Zu dieser Problematik im 18. Jahrhundert vgl. Alexander H. DE GROOT, Die Dragomane 1700–1869. Zum Verlust ihrer interkulturellen Funktion, in: Marlene KURZ u.a. (Hg.), *Das osmanische Reich und die Habsburgermonarchie: Akten des internationalen Kongresses zum 150-jährigen Bestehen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, Wien, 22.–25. September 2004, Wien 2005, S. 473–490; Ernst Dieter PETRITSCH, Die Anfänge der Orientalischen Akademie, in: Oliver RATHKOLB (Hg.), *250 Jahre: Von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien*, Innsbruck u.a. 2004, S. 47–64.

ten der osmanischen Würdenträger verstehen konnte, was ohne eine möglichst exzellente Übersetzung natürlich nicht möglich gewesen wäre².

Doch ging es wirklich nur darum, eine Vorlage von einer in die andere Sprache zu übersetzen? Waren Übersetzungen nicht vielmehr auch politischen Einflüssen ausgesetzt? Spiegelten sie möglicherweise nicht auch spezifische politische Situationen wider? Gewiss, Übersetzungen besaßen und besitzen zwar eine rein linguistische Basis, aber das Angleichen der begrifflichen Konnotationen bzw. das Einvernehmen beider Seiten über den jeweiligen Sinn und Sachverhalt sind dann doch offenbar Ergebnisse wirkmächtiger machtpolitischer, militärischer und kultureller Effekte. Insofern sollte sich der Werdegang der habsburgisch-osmanischen Beziehungen des 16.–18. Jahrhunderts vor dem Hintergrund dieser komplexeren Sicht auf Übersetzungsleistungen nachzeichnen lassen.

2. Macht und deren *Verdolmetschen* in den habsburgisch-osmanischen Beziehungen, 16.–18. Jahrhundert

Die internationalen Beziehungen der Habsburger und der Osmanen können zwar bis Mitte des 15. Jahrhunderts zurückverfolgt werden, aber erst die Schlacht von Móhacz (1526) brachte das osmanische Problem auf die politische Tagesordnung des Heiligen Römischen Reiches. Die militärische Auseinandersetzung mit dem Sultan war von Beginn an von primärer Bedeutung – hatten es doch die Osmanen schon 1529 vermocht, Wien zu belagern – so dass bei den Habsburgern keine Zweifel über die eigentlichen Absichten der Hohen Pforte aufkamen. Das Osmanische Reich verstand sich als Vorreiter des großen muslimischen Dschihad gegen die Ungläubigen, während die katholischen Habsburger sich als Beschützer der gefährdeten *respublica christiana* definierten und ihrerseits auf die Solidarität der Reichsfürsten und Christenmächte bestanden³.

Trotz mancher habsburgischer Erfolge gegen die Osmanen – etwa in der Schlacht von Lepanto (1571) oder bei St. Gotthard (1664) – konnte die Hohe Pforte ihre Vormacht in Ostmitteleuropa und auf dem Balkan bis Anfang der 1680er Jahre behaupten und die Habsburger in die politische Defensive drän-

2 Vgl. das Problem aus Sicht der Habsburger bei Michaela WOLF, »Diplomatenbuben« oder angehende »Dragomane«? Zur Rekonstruktion des sozialen »Dolmetschfeldes« in der Habsburgermonarchie, in: KURZ u.a., Das Osmanische Reich und die Habsburgermonarchie, S. 503–513. Zu den Anfängen der habsburgisch-osmanischen Beziehungen vgl. auch Karl NEHRING (Hg.), Austro-Turcica, 1541–1552. Diplomatische Akten des habsburgischen Gesandtschaftsverkehrs mit der Hohen Pforte im Zeitalter Süleymans des Prächtigen, München 1995.

3 Winfried SCHULZE, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, München 1978; Carl GÖLLNER, Turcica: Die europäischen Türkendrucke des XVI. Jahrhunderts, Bd. 3, Bukarest u.a. 1978.

gen. Erst der osmanische Misserfolg während der zweiten Wiener Belagerung (1683) brachte die Wende für die Kaiserlichen, die nun auch begannen, sie aus dem geographischen Europa zu verdrängen⁴.

Das 18. Jahrhundert stellt eine Übergangszeit in den habsburgisch-osmanischen Beziehungen dar. Während die Osmanen im 16.–17. Jahrhundert eindeutig die bilateralen Beziehungen bestimmten und dominierten, hat es die Habsburger Monarchie im 18. Jahrhundert, nämlich nach dem Frieden von Karlowitz (1699), verstanden, ihre Stellung nicht nur in Südosteuropa auszubauen, sondern sogar der Hohen Pforte gegenüber als dem Sultansreich überlegene Macht aufzutreten⁵. Obwohl es die Habsburger nicht vermocht haben, ihre Vormacht auf dem Balkan auf lange Sicht zu bewahren und dem Drängen des Zarenreichs nach Konstantinopel weichen mussten, konnten sie ihre wichtige Rolle als Machtfaktor in Südosteuropa dennoch behaupten. Trotz der drei kaiserlichen Türkenkriege des 18. Jahrhunderts blieben die habsburgisch-osmanischen Beziehungen jener Dezennien relativ entspannt und ausgeglichen⁶. Auch das »Feindbild der Osmanen« wandelte sich zu einem Bild des exotischen Fremden aus dem Orient, eines nicht-christlichen Riesenstaates, der unzivilisiert und rückständig war, aber keine Gefahr mehr für das Alte Reich darstellte⁷.

Diese Wandlung der Machtverhältnisse in den habsburgisch–osmanischen Beziehungen des 16.–18. Jahrhunderts lässt sich auch anhand der Übersetzung im weiteren Sinne des Wortes ausmachen⁸. So wie es den Osmanen

-
- 4 Dorothy M. VAUGHAN, *Europe and the Turk: A Pattern of Alliances, 1350–1700*, Liverpool 1954. Vgl. auch Klaus-Peter MATSCHKE, *Das Kreuz und der Halbmond: Die Geschichte der Türkenkriege*, Düsseldorf 2004.
 - 5 Jacob Coleman HUREWITZ, *Ottoman Diplomacy and the European State System*, in: *Middle East Journal* 15, (1961), H. 2, S. 141–152, hier S. 145f.
 - 6 Für die Zeit zwischen 1526 und 1791 sind mehr als 65 habsburgisch-osmanische Friedensvereinbarungen nachweisbar. Vgl. Gabriel Efendi NORADOUNGHIAN, *Recueil d'Actes Internationaux de l'Empire Ottoman*, Bd. 1: 1300–1789, Paris 1897.
 - 7 Martin WREDE, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz 2004, S. 66–216; Ivan PARVEV, *Land in Sicht. Südosteuropa in den deutschen politischen Zeitschriften des 18. Jahrhunderts*, Mainz 2008.
 - 8 Die Frage, ob das Osmanische Reich während des 16.–18. Jahrhunderts Teil des europäischen Staatensystems gewesen ist oder nicht, scheint die Forscher auch heute noch zu beschäftigen – vgl. dazu HUREWITZ, *Ottoman Diplomacy*, S. 141–152; Heinz DUCHHARDT, *Friedenswahrung im 18. Jahrhundert*, in: *Historische Zeitschrift* 240, (1985), H. 2, S. 275f.; Karl-Heinz ZIEGLER, *The peace treaties of the Ottoman Empire with European Christian powers*, in: Randall LESAFFER (Hg.), *Peace Treaties and International Law in European History. From the late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004, S. 338–364; Arno STROHMEYER, *Das Osmanische Reich – ein Teil des europäischen Staatensystems der Frühen Neuzeit?*, in: KURZ u.a., *Das osmanische Reich und die Habsburgermonarchie*, S. 149–164; Ivan PARVEV, »Krieg der Welten« oder »Balance of Power«: Europa und die Osmanen, 1300–1856, in: Irene DINGEL/Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Auf dem Weg nach Europa: Deutungen, Visionen, Wirklichkeiten*, Göttingen 2010, S. 131–145.

bis Anfang der 1680er Jahre gelungen ist, ihre Vormacht in Ostmitteleuropa und auf dem Balkan zu sichern – und dies hat man Wien auch eindeutig spüren lassen –, so ist es ihnen auch gelungen, ihre »Übersetzungen« zu manifestieren, die die Habsburger nolens-volens akzeptieren mussten, obwohl sie ihre eigenen, anders lautenden Übersetzungsoptionen hatten.

Es kann also konstatiert werden, dass es im 16.–17. Jahrhundert zwei Arten der Übersetzungen gab – im linguistischen und nicht-linguistischen Sinn des Wortes: Eine osmanische und eine habsburgische, die beide keineswegs übereinstimmten und allenfalls in Ansätzen Ähnlichkeiten aufwiesen. Daher könnte man für die Zeit des 16.–17. Jahrhunderts von einer »Asymmetrie der Übersetzung« sprechen.

Für das 18. Jahrhundert hingegen lässt sich die eindeutige Tendenz erkennen, dass die zwei Übersetzungen, die osmanische und die habsburgische, sich mehr und mehr angleichen, so dass nun tendenziell eine »Symmetrie der Übersetzung« vorlag.

3. Die Asymmetrie der Übersetzung des 16.–17. Jahrhunderts

3.1. Die Friedensverträge

Worin bestehen die Unterschiede zwischen den habsburgischen und osmanischen Übersetzungen, wenn ihre linguistischen und nicht-linguistischen Aspekte ins Auge gefasst werden und was zeichnet eine Asymmetrie aus? Als ein gutes Beispiel eignen sich die unterschiedlichen Textvarianten des Friedensvertrags von Zsitvatorok (1606)⁹, bei denen einige relevante Angaben nicht übereinstimmen – etwa die Titulatur des Kaisers oder auch der Modus, wie die vertraglich festgelegte einmalige habsburgische Geldzahlung gedeutet werden soll, etc.

Es gab anscheinend kein großes Bedürfnis, diese Unterschiede durch eine Kompromissformel aus dem Weg zu räumen – beide Seiten haben sich mit der Pattsituation nach dem Ende des »langen Türkenkrieges« (1593–1606)¹⁰ arrangiert, so dass die Unterschiede in der Deutung und Übersetzung der Vertragstexte zweitrangig wurde¹¹. Dass dieser Umstand nicht unbedingt zu

9 NORADOUNGHIAN, *Recueil*, S. 103–108.

10 Jan Paul NIEDERKORN, *Die europäischen Mächte und der »Lange Türkenkrieg« Kaiser Rudolfs II. (1593–1606)*, Wien 1993; vgl. auch Harald HEPPNER, *Der lange Türkenkrieg (1593–1606). Ein Wendepunkt im Habsburgisch-Osmanischen Gegensatz*, in: *Osmanlı Araştırmaları: Journal of Ottoman Studies* 2 (1981), S. 133–146.

11 Über die Friedensverhandlungen und den Friedensschluss vgl. Gustav BAYERLE, *The Compromise of Zsitvatorok*, in: *Archivum Ottomanicum* 6 (1980), S. 5–53; Karl NEHRING, *Adam Freiherrn zu Herbersteins Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel. Ein Beitrag zum Frieden von Zsitvatorok (1606)*, München 1983, S. 15–67.

Krisen und Konflikte führen konnte, wird durch die Tatsache belegt, dass der nächste habsburgisch-osmanische Krieg erst 1663, also nach fast sechzig Jahren, ausgebrochen ist.

Im Übrigen sollte nicht vergessen werden, dass bereits seit den ersten Friedensabkommen aus den 1540er Jahren die jährliche Geldzahlung, die die Habsburger den Osmanen zu entrichten hatten, unterschiedlich interpretiert wurden. Für die Kaiser waren dies »freiwillige Geschenke«¹², während die Hohe Pforte darin eine Tributzahlung erblickte, von der man u.U. den Vasallenstatus der Habsburger gegenüber dem Sultan ableiten konnte¹³.

Natürlich gibt es bestimmte Topoi in den Friedensverträgen des 16.–17. Jahrhunderts, die keiner divergierenden Übersetzung oder Interpretation unterzogen werden können. Ein Waffenstillstand bleibt z.B. ein Armistitium, der nicht als »unbefristeter Frieden« verdolmetscht werden kann. Ähnlich verhält es sich mit den Namen der Herrscher, den Jahreszahlen, der Dauer des Waffenstillstands, etc.

Dennoch kann die These formuliert werden, dass im 16.–17. Jahrhundert die Habsburger mehr als die Osmanen die Vorstellung bevorzugten, dass die geschlossenen Friedensverträge trotz alledem eher einen »Frieden« postulierten als einen »befristeten Waffenstillstand«. Bei der militärischen Machtüberlegenheit der Osmanen über weite Teile jener Jahrhunderte und in Anbetracht der Türkenfurcht als psychologischen Komplex im Heiligen Römischen Reich ist eine solche Einstellung kaum überraschend¹⁴. Wenn man mit den gefährlichen Osmanen keinen »ewigen Frieden« haben konnte, dann zumindest keinen »ewigen Krieg«.

Die Asymmetrie des 16.–17. Jahrhunderts ist auf den Willen der Osmanen zurückzuführen, die Grundsätze des muslimischen Völkerrechts in ihren Friedensverträgen mit den Habsburgern einzubetten – etwa den Frieden nicht als einen ewigen, sondern als einen befristeten Waffenstillstand anzusehen. Es ist offensichtlich, dass der Sultan dies nur deshalb erreichen konnte, weil er über das entsprechende Machtpotential sowohl in Mittel- und Südosteuropa als auch in Asien und Afrika verfügte.

12 In der habsburgischen Textversion des Friedensvertrages ist von einer Summe Geldes die Rede, die jedes Jahr dem Sultan zu entrichten ist. Im Dezember 1547 wendet sich Ferdinand an die ungarischen Magnaten und spricht etwas deutlicher von einer »Munus honestum et honorarium«. Vgl. Ernst Dieter PETRITSCH, Der habsburgisch-osmanische Friedensvertrag des Jahres 1547, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 38 (1985), S. 49–80, hier S. 73f.; Ders., Tribut oder Ehrengeschenk? Ein Beitrag zu den habsburgisch-osmanischen Beziehungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Elisabeth SPRINGER, Leopold KAMMERHOFER (Hg.), Archiv und Forschung. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in seiner Bedeutung für die Geschichte Österreichs und Europas, Wien 1993, S. 49–58, hier S. 53–57.

13 Vgl. Alfred KOHLER, Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003, S. 224.

14 Winfried Schulze spricht vom »Erbfeindsyndrom« – SCHULZE, Reich und Türkengefahr, S. 52; siehe auch Hans-Joachim KISSLING, Türkenfurcht und Türkenhoffnung im 15./16. Jahrhundert. Zur Geschichte eines »Komplexes«, in: Südost-Forschungen 23 (1964), S. 1–18.

3.2. Die diplomatische Praxis

Eine eindeutige Asymmetrie lässt sich auch auf dem Feld der Diplomatie feststellen. So gab es etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Jahre, in denen einen habsburgischen Vertreter in Konstantinopel als ständiger Resident in der osmanischen Hauptstadt weilte¹⁵. Der Sultan selbst entsandte wiederum nach Wien lediglich *ad hoc*-Gesandte niederen Ranges, aber keinen permanenten Botschafter, d.h. es gab keine Reziprozität auf diesem Gebiet. In der Forschung spricht man deshalb vom Unilateralismus der osmanischen Diplomatie¹⁶.

Die diplomatischen Rangordnungen, die im christlichen Europa galten und die klar die entsprechenden Positionen der jeweiligen Fürsten in der imaginären »Familie der Herrscher« widerspiegelten, galten am Golden Horn freilich nicht sehr viel und wurden oft von den osmanischen Würdenträgern ignoriert. Dass einem kaiserlichen Residenten im christlichen Ausland der Vorrang bei Audienzen gewährt wurde, bedeutete nicht, dass ein Großwezier ebenso handeln musste. Er konnte zwar zuerst den kaiserlichen Internuntius empfangen und dann den französischen oder den venezianischen, aber er war imstande, nach Gutdünken zu verfahren und sich seine eigene Rangordnung zu schaffen, je nachdem, wie es ihm opportun erschien¹⁷. Es ist auch nicht bekannt, dass der Kaiser den Frieden mit den Osmanen aufgekündigt hätte aus dem Grund, dass sein Resident nicht als erster zur Audienz beim Sultan oder dem Großwezier zugelassen worden wäre.

Insofern haben sich die Habsburger mit dieser Asymmetrie arrangiert, wobei festgehalten werden muss, dass man in Wien versucht hat, sich dieser – ja nicht sonderlich rühmlichen – Situation so gut es ging zu entziehen. Eine denkbare Lösung, um das Gesicht des Kaisers in Konstantinopel zu wahren, bestand darin, den Rang des kaiserlichen Vertreters so niedrig wie möglich anzusetzen, um eine eventuelle Hintansetzung bei Audienzen mit diesem Umstand plausibel erklären zu können.

Die Osmanen haben sich im 16.–17. Jahrhundert die Freiheit genommen, die ständig residierenden Vertreter der christlichen Mächte in Konstantinopel auch zu verhaften und in den Sieben Türmen (Yedi Kule)¹⁸ abzuführen,

15 Der erste ständige habsburgische Vertreter in Konstantinopel, Johann Maria Malvezzi, residierte seit 1546 in der osmanischen Hauptstadt. Vgl. Bertold SPULER, Die Europäische Diplomatie in Konstantinopel bis zum Frieden von Belgrad (1739), 3. Teil, in: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, Neue Folge 11 (1935), H. 3/4, S. 313–366, hier S. 322.

16 Jacob Coleman HUREWITZ, The Europeanization of Ottoman Diplomacy. The Conversion from Unilateralism to Reciprocity in the Nineteenth Century, in: Belleten 25 (1961), S. 455–466.

17 Bertold SPULER, Die Europäische Diplomatie in Konstantinopel bis zum Frieden von Belgrad (1739), 2. Teil, in: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, Neue Folge 11 (1935), H. 2, S. 171–222.

18 In der Festung der »Sieben Türmen« wurden seit dem 16. Jh. die Vertreter derjenigen christlichen Staaten in Gefangenschaft gehalten, mit denen sich der Sultan im Krieg befand. Sie be-

sollte es zu einem Krieg mit ihrem Souverän kommen. Die kaiserlichen Diplomaten am Goldenen Horn wurden von dieser Praxis nicht verschont, der kaiserliche Gesandte Friedrich von Kreckwitz fand sogar seinen Tod in osmanischer Gefangenschaft¹⁹.

Das Bemerkenswerte dabei ist, dass im muslimischen Völkerrechtsverständnis die Person des Botschafters an sich heilig und unantastbar war, was die Osmanen jedoch nicht daran hinderte, diese Regel zu brechen²⁰. Insofern gab es in diesem Fall auch eine Asymmetrie in Bezug auf die muslimische diplomatische Praxis.

4. Die Symmetrie der Übersetzung im 18. Jahrhundert

4.1. Die Friedensverträge

Die Friedensabkommen zwischen den Habsburgern und den Osmanen werden zwar nach wie vor in unterschiedlichen Sprachvarianten verfasst, abweichende Übersetzungen, die für die Zeit des 16.–17. Jahrhunderts festzustellen sind, können für das 18. Jahrhundert aber interessanterweise nicht ausgemacht werden.

Auch die Vertragsklauseln werden nicht mehr unterschiedlich gedeutet. Sowohl die Habsburger als auch die Osmanen sind sich z.B. über den Sinn des Terminus »ewiger Friede« im Klaren, der in der Konvention von 1747 vorkommt²¹, und der die Umwandlung des Belgrader Friedens (1739)²² von einem befristeten in einen unbefristeten in die Wege leitet. Die Kaiserlichen wissen, dass für die Osmanen der Begriff »ewiger Frieden« (noch) nicht akzeptabel ist, weil sich dies ideologisch mit der Grundsätzen des Dschihad, also der noch gültigen Staatsdoktrin der Osmanen, nicht vereinbaren lässt.

stand schon seit byzantinischer Zeit und wurde von den Osmanen weiterbenutzt. Vgl. Hayri Fehmi YILMAZ, *Yedikule Hisarı ve Zindanı*, in: İlhan TEKELİ (Hg.), *Dünden Bugüne İstanbul Ansiklopedisi*, Bd. 7, İstanbul 1994, S. 460–462; Virginia AKSAN, *Ottoman-French Relations, 1739–1768*, in: *Studies on Ottoman Diplomatic History 1* (1987), S. 41–58, hier S. 44.

19 Joseph von HAMMER-PURGSTALL, *Geschichte des Osmanischen Reiches*. Grossentheils aus bisher unbenutzten Handschriften und Archiven, Bd. 4, Pest 1829, S. 214–216; SPULER, *Europäische Diplomatie*, 3, S. 329.

20 Über die Immunität des Botschafters im muslimischen Völkerrechtsverständnis vgl. Majid KHADDURI, *War and peace in the law of Islam*, New Jersey 32006, S. 239–243; Karl-Heinz ZIEGLER, *Völkerrechtsgeschichte zwischen der Habsburgermonarchie und der Hohen Pforte*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 18 (1996), S. 177–195, hier 178.

21 Vgl. die Berichte des Freyherrn von Penckler über die Verewigung des Belgrader Friedens 1747 in: HHStA Wien, *Türkei II–12*, fol. 124r–130r; HHStA Wien, *Türkei II–12*, fol. 176r–189r. Siehe auch Dennis DIERKS, *Übersetzungsleistungen und kommunikative Funktionen osmanisch-europäischer Friedensverträge im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012, S. 133–174, hier 166f.

22 NORADOUNGHIAN, *Recueil*, S. 243–253.

Also wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht, die für beide Seiten akzeptabel ist. Insofern gibt es eine Übereinstimmung zwischen den benutzten Sprachbegriffen (lateinisch und osmanisch-türkisch), zwischen deren jeweiligen Übersetzung in der anderen Sprache und deren Deutung.

Ebenso verhält es sich mit der Titulatur des Kaisers, die in den osmanischen Textfassungen der Verträge aus dem 18. Jahrhundert in der Form »Pardischah« vorzufinden ist. Die Zeiten, als die Osmanen sich noch erlaubten, den Kaiser bloß als »König von Wien« zu bezeichnen, waren vorbei²³.

Dass die Osmanen dieser »Symmetrie der Übersetzung« in den Friedensverträgen zustimmten, ist durch den Umstand zu erklären, dass sie als stark geschwächte Macht im 18. Jahrhundert von ihrer staatsideologisch geprägten Beziehung zu ihren christlichen Nachbarn auf die Prinzipien der Realpolitik ausweichen mussten, um sich politisch in Südosteuropa weiterhin halten zu können. Das bedeutete auch, dass sie sich wohl oder übel den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts fügen mussten. Eine andere Politik bzw. eine Rückkehr zur alten »Asymmetrie der Übersetzung« konnten sich die Osmanen nicht mehr leisten.

4.2. Die diplomatische Praxis

Veränderungen gab es auch auf dem Gebiet der Diplomatie. Der für die Zeit des 16.–17. Jahrhunderts für die Osmanen typische Unilateralismus, bei welchem ständige Gesandte in Konstantinopel zugelassen wurden, aber umgekehrt keine eigenen permanenten Residenten ins christliche Ausland entsandt wurden, wurde von der Pforte allmählich aufgegeben. Die völlige *Symmetrie* auf diesem Gebiet wurde erst nach dem Frieden von Sistova (1791) Realität, als der Sultan eine osmanische Botschaft in Wien ins Leben rief²⁴. Man muss jedoch festhalten, dass die Hohe Pforte bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts *ad hoc*-Gesandtschaften in die Residenzstadt der Habsburger beorderte mit dem eindeutigen Auftrag, viel länger als sonst dort zu verbleiben²⁵. Insofern gab es bei dem Übergang zu dieser Symmetrie durchaus Zwischenstufen.

23 Peter THORAU, Von Karl dem Großen zum Frieden von Zsitva Torok. Zum Weltherrschaftsanspruch Sultan Mehmeds II. und dem Wiederaufleben des Zweikaiserproblems nach der Eroberung Konstantinopels, in: Historische Zeitschrift 279 (2004), S. 309–334, hier S. 326f., 330; STROHMEYER, Das Osmanische Reich, S. 159.

24 Die erste osmanische Botschaft wurde 1793 in London eröffnet, gefolgt von Vertretungen der Hohen Pforte in Wien und Berlin. Der erste osmanische Botschafter in der habsburgischen Residenzstadt ist Ibrahim Afif Efendi. Vgl. Virginia H. AKSAN, Ottoman wars 1700–1870: an Empire Besieged, Harlow u.a. 2007, S. 226.

25 Über die osmanischen *ad hoc*-Gesandtschaften vor dem Frieden von Sistova vgl. Karl TEPLY, Türkische Gesandtschaften nach Wien 1488–1792, in: Österreich in Geschichte und Literatur

Im 18. Jahrhundert hüteten sich die Osmanen, die Habsburger Monarchie durch unüberlegte Missachtung der in Europa vorherrschenden Diplomaten- und Herrscherränge unnötig herauszufordern. Angesichts der kaiserlichen Übermacht in Südosteuropa insbesondere in den 1720er und 1730er Jahren wäre dies realpolitisch auch nicht sonderlich klug gewesen. Man ließ ferner Vorsicht walten in der Behandlung der kaiserlichen Residenten in Konstantinopel, wenn ein Krieg mit den Habsburgern ausbrach. Kein Großwezier und kein Sultan des 18. Jahrhunderts wollte das Risiko auf sich nehmen, die Vertreter der Kaiser in den Sieben Türme einzuschließen. Eine solche »Ehre« wurde in jenem Jahrhundert nur den russischen Botschaftern am Goldenen Horn gewährt. Eine »Symmetrie der Übersetzung« gab es also auch auf diesem Gebiet. Die Person des Botschafters war heilig diesseits und jenseits der habsburgisch-osmanischen Grenze.

5. Fazit

Dass im Fall der habsburgisch-osmanischen Beziehungen des 16.–18. Jahrhunderts vieles einer Übersetzung unterzogen wurde, bedarf keines besonderen Beweises. Es galt zunächst natürlich, sprachliche Hürden zu überwinden, wollte man sich mit dem »Erbfeind christlichen Namens«, wie die Osmanen im Alten Reich oft genannt wurden, auf der rein linguistischen Ebene verständigen. Zum anderen brauchte es auch einer »Über-Setzung« des eigenen Völkerrechtsverständnisses im Rahmen dessen, den die andere Seite verstand und akzeptierte. Wie man ersehen kann, fand diese Überlapung im 16.–17. Jahrhundert nur zum Teil statt, so dass man durchaus von einer »Asymmetrie der Übersetzung« im linguistischen und nicht-linguistischen Sinn des Wortes sprechen kann. Im 18. Jahrhundert verschoben sich die habsburgische und die osmanische »Übersetzung« insoweit auf einander zu, dass sie sich fast völlig deckten. Der Wandel von Asymmetrie zu Symmetrie wurde damit praktisch vollzogen. Freilich sollte nicht angenommen werden, dass vermehrte sprachliche Kenntnisse für diese Veränderungen die Hauptursache gewesen seien. Vielmehr spiegeln sich darin die Machtverhältnisse in den habsburgisch-osmanischen Beziehungen des 16.–18. Jahrhunderts wider. Ob die Osmanen oder die Habsburger es besser verstanden, mit ihrer eigenen Übersetzung die des anderen zu verdrängen und zu ersetzen, steht natürlich zur Diskussion.

Andrea Schmidt-Rösler

Von »Viel-Zünglern« und vom »fremden Reden-Kwäckern«

Die Sicht auf die diplomatischen Verständigungssprachen
in nachwestfälischen Diplomatenespiegeln

Mehrsprachigkeit ist heute in Diplomatie und Außenpolitik eine Selbstverständlichkeit, und weitreichende Sprachkenntnisse sind ein unbedingtes Erfordernis für eine diplomatische Karriere. Die Unfähigkeit eines mit Außenpolitik befassten Politikers, sich in einer fremden Sprache (besonders im Englischen als internationaler Verkehrssprache) auszudrücken, sorgt in Öffentlichkeit und Medien stets für Spott. In der EU gibt es drei Arbeits- sowie aktuell 23 Amtssprachen, und Brüssel unterhält umfangreiche Dolmetscherdienste. In der Rückschau auf die europäische Vergangenheit scheint dies in Kontrast zu stehen zum »lateinischen Mittelalter«, einer Zeit, zu der europäische Vernetzungen sich des Lateinischen in schriftlicher und mündlicher Form als der *lingua franca* bedienten¹. Dieses, so die gängige und beileibe nicht neue Erkenntnis, wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts vom Französischen abgelöst, ehe im 20. Jahrhundert das Englische an dessen Stelle trat. Im Rückblick ist der Prozess der Ablösung (bzw. Verdrängung) des Lateinischen durch das Französische nach 1648 trotz weitgehender Parallelität der Sprachen v.a. im vertraglichen Gebrauch erkennbar².

Wie jedoch sahen die Zeitgenossen dieses Thema und das Thema »Sprache in der Diplomatie« überhaupt? Welches Bild stellt sich dar, wenn man Quellen nach ihrer Sicht von Sprache in den sich wandelnden zwischenstaatlichen Beziehungen der Frühen Neuzeit betrachtet? Ergebnisse sind in vielfältigen Quellen zu erwarten: In offiziellen Dokumenten (Friedens- und Bündnisverträgen etwa), in diplomatischen Akten und nicht zuletzt in normativen Texten. Gerade aus letzterer Gattung können Traktate über Diplomaten³ heran-

-
- 1 Thomas HAYE, *Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters*, Berlin 2005.
 - 2 Das Teilprojekt des Instituts für Europäische Kulturgeschichte (Augsburg) befasst sich im Rahmen des diesen Sammelband herausgebenden BMBF-Projektes detailliert mit der Analyse des Sprachwandels, vgl. <http://www.uni-augsburg.de/institute/iek/projekte/uebersetzung.html> (eingesehen am 20.05.2012). Zur zeitlichen Eingrenzung auf die Jahre nach 1648 vgl. z.B. Garrett MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, London 1970, S. 207: »After the treaties of Westphalian and the Pyrenees the period of modern diplomacy really begins«.
 - 3 Zur Begriffsgeschichte vgl. den Überblick von Anuschka TISCHER, Botschafter, in: Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Stuttgart u.a. 2005, II, Sp. 367–370 sowie dies., *Diplomatie*, ebd., S. 1027–1041. Die Bezeichnung »Diplomat« wird in dem Bewusstsein verwendet,

gezogen werden, da sie Beobachtungen über den Ist-Zustand mit Postulaten und Handlungsidealen verknüpfen und häufig aus der Feder von Diplomaten selbst stammen, also einen gewissen Praxis-Bezug vermuten lassen⁴. Diese Diplomatenpiegel⁵ sind in jüngster Zeit als normative Gattung besonders von Heidrun Kugeler analysiert worden⁶. Auch in Abhandlungen, die sich mit dem Verhandeln im 18. Jahrhundert und der *l'art de négocier* beschäftigen, stehen sie und ihre Autoren im Focus⁷. Beide Herangehensweisen befassen sich vor allem mit dem allgemeinen Wandel der Strukturen der Diplomatie, mit Fragen der Präzedenz und des Zeremoniells, des *jus gentium*, des Status⁸ des Diplomaten und dem Einfluss der Aufklärung auf Technik und Methoden der Diplomatie⁸. Einen auf den Aspekt Sprache, Sprachverwen-

dass es sich um einen nicht-zeitgenössischen Begriff handelt. Er erscheint jedoch zweckmäßig, da er im Hinblick auf die in Traktaten diskutierten, in diesem Zusammenhang aber irrelevanten Rangfragen neutral ist. Auch »Gesandter« wird hier in rangunabhängiger Bedeutung verwendet; vgl. auch die wechselnden Bezeichnungen bei Ruth KOHLNDORFER-FRIES, *Diplomatie und Gelehrtenrepublik: die Kontakte des französischen Gesandten Jacques Bongars (1554–1612)*, München 2006, S. 34f, mit Belegen für die terminologische Undifferenziertheit.

- 4 Selbst diplomatisch tätig waren etwa Abraham Wicquefort, François Callières, Jean Francquesnay, James Howell, Jacob Bielfeld, Louis Chamoy, Gabriel Mably und Antoine Pecquet.
- 5 »Diplomatenpiegel« wird als Überbegriff für Werke gebraucht, die verschiedenen Klassifikationen und Provenienzen zuzuordnen sind. Sie stehen in Zusammenhang mit der Literatur des *Jus praecedentiae* (Howell), der Reichspublizistik (Kirchner), dem *Jus Europaeum* (Moser) und der Zeremonialwissenschaft (Stieve, Lünig, Rohr). Allen verwendeten Werken ist gemeinsam, dass sie sich mit praktischen Regeln für den zeremoniellen Umgang von und mit Diplomaten und dessen politischer Brisanz beschäftigen. Zur Gattungseinordnung und ihrer Stellung zu Zeremonial- und Präzedenzliteratur vgl. v.a. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in: *Majestas* 10 (2002), S. 125–150 sowie Miloš VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation*, Frankfurt a.M. 1998; zum Eingang diplomatischer Theorie in Staatshandbücher (Bielfeld, Ahnert) vgl. Heidrun KUGELER, *Le parfait Ambassadeur. The Theory of Diplomacy in the century following the Peace of Westphalia*, Oxford 2006 [Diss. unver.; <http://ora.ox.ac.uk/objects/uuid%3Abe69b6b3-d886-4cc0-8ae3-884da096e267> (eingesehen am 10.10.2011)], bes. S. 27–34.
- 6 KUGELER, *Le parfait Ambassadeur*; sowie dies., *Le parfait Ambassadeur. Zur Theorie der Diplomatie im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden*, in: Heidrun KUGELER u.a. (Hg.), *Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven*, Münster 2006, S. 180–211.
- 7 Marc BELISSA, *La Diplomatie et les traités dans la pensée des lumières: »Négociation universelle« ou »école du mesonge«?* in: *Revue d'histoire diplomatique* 113 (1999), S. 291–318; Ders., *Principes des négociations ou art de négocier?*, in: Publikationsportal Europäische Friedensverträge, hg. vom Institut für Europäische Geschichte, Mainz 2008–11–18, Abschnitt 1–16. <http://www.ieg-mainz.de/publikationsportal/belissa12200801/index.html> (eingesehen am 10.10.2011) sowie Jean-Claude WAQUET, *Le négociateur et l'art de négocier dans l'Europe des princes: du ministre publique à l'envoyé secret*, in: B. GAINOT/P. SERNA (Hg.), *Secret et République 1795–1840*, Clermont-Ferrand 2004, S. 39–56 und Lucien BÉLY, *L'art de la paix en Europe. Naissance de la diplomatie moderne. XVIe-XVIIIe siècle*, Paris 2008 sowie Lucien BÉLY/Isabelle RICHEFORT (Hg.), *L'invention de la diplomatie. Moyen Age – temps modernes*, Paris 1998.
- 8 Zu allen Aspekten die ungedruckte Dissertation von KUGELER, *Le parfait Ambassadeur*.

dung und Sprachwahl bezogenen diplomatiegeschichtlichen Ansatz vertreten jüngst erstmals Guido Braun mit Studien aus dem Umfeld des Westfälischen Friedenskongresses und Johannes Burkhardt, der Sprache und ihre Bedeutung in frühneuzeitlichen Friedensverträgen untersucht⁹. Zudem stehen Diplomaten als Akteure der Außenpolitik der Frühen Neuzeit im Blickwinkel aktueller historischer Forschung zur *face-to-face*-Kommunikation der Frühen Neuzeit¹⁰. Diese Linien sollen hier verknüpft werden durch die Wahrnehmung der Sprache, wie sie sich in den Diplomaten spiegeln der nach-westfälischen Ära darstellt.

Traktate über den *Ambassadeur* gab es seit dem 15. Jahrhundert. Mit der Verfestigung des diplomatischen Netzwerkes stieg der Bedarf an theoretischen Schriften, so dass Diplomatenpiegel von Ende des 16. bis Mitte des 18. Jahrhunderts Konjunktur hatten¹¹. Sie erschienen in allen politisch bedeutsamen westeuropäischen Ländern: Vor allem in Frankreich und im Reich, aber auch in Spanien, England und Italien und indirekt sind – über die Autoren – auch die Schweiz und die Generalstaaten vertreten¹². Als Grund-

-
- 9 Johannes BURKHARDT, Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und Neustadt, in: Stefan EHRENPREIS (Hg.), Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling, Berlin 2007, S. 503–519; Guido BRAUN, Fremdsprachen als Fremderfahrung: Das Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses, in: Michael ROHRSCHEIDER/Arno STROHMEYER (Hg.), Wahrnehmung des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert, Münster 2007, S. 203–245; Ders., La doctrine classique de la diplomatie française? Zur rechtlichen Legitimation der Verhandlungssprachen durch die französischen Delegationen in Münster, Nimwegen, Frankfurt und Rijswijk (1644–1697), in: Christoph KAMPMANN u.a., L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter der Westfälischen Friedens, Münster 2011, S. 197–261; Ders., Une tour de Babel? Les langues de la négociation et les problèmes de traduction au Congrès de la paix de Westphalie (1643–1649), in: Rainer BABEL (Hg.), Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses, München 2004, S. 139–172.
- 10 Hillard VON THIESSEN/Christian WINDLER (Hg.), Nähe in der Ferne. Personale Verflechtungen in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit, Berlin 2005; Hillard VON THIESSEN/Christian WINDLER, Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln u.a. 2010. Die Rolle der innerstaatlichen Sprachpolitik untersuchen Matthias SCHNETTGER/Thomas NICKLAS (Hg.), Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa, Mainz 2007.
- 11 Zwei umfangreiche Sammlungen bieten einen Überblick: Vladimir HRABAR, De legatorum jure tractatum catalogus completus, Dorpat 1908 und ders., De legatis et legationibus tractatus varii, Dorpat 1906. Für die Zeit zwischen 1625 und 1700 listet HRABAR allein 176 Werke auf; vgl. Aurélian COLSON, The Ambassador between light and shade: The Emergence of Secrecy as the Norm for International Negotiations, in: International Negotiation 13 (2008), S. 179–195. Zu prüfen wären zudem auch die im Reich zahlreich erschienenen, mit dem *Ius praecedentiae* in Zusammenhang stehenden Disputationen zum Thema *Legatus*, die hier wegen ihrer stark rechtsgeschichtlichen Ausrichtung nur am Rande einbezogen wurden; vgl. zu dieser Argumentation Jean-Claude WAQUET, Verhandeln in der Frühen Neuzeit: Vom Orator zum Diplomaten, in: VON THIESSEN/WINDLER, Akteure, S. 113–132; Wolfgang E.J. WEBER danke ich für Hinweise und umfangreiches Material zu diesem Aspekt.
- 12 Keine Informationen waren für Skandinavien und für das Russische Reich zu ermitteln. Über Krzysztof WARSZEWIEKI, De legato et legatione liber. Krakau (Neudruck 1651) fand die diplomatische Theorie den Weg nach Ostmitteleuropa, in: HRABAR, Tractatus varii, S. 130–139.

lage wurden 45 Traktate auf ihre Aussagen zu Sprache und Sprachgebrauch analysiert. Acht erwähnen »Sprache« nicht, und lediglich zwei Werke widmen dem Thema ein besonderes Augenmerk¹³. Dies zeigt, dass »Sprache« nicht das beherrschende Thema war. Vielmehr standen die etymologische Darstellung des *Legatus*-Begriffs, Rangfragen, Präzedenz- und Repräsentationsverständnis, Verhandeln, Geheimnis und Spionage, moralische Aspekte und Tugendkataloge sowie die Rechte des Botschafters und seiner Entourage im Zentrum. Der *parfait ambassadeur* wurde in zeitgenössischer Sicht konstruiert und idealtypisch dargestellt. Überwiegend ging es den Autoren bei dieser Schilderung des »idealen Gesandten«, um sein Aussehen, sein Verhalten, seine *civilité*, *honnêteté*, *politesse* und *prudence*. Dazu kam ein Katalog von zuerst humanistisch, später aufklärerisch geprägten Qualifikationen, zu denen natürlich auch – aber eben nur unter anderem – Rhetorik und Sprachkenntnisse als Instrument von Repräsentation und politischer Einflussnahme gerechnet wurden. Sprache und Gesandter standen dabei in enger Verbindung: »Les Ambassadeurs sont aux Etats, ce que la langue est à l'homme« – so Amelot de la Houssiae 1722¹⁴. Der Gesandte wurde gesehen als »die Sprache« des Monarchen bzw. Staates, den er vertrat.

13 Es sind dies Gottfried STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, worinnen Nachricht gegeben wird, was für eine Beschaffenheit es habe mit der Praerogativ, und dem daraus fließenden Ceremoniell, Leipzig 1715 und Friedrich Carl von MOSER, *Abhandlung von den europäischen Hof- und Staats-Sprachen*, Frankfurt a.M. 1750. Gerade im Hinblick auf Stieve sei hier auf den Zusammenhang mit der Zeremoniellliteratur hingewiesen; vgl. dazu die Arbeiten von W. ROOSEN, *The functioning of ambassadors under Louis XIV.*, in: *French Historical Studies* 6 (1970), S. 311–332; Ders., *Seventeenth century diplomacy – French or European*, in: *Proceedings of the Western Society for French History* (1976), S. 83–93; Ders., *The Age of Louis XIV.: The Rise of Modern Diplomacy*, Cambridge/Mass. 1976; Ders., *La Diplomatie du XVIIe siècle – fut-elle française ou européenne?*, in: *RHD* 93 (1979), S. 5–15; Ders., *Early Modern Diplomatic Ceremonial: A Systems Approach*, in: *Journal of Modern History* 52 (1980), S. 452–476; VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat*; Bernhard JAHN, *Ceremoniel und Friedensordnung. Das Ceremoniell als Störfaktor und Katalysator bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden*, in: Klaus GARBER u.a. (Hg.), *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Erfahrung und Deutung von Krieg und Frieden*, München 2001, S. 969–980; André KRISCHER, *Souveränität als sozialer Status: Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit*, in: Jan-Paul NIEDERKORN u.a. (Hg.), *Diplomatische Praxis und Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der frühen Neuzeit*, Wien 2009, S. 1–32 sowie Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Die Wissenschaft der feinen Unterschiede sowie dies., Zeremoniell, Ritual, Symbol Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *ZHF* 27 (2000), S. 389–405; jüngst auch Niels F. MAY, *Zeremoniell in vergleichender Perspektive: Die Verhandlungen in Münster/Osnabrück, Nijmegen und Rijswijk (1643–1697)*, in: KAMPMANN, *L'art de la paix*, S. 261–279.

14 Amelot de la HOUSSAIE, *Mémoires historiques, politiques, critiques et littéraires*. I-II, Bd. II, Amsterdam 1722, S. 66. Der Autor (1634–1706) der »Histoire du gouvernement de Venise« war Botschaftssekretär in Venedig. Zur Repräsentation und Zusammenhang zwischen Souveränitätsbegriff und Gesandtschaft vgl. u.a. KRISCHER, *Souveränität*; KUGELER, *Le parfait Ambassadeur*.

Mag den Diplomaten spiegeln mitunter wenig Aussagekraft hinsichtlich der Ideengeschichte der Diplomatie zugestanden werden¹⁵, so zeigen sie dennoch den Wandel im Verständnis des *Ambassadeurs* und des Verhandeln zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert. Der Einsatz von Fremdsprachen wurde besonders wichtig im Zusammenhang mit dem Wandel der Theorie vom Verhandeln, die nun direktes, unmittelbares Verhandeln implizierte, das nur auf sprachgleicher Ebene erfolgen konnte¹⁶. Damit rückte auch die Sprache – sei es als Verhandlungsmedium oder als Qualifikationsvoraussetzung für den Gesandten – in den Blickpunkt. Die »nachwestfälischen« Autoren handelten das Thema unterschiedlich intensiv ab und verknüpften »Sprache« mit verschiedenen Aspekten. Unisono postulierten sie pauschal die Notwendigkeit des »idealen Gesandten«, Fremdsprachen zu beherrschen¹⁷. Darüber hinaus reichte das Spektrum von der Sicht auf Sprache als Medium der Repräsentation, von der Problematik des Dolmetschens und der Frage »Wer spricht was mit wem«? bis hin zur Verknüpfung von Sprache und Staatlichkeit als Ausdruck politischer Dominanz oder staatlicher Souveränität.

Die Sprache der Diplomaten spiegeln selbst verdient einleitend eine kurze Bemerkung. Die Traktate seit dem berühmten Bernhard von Rosier (1451–1474) waren fast ausschließlich Lateinisch abgefasst. Parallel zum Wandel des diplomatischen Sprachgebrauchs setzte sich Französisch auch in der normativen Literatur nicht zuletzt wegen seiner starken Stellung als Hof- und Gelehrtensprache zunehmend durch. Die erste französische Darstellung stammte von Jean Hotman (1603), gefolgt von Juan Antonio Vera y Zuñiga (1620)¹⁸. Nach 1648 erschienen die Traktate – abgesehen von den *Disputationes* – nicht mehr in lateinischer Sprache. Einzelne herausragende Werke erlangten europäische Bedeutung und wurden zeitnah in andere Sprachen übersetzt. Abraham Wiqueforts *L'Ambassadeur et ses fonctions* (1680–1681) erschien bereits ein Jahr später in deutscher und 1716 in englischer Sprache. François Callières *De la manière de négocier avec les souverains* wurde noch im Erscheinungsjahr 1716 ins Englische, 1717 ins Deutsche, 1726 ins Italienische und 1757 (und 1772) sogar ins Russische übersetzt. Rezeption und Verbreitung zeigen, dass der *Ambassadeur* und das Verhandeln neu reflektiert wurden.

15 Kritisiert wird vor allem die Reproduktion von Stereotypen. Vgl. Keith HAMILTON/Richard LANGHORNE (Hg.), *The Practice of Diplomacy*, London 1995, S. 29, 68; Geoff R. BERRIDGE, *The Theory and Practice of Negotiation in the 17th and 18th Centuries*, in: *Quaderni di Scienza Politica* 4 (2004), S. 315–331, bes. S. 320.

16 PECQUET, *Discours*, bes. S. 12–23, 43, 46f.

17 Allg. zum Spracherwerb in der Frühen Neuzeit: Konrad SCHRÖDER, *Wahre Exoten? Die weniger gelernten Fremdsprachen der frühen Neuzeit: Eine Tour d'Horizon*, in: Lothar BREDELA/Franz-Joseph MEISSNER (Hg.), *Lehren und Lernen fremder Sprachen zwischen Globalisierung und Regionalisierung*, Tübingen 2001, S. 95–117.

18 Vgl. Anm. 23.

1. Vom *Orator* zum *Négociateur*

Seit Mitte des 15. Jahrhunderts beschäftigten sich normative Texte mit dem Gesandten¹⁹. Im Mittelpunkt stand zunächst die Darstellung des humanistisch gebildeten *Politicus*, der als Gesandter seines Fürsten diesen mit beinahe ebenfalls fürstlichen Eigenschaften repräsentierte. Er war bewandert in Philosophie, Recht, Literatur, Geschichte und alten und modernen Sprachen. Albericus Gentili formulierte das für die Auffassung von diplomatischer Sprache bis 1648 grundlegende Verständnis: »Legatus ut sit Orator«²⁰. Der Orator hatte eine wichtige Stellung in den adhoc-Gesandtschaften. Eloquenz und Ausdrucksfähigkeit, schönes Sprechen und Repräsentation der *dignité*²¹ durch Sprache waren die wichtigsten Eigenschaften, die ihm zugeschrieben wurden. Dabei musste er nicht unbedingt einen diplomatischen Auftrag haben; er konnte die Delegation auch nur wegen seiner rhetorischen Fähigkeiten begleiten. Diese beruhten vor allem auf den klassischen Sprachen des Altertums, dem Griechischen und dem Lateinischen, sowie den Kenntnissen der Rhetorik und der Antike, die ein großes Reservoir für Beispiele bot. Dies sollte zum Besten des *corpus christianorum* in einer geschliffenen *propositio* öffentlich vorgeführt werden²².

Mit der Entstehung und Etablierung der ständigen Gesandtschaften fielen diese rhetorisch-repräsentativen Aufgaben dem Gesandten zu. Das rein aufs Sprechen als repräsentativen Akt begrenzte Ideal wurde abgelöst durch die Gleichrangigkeit von Sprechen und gesandtschaftlichen Aufgaben²³. So schrieb Vera y Zuñiga 1620: »Qu'on ne peut estre bon Ambassadeur sans est-

19 Mangels fester Terminologie tragen sie *Ambajador*, *Ambaxador*, *Legatus*, *Deputatus* oder *Orator* im Titel. Im 17. Jahrhundert wird überwiegend der Begriff *Ambassadeur* verwendet, ehe im 18. Jahrhundert die Begriffe *Négociateur* oder *Ministre public* folgen. Aufbau, Struktur und Topoi blieben trotz des sich wandelnden gedanklichen Konzeptes ähnlich, lediglich die Orientierung an historischen Beispielen aus der Antike verliert (erstmalig bei und seit Wicquefort) an Bedeutung.

20 Albericus GENTILI, *De legationibus libri tres* (1585), in: HRABAR, *Tractatus varii*, S. 126. Auch Bernard du Rosier (1436), Etienne Dolet (1541), Ottaviano Maggi (1566), Jean Hotman (1603) oder Gasparo Bragaccia (1627) legen den Schwerpunkt auf Rhetorik; alle in: HRABAR, *Tractatus varii* und *Catalogus*. Fremdsprachen erwähnen Dolet, Maggi und Hotman.

21 Zum Repräsentationsverständnis der Gesandten v.a. COLSON, *The Ambassador*, S. 6f.

22 Jean J. JUSSEURAND, *The School for Ambassadors*, in: AHR 27 (1922), S. 426–464; allg. dazu: HAYE, *Lateinische Oralität*, bes. S. 55–68.

23 Conrad von HOEVELLEN, *Candorins vollkommener Teutscher Gesandte*, Frankfurt a.M. 1679, S.141: »Neben andern lasse ich unbestreitlich, ob man einen besondern Wort-Halter, [...] der wolredend ist, nur zum Ansehen und der Gesandtschaft zu grösserer Ehren-Pracht halten solk«. Zum Barockdichter Konrad von Hoevelen vgl. Gerhard DÜNNHAUPT, *Konrad von Höveln (1630–1689)*, in: *Personalbibliographien zu den Drucken des Barock*, Bd. III, Stuttgart 1991, S. 2115–2122. Allg. dazu auch: ROOSEN, *The Functioning of Ambassadors*, S. 311f.

re bon Orateur«²⁴. Der Orator steht für eine an der Rede orientierten diplomatischen Gestaltungsart; der sich vor dem Hintergrund der sich formierenden ständigen Diplomatie etablierende *Négociateur* (Unterhändler) hingegen für eine an Kommunikation und Verhandlung orientierte²⁵. Den frühneuzeitlichen Gesandten zeichneten Esprit, Eloquenz und Eleganz aus. »Eloquence est la plus essentielle partie de l'Ambassadeur«²⁶ – postulierte Vera y Zuñiga. Der Sprache im Sinne von Redekunst kam in den jüngeren Diplomaten spiegeln weiter ein sehr wichtiger Stellenwert zu. Allerdings ging es nun nicht mehr allein um das würdige Repräsentieren mittels geschliffener, an der Antike und antiken Beispielen orientierter Rede, sondern mehr um die Fähigkeit, durch Sprache auch politische Verhandlungsziele zu erreichen²⁷. So beschrieb James Howell den Gesandten:

By being a good Linguist he hath extraordinary advantage to facilitate his affairs, to converse with other Ambassadors upon the place; to get intelligence, and gain the knowledge and friendship of the prime men and Ministers of that Prince to whom he is employed, and to get thos favor also²⁸.

24 Antonio VERA Y ZUÑIGA, *Le parfait ambassadeur*, Paris 1620/1642, S. 177. Juan Antonio de Vera y Figueroa Ávila y Zúñiga (1583–1658) führte für Olivares mehrere diplomatische Missionen durch, u.a. nach Madrid, Rom, Savoyen und Venedig.

25 WAQUET, *Verhandeln in der Frühen Neuzeit*; KUGELER, *Le parfait Ambassadeur*, S. 51–59.

26 VERA Y ZUÑIGA, *Le parfait ambassadeur*, S. 180–183; Ders., S. 178, 180: »...parfaitement instruit en l'Art de bien parler«; er spricht auch von der »eloquence naturelle« und von der »beau et riche langue«. Hermann CONRING, *De Legatione*, Helmstedt 1668, nach HRABAR, *Catalogus*, S. 105, subsumiert unter Eloquenz auch die Kenntnis fremder Sprachen: »Eloquentiam excipiat multarum linguarum cognitio«. Eine ähnliche Rolle weist auch Christobal BENAVENTE Y BENAVIDES, *Advertencias para Reyes, Principes y Embaxadores*, Madrid 1643, S. 157f, der Eloquenz eines Botschafters zu. Benavides (gest. 1649) war spanischer Gesandter in Frankreich und Venedig.

27 Das Abrücken von dem humanistischen Bildungsideal zeigte sich auch in den Diplomaten spiegeln nach 1648; sie verwendeten zur Illustration ihrer Thesen nicht mehr Beispiele aus der Antike, sondern griffen auf die aktuellen Politik, bevorzugt auf die Westfälischen Friedensverhandlungen zurück; besonders deutlich wird dies bei Wicquefort, *L'Ambassadeur* (1682), und Moser, *Abhandlung* (1750). Jacob BIELFELD, *Des Freyherrn von Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst*. Bd. I–III, Breslau 1768–1773, Bd. II, S. 324, sah in den »klassischen« Gelehrten sogar ein Hindernis für diplomatischen Erfolg: »ein Gelehrter von Profession, der von Griechisch und Latein strotzet, taugt nichts zur Gesandtschaft«; ähnlich auch Abraham de WICQUEFORT, *L'Ambassadeur et ses fonctions*. Bd. I–II, Den Haag 1680–1681 (verwendet wurde die deutsche Übersetzung: *L'Ambassadeur, oder Staats-Bothschaffter und dessen hohe Fonctions, und Staats-Verrichtungen*. Durch [...] Herrn de Wicquefort herauß gegeben. Nunmehr aber inunserer Hoch-Teutsche Sprach übersetzt [...], Frankfurt 1682), S. 164–168. Hermann KIRCHNER, *Legatus: ejusque Jura, Dignitas et Officium. Duobus Libris explicata*, Marburg 1614, forderte vom Gesandten *prudentia*; in: HRABAR, *Tractatus varii*, S. 160–197, hier S. 193.

28 James HOWELL, *A discourse on the Presidency of Kings [...]. A Distinct Treatise of Ambassadors*, London 1664, S. 189. Howell (1594–1666), Historiker, Herausgeber von Wörterbüchern und Übersetzer, reiste in wirtschaftlichen Angelegenheiten durch Europa (*Instructions for Forreine Travell*, 1642) und erwarb dabei weitreichende Sprachkenntnisse; danach nahm er an diplomatischen Missionen nach Spanien und Dänemark teil.

François de Callières Werk zeigte 1716 deutlich den Wandel des Verständnisses. Er sah die Gesandten als »habiles negociateurs«, die kraft dieser Fähigkeit »maintenir la paix, où d’y entretenir la guerre, selon ce qui convient à ses intérêts. [...] On peut dire que l’art de negocier, bien où mal conduit, donne la forme bonne où mauvaise aux affaires generales, et à un très grand nombre de particuliers«²⁹. Rhetorische Gewandtheit wurde gesehen als ein wichtiger Aspekt erfolgreichen Verhandels, nicht aber als Selbstzweck³⁰. Antoine Pecquet entwickelte diesen Ansatz weiter, in dem er Eloquenz mit Wissen und Kenntnissen verknüpfte³¹. Gleichsam abschließend formulierte 1763 Charles Nourar: »[...] la négociation est aujourd’hui une profession«, die die »harmonie de l’Europe« garantieren könne³². Das Verhandeln war – unabhängig von der repräsentativen Rhetorik etwa bei Antrittsreden oder im Zeremonialgeschehen – Ausdruck fürstlicher Außenpolitik³³. Dem Gesandten wurde ein wesentlicher Anteil beim Erhalt nachbarlicher Beziehungen in Europa zugemessen, ja die zeitgenössischen Theoretiker schrieben seinen Fähigkeiten sogar das Gelingen der Außenpolitik zu. Derjenige Fürst, der es schaffe, »sages et habiles Negociateurs« zu entsenden, könne so »maintenir la paix, ou d’y entretenir la guerre, selon ce qui convient à ses intérêts«³⁴.

2. Welche Sprache muss der Gesandte können? Mehrsprachigkeit als Selbstverständlichkeit und praktisch-politische Notwendigkeit

»Es wird fast nicht ein Hoff seyn, da nicht unterschiedliche Sprachen, so wohl in öffentlichen Audientzen, als in den Memorialien und besondern Tractaten

29 François DE CALLIÈRES, *De la Manière de Negocier avec les Souverains. De l’utilité des Negotiations, du choix des Ambassadeurs et des Envoyez, et des qualitez necessaires pour réussir dans ces emplois*, Amsterdam 1716, S. 18, 16. Der französische Diplomat und Schriftsteller, führte seit 1667 diplomatische Mission; 1697 war er Unterhändler in Rijkswijk. vgl. Maurice KEENS-SOPER, Callières, in: Geoff BERRIDGE u.a. (Hg.), *Diplomatic Theory from Machiavelli to Kissinger*, Basingstoke 2001, S. 106–123.

30 CALLIÈRES, *De la manière de négocier* (1716), S. 21; er vergleicht den Gesandten mit einem »Comedien, exposé sur le theatre aux yeux du Publique pour y jouë grands rôles«, S. 23.

31 Antoine PECQUET, *Disourse on the Art of negotiation*. Neuausg., hg. v Aleksandra GRUZINSKA/Murray SIRKIS, New York 1994, S. 42f. »This fluency is not [...] one of thoses things that can be quickly acquired.[...] Fluency also depends greatly on a perfect knowledge of the language in which one negotiates. And often one does not know one’s own language well.[...] It is important for a Negociator to have an excellent command of his language«. Das Original erschien 1737 unter dem Titel: *Disours sur l’art de négocier*. Pecquet war 1723–1744 im französischen Außenministerium tätig.

32 Charles NOURAR, *Le Ministère du négociateur*, Amsterdam 1763, S. 294.

33 COLSON, *The Ambassador*, S. 185; KUGELER, *Le parfait Ambassadeur*, besonders S. 194.

34 CALLIÈRES, *De la manière de négocier*, S. 18.

gebraucht werden«³⁵ – so beschrieb Abraham de Wicquefort, der Autor des meist rezipierten Diplomaten spiegels, die Situation und Erfahrungswelt an den europäischen Höfen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und suggerierte damit eine beinahe selbstverständliche Polyglossie, die sich wohl vor allem auf die Basissprachen Latein, Französisch und Italienisch beschränkt haben dürfte³⁶. Diese Mehrsprachigkeit wurde bereits in frühen Diplomaten spiegeln erwähnt. Für seine Zeit sehr weit dachte Octaviano Maggi, der 1566 das Italienische und Lateinische für unabdingbar, aber auch Spanisch, Französisch, Deutsch und Türkisch für notwendig hielt³⁷. Dies scheint eher eine theoretische Maximalforderung denn diplomatische Realität gewesen zu sein. Maggis Zeitgenossen beschränkten sich denn auch – sofern sie Fremdsprachen überhaupt berücksichtigten – auf die klassischen Sprachen Latein, Griechisch und mitunter auch Französisch. Die Diplomaten spiegeln nach 1648 postulierten hingegen unisono den »Mehr-« oder gar »Vielzüngler«, bewandert in Latein und in verschiedenen *langues modernes*:

Chaque sujet qui se destine à être employé dans les Négociations pour le service du Roi, devroit savoir les langues Allemand, Italienne et Espagnolle, avec la Latine, qu'il seroit honteux d'ignorer à un homme engage dans les employs publics, cette language étant commune de toutes les Nations Chrétiennes

– forderte de Callières von den französischen Gesandten³⁸.

Grundsätzlich hielten es fast alle Autoren für notwendig, dass der Gesandte die Sprache des Gastlandes beherrschte bzw. bei seiner Entsendung rasch Kenntnisse erwarb³⁹. Offenbar war dies jedoch nicht unbedingt mit der »National«-Sprache gleichzusetzen, sondern eher mit der am dortigen Hof

35 Abraham de WICQUEFORT, *L'Ambassadeur* (1682), S. 721. Der schillernde Diplomat (1598–1682) stand in verschiedenen Diensten (Brandenburg, Niederlande, Polen, Braunschweig). 1675 wurde er wegen Geheimnisverrats in den Niederlanden inhaftiert; vgl. v.a. Maurice KEENS-SOPER (Hg.), Abraham de Wicquefort. *The Ambassador and his Functions*, Leicester 1997; KUGELER, *Le parfait Ambassadeur*, S. 25–27.

36 SCHRÖDER, *Wahre Exoten*, S. 98; als »relative verbreitete Optionalsprachen« stuft er Englisch, Spanisch, Deutsch und Niederländisch ein. Auch weist er daraufhin dass der »deutsche Durchschnittsstudent [...] fünfsprachig mit Deutsch, Latein, Französisch, Italienisch und einer weiteren Sprache« war.

37 Ottaviano MAGGI, *De legato libri duo*, Venedig 1566: »Est igitur in primis legato necessarai cognitio italicae linguae, deinde latinae, quae apud omnes prope gentes intellegitu, item hispaniae, gallica, germanae, ac postremo eciam turcicae«, S. 50, hier zit. nach HAYE, *Lateinische Oralität*, S. 57.

38 CALLIÈRES, *De la manière de négocier*, S. 62; über Latein hinaus wurden Französisch, Deutsch, Spanisch und Italienisch eingefordert. HOEVELN, *Candorins vollkommener Teutscher Gesandte*, S. 103, erwähnt als einziger Englisch und Polnisch.

39 So HOEVELN, *Candorins vollkommener Teutscher Gesandte*, S. 44, 92f, 212; Varsevicii, in: HRABAR, *Tractatus varii*, S. 134; HOWELL, *Discourse*, S. 20; PECQUET, *Discours*, S. 43; Christian Gotthelf AHNERT, *Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Recht der Gesandten*,

gebräuchlichen Sprache⁴⁰. In den Augen der Theoretiker brachte diese Kommunikationsfähigkeit den Gesandten entscheidende Vorteile. Es wurde nicht nur der Verhandlungspartner respektive der Monarch positiv gestimmt⁴¹ und dem eigenen Hof Ehre gemacht⁴². Der *Ambassadeur* erhielt darüber hinaus vor allem die Gelegenheit, bessere Netzwerke aufzubauen und leichter Informationen zu beschaffen⁴³. Nicht zuletzt bot die Unabhängigkeit von einem Dolmetscher die Chance, Geheimverhandlungen direkt zu führen und so Fehlinterpretationen, Übersetzungsfehler und vor allem Spionagerisiken zu vermeiden⁴⁴.

Sprachkenntnisse wurden im 18. Jahrhundert um so wichtiger, als nicht mehr alle Verträge in lateinischer Sprache abgefasst wurden. Um bei fremdsprachigen Verträgen nicht im Nachteil zu sein⁴⁵, sollten die Unterhändler über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. De Callières formulierte dies prägnant:

... mais de les faire specifier d'une maniere qui ne laisse aucun doute, il est necessaire pour cela qu'il fache bien la Langue dans laquelle ce Traité est écrit, afin de connoître toute l'étendue que l'on peut donner à la signification des termes qu'on y employe, et de choisir les plus propres et les plus expressifs, surquoy on peut en faire accroire à un Négociateur novice et ignorant, qui ne sauroit pas la force des termes, ni l'art d'écrire et de s'énoncer clairement, et c'est de cette ignorance de l'une des parties contrac-

Dresden 1784, Bd. I, S. 31f. Dies wurde flankiert von Kenntnissen über Geschichte, Dynastie, Staatsform und Rechtswesen des Landes; so HOWELL, *Discourse*, S. 20.

40 Henry J. CHAYTOR (Hg.), *Embajada Española*, London 1926, S. 7: »Before all things a minister should be careful to learn the language of the country or at least the language most in use there, as is French in London and Italian in Vienna, but in Spain only the language of the country, as it is the only language spoken« [verwendet wird die englische Textversion].

41 Vgl. AHNERT, *Lehrbegriff*, S. 73.

42 Julius Bernhard von ROHR, *Einleitung zur Ceremonial-Wissenschaft der großen Herrn*, Berlin 1729 [ND Weinheim 1990, hg. und kommentiert von Monika Schlechte], S. 405.

43 Jean de la SARTAZ FRANQUESNAY, *Le Ministre public dans les cours étrangères: Ses fonctions et ses prérogatives*, Paris 1731, S. 99f, spricht von der »sociabilité« innerhalb der europäischen Gesandtenwelt.

44 Besonders deutlich bei: CHAYTOR, *Embajada Española*, S. 7: »Not only is care in this matter necessary, but the lack of it is almost unpardonable, in view of the risk and embarrassment which minister and business will incur, if secrets have to pass through the third hand of an interpreter, apart from the difficulty of finding satisfactory interpreters«; auch bei ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren*, S. 405. FRANQUESNAY, *Ministre public*, S. 115–119, nennt vier Gründe, die zu Erfolg führen. Der Gesandte muss eine positive Stimmung bei den Verhandlungspartnern schaffen, direkte Verhandlungen führen und ein diplomatisches Netzwerk aufbauen. Besonders beachtet werden muss, dass bei nicht-lateinischen Vertragsschlüssen rechtliche Begriffssicherheit besteht.

45 CALLIÈRES, *De la manière de négocier*, S. 171f: zu den Aufgaben der Unterhändler bei Vertragsschlüssen gehörte: »rediger les articles, parce que celui qui les met par écrit a l'avantage d'y pouvoir exprimer les conditions dont on est convenu dans les termes les plus favorables [...] examiner avec soin les expressions des articles« sowie zu prüfen, ob etwas »peu être interprété au désavantage des droits de son Prince«.

tantes et de l'adresse de l'autre que naissent des difficultez entre les Souverains sur l'explication des conditions de leurs Traitez, ce qui les jette dans de nouveaux démêlez et fert de pretext de rupture à celui qui veut recommencer la guerre par l'interpretation qu'il donne à son avantage aux termes et aux expressions obscures, ambigues ou equivoques qui se trouvent dans quelques articles de leurs Traitez⁴⁶.

Einen besonderen Stellenwert hatte die Antrittsrede eines Diplomaten bei Hofe. Bis 1648 und auch bis Ende des 17. Jahrhunderts wurde sie in der Regel in lateinischer Sprache vorgetragen. Um die Wende zum 18. Jahrhundert gewann hier die Sprache symbolische Bedeutung, und die »Akkreditierungsrede« wurde in der Sprache des entsendenden Hofes gehalten⁴⁷. Dies wurde im 18. Jahrhundert als Angelegenheit der Ehre gesehen⁴⁸ und in der Regel nicht infrage gestellt. Hoevelen forderte von den Gesandten des Reiches, dass man »[...] in der Fremde auff Deutsch sein Wort thue und zwar ohne alles Französische, Welsche und Lateinische Wort-Einmengen und fremdes Rede-Kwäckern«⁴⁹. Wiquefort berichtete, der schwedische Gesandte de la Gardie habe in Anwesenheit des Königs und der Königin französisch »haranguirt« und sich dafür einen Tadel eingehandelt; er wurde angehalten, in Schweden in eigener Sprache zu sprechen⁵⁰. Vera y Zuñiga warnte vor dem leichtfertigen Gebrauch einer fremden Sprache: Besonders bei der Antrittsrede sei die Gefahr, sich durch Fehler zu blamieren, groß, was der *dignité* des eigenen

46 CALLIÈRES, De la manière de négocier, S. 187f. Ähnlich beschreibt Johann Christian LÜNIG, *Theatrum ceremoniale Historico-Politicum, Oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien, Welche bey Pabst- und Käyser-, auch Königlichen Wahlen und Crönungen [...] Ingleichen bey Grosser Herren und dero Gesandten Einholungen [...] beobachtet werden*, Leipzig 1719, I, S. 387: »Weil nun die Innwohner Europas in vielerley Sprachen zertheilet sind, und allerhand Nationen an einem Königl. Hofe, oder bey einem Friedens-Congress zusammen kommen, so ist es denen Gesandtschafts-Cavalieren sehr nöthig und nützlich, wenigstens dreyer Sprachen, der Lateinischen, Frantzösischen und Italiänischen kundig zu seyn«. aus der Rückschau auch L. ALT, *Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechtes, nebst einem Abriss von dem Konsulatswesen, insbesondere mit Berücksichtigung der Gesetzgebung des Nord-deutschen Bundes*, o.O. 1870, S. 188.

47 Lünig berichtet im *Theatrum ceremoniale* stets davon (z.B. I, S. 484); auch in den Diplomatenspiegeln wird dies im 18. Jahrhundert thematisiert, so z.B. bei MOSER, *Abhandlung*, bes. S. 272–274; zu den Folgen für das nun nötige Übersetzerwesen sowie für das Souveränitätsverständnis s.u.

48 Vgl. z.B. ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren*, S. 405.

49 HOEVELEN, *Candorins vollkommener Teutscher Gesandte*, S. 290; gegen fremde Einflüsse auf die eigenen Sprache auch Friedrich Carl MOSER, *Versuch einer Staat-Grammatic*, Frankfurt a.M. 1749, z.B. S. 133, 136–138, 142. (verwiesen sei hier auf den Zusammenhang zwischen Barockdichtung und Sprachpatriotismus vgl. z.B. Anja STUKENBROCK, *Sprachnationalismus. Sprachreflexion als Medium kollektiver Identitätsstiftung in Deutschland (1617–1945)*, Berlin 2005); ähnlich auch ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen*, S. 281; vgl. auch die zeitgenössischen Tendenzen zur Sprachreinigung, u.a. Hans HATTENHAUER, *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache*, Hamburg 1987, bes. S. 14–33.

50 WIQUEFORT, *L'Ambassadeur* (1682), S. 721.

Landes schaden könne⁵¹. Deshalb mahnte auch Howell eindringlich: »But it is a caution which the Civillaus give, that an Ambassador should not speak but in a Language which he well understands for fear of flips, and placing a word amiss. [...] Tis better to flip with the foot than with the toung.«⁵² Die Kommunikation erfolgte durch Dolmetscher, wie Stieve beschreibt: »[...] daß einer, sich bey audientz [...] seiner Mutter-Sprache bedient, der andere aber, welcher darauf Antwort geben sollen oder wollen, sich ebenfalls der Sprache bedient, welche in seinem Vaterlande üblich; wenn aber zu besorgen stunde, daß diese zwey [...] einander nicht verständen, hat man einen Dolmetscher«⁵³.

Thomas Hays spricht in hier von einem »ritualisierten Sprachwechsel« vom Lateinischen hin zu einer anderen Sprache und sieht diesen Wechsel als Folge »einer Differenzierung zwischen öffentlicher, zeremonieller Kommunikation einerseits und nicht-öffentlicher, informeller Kommunikation andererseits«⁵⁴.

Wo hatte der Gesandte seine Kenntnisse her? Die in den Diplomaten spiegeln aufgestellten Postulate wurden wohl nicht immer eingehalten, wie unten noch zu zeigen ist. Ein Grund dafür war, dass es weder ein festes Qualifikationsschema noch eine normierte Sprachschulung gab, und Sprachkenntnisse vorwiegend in der Praxis erworben wurden. Dass dies nicht immer erfolgreich und ausreichend war, war ein häufiger Kritikpunkt in den Traktaten. Callières beispielsweise kritisierte generell die schlechte Ausbildung der Diplomaten: »Il n'est pas de même des bons Negociateurs, ils sont plus rares«. Sie würden unvorbereitet in Länder geschickt, »dont ils ne conoissent ni les interêts, ni les loix, ni les moeurs, ni la langue, ni même la situation«⁵⁵. Aus diesem Grund stellte er schwerpunktmäßig nicht so sehr die natürlichen Fähigkeiten eines Gesandten, sondern die *conoissances* eines *Ambassadeurs* in den Vordergrund⁵⁶. Dazu gehörten völkerrechtliche Kenntnisse, vor allem das Studium des europäischen Vertragsgeflechts, die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der europäischen Staaten, die Staatsformen, Dynastiegeschichte und Hofzeremoniell und die Kenntnis der diplomatischen Gebräuche durch Lektüre der *Mémoires* bekannter Diplomaten⁵⁷. Die »Kavalierstour« als Qualifikationskriterium reichte nicht aus⁵⁸; an Rechtslektüre

51 VERA Y ZUÑIGA, *Le parfait ambassadeur*, S. 441.

52 HOWELL, *Discourse*, S. 189.

53 STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, S. 411.

54 HAYS, *Lateinische Oralität*, S. 59f.

55 CALLIÈRES, *De la manière de négocier*, S. 4.

56 Ebd., S. 49–66; PECQUET, *Discours*, bes. S. 7–23.

57 So auch AHNERT, *Lehrbegriff*, S. 32 und 73.

58 CALLIÈRES, *De la manière de négocier*, S. 61; in diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass Geburt als Qualifikationskriterium allein nicht mehr genügte, so bei WICQUEFORT, *L'Ambassadeur* (1682), S. 175. Vgl. dazu u.a. Mathis LEIBETSEDER, *Die Kavalierstour. Adelige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert*, Köln 2004, bes. S. 114–121.

und zeitgenössischen Werken (Mémoires, Vertragstexten) geschulte Sprachfertigkeiten wurden zur Notwendigkeit für den *habile négociateur*. Von einem Sprachstudium jedoch war man im 17. und 18. Jahrhundert noch weit entfernt⁵⁹; praxisorientiertes Lernen für den explizit diplomatischen Zweck hingegen entwickelte sich in der diplomatischen Theorie zur Qualifikationsvoraussetzung.

Dies steht in Zusammenhang mit der Professionalisierungstendenz der Diplomatie, die durch die Komplexität der diplomatischen Funktionen und Beziehungen nötig wurde⁶⁰. Ausgehend von Frankreich unternahmen die meisten europäischen Länder Versuche, die Qualifikation ihrer Diplomaten durch standardisierte Ausbildung zu verbessern. Die bisherige rein standesgemäße Erziehung, etwa auf Ritterakademien, hielt den praktischen und theoretischen neuen Anforderungen nicht mehr stand. Historische und vor allem juristische Kenntnisse wurden für die auswärtigen Beziehungen immer unabdingbarer. 1712 eröffnete in Paris unter der Ägide des für Außenpolitik zuständigen Jean Baptiste Torcy die *Académie Politique*, die diplomatische Führungskräfte erstmals institutionell ausbilden sollte. Einer der Berater Torcys war François de Callières, Autor des einflussreichen und breit rezipierten Diplomaten spiegels und selbst Diplomat. Im Statut der Akademie waren nicht nur Beschäftigung mit Archivmaterial, theoretischen Schriften, Zeremonialwesen, Völkerrecht und praktischen Arbeiten, sondern auch dezidiert eine sprachliche Ausbildung vorgesehen. Latein, Italienisch, Spanisch und Deutsch sollten die – jeweils sechs bis zwölf – künftigen Diplomaten in Wort und Schrift lernen⁶¹. Diese Sprachkenntnisse wurden dann bei der Analyse älterer und aktueller Friedensvertragstexte erprobt. Die Akademie war bis 1720 tätig und stand in engem Zusammenhang mit dem 1710 geschaffenen Depot für ausländische Akten, dessen Leiter Jean Yves de Saint Prest

59 Hier ist zu verweisen auf Sprachlehrbücher, Grammatiken und Wörterbücher, die seit dem späten 16. Jhd. gedruckt Verbreitung fanden. Ihr Gebrauch und ihre Bedeutung für die Diplomatie (auch im Hinblick auf den Transfer von Rechtsbegriffen) ist noch nicht untersucht. Einzelne Beispiele lassen jedoch einen Zusammenhang vermuten. So stammt eine frühe Italienisch-Polnisch Grammatik (1675) aus der Feder von Adam Styla, der als Dolmetscher die Außenpolitik Brandenburg-Preußens 1678–1682 begleitete; (GSA Berlin I HA Rep.94 IV.H.b. Nr. 9). Vgl. auch Konrad SCHRÖDER, Biographisches und bibliographisches Lexikon der Fremdsprachenlehrer des deutschsprachigen Raumes, Spätmittelalter bis 1800, 6 Bd., Augsburg 1987–1999; Ders. (Hg.), Fremdsprachenunterricht 1500–1800, Wiesbaden 1997 sowie Helmut GLÜCK, Deutsch als Fremdsprache in Europa vom Mittelalter bis zur Barockzeit, Berlin 2002.

60 Zur Professionalisierung vgl. KUGELER, *Le parfait Ambassadeur*, S. 160–166, 237–242 sowie (über die Diplomatie hinaus) Wolfgang E.J. WEBER, Die Erfindung des Politikers. Bemerkungen zu einem gescheiterten Professionalisierungskonzept der deutschen Politikwissenschaft des ausgehenden 16. und 17. Jahrhundert, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts, München 2004, S. 347–370, bes. S. 357–362.

61 Maurice KEENS-SOPER, *The French Political Academy: A School for Ambassadors*, in: *European Studies Review* 2 (1972), S. 329–355, hier S. 329 und 344.

auch die politische Akademie führte⁶². Europaweit war die Resonanz groß; mehrere Zeitungen, u.a. der *Mercure historique*, berichteten über die Gründung und stießen eine europaweite Diskussion über die Notwendigkeit einer institutionalisierten Ausbildung an. 1724 wurden in Oxford und Cambridge zwei *Regius Chairs* eingerichtet, die die Studenten im Rahmen einer diplomatischen Ausbildung auch in den »lebenden Sprachen« Französisch, Italienisch, Deutsch und Niederländisch unterweisen sollten⁶³. Im Reich gab es ebenfalls Ansätze zu einer strukturellen Ausbildung. In Brandenburg-Preußen erhoffte sich Staatsminister von Ilgen, der 1678/79 selbst als Legationssekretär in Frankreich tätig gewesen war, durch die Formalisierung der Legationssekretärs-Stellen eine qualitative Verbesserung. Sie sollten nicht nur bestimmte Voraussetzungen, wie gehobene Herkunft, Rechtsstudium, Auslandserfahrung und Sprachkenntnisse – namentlich des Französischen und Italienischen – mitbringen, sondern auch fest besoldet werden⁶⁴. Diese Diskussion mündete in die 1747 in Brandenburg gegründete *Pépinière*, die nur kurz existierte und 1775 wiedereröffnet wurde⁶⁵. Zu erwähnen ist auch die 1749 bis 1751 unter Johann Jacob Moser arbeitende Hanauer Staatsakademie, da sich hier die Verknüpfung mit den an den Universitäten gelehrt jungen Disziplinen Geschichte, Staats-Statistik und Kameralistik zeigt⁶⁶. Im

62 Vgl. Guy THULLIER, *La première école d'administration: L'Académie politique de Louis XIV.* Paris 1996 (er erwähnt auch Englisch als hilfreiche Fremdsprache); KEENS-SOPER, *The French political academy*; Joseph KLAITS, *Men of Letters and Political reform in France at the End of the Reign of Louis XIV: The Foundation of the Académie Politique*, in: JMH 43 (1971), S. 578–597.

63 Jeremy BLACK, *British Diplomats and Diplomacy 1688–1800*, Exeter 2001, S. 7, 32. Der Konnex mit der diplomatischen Ausbildung endete bereits 1728, die Lehrstühle existierten ohne diese Aufgabe weiter.

64 GSABerlin Rep. 9 Allg. Verwaltung J 16 Fasz. 51; ab 1739 erhielten die Legationssekretäre in Wien, in London, Paris, Den Haag, Petersburg, Stockholm und Warschau ein festes Gehalt.

65 1775 reaktivierte Friedrich II. die Pflanzschule, mit der Begründung: »Je connois un moyen de diminuer les embarras dans le choix des sujets pour les postes dans l'étranger. C'est de rétablir la pépinière des Conseillers d'Ambassade, attachées au département de Mes Affaires étrangères. [...] si l'on avoit continue cette pépinière selon sa première fondation, nous ne serions pas embarrassés de lui trouver un successeur«. [zur Neubesetzung standen an Warschau, Dresden, Petersburg], Schreiben Friedrich II., Potsdam 8.9.1775, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK) Rep. 9 Allg. Verwaltung J 16 Fasz. 51; einem festen Stundenplan folgte diese Einrichtung dem Aktenstand nach wohl nicht, es handelte sich offenbar eher um *learning by doing*; vorgesehen war für die ausgewählten Personen eine feste Tour durch die wichtigsten preußischen Gesandtschaften in Europa.

66 Zu nennen sind hier vor allem auch die Staatsrechtler Johann Stefan Pütter und Gottfried Achenwall. Zum Zusammenhang mit der universitären Staatswissenschaft im Reich vgl. Hans MAIER, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, Neuwied 1966, bes. S. 13 und 199–207 sowie Jürgen VOSS (Hg.), *Johann Daniel Schöpflin, Wissenschaftliche und diplomatische Korrespondenz*, Stuttgart 2002 sowie ders., *Universität*, S. 159f und KUGELER, *Le parfait Ambassadeur*, S. 220–226. Zur universitären Ausbildung der Diplomaten am Beispiel Sachsen: Judith MATZKE, *Gesandtschaftswesen und diplomatischer Dienst Sachsen 1694–1763*, Leipzig 2011, S. 138–162.

Habsburgerreich bemühte man sich vor allem wegen der Kontakte zum Osmanischen Reich bereits früh um sprachkompetentes diplomatisches Personal, besonders, um das »kommunikative Monopol« der osmanischen Seite zu brechen⁶⁷. Die 1749 gegründete Ritterakademie, das Theresianum, führte »moderne Sprachen« im Lehrprogramm, und die dezidiert außenpolitisch ausgerichtete »Diplomatische Akademie« (ab 1754) hatte strukturierte Unterrichtsfächer auch im Bereich der Sprachausbildung (Französisch, Italienisch, Latein, Deutsch und Niederländisch). Sie diente nicht nur der Ausbildung qualifizierter Übersetzer für die kaiserliche Gesandtschaft in Istanbul, sondern auch von Beamten für den Einsatz an der Levante⁶⁸. Ebenfalls nachhaltig in ihrem Wirken war die um 1752 von Johann Daniel Schöpflin im Rahmen der Universität ins Leben gerufenen »Strassburger Europäische Staatenschule«, die bekannteste Diplomatenschule des 18. Jahrhunderts, deren Studenten nicht nur aus Frankreich und dem Reich kamen, sondern auch aus Russland, Polen, Schweden, Dänemark, Großbritannien und den Niederlanden. Auch hier sollten Sprachkenntnisse vermittelt werden⁶⁹. Diese institutionsgeschichtlichen Ansätze zeigen, dass im Rahmen der Professionalisierung und Ausbildungsstrukturierung durchaus der Stellenwert von Sprache und Fremdspracherwerbs erkannt wurde.

3. Latein: Von der *lingua franca* zur neutralen Drittsprache

Alle nach 1648 erschienenen Diplomatenspiegel hielten Latein trotz der postulierten *lingues modernes* weiterhin für unabdingbar als Qualifikation und Erfolgsgarantie von Gesandten. Latein, als in West-, Nord und Mitteleuropa erlernte Sprechsprache, blieb in der Diplomatie vor allem für das Verfassen von Texten notwendig; seine Funktion als Verhandlungssprache hingegen war stark rückläufig⁷⁰. Die Gründe dafür sind auf die bekannten Faktoren

67 SCHRÖDER, Wahre Exoten, S. 109.

68 Sie löste das frühere »Sprachknabeninstitut« ab, das Wien in Istanbul unterhalten hatte. Vgl. u.a. Oliver RATHKOLB (Hg.), 250 Jahre: Von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien, Innsbruck 2004; Marie de TESTA/Antoine GAUTIER, L'Académie orientale de Vienne (1754–2002), une création de l'impératrice Marie-Thérèse et Liste des jeunes de langues d'Autriche (1719–1903), in: Marie de TESTA (Hg.), Drogmans et diplomates européens auprès de la Porte ottomane, Istanbul 2003, S. 53–65.

69 Jürgen VOSS, Universität, Geschichtswissenschaft und Diplomatie im Zeitalter der Aufklärung: Johann Daniel Schöpflin, München 1979, bes. S. 156–186. Die Zusammenstellung zeigt jedoch nur »Eloquence lat.« auf dem Stundenplan; andere Sprachen wurden eher privat erlernt, auch wenn die Lehrer über die Schule vermittelt wurden. Die Schülerzahl war mit über 350 Absolventen hoch, gemessen an den anderen Akademien, die jeweils nur 6–12 Kandidaten ausbildeten.

70 Ceremoniale Brandenburgicum, oder Khur-Brandenburgische Ceremoniel Designation [...], Dortmund 1699, S. 56, weist darauf hin, dass v.a. Frankreich vom Gebrauch des Lateinischen abbrückte. Der König bediene sich bereits ganz selbstverständlichen im Schriftverkehr seiner

der geänderten Sprachverwendung in Europa im späten 17. und im 18. Jahrhundert zurückzuführen. Die Diplomatenspiegel sahen diesen Wandel nicht en détail, beschrieben jedoch den Bedeutungsverlust⁷¹. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, dass die Lateinkenntnisse insgesamt zurückgingen. Hermann Kirchner beobachtete bereits 1604 die Ablösung des Lateinischen in der Folge der Spezialisierung der Gesandtschaften. Gesandtschaftsteilnehmer stammten nicht mehr automatisch aus den »klassisch« gebildeten Kreisen, Kanoniker wurden im Zuge der Säkularisierung von Politik und Gesellschaft seltener und »Fachleute« vermehrt in die Entourage eingebunden⁷². So konnten z.B. Militärexperten teilnehmen, gerade wenn es um Fragen des Krieges und Friedens, von Subsidien oder Neutralität ging. Diese konnten jedoch offenbar nicht immer verhandlungssicheres Latein, so dass Kirchner darauf hinwies, dass sie zum öffentlichen Nutzen und wegen ihrer praktischen Erfahrung in ihren Muttersprachen an diplomatischen Verhandlungen teilnehmen sollten. Öffentliche Reden sah er jedoch weiterhin der lateinischen Sprache vorbehalten⁷³. Auch Stieve fand die Ursache dafür, dass »das liebe [...] Latein in publicquen Affairen in Decadence« kam, ebenfalls im Wandel der diplomatischen Strukturen und ihrer Akteure, die nun nicht mehr dem mit dem Lateinischen vertrauten geistlichen und gelehrten Stand entstammten, sondern sich jetzt aus »Personen von Geschlechte, guter Conduite, Naturel und Mutterwitz, die an den Höfen erzogen worden« waren zusammensetzte⁷⁴. Im 18. Jahrhundert verstärkten sich die Defizite. Bielfeld beschrieb 1777 die wachsende Unkenntnis:

Vormals waren die meisten Verträge lateinisch geschrieben: heut zu Tag aber, da viele Fürsten und Minister diese Sprache nicht mehr so gut verstehen, daß sie das wichtige Interesse der Völker von einer Redensart abhängen lassen, deren richtigen Verstand

eigenen Sprache, und auch Kanzlei und Gesandte »wollen nun vor langen Zeiten her [...] in der Lateinischen [...] keine Briefe [...] mehr ablassen«.

71 So z.B. LÜNIG, *Theatrum ceremoniale*, I, S. 344 und 796, er spricht davon, dass Latein »in decadence gekommen« und durch das Französische ersetzt wurde, da »man aber nachgehends mehr auf die Conduite, als Fertigkeit in der Lateinischen Sprache bei der Choisirung derer zu Tractirung publicquer Affairen benöthigten Ministrorum zu sehen anfieng, und mehr auf erfahrene und kluge Hofleute, als Gelehrte ex Professio reflectirte, so kam das Latein ziemlich ins Abnehmen«.

72 HAYE, *Lateinische Oralität*, S. 61.

73 KIRCHNER, *Legatus*, zit. n. HRABAR, *Tractatus varii*, S. 171. Der in Marburg lehrende Kirchner (1562–1620) legte ein umfassendes Kompendium der Tätigkeiten, Rechte und Qualifikationen eines Gesandten vor. Er betonte die Notwendigkeit einer Orientierung an der Praxis und stellte das Ideal des universal gebildeten Diplomaten nicht mehr so stark in den Vordergrund. Zu ihm vgl. KOHLDOFFER-FRIES, *Bongars*, S. 39–41.

74 STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, S. 415.

sie vielleicht nicht mehr wissen, so ist das Französische die Sprache der Höfe und der Geschäfte geworden⁷⁵.

Dennoch galt Latein auch den Theoretikern bis 1700 als verbindende Sprache, die zu ignorieren ein politischer Fehler war:

... Chaque sujet qui se destine d'être employé dans les Négociations pour le service de Roi, devoit savoir [...] la Latine, qu'il seroit honteux d'ignorer à un homme engage dans les employs sublics, cette language étant la langue commune de toutes les Nations Chrétiennes⁷⁶.

Latein verlor als mündliche Verhandlungssprache rasch an Bedeutung, für die schriftliche Fixierung von Verhandlungsergebnissen in Verträgen blieb es jedoch unerlässlich⁷⁷. Dies hatte – neben einer politisch neutralen Funktion – auch den Nutzen, dass Latein als Sprache mit klarer rechtlicher Terminologie eindeutig war und die Wahrscheinlichkeit späterer Auslegungsdifferenzen reduzierte. So sahen dies zum Beispiel die mit der Vorbereitung der westfälischen Friedensverhandlungen befassten französischen Bevollmächtigten. Es war wohl Godefroy, der davon abriet, auf Französisch als Vertragssprache zu bestehen, da der Kaiser eine Zweitsprache eingefordert hätte, was dann die gewünschte Präferenz nicht mehr ausgedrückt und zudem zu Auslegungs- und Interpretationsschwierigkeiten geführt hätte. Dies ließ sich in den Augen Frankreichs durch die Wahl des Lateinischen vermeiden, das zudem auch durch Rückgriff auf die früheren ebenfalls Lateinisch abgefassten Verträge hinsichtlich der rechtlichen Terminologie den Vorteil von

75 BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, II, S. 206; Jacob Freiherr von Bielfeld (1717–1770) war u.a. 1740 Legationssekretär Friedrich II. in London. Ähnlich auch STIEVE, Europäisches Hof-Ceremoniell, S. 415f: »Wenn aber gemelte Nationen [d.i. Deutsche, Franzosen, Engländer, Polen, Italiener] zusammen treten, und miteinander Lateinisch conferiren sollen, so will es schwer hergehen, daß ein Deutscher einen Lateinisch redenden Frantzosen, Italiäner oder Engelländer verstehen könne. [...] So daß die Colloquia und respective Conferentzien gemeldter Nationen im Latein, sehr obscur und unverständlich bleiben und bloß und allein wegen so differenter Art zu prononciiren diese Sprache als communis interpres nicht mehr wohl employret werden kann«. STIEVE, Europäisches Hof-Ceremoniell, S. 431, gibt auch eine Begründung, warum sich das Französische als neue *lingua franca* durchsetzte: »alle anderen Sprachen Europas erstrecken [...] sich nicht viel weiter. [...] Und geredet werden als in den Reichen darinnen sie das Bürger-Recht besitzen«; Französisch hingegen sei durch Kavalierstour, schulische Bildung und höfische Schicht in ganz Europa verbreitet. Mit französischer politischer Hegemonie bringt es Stieve nicht in Verbindung.

76 CALLIÈRES, De la manière de négocier, S. 62; ähnlich u.a. auch bei Gottlieb Samuel TREUER, De prudentia circa officium pacificationis inter gentes, Helmstedt 1727, der Latein als »quae commune quasi gentium idioma« sieht, S. 101.

77 Seit den Verhandlungen von Nijmegen 1678/79 setzte sich im Mündlichen das Französische durch. Darüber hinaus galt weiter: »[...] les capitulations et les traittez estoient tousiours escrit en Latin«, VERA Y ZUÑIGA, Le parfait ambassadeur, S. 441.

Recht Klarheit bot⁷⁸. Das gleiche Argument führten auch die kaiserlichen Gesandten an, die am 16. Oktober 1645 verlangten, Frankreich möge seine Schriftstücke in lateinischer Sprache abgeben, denn so »würde man [...] des Transferierens enthebt seyn, und auch die etwa daraus entspringende ungleiche Interpretationes fürkommen werden«⁷⁹.

Latein wurde mehr und mehr zu einer Sprache der Schriftlichkeit, der eine andere Sprache parallel für mündliche Verhandlungen zur Seite stand⁸⁰. Diese Beobachtung machte Lünig, der darauf hinwies, dass es noch immer üblich sei, »Verträge und Instrumenta publica in Lateinischer Sprache abzufassen«, auch wenn die vorhergehenden Verhandlungen überwiegend in französischer Sprache geführt worden waren⁸¹. Auch Friedrich Carl von Mosers Analyse der Sprachkontakte von Gesandten zeigt, dass Latein in den mündlichen Kommunikationsstrukturen kaum noch verwendet wurde⁸².

Lediglich die kaiserlichen Gesandten verkehrten in lateinischer Sprache. Auch hier jedoch verwässerte das theoretische Postulat des Kaisers, und in Beziehung zu fast allen Ländern trat eine Zweitsprache, die sich häufig mit der Landessprache deckte und damit zur Notwendigkeit für den Gesandten wurde. Lediglich gegenüber Frankreich und dem Papst blieb Latein die einzige Sprache der Gesandten. Auch Dänemark, Polen und Schweden verwendeten weiter Latein (neben Deutsch und Französisch) in mündlichen Verhandlungen⁸³. Als Sprache der Kongresse und Verträge hatte Latein nach Moser einen starken Stellenwert; selbst Frankreich bediente sich weiter des Lateinischen in zahlreichen Verträgen, auch jenseits der Beziehungen zum Reich,

78 BRAUN, Fremdsprache, S. 214f. Ähnlich sah das auch Schweden, das Verträge ebenfalls nur in lateinischer Sprache abschließen wollte, ebd., S. 217f.

79 MOSER, Abhandlung, S. 51. Ein unbekannter spanischer Autor plädierte um 1700: »These treaties are drawn up in Latin for the better understanding of their clauses and the satisfaction of both parties, and great care should be taken to avoid ambiguous languages, so that the terms are not open to questions«. CHAYTOR, Embajada española, S. 27. FRANQUESNAY, Ministre public, S. 116f, empfahl: »C'est aussi pour remédier à cet inconvenient que les Actes publics et sur tout les traitez considérables sont souvent en latin, comme en une langue dont l'usage ne scauroit changer, et c'est par cette raison là que les Ministres publics doivent tous la posseder«.

80 STIEVE, Europäisches Hof-Ceremoniell, S. 416: »[...] haben die Ministri ihre Conferentzien in einer solchen Sprache gehalten, welche sie verstanden, und in welcher es ihnen leicht [...] gefallen, sich deutlich zu expliciren. Gleichwohl aber hat dennoch die Lateinische Sprache noch immer für allen andern die Praerogativ erhalten: daß man die zwischen Deutschen, Italiänern, Spaniern, Frantzosen, Engelländern, Schweden, Dähnen, Polen etc. gemachte Verträge und Instrumenta publica in Lateinischer Sprache verfasst, obgleich etwan die vorhergehenden Unterhandlungen in anderer Sprache vorgenommen wurden«.

81 LÜNIG, Theatrum ceremoniale, I, S. 796.

82 MOSER, Abhandlung, hier: Zweytes Buch: von denen Europäischen Staats-Sprachen nach der Ordnung der Höfe.

83 Zur Stellung des Lateinischen in Schweden vgl. Bo LINDBERG, Latein und Grossmacht. Das Latein im Schweden des 17. Jahrhunderts; in: Eckhard KESSLER (Hg.), Germania latina – Latinitas teutonica. Politik, Wissenschaft, humanistische Kultur vom späten Mittelalter bis in unsere Zeit, Bd. II, München 2003, S. 679–692.

obwohl das Lateinische als gesprochene Sprache in Frankreich nicht so präsent war⁸⁴.

Latein wuchs eine neue Rolle zu. Es war nicht mehr so sehr die *lingua franca* des diplomatischen Netzwerkes, sondern entwickelte sich vielmehr angesichts der Sprachvielfalt der entstehenden souveränen Staaten zur neutralen Drittsprache und zur Kompromissprache⁸⁵. Moser beschrieb dies:

Der aus der Gleichheit der Würde der Europäischen Souveränen hergeleitete Grund war auch die wahre Ursache, warum man bey Tractaten [...] seine Zuflucht zu diesen sogenannten todten Sprachen genommen als durch deren Gebrauch keinem Theil nicht gegeben oder entzogen wurden⁸⁶.

Stieve ergänzte dies ausdrücklich um den Aspekt der Präzedenz:

[...] will man dafür hält, daß diese Sprache [d.i. Latein] keinem Theil praejudicirte, weil kein Potentate mehr in dieser Welt zu finden, der in seinem Lande diese Sprache als Patriam Linguam gebrauchte⁸⁷.

Latein war nicht mehr so sehr verbindendes Element des »lateinischen Abendlandes«, sondern vielmehr ein Mittel, terminologische Rechtssicherheit zu wahren und zugleich ein Ausweg, um politische Konflikte, die sich auf sprachlichem Gebiet manifestieren konnten, zu vermeiden. Erst im 18. Jahrhundert löste sich das Französische von der Wahrnehmung als Instrument französischen Hegemoniestrebens: »Es ist demnach die Frantzösische Sprache heut zu Tage, gleichwie die Frantzösische Macht und Mode allen an-

84 CHAMOY, L'Idée du parfait ambassadeur, S. 168, stellte fest, dass trotz des Sprachwandels Latein noch immer nötig sei, da dies alle Verhandlungspartner Frankreichs beherrschen würden. MOSER, Abhandlung, S. 360, erwähnt, dass der französische Gesandte de Longueville des Lateinischen aktiv nicht mächtig war. Verwiesen sei auf die trotz kaiserlicher Beteiligung in französischer Sprache abgefassten Verträge von Rastatt 1714 und Wien 1735, deren Sprachwahl in einer angefügten Sprachreservation ausdrücklich als nicht prärogativ klassifiziert wurde. Tatsächlich wurden die Folgeverträge (Friede von Baden, Wiener Definitivfrieden) lateinisch ausgefertigt.

85 Dem widerspricht Ferdinand BRUNOT, Histoire de la Langue française, Bd. V/2, Neudr. Paris 1966, S. 387–422, der die Neutralität der lateinischen Sprache dadurch beschädigt sieht, dass der Kaiser das Lateinische für sich reklamierte und damit der Sprache die überparteiliche Konnotation nahm. Ihm folgt BRAUN, Doctrine, S. 241.

86 MOSER, Abhandlung, S. 30. Ähnlich interpretiert HOEVELEN, Candorins vollkommener Teutscher Gesandte, S. 180, den weiteren Gebrauch des Lateinischen im Verhandlungs-, Zeremonial- und Repräsentationsgebrauch: »Wil einer dem andern unserer Christ-Genossen etwa seine Sprach-Heiligkeit nicht zu Liebe auff fremder Zungen-Art nachgestalten, und man beyderseits Latein-verständig, kann Anrede und Beantwortung Lateinisch verrichtet werden«.

87 STIEVE, Europäisches Hof-Ceremoniell, S. 426.

dern praedominans, und fast, wie ehemahlen das Latein, lingua universalis worden«⁸⁸.

4. Sprache und Souveränität

Die skizzierte Entwicklung zeigt eine Verknüpfung von Sprache und staatlich-dynastischem Selbstbewusstsein. Schon früh wird die Sprache als Ausdruck der *dignité* gesehen⁸⁹. Dies gilt vor allem für die Antrittsrede eines Botschafters, aber auch für zeremonielle Akte. Hier rät Vera y Zuñiga: »Toutes ces paroles doivent estre dites du langage naturel de l'Ambassadeur... C'est la grandeur d'un Prince, que sa langue coure par tout«⁹⁰. Zu dem Auftrag eines Gesandten gehörte bereits Anfang des 17. Jahrhunderts, durch die Wahl der eigenen Sprache das Prestige zu wahren⁹¹. In der Diplomatie verknüpfte sich Sprache im Laufe des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses immer stärker mit der Demonstration von Macht, Präzedenz und Eigenstaatlichkeit. Wie das Recht, Gesandte zu entsenden, Ausdruck staatlicher Souveränität war, so entwickelte sich der Gebrauch der eigenen Sprache in eben diesen Beziehungen zu einer Demonstration von Eigenstaatlichkeit. Das Akzeptieren einer fremden Sprache wurde mit Prestigeverlust und Unterwerfung gleichgesetzt. »Argumentum servitutis fuit externa lingua uti« – so schreibt Jeremias Setzer 1600 in *Legatus*⁹². Nicht nur in repräsentativen und kommunikativen Situationen wurde die Sprachwahl ein Thema. Vor allem bei der Abfassung von Schriftstücken⁹³ im Umfeld von Vertragsverhandlungen kam es immer wieder zu Debatten über die Sprachwahl, die die

88 STIEVE, Europäisches Hof-Ceremoniell, S. 258; ähnlich auch Ferdinand GALARDI, *Traité politique touchant les ambassades, l'igues, et les ordres militaires d'Espagne*, Köln 1663, S. 107; CALLIÈRES, *De la manière de négocier*, S. 65; FRANQUESNAY, *Ministre public*, S. 98; ROUSSEAU DE CHAMOY, *L'Idée*, S. 23f.

89 BRAUN, *Doctrine*, S. 207, zitiert Théodore Godefroy: »Il y va de l'honneur de la France que le traicté se fasse en langue françoise plustost qu'en autre language.«

90 VERA Y ZUÑIGA, *Le parfait ambassadeur*, S. 441.

91 HAYE, *Lateinische Oralität*, S. 274, zitiert aus Carolus PASCHALUS, *Legatus*: »Hinc est quod inter validissima imperia non minor exoritur aemulatione linguae quam virtutis; tanquam qui e linguae certamine victor redierit, huic ipsi quoque de virtute concessum sit.«

92 Zit. n. HRABAR, *Tractatus varii*, S. 150. Noch bildlicher drückt dies KIRCHNER, *Legatus aus*: »[26.]... nostrone an idiomate peregrino in exponendis mandatis utamur? Quid vero dubitamus? Annon et vestem et ceremonias et gestus salutationis rejecimus? qui vero linguam externam assumemus? Cum majus ex linguae alterius usurpatione subjectionis indicium, quam ex illis oriatur [...]«, zit. n. HRABAR, *Tractatus varii*, S. 193. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in der Frühen Neuzeit Sprache und politischer Herrschaftsraum noch nicht deckten und Sprache kein Argument für die Durchsetzung territorialer Ansprüche war.

93 Umstritten waren nicht so sehr die eher flexibel und pragmatisch gebrauchten Verhandlungssprachen, als die Sprachen der Vollmachten und Kreditiv, der Mémoires und der Vertragstexte.

Verknüpfung von Sprache und Souveränität zeigten. Stieve sieht hierin eine Quelle für Konflikte und Missverständnisse:

Auf denen Friedens-Congressen aber, auf welchen vielmahl Personen aus gar vielerley Nationen und Zungen concurrieren, welchen Theils auch nur einige auswärtige, theils auch nur allein ihre Mutter-Sprache bekannt; gehet es gar anders als bey denen Audientzen her. Und entstehet vielmahlen grosse Verwirrungen und Unvernehmen bloß und allein aus der Sprache, weil mancher, ob er gleich in einer anderen Sprache reden könnte, dennoch sich dessen weigert, und sich stellet als ob er ausser seiner Mutter-Sprache keine andere gelernet, ja lieber die Schande, daß er fremde Sprachen nicht verstehe, sich zuziehen, als etwan durch Gebrauch seiner in vielen Sprachen geübten Zunge seinem Principal einiges Nachtheil in der Praerogativa, und sich Verantwortung zuziehen will⁹⁴.

In die gleiche Richtung argumentierten Johann Christian Lünig und Friedrich Carl von Moser. Lünig beschrieb:

Doch da aus einem angebohrnen Hochmuth keine Nation der andern im geringsten weichen [will], so haben sie auch aus dem Gebrauch der Sprache einen Point d'Honneur gemacht, und keine der andern Sprache reden wollen, wenn sie bei publiquen Gelegenheiten mit einander concurrirt⁹⁵.

Einen Ausweg bot – wie oben beschrieben – die Ausdifferenzierung der Kommunikationsebenen und die Wahl einer neutralen Drittsprache, die nicht unbedingt Latein sein musste⁹⁶. In der Praxis zeigte sich die Verbindung von Sprache und Souveränitätsdenken an vielen kleinen Beispielen. Während der spanisch-französischen Friedensverhandlungen 1647 forderte der spanische Unterhändler für einen zu schließenden Vertrag auch das Spanische als Vertragssprache ein. Der französische Bevollmächtigte hatte den Tenor richtig verstanden und erwiderte, das Französische sei nicht Ausdruck einer staatlichen Dominanz (»Anmassung«) sondern allein des Herkommens⁹⁷. Spanien und die Niederlande legten am 5. Mai 1646 sogar fest, dass ihre Vertreter mündlich Latein, Französisch und Niederländisch, schriftlich Französisch und Niederländisch verwenden würden. Die Niederlande hatten damit die indirekte Anerkennung ihrer Gesandten als Vertreter eines souveränen Staates

94 STIEVE, Europäisches Hof-Ceremoniell, S. 415.

95 LÜNIG, *Theatrum ceremoniale*, I, S. 796; MOSER, Abhandlung.

96 LÜNIG, *Theatrum ceremoniale*, I, S. 712: »Hohe Potentaten wollen ihre Muttersprache gerne in den Tractaten haben oder wollen sich doch einer allgemeinen bedienen«. So fand Deutsch immer wieder Verwendung in Verträgen zwischen Schweden und dem Russischen Reich; vgl. BURKHARDT, *Sprachen des Friedens*.

97 LÜNIG, *Theatrum ceremoniale*, I, S. 712.

durchgesetzt, wohingegen Spanien mit dem Sprachkompromiss seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht hatte, zu einem Frieden zu kommen⁹⁸.

5. Der Dolmetscher – ein notwendiges Übel

Dolmetscher hat es schon immer gegeben – umso mehr verwundert das Schweigen der Quellen zu diesem Thema⁹⁹. Zeitgenössische Werke zum rechtlichen und »diplomatischen« Übersetzen gibt es genauso wenig wie moderne Abhandlungen, die Methoden und Praktiken des mündlichen und vor allem des schriftlichen, an Rechtstexten wie Verträgen ausgerichteten Übersetzens thematisieren¹⁰⁰. Übersetzer und Dolmetscher werden an vielen Stellen – meist jedoch ohne Namensnennung – erwähnt; es bleibt ein Desiderat, ihre Stellung, Herkunft, Besoldung und ihre Arbeitsmethoden zu beschreiben. Den Zeitgenossen war ihre Präsenz wohl selbstverständlich. Dies gilt vor allem im Zusammenhang mit den Sprachen der Audienzen. Hier hatte sich bereits im 17. Jahrhundert eingebürgert, dass der Gesandte die offiziellen Ansprachen in seiner Muttersprache hielt und ein Dolmetscher diese in die Sprache des Landes übersetzte. Auch die Antwort des empfangenden Monarchen musste übersetzt werden, da er ebenfalls in seiner Muttersprache referierte¹⁰¹. Dolmetscher wurden – vor allem im Umfeld von Kongress-

98 BRAUN, Fremdsprachen, S. 216f; der spanische Bevollmächtigte Peñeranda war der französischen Sprache nicht mächtig. Bei Ratifikation und Publikation des Vertrages wurden schließlich Französisch, Niederländisch, Latein und Spanisch benutzt.

99 Vgl. den das Dilemma pointiert benennenden Band Lawrence VENUTI, *The Translator's Invisibility. A History of Translation*, London 1995.

100 Vgl. Benjamin DURST, *Friedensvertragsübersetzungen in frühneuzeitlichen Vertragssammlungen: Aspekte ihrer Produktion, Beschaffenheit, zeitgenössischen Einschätzungen und Rezeption bis heute*, in: Heinz DUCHHARDT/Martin ESPENHORST (Hg.), *Wie Frieden übersetzt wird. Studien zu Translationsleistungen im vormodernen Friedensprozess*, Göttingen 2012, S. 129–156 sowie ders., *Diplomatische Sprachpraxis und Übersetzungskultur in der Frühen Neuzeit: Theorien, Methoden und Praktiken im Spiegel einer juristischen Dissertation*; erscheint in: Johannes BURKHARDT (Hg.), *Die Macht der Sprache. Augsburger Beiträge zur historischen Friedens- und Konfliktforschung*, Augsburg 2012. Lediglich für das literarische Übersetzen finden sich Studien auch für die Frühe Neuzeit. Interessant in diesem Zusammenhang BRAUN, *Les traductions françaises*.

101 MOSER, *Abhandlung*, S. 6. LÜNIG zum Beispiel berichtet an zahlreichen Stellen von Übersetzern vor allem im Zusammenhang mit Gesandtschaften aus Russland und dem Osmanischen Reich, z.B. *Theatrum ceremoniale*, I, S. 796. Hermann CONRING, *De legatis*, Helmstedt 1660, in: HRABAR, *Catalogus completes*, S. 56, schildert Übersetzer, die aus und in die Sprache des Gastlandes übersetzen. Erwähnt sei, dass vor allem in Diplomatenspiegeln vor 1648, aber auch in Disputationen antike Beispiele für das Dolmetschen und Übersetzen angeführt werden; das berühmteste ist der Fall von Kaiser Iustinus II. und dem persischen Gesandten Mebodes, die das Scheitern ihrer Verhandlungen auf die unzureichende Leistung des Dolmetschers zurückführten; vgl. dazu Claudia WLOTTE-FRANTZ, *Hermeneus und Interpres. Zum Dolmetscherwesen in der Antike*, Saarbrücken 2001.

sen – nötig, wenn sich die Verhandlungspartner nicht auf eine Sprache einigen konnten¹⁰². Unter Umständen waren mehrere Dolmetscher nötig, wenn es um das Kettenphänomen von »Zwischensprachen« ging¹⁰³.

Die Traktate übergehen diesen zentralen Aspekt diplomatischer Kommunikation weitgehend¹⁰⁴. Vera y Zuñiga widmete dem Übersetzer zwei Seiten. Er unterteilte – was nicht immer üblich ist – zwischen Dolmetschern und Übersetzern. Er drückte die Notwendigkeit von Übersetzern aus: »... les truchements et interpretes sont fort necessaires aux Ambassadeurs, qui ne peuvent pas sçavoir toutes langues«¹⁰⁵. Gute Übersetzer bildeten in seinen Augen auch die *dignité des Herrschers* ab: »... Ils se sont necessaires pour cette raison, et pour ce que c'est aussi une grandeur du Roy d'entreprendre par une tierce personne«¹⁰⁶. Lünig wies darauf hin, dass ein Dolmetscher sogar mangelnde Talente und Fähigkeiten des Gesandten ausgleichen können müsse¹⁰⁷.

Im 18. Jahrhundert wurden mit der Flexibilität und dem neuen Stellenwert der Sprache(n) im diplomatischen Gebrauch Übersetzer immer wichtiger. Es ging nun nicht mehr nur darum, mündliche Kommunikationssituationen zu transferieren, sondern vor allem auch darum, Rechts- und Vertragstexte verbindlich in andere Sprachen zu übertragen. Moser sah hierin den »Grund der Translaten«¹⁰⁸:

Wo nemlich, in dem einem Fall, die Verträge und Herkommen erfordern, sucht man das recht seiner eigenen Zunge dadurch zu wahren, daß entweder das Original in des eigenen Landessprache abgefaßt und eine Übersetzung in der dritten Sprache beygefügt, oder umgekehrt.

Auch die Verwendung in Westeuropa ungebräuchlicher Sprachen, vor allem des Russischen, sah Moser als einen wichtigen Grund für schriftliche Übersetzer¹⁰⁹. Die Stellung der Dolmetscher am Hofe und in Gesandtschaften ist unklar und quellenmäßig kaum zu fassen¹¹⁰. Hoevelen definierte ihre Tätigkeit und ordnete sie in die niederen Ränge der Gesandtschaft ein: Ein »Dolmetscher/Tolk/Interpres ist eine dem Haupt der Gesandtschaft um Ausdeutung der fremden Sprache an Außländische Höfe Zugegebener, welcher in sothaner frembder Zunge deß Hauptes Gewerbe (als Gesandter Bedienter)

102 MOSER, Abhandlung, S. 8; PASCHALIUS nach: HAYE, Lateinische Oralität, S. 66.

103 BRAUN, Fremdsprachen, S. 213.

104 Beispiele für frühe Diplomatenpiegel bei HAYE, Lateinische Oralität, S. 65f.

105 VERA Y ZUÑIGA, Le parfait ambassadeur, S. 442.

106 Ebd., S. 442.

107 LÜNIG, Theatrum ceremoniale, I, S. 387.

108 MOSER, Abhandlung, S. 32.

109 Ebd., S. 33.

110 So sind im GSA Berlin Dolmetscher und Übersetzer erst ab dem 19. Jahrhundert als solche verzeichnet (Personalkaten, Besoldung); für die Zeit davor finden sich einzelne namentliche Erwähnungen, jedoch ohne erkennbare Systematik.

fürbringt, erklaret und auflaget«¹¹¹. Auch Bielfeld wies darauf hin, dass der Übersetzer lediglich Ausführer des Gesandten und an dessen Wort gebunden sei¹¹². In der Praxis scheinen im 18. Jahrhundert oft Legationssekretäre auch als Übersetzer fungiert zu haben¹¹³. Julius Bernhard von Rohr schrieb ihnen diese Aufgabe zu: »Bey jedem Fall müssen entweder ihre Legations-Secretairs oder andere Dolmetscher ihren Vortrag in unterschiedene Sprachen übersetzen«¹¹⁴. Benavente y Benavides hielt es für unablässig, dass jeder Botschafter einen sprachkundigen Sekretär beschäftigte, wenn er nicht selbst über weitreichende Sprachkenntnisse verfügte¹¹⁵.

Was im diplomatischen Alltag nötig war, rief in den Diplomaten spiegeln größtenteils Kritik hervor. Im Dolmetscher sah man die Gefahr des Ausgeliefertseins, des Geheimnisverrats und der Unzuverlässigkeit. Um nicht von einem Übersetzer abhängig zu sein, plädierten alle Diplomaten Spiegel dafür, dass die Gesandten zumindest die Sprache des Gastlandes, aber auch Französisch und Latein können müssen¹¹⁶. Übersetzungsfehler, sei es aus Unkenntnis, Unfähigkeit oder gar aus Absicht, könnten so vermieden und die eigenen Ziele stringent verfolgt werden. Arkana blieben im Kreis der Unterhändler¹¹⁷, und Spionage, Informationskauf und Bestechung hätten keine Chance. Hoevelen formulierte dies in blumiger Sprache:

Wer Sprach-gelehrt, hat in Gesandtschafften grossen Vortheil. Nicht un-offten verhäßlicht der Dolmetscher eines Wortes Nachdruck und zierlichen Wortlaut, läßet den Meinungs-Inhalt auß der Acht, schwächet der Rede Krafft, erleutert nicht dero eigentliches Wollen und Absehen, verweichert das ernsthaftigste eifferige zu weibisch, bringt das Gelinde zu rauh, ungestalt, ungesalzen und gar zu ungestüme für, zwinget der Sprachen Lieblichkeit, bindet sich nur bloß an die Worte, verzieret mit bäurischem

111 HOEVELEN, Candorins vollkommener Teutscher Gesandte, S. 7.

112 BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, I, S. 193: »Hingegen ist ein grosser Unterschied zwischen einem Abgesandten und einem Interprete oder Dolmetscher: Denn der Gesandte ist ein Überbringer der Worte, der Rede und der Sachen die da sollen tractiret werden, hingegen ein Dolmetscher thut mehr nicht dabey, als daß er dasjenige, so dem Gesandten anbefohlen worden, [...] demselben ausleget und verdolmetschet, der des Gesandten Sprache nicht verstehet«.

113 Vgl. die Beispiele bei BLAKE, British Diplomats; auch bei Dietrich Hermann KEMMERICH, Anleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt, Bd. I, Leipzig 1712, S. 41, wird der Legationssekretär mit der Übersetzungstätigkeit in Zusammenhang gebracht. BRAUN, Fremdsprachen, S. 209, erwähnt als Beispiel den französischen Legationsrat Godefroy, der Latein, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Englisch und Flämisch beherrschte. BENAVENTE Y BENAVIDES, Advertencias, S. 614, überschreibt bezeichnenderweise ein Kapitel mit »De los Secretarios, Interpretes, Lenguas i Cifras«.

114 ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren, S. 405.

115 BENAVENTE Y BENAVIDES, Advertencias, S. 619.

116 HOEVELEN, Candorins vollkommener Teutscher Gesandte, S. 103.

117 Ebd., S. 179: »nicht eben einem Dolmetschen solch Geheimes ins Maul hencken darff«; allg. zu Geheimhaltung in der Diplomatie: COLSON, The Ambassador.

Außlegen deß Redeners Meynung und schreitet auff 100000 Meile manchen mal von deß Sinnbegriffes Eigenthum und rechtem Haupt-Wesen¹¹⁸.

Eigenmächtigkeiten und Interpretationen scheinen immer wieder bemerkt worden zu sein, so erwähnte Paschalius, Dolmetscher würden schlechte Reden sprachlich straffen und so Langeweile verhindern, oder Konrad Braun wies auf Übersetzungsfehler, sei es aus Unkenntnis oder Absicht, hin¹¹⁹. Dolmetscher und Übersetzer sollten deswegen auf ihre Treue und Zuverlässigkeit geprüft werden¹²⁰. Und zudem sollte ihr Kenntnisstand bekannt sein. Gerade diese Notwendigkeiten waren jedoch schwer zu erfüllen¹²¹. Besonders heikel wurden nicht-überprüfbare Übersetzerdienste, wenn es um schriftlich niedergelegte Verträge ging. Hier war die Gefahr besonders groß, durch Übersetzungsungenauigkeiten in Nachteile zu geraten. Callières forderte deswegen vor allem im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen vom Unterhändler die entsprechenden sprachlichen Fähigkeiten, um »rediger les articles, parce que celui qui les met par écrit à l'avantage d'y pouvoir exprimer les conditions dont on est convenu dans les termes les plus favorables«, und »examiner avec soin les expressions des articles«, damit gesichert sei, dass nicht etwas »puissa être interprète au desavantage des droits de son Prince«¹²².

6. Wer spricht was mit wem? Die Zeremonialwissenschaft und Friedrich Carl von Mosers Sicht auf die Sprachen der Diplomatie

Jenseits der engeren Gattung der Diplomatenpiegel finden sich auch in Zeremonialliteratur und rangrechtlicher Literatur Hinweise zum Sprachgebrauch und zur zeitgenössischen Sicht von Sprache¹²³. Ausgehend von einem weiten,

118 HOEVELEN, Candorins vollkommener Teutscher Gesandte, S. 211.

119 Bei HAYE, Lateinische Oralität, S. 64–66.

120 So VERA Y ZUÑIGA, Le parfait ambassadeur, S. 443f.

121 CHAYTOR, Embajada, S. 7, spricht von »risk and embarrassment which minister and business will incur, if secrets have to pass through the third hand of an interpreter, apart from the difficulty of finding satisfactory interpreters«; ähnlich auch Friedrich Wilhelm von WINTERFELD, Teutsche und Ceremonial Politica, I, Frankfurt 1700, S. 194.

122 CALLIÈRES, De la manière de négocier, S. 171f. MOSER, Abhandlung, S. 166, erwähnt die Notwendigkeit von »Translaten« im Zusammenhang mit mehrsprachigen Verträgen, problematisiert dies jedoch nicht.

123 Die Einbeziehung einzelner Werke aus der Zeremonialliteratur rechtfertigt sich dadurch, dass diese ebenso auf Gesandte eingehen, wie auch Diplomatenpiegel zeremonialrechtliche Fragen diskutieren. Werke der Zeremonialliteratur, zeitlich nach der Blüte der Gesandtenpiegel entstanden, rekurren häufig auf rang- und zeremonialrechtliche Diskurse in den Diplomatenpiegeln. VEC, Zeremonialwissenschaft, S. 199, spricht sogar von einer »Zitiergeinschaft«; KUGELER, Le parfait Ambassadeur, S. 138–148; zum Zusammenhang zwischen Gesandtentraktaten, juristischer Präntensionen-Literatur und Zeremonialliteratur: VEC, Zeremonialwissenschaft, S. 197–199; MATTIGNLY, Renaissance Diplomacy, S. 39f; W. ROOSEN, Ear-

politisierten und sozialgeschichtlich gesehenen Zeremonialbegriff, könnte auch Sprache als Teil des Zeremoniells gesehen werden. Eine außenpolitische Interaktion (und vor allem deren Gelingen in einem Vertragsschluss, vornehmlich in einem friedensstiftenden Abkommen) beruht stets auf einem vereinbarten Zeremoniell, das letztendlich Kommunikation (symbolisch, aber auch im wörtlichen Sinne) ermöglichte. Im Gegensatz zum Hofzeremoniell ging man bei der zwischenstaatlichen Ebene nach 1648 theoretisch von einer Gleichordnung aus, was zur Folge hatte, dass Rangstufen nivelliert und diplomatische Interaktionen normiert werden mussten. Dies galt vor allem auch auf der Ebene von Verhandlungen. Fehlten eindeutige Regelungen oder wurde von einer Seite versucht, einseitige Änderungen durchzusetzen, so konnten sich daraus politische Differenzen ergeben. Diese Grundaussagen der Zeremonialliteratur und deren Interpretation können auf den Bereich der Sprache angewandt werden. Versuche, vom überkommenen Usus abzugehen, führten immer wieder zu Differenzen. Das bekannteste Beispiel ist der Frankfurter Reichstag 1682, auf dem sich deutlich der Wandel im Sprachverständnis zeigte¹²⁴. Als der französische Unterhändler eine Erklärung in seiner Muttersprache vorlegte, übermittelten die Reichsstände ihre Entgegnung auf Deutsch der kaiserlichen Gesandtschaft, die diese als Reichssache in lateinischer Übersetzung der französischen Delegation übergab. Man forderte Frankreich auf, ausschließlich die lateinische Sprache zu verwenden und argumentierte damit, dass dann auch andere Vertreter, »nämlich Spanien, England, Pohlen und andere ausländische Cronen« ihre Muttersprache nutzen könnten. Der Reichstag erklärte nach eingehenden Beratungen schließlich, dass »allenfalls eine Fassung eines Schriftsatzes in beiden Nationalsprachen in Verbindung mit einer lateinischen Übersetzung« hinzunehmen sei¹²⁵.

Relativ dünn gesät sind Passagen in der Zeremonialliteratur, die sich mit außenpolitischen Interaktionen, sprachlichen Qualifikationen von Gesandten und dem Verhandeln befassen. Meist stehen Rang- und Präzedenzfragen im Vordergrund. Stellvertretend sei hier auf Julius Bernhard von Rohr verwiesen, der in seiner *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der grossen Herren* im Kapitel *Von den Gesandten* auf die Ränge der Diplomaten, ihre Titel, ihre Legitimierung und auf die praktische Durchführung von Gesandtschaft-

ly modern diplomatic ceremonial: a system approach, in: *Journal of Modern History* 52 (1980), S. 452–476; allg. zur Zeremonialliteratur darüberhinaus: JAHN, »Ceremoniel« und Friedensordnung; KRISCHER, Souveränität; STOLLBERG-RILINGER, Ritual.

124 Im Folgenden nach TREUER, *De prudentia*, S. 102–104; MOSER, Abhandlung, S. 335f; BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 236f.; BRAUN, *Doctrine*, S. 235–242.

125 ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren*, S. 397 und 520. LÜNIG, *Theatrum ceremoniale*, I, S. 1008–1011. Im Jahr 1717 musste der französische Gesandte de Gergy am Regensburger Reichstag genötigt werden, sein Creditiv lateinisch oder deutsch oder wenigstens eine beigelegte Übersetzung in eine dieser Sprachen seinem offenbar französischen Schreiben beizulegen. ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren*, S. 381f.

ten eingeht. Die Auswahl von Gesandten machte Rohr nicht von konkreten praktischen Fähigkeiten abhängig, vielmehr musste er – je nach Prestige der Mission aus »vornehmen Standes-Personen« rekrutiert – zu Charakter und Interessen des Fürsten passen, um dort seinen Herren angemessen zu vertreten¹²⁶. Mangelnde Qualifikationen eines Gesandten konnten durch die Entsendung mehrerer Vertreter ausgeglichen werden¹²⁷. Über Audienzen berichtete Rohr, dass die Gesandten entweder in ihrer eigenen Sprache oder aber in der Landessprache ihre offiziellen Reden hielten¹²⁸. Johann Christian Lünig stellte in seinem *Theatrum Ceremoniale*¹²⁹ Fragen der Präzedenz, der Repräsentation, der Titel, etc. in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen zum Zeremoniell. Notizen zum Sprachgebrauch in konkreten Situationen finden sich an zahlreichen Textstellen, eine systematische Bestandsaufnahme zu diesem Thema machte Lünig allerdings nicht. Interessant ist, dass er dennoch der Sprache eine entscheidende Rolle in der Geschichte von Krieg und Frieden beimaß. In der babylonischen Sprachverwirrung sah er die Ursache aller Kriege, und Sprache hatte damit die zentrale Rolle für Miss-Verstehen. Als Teil eines kommunikativen Zeremoniells spielte die Fremdsprache bei Lünig eine untergeordnete Rolle, als unabdingbare Qualifikation eines *Ambassadeurs* wurde sie dennoch pauschal gefordert¹³⁰.

Zwei Werke der Zeremonialliteratur, Friedrich Carl von Mosers *Abhandlung* und Gottfried Stiebes *Europäisches Hof-Ceremoniel*, beschäftigen sich ausführlicher mit der Sprache in der Diplomatie. Beide stammen aus dem Umfeld deutscher Universitäten und sind wohl die einzigen, die »Sprache« zeitgenössisch explizit thematisierten. Stieve widmete ein Kapitel seines 1723 zu Leipzig gedruckten Werkes »denen Streitigkeiten, welche wegen der Praerogative und des Ceremoniels auf den Friedens-Congressen entstanden«. Unter diesen Aspekt subsumierte er wiederum das Thema »Von der Sprache,

126 ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren, S. 381f.

127 Ebd., S. 383: »Bey manchen Handlungen werden zwey biß drey Abgesandten erwählt, damit [...] der eine dem andern, in demjenigen, was ihm fehlt, assistiren möge. Also ist mancher in Studiis trefflich versirt, und hat eine sehr genaue Erkenntniß des Negotii, welches er tractiren soll, es fehlt ihm aber an ein und andern Hof-Manieren, an der Politesse und Galerie. Demnach muß derjenige, der das Haupt-Werck tractirt, in einigen Puncten [...] Lehre und Unterricht von dem andern annehmen«.

128 Ebd., S. 404f. Dolmetscher erachtete Rohr auf jeden Fall für nötig, um die Ansprache nicht nur dem Fürsten verständlich zu machen, sondern auch anderen anwesenden Diplomaten

129 Dazu vgl. u.a. Thomas WELLER, Kein Schauplatz der Eitelkeiten. Das frühneuzeitliche *Theatrum Praecedentiae* zwischen gelehrtem Diskurs und sozialer Praxis, in: *methaphorik.de* 14 (2008), S. 379–403; VEC, Zeremonialwissenschaft, S. 69–98.

130 LÜNIG, *Theatrum ceremoniale*, I, S. 796: »[...] so ist nach der Zeit aus dem Unterscheid der Sprachen auch ein Unterscheid derer Sitten, Religionen und Staats-Maximen, folglich ein Eckel der separirten und einander nicht verstehenden Nationen, ja endlich gar eine Unbekanntschaft und Haß gegeneinander entstanden, biß es zuletzt aus dieser Uneinigkeit der Zungen auch zur Zwietracht der Gemüther [...] auch zu formalen Kriegen gekommen«.

der man sich bedient« und suggeriert damit sogleich, dass auch Sprache ein Streitpunkt des Friedens-Zeremoniells sei. Ehe er dies an einigen Beispielen aus der Zeit nach 1648 illustriert, gibt Stieve einen allgemeinen Überblick über die Verwendung der Sprachen in der zeitgenössischen Diplomatie. Dem Topos der babylonischen Sprachverwirrung, die Krieg in die Welt brachte, folgend¹³¹ bemerkte Stieve, dass das Problem der sprachlichen Verständigung und der Sprachwahl besonders bei den zu seiner Zeit sich durchsetzenden multi»nationalen« Kongressen virulent wurde. Aus Gründen der Repräsentation und des politischen Kalküls empfahl er demjenigen, der einem »Potentaten in auswärtigen Verrichtungen nützlich werden und dienen will, [...] nicht nur etwa bloß einen Zwey-Züngler, sondern gar einen Viel-Züngler abzugeben«¹³² Konkrete Anforderungen an die sprachliche Qualifikation eines Gesandten formulierte Stieve nicht; sein 23 Seiten langes Kapitel über die diplomatische Sprache enthielt jedoch zu den oben genannten Einzelaspekten (besonders der Prärogative und der Rolle des Lateinischen) deutliche Aussagen, die in die entsprechenden vorstehenden Abschnitte eingeflossen sind.

Friedrich Carl von Mosers *Abhandlung über die Europäischen Hof- und Staatssprachen* ist das einzige Werk, das die Sprache in der Diplomatie zum alleinigen Thema hat¹³³. Seine Darstellung aus dem Jahr 1750 ist mit zahlreichen Belegen und Beispielen aus der Verhandlungs-, Übersetzungs- und Vertragspraxis nach 1648 versehen. Sie stellte Sprachwahl- und Gebrauch in den Mittelpunkt und widmete sich den Eigenschaften und Kenntnissen eines Diplomaten hingegen nur am Rande. Dies zeigt, dass Mosers Werk nicht den klassischen Diplomatenspiegeln zuzuordnen ist. Ebenfalls passt sie nicht in das Schema der Zeremonial- und der Präzedenzliteratur, sondern steht gattungsmäßig mit der Deskription der Sprachen der Diplomatie Mitte des 18. Jahrhunderts zwischen den Gattungen, auch wenn Duktus und Beispiele an Lünig und Stieve erinnern. Moser analysierte in einem ersten Teil den Gebrauch der Sprachen der europäischen Staaten untereinander und unterschied dabei drei Ebenen, den Schriftverkehr der Kanzleien, der Sprache der Gesandten und der Sprache der Kongresse und Verträge. Für die Fragestellung der Sprachanforderungen an die Diplomaten ist besonders der Aspekt

131 STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, S. 410f. Nach STIEVE begann mit Babel eine Sprachverwirrung, die der Grund für die politischen und religiösen Differenzen in Europa war: »[...] welchen Unterscheid der Sprachen auch so bald der Unterscheid der Sitten und Religionen begleitete. [...] Daß vor geschehener Verwirrung der Sprachen die Menschen Kriege untereinander geführt. [...] So war demnach die Vielheit der Sprachen keine Gabe oder Gnade, sondern vielmehr eine Straffe Gottes«.

132 STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, S. 413.

133 Vgl. BRAUN, Moser; vgl. dazu: Andrea SCHMIDT-RÖSLER, *Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staatssprachen*. Friedrich Carl von Mosers Beitrag zu Theorie und Praxis der diplomatischen Sprachverwendung, erscheint in: BURKHARDT, *Die Macht der Sprache*.

der mündlichen Kommunikation relevant, und dabei besonders die Sprachgewohnheiten der Ebene zwei, der Gesandten. Dass Moser die Sprache der Verträge und Kongresse getrennt analysiert zeigt, dass der alltägliche diplomatische Sprachgebrauch im Bewusstsein der Zeitgenossen durchaus von der eher förmlichen Vertragssprache abweichen konnte. Die Sprachwahl im diplomatischen Alltag war flexibler als der zeremoniell reglementierte Sprachgebrauch in Audienzen, und deutlich unproblematischer als die mit Präzedenzdenken belastete Frage der Sprachwahl in bi- oder multilateralen Verträgen¹³⁴. Im zweiten, umfangreicheren Teil seines Werkes, überschrieben mit *Zweytes Buch, von denen Europäischen Staats-Sprachen nach der Ordnung der Höfe*, schilderte Moser die Kommunikation zwischen den europäischen Staaten¹³⁵. Moser sah in der Sprachpolitik drei große Entwicklungslinien. Erstens wurde Sprache und Sprachverwendung zunehmend zu einem Ausdruck staatlicher Souveränität¹³⁶. Zum Zweiten diagnostizierte und beschrieb er den sich zu seiner Zeit vollziehenden Wandel vom Lateinischen zum Französischen als Sprache der Diplomatie und der europäischen Beziehungen. Und drittens stellte er eine weitgehende Liberalisierung des Sprachgebrauchs nach politischen und pragmatischen Notwendigkeiten fest. Die Kommunikation zwischen den Gesandten ersetzte nach Moser die direkte Kommunikation zwischen den Fürsten, und so war der Gesandte Ausdruck »ebenso göttliche[r] Unmittelbarkeit«¹³⁷ und damit sein Auftreten ebenfalls einem Zeremoniell unterworfen. Wie die Diplomatenpiegel beschrieb Moser die Sitte, offizielle Reden in der eigenen Sprache vorzubringen und eine Übersetzung vorzutragen oder beizugeben¹³⁸. Auch forderte er dezidiert die

134 MOSER, Abhandlung, S. 20.

135 Er wählt eine alphabetische Ordnung, beginnend mit Dänemark und endend mit Ungarn. Den Kaiser hebt er heraus und stellt ihn an die erste Stelle mit der Begründung, dass diesem »von den Christlichen Potenzen der Vorgang, wenigstens als primo inter pares, ohnseitig zugestanden wird«, MOSER, Abhandlung, Vorwort [unpag.].

136 MOSER, Abhandlung, S. 5, 30: »Da aber gecrönte Häupter und freye Staaten aus dem Grund ihrer alleinigen Dependenz von Gott dem Allerhöchsten keinen weitem Vorzug unter sich einräumen, ... die Souverainetät aber allen gemein und in dem Begriff eines ununterwürfigen Staats gewurtzelt ist; so ist es kein Wunder, dass bey ... eines sowohl als der andern Nation eigenen Selbstliebe, sich die Würckungen davon auch auf den Gebrauch der Sprachen erstreckt: daß nemlich grosse Herren nicht leichtlich der Sprache eines andern Volcks sich gebrauchen, zumalen in solchen Gelegenheiten, wo sie als Häupter ihrer Nation erscheinen ... oder ihre Reiche und Länder präsentiren. Diese beyde Haupt-Fälle ereignen sich in Gesandtschaftten und bey Tractaten. [...] Der aus der Gleichheit der Würde der Europäischen Souveränen hergeleitete Grund war auch die wahre Ursache, warum man bey Tractaten [...] seine Zuflucht zu diesen sogenannten todten Sprachen genommen als durch deren Gebrauch keinem Theil nicht gegeben oder entzogen wurden«.

137 MOSER, Abhandlung, S. 6.

138 Ebd., S. 10f, bringt Beispiele für abweichende Audienz- und Verkehrssprache. So verwendete der kaiserliche Gesandte Wallenstein 1683 bei der Audienz vor dem König Latein, bei seiner Adresse an die Königin hingegen Französisch. Englische Gesandte richteten ihre Rede 1745 an den Kaiser in englischer Sprache, sprachen jedoch danach Französisch. Moser folgert: »daß

Kenntnis der Sprache des Landes, bei der der Gesandte akkreditiert war¹³⁹. Darüber hinaus stellte er jedoch keine sprachlichen Anforderungen an Diplomaten, ja berichtete wie selbstverständlich über den Usus, sich auf der diplomatischen Bühne mittels Übersetzern im mündlichen und schriftlichen Bereich zu verständigen¹⁴⁰.

Tabelle: Wer spricht was mit wem? Die Kommunikationssprache (Audienz- und Verhandlungssprache) der Gesandten nach 1648 laut Moser (Auswahl)

Anmerkung: Zusammengestellt wurden die Angaben Mosers zur Sprache der Audienzen (zumeist mit Ü=Übersetzer) sowie die Aussagen zur Sprache der Gesandten untereinander. Zu lesen ist die Tabelle so, als dass die Gesandten der y-Achse im mündlichen Verkehr mit den Gesandten der x-Achse die dort angegebene Sprache verwenden et vice versa.

Erklärung der Abkürzungen:

lat	Latein
dt	Deutsch
frz	Französisch
it	Italienisch
türk	Türkisch
m.Ü	mit Übersetzer
dän	Dänisch
o.A.	ohne Angabe
engl	Englisch
poln	Polnisch
port	Portugiesisch
russ	Russisch
s	Schwedisch
sp	Spanisch
nl	Niederländisch
skand	Skandinavisch

ein Gesandter nur alsdann in seiner Landes-Sprache rede, wann er die Person seines Principalen vor einem andern würcklich geerönten Haupt repräsentirt«.

139 Ebd., S. 10f.

140 Ebd., S. 8; er weist auf die Gefahren eines Dolmetschers v.a. in Geheimverhandlungen hin.

	Kaiser	Frankreich	Dänemark	Groß- britannien	Osm. Reich
Kaiser	–	lat	lat, dt	lat, frz	lat, it (m.Ü: türk)
Frankreich	frz, lat	–	frz	frz	frz
Dänemark	dt (als Reichsstand)	lat, frz, dän (m.Ü)	–	lat, frz, dän (m.Ü)	o.A.
Großbritan- nien	lat, frz (dt), engl	frz, engl (m.Ü)	lat, frz, engl (m.Ü)	–	o.A.
Osman. Reich	türk (m.Ü: it, dt, lat)	türk (m.Ü)		türk (m.Ü)	–
Polen	lat, it	lat, frz	lat, frz, dt	lat, frz	lat, poln
Portugal	lat, frz, port (m.Ü)	o.A.	lat, frz	frz	o.A.
Preußen	dt	lat, frz, dt (m.Ü)	dt	frz	o.A.
Russland	russ (m.Ü: lat, dt)	frz, russ	russ (Ü: lat)	russ (m.Ü: lat), frz	russ, it
Schweden	lat, frz, dt	s, frz, lat	o.A.	s (m.Ü), frz, lat	s (m.Ü: türk)
Schweiz	dt	dt, frz	o.A.	o.A.	o.A.
Spanien	lat, frz, sp	sp, frz	sp.	sp, frz	o.A.
Venedig	it, lat	it, frz	o.A.	o.A.	o.A.
Ver. Nd.lande	nl, lat	frz	nl, frz	frz, lat	o.A.

	Polen	Portugal	Preußen	Russland	Schweden
Kaiser	lat	lat, sp	dt	lat (m.Ü)	lat, dt
Frankreich	lat, frz	o.A.	frz	frz	frz
Dänemark	lat	o.A.	dt		skand, lat
Großbritannien	frz, lat	o.A.	lat, frz, engl (m.Ü)	lat, frz, engl (m.Ü)	lat, frz, engl (m.Ü)
Osman. Reich	türk (m.Ü: poln)	o.A.	o.A.	türk (m.Ü: russ, it)	türk (m.Ü: lat)
Polen	–	o.A.	lat	lat, poln (m.Ü)	lat
Portugal	o.A.	–	o.A.	o.A.	lat, port
Preußen	lat	o.A.	–	frz	lat, dt
Russland	lat, russ (m.Ü), frz	o.A.	frz	–	
Schweden	lat	lat	s (m.Ü), lat	o.A.	–
Schweiz	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.
Spanien	o.A.	sp	o.A.	o.A.	o.A.
Venedig	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.
Ver. Nd.lande	frz	sp, port, nl	dt	nl, frz	frz, nl

	Schweiz	Spanien	Venedig	Ver. Nd.lande
Kaiser	dt	lat, frz, sp, it	lat, it	lat, frz
Frankreich	frz,	frz	frz,	frz
Dänemark	o.A.	o.A.	o.A.	lat, frz, dt (m.Ü)
Großbritan- nien	frz	frz, lat	o.A.	frz
Osman. Reich	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.
Polen	o.A.	o.A.	o.A.	lat, frz
Portugal	o.A.	o.A.	o.A.	port (m.Ü: frz), frz, lat
Preußen	dt	lat	o.A.	frz, lat, dt
Russland	o.A.	o.A.	o.A.	lat, frz
Schweden	o.A.	o.A.	o.A.	lat, s (m.Ü)
Schweiz	–	o.A.	dt,ial	o.A.
Spanien	o.A.	–	o.A.	sp,frz,lat
Venedig	o.A.	o.A.	–	o.A.
Ver. Nd.lande	o.A.	frz, lat		–

Betrachtet man die aus Mosers Angaben erstellte Tabelle über den Sprachgebrauch der Gesandten im Verkehr untereinander sowie in Audienzen, so zeigt sich, dass eine Vielzahl europäischer Sprachen Verwendung im diplomatischen Verkehr fand. Französische Diplomaten benutzten durchgehend ihre Landessprache und machten nur teilweise in der Kommunikation mit polnischen und kaiserlichen Diplomaten bzw. Höfen die Ausnahme, Latein zu verwenden. Die Diplomaten der anderen europäischen Länder reagierten auf das französische Verhalten nicht abweisend: Fast alle sprachen ebenfalls Französisch, verwendeten jedoch auch – in Audienzen wohl vorwiegend – ihre eigene »Hof- oder Staatssprache«. Lediglich die kaiserlichen Gesandten blieben aus Prinzipienfrage bei Latein¹⁴¹, die Osmanischen Diplomaten verwendeten (wie im Verkehr mit allen anderen europäischen Mächten auch) das Arabisch-Türkische. Sogar die Niederlande ließen sich offenbar auf eine rein französische Kommunikation ein. Letzteres verwundert angesichts der Tatsache, dass gerade die Niederlande stets versuchten, über Anerkennung ihrer Sprache auch eine Anerkennung ihrer Souveränität zu manifestieren¹⁴². Besonders flexibel war Großbritannien, dessen Gesandte Französisch, Latein, Englisch und Deutsch parallel benutzten. Polen, aber auch Portugal und Schweden, setzten wie der Kaiser weiter vorwiegend auf Latein als Sprache des diplomatischen Umgangs.

Mosers Arbeit geht weiter als die Diplomatenpiegel und die oben erwähnten Beispiele aus der Zeremonialliteratur: Er schrieb keine Regeln vor und stellte keine theoretischen Postulate auf, sondern schilderte detailliert und anhand zahlreicher Beispiele aus der Zeit nach 1648 den sich wandelnden Umgang mit der Sprache bzw. den Sprachen in der Diplomatie, der durchaus auch zu »Sprach-Irrungen«¹⁴³ führen konnte und die wachsende Politisierung der Sprache deutlich machte.

141 Ebd., S. 45. Die Verwendung der deutschen Sprache z.B. mit Preußen, aber auch mit Dänemark und Schweden erklärt sich auch durch deren Eigenschaften als Reichsstände. Moser weist darauf hin, dass die Gesandten auswärtiger Mächte am Hof in Wien neben Latein auch Deutsch, Französisch und besonders Italienisch sprachen.

142 Die Niederlande bemühten sich, diesen Anspruch durch Zweisprachigkeit in ihren Verträgen zu demonstrieren; erstmals gelang dies am 5.5.1646 in einem Vertrag mit Spanien, in dem auch das Niederländische als Vertragssprache anerkannt wurde. Dies wurde auch am 30.1.1648 im Friedensvertrag mit Spanien durchgehalten; vgl. BRAUN, Fremdsprachen, S. 214f. Auch mit anderen europäischen Ländern hielten die Niederlande bis ins 18. Jahrhundert an diesem Prinzip fest.

143 MOSER, Abhandlung, S. 27.

7. Ideal und Wirklichkeit. Fremdsprachenkenntnisse in der Diplomatie des 17. und 18. Jahrhunderts.

Diplomatenspiegel zeichneten ein ideales Bild des Gesandten – dies ist bereits dem beliebten und verbreiteten Traktattitel des *parfait Ambassadeur* zu entnehmen. Berridge spricht aus heutiger Sicht gar von der Beschreibung von »diplomatic supermen«¹⁴⁴. Wie sah es in der Realität mit den Sprachkenntnissen europäischer Diplomaten aus? Passen die in den Diplomatenspiegeln aufgestellten Normen zur Sprachwirklichkeit der frühneuzeitlichen Diplomatie? Die Quellenlage ist hier nicht einfach, bemerkt doch Haye für das Mittelalter, was auch für die Frühe Neuzeit gelten kann: »In den Quellen wird die Frage nach der von den historischen Protagonisten verwendeten *lingua* zumeist nicht thematisiert, vielmehr gilt das Prinzip: Über Sprache spricht man nicht«. So ist die Sprachfrage ein »genuin diplomatiegeschichtliches Problem«¹⁴⁵. Sekundärliteratur fehlt – mit Ausnahme Brauns – zum sprachlichen Alltag von Diplomaten ganz, so dass der hier unternommene Versuch, die Sprachnormen am Alltag zu messen, nur auf kleine Beispiele gestützt werden kann. Ob die Sprachfrage im Vorfeld von Verhandlungen thematisiert wurde, lässt sich ohne weitreichendes Aktenstudium generell jedoch nicht beantworten¹⁴⁶.

Virulent wurde das Problem der Sprachwahl wohl erstmals auf dem Westfälischen Friedenskongress¹⁴⁷. »Die visita bestundt in meris salutationibus, so herr graf Französisch that, ich mit wenigem Italianisch secondierte, darauff seind die discursi in Italiano et Francese[e] durcheinander gengen« – so beschrieb Isaak Volmar, der kaiserliche Unterhändler auf dem Westfälischen Friedenskongress, in seinem Diarium seine Gesprächserfahrung in direktem Kontakt zu den spanischen Vertretern¹⁴⁸. Vielsprachigkeit war eine

144 BERRIDGE, *Theory and Practice of Negotiation*, S. 320.

145 THOMAS HAYE, Die lateinische Sprache als Medium mündlicher Diplomatie, in: Rainer SCHWINGES/Klaus WRIEDT (Hg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa*. Ostfildern 2003, S. 15–32, hier S. 17. Auf dieses Defizit verweisen auch BRAUN, *Fremdsprachen* und W. ROOSEN, *The True Ambassador: Occupational and Personal Characteristics of French Ambassadors under Louis XIV*, in: *European Studies Review* 3 (1973), S. 121–139, hier S. 129.

146 Erste Recherchen im GStA haben ergeben, dass z.B. für den Bereich der Beziehungen zwischen Russland und Preußen im 18. Jahrhundert die Frage der Verhandlungs- und Vertragssprache in den Legationsberichten und Verhandlungsunterlagen (Mardefeld, Solms) nur am Rande gestreift wurde, jedoch kein Thema der Diplomatie war.

147 BRAUN, *Fremdsprachen*; DERS., *Tour de Babel*; Anuschka TISCHER, *Claude de Mesmes, Count d'Avaux (1595–1650): The perfect Ambassador of the Early 17th century*, in: *International Negotiations* 13 (2008), S. 197–209.

148 Zit. n. BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 203. Beispiele für sprachkundige französische Diplomaten in Münster bei BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 209 und BRUNOT, *Histoire*, S. 393; Godefroy konnte demnach Deutsch, Latein, Spanisch, Italienisch, Englisch und Niederländisch.

zentrale Erfahrung der Diplomaten; von welchen Sprach- und Verständnisebenen dabei auszugehen war, lässt sich aus den wenigen schriftlichen Zeugnissen nicht ermitteln. Wie es um die Teilkompetenzen der Akteure stand, kann man ebenfalls nur erahnen. Sprech- und Verständniskompetenz, Leseverständnis, Schreib- und Übersetzungsfähigkeit sind in den Quellen bestenfalls indirekt auszumachen. In diesem Fall lässt sich interpretieren, dass der kaiserliche Gesandte Französisch verstand, dieses aber nicht verwenden konnte und wollte und sich stattdessen auf das Italienische zurückzog. Der spanische Gesandte hingegen sprach Französisch, konnte kein Deutsch und verstand Italienisch, ohne dies jedoch zu sprechen. Latein als gesprochene Sprache stand nicht zu Debatte¹⁴⁹, selbst wenn die Dokumente des Friedenskongresses Lateinisch abgefasst waren. Statt Latein zu sprechen, vermischte man im alltäglichen diplomatischen Verkehr lieber zwei Sprachen, die keiner der Partner als »Muttersprache« erlernt hatte.

Das Postulat der Diplomatenpiegel, die Sprache des Gastlandes zu verstehen und zu sprechen, wurde häufig nicht erfüllt. Einige Furore machte die Entsendung des französischen Gesandten Graf Saujon 1650 an den Kaiserhof nach Wien. Er sprach und verstand weder Deutsch noch Italienisch. Zudem ließ er auch Kenntnisse und Sensibilität mit dem Umgang der in Wien praktizierten Kultur vermissen, so dass man ihm bescheinigte, dass er »alloit en un pays, qui luy étoit tout affaict inconnu«¹⁵⁰. François de Pas de Feuquières (1649–1694) konnte bei seiner Entsendung nach Madrid kein Spanisch, so dass er mit der Mutter des spanischen Königs Deutsch konvertierte, einer Sprache, die er auf Gesandtschaften im Reich zuvor erlernt hatte. Die spanische Sprache eignete er sich offenbar rasch an, denn bereits im Jahr seiner Ernennung bemerkte er einen Übersetzungsfehler in einer Rede vor dem König und forderte die Richtigstellung¹⁵¹. Von Jean Antoine d’Avaux (1640–1709) wird berichtet, er habe bei Antritt seiner Gesandtschaft in Schweden diese Sprache nicht beherrscht und erst nach vier Jahren in schwedischer Sprache gesprochen¹⁵². Ricourt, französischer Sondergesandter beim fränkischen Kreiskonvent 1702, legte französische Propositiones vor, die die fränkischen Kreise nicht akzeptierten und auf Deutsch oder Latein einforderten. Ricourt wählte Latein und begründete dies damit, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei¹⁵³. Zwei französische Gesandte in Großbritannien, Godefroi d’Estrades (1661–1662 Gesandter in London) und Gaston de Comminges (1662–1665) beherrschten die englische Sprache nur unzureichend

149 MOSER, Abhandlung, S. 326, gibt ein weiteres Beispiel, dass Latein zwar verstanden, zunehmend aber nicht mehr gesprochen wurde.

150 Zit. nach BRAUN, Une tour de Babel, S. 143; vgl. auch BRAUN, Fremdsprachen, S. 208.

151 ROOSEN, The true Ambassadeur, S. 129.

152 Ebd., S. 130.

153 LÜNIG, Theatrum ceremoniale, I, S. 809.

bzw. gar nicht. Dies könnte andeuten, dass vor allem die Gesandten Frankreichs und besonders Ludwigs XIV. europäische Sprachen wenig rezipierten¹⁵⁴. Für die französischen Diplomaten übten de Callières, Chamoy und Pecquet generell Kritik an deren mangelnden Fremdsprachenkenntnissen¹⁵⁵.

Großbritannien und seine Diplomaten sahen die Frage der diplomatischen Sprache pragmatisch und schienen über gute Sprachkenntnisse zu verfügen. So berichtete Wicquefort:

In Engelland negotieren fast alle Staats-Ministres in Frantzösischer Sprache, welches man daselbst gar gerne geduldet, theils weil sonst diese Sprache im Königreich geredet wird, theils, weil dieselbe auff die Lateinische gefolget ist, und also gemein worden¹⁵⁶.

Englische Gesandte waren in der Regel in Latein und Französisch gut bewandert¹⁵⁷. Keen sprach Spanisch, John Robinson Schwedisch und Paul Methuen Portugiesisch und konnten sich auf ihren Missionen wohl gut verständigen. Hyndford empfahl sich vor seiner Berufung nach Berlin 1740 ausdrücklich mit seinen Sprachkenntnissen, und auch John Lambert erwähnte vor seiner Entsendung nach Venedig seine Italienischkenntnisse. Besonders bei der Auswahl der Legationssekretäre wurde auf Sprachkenntnisse geachtet. 1752 wählte Onslow Burrish mit William Money einen Sekretär, der über gute Deutsch- und Französischkenntnisse verfügte, 1782 suchte Botschafter Trevor mühsam in München nach einem Sekretär, der Englisch, Deutsch und Französisch sprechen konnte, Horatio Walpole stellte einen Sekretär in Paris ein, der des Französischen mächtig war. Jezreel Johnes, der Sekretär des ebenfalls sprachgewandten Paul Methuen, konnte neben Portugiesisch und Spanisch auch Arabisch, und Horatio Walpole erwartete von seinem Legationssekretär in Paris selbstverständlich französische Sprachkenntnisse. Dennoch soll dies nicht darüber hinweg täuschen, dass auch englische Diplomaten jenseits von Englisch und Französisch wenig Sprachkompetenzen hatten¹⁵⁸. Für die skandinavischen Länder sah man die Kenntnis der Landessprache nicht für nötig an (hier genügte Deutsch oder Latein), ebenso in Po-

154 Vgl. ROOSEN, *The functioning of Ambassadors under Ludwig XIV* sowie ders., *The true Ambassador*, S. 130.

155 ROUSSEAU DE CHAMOY, *L'Idée*, S. 24 sowie PECQUET, *Discours*, S. 35f.

156 WICQUEFORT, *L'Ambassadeur*, S. 721; ähnlich auch STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, S. 431.

157 Beispiele sämtlich nach BLACK, *British Diplomats*, S. 9. Auf die pragmatische Sicht Großbritanniens weist STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, S. 427, hin; Sprachverwendung war hier keine Prinzipienfrage, auch Französisch konnte ohne politische Konnotation verwendet werden. Ähnliches beobachtet STIEVE für Savoyen und die Generalstaaten, die – wenn Latein nicht praktikabel war – auch Französisch als Verhandlungs- und sogar Vertragssprache akzeptierten.

158 BLACK, *British diplomats*, S. 58, führt hier Beispiele auf, so eines englischen Gesandten in Wien, der nicht Französisch verstand.

len, wo ohnehin nur das Lateinische Verwendung fand. Schwedischen Gesandten schien das Französische fremd, sie beherrschten überwiegend nur Latein und Deutsch¹⁵⁹.

Insgesamt gesehen waren Sprachkompetenzen in der Praxis jedoch nicht entscheidend für die Gesandtschaftslaufbahn. Soziale Herkunft, Klientelbindung und finanzieller Hintergrund gaben den Ausschlag für die Bestellung eines Gesandten¹⁶⁰.

Politisch waren vorwiegend der zeremonielle Bereich und das Feld der schriftlichen Fixierung (Vollmachten, Verträge, Mémoires, etc.) von Spannungen über die Sprachwahl belastet. Auf anderen Kommunikationsebenen und in anderen Intentionen erwies sich die Diplomatie des 17. und 18. Jahrhunderts in sprachlicher Hinsicht flexibler. Um die Präzedenz zu wahren, wurde im öffentlichen Vortrag das Lateinische von der Staats- bzw. Hofsprache des Landes abgelöst, im diplomatischen Alltag aber polyglotter agiert. Dabei spielten die Kenntnisse der Verhandlungspartner durchaus eine Rolle für eine praktische Lösung, vor allem dann, wenn Dolmetscher umgangen werden sollten. Latein war – vor allem gestützt auf kaiserliche und päpstliche Gesandte – im Schriftlichen weiter präsent, im mündlichen aber deutlich rückläufig. So ist die Diplomatie im 17. und im 18. Jahrhundert erstaunlich vielsprachig, auch wenn Anforderungen aus den Diplomaten spiegeln nach »Viel-Zünglern« oder perfekten Kenntnissen in mindestens drei Fremdsprachen sicher nicht immer erfüllt wurden. Latein und gleichzeitig und in der zeitlichen Abfolge immer mehr Französisch machten sozusagen eine Schichtzugehörigkeit der im 17. und 18. Jahrhundert agierenden Diplomaten aus¹⁶¹. Passend zu den Postulaten der Diplomaten Spiegel ist für diese Zeit von einer Polyglossie der Gesandten auszugehen, die ihrer Erfahrungswelt an den vielsprachigen europäischen Höfen und ihren oft zahlreichen Gesandtschaften entsprach.

159 BRAUN, *Tour de Babel*, S. 149f.

160 Diese mangelnde fachliche und sprachliche Qualifikation beklagte z.B. Friedrich II. (8.9.1775), als er die diplomatische Akademie wieder reaktivierte. Das Dilemma der preußischen Außenpolitik, geeignetes Personal für diplomatische Missionen zu finden, sollte so behoben werden. Vgl. GHStA PK Rep. 9 Allg. Verwaltung, J 16 Fasz. 51 Acta betreffend die Wiederherstellung einer Pflanzschule für Legations-Räthe 1775–1777.

161 WAQUET, *Verhandeln*, S. 122: »[...]einer der größten Trümpfe der Diplomatie der Frühen Neuzeit war es, auf ein adeliges Personal zählen zu können, das im Gebrauch der der gesellschaftlichen Höflichkeitsformeln und im Umgang der französischen Sprache bewandert, in dieser Doppelkompetenz eine gemeinsame Plattform für einen immer wieder erneuerten Dialog fand«.

German Penzholz

Wahrnehmungen vom Frieden

Konfliktregulierung in frühneuzeitlichen Fürstenspiegeln und Regimentslehren

Als Georg Lauterbecks »Regenten-Buch« 1600 zum wiederholten Male aufgelegt wurde, erklärte der Verleger Elias Willer in seiner Widmung an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg den Erfolg mit der »Nutzbarkeit/so ein jeder Leser auß diesem Werck schöpfen« konnte¹.

Das Publikum dieses Fürstenspiegel, das »vielen Christlichen/guthertigen/deß Friedens/vnd gemeiner Wolfahrt liebhabenden Regenten/zu Nutz/Fortpflanzung/vnd Erhaltung guter Policey/vnd gnädigem Gefallen gedienet« hatte², war wie die anderen Vertreter dieser literarischen Gattung nicht der Herrscher, sondern seine (gelehrten und gebildeten) Untertanen³.

Doch auch, wenn die Fürstenspiegel nicht die Lektüre der Fürsten und Richtschnur ihres Handelns waren, war diese politischen Tugendlehren weit davon entfernt, unbedeutend zu sein. Sie wurden von den Erziehern und Räten der Fürsten gelesen und waren damit mittelbar prägend für das politische Handeln der Fürsten. Zudem zeigte ihre Darstellung kluger und gerechter Herrschaft den Unterschied zwischen guten Fürsten und Tyrannen. Gute Herrschaft war insbesondere die Wahrung des Friedens, und bei diesem hatten die frühneuzeitlichen Fürsten offensichtliche Defizite.

Fürstenspiegel sind eine schwierig zu fassende Gattung, deren Ursprung in antiken Texten, wie Senecas »De Clementia«, zu suchen ist und die über das Mittelalter und die Frühe Neuzeit bis in das 19. Jahrhundert in Europa vorkommen. Ihr Hauptmerkmal, die Darstellung der Normen und Formen des guten Herrschaftsverhaltens in ermahrender und belehrender Absicht, gilt für die Mehrheit der politischen Texte der Frühen Neuzeit⁴. Da zudem die Fürstenspiegel in verschiedenen Formen, wie Traktat, Predigt, Brief, Testa-

1 Georg LAUTERBECK, *Regentenbuch*, Franckfurt am Mayn 1600, S. ii.

2 Ebd.

3 Susan RICHTER, *Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation*, Göttingen 2009, S. 203–226, untersuchte den Einfluss der Fürstenspiegel auf die Fürstentestamente und konstatierte sowohl die Lektüre der Fürstenspiegel als auch eine legitimatorische Bezugnahme im politischen Handeln der Fürsten auf das Idealbild eines Herrschers in denselben.

4 Vgl. Michael PHILIP/Theo STAMMEN, Art. Fürstenspiegel, in: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik* 3 (1996), S. 495–507.

ment, Rede, Dialog usw. auftreten, ist eine genaue Abgrenzung zu anderen Gattungen schwierig⁵.

Rainer A. Müller wies für die Vormoderne allein 500 in Alteuropa gedruckte Fürstenspiegel nach⁶. Dies erfordert für einen Aufsatz eine Auswahl einzelner Werke. Die hier untersuchten acht Fürstenspiegel sind als Gruppe nicht repräsentativ. Es wird aber versucht, durch die Autorenauswahl, welche vom Theologen über den fürstlichen Rat zum Fürsten selber reicht, sowie über den zeitlichen Rahmen, der die Zeit des Konfessionsstreits bis zum nachwestfälischem Reich abdeckt, die inhaltliche, stilistische und auch qualitative Breite der Gattung darzustellen. Mit der zeitlichen Spanne soll zudem eine Entwicklung untersucht werden; inwieweit konnte das Fürstenspiegelgenre strukturell die neue Völkerrechtslehre übernehmen⁷. Mit Blick auf den Stand der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts, wie sie Wolfgang E.J. Weber herausgearbeitet hat⁸, soll die Entwicklung der Fürstenspiegel untersucht werden.

Die untersuchten Fürstenspiegel sind chronologisch nach ihrer ersten Auflage geordnet: Reinhard Lorich, *Wie junge Fürsten und grosse Herrn Kind rechtschaffen instituirt und unterwiesen mögen werden* (1537)⁹; Georg Lauterbeck, *Regenten-Buch* (1556)¹⁰; Hans Beat Graß, *Cyripaedia Nova et*

5 Die Erforschung der Fürstenspiegel bleibt weiterhin ein nur marginales Feld der Historischen Wissenschaft. Hier sind zwar in letzter Zeit einige neue Titel hinzugekommen, doch die umfassende Beschäftigung ist bisher ausgeblieben. Vgl. u.a. zum Fürstenspiegel Bruno SINGER, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation*, München 1981; Hans-Otto MÜHLEISEN/Theo STAMMEN (Hg.), *Politische Tugendlehre und Regierungskunst. Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit*, Tübingen 1990; Rainer A. MÜLLER, *Historia als Regentenhilfe. Geschichte als Bildungsfach in deutschen Fürstenspiegeln des konfessionellen Zeitalters*, in: Chantal GRELL u.a. (Hg.), *Les princes et l'histoire du XIVe au XVIIIe siècle. Actes du colloque org. par l'Université de Versailles-Saint-Quentin et l'Institut historique allemand, Paris/Versailles, 13–16 mars 1996, Bonn 1998*, S. 359–371. Zur neuesten Forschung vgl. Christine REINLE/Harald WINKEL (Hg.), *Historische Exempla in Fürstenspiegeln und Fürstenlehren*, Frankfurt a.M. 2011, insbesondere S. 2f.

6 MÜLLER, *Historia*, S. 361.

7 Barbara MAIGLER-LOESER, *Historie und Exemplum im Fürstenspiegel. Zur didaktischen Instrumentalisierung der Historie in ausgewählten deutschen Fürstenspiegeln der Frühmoderne*, *Neuried* 2004, S. 207, konstatiert für die Fürstenspiegel ab der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Tendenz der Pragmatisierung, die hier überprüft werden soll.

8 Wolfgang E.J. WEBER, *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts*, Tübingen 1992.

9 Reinhard LORICH, *Wie junge Fürsten und grosse Herrn Kind rechtschaffen instituirt und unterwiesen mögen werden, Marpurg 1537*. Vgl. zum Werk Beatrice WEBER-KUHLMANN, Reinhard Lorich: *Paedagogia Principum. Wie man Herrn Kinder rechtschaffen unterweisen sol, 1595*, in: Otto MÜHLEISEN u.a. (Hg.), *Fürstenspiegel der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. [u.a.] 1997, S. 12–85.

10 Georg LAUTERBECK, *Regenten-Buch*, Leipzig 1556; verwendet werden hier die Ausgaben Wittenberg 1579 und Franckfurt am Mayn 1600. Vgl. zu Lauterbeck v.a. Michael PHILIPP, *Das »Regentenbuch« des Mansfelder Kanzlers Georg Lauterbeck. Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte im konfessionellen Zeitalter*, Augsburg 1996.

Christiana (1597)¹¹; Georg Engelhard Löhneysen (Löhneys), *Aulico Politica* (1622)¹²; Herzog Maximilian I. von Bayern, *Monita Paterna* (1650)¹³; WAVF (Wilhelm Adolf von Feist, mitunter auch Faist geschrieben), *Handbuch der Fürsten und fürstlichen Beampten* (1660)¹⁴; Johann Elias Keßler, *Staats-Regul* (1676)¹⁵ und Christoph Wagenseil, *Von Erziehung eines jungen Printzen* (1705)¹⁶.

Diese Autoren haben zumeist keine eigenständigen Gedanken formuliert, sondern vielmehr bekannte Lehrstücke und -meinungen, klassische und zeitgenössische politische Texte kompiliert¹⁷. Doch Originalität ist als Auswahlkriterium für diesen Aufsatz nicht bedeutsam. Die Wiederkehr bestimmter Vorstellungen über die Möglichkeit des Friedens unter fürstlicher Herrschaft und ihrer Begründung sind hier vielmehr Indiz eines gelehrten Konsenses und Wissenstandes innerhalb der frühneuzeitlichen *Politica*. Diese beschränkt sich nur zum Teil auf die deutsche *Politica*, da die von den deutschen Fürstenspiegelautoren verwendete und kompilierte Literatur auch zeitgenössische französische, italienische und spanische Texte beinhaltet.

Drei Fragen will dieser Aufsatz beantworten. Zunächst sollen die Topoi der Friedensschaffung und -Wahrung in den Fürstenspiegeln untersucht wer-

11 Hans Beat GRASS Vay, *Cyripaedia Nova Et Christiana*: Daß ist, Von Ursprung, Herkommen, Art, Eigenschafft, vnd Vollkommenheit, Christenlicher Potentaten, König: Fürsten vnd Herren, Freyburg 1597. Vgl. zu Graß Thomas STÄDELE, Hans Beat Graß (gen. Vay). *Cyripaedia Nova et Christiana*. Vom Ursprung, Herkommen ... Christlicher Potentaten, 1597, in: Otto MÜHLEISEN u.a. (Hg.), *Fürstenspiegel der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. [u.a.] 1997, S. 298–344.

12 Georg Engelhard LÖHNEYS, *Aulico politica*, Remlingen 1622. Zu Löhneys vgl. Nils BIRK, Georg Engelhard v. Löhneys: *Aulico Politica*, 1622/24, in: Otto MÜHLEISEN u.a. (Hg.), *Fürstenspiegel der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. [u.a.] 1997, S. 386–420.

13 MAXIMILIAN I. von Bayern, *Monita paterna Maximiliani utriusque Bavariae Ducis*, S. R. I. Electoris et Archi-Dapiferi, ad Ferdinandum utriusque Bavariae Ducem, Filium adhuc trimulum, S.I. [1650]; verwendet wird hier die viersprachige Ausgabe Regensburg 1730. Vgl. zur *Monita Paterna* Dieter ALBRECHT, Maximilian I. von Bayern 1573–1651, München 1998, S. 346–351.

14 WAVF, *Handbuch der Fürsten und fürstlichen Beampten*, Bremen 1660. Vgl. zu dem Werk Ulrich METZGER, W.A.V.F. (Wilhelm Adolf v. Feist) *Handbuch der Fürsten und fürstlichen Beampten* Bremen 1660, in: Otto MÜHLEISEN u.a. (Hg.), *Fürstenspiegel der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. [u.a.] 1997, S. 470–493.

15 Johann Elias KESSLER, *Detectus ac a fuce politico repurgatus candor et imperium indefinitum vastum et immensum rationis status, boni principis*, das ist: reine und unverfälschte Staats-Regul christlicher Staats-Fürsten und Regenten oder großmächtigster und über alle Dinge der Welt herrschender Regiments-Scepter, Nürnberg 1678. Vgl. zum Werk Wolfgang E. J. WEBER, Johann Elias Keßler: *reine und unverfälschte Staats-Regul Christlicher Staats-Fürsten*, 1678, in: Otto MÜHLEISEN u.a. (Hg.), *Fürstenspiegel der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. [u.a.] 1997, S. 494–520.

16 Johann Christoph WAGENSEIL, *Von Erziehung eines jungen Printzen, der vor allen Studiren einen Abscheu hat, daß er dennoch gelehrt und geschickt werde*, Leipzig 1705. Vgl. zu Wagenseil Konstanze ALLNACH, Johann Christoph Wagenseil: *Von Erziehung eines jungen Printzen, der noch vor allen Studiren einen Abscheu hat*, 1705, in: Otto MÜHLEISEN u.a. (Hg.), *Fürstenspiegel der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. [u.a.] 1997, S. 521–559.

17 Vgl. SINGER, *Fürstenspiegel*, S. 34f.

den. Was war, nach Ansicht der hier behandelten Autoren, die Rolle des Fürsten in der Konfliktlösung. Die Beantwortung dieser Frage dient auch zur Einordnung der nächsten beiden Komplexe. Erst nachdem bekannt ist, wer in dem Werk Krieg oder Frieden erklären oder schließen konnte, d.h. wer die Verantwortung hatte und welchen Handlungsspielraum die politischen Akteure hatten. Mit diesem Hintergrund kann die Frage beantwortet werden, welche Bedeutung dem Friedensvertrag bei der Sicherung des Friedens gegeben wurde und welche historischen Exempel für die Untermauerung der eigenen Ansicht angegeben wurden. Der letzte Komplex behandelt die Frage, ob die Kommunikation zwischen den Herrschern thematisiert wurde sowie in wieweit sprachliche oder kulturelle Differenzen als Vermittlungshürden wahrgenommen und behandelt wurden.

Es ist ein Grundzug der Fürstenspiegel des 16. Jahrhunderts, dass sie den Frieden beschwören und dem Ideal des friedfertigen Fürsten huldigen. Gleichzeitig wird aber dem Fürsten nicht das Recht abgesprochen, Kriege zu führen. Dies bezieht sich auch auf Kriege, welche ungerechtfertigt sind, was nur scheinbar ein Widerspruch ist; der Fürst verhält sich damit nur untugendhaft, er erweist seine geringe oder nicht vorhandene Friedensliebe, aber seine Herrschaft verliert damit nicht die Legitimation. Das Prinzip »*Princeps legibus solutus*« bleibt unwidersprochen und ist das Axiom der frühneuzeitlichen Konflikttheorie¹⁸.

Das 48te Kapitel mit dem Titel »Von frieden vnd kriegem«, dem zwei Kapitel zum Kriegswesen folgen, ist das einzige Kapitel von 50 Kapiteln, das sich bei Reinhard Lorichs Fürstenspiegel dezidiert mit dem Frieden beschäftigt¹⁹. Generell ist das beinahe komplette Fehlen der Behandlung des Verhältnisses zwischen den Fürsten auffällig. Auch im 23ten Kapitel »Von grosser Herren Ehestät« findet sich nichts zur Heiratspolitik, die in Erasmus Desiderius (auch bekannt als Erasmus von Rotterdam) *Institutio*, das eines der Hauptreferenzwerke Lorichs war, scharf kritisiert wurde²⁰. Diese Vernachlässigung erklärt sich mitunter aus seiner Biographie. Lorich (ca. 1500–1564) war Rhetorikprofessor, Schulleiter und Pfarrer und im Gegensatz zu seinem Sohn Georg Lorich, der als Diplomat für verschiedene deutsche Fürsten tätig war, ohne Erfahrung im politischen Geschäft²¹.

18 Vgl. zum *Princeps legibus solutus* SINGER, Fürstenspiegel, S. 25f.

19 LORICH, Wie junge Fürsten, S. 356–363.

20 Ebd., S. 155–168. Vgl. ansonsten Desiderius ERASMUS, Fürstenerziehung. *Institutio principis christiani* – die Erziehung eines christlichen Fürsten. Einführung, Übersetzung und Bearbeitung von Anton J. GAIL, Paderborn 1968, S. 195–199.

21 Zur Biographie Lorichs vgl. WEBER-KUHLMANN, Reinhard Lorich, S. 21–23, zu seinem Sohn Georg Lorich vgl. Walter MICHEL, Der Rechtsgelehrte Georg Lorich aus Hadamar, in: Nassauische Annalen 82 (1971), S. 146–160.

Lorich verurteilt nicht die Kriegsführung des Fürsten. Sein entsprechendes Recht wird nicht in Frage gestellt, aber Lorich hinterfragt die Absicht des Fürsten. Zwar definiert Lorich die verschiedenen Formen des Krieges nicht, er nennt aber explizit ungerechte Kriege, die Herrscher, die zum Krieg neigen auch bereit sind zu führen, wenn sie von Heuchlern dahingehend aufgehetzt wurden²². Die Neigung zum »Kriegen« steht dabei im Kontext der schlechten Charakterzüge eines Herrschers zwischen dem »Balgen« und der »Tyrannei«²³.

In einer weiteren Definition schlechter Herrschaft benennt er die entsprechenden Fürsten unter Bezug auf die »Mali Principis Ephitheta ex Iulio Pollice« u.a. als Liebhaber der Kriege und des Unfriedens²⁴. Den Gegensatz bildet der weise Herrscher, der sich nicht leicht zum Krieg bewegen lässt und den Frieden schätzt²⁵. Lorich gibt zu bedenken, dass ein Krieg zwar schnell angefangen, aber nur nach langer Zeit und mit Mühe beendet werden kann und sein Ausgang ungewiss ist. Er warnt, dass aus dem Krieg der nächste Krieg entsteht²⁶, und beschreibt einen weisen Fürsten als denjenigen, der bei der Möglichkeit eines Krieges ohne Unterlass daran arbeitet, einen Ausgleich und Bereinigung der Unstimmigkeiten zu finden²⁷.

Für Lorich ist die Entscheidung, ob es Kriege gibt, eine Sache des Fürsten. Dieser handelt dabei aber nicht entkoppelt von seiner Umgebung. Er kann, bei entsprechender Prädisposition von Heuchlern, zum Krieg verführt werden; er kann durch eine entsprechende Erziehung aber auch die Weisheit erlangen, Kriege nur nach reiflicher Überlegung anzufangen. Zudem, wie im letzten Zitat sich zeigt, sieht Lorich auch die Möglichkeit, dass eine Erhebung eines Krieges, bemerkt und verhindert werden kann, in dem der Herrscher »die Sachen vertragen«, also Unstimmigkeiten und Rechtsdispute beseitigt werden. Verträge finden bei Lorich keine Erwähnung. Sie sind nur implizit erwähnt. Ihre fehlende Bedeutung für Lorich, wie auch seine Unerfahrenheit in außenpolitischen Angelegenheiten, das Fehlen von Überlegungen zum Bündnis- und Allianzwesen, sind offensichtlich.

Sehr viel ausführlicher ist hier Georg Lauterbecks (ca. 1505–1570) *Regentenbuch*. Seine eigenen Erfahrungen im Hofdienst des Grafen Albrecht von Mansfeld, wo er unter anderem als Diplomat und Heerführer tätig war, finden ihren Niederschlag in der breiten Behandlung des Krieges. Von den fünf Büchern des Regentenbuchs ist exklusiv eines, das Dritte, dem Krieg gewid-

22 LORICH, *Wie junge Fürsten*, S. 104.

23 Ebd., S. 12.

24 Ebd., S. 100.

25 Ebd., S. 334.

26 Ebd., S. 335.

27 Ebd., S. 338.

met. Dabei behandelt Lauterbeck in ihm nicht nur die Kriegskunst, sondern auch die Bündnisfrage und die Entscheidungsfindung im Krieg²⁸.

Entscheidend für die Friedenssicherung ist, wie bei Lorich, die Liebe des Fürsten zum Frieden selber und die Bewusstmachung der Schrecken des Krieges. Lauterbeck beschreibt zunächst die Vorteile des Friedens, deren Auflistung positiver Effekte wie Förderung der Religion, guter Sitten und Tugend, Kunst und Kultur, dem der *Institutio* und der *Querela Pacis* Erasmus' von Rotterdam entspricht²⁹. Letzteres Buch wird von Lauterbeck auch zitiert³⁰. Damit ist es auch für den Fürsten eine Tugend, »wenn er gedultig ist/und sich in Krieg nicht leichtlich bewegen lest/sondern alle Menschliche und mügliche wege und mittel suchet/und sich keines kostens trauen lest/auch kein mühe und arbeit sparet/auff das er friede haben möge [...]«³¹. Die Folgerung ist eine eindringliche Mahnung Lauterbecks: »das ein Fürst oder Herr nicht ohne grosse ursach/auch nicht unberatschlaget den Frieden begeben/und sich zukriegen unterstehen solk«³².

Wieder ist es die Person des Fürsten, welche über Krieg oder Frieden entscheidet. Doch Lauterbeck macht dabei deutlich, dass der Fürst Anlass zur Kriegsführung haben kann, wie z.B. Streitigkeiten mit Nachbarn oder eine erlittene Ungerechtigkeit. Er besteht aber darauf, dass diese Konflikte besser mit friedlichen Mitteln gelöst werden. Dies erfordert, wie oben im Zitat nachzuverfolgen, Mühe und Arbeit. Lauterbeck sieht aber nicht nur im Charakter des Fürsten einen möglichen Kriegsgrund, sondern benennt verschiedene Faktoren, welche kriegsfördernd wirken, d.h. den Fürsten zur Kriegsführung treiben, darunter kriegstreibende Nachbarn, ungelöste Streitigkeiten und unspezifisch Hetzer, die zum Krieg aufrufen³³. Wie bei Lorich wird auch das Umfeld des Fürsten in die Pflicht genommen, um eine Stabilität des Friedens zu gewährleisten. Lauterbeck lobt die sanften Worte Cyneas, der als Berater König Phyrus diesen von der Sinnlosigkeit seiner Eroberungswünsche überzeugte³⁴.

Lauterbeck lehnt dabei den Krieg nicht vollständig ab, ist sich aber bewusst, dass seine Ausführungen dahingehend interpretiert werden können³⁵.

28 LAUTERBECK, Regentenbuch 1600: 10. Kapitel »Das man sich nicht leichtlich in Bündnis einlassen solk«. 11. Kapitel »Das man Verbündnis/Eyd/und Gelübde trewlich halten sol/Und das Gott der Untrew/Nichthaltung heftig entgegen/und derwegen nicht ungestraft lasse«. 13. Kapitel »Das ein Fürst oder Herr/in grossen und wichtigen Sachen/und sonderlich in Kriegshendeln/Nicht einen Rath allein/Sondern so viel er haben kan/hören solk«.

29 LAUTERBECK, Regentenbuch 1579, f. 40.

30 Ebd.

31 Ebd., f. 40r.

32 Ebd.

33 Ebd., f. 41r und 43r.

34 Ebd., f. 41v–42r.

35 »Hie möchte einer sagen/sol man denn gar keinen Krieg führen [...]« ebd., f. 42r.

Für ihn kann ein Fürst von einem anderen Herrscher auch zum Krieg genötigt werden³⁶. Er warnt aber davor, die Kriegsführung nur dadurch zu legitimieren, dass der Krieg gerecht sei³⁷, und fordert die Berücksichtigung des Wohls der Untertanen als oberste Maxime der Entscheidung, welche auch einen »ungerechten Frieden« legitimiert.

Ziel der Kriegsführung darf dabei, nach Lauterbeck, nur die Wiederherstellung des Friedens sein. Er zitiert als Autorität eine Sentenz des Kirchenlehrers Augustinus³⁸ und ein Epigramm des italienischen Rechtsgelehrten und Humanisten Andreas Alciatus³⁹, womit er Antike und die Neuzeit verbindet. Die Wiederherstellung des Friedens durch einen Vertrag sollte dabei so früh wie möglich wahrgenommen werden:

Derwegen so einer zum Vertrag vnd Friede kommen kan/so sol er zugreifen/Denn es mag leicht in Vertrag oder Friede seyn/wenn er einem gleich nicht aller ding zu trüglich ist/der besser ist/denn ein Krieg/darinn es alles auff ein mal auff vnd zu Boden gehet/wie hernach im Titel vom Krieg weiter sol gesagt werden⁴⁰.

Die Unterschiede zwischen der Behandlung des Friedens bei Lorch und Lauterbeck lassen sich leicht durch die unterschiedlichen Berufshintergründe beider Autoren erklären. In dieses Bild passt auch, dass Hans Beat Graß (ca. 1535 – nach 1617), ein hoher österreichischer Staatsbeamter, dem Frieden ein eigenes in seinem insgesamt mit 13 Kapiteln untergliederten Fürstenspiegel gibt, der in Freiburg 1596 zum ersten Mal erschien und 1597 sowie 1604 nochmals aufgelegt wurde⁴¹.

Doch trotz der eigenen Arbeit als Staatsbeamter und des breiten Raums, welchem Graß dem Frieden in seinem Buch einräumt, fehlt beinahe vollständig in diesem Kapitel der tatsächliche Bezug zur Regierung oder dem Regiment. Den Hauptteil nimmt die Argumentation Graß' über die Natürlichkeit des Friedens ein, der sich sowohl in der Harmonie der Welt, der Natur, des

36 Ebd., f. 41r.

37 Ebd., f. 41v, führt dafür einen von ihm prägnanter formulierten Satz Ciceros in einem seiner Briefe an Atticus (Marcus Tullius CICERO, Ad Atticus VII, XIV, 3) an: »Pacem quidem hortari non desino, quae vel iniusta utilior est, quam iustissimum bellum in Civibus. Ich kan nicht aufhören zu dem Friede zuvermanen/dieweil der ungerechtigste Friede den Bürger nützer ist/den der allgeregchste Krieg«.

38 LAUTERBECK, Regentenbuch 1579, f. 42r, schreibt: »Bellum gerendum est, ut pax quaeratur«, was eine Abwandlung AUGUSTINUS, Epistolae 189, »Bellum gerendum ut pax acquiratur« ist.

39 Andreas ALICIATUS, Emblematum liber, Augsburg 1531, f. C3v.

40 LAUTERBECK, Regentenbuch 1579, f. 43v.

41 Die Autorenschaft Graß', der selber nur als Übersetzer der angeblich von einem Franzosen geschriebenen Fürstenspiegel auftritt, kann als gesichert angenommen werden. Vgl. STÄDELE, Hans Beat Graß, S. 301.

menschlichen Körpers als auch seiner Sozialbeziehungen (Familie, Kommunikation u.s.w.) zeigt und damit von Gott gewünscht ist⁴².

Für Graß ist dabei der Krieg zwischen den Herrschaften nur Teil eines größeren Problems. Er sieht sowohl die christlichen Herrscher als auch die gesamte Christenheit von lokalen Streitigkeiten in den Städten hin zu Konflikten in Ständen und in Familien in einem beständigen Unfrieden⁴³. Für ihn bedeutet damit die Friedensbewahrung des Herrschers, »daß er seine Völker unnd Unterthanen nicht allein vor frembden unnd eusserlichen Kriegen beschütze/ beschürme unnd behüte« sondern auch Frieden innerhalb des Landes bewahre⁴⁴.

Die Friedensbewahrung ist bei Graß Pflicht eines Herrschers. Für die Friedensliebe kann er von Gott belohnt werden, wie Kaiser Maximilian I.⁴⁵, oder von ihm besonders geehrt werden, wie König Salomon, dem Gott erlaubte, für ihn einen Tempel zu errichten⁴⁶. Seinem Vorgänger, König David, hatte Gott dies verwehrt, da dieser Kriege geführt hatte und damit unwürdig war⁴⁷. Dieses Bibelzitat steht bei Graß im Kontext einer ernstlichen Warnung: Wenn Gott schon König David als »unwürdig« betrachtete, obwohl er seine Kriege für die »Frommen« geführt hatte, wie würde Gott die Kriege beurteilen, welche nur aus Ehrgeiz und anderen schlechten Charaktereigenschaften des Fürsten heraus geführt werden und das Leben von Christen fordern würden⁴⁸.

Bei Graß findet sich keine Rechtfertigung des Krieges gegen Ungläubige; die oben genannten Kriege König Davids sind für ihn nicht lobenswert. Eine Verbreitung der »wahren« Religion ist für den für die katholische Sache eintretenden Beamten durch gewaltsame Mittel kein Kriegsgrund. Graß sieht vielmehr als tatsächliche Beweggründe der Herrscher zur Kriegsführung folgende Punkte:

Dargegen aber nemmen die Christen vilmahls umb geringe unbefügte sachen gegen einander Krieg vor/ ein mal von wegen des Geytzes/ und daß sich ein HErr mit seinen Landen nicht genügen lassen/ sonder mehr haben will/ andere mal Kriege man/ Ehrgeytzes/ und etwann nur eins vergänglichlichen Tittels halb/ und dann offft nur auß Neyd und Haß/ ja etwann gantz geringer Ansprachen wegen⁴⁹.

42 Vgl. GRASS, *Cyripaedia*, S. 200–220.

43 Ebd., S. 209–211.

44 Ebd., S. 198.

45 Ebd., S. 199.

46 Ebd., S. 213.

47 Ebd.

48 Ebd., S. 213.

49 Ebd., S. 220.

Der Krieg steht damit in einem inneren Zusammenhang mit den schlechten Eigenschaften der Herrscher: Geiz, Maßlosigkeit, Ehrgeiz, Eitelkeit, Neid und Hass. Hiermit finden sich bis auf Wollust und Faulheit fünf der sieben schlechten Charaktereigenschaften, die in der klassischen Theologie genannt werden. Die Friedensbewahrung und -wiederherstellung ist für Graß in Folge dessen auch eine Aufgabe der charakterlichen Verbesserung. Der Fürst müsse Ambition und Ehrgeiz, »Cupidität« und Begierde zu regieren, welche den Fürst zur Kriegsführung verleiten können, von sich legen⁵⁰. Prediger und Räte werden, wie bei Lorich und Lauterbeck, dazu aufgefordert, den Fürsten von der Kriegsführung abzuraten⁵¹. Bei Graß fehlt vollständig die Interaktion zwischen den Fürsten, welche zur Friedensfindung nötig wäre. Alleine die Eigenschaften eines Herrschers entscheiden über Krieg oder Frieden⁵².

Eine weitaus differenziertere Betrachtung dieses Topos finden wir bei Georg Engelhard von Löhneysens *Aulico Politica*, das neben Lauterbeck der zweite Fürstenspiegel ist, der zugleich eine Regimentslehre darstellt. Wie Lauterbeck und WAVF war Löhneys (1552–1622) durch seinen Beruf mit den Staatsgeschäften vertraut⁵³. Sein Werk ist in zwölf Kapitel unterteilt, deren letztes sich mit dem Kriegswesen beschäftigt. Während ein Großteil desselben die Bestellung und Organisation des Kriegsrates und -heeres sowie dessen Einsatz behandelt, finden sich am Anfang seine Überlegungen zu Krieg und Frieden.

Löhneys Ausführungen über den Friedens bzw. die Gründe für den Krieg ist weitaus differenzierter als die der vorangegangenen Autoren, inklusive Lauterbecks. Er verurteilt nicht per se den Krieg, sondern führt eine weite Reihe von Gründen an, welche ihn legitimieren: Diese schließen die Verteidigung der Religion, des Friedens, der Öffentlichen Ruhe, Hab und Guts, aber auch die Genugtuung für erlittene Schmach oder Injurien, welche Löhneys in den Bereich der Defension einordnet, und die Unterstützung angegriffener Freunde, Verwandter, Nachbarn und Bundesgenossen ein⁵⁴.

Zugleich wird aber auch keine »Carde blanche« erteilt. Es müssen »erhebliche wichtige Ursachen« bestehen, wie »unumbgängliche Nottdurfft« für

50 Ebd., S. 232. Graß begründet diese Stelle theologisch mit den Bibelstellen Isaias 5, Levit 26 und dem 80. Psalm.

51 Ebd., S. 237.

52 Eine Friedenserziehung wird bei Graß nicht erwähnt. Generell fehlen in seinem Buch Bemerkungen über die Erziehung des Fürsten. Eine Belehrung ist, wie oben erwähnt, möglich. Hauptanteil an der Friedensliebe des Fürsten bleibt aber die Bewusstmachung des Fürsten, dass der Frieden von Gott gewollt ist.

53 Er arbeitete als Hofmann für Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, als Reit- und Fechtlehrer Herzog Augsburg von Sachsen sowie als Verantwortlicher für die Stallungen und das Bergwesen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Herzogs Julius, vgl. BIRK, Georg Engelhard v. Löhneys, S. 387.

54 LÖHNEYS, *Aulico Politica*, S. 624f.

das Land und die Untertanen des Herrschers. Der Krieg darf nur angewandt werden, wenn alle anderen Mittel versagt hatten und insbesondere bei Glaubensgenossen alles andere versucht wurde, um »solchen Zwyspalt oder Misverstände in der güte beyzulegen und zuvertragen«⁵⁵.

Im Gegensatz zu den Ausführungen Graß⁴ und Lorichs beschreibt Löhneys den Fürsten als einen Herrscher, der zwar alleine entscheidet, sich aber in vielfältigen Beziehungen zu anderen Fürsten befindet. Aus diesen Beziehungen entstehen die Ursachen für die Kriege, wie Zwiespalt, Missverständnisse, Schmach und Beleidigungen. Es reicht daher nicht alleine, an die Friedensliebe des Fürsten zu appellieren. Vielmehr ist das gute Verhältnis zwischen den Fürsten der Garant des Friedens. Dieses muss der Fürst durch »gute correspondentz« mit seinen Nachbarn aufrechterhalten. Daneben ist das gute Verhältnis zu den Nachbarn auch notwendig, um nicht durch Uneinigkeit als ein leichtes Ziel für eventuelle Widersacher wahrgenommen zu werden⁵⁶.

Weit entfernt von der ausführlichen Beschreibung der Regimentslehren bewegt sich das politische Testament Herzog Maximilians I. von Bayern, das nur knapp 40 Seiten umfasst. Die *Monita Paterna* ist ein Testament, das aber nicht die tatsächliche Regierungsweise Maximilians beschreibt, sondern in dem der Herzog sich vielmehr im idealen Bild eines christlichen Fürsten darstellte⁵⁷. Der Herzog rät von dem Krieg ab, gibt aber auch eine Reihe von Gründen an, die zur Kriegsführung legitimieren. Diese umfassen die Defensive, die Verteidigung der Religion, Schutz der Untertanen, Unterstützung der Bundesgenossen und des Kaisers, die Rückgewinnung des durch Waffengewalt entrissenen Gutes, aber auch, wie bei Löhneys, die Vergeltung eines Unrechts oder einer Beleidigung. Der Krieg darf jedoch nur dann geführt werden, wenn alle anderen Mittel der Vernunft nicht helfen, und nur mit dem Ziel, die Wiederherstellung des Friedens zu gewährleisten⁵⁸. Auch diese Aufforderung ist schon bei Löhneys zu finden.

Die Entscheidung, ob ein Krieg geführt wird, liegt damit nur noch bedingt alleine beim Fürsten. Die äußeren Umstände, wie der Angriff eines anderen Fürsten, und die fehlende Möglichkeit, diesen davon abzuhalten, können eine eigene militärische Antwort erfordern. Wie bei Löhneys ist auch in der *Monita Paterna* der Fürst Teil eines größeren Systems, in dem noch von den Nachbarn, Bundesgenossen und Feinden des Fürsten gesprochen wird. Der Herrscher erscheint hier noch als Person und nicht als Institution. Maximili-

55 Ebd., S. 624.

56 Ebd., S. 162.

57 Die *Monita Paterna* ist eine Kompilation alter Staatsschriften und Fürstenspiegel, deren Entstehung und wohl auch Inhalt auf die Hilfe (und Schreibtätigkeit) des Beichtvaters Maximilians, Pater Johann Vervaux, zurückgeht, vgl. ALBRECHT, Maximilian I., S. 346f.

58 MAXIMILIAN I., *Monita Paterna*, S. 112.

an fordert zwar die Friedensliebe von seinem Nachfolger, rät aber, um einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten, zu einem guten Verhältnis zu seinen Nachbarn. Dies fasst er im Paragraphen 18 des dritten Kapitels zusammen, wenn er dem Regenten empfiehlt, so viele Freunde wie möglich in fremden Landen wie unter seinen Nachbarn zu finden. Nur durch diese Freundschaften könne er in Ruhe leben und müsse nicht große und mächtige Herrscher als Feinde fürchten⁵⁹. Die gegenseitige Verbundenheit ermöglicht die Hilfeleistung für den in Not und Bedrängnis geratenen Fürsten; Friedenssicherung ergibt sich damit in der *Monita Paterna* in dem Eingehen des Fürsten von Allianzen und Bündnissen.

Zehn Jahre nach der *Monita Paterna* erschien das *Handbuch der Fürsten und fürstlichen Beamten* von WAVF⁶⁰. Es grenzt sich mit seinem Inhalt deutlich von der humanistischen Erziehungsliteratur ab und konzentriert sich auf Fragen der Regierungskunst, bei der es aber auch dezidiert gegen die Ratschläge Machiavellis im *Il Principe* argumentiert. Mit vier Kapiteln zum Kriegswesen und einem eigenen Kapitel zum Frieden bei insgesamt 21 Kapiteln zeigt sich der zeitgenössische Hintergrund und die verstärkte Bedeutung der Diplomatie nach dem Westfälischen Frieden⁶¹.

Der deutlichste Unterschied zu den vorher besprochenen Fürstenspiegeln ist seine Forderung nach einem Friedensschluss, der erst zum richtigen Zeitpunkt geschlossen werden soll. Während er im Bürgerkrieg den möglichst frühen Vergleich zwischen den beiden Streitparteien empfiehlt⁶², ist er bei Kriegen gegen ausländische Mächte deutlich vorsichtiger. Zwar postuliert er auch wie Löhneys und Maximilian wirksam: »Die Frucht des Kriegs/ muß sein der Friede«⁶³. Doch benötigt der Friedensschluss den richtigen Zeitpunkt. Am Besten wäre, wenn der Fürst seinen Feind überwunden hat. Hingegen wäre es ein schlechter Zeitpunkt den Frieden zu suchen, wenn man mitten in den Streitigkeiten steht. Ein dementsprechendes Friedensangebot könnte sehr schnell als Schwäche missverstanden werden⁶⁴.

Für die Friedenssicherung wird die Friedsamkeit des Fürsten zwar als gute Tugend (kurz) angesprochen, andere politische Vorgehensweisen sind jedoch deutlich wichtiger. Erstens müssen Bündnisse und Einigkeit mit den

59 Ebd., S. 70.

60 Trotz der Auflösung des Akronyms WAVF durch Johann Rüdiger 1795 zu Wilhelm Adolf von Feist ist über die Person wenig bekannt. Er war, ausgehend von persönlichen Referenzen im Buch, Gesandter in Königsberg bei Verhandlungen mit Russland. Der Autor weist vor allem auf seine weite Reisetätigkeiten hin, durch die er in Frankreich, Flandern, Brabant, Holland, Deutschland, Pommern, Polen, Preußen, Litauen, Kurland, Lyfland und anderen Ländern war, METZGER, W.A.V.F., S. 472.

61 Vgl. Ebd.

62 WAVF, *Handbuch der Fürsten*, S. 494f.

63 Ebd., S. 497.

64 Ebd., S. 514.

umgebenden Herrschern geschlossen werden, um auch starke und mächtige Feinde abzuschrecken⁶⁵. Zweitens muss auch im Frieden die Wehrhaftigkeit des Landes und der Bevölkerung im Sinne der »Si vis pacem, para bellum« gesichert bleiben. Drittens erfordert aber der Friede einen gutformulierten Friedensvertrag, auf den weiter unten eingegangen wird.

Auffällig ist, dass in diesen Beschreibungen der Fürst als Subjekt kaum vorkommt und zumeist in einem unpersönlichen »der« oder »man« bezeichnet wird⁶⁶. Während seine Entscheidungsgewalt grundsätzlich nicht angezweifelt wird, erscheint doch der Fürst in WAVF Fürstenspiegel in der Behandlung der Kriegs- und Friedensgeschäfte weniger als Person, vielmehr als eine Institution, die einem größeren politischen Rahmen eingebunden ist und ihre Entscheidung nicht aus charakterlichen Befähigungen oder Tugenden, obwohl diese angesprochen werden, sondern aus einem Wunsch, das Beste für Volk und Vaterland zu erreichen. Das »Handbuch der Fürsten« fordert die Staatsräson, nicht eine charakterliche Entwicklung des Herrschers.

Diese Rason ist dabei keine machiavellistische Machtpolitik, sondern wie bei dem knapp 20 Jahre später erschienenen *Staats-Regul* Johann Elias Keßlers, der Versuch, eine christliche Staatsräson zu definieren. Wie das *Handbuch der Fürsten* ist auch Keßlers Schrift in einem Maße von seiner Zeit, d.h. dem neuen Stellenwert der Diplomatie und des Gesandtenwesens in dem nachwestphälischen Europa, geprägt. Seine tiefe analytische Durchdringung war dabei, wie Wolfgang E.J. Weber es formulierte, der Höhepunkt der außeruniversitären deutschen Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts⁶⁷.

Keßler sieht den Frieden als einen Zustand der Machtaushandlung in einem Staatensystem an. Prominent spricht er von den Staaten und weniger von den Fürsten oder Herrschern. Hier wird, wie bei WAVF, die Institutionalisierung des Herrschaftswesens deutlich, doch es finden sich auch Elemente aus den früheren Fürstenspiegeln, wie der Hochmut, der schlechte Einfluss von Schmeichlern, die Ruhmessucht und der Stolz, der verletzt werden kann, die den Fürsten als persönliche Motive zum Krieg verleiten können⁶⁸. Die Friedenssicherung ist Ergebnis einer wohldurchdachten Politik, in welchem das Verhältnis zwischen den Herrschern und Staaten in Beziehung zu der eigenen Stärke, die wachsen oder schwinden kann, größer oder geringer ist, ausgehandelt wird. Keßlers Bild des politischen Systems Europas ist dynamisch. Die Staaten und Herrschaften sind einem beständigen Wechsel ih-

65 Ebd., S. 497f.

66 WAVF wendet sich gegen die alleinige Macht des Fürsten bei der Kriegserklärung. Zwar kann nur ein Fürst einen rechtmäßigen Krieg führen, doch braucht er dafür nach dem Autor auch eine Rechtfertigung. Diese Rechtfertigungen umfassen, wie bei Löhneys, eine weite Anzahl von Gründen, die sowohl zur Defensive als auch Invasion berechtigten, vgl. ebd., S. 400–403.

67 WEBER, Johann Elias Keßler, S. 499.

68 KESSLER, Staats-Regul, S. 343.

rer Machtfülle unterworfen; der Auf- und Abstieg sorgt dabei für eine notwendige Neubewertung der eigenen Lage⁶⁹.

Frieden ist bei Keßler nicht der erwünschte Zustand zwischen zwei Staaten, da mit diesem der eigene Staat in Sicherheit ist. Ist dies aber nicht mehr gegeben, so z.B. wenn ein Herrscher immer mehr Macht erlangt und zu einer Gefahr für das eigene Land wird, kann er, um Ruhe und Frieden des eigenen Staates zu bewahren, mit Krieg überzogen werden. Selbst die Anstiftung eines Aufruhrs in dem Land eines möglichen Aggressors wird von Keßler im Sinne der *Ratio Status* in der Not als rechtmäßig angesehen⁷⁰.

Grundsätzlich rät aber Keßler vom Krieg als Mittel der Politik ab⁷¹. Er kritisiert unter anderem die Eroberungen Rudolfs von Habsburg und Alexanders des Großen, letzterer wird von ihm an mehreren Stellen als Negativbeispiel erwähnt, und warnt, dass machtstrebende Staaten von ihren Nachbarn sehr genau beobachtet und gegebenenfalls in einem gemeinsamen Bündnis eingegrenzt würden⁷². Auch die Defensive ist nicht jederzeit erlaubt. So müsste, wie auch oben öfters angesprochen, eine militärische Vorgehensweise unterbleiben, wenn »nemlich der Stritt/oder die vorhandene Motive nicht anderer Gestalt zu debattiren/oder gütlich beyzulegen wäre«⁷³. Wie im *Handbuch der Fürsten* sieht auch Keßler für den Fürsten keine Möglichkeit, Ruhm durch Kriegsführung zu gewinnen, und führt wie WAVF das biblische Beispiel König Davids an, der von Gott nicht würdig befunden wurde, einen Tempel zu bauen⁷⁴.

Keßler verlangt aber die Wehrhaftigkeit des Fürsten. Ohne militärische Stärke ist kein Frieden möglich, da man sonst für eventuelle Bündnispartner nicht »lohnend« genug erschiene und leicht übervorteilt sowie für expansive Nachbarn als Angriffsziel attraktiv würde⁷⁵. Sein Rat ist das bekannte »Si vice pacem, para bellum« und er geht noch weiter und verdammt diejenigen, welche jede Gegenwehr ablehnen⁷⁶, denn für Keßler ist das Recht der Kriegsführung dem Herrscher im Völkerrecht und in der Bibel garantiert⁷⁷.

Der letzte hier besprochene Fürstenspiegel ist Johann Christoph Wagenseils *Von Erziehung eines jungen Printzen*. Schon von dem Titel her kann man keine Regierungslehre erwarten. Wagenseil behandelt in seinem Werk nur die Erziehung eines Prinzen, der nicht zwangsläufig später als Herrscher

69 Ebd., S. 308–311.

70 Ebd., S. 268f.

71 Ebd., S. 341–344.

72 Ebd., S. 300–302 und 304f.

73 Ebd., S. 345.

74 Ebd., S. 342.

75 Ebd., S. 349.

76 Ebd., S. 350.

77 Ebd., S. 351.

in Regierungsgeschäften bewandert sein muss⁷⁸. Die Bemerkungen zum Krieg und Frieden als politische Phänomen bleiben daher nur vereinzelt und werden nicht in eigenen Kapiteln behandelt, das Vertrags- und Bündniswesen fehlen vollkommen. Fehlende Kenntnisse oder ein fehlendes Bewusstsein kann aber dem Autor nicht unterstellt werden. Wagenseil war Rechtsgelehrter, der in diesem Werk naturrechtliche Werke wie Grotius' *De Iure Belli et Pacis* als Referenz verwendet oder die Lektüre der auf den venezianischen Gesandtschaftsberichten basierenden *Historia della Repubblica Veneta* Giovan Battista Nanis empfiehlt⁷⁹. Die Nichtbehandlung ist nicht Ausdruck eines Nichtwissens Wagenseils, sondern zeigt die Neuorientierung der Fürstenspiegelgattung, welche den Ansatz der Regimentslehre aufgegeben hatte.

Dieses letzte Beispiel weist zudem auf die Umkehr des Trends, der für die Fürstenspiegelliteratur zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert bestimmend war. Immer mehr Raum wurde der Bündnis- und Außenpolitik des Fürsten gegeben. Nicht die Friedensliebe des Herrschers war nun der primäre Faktor der Friedenssicherung; wichtig wurde eine wohlüberlegte Politik, welche die Entscheidungen immer weniger unter den Gesichtspunkt der Tugendhaftigkeit stellte, sondern vielmehr dem Wohle des frühneuzeitlichen Staates. Die Entscheidungen wurden damit auch entpersonalisiert und in einen institutionellen Rahmen eingeordnet.

Diese Entwicklung findet sich bei der Behandlung der Verträge in den Fürstenspiegeln wieder. Auch hier werden in dem Umfang, in welchem die Friedensentscheidung immer mehr dem persönlichen Willen des Fürsten entzogen wird, den rechtlichen Vereinbarungen, welche dem Vertrag erst seine Wirkungsmacht gaben, immer mehr Raum eingeräumt.

Verträge werden dabei in den Fürstenspiegeln sehr kritisch behandelt. Dies geht nicht mit einer generellen Ablehnung der schriftlich fixierten Rechte einher. Erasmus von Rotterdam hat in seiner stilprägenden *Instutio principis christiani*, dem humanistischen Fürstenspiegel par excellence, die Notwendigkeit der Verträge deutlich hervorgehoben. Aber seine Kritik richtete sich gegen die faktische Wirkungslosigkeit der Verträge, deren Formulierung nicht den Krieg beendete, sondern vielmehr den nächsten Krieg vorbereitete⁸⁰.

Erasmus weist damit auf die übliche Formulierung der Kriegserklärungen seiner Zeit, in welchen die vorangegangenen Friedensverträge zur Argumentation herangezogen wurden. Verträge hatten für Erasmus keine inhärente Kraft der Friedenssicherung, sondern waren nur eine Begründungsmetapher

78 Bis Seite 242 steht bei Wagenseil als Kopfzeile auf den ungeraden Seiten des Buches »Erziehung eines jungen Prinzen so zum Kriege geneigt«.

79 WAGENSEIL, Von Erziehung eines jungen Printzen, S. 61 und 206. Vgl. zur Biographie Wagenseils KONSTANZE ALLNACH, Johann Christoph Wagenseil.

80 ERASMUS, Fürstenerziehung, S. 190f.

für den nächsten Krieg. Diese kritische Beurteilung findet sich auch bei Machiavelli und bei Philippe de Commines, um nur einige der für die Fürstenspiegelautoren wichtigen »zeitgenössischen« Autoren zu nennen⁸¹.

Zugleich wird bei einigen Autoren kaum oder überhaupt nicht auf den Vertrag eingegangen. Dies ergibt sich aus ihrer Friedensdefinition, in welcher der Fürst in alleiniger Machtstellung über Krieg und Frieden entscheidet. Wenn auf die Aushandlungs- und Verhandlungsmechanismen sowie das Verhältnis zwischen einzelnen Herrschaften als den Ort der Friedensentscheidung nicht eingegangen wird, ist auch die Behandlung des Vertragswesens zwangsläufig obsolet. So z.B. bei Lorich, der, wie oben erwähnt, den Frieden als ein Ergebnis der Friedensliebe eines (!) Fürsten definiert. Hier findet sich keinerlei Erwähnung von Verträgen. Das gleiche gilt für den Fürstenspiegel Graß‘.

Auch wenn auf die Beziehungen zwischen den Fürsten eingegangen wird, wie bei Lauterbeck, müssen daraus nicht zwingend die Verträge im Blickpunkt stehen. Ist die Politik eine persönliche Angelegenheit der Fürsten, bleibt die Behandlung staats- und völkerrechtlicher Beschlüsse nur ein Nebenschauplatz. Die Rechtskraft der Verträge bleibt an der Person des Fürsten gebunden, der selber oder dessen Nachfolger sich nicht mehr an ihnen verpflichtet fühlen kann.

Lauterbeck fordert daher den Fürsten auf, sich an die Zusagen zu halten, die er seinen Feinden und seinen Bündnispartnern gemacht hat. Der entsprechende Titel des Kapitels im Regentenbuch ist eine deutliche Mahnung: »Daß man Verbündtnuß/ Eydt vnd Gelübde trewlich halten sol/ Vnd daß Gott der Vntrew vnd Nichthaltung hefftig entgegen/vnd derwegen nicht vngestrafft lasse«⁸². Lauterbeck argumentiert dabei mit dem antiken Beispiel des Abfalls der Thebaner von Sparta nach dem Nikiasfrieden 421 v. Chr.⁸³ sowie dem Bündnisabfall des Königs von Frankreich und Papst Julius‘ gegenüber den Venezianern⁸⁴. Das Bündnis selber, der Vertrag par excellence der früh-

81 Vgl. zu Comminesins besondere Joël BLANCHARD, Philippe de Commines, Paris 2006 sowie Joachim EHLERS, Philippe de Commines und die Fürsten dieser Welt. Von der Heilsgeschichte zur Pragmatik. Avec résumé français, in: Chantal GRELL u.a. (Hg.), Les princes et l'histoire du XIVe au XVIIIe siècle. Actes du colloque org. par l'Université de Versailles–Saint-Quentin et l'Institut historique allemand, Paris/Versailles, 13–16 mars 1996, Bonn 1998, S. 221–229. Vgl. zu Machiavelli G. R. BERRIDGE, Machiavelli, in: Ders. u.a. (Hg.), Diplomatic theory from Machiavelli to Kissinger, Hampshire 2002, S. 7–32.

82 LAUTERBECK, Regentenbuch 1600, f. 138v.

83 Thukydides‘ *Peleponnesischer Krieg* wurde in der Lateinübersetzung von Lorenzo Valla 1513 gedruckt und damit auch außerhalb des gräco-byzantinischen Raumes dem gelehrten Publikum zur Rezeption zur Verfügung gestellt. Vgl. THUCYDIDES, De Bello Peloponnesium Atheniensiumque, Paris 1513. Thukydides‘ Werk diente als historisches Lehrstück in der Frühen Neuzeit der Mahnung an die Fürsten, sich nicht zu sehr auf Bündnisse zu verlassen.

84 LAUTERBECK, Regentenbuch 1600, f. 139r.

neuzeitlichen Staatenwelt⁸⁵, wird bei Lauterbeck hoch geschätzt und als Beleg der Bund Gottes mit den Israeliten angeführt. Gleichzeitig beklagt Lauterbeck: »So ist doch nicht geringe gefahr darbey/wenn dieselben Bündnis nicht trewlich unnd mit ernst gehalten werden«⁸⁶. Denn zwar sei der Bund mit Gott ewig, da Gott treu ist, die Bündnisse zwischen den Menschen würden aber an deren Untreue leiden. Lauterbeck folgt hier der Einschätzung Commynes', den er prominent zitiert, fügt das Beispiel der Stadt Sagunt im 2. Punischen Krieg an und rät daher, sich nicht allzu sehr auf Bündnisse zu verlassen⁸⁷. Nicht kritisiert wird dabei der Vertragstext selber oder seine Formulierung, sondern allein die Unzuverlässigkeit des Menschen.

Lauterbeck erwähnt auch den Friedensschluss. Dieser kann aus seiner Sicht gerecht, gnädig oder ungerecht sein. Positives Beispiel für einen gnädigen Frieden ist der Damenfrieden von Cambray 1526, durch welchen Kaiser Karl V. nach Lauterbeck »ein groß Lob unnd Preiß in aller Welt seiner Gültigkeit erlangt [hatte]«⁸⁸. Lauterbeck erwähnt aber nicht den Vertrag an sich, sondern stellt das Ergebnis, insbesondere die Verlobung des französischen Königs mit seiner Schwester, als einen reinen Willensakt Karls V. dar. Der Vertrag oder Friedensschluss wird nicht im Dritten Buch, das sich mit dem Kriegswesen befasst, behandelt, sondern kommt im zweiten Buch im Kapitel über die Friedensliebe des Fürsten vor, in welchem er schreibt:

Derwegen so einer zum Vertrag vnd Friede kommen kan/so sol er zugreifen/Denn es mag leicht in Vertrag oder Friede seyn/wenn er einem gleich nicht aller ding zu trüglich ist/der besser ist/denn ein Krieg/darinn es alles auff ein mal auff vnd zu Boden gehet/wie hernach im Titel vom Krieg weiter sol gesagt werden⁸⁹.

Offensichtlich sah Lauterbeck in einem mit ungünstigen Konditionen behafteten Vertrag keinerlei Gefahr für ein Wiederaufflammen des Konfliktes. Diese naive Sichtweise findet sich nicht bei Löhneys. Er rät dem im Krieg unterlegenen Fürsten, der einen für ihn unvorteilhaften Vergleich abschließen musste, abzuwarten. Die Machtverhältnisse könnten sich in kürzester Zeit ändern und der »gedemütigte Fürst« die Oberhand zurückgewinnen⁹⁰.

Löhneys unterscheidet beim Friedensschluss zwischen seiner abgeschwächten Form, dem Anstand, dem Rechtsvergleich, bei dem eine Ent-

85 Vgl. Bardo FASSBENDER, Art. Vertrag, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 14 (2011), Sp. 245–247, hier Sp. 246.

86 LAUTERBECK, Regentenbuch 1579, f. 96r.

87 Ebd., f. 96v–97r.

88 LAUTERBECK, Regentenbuch 1600, f. 188r.

89 Ebd., f. 43v.

90 »[...] thut er [der zu unterliegende Fürst] am rathsambsten/daß er an sich halte/etwas vbersehe vnd leide biß zu seiner gelegenen zeit/oder darnach trachte/wie er zu einem leidlichen Vertrag vnd Frieden gelangen möge/[...]« LÖHNEYS, Aulico Politica, S. 625.

scheidung durch Gelehrte gesucht wird, und dem eigentlichen Friedensvertrag. Er geht aber nicht tiefer darauf ein⁹¹.

In der Bündnisfrage sind Löhneys' Ausführungen komplexer. Auch er warnt vor einem allzu großen Vertrauen auf Bündnisse, da:

alle Verbündnis/dann obwohl deren intent erstlich gut vnd wol gemeynet/so ist doch der Außschlag zweifelhaftig vnd vielmal gantz wiedrig/sintemal ein jeder Fürst in solchen confoederationibus nur allein sein bestes bedenckt/vnnd im fall der noth alle Wege vnnd Mittel suchet/damit er seinen Kopff aus der Schlingen ziehe/sich/sein Land vnd Leute der confoederation halben nicht in gefahr setzen thue⁹².

Mit dieser generellen Warnung gibt Löhneys dem Leser einen Leitfaden, welche Faktoren bei der Bündnisentscheidung eine Rolle spielen sollten. Darunter fallen die Religion, die Stärke des potentiellen Bündnispartners, dessen Beziehungen und eventuelle Feindschaften zu anderen Fürsten und die Gefahren, die aus dem Bündnis erwachsen könnten⁹³.

Diese hauptsächlich negative Beurteilung der Vertragskraft in den Fürstenspiegeln bis zur Mitte des 17. Jahrhundert liegt dabei sowohl in ihrer Form der Belehrung als auch in ihrer Wahrnehmung politischen Handelns begründet. Sie argumentierten mit historischen Exempeln – doch in diesem Fall fehlten positive Beispiele, die Liste negativer Beispiele, also Verträge, die gebrochen wurden, war hingegen lang. Das positive Beispiel des Bündnisses Graf Adolfs von Holstein mit der Stadt Lübeck wird bei Lauterbeck zu einem abschreckenden Beispiel für Bündnisse, indem er auf den Vertragsbruch durch die Nachfolger Adolfs verweist⁹⁴. Positive Beispiele sind bei diesen Autoren nicht Ausdruck der Formulierung und der Aushandlung eines Vertrages, sondern der Rechtschaffenheit, Barmherzigkeit und Gnade der involvierten Personen.

In dem Fürstenspiegel Maximilians I. finden wir eine vollkommen andere Bewertung des Bündnisses. Hier soll der Fürst möglichst viele Freunde finden und kann Respekt und Hochachtung durch Bündnisse und Allianzen gewinnen⁹⁵. Auch der Friedensvertrag selber erscheint in einem neuen Licht. Maximilian rät, einen Vergleich anzunehmen, »damit auf solche Weise der Krieg den du geführet hast nicht anderst scheine, als eine verdrießliche Notwendigkeit, um dadurch den lieben Frieden zu erlangen«⁹⁶. Es ist nun nicht

91 Ebd.

92 Diese Untreue bleibt aber auch bei Löhneys nicht ungestraft. Er verwendet dabei als Beispiel den Zerfall der Heiligen Liga im Kampf gegen Kaiser Karl V. Vgl. ebd., S. 162.

93 Ebd., S. 163.

94 LAUTERBECK, Regentenbuch 1600, f. 97r.

95 MAXIMILIAN I., Monita Paterna, S. 56 und 62.

96 Ebd., S. 114.

mehr allein die Wiederherstellung des »lieben Friedens«, sondern auch die Selbstdarstellung des Fürsten, welche den Fürsten zur Annahme eines Friedensvertrags bewegen sollen.

Die umfassendsten Überlegungen zum Vertragswesen stellen in den hier behandelten Fürstenspiegel WAVF und Keßler auf. WAVF macht beim Friedensvertrag einen deutlichen Unterschied zwischen dem Bürgerkrieg und den anderen Kriegen. Während er bei den Bürgerkriegen auf die möglichst schnelle Beilegung des Konfliktes durch den Abschluss eines Vertrages besteht und dabei verlangt, dass der Herrscher es in Kauf nehmen müsste, wenn der Vertrag für ihn selber schlechte Konditionen aufweist, hat er bei anderen Konfliktformen einen anderen Ansatz. Hier soll der Fürst erst dann Frieden schließen, wenn die vorangegangenen Streitpunkte in ihrer Gänze beseitigt wären. WAVF warnt mit dem Vergleich des scheinbar erloschenen Feuers, bei dem unter der Asche noch versteckte Brandherde weiter bestehen und wieder ausbrechen könnten. Er folgert: »Der Fride kan auch nit sicher sein/als er gar zu sehr ungleich ist«⁹⁷. WAVF warnt zudem, dass Friedensverhandlungen oder der Abschluss des Friedens gesucht werden könnten, um Zeit für Informationsgewinnung, Zurüstung und Vorbereitung für den nächsten Krieg zu bekommen. Der Ratschlag des Autors ist: »In diesen und dergleichen zufällen/ist der Krieg vil besser/als ein verdachter fride. Dan solcher fride ist kein fride«⁹⁸.

Auch dem Waffenstillstand kann WAVF nur wenig Positives abgewinnen, da dieser »den militarischen Zorn nur eine kürtze zeit suspendiret/und gibt zeit um immittels die swerd zu schärfen«⁹⁹. Dies erlaubt aber dem Fürsten nicht den Bruch der Verträge. WAVF fordert dezidiert, dass ein einmal geschlossener Friedens- oder Bündnisvertrag auch gehalten werden muss¹⁰⁰. Diese Pflicht der Vertragseinhaltung ist dabei bei WAVF unabhängig von der Person des Herrschers; auch seine Nachfolger und Erben sind daran gebunden:

Der gemeine Standt/in deßen Nutzen und auf dessen Glauben man hat transigirt/verbleibt alzeit derselbe/und geht niemalen unter. Die Zeit und die gemiene Zustimmung verursachen/daß das jenige/welches einmal ist statuirrt hernacher wie ein Gesetz seye. Es ist auch nit gnug/dz man in solchen traçtaten die Gewalt oder die Noht verwerffe/solte man darumb alzeit in Sachen des gemeinen Stands den gemeinen Glauben zerbrechen/so konte man niemaln ein bestendigen Frieden oder accord machen/der

97 WAVF, Handbuch der Fürsten, S. 511. Womit er den Ratschlag Löhneys weiter oben fortführt.

98 Ebd., S. 512.

99 Ebd.

100 Ebd., S. 401 und 507.

unter diesem praetex nit konte gebrochen werden; und so wurde alzeit die gemeine Ruhe zerstöret werden¹⁰¹.

Gerade aufgrund dieser Verpflichtung, die Vertragsinhalte einzuhalten, ist bei der Aushandlung, nach WAVF, besondere Vorsicht walten zu lassen, der richtige Zeitpunkt zu wählen und zu bedenken, dass »[in] den Friedens trätaten [...] ebenwol die stratagemata, listigkeiten und der bedroch gebraucht als in den Krieg [werden]«¹⁰².

Keßler untersucht das kooperative Verhältnis zwischen den Staaten unter dem Gesichtspunkt des natürlichen Rechts, des Völkerrechts und der Staatsräson¹⁰³. Die Politik müsse daher

die ausländische Staat aber zum aufnehmenden Flor des Seinigen/wegen etwan beförchtender Gefahr mit guter Manier entweder abzuhalten/oder sonsten zu seines Staats Nutzen und seinem eignen Besten seiner in gutem Vernehmungen zu pflegen¹⁰⁴.

Das besondere hierbei ist, dass Keßler den Betrug als Mittel der Politik legitimiert, wenn er für das Gemeinwohl notwendig ist und zur Abwehr eines größeren Betruges oder einer substantiellen Gefahr verwendet wird¹⁰⁵. Keine Behandlung findet der Friedensvertrag selber; die Allianz und das Bündnis werden hingegen ausführlich besprochen, inklusive eines vierzig Seiten langen Artikels über die Neutralität. Wiewohl der Betrug erlaubt ist, bleibt das Bündnis davon ausgenommen, dessen Verpflichtungen, auch wenn sie den Interessen des eigenen Staates im Einzelfall entgegenstehen, eingehalten werden müssen¹⁰⁶.

Die ausbleibende Behandlung des Friedensvertrages weist auf seine fehlende Signifikanz hin. Das christliche Staatensystem sollte zwar als ein Haus gedacht und in Frieden bestehen, doch Keßler sieht die frühneuzeitliche Staatenwelt dynamisch. Die Dynamik entsteht durch die sich beständig verändernde Macht der einzelnen Staaten, die entweder in Erweiterung oder in der Deklination begriffen sind. Aus dieser beständigen Entwicklung heraus muss sich auch das Verhältnis zwischen den Staaten ändern. Mit großen und mächtigen Staaten sollte man nach Keßler keine Bündnisse machen, da der schwächere Staat schnell dominiert würde; erstarkende und expandierende Staaten würden von ihren Nachbarn beäugt und gegebenenfalls eingegrenzt werden. In diesem Umfeld bestand die Kunst darin, seinen eigenen Staat

101 Ebd., S. 507f.

102 Ebd., S. 511. Zum Betrug bei WAVF vgl. weiter unten.

103 KESSLER, Staats-Regul, S. 236.

104 Ebd., S. 242.

105 Ebd., S. 236–240. Zur Dissimulation bei Keßler siehe weiter unten.

106 Ebd., S. 390.

nicht in einen Krieg zu verwickeln oder wenn dies nicht möglich war, den Krieg nicht auf eigenem Staatsgebiet zu führen. Der Bündnisvertrag ist bei Keßler ein zweischneidiges Schwert; die Wahl des Bündnispartners müsse gut überlegt werden wie auch der Inhalt des Vertrages. Zu leicht können diese Verträge, nach Keßler, einen Staat in einen ungewollten Konflikt mithineinziehen. Und gerade in den Kriegen, die mitunter aus »liederlicher Ursach« oder »durch Gottes Verhängniß und Schikung« entstehen, werden »die natürliche und aller Völker Rechte/wie auch die aufgerichte Vertrag/und Pacta conventa verachtet und verspottet«¹⁰⁷.

Diese Aussage erinnert stark an eine ähnliche Passage bei Erasmus' *Institutio*. Der Unterschied bei Keßler ist, dass kein Friedensappell erfolgt. Der Krieg kann nur durch eine kluge Bündnispolitik vermieden, jedoch nicht vollständig verhindert werden. Der Friedensvertrag spielt hier nur eine untergeordnete Rolle.

Wie zu den Verträgen finden sich bei Lorich und Graß keine Überlegungen zur Sprache oder Kommunikation in der Politik. Auch Lauterbeck äußert sich zu diesen Topoi nur kurz in seinem Regentenbuch. Er behandelt dabei eine Frage: Ob Fürsten sich gemeinsam treffen sollten. Lauterbeck verneint dies. Verhandlungen sollten nicht in persönlichen Treffen, sondern zwischen Gesandten geführt werden. Er erwähnt, dass »viele« – wobei er hier keine weiteren Hinweise gibt – eine persönliche Verhandlung fordern, um die Kosten und die zusätzlich benötigte Reisezeit der Gesandten zu sparen¹⁰⁸. Um dies zu widerlegen, führt Lauterbeck zwei historische Exempel der neueren Zeit an. Das erste ist aus den von Lauterbeck geschätzten *Memoires Commynes*, der über ein misslungenes Treffen des Königs von Kastilien, der Königin von Aragon und des französischen Königs berichtet, das zur Streitschlichtung dienen sollte, schlussendlich aber in einem sechzehn Jahre dauernden Krieg endete¹⁰⁹.

Das zweite Beispiel ist ein Zusammenkommen Herzog Karls von Burgund und Kaiser Friedrichs in Trier, bei dem beide durch ihr Auftreten bei dem anderen großen Widerwillen hervorriefen, der zum späteren Hass führte¹¹⁰.

Für Lauterbeck, der nach eigener Aussage früher eine andere Meinung hatte, sollten die zukünftigen Regenten nur in jungen Jahren gemeinsam »Lustbarkeiten« erleben, in späteren Jahren würden sich schlechte Charakterzüge wie Neid und Misstrauen zwischen den Fürsten so stark entwickeln, dass diese miteinander nicht mehr objektiv verhandeln könnten¹¹¹. Es ist da-

107 Ebd., S. 343.

108 Lauterbeck, Regentenbuch 1600, f. 146v.

109 Ebd., f. 147r.

110 Ebd., f. 147r+v.

111 Ebd., f. 146v. Vgl. zudem Philippe de COMMYNES, *Memoiren*. Übersetzt und hg. von Fritz ERNST, Stuttgart 1972, S. 112.

her nicht erstaunlich, dass Lauterbeck keine Fremdsprachenkenntnisse der Fürsten verlangt, diese aber von den Hofräten fordert, denen er weitreichende Empfehlungen zum Umgang mit fremden Gesandten und Feinden gibt¹¹².

Löhneys verlangt auch von »seinen« Räten Fremdsprachenkenntnisse. Insbesondere Latein, Französisch und Italienisch sollten beherrscht werden. Letztere beiden Sprachen sind für ihn die Verkehrssprachen des frühneuzeitlichen Europas und für jeden im Legations- oder Gesandtschaftsdienst Tätigen hilfreich¹¹³. Diese Sprachkenntnisse, welche der Rat vor allem auf Reisen in fremde Länder erworben solle, dienen dazu, ihn, den Rat, von Dolmetschern unabhängig zu machen. Löhneys schreibt dazu:

Es kan einer besser seines Hertzen Gedancken offenbahren/wann er die Sprache eines jeden Volkckes kan/als wann er einen Dolmetscher darzu brauchen muß/ja was sich täglich zutreget/wil geschweigen/wann man wichtige vnd geheime Sachen eines mächtigen Fürsten/andern vertrauen sol/dieselben sagt man lieber in geheimb/als das der dritte darzu komme¹¹⁴.

Für Löhneys ist das Problem der Übersetzung, dass die wenigsten Dolmetscher seiner Zeit fähig waren, den Inhalt des Gesprächs »vollkömlich« zu erklären und stattdessen »allezeit etwas darzu oder darvon thun«¹¹⁵. Löhneys sieht im Gegensatz dazu den Hofrat, der die Sprache seines Gesprächspartners beherrscht, dazu noch im Vorteil, da er die spezifischen Landessitten kennt und dem Fürsten in den »Sachen/die täglich vorkommen/rahtschlaggen« kann¹¹⁶. Er zieht die Verbindung zur Friedenssicherung und schreibt:

Vber das sol er auch vmb die Regierung/so wol in Kriegs- als Friedenszeiten/vnd vmb derselben zu beharrungen/guten Bescheid wissen/dann weil eines Fürsten Ampt/fürnemlich in der Regierung vnd Beschützung seines Landes besteht/kan man diese Beyde dem Krieg vnnnd Friede zueignen/jedoch gehöret der Name der Regierung eigentlich dem Friden/die Beschützung aber dem Kriege zu/wann nun ein Hoffrath nicht weis/wie beyderley anzugreifen sey/wie wil er dann was nützlich rathen¹¹⁷.

112 Zu finden in Lauterbecks Schrift zum Hofleben. Vgl. LAUTERBECK, Regentenbuch 1600, ff. 482r+v und 488r+v.

113 »Fürnemlich aber ist denen/die an Deutscher Fürsten Höfe/oder in Legationibus und Commibionibus gebraucht werden/die Französische vnd Italianische Sprache sehr nützlich vnd nötig«, LÖHNEYS, *Aulico Politica*, S. 39.

114 Ebd., S. 189.

115 Ebd.

116 Ebd.

117 Ebd.

Erst durch das Wissen der Sprache und damit der Sitten der Völker sei der Hofrat in der Lage, den Fürsten entsprechend zu unterstützen, um mit Fremden erfolgreich zu verhandeln.

Löhneys fordert auch vom Fürsten Sprachkenntnisse, jedoch ist das Latein für ihn bei der Ausbildung der Fürsten zweitrangig, da ihnen diese Sprache bei der späteren Regentschaft wenig von Nutzen sei. Anders sieht es hingegen mit den Fremdsprachen der Nationen aus, die an seine Länder grenzen¹¹⁸. Der Fürst soll diese lernen und sich mit den Sitten dieser Länder auseinandersetzen, da jegliche Handlung zwischen den Menschen über die Sprache erfolgt. Löhneys weist im gleichen Kapitel auf die Macht der Beredsamkeit hin, die allen anderen Mächten und Gewalt überlegen sei¹¹⁹. Die Verortung des Fürstenspiegels Löhneysens in das 17. Jahrhundert wird durch die Aufnahme der Prinzenreise in den Erziehungskanon deutlich. Über die gut geplanten und begleiteten Reisen in fremden Ländern und das dortige Studium der Menschen, ihrer Regierung und Kultur soll der spätere Fürst die Fähigkeit der Gewandtheit und des »rechten judiciren« erlernen¹²⁰.

Doch die Fülle dieser Ideen und Vorstellungen zur Sprache und zum Fremden bleiben bei Löhneys unbestimmt. Dem Herrscher wird zwar geraten, gute Korrespondenz mit seinen benachbarten Fürsten zu halten und fremde Gesandte genauso gut und respektvoll zu behandeln, als ob es die Potentaten selbst wären¹²¹. Doch wird daraus nicht deutlich, ob der Fürst nun selber die Verhandlungen führen und sich persönlich mit anderen Fürsten treffen soll. Seine Rolle bleibt bei Löhneys im Gegensatz zu Lauterbeck vage. Deutlich ist die Wertschätzung Löhneys für die Sprache und sein Problembewusstsein für die Notwendigkeit der Sensibilisierung für kulturelle Differenzen bei politischen Geschäften zwischen verschiedenen Ländern und der allgemeinen sprachlichen Translationsleistungen.

Diese Deutlichkeit findet sich auch bei WAVE, der aber, noch bestimmter als Lauterbeck, den Fürsten so weit wie möglich aus den tatsächlichen auswärtigen Regierungsgeschäften fern halten möchte und ihm im Umgang mit ausländischen Gesandten nur noch repräsentative Funktionen zuweist. WAVE, der auf seine Erfahrungen in den verschiedensten Ländern hinweist, stellt sehr genaue Regeln und Vorschläge für die politische Kommunikation. WAVE versucht eine christliche Replik auf Machiavellis *Il Principe* zu finden, die aber nicht eine praxisferne Tugendermahnung bleibt. So muss auch er eine Antwort auf die Frage finden, in wieweit Aufrichtigkeit bei den Verhandlungen und Gesprächen mit ausländischen Gesandten erforderlich ist.

118 Ebd., S. 39.

119 Ebd., S. 17.

120 Ebd., S. 39. Zur Prinzenreise vgl. Eva BENDER, *Die Prinzenreise. Bildungsaufenthalt und Kavaliertour im höfischen Kontext gegen Ende des 17. Jahrhunderts*, Berlin 2001.

121 LÖHNEYS, *Aulico Politica*, S. 105 und 162.

WAVF argumentiert mit Lipsius und den drei Formen des politischen Betrugs. Er wendet sich gegen die Forderung der Theologen zur Wahrheitsliebe mit zwei Bibelstellen: Die Verstellung König Davids vor Achis (Sam. 1, Kap. 21, V.13–15) und die List Samuels, um der Entdeckung durch Saul zu entgehen (Sam. 1, Kap. 16, V.2)¹²². Die Wahrheitsliebe war für ihn nicht nur unpraktisch, sondern gefährlich:

Es ist eine gefaehrliche Offenhertzigkeit/und eine Naerrische Aufrichtigkeit/welche in geheimen Sachen des Regiments alzeit die Warheit offenbahret/und daß Hertz und Gemueht des Regenten eroeffnet. Das Steillsweigen ist das vornembste Instrument der Regierung. Obs schon einem Fuersten zu liegen nicht zustehet/so ists ihm doch bißweilen zugelassen/daß er schweige/die Warheit verberge/nicht leichtlich glaube oder Vertrauwe/sondern alles nach der Zeit und Gelegenheit/mit einem vorsichtigen und klugen Nachdencken abmesse¹²³.

Den offensichtlichen Gewissenskonflikt, der mit der Anwendung des Betrugs durch den im Sinne WAVF christlichen Herrschers einhergeht, versucht WAVF mit dem Hinweis zu begegnen, dass der Betrug von den Regenten benutzt werden müsse,

wan sie mit listigen und betrieglichen Fuersten in Geschaeften seind begriffen; nicht umb zu Beschaedigen/oder umb den gemeinen Glauben zu betriegen/sonder umb allen Betrugk vorsichtiglich vorzukommen/und die Wacht des Gemuets zuverdoppeln¹²⁴.

Da WAVF sich offensichtlich bewusst war, dass so eine feinfühligke Kunst der Verstellung von dem üblichen Regenten kaum gefordert werden könnte, war sein Rat, dass diese klug und vorsichtig im Sprechen sein sollten, damit sie ihre »Geheimnisse des Gemüths nicht zu viel offenbahren«¹²⁵. Aus diesem Grund benötigt der Herrscher nach WAVF nicht nur gute Räte (die möglichst nicht aus dem Ausland kommen), sondern auch kluge Sekretäre¹²⁶. An diese stellt WAVF ein hohes Anforderungsprofil, das aber auch mit ihrer großen Verantwortung und ihrer Schlüsselfunktion einhergeht. Besonders

122 WAVF, Handbuch der Fürsten, S. 193.

123 Ebd.

124 Ebd.

125 Ebd., S. 241. Ähnlich auch MAXIMILIAN I., Monita Paterna, S. 56, der riet: »Seine Rede soll weder zu hochmüthig noch frech, sondern kurz gefaßt, leicht, höfflich und bescheiden, niemahlen aber empfindlich seyn«. Auch GRASS, Cyripaedia, S. 62, hatte die Verschwiegenheit gelobt, die sich aber auf die Geheimhaltung der Regierungsarbeit und -beschlüsse mit seinen Räten bezieht.

126 Dieses Loblied auf den Sekretär ist in den Fürstenspiegeln einzigartig. Die Vermutung, dass WAVF selber eine gewisse Zeit als Sekretär gearbeitet hat, liegt nahe.

wichtig ist die Erfahrung in den verschiedenen politischen Bereichen, »so wol des Rechtens als der Politischen Ceremonien, so wol des Kriegs als des Friedens [...]. Er muß auch Weißheit haben/alles nach der Gelegenheit der Sachen/im Schreiben zu verändern«¹²⁷. Denn erst durch die Aufsetzung der Dekrete erhalten die Ratschläge der Räte ihre Wirksamkeit, und die Formulierung ist dabei von enormer Bedeutung, denn »ein einziges Wort aber/hier oder dort/übel beygesetzt/verändert die gantzen Gestalt der Geschäften«¹²⁸. In dem gleichen Maße, wie der Fürst selber aus den Verhandlungen heraus genommen wird, weist WAVF auf die Bedeutung der Sprache in politischen Geschäften im Bereich der Verhandlung und des Textes hin.

Die Täuschung oder Simulation findet auch bei Keßler einen großen Raum. Der Betrug ist im Sinne der *Ratio status* und für das Gemeinwohl ein zulässiges Mittel der Politik¹²⁹. Wie bei WAVF argumentiert Keßler mit Bibelstellen, u.a. mit der schon oben erwähnten Verstellung König Davids vor Achis, um die Berechtigung des christlichen Herrschers zur Täuschung auch theologisch zu untermauern, und wie bei WAVF wird auch hier dem Fürsten selbst geraten, möglichst wenig zu reden¹³⁰. Obwohl aber Keßler die Täuschung insbesondere gegen ausländische Fürsten empfiehlt, muss sie doch immer im rechten Maß angewandt werden. Für Keßler birgt die Täuschung die Gefahr des beständigen Misstrauens und der Überbewertung bestimmter Wörter oder Aktionen: »Es ist oft der Schatten/einer von allzugrosser Witz intendirten *Rationis status* viel grösser/als selbst der wesentlich Körper«¹³¹. Dies kann für Keßler im schlimmsten Fall zu einem Krieg führen. Seine Mahnung ist daher:

Wie also zu viel Glauben und Redlichkeit einem Staats-Herrn gemeiner Wohlfahrt halber gefährlich/also ist gar zu grosse Dissidentz/weil sie wider aller Völker-Recht/und wegen leicht erfolgenden Welt-üblichen höchst-gefährlichen Betrugs im Gegenfall wiederum unzulässig¹³².

Um diesen Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt Keßler Kundschafter und Späher zu nutzen, welche nicht zum Schaden des anderen Staates, sondern zur Ausforschung der Gesinnung der benachbarten Herrscher genutzt werden können¹³³.

127 Diese Weisheit kann der Sekretär aber nicht nur aus Büchern erwerben, sondern er muss auch in fremden Ländern gearbeitet haben, WAVF, Handbuch der Fürsten, S. 106.

128 Ebd., S. 104.

129 KESSLER, Staats-Regul, S. 240.

130 Ebd., S. 262f.

131 Ebd., S. 261.

132 Ebd.

133 Ebd., S. 263f.

Beide, Keßler und WAVF, gehen nicht auf die Sprachkenntnisse des Fürsten ein. Auch Maximilian, der seinem Nachfolger im Sinne der Prinzenreise geraten hatte, die Sitten und Staatskunst der Völker zu lernen, mit denen er Verträge schließen möchte¹³⁴, nennt keine spezifischen Sprachen, welche der Fürst lernen sollte, ebenso wenig Lauterbeck, Graß und Lorich. Nur Löhneys und Wagenseil empfehlen das Französische und das Italienische als zu erlernende Fremdsprachen.

Warum findet sich ansonsten keine Forderung nach dem Erwerb von Sprachkenntnissen, wo doch die Autoren die interkulturelle Kompetenz auch im Sinne der Reifebildung durch Reisen in fremde Länder oder die Multilingualität der Gesandten und Räte explizit fordern? Zwei Gründe liegen hier vor. Zum einen wurden bestimmte Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Diese Sprachen waren die Verkehrssprachen: Latein im 16. Jahrhundert, das Französische und Italienische im 17. Jahrhundert. Dass ihre Kenntnis vorausgesetzt wurde, zeigt sich in der zum Studium vorgeschlagenen Literatur und in der Warnung, sich dem kulturellen Einfluss Frankreichs und des dortigen Hoflebens nicht allzu sehr anzupassen oder es zu adaptieren¹³⁵.

Zum anderen fehlte schlichtweg die Zeit zum Studium einer Sprache¹³⁶, um sie in dem notwendigen Umfang zu beherrschen, der in Verhandlungen erforderlich war. So ist es konsequent, wenn WAVF auf die notwendige Sensibilität und Kenntnis in der Formulierung schriftlicher Verordnungen und Verträge hinweist und dem Fürsten im Verkehr mit Gesandten das Schweigen empfiehlt¹³⁷.

Aber obwohl somit die meisten Autoren der Fürstenspiegel dezidiert den Fürsten nur geringe Chancen für eine substantielle Beherrschung fremder Sprachen attestierten, forderten die Autoren des 17. Jahrhunderts die kulturelle Weiterbildung des zukünftigen Herrschers durch ausgedehnte Reisen und das Lernen. Dies befähigte sie zwar nicht zur tatsächlichen Verhandlung mit den Gesandten fremder Herrscher, gab ihnen aber insoweit Kenntnisse des richtigen Verhaltens im höfischen Umgang und das Bewusstsein für eine mitunter notwendig differenzierte Korrespondenz und Politik mit kulturell sich unterscheidenden Herrschern.

134 MAXIMILIAN I., Monita Paterna, S. 92.

135 Vgl. LAUTERBECK, Regentenbuch 1579, f. 210r; LÖHNEYS, *Aulico Politica*, S. 39; WAVF, Handbuch der Fürsten, S. 96.

136 LORICH, *Wie junge Fürsten*, S. 22.

137 Die ausführlichen Überlegungen Wagenseils zur Problematik der Übersetzung und der sprachlichen Barriere in der Kommunikation mit Fremdsprachigen steht nicht in einem inneren Zusammenhang zur Prinzenziehung, sondern ist ein gelehrter Exkurs des Sprachwissenschaftlers. WAGENSEIL, *Von Erziehung eines jungen Printzen*, S. 44–46.

Die Fürsten hatten nur geringe Sprachkenntnisse; ihnen werden rhetorische Übungen und Fertigkeiten empfohlen¹³⁸, aber schlussendlich bleibt der wichtigste Rat, dass der Herrscher besser schweigen solle.

In den 170 Jahren, welche zwischen den hier behandelten Fürstenspiegeln liegen, können vier Entwicklungen festgestellt werden. Die erste Entwicklung ist die Rolle des Fürsten bei der Friedensfindung und -sicherung. Nicht mehr die charakterlichen Fehler des Fürsten werden als Grund für einen Krieg beschrieben, wie es noch bei Lorich der Fall war; vielmehr ist es seine Einbindung in die politischen Beziehungen zwischen anderen Herrschern bzw. Staaten. Damit einher geht die zweite Entwicklung. Der Rolle der Verträge zwischen den Herrschern bzw. Staaten wird mehr Raum gegeben. Sie werden, wie bei WAVF, als Rechtsakte beschrieben, die zu einer spezifischen Zeit und Form geschrieben, das beste Ergebnis oder Nachhaltigkeit ermöglichen. Die Darstellung der Verträge und Bündnisse ist dabei ab der Mitte des 17. Jahrhunderts aussagegleich mit den damaligen Staatsrechtslehren, wobei jedoch die Frage der Geheimverträge in den Fürstenspiegeln nicht behandelt wird¹³⁹. Drittens werden Betrug und Täuschung als Mittel der Politik immer stärker thematisiert und bei WAVF und Keßler auch positiv bewertet: Bei einem Vertragsabschluss und den vorausgehenden Verhandlungen muss mit Täuschungen und Betrug gerechnet werden, diese können aber auch im Sinne des Gemeinwohls selber angewandt werden. Viertens ändert sich die Rolle des Fürsten im Regiment. Er tritt immer weniger als eine Person mit charakterlichen Stärken und Schwächen auf, die man für ein gutes Regiment ausgleichen muss, sondern die Beschreibung seiner Rolle gewinnt immer mehr einen institutionalisierten Charakter¹⁴⁰.

Die Entstehung des frühneuzeitlichen Staates und Staatenwesens stellte die Fürstenspiegelliteratur damit vor zwei inhärente Probleme. Das Erste war die Form der Belehrung. Die Fürstenspiegel argumentierten zumeist mit historischen Exempeln, die sie aus den Klassikern der Antike, der Bibel und (wenn auch nur partiell) aus dem Mittelalter wählten. Doch mit diesen Exempeln ließ sich immer weniger die stärkere Bedeutung des Völkerrechts und des Vertragswesens im frühneuzeitlichen Europa erklären. Es fehlte schlichtweg das Positivbeispiel eines Vertrages und der rechtlichen Regelung eines Konfliktfalles. Auch das Verhandlungsgeschäft, welches die Kunst der Täu-

138 WAVF war von der Wirkungsmacht der Rhetorik wenig überzeugt. Seine Einschätzung des Vergleichs der Durchsetzungsfähigkeit politischer Forderungen durch militärische Macht oder durch Verhandlungsgeschick gipfelte in der fatalistischen Bemerkung »Wan einer were der besser reden könnte als Cicero, er würde doch so viel nicht ausrichten als ein and[er] der die macht hat zu zwingen«, WAVF, *Handbuch der Fürsten*, S. 510.

139 Vgl. zur Bündnispolitik in den Staatsrechtslehren des 17. Jahrhunderts WEBER, *Prudentia gubernatoria*, S. 306–311.

140 Vgl. Daniel HILDEBRAND, *Übersetzung oder Überformung? Wie sich der Staat vom Herrscher emanzipierte*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12 (2011), S. 131–151.

schung erforderte, konnte nur mit Mühe in den christlichen Tugendkatalog eingebunden und seine Notwendigkeit mit Bibelstellen begründet werden.

Dieser Entwicklung hätte wohl mit einem stärkeren Bezug auf historische Exempel der jüngeren Vergangenheit entgegengewirkt werden können, wenn nicht das bedeutendere zweite Problem gewesen wäre: Die Person des Fürsten war immer weniger in die Entscheidungsfindung und das tatsächliche Regiment eingebunden. Auch wenn bei weitem noch nicht von einer entpersonalisierten Herrschaft gesprochen werden kann, so brachte doch die weitreichende Institutionalisierung des frühneuzeitlichen Staates eine deutlich geringere Bedeutung des Charakters des jeweiligen Fürsten. Die täglichen Aufgaben des Herrschers konzentrierten sich immer stärker auf die Repräsentation; die Entscheidungsträger der zweiten Ebene, Diplomaten, Minister, Räte, übernahmen immer mehr Eigenverantwortung in den Regierungsgeschäften.

Damit ergab sich das Problem für die Fürstenspiegel. Wenn ihr Sujet, der Fürst, immer weniger entscheidend für das Regiment war und seine Sukzession nicht die Gefahr eines radikalen Politikwechsels beinhaltete, so hatte der Ansatz, den Lauterbeck oder Löhneys mit den Regimentslehren vorgelegt hatten, ein Begründungsproblem der eigenen Gattungswahl. Ihren Platz nahmen andere ein: Völkerrechtslehren, die Kameralistik und die Diplomatenspiegel. Sie informierten und lehrten über den neuen institutionalisierten Staat und seine Geschäftsbereiche und über die neue moderne Außenpolitik.

Eine Neuerfindung, wie sie mit der kritischen *Memoires*-Ausgabe Commynes durch Denis Godefroy 1649 gelang,¹⁴¹ der dem Text Commynes' die darin angesprochenen Verträge als Anhang beigab und damit zu einer Wiederbelebung der Commynes-Rezeption und erneuter Publikationen und Übersetzungen führte, fand nicht statt¹⁴². Die Fürstenspiegel entwickelten sich zu einer reinen Tugendlehre zurück, die zwar im 18. Jahrhundert noch einmal ein großes Publikumsinteresse weckte, im 19. Jahrhundert aber schnell in der Bedeutungslosigkeit verschwand.

141 Philippe de COMMINES, *Les Memoires*, Paris 1649.

142 Zur Wiederbelebung des Interesses für Commynes vgl. die verschiedenen, auf der Godefroy Ausgabe basierenden Drucke in: Ferdinand van der HAEGHEN (Hg.), *Bibliotheca Belgica. Bibliographie générale des Pays-Bas*, Bd. 1, Brüssel 1964, S. 683–686.

Heinz Duchhardt

Eine verlegerische »Übersetzungsleistung«

Zu van Hulle's Porträtwerk der Gesandten des
westfälische Friedenskongresses von 1696/97

Unter den Porträtwerken der Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongress nimmt das des Anselm van Hulle einen ganz besonderen Rang ein. Mehrfach nachgedruckt, hat der flämische Porträtspezialist uns in vielen Fällen die einzigen halbwegs authentischen Bildnisse der Friedensarchitekten geliefert, die dann auch in vielen anderen Werken – etwa dem *Theatrum Europaeum* – publikumswirksam nachgedruckt wurden. Van Hulle und seine Werkstatt – hier verdient Jan Baptista Floris besondere Erwähnung – sind auch für die Porträts der Teilnehmer des zweiteiligen Friedenskongresses in den Rathäusern der beiden westfälischen Bischofsstädte verantwortlich, die die beiderseitigen Stadträte wohl noch während der auslaufenden Verhandlungen 1648 in Auftrag gaben, um sich und der Nachwelt eine Memoria zu schaffen.

Anselm van Hulle war 1601 in Gent geboren worden, war 1620 als Freimeister in die dortige Malergilde aufgenommen worden und arbeitete seit 1646 als Porträtspezialist im Auftrag des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien in Münster, um die dort versammelten Diplomaten zu porträtieren. Er wurde rasch zu einem »Modemaler«, bei dem auch die renommiertesten Diplomaten Modell saßen und für sich oder für Dritte Porträts in Auftrag gaben. 1649 sollte er dann den Diplomaten nach Nürnberg zu den sog. Friedensexekutionsverhandlungen folgen, ehe er deutsche Fürstenhöfe (Kassel, Sachsen, Wien, Oldenburg, Schleswig) bereiste und an zentralen Reichsveranstaltungen wie dem Regensburger Reichstag 1653/54 und der Frankfurter Kaiserwahl 1657/58 teilnahm und sich weiterhin als Porträtist der Führungspersönlichkeiten seiner Zeit betätigte. 1663 trat er aus der Genter Malergilde aus und verstarb nach 1674, ohne dass seine letzten Lebensjahre ähnlich klar vor uns lägen wie die eineinhalb Jahrzehnte seit 1646¹.

Der Künstler, wie erwähnt seit 1646 in Münster weilend, erwirkte im März 1648 bei den Provinzialständen Hollands ein Privileg, das ihm den

1 Zur Biographie van Hulle's vgl. jetzt Gerd DETHLEFS, Die Friedensstifter der christlichen Welt. Bildnisgalerien und Porträtwerke auf die Gesandten der westfälischen Friedensverhandlungen, in: Karl Georg KASTER/Gerd STEINWASCHER (Hg.), »... zu einem stets währenden Gedächtnis«. Die Friedenssäle in Münster und Osnabrück und ihre Gesandtenporträts, Bramsche 1996, S. 101–172.

Schutz vor Nachdrucken gewährte². Angesichts der verbreiteten Praxis seiner Zeit, wie sie anderen hochwertigen Porträtwerken widerfuhr, war das eine verständliche Vorsichtsmaßnahme, die zugleich aber andeutet, dass die Arbeiten an einem Porträtwerk der Münsteraner Friedensgesandten bereits weit vorangeschritten war. Aus den detaillierten Untersuchungen Gerd Dethlefs' wissen wir, dass die ersten Bildnisse – von Diplomaten, die bereits 1647 verstorben oder vor Ende des Kongresses abgereist waren – sicher schon vor der Privilegerteilung gestochen worden sind. Van Hulle, der sich im übrigen einem beachtlichen Konkurrenzdruck ausgesetzt sah, weil ähnliche Werke zeitgleich zu erscheinen begonnen hatten – so vor allem Johannes Cools' *Templum pacis Architecti* –, war jedenfalls in der Lage, sechs Wochen vor Paraphierung der beiden Verträge, am 4. September 1648, dem Rat der Stadt Münster eine erste Sammlung von Gesandtenporträts zu dedizieren, wofür dieser sich mit einer Ehrengabe von 20 Talern bedankte.

Dieser ersten Sammlung von Porträts, deren Titel – *Pacis Antesignani sive Icones Legatorum plena potestate instructorum* – bereits zum Ausdruck brachte, dass sie vor Abschluss des Friedens erschien, ließ van Hulle noch 1648, aber jetzt nach Unterzeichnung der Friedensverträge, eine Neuauflage folgen. Sie differiert natürlich im Titel: *Celeberrimi ad Pacificandum Christiani Nominis Orbem Legati Monasterium et Osnabrugae ex omni pene gentium nationumque genere missi ad vivum Anselmi van Hulle penicillo expressi* [...]. Während auf dem Titelblatt der Vor-Friedens-Ausgabe die *pax universalis* als Ziel beschworen wurde, ist in der zweiten 1648er Ausgabe vom *orbis christianum* die Rede und davon, dass die Diplomaten aus fast allen Völkern und Nationen nach Westfalen geeilt seien. Im Übrigen waren das keine »festen« Bücher, die das Publikum erwarb – jeder Käufer konnte sich vielmehr die Porträts auswählen, die ihn interessierten, die dann mit dem Titelblatt zusammengebunden wurden³.

Aber mit diesen beiden Ausgaben⁴ war die »Erfolgsgeschichte« des Huleschen Porträtwerks, mit dem das Antwerpener Verlagshaus sicher ein gutes Geschäft gemacht hatte, auch weil es sich gegenüber Konkurrenzwerken wie etwa einem französischen von François Bignon klar durchsetzen konnte, noch längst nicht beendet. Zum einen ist festzuhalten, dass seine Stiche in viele andere Werke übernommen wurden, bis hin zum weit verbreiteten *Theatrum Europaeum*. Und zum anderen folgten weitere Ausgaben. 1691 erschien, jetzt bei einem anderen Verleger (Philibert Bouttats, Antwerpen), eine Neuauflage, die sich im Titelblatt eng an die »Vorlage« der Vor-Friedens-Ausgabe anschloss, also wie dort von der *Pax universalis* sprach. Und

2 Ebd., S. 120.

3 Ebd., S. 124.

4 Abbildungen der Titelblätter ebd., S. 126.

weitere fünf Jahre später erschien eine Ausgabe, diesmal von einem Rotterdamer Verlagshaus – Pieter van der Slaart, der 1695 die (inzwischen 133) Kupferplatten käuflich erworben hatte⁵ – besorgt, die es näher zu betrachten gilt.

Zunächst ist der Zeitpunkt der Publikation auffällig: Wieder stand ein Friedenskongress vor der Tür, diesmal im niederländischen Rijswijk, mit dem der Neunjährige Krieg – der nach wie vor in den verschiedenen europäischen Geschichtskulturen ganz unterschiedliche Namen trägt – liquidiert werden sollte⁶. Der Rijswijker Kongress sollte zwar weitaus weniger Diplomaten zusammenführen und sich auch wesentlich kürzer gestalten, so dass im Rückblick eine Parallelisierung des westfälischen Doppelkongresses und Rijswijks abwegig ist. Aber das wusste man 1696 selbstredend noch nicht, so dass aus der Sicht des Verlegers die Überlegung nahe lag, mit einem Neudruck des Huleschen Porträtwerks nicht nur an die gestaltenden Persönlichkeiten von damals zu erinnern, sondern den zeitgenössischen Künstlern auch vor Augen zu führen, welcher Ruhm sich mit einem vergleichbaren Werk über die Rijswijker Diplomaten erwerben ließ. Generell hatte van Hules Porträtgalerie ja ein Modell vorgegeben, dem Künstler beispielsweise auch während des Nijmegenener Friedenskongresses nachgeeifert hatten⁷.

Diese Ausgabe des Werkes van Hules unterscheidet sich von den Vorgängerausgaben in einem kardinalen Punkt: Im ganz anders gestalteten Titelblatt⁸. Es ist ebenso klar wie innovativ: *Pacificatores Orbis Christiani, sive Icones Principum, Ducum et Legatorum qui Monasterii atque Osnabrugae Pacem Europae reconciliarunt [...]*, so lautet der Titel nun. Die aufregende Neuerung liegt in dem, was nach der Nennung der beiden Kongressstädte folgt – die Bildnisse der Männer, die in Münster und Osnabrück den »europäischen« Frieden wiederherstellten. Die früheren Ausgaben hatten sich mit dem »Orbis christianus«, mit der »pax universalis« und ähnlichen Wendungen begnügt – jetzt fand zum ersten Mal »Europa« als Referenzrahmen des Friedens von 1648 Berücksichtigung.

Dass der Begriff »Europa« in den Jahren unmittelbar vor und nach der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert urplötzlich Konjunktur bekam, lässt sich an verschiedenen anderen Indizien ablesen. Da ist beispielsweise die fast explosionsartige Produktion von neuen historisch-politischen Periodika

5 Ebd., S. 138. Das Verlagshaus war an sich stärker auf Atlaswerke zur außereuropäischen Welt spezialisiert.

6 Zum Frieden von Rijswijk jetzt Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Friede von Rijswijk 1697*, Mainz 1998.

7 Hermann Heinrich QUITER, *Icones legatorum qui ex mandatorum plenitudine Noviomagi in restitutione pacis universalis felici cum successu laborarunt*, Nürnberg 1679; vgl. DETHLEFS, *Die Friedensstifter*, S. 137.

8 Abbildung bei DETHLEFS, *Die Friedensstifter*, S. 127.

in den Jahren um 1700 zu nennen, die »Europa« in ihrem Titel führten. Anzuführen wären hier beispielsweise Christian Leonhard Leuchts *Europäische Staats-Cantzley*, ein 1697 gestartetes säkulares Unternehmen, das nach 115 Bänden erst 1760 auslief, oder die seit 1702 in Leipzig erscheinende *Europäische Fama*, die es bis 1735 auf 360 Teile brachte. Anderes – wie etwa der niederländische *Mercure historique et politique contenant l'Etat présent de l'Europe* (seit 1686) – könnte hinzugefügt werden. Wenn man, wie ich an anderer Stelle vor zwei Jahrzehnten einmal formuliert habe,

der Annahme zustimmt, dass die Titel von Zeitschriften und Reihenwerken nicht nur dem zündenden Geistesblitz eines Verlegers ihren Ursprung verdanken, sondern auch auf Verkaufserfolg und die Erwartungshaltung des Publikums berechnet sind, dann wird man allein aus dieser Beobachtung des literarischen Marktes einen deutlichen Mentalitätswandel zugunsten der Idee und der Wirklichkeit Europas vermuten können⁹.

»Europa« wurde gerade in einer Zeit fast permanenter Kriege, die darauf zielten, die »Universalmonarchie« der Supermacht der Epoche, des Roi-Soleil zu verhindern, zu einem Schlagwort, mit dem nicht unbedingt schon Föderationspläne verbunden wurden, aber so etwas wie »europäische« Werte und Grundbefindlichkeiten: Die Freiheit und Selbständigkeit der Glieder der Staatenfamilie, die Wendung gegen jede Art von Hegemonie eines Staates, auch in kultureller Hinsicht.

Ein zweiter Beleg für das neue Gewicht, das »Europa« zukam, soll aus dem akademischen Bereich gewählt werden, vorzüglich dem des Heiligen Römischen Reiches. Um 1700 begann, zunächst an der jungen brandenburgischen »Reform«-Universität Halle, die europäische Historie fast schlagartig an Bedeutung zu gewinnen. Nikolaus Hieronymus Gundling, der 1712 dann mit dem Werk *Jetziger Zustand von Europa* hervortreten sollte, las über europäische Staatengeschichte, sein Kollege Johann Peter Ludewig tat es ihm gleich, ihr Schüler Georg Christian Gebauer nahm das Denken und Strukturieren in der historischen Kategorie »Europa« mit nach Leipzig, wenig später sollte dann die Neugründung Göttingen zu einer Hochburg europäischer Geschichtsbetrachtung werden¹⁰. Die akademischen Veranstaltungen und Publikationen erreichten natürlich nie ein Massenpublikum, aber auch sie waren ein Indiz dafür, dass an die Stelle älterer Denkfiguren wie etwa der Christenheit »Europa« zu treten begonnen hatte.

9 Heinz DUCHHARDT, Europabewußtsein und politisches Europa – Entwicklungen und Ansätze im frühen 18. Jahrhundert am Beispiel des Deutschen Reiches, in: August BUCK (Hg.), *Der Europa-Gedanke*, Tübingen 1992, S. 120–131, Zitat S. 120.

10 Vgl. ebd., S. 124f.

Ein letztes Indiz soll aus der Sphäre hinzugefügt werden, dem sich letztlich van Hules Porträtwerk verdankte: Dem der Diplomatie. Seit den 1690er Jahren trat »Europa« an die Stelle der bisherigen Begründungsmetapher »Christenheit«, deren Ruhe und Sicherheit durch einen Friedensschluss wiederhergestellt werden sollte. Mit einer bezeichnenden Zurückhaltung der Krone Frankreich, die sich nur zögernd diesem veränderten Sprachgebrauch anschloss, begannen die anderen europäischen Mächte seit dem Abschluss der sog. »Großen« antiludovizianischen Koalition (1689) und vollends seit der Haager Allianz (1701) »Europa« zum Zentrum der Legitimationsfiguren zu machen, mit denen der Abschluss eines Vertrags oder eines Friedens begründet wurde. Dabei ist es für unsere Argumentation weniger von Belang, wie sehr die »Europa«-Metapher im Lauf der Zeit dann noch einmal differenziert wurde und der Weg eindeutig von der »tranquillitas« Europas, die wiederhergestellt werden müsse, hin zur »libertas« Europas, die gesichert werden müsse, führte¹¹; von Belang ist vielmehr die grundsätzliche Beobachtung, dass das völkerrechtlich-politische Denken ziemlich abrupt um 1700 die Figur »Europa« zu Lasten älterer Traditionen, die alle etwas mit der »Christianitas« zu tun hatten, zu favorisieren begann.

Die Neuausgabe des Porträtwerks der Diplomaten des Westfälischen Friedenskongresses mit dem um »Europa« ergänzten Titelblatt steht somit in einer allgemeinen Bewegung, »Europa« vor dem Hintergrund der ludovizianischen Kriege und der Bedrohung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Staatenfamilie durch die Supermacht der Epoche einen neuen Stellenwert zu geben: Als Synonym nicht nur einer neu verstandenen europäischen Ordnung, die keiner christlichen Einbettung mehr bedurfte, sondern auch als Synonym des Behauptungswillens der Staaten gegen jede Bevormundung. Und dieses neue Europa-Bewusstsein schlug sich dann – folgerichtig – auch in der öffentlichen Meinung und veränderten Mentalitäten nieder, für die – pars pro toto – die europäisch akzentuierten Zeitschriften und das Titelblatt der Neuausgabe von van Hules epochemachendem Porträtwerk stehen. Sie alle konzentrieren sich auf die wenigen Jahre vor und nach 1700, in denen somit ein Wendepunkt in der Geschichte des Europa-Gedankens zu sehen ist.

11 Vgl. Heinz DUCHHARDT, »Europa« als Begründungs- und Legitimationsformel in völkerrechtlichen Verträgen der Frühen Neuzeit, in: Wolfgang E.J. WEBER/Regina DAUSER (Hg.), Faszinierende Frühneuzeit. Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation 1500–1800, Festschrift für Johannes Burkhardt zum 65. Geburtstag, Berlin 2008, S. 51–60.

Autorenverzeichnis

Dr. Maria Baramova, Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Alte Universitätsstr. 19, 55116 Mainz

Prof. Dr. Johannes Burkhardt, Institut für Europäische Kulturgeschichte, Universität Augsburg, Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Duchhardt, Backhaushohl 29a, 55128 Mainz

Benjamin Durst, M.A., Institut für Europäische Kulturgeschichte, Universität Augsburg, Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg

Dr. Martin Espenhorst, Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Alte Universitätsstr. 19, 55116 Mainz

Apl. Prof. Dr. Kay Peter Jankrift, Institut für Europäische Kulturgeschichte, Universität Augsburg, Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg

Dr. Cornelia Manegold, Staatsgalerie Stuttgart, Postfach 10 43 42, 70038 Stuttgart

Niels F. May, M.A., Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Alte Universitätsstr. 19, 55116 Mainz

Dr. German Penzholz, Institut für Europäische Kulturgeschichte, Universität Augsburg, Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg

Dr. Andrea Schmidt-Rösler, Institut für Europäische Kulturgeschichte, Universität Augsburg, Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg

Prof. Dr. Wolfgang E.J. Weber, Institut für Europäische Kulturgeschichte, Universität Augsburg, Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1

Regnier Arondeaux (tätig zwischen 1678 und 1727)
Medaille auf den Frieden von Rijswijk 1697 (Vorderseite)
Silber, Dm. 4,9 cm, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. NG-VG-1-1769

Abb. 2

Regnier Arondeaux (tätig zwischen 1678 und 1702)
Medaille auf den Frieden von Rijswijk 1697 (Rückseite)
Silber, Dm. 4,9 cm, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. NG-VG-1-1769

Abb. 3

Gérard Edelinck (1640–1707) nach Franciscus De Cock (1643–1709)
Porträt des Dominik Andreas, Graf von Kaunitz (1654/55–1705),
Reichsvizekanzler und höchstrangiger kaiserlicher Gesandter, 1697
Kupferstich, 46 x 34cm (Blatt)
Staatsgalerie Stuttgart, Graphische Sammlung, Inv.Nr. A 31295

Abb. 4

Julius Milheuser (1611–1680)
Ansicht und Grundriss des Verhandlungsortes Huis ter Nieuburg in Rijswijk,
1697, Radierung, 47 x 60 cm (Blatt)
Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-83.378

Abb. 5

Nicolas de Larmessin d. J. (1645–1725)
Almanachblatt auf den Frieden von Rijswijk 1697, 1698
Kaltnadelradierung und Kupferstich, 90 x 57 cm (Blatt)
Atlas van Stolk Rotterdam, Inv.Nr. D 54780

Abb. 6

Jan van Vianen (um 1660–nach 1726)
Das Kabinett des Mediators im königlichen Huis ter Nieuburg in Rijswijk,
1697, Radierung, 24,7 x 39,2 cm (Blatt)
Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-76.648

Abb. 7

Laurens Scherm (1690–1732)

Bildflugblatt auf den Frieden von Rijswijk 1697, 1698

Kupferstich und Radierung, 49,5 x 57 cm (Blatt)

Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-76-482

Abb. 8

Carel Allard (vor 1648–1709)

Anlage zum Bildflugblatt mit Bericht und Deutung zum Rijswijker Friedenskongress 1697, 1698

Typendruck in vier Spalten, Prosa

Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB 76-482-02

Abb. 9

Abraham Allard (um 1676–1725)

Bildflugblatt auf den Frieden von Utrecht 1713

Kupferstich und Radierung, 54 x 65,9 cm (Blatt)

Atlas Van Stolk, Rotterdam, Inv.Nr. 8346

Abb. 10

Johannes Drappentier (vor 1669–nach 1713)

Bildflugblatt auf den Frieden von Utrecht 1713

Kupferstich und Radierung, 36 x 43 cm (Blatt)

Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-83.361

Bildnachweis:

© Collection Rijksmuseum Amsterdam, Abb. 1–2

© Collection Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Abb. 4, 6, 7–8, 10

© Atlas van Stolk Rotterdam, Abb. 5, 9

© Staatsgalerie Stuttgart, Abb. 3

Personenregister

- Abreu y Bertodano, José Antonio de 135, 138f., 141
Achenwall, Gottfried 220
Aitzema, Lieuwe van 144f.
Alexander der Große 257
Allard, Carel 178, 185, 188–190, 192, 282
Ammon, Johann Wilhelm 146
Andreas, Dominik (Dominicus), Graf v. Kaunitz 166–169, 281
Anne Stuart, Kgn. v. England 192
Aristoteles 77, 120
Arnisaeus, Henning 68, 74, 78
Arondeaux, Regnier 159f., 163, 281
Asterius, Justus 124
August, gen. der Starke 63

Beckmann, Johann Christoph 74
Beek, Anna 177f.
Benavente y Benavides 230
Bernard, Jacques 133, 141
Besold, Christoph 76
Bielfeld, Jacob 208, 213, 222f., 230
Bignon, François 274
Bodin, Jean 72f., 156
Boecler, Johann Heinrich 74
Bonde, Carl 166
Borchs, Gerard ter 183
Boreel, Jacob 165
Botero, Giovanni 72f., 79, 94
Bouttats, Philibert 274
Braun, Konrad 43, 85, 231
Budde, Johann Franz 77
Burrish, Onslow 243

Callières, François de 165, 170, 208, 211, 214–216, 218f., 231, 243

Chemnitz, Bogislaw Philipp v. (Hippolithus a Lapides) 55, 83
Chevron, Bernard de 26
Chichele, Henry 26
Chifflet, Jean Jacques 150
Chigi, Fabio 43
Chladenius, Johann Martin 118f.
Christian III. von Dänemark 29
Cicero 76, 94, 270
Clapmar, Arnold 77–79
Clasen, Daniel 74
Commingses, Gaston de 242
Commynes, Philippe de 84, 259f., 264, 271
Contzen, Adam 74f.
Cools, Johannes 144f., 274
Cyneas 250

Davenant, Charles 98
David 252, 257, 267f.
Drappentier, Johannes 191, 282
Dubois, Guillaume 103
Dumont, Jean 135, 137f., 141f., 151

Eberhard, Johann August 116–118, 184
Edelinck, Gérard 167f., 281
Elisabeth I. von England 22, 30, 61, 83, 129, 158, 201
Endter, Johann Andreas 141
Erasmus von Rotterdam 74, 180, 248, 250, 258, 264
Estrades, Godefroi (Godefroy), Comte d' 242
Ewald, Heinrich v. 20

Feist, Wilhelm Adolf v. (WAVF) 247, 253, 255–257, 262f., 266–270

- Fénelon, François 102f., 107
 Ferdinand I., ErzHzg. 36
 Ferdinand II., Kaiser 14, 39f., 49f.,
 52f., 62, 125, 201, 225, 226, 271
 Fischer, Philipp Jakob 142
 Frederik Hendrik von Oranien–Nas-
 sau 171
 Freher, Marquard 85
 Freud, Sigmund 117
 Friedrich August II. von Sachsen 104
 Friedrich II. von Preußen 104, 220,
 223, 244, 264
 Friedrich V. von der Pfalz 14, 48, 49, 80

 Gastel, Christian 147
 Gentili, Alberico 85, 101, 103
 Georg Friedrich von Brandenburg
 245, 253
 Godefroy, Denis 271
 Godefroy, Théodore 223, 226, 230,
 241
 Goethe, Johann Wolfgang v. 113, 126
 Graß, Hans Beat 246f., 251–254,
 258f., 264, 269
 Grotius, Hugo 101, 113, 119f., 127, 258
 Gundling, Nicolaus Hieronymus 97,
 101, 102, 110, 127, 276
 Gustav II. Adolf von Schweden 51f.

 Haren, Willem van 165
 Harlay, Nicolas Auguste d' 165, 170
 Hebel, Johann Peter 11, 118
 Heider, Wolfgang 74, 76
 Heinrich IV. von England 23f., 26
 Heinrich V. von England 24, 26
 Heinsius, Anthonie 165
 Herbert, Thomas 165
 Hertius, Johann Nikolaus 77
 Heyll, Nikolaus 142
 Hoevelen, Konrad v. 212, 217, 225,
 229, 230
 Holstein, Adolf v. 261

 Hotman, Jean 211f.
 Houssiae, Amelot de la 210
 Howell, James 208, 213, 218
 Hulle, Anselm van 273–275, 277

 İbrahim Afif Efendi 204
 Ilgen, Heinrich Rüdiger v. 220
 Iustinus II., röm. Kaiser 228

 Johann Georg I. von Sachsen 44, 46,
 49f., 52, 60, 125
 Johnes, Jezreel 243
 Jollain, François 173
 Joseph I. 97, 104
 Justi, Johann Heinrich Gottlob v. 74,
 90f., 109f.

 Kahle, Louis Martin 105f., 109f.
 Kant, Immanuel 90f.
 Karl Albrecht von Bayern (Kaiser
 Karl VII) 104
 Karl II. von Spanien 97
 Karl V., Kaiser 35–37, 40, 139, 260f.
 Karl VI., Kaiser 23, 97, 104, 106, 190
 Karl von Burgund 264
 Kaulen, Franz Philip 19–21
 Kaunitz, Wenzel Anton, Graf 107,
 166–169, 281
 Keckermann, Bartholomäus 74
 Keßler, Johann Elias 69, 87f., 224,
 247, 256f., 262–264, 268–270
 Kirchner, Hermann 85, 208, 222
 Kogenheim, Johann Heiss v. 151
 Kogenheim, Johann Heiss v. 151–154
 Kreckwitz, Friedrich v. 203

 Lambert, John 243
 Langley, Thomas 26
 Larmessin d. J., Nicolas de 173f., 281
 Lauterbeck, Georg 245f., 249–253,
 259–261, 264–266, 269, 271
 Leo XIII., Papst 19

- Léonard, Frédéric 150–153
Leopold I., Kaiser 170
Leslie, Charles 99, 106
Leuber, Johann 61, 64
Leuchts, Christian Leonhard 276
Lichtenberg, Georg Christoph 11, 118
Lillieroot, Nils 166, 186
Lipsius, Justus 69, 74, 267
Lisola, Franz Paul v. 96f.
Livius 161
Löhneysen (Löhneys), Georg Engelhard 247, 253–256, 260, 261f., 265f., 269, 271
Longueville, Henri de 225
Lorich, Georg 248
Lorich, Reinhard 246, 248–251, 253f., 259, 264, 269f.
Ludwig XIV. von Frankreich 22, 89, 93, 96–98, 101, 107, 147, 166, 168, 170, 173, 176, 180f., 184, 190, 192, 243
Ludwig, Herzog von Burgund 175
Lundorp, Michael Caspar 147
Lünig, Johann Christian 146f., 208, 217, 224, 227, 229, 233f.
Lussan, Henri Joseph Bouchard d'Esparbès de, Marquis d'Aubeterre 107
Luther, Martin 20, 37, 41

Machiavelli, Niccolò 79, 94, 214, 255, 259, 266
Maggi, Ottaviano 27, 85, 212, 215
Malvezzi, Johann Maria 202
Mansfeld, Albrecht v. 249
Mardefeld, Gustav Freiherr v. 241
Margarete von Flandern 25
Maria Theresia von Österreich 107
Marie-Adélaïde von Savoyen 175
Marselaers, Frederick de 162
Matthias von Habsburg 44, 49
Maximilian I. von Bayern 50, 121, 247, 254f., 261, 269
Maximilian I. von Habsburg 252

Mebodes 228
Mechmed II. 204
Mesmes, Jean Antoine de, Comte d'Avaux 150, 242
Methuen, Paul 243
Milheuser, Julius 171f., 281
Money, William 243
Moritz von Sachsen 35f., 39, 44
Moser, Friedrich Carl v. 120, 132, 224, 227, 231, 233f.
Moser, Johann Jakob 110, 125f., 132, 143, 208, 213, 220, 225, 227, 229, 235f., 240
Mothe le Vayers, François de la 85
Mullers, Frederik 158

Nanis, Giovan Battista 258
Nero, röm. Kaiser 161
Nietzsche, Friedrich 117
Nourar, Charles 214

Orsini, Giordano 24

Pas de Feuquières, François de 242
Paschalius 231
Pasquales, Carlo 85
Pecquet, Antoine 108, 109, 208, 214, 243
Peller von und zu Scheppershof, Christoph 141, 144, 146
Penckler, Heinrich Freiherr v. 203
Peñeranda, Gaspar de Bracamonte y Guzmán, 3. Graf und Grande v. 228
Philipp IV. von Spanien 96, 147
Philipp V. von Spanien 97, 101, 138
Phillip der Kühne 25
Phyrrus 250
Plato 117
Pott, August Friedrich 19, 20f.
Pufendorf, Samuel (Monzambanos, Severinus de) 83f.
Pütter, Johann Stefan 220

- Raesfeldt, Bernhard 144
 Raitenau, Wolf Dietrich v. 73
 Ranke, Leopold v. 14
 Renan, Joseph Ernest 117
 Ricourt 242
 Ritzsch, Timotheus 146
 Robinson, John 243
 Rohan, Henri de 28, 81–83, 95–97
 Rohr, Julius Bernhard v. 208, 230,
 232, 233
 Rosier, Bernard de 27
 Rosier, Bernhard v. 211
 Rubens, Peter Paul 162, 181
 Rüdiger, Johann 255
 Rudolf von Habsburg 257

 Saint-Pierre, Charles-Irenée Castel,
 Abbé de 99–101, 106, 189
 Salomon 252
 Samuel 267
 Saujon, Graf 242
 Scherm, Laurens 178f., 189, 282
 Schlözer, August Ludwig 11, 118
 Schönberg, Kaspar v. 45
 Schöpf lin, Johann Daniel 220, 221
 Scockaert, Louis Alexander, Graf van
 Tirimont 165, 169
 Seilern, Johann Friedrich Edler v. 166
 Seneca 245
 Serlin, Wilhelm 146
 Setzer, Jeremias 226
 Slaart, Pieter van der 275
 Solms-Sonnenwalde, Victor Friedrich
 Graf v. 241
 Somer, Paulus van 162
 Stanhope, James 103
 Stella, Johannes 124
 Stieve, Gottfried 208, 210, 218,
 222f., 225, 227, 233f.
 Stratmann, Theodor Heinrich Altet
 Graf v. 166
 Stryk, Samuel 28

 Sutton, Robert 165
 Suyderhoef, Jonas 183

 Thomasius, Christian 101, 117
 Thumbshirn, Wolfgang Conrad v. 61
 Thurmann, Caspar 86f.
 Torstenson, Lennart, Graf v. Ortala 60
 Trauttmansdorff, Maximilian v. 62
 Trevor, Robert 243

 Valla, Lorenzo 259
 Vera y Figueroa Ávila y Zúñiga, Juan
 Antonio de 211–213, 217, 226, 229
 Vianen, Jan van 176f., 281
 Victor Amadeus II. 175
 Villiers, Edward, Earl of Jersey 165
 Vischer, Friedrich Theodor 117
 Volmar, Isaak 241

 Wagenseil, Christoph Christoph 247,
 257f., 269
 Walpole, Horatio 243
 Weber, Karl (Carl) Julius 117f.
 Weede van Dijkveld, Everard van 165
 Welser, Paul 80
 Whatley, Stephen 140, 148f., 152–156
 Wicquefort, Abraham de 86, 208,
 211–213, 215, 243
 Wilhelm III. von Großbritannien
 162f., 170, 184
 Wilhelms III. von Oranien-Nassau 159
 Willer, Elias 245
 Williamson, Joseph 165
 Witt, Frederick de 171
 Wittgenstein, Ludwig Josef Johann 117
 Wolff, Christian 120

Band 91: Martin Espenhorst (Hg.)

Frieden durch Sprache?

Studien zum kommunikativen Umgang mit
Konflikten und Konfliktlösungen

2012. 202 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-525-10194-0

Band 90: Zaur Gasimov (Hg.)

Kampf um Wort und Schrift

Russifizierung in Osteuropa im 19.-20. Jahr-
hundert

2012. 213 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-525-10122-3

Band 89: Christiane Tietz /

Irene Dingel (Hg.)

**Kirche und Staat in Deutschland,
Frankreich und den USA**

Geschichte und Gegenwart einer spannungs-
reichen Beziehung. XIV. Dietrich-Bonhoeffer-
Vorlesung 2010 in Mainz

2012. 175 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-525-10111-7

Band 88: Judith Becker /

Bettina Braun (Hg.)

**Die Begegnung mit Fremden
und das Geschichtsbewusstsein**

2012. 306 Seiten mit 12 Abb., gebunden
ISBN 978-3-525-10112-4

Band 87: Christiane Tietz /

Irene Dingel (Hg.)

**Die politische Aufgabe von
Religion**

Perspektiven der drei monotheistischen
Religionen

Mit einem Vorwort von I. Dingel und Chr. Tietz.
2011. 433 Seiten mit 4 Abb. und 1 Graphik,
gebunden / ISBN 978-3-525-10113-1

Band 86: Heinz Duchhardt /

Martin Espenhorst (Hg.)

**August Ludwig (von) Schlözer
in Europa**

2012. 272 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-525-10103-2

Band 85: Malgorzata Morawiec /

Heinz Duchhardt (Hg.)

**Die europäische Integration und
die Kirchen**

Akteure und Rezipienten

2010. 127 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-525-10099-8

Band 84: Irene Dingel /

Herman J. Selderhuis (Hg.)

Calvin und Calvinismus

Europäische Perspektiven

Unter Mitarbeit von Thomas Hahn-Bruckart.
Mit einem Grußwort von Bischof Karl Kardinal
Lehmann.

2011. 526 Seiten mit 43 Abb., gebunden
ISBN 978-3-525-10106-3

Band 83: Heinz Duchhardt (Hg.)

Der Pyrenäenfriede 1659

Vorgeschichte, Widerhall, Rezeptionsgeschichte

2010. 103 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-525-10098-1

Band 82: Irene Dingel /

Matthias Schnettger (Hg.)

Auf dem Weg nach Europa

Deutungen, Visionen, Wirklichkeiten

2010. vi, 274 Seiten mit 15 Abbildungen,
gebunden

ISBN 978-3-525-10095-0

Band 81: Henning P. Jürgens /

Thomas Weller (Hg.)

Religion und Mobilität

Zum Verhältnis von raumbezogener Mobilität
und religiöser Identitätsbildung im frühneuzeit-
lichen Europa

2010. 419 Seiten mit 16 Abb., gebunden

ISBN 978-3-525-10094-3

Band 80: Heinz Duchhardt (Hg.)

**Russland, der Ferne Osten
und die »Deutschen«**

2009. VI, 123 Seiten mit 5 Abb., gebunden

ISBN 978-3-525-10092-9

Band 79: Kerstin Armbrorst-Weihs /
Judith Becker (Hg.)

Toleranz und Identität

Geschichtsschreibung und
Geschichtsbewusstsein zwischen religiösem
Anspruch und historischer Erfahrung

2010. viii, 301 Seiten mit 2 Abbildungen,
gebunden

ISBN 978-3-525-10096-7

Band 78: Irene Dingel /

Christiane Tietz (Hg.)

**Das Friedenspotenzial
von Religion**

2009. VIII, 124 Seiten mit 1 Abb., gebunden

ISBN 978-3-525-10091-2

Band 77: Rolf Decot (Hg.)

**Konfessionskonflikt,
Kirchenstruktur, Kulturwandel**

Die Jesuiten im Reich nach 1556

2007. IX, 222 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-525-10088-2

Band 76: Christine Roll /
Matthias Schnettger (Hg.)

Epochenjahr 1806?

Das Ende des Alten Reichs in
zeitgenössischen Perspektiven und Deutungen

2008. V, 155 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-525-10087-5